P
Z

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Erstes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff

158191
30.12.20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1919

By

Alle Rechte vorbehalten.

H
5
S33
Jg.43
Heft 1

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

Seite

Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Von Ludwig Spiegel 1

Die neue Verfassung und die Entwicklung des Parlamentarismus in Dänemark. Von Anton Heinrich Hollmann 67

Die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und Bevölkerungsentfaltung nach Malthus. Von Karl Seutemann 97

Die Lebensmittelteuerung und ihre Gesetzmäßigkeiten. Von Ernst Wagemann 121

Die Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres. Von Karl Thieß 165

Arbitrage und Wechselkurse. Von F. Schmidt 203

Innere Kolonisation in Preußen und England. Von v. d. Lühe. . . . 263

Ein Beitrag zur Judenfrage. Von Julius Bunzel. 319

Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen. Von Hertha Siemering. 341

2. Besprechungen

Anschütz, G.: Parlament und Regierung im Deutschen Reich. (Leo Wittmayer.) S. 365.

Bendixen, Dr. Friedrich: „Das Wesen des Geldes." Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. (A. Schmidt.) S. 367.

Neudörfer, Otto: Das Wesen der Genossenschaft. (W. Wygodzinski.) S. 370.

Schuon, Gustav: Die Entwicklung der Gewerbebank Ulm, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht in Ulm a. D. und ihre Bedeutung für das Württembergische Genossenschaftswesen 1863—1913. (W. Wygodzinski.) S. 370.

Rothmeier, Karl und Heinrich, Karl: Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Festbesoldeten. (W. Wygodzinki.) S. 370.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917, erstattet zu Händen des 15. ordentl. Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 17. und 18. Juni 1918 in Köln von dem geschäftsführenden Vorstande Heinrich Kaufmann, Hugo Bästlein. (W. Wygodzinski.) S. 370.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1917 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1916. (W. Wygodzinski.) S. 370.

Jahrbuch des Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften e. V. für 1916. (W. Wygodzinski.) S. 370.

Wygodzinski, Willi: Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. (W. Tils.) S. 373.

Gerlach, Kurt: Die Frau und das Genossenschaftswesen. (W. Tils.) S. 373.

Die Hauswirtschaft im Kriege. Heft 25 der Beiträge zur Kriegswirtschaft. (W. Tils.) S. 373.

*

Feld, Wilh.: Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichszölle als weltwirtschaftliche Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. (W. Wygodzynski.) S. 377.

Fürst, Artur: Die Welt auf Schienen. Eine Darstellung der Einrichtungen und des Betriebes auf den Eisenbahnen des Fernverkehrs nebst einer Geschichte der Eisenbahn. (v. der Leyen.) S. 378.

Pinner, Felix: Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. (Heinrich.) S. 381.

Schumacher, Fritz: Die Reform der kunsttechnischen Erziehung. (Fritz Schumacher.) S. 384.

Siegel, G.: Der Verkauf elektrischer Arbeit. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage von „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Energie". (G. Siegel.) S. 387.

Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche von Magistratsrat P. Wölbling. (Joh. Feig.) S. 389.

Kleemann, Dr. Kurt: Die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. (v. Zwiedineck.) S. 390.

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Gesetze über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906. (Helene Simon.) S. 393.

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz. Nachtrag mit vollständigem Sachverzeichnis nach Zeit- und Buchstabenfolge (Helene Simon.) S. 393.

Eingesendete Bücher S. 396.

Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit[1]

Von Dr. Ludwig Spiegel
Professor des Staats- und Verwaltungsrechts an der deutschen Universität in Prag

Inhaltsverzeichnis: Stammlers Schrift S. 1. — 1. Einleitung S. 2. 2. Machiavelli S. 4. 3. Utopien S. 5. 4. Naturrecht S. 6. 5. Spinoza S. 8. 6. Mandeville S. 9. 7. Wolf S. 11. 8. Rousseau S. 12. 9. Bentham S. 18. 10. Vernunftrecht S. 19. 11. Historische Rechtsschule S. 25. 12. Haller und das Recht des Stärkeren S. 30. 13. Stahl S. 34. 14 Freihandel, Kathedersozialismus, Wilhelm von Humboldt S. 35. 15. Materialistische Geschichtsauffassung S. 37. 16. Anarchismus S. 48. 17. Juristischer Empirismus S. 56. 18. Freie Rechtsfindung S. 63. — Schluß S. 64.

Trotzdem in den letzten Jahrzehnten die Geschichte der politischen Literatur mit großem Eifer bearbeitet wurde, fehlt es doch an einer dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechenden Darstellung der verschiedenen Staatstheorien, aus welcher sich auch der Nichtfachmann über die Entwicklung des politischen Denkens unterrichten kann. Das Buch von Gumplowicz (Geschichte der Staatstheorien, 1905) ist wohl anregend und flüssig geschrieben und innerhalb gewisser Grenzen vollständig, aber es ist doch zu einseitig auf den soziologischen Standpunkt des Verfassers eingestellt und wahrt im Ton nicht immer die wissenschaftliche Würde. Mit um so größeren Erwartungen nimmt man ein kleines Büchlein in die Hand, welches Rudolf Stammler unter dem Titel „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen" im Jahre 1917 veröffentlicht hat. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß hier auf wenigen Seiten zahlreiche Theorien besprochen werden, und der akademische Lehrer darf hoffen, daß die der Öffentlichkeit übergebenen „Leitsätze" nicht bloß für die Stammlerschen, sondern auch für die eigenen Vor-

[1] Die Schriften Stammlers werden, wie folgt, bezeichnet:
W.R. = Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. 3. Aufl. 1914. Wo die 2. Aufl., 1906, gemeint ist, ist es ausdrücklich angegeben.
R.R. = Die Lehre von dem richtigen Rechte, 1902.
Th.R. = Theorie der Rechtswissenschaft, 1911.
H. III, VI, VII = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. III. Bd. „Eigentum und Besitz". VI. Bd. „Materialistische Geschichtsauffassung". VII. Bd. „Recht".
Die Seitenzahlen ohne nähere Angabe beziehen sich auf „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen", 1917.

lesungen verwendbar sein werden. Dem ist nun freilich, wie das Studium des Schriftchens zeigt, nicht so. Es handelt sich für Stammler weniger um eine Darstellung als um eine Kritik der einzelnen Lehren, und zwar um eine Vergleichung (man könnte sagen: Konfrontierung) dieser Lehren mit der Stammlerschen Rechtsphilosophie. Das aus zahlreichen Werken bekannte rechtsphilosophische System des Verfassers wird auch in dieser neuesten Arbeit wiederum vorgeführt, aber in eigenartiger Form, indem seine einzelnen Bestandteile im Anschluß an von ihnen abweichende Lehren herausgearbeitet werden. Während sonst in literaturgeschichtlichen Werken der Verfasser zurücktritt und seine Helden sprechen und handeln läßt, steht hier Stammler unausgesetzt selbst auf der Bühne, der, mag er nun von Machiavelli, Rousseau, Savigny, Marx oder von wem immer berichten, immer wieder seine eigene Theorie vorträgt, um danach die Theorien anderer zu beurteilen. Haben wir es nun auch nicht eigentlich mit einem geschichtlichen Werk zu tun, wie man nach dem Titel erwarten sollte, so bietet es doch einen eigenartigen Reiz, den kritischen Gängen Stammlers zu folgen und auf solche Weise einen neuen Maßstab zur Beurteilung seiner Rechtsphilosophie zu gewinnen. Allerdings ist das meiste von dem, was er in dem vorliegenden Buch ausführt, zum Teil mit den gleichen Worten, schon in seinen früheren Schriften enthalten, aber seine neueste Veröffentlichung überhebt uns der Mühe, die zahlreichen kritischen Bemerkungen, die sich in seinen Werken finden, zusammenzusuchen, und indem er selbst Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen seiner eigenen Lehre und anderen Denkern herstellt, rückt er diese Lehre vielfach in eine eigenartige Beleuchtung.

1. Wenn wir uns nun im folgenden mit Stammler als Kritiker beschäftigen wollen, so müssen wir noch einen Augenblick beim Titel seiner Schrift verweilen. „Rechts- und Staatstheorien" will er behandeln, d. h. — so sollte man doch meinen — Rechtstheorien und Staatstheorien. In Wahrheit unterscheidet aber der Verfasser nicht zwei Arten von Theorien, sondern er arbeitet mit einem einheitlichen Begriff der „Rechts- und Staatstheorie". Eine Rechts- und Staatstheorie hat es „damit zu tun, was sich von dem Rechte und dem Staate allgemeingültig feststellen läßt. Sie muß . . . die reinen Formen darlegen, in denen wir juristisch denken und gegebenes rechtliches Wollen grundsätzlich beurteilen" (S. 3). Im ersten Satz wird noch neben dem Recht der Staat genannt, im zweiten aber bloß vom

juristischen Denken und vom *rechtlichen* Wollen gesprochen. In der Tat kommt der Staat bei Stammler in keiner Weise zu seinem Recht. Alle Theorien, die er vorführt, werden als *Rechts*theorien behandelt und gewertet (vgl. S. 3 a. E.), auch solche, welche gar nicht dazu bestimmt sind, das Recht zu erklären. Der Verfasser wirft (S. 7) Machiavelli den Mangel einer Auseinandersetzung von Recht und Staat vor. Mit Unrecht! Denn Machiavelli hat sich mit der Rechtstheorie überhaupt nicht beschäftigt. Stammler selbst aber hätte, wenn schon nicht in der Einleitung, wo man doch die begriffliche Grundlegung erwartet, so doch an irgendeiner Stelle seiner Schrift *irgend etwas* über Begriff, Wesen, Erscheinung des Staates oder, wie immer man sich das Problem zurechtlegen will, sagen müssen. Statt dessen läuft der Staat nur so nebenher mit, der Nachdruck liegt auf dem Recht. Das geringe Interesse, welches Stammler am Staate nimmt, kommt in seinen großen Werken deutlich zum Ausdruck. Es stehe jedem frei — heißt es W.R. S. 117 —, Wort und Begriff „Staat" auf irgendwelche Rechtsgemeinschaft anzuwenden, und niemand sei dabei gerade an die moderne Vorstellung von einem Staatswesen unauflöslich gebunden. Aber man könne niemals einen Begriff vom Staate geben, ohne denjenigen des Rechts schon vorausgesetzt zu haben. Es sei nicht möglich, von einer Staatsgewalt zu reden, es sei denn, daß man rechtliche Bindung von Menschen dabei in Gedanken hätte. Die Stammlersche Staatsphilosophie scheint sich demnach in dem Satz zu erschöpfen: Der Staat setzt das Recht voraus. „In dem Begriffe des Staates sind allzuviele wechselnde und veränderliche Elemente enthalten." Der moderne Staatsbegriff hat, „ebenso wie die Staatsbegriffe anderer Zeiten und Völker, mancherlei nur konventional angenommene Denkweisen in sich. Hierher zählt vor allem das Merkmal des Staatsgebiets" (Th.R. 396). „Die Erwägung der Eigenart des Staatsbegriffs führt auf die reinen Formen des juristischen Denkens zurück." Der Staat ist demnach „*eine besonders geartete Rechtsordnung*" (Th.R. S. 397, 424), der Staatsbegriff besagt „nur einen besonderen Inhalt von rechtlichem Wollen" (Th.R. S. 703). Wenn man sich mit diesen Feststellungen begnügt, dann braucht man natürlich neben der Rechtstheorie keine Staatstheorie; ja wenn man mit Stammler eine Lehre nur dann als „Theorie" ansieht, wenn sie allgemeingültig ist (S. 1), so kann es überhaupt keine Staatstheorie geben, weil sich über den Staat als über eine „besonders geartete Rechtsordnung" mit wechselnden und veränderlichen Elementen

nichts Allgemeingültiges sagen läßt. Ist doch schon die Behauptung, daß das Gebiet ein Staatsmerkmal ist, nicht allgemeingültig, sondern „modern" und „konventional"! Vom Standpunkte Stammlers aus ist es eine bedenkliche Unklarheit und ein Mangel an Folgerichtigkeit, daß er nicht schlechtweg von Rechtstheorien, sondern von „Rechts- und Staatstheorien" spricht.

Lassen wir nun aber auch Staat und Staatstheorien ganz beiseite, so bleibt noch immer die Frage offen, ob die von Stammler behandelten Schriftsteller „Theorien" in seinem Sinne, d. h. Lehren aufgestellt haben, die allgemeingültig sind oder es wenigstens sein wollen. „Die Neuzeit bietet eine ununterbrochene Kette von Versuchen, den bedingenden Einheitsgedanken für alles je vorkommende Recht herauszuarbeiten und das letztere nach der Gesetzmäßigkeit unseres Daseins überhaupt zu verstehen" (S. 3). Kann man aber in dieser Weise auch nur annähernd jenes Ziel bezeichnen, welchem Machiavelli, Spinoza, Rousseau, Kant, Savigny, und wie sie immer heißen mögen, in gleicher Weise nachgestrebt haben? Gehören sie alle oder gehört auch nur die Mehrzahl von ihnen zu den „Rechtstheoretikern" im Stammlerschen Sinne? Bei unbefangener Prüfung wird man wohl nur zu einer verneinenden Antwort gelangen, und schon daraus ergibt sich, daß die Stammlersche Kritik vielfach ein Versuch am untauglichen Objekt bleiben muß.

2. Das zeigt sich mit aller Deutlichkeit schon bei dem ersten Schriftsteller, den Stammler behandelt, bei Machiavelli. Für die Herstellung und Durchsetzung eines starken Staats hält Machiavelli schlechterdings jedes Mittel für erlaubt. Schlechte Gesetze sind in seinem Sinne ausschließlich solche, die die Staatsgewalt zu schwächen geeignet sind. Insoweit wird Machiavellis Anschauung richtig wiedergegeben. Aber bedenklich ist es schon, wenn die von Machiavelli vertretene „Staatsräson" dahin verstanden wird, daß sie als obersten Maßstab *für alles menschliche Wollen* das jeweilige Gebot des Staates nimmt (S. 7). Denn die Staatsräson ist doch nur eine Richtschnur für den Staatsmann, also für das Staatsgebot selbst und nicht für den einzelnen, der dem Staat unterworfen ist. Die Staatsräson soll den *Inhalt* des Staatsgebots bestimmen. Daß und warum dieses verbindlich ist, ist eine Frage für sich, die zu untersuchen Machiavelli ganz fern liegt. Aber vollends verfehlt ist es, ihm die Meinung zuzuschreiben, daß es außer der Beachtung des positiven Rechts kein weiteres Bedenken geben könne (S. 8). Lehrt

er das irgendwo? Gerade das wird ihm doch immer vorgeworfen, daß er sich über Sittlichkeit und Recht hinwegsetzt. Den Fürsten will er gewiß nicht Befolgung des positiven Rechts vorschreiben, und für die Staatsbürger stellt er überhaupt keine Regeln auf. Seine Ansicht, die Menschen seien von Natur schlecht, und die Gesetze machten sie gut, darf nicht dahin verstanden werden, als ob er jedes Gesetz für geeignet hielte, die Menschen gut zu machen, so daß der einzelne bloß die Gesetze befolgen müßte, um gut zu werden — daß das Merkmal des Guten nicht in der Befolgung von Paragraphen des staatlichen Rechts bestehen könne (S 7 f.), braucht einem so moralfreien Mann wie Machiavelli sicherlich nicht vorgehalten zu werden —, vielmehr will er nur sagen, daß Gesetze den Menschen gut machen können, („gut" nicht gerade im moralischen, sondern im praktisch-politischen Sinne), der Staatsmann solle darum die Möglichkeit ausnutzen, auf die Menschen durch Gesetze im günstigen Sinne einzuwirken. Machiavelli ist nicht der Vorkämpfer des positiven Rechts, als welchen ihn Stammler hinstellt, er ist überhaupt kein Rechtsphilosoph, sondern er ist so ziemlich das genaue Gegenteil von beidem, ein Lehrmeister rücksichtsloser Realpolitik.

3. Einigermaßen überraschend wirkt es, unter den Rechts- und Staatstheorien auch die Utopien angeführt zu finden. Die Utopisten sind doch keine Theoretiker, Staatsromane sind keine Lehrgebäude. „Die Utopien sind Dichtwerke," sagt Stammler (S. 10) mit Recht, „sie geben Entwürfe für neue rechtliche Einrichtungen und malen die hiervon zu erwartenden Folgen aus." Was sollen sie also in der Gesellschaft der Rechts- und Staatsphilosophen? Stammler beschäftigt sich mit ihnen, weil sie die von ihnen eingeführten rechtlichen Bedingungen des menschlichen Zusammenwirkens „als grundsätzlich richtig" behaupten (S. 11). Nun, ob sie es gerade behaupten, mag dahingestellt bleiben. Denn der Utopist beschränkt sich doch vielfach auf die bloße Schilderung des Zukunftsstaates und tritt selbst bescheiden in den Hintergrund. Aber gewiß nimmt er, soweit er nicht aus Freude am Fabulieren seiner dichterischen Phantasie freien Lauf läßt, was ja auch in Betracht zu ziehen ist, an, daß er grundsätzlich Richtiges schildert. „Ein Beweis," meint nun Stammler (S. 11), „könnte aber nur aus einer in sich begründeten Rechtstheorie hergeführt werden. Darum haben die Utopien in ihrer dichterisch darstellenden Weise zwar Wert als Anregung zu kritischer Besinnung über unser Recht und Leben, aber keine unmittelbare

Bedeutung für die Klarstellung der rechten Methode einer wissenschaftlichen Behandlung der sozialen Frage." Ganz richtig! Aber darin liegt nicht eine Kritik der Utopien, sondern eine Kritik ihrer Einbeziehung in eine Darstellung der Rechts- und Staatstheorien.

4. Die Lehren von Grotius, Hobbes[1], Pufendorf und Thomasius faßt Stammler unter dem Gesichtspunkt des „Naturrechts" (im engeren Sinne) zusammen. Seine Kennzeichnung des Naturrechts ist aber ganz unzureichend, die Definition des Naturrechts als eines Rechts, das in seinem Inhalt der Natur entspricht (S. 11) oder mit ihr übereinstimmt (H. VII, 42), kaum mehr als eine Worterklärung. Das Naturrecht, so lehrt er, bedeute den Gedanken von einem innerlich begründeten Recht, das den bloß positiven Rechten gegenübertrete. Als Richtmaß werde die Natur genommen, Natur nicht im Sinne von Unkultur, sondern von „Wesen". Entweder denke man dabei an die Natur des Menschen (Naturrecht im engeren Sinne) oder an die Natur des Rechts (Vernunftrecht).

Aus dieser Darlegung kann wohl niemand die wesentlichen Züge des geschichtlichen Naturrechts entnehmen. Fehlt doch dabei der Hinweis auf den Anspruch des Naturrechts, unmittelbar zu gelten. In W.R. (S. 163) meint nun Stammler freilich, das Naturrechtsproblem werde durch die Geltungsfrage auf ein Nebengeleise abgelenkt. Das Gelten gehöre gar nicht zum Begriffe des „Rechts", und es könne auch neben einem geltenden Recht ein anderes „Recht" als Richtmaß und vorbildliches Ziel stehen. Das Naturrecht brauchte dabei keine andere Rolle zu übernehmen als irgendein ausländisches Gesetz oder die Rechtsordnung eines untergegangenen Staates. Stammler ist es aber offensichtlich selbst, der hier Haupt- und Nebengeleise verwechselt, weil er das Naturrecht eben nur im Hinblick auf seine eigene Sozialphilosophie ins Auge faßt. Das Naturrecht glaubte a priori richtige Rechtssätze zu finden, für Stammler ist das Problem des richtigen Rechts bloß eine Frage der Methode, zu richtigem Recht zu gelangen (S. 37), es kommt ihm also nur auf jene Seite des Naturrechts an, die seinen Untersuchungen am nächsten liegt. In der zweiten Auflage von W.R. (S. 168) sagt er denn auch ausdrücklich: Der „Entwurf" eines mit der Natur inhaltlich übereinstimmenden Rechts habe als Anspruch

[1] Ein ergötzlicher Druckfehler läßt Hobbes für die Unverletzlichkeit der „Parlamentarier" eintreten (S. 15). Gemeint sind offenbar „Parlamentäre" (pacis mediatores).

seiner „Geltung" zunächst nur den, ein Ziel für den Gesetzgeber aufzustellen, keineswegs aber eine Norm für Richter und Verwaltungsbeamte abzugeben. Sollte dem auch früherhin teilweise anders gewesen sein und würden manche Naturrechtslehrer den elementar auf der Hand liegenden Unterschied von positivem und natürlichem Recht übersehen haben, was könnte uns daran liegen, die wir systematisch über die Möglichkeit sozialer Gesetzmäßigkeit in das Klare kommen wollen und denen das Streiten mit Irrtümern vergangener Zeiten doch nur ein nebenher angewandtes Mittel für unser Ziel zu sein vermag! In einer Darstellung der „Rechts- und Staatstheorien" kommt es aber gerade auf die Irrtümer vergangener Zeiten an, hier muß man das Naturrecht darstellen, wie es war, und darf es nicht derart zurechtbiegen, daß es eine Antithese der eigenen Rechtslehre darstellt. Und da darf man doch nicht außer acht lassen, daß das Naturrecht nicht im entferntesten als „Entwurf" gedacht war, der dem Gesetzgeber vorgelegt wurde, sondern daß es sich um ein System handelte, das nicht nur neben dem positiven Recht Geltung heischte — daß das Naturrecht den bloß positiven Rechten „gegenübertritt" (S. 12), ist ein viel zu schwacher Ausdruck —, sondern das geradezu die Grundlage des positiven Rechts sein sollte. Die Naturrechtslehre war zugleich eine Staatslehre. Der Staat selbst wurde mit Hilfe des Naturrechts erklärt. Auf naturrechtlichem Wege ist der Staat entstanden, und wenn nun der Staat selbst Recht erzeugt, so ist die Geltung dieses Rechts gleich dem rechtlichen Bestande des Staates naturrechtlich zu erklären. Darum ist das Naturrecht nicht bloß ein Recht, dessen Inhalt „mit der Natur übereinstimmt„ oder „der Natur entspricht", sondern ein Recht, das seine Geltung und Verbindlichkeit aus der Natur ableitet. Mag das Gelten zum Begriff des Rechts gehören oder nicht, zum Begriff des Naturrechts gehört es sicherlich. Die Natur ist nicht das „Richtmaß" des Naturrechts, sondern dessen Quelle (Grotius, Prolegomena, § 8) und das positive Recht wird vom Naturrecht sanktioniert und getragen. Das ist die überragende Aufgabe, die dem Naturrecht gestellt war und die doch bei der Würdigung dieser großartigen Lehre nicht übersehen werden darf. Nach Grotius' Auffassung ist das Naturrecht notwendiges Recht im Gegensatz zum ius voluntarium, das im übrigen ebensowohl göttliches wie menschliches Recht sein konnte. Das Naturrecht ist „selbstherrlich" nicht bloß im Stammlerschen Sinne, indem es unabhängig ist von der Zustimmung der Unterstellten (S. 53), sondern es steht über jedem Gesetzgeber

und bindet selbst den göttlichen Gesetzgeber derart, daß er es nicht abändern kann. Von dieser Großzügigkeit der naturrechtlichen Konstruktion, die sicherlich nicht bei jedem Naturrechtslehrer in gleicher Weise zum Ausdruck kommt, aber doch für die Beurteilung des naturrechtlichen Denkens wesentlich ist, ist aus der Darstellung Stammlers nichts zu entnehmen. (Vgl. höchstens W.R. S. 160.)

Wie schon gesagt, begnügt er sich mit einer Erklärung der Worte „Naturrecht" und „Natur". Indem er die Natur des Menschen und die des Rechts unterscheidet, stellt er dem Naturrecht im engeren Sinn das (spätere) Vernunftrecht zur Seite. Eine solche Unterscheidung hat wohl nur sehr geringen Wert. Denn von allem Anfang an ist das Naturrecht zugleich als „Vernunftrecht" aufgefaßt worden. Erklärt doch Hugo Grotius ausdrücklich (I. 1, 10, 1): Jus naturale est dictatum rectae rationis indicans actui alicui ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali ac sociali inesse moralem turpitudinem usw. Und derselbe Schriftsteller spricht in einem Atem vom ius naturae und von der natura iuris (I. 1, 11, 2). Umgekehrt beruft sich Rousseau, von dem Stammler (R.R. 97) behauptet, daß er die Frage nach der Grundlegung des Naturrechts von der Erörterung der Natur des Menschen ganz und gar ablöse, ausdrücklich auf la nature de l'homme (Contr. soc. I. 4). Wie man sieht, ist die von Stammler aufgerichtete Scheidewand tatsächlich nicht vorhanden.

5. Den Naturrechtslehrern stellt Stammler Spinoza gegenüber, der das Recht „als Teil der Natur" auffasse. Von Natur aus hat nach Spinoza jeder einzelne so viel Recht, als er Macht hat. Es ist Naturrecht der Fische zu schwimmen, und der größeren Fische, die kleineren zu fressen. Aber es ist für die Menschen nützlicher, nach den Gesetzen ihrer Vernunft zu leben. Sie können das nur, wenn sie sich vereinigen und ein Gemeinwesen bilden. Nur darf man sich dabei auf die Treue des Vertragsgenossen nicht verlassen, weil jeder das natürliche Recht hat, den Vertrag zu brechen, sobald er es imstande ist. „Mithin würde die staatliche Gesellschaft ganz unmöglich und undenkbar sein, wenn nicht ein jeglicher unter Verzichtleistung auf sein natürliches Recht der höchsten Macht zum Behufe der bürgerlichen Gesellschaft in allen Fällen sich unterwirft" (S. 21). Spinozas Gedankengang wird in diesem Satz nicht erschöpfend wiedergegeben. Wie kann man wirksam auf das natürliche Recht verzichten? Spinoza fordert nicht bloß eine Verzichtleistung auf das

natürliche Recht, sondern eine Entäußerung der Macht (vgl. Menzel in Grünhuts Zeitschrift 34. Bd., S. 454). Der Staat ist eine Machtorganisation, und nur in der Macht und Stärke des Staates liegt die Bürgschaft für seinen Bestand und seine Wirksamkeit. Stammlers Kritik beschränkt sich nun darauf, Spinoza vorzuhalten, daß er, trotzdem er selbst mit Zwecken und Mitteln arbeite, doch übersehe, daß die teleologische Betrachtungsweise von der kausalen verschieden ist. Durch die Erwägung von Zwecken und Mitteln werde eine neue, zweite und selbständige Ordnungsreihe eingeführt, „die von der methodischen Erwägung äußerer Erscheinungen zu trennen ist und in ihrer systematischen Bedeutung unabhängig von jener erfaßt sein will" (S. 22).

Trifft dieser Vorhalt wirklich den Kern der spinozistischen „Rechts- und Staatstheorie" und werden dadurch auch nur im geringsten die Beobachtungen Spinozas erschüttert? Und ist es überhaupt wahr, daß Spinoza das Recht „als Teil der Natur" auffaßt? Richtiger hätte Stammler sagen müssen, daß Spinoza das Naturrecht als Teil der Natur auffasse — und das würde schließlich doch nur auf eine Tautologie hinauslaufen. Wenn Spinoza erklärt, daß das große Tier das kleine frißt nach dem Rechte der Natur, so stellt er damit nicht eine eigenartige Naturrechtstheorie auf, sondern er lehnt das Naturrecht ab (vgl. R.R. S. 94). Ein Recht, das keine andere Schranke findet als die eigene Macht, und das keine andere Grundlage hat als das eigene Interesse, ist natürlich kein Recht, und der oft bezogene Satz von dem Recht des großen Fisches, den kleinen zu fressen, ist nur der Form nach eine juristische Aussage. Nicht in der Natur findet man in Wahrheit das Recht, sondern im Staat. Spinoza sagt also das Gegenteil von dem, was ihn Stammler sagen läßt. Das (bürgerliche) Recht ist nach Spinoza Menschenwerk, und seine Durchsetzung hängt ab von der Macht der Menschen, die es handhaben. Darum müssen sich die Menschen, die dem Staate unterworfen sind, ihrer Macht entäußern. Daß sie auf ihr „natürliches Recht" verzichten, ist wiederum nur eine juristische Wendung, die nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß es sich um eine Verschiebung der Machtverhältnisse und nicht um eine bloße Verzichtserklärung handelt.

6. Nach der Tragödie das Satyrspiel! Nach Spinozas gewaltiger Geistesarbeit bespricht Stammler Mandevilles zierlich-paradoxe Bienenfabel. Blüte und Gedeihen des Staates, so lehrt

sie, stehen in umgekehrtem Verhältnisse zu der Tugendhaftigkeit seiner Angehörigen. Bei tugendhaftem Leben der Bevölkerung muß das Land verarmen, an Volkszahl abnehmen und gegenüber äußeren Feinden schwach werden. Die Laster der Bevölkerung führen dagegen zur Erwerbung und Ansammlung von Reichtümern und somit zu einer Verstärkung der staatlichen Machtstellung. Will man Mandeville kritisieren, so muß man die Beobachtungen, die ihn zu seiner Aufstellung geführt haben, bekämpfen, man muß ihre Unrichtigkeit nachweisen oder sie wenigstens, wenn man das Körnchen Wahrheit, das in ihnen steckt, anerkennt, auf ihr richtiges Maß zurückführen. Darauf verzichtet aber Stammler. Er läßt vielmehr die Schlußfolgerungen Mandevilles gelten („Diese Darlegung wäre begründet", S. 23, noch deutlicher Th.R. 467), erhebt aber gegen den Ausgangspunkt zwei Einwendungen, nämlich:

1. nicht Reichtum und Macht seien die letzten Maßstäbe für den guten Zustand des Staates, sondern die Idee der Gerechtigkeit;
2. Macht und Reichtum seien nicht an sich verwerfliche Zwecke, sondern bloße Mittel, deren Verfolgung nur im Hinblick auf die Idee der Gerechtigkeit gerechtfertigt werden könne.

Auf solche Weise spricht aber Stammler an Mandeville vorbei, der doch nur eine Beziehung zwischen dem Verhalten des einzelnen und dem Gedeihen des Staats aufweisen will, die dem landläufigen Urteil widerspricht. Wenn er mit seiner Behauptung recht hat, daß der Staat zugrunde geht, sobald sich die Staatsbürger, um es mit Stammler übertrieben auszudrücken, der Askese hingeben, so ist es vollkommen gleichgültig, ob der Niedergang des Staates etwa vom Standpunkt der Gerechtigkeitsidee aus zu begrüßen ist. Nicht darauf kommt es für Mandeville an, ob es gut ist, daß der Staat blüht und gedeiht, sondern darauf, wovon das Gedeihen und Blühen des Staates abhängt. Mandeville stellt eben keine Rechtstheorie auf und vollends keine solche im Stammlerschen Sinne, und darum verfehlt auch Stammlers Kritik ihr Ziel.

In Th.R. (S. 467) gibt Stammler seiner Kritik eine etwas andere Wendung: „Nicht der Staat ist im Blühen und Gedeihen, der viel Geld und äußere Stärke in sich sammelt, sondern der, dessen Rechtszustände die Eigenschaft der Richtigkeit aufweisen." Gegen diese Behauptung ist an sich schwer anzukämpfen, da sie eine Gleichung mit mindestens einer Unbekannten ist. Verfällt ein Staat, so kann man, wenn man den Begriff der „Rechtszustände" außerordentlich

weit faßt, eben immer annehmen, daß seine Rechtszustände nicht richtig gewesen seien, zumal wenn man den Staat mit Stammler für „eine besonders geartete Rechtsordnung" hält. Messen wird aber der Beobachter Blüte und Verfall des Staates sicher an äußeren Umständen, wobei es natürlich dahingestellt bleibt, ob und inwieweit gerade Geld und äußere Stärke in Betracht kommen. Nun sieht aber Stammler die Erhaltung eines gerade bestehenden Staatswesens nur als eine vorläufige Aufgabe für das rechtliche Wollen an (Th.R. 465), d. h. mit anderen Worten, es kann auch unter Umständen richtiges Recht sein, einen bestehenden Staat zu vernichten. In diesem Fall ergibt sich aber doch eine Kollision zwischen Staat und Recht, die es unmöglich macht, das Blühen und Gedeihen des Staates mit der Richtigkeit des Rechts zusammenfallen zu lassen. Man kann dem Staat nur gerecht werden, wenn man ihn unabhängig vom Recht zu erfassen imstande ist, und hier versagt die Stammlersche Sozialphilosophie vollkommen.

7. Im Gegensatz zu Mandeville, dem es um das Staatsinteresse zu tun ist, stellt Christian Wolf den Staat in den Dienst der Bevölkerung. Das öffentliche Wohl, das gemeine Beste soll die Regierung befördern, indem sie für Wohlstand, Ruhe und Sicherheit sorgt. In diesem Satze liegt wiederum nicht die Aufstellung einer Rechtsthorie im Stammlerschen Sinne. Der Staat kann für Wohlstand, Ruhe und Sicherheit auch auf anderem Wege sorgen als durch Rechtssätze. Der Staatszweck fällt nicht notwendig zusammen mit dem (richtig verstandenen) Rechtszweck. Gerade Wolf, der im übrigen zu den Naturrechtslehrern zählt, ist der Philosoph des Polizeistaats. Es trifft auch den Kern der Wolfschen Lehre keineswegs, wenn Stammler sittliches und soziales Wollen unterscheidet und den Grundsatz der Vollkommenheit unter Berufung auf die Bergpredigt (Ev. Matth. 5, 48) auf das sittliche Wollen beschränkt, für das soziale Gebiet aber das Streben nach Gerechtigkeit fordert (vgl. R.R. S. 199 f.). Denn Wolfs perfectio ist etwas anderes als die Stammlersche Vollkommenheit, was sich schon daraus ergibt, daß Wolf, wie Stammler selbst (S. 23) berichtet, die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern will. Vollkommenheit ist nach ihm die „Zusammenstimmung des Mannigfaltigen" (Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, 6. Aufl. 1747, § 224). Es gibt nicht bloß eine Vollkommenheit der Menschen,

sondern auch der Sachen (zum Beispiel einer Uhr. Inst. iur. nat. et gentium, 1754, § 9), der Völker und ihres Zustandes (§ 1094), der Gesellschaft (§ 851), des gemeinen Wesens (Vern. Ged. a. a. O.). In bezug auf den Menschen unterscheidet er wiederum die perfectio corporis und animae. Leibniz, dessen Anschauungen der Wolffschen Philosophie zugrunde liegen, verwertet den Begriff der Vollkommenheit auch für die Begriffsbestimmung der Gerechtigkeit und des Gerechten. Est iustitia perfectio sapientiae conformis quatenus persona se habet erga bona malaque aliarum personarum. Justum esse quod societatem ratione utentium perficit. Im Gegensatz dazu beschränkt Stammler, wie gesagt, die Vollkommenheit auf das sittliche Gebiet und stellt ihr für das Rechtsgebiet die Gerechtigkeit gegenüber. Vollkommenheit bedeute, daß „keine Einzelheit in den Mittelpunkt des Strebens gestellt" werde (vgl. auch W.R. 680 f.). Diese Begriffsbestimmung mag richtig oder unrichtig sein, für eine Kritik der Wolffschen Staatsphilosophie ist sie nicht zu verwerten. Eine solche Kritik müßte sich vielmehr mit der Frage beschäftigen, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen sufficientia vitae, tranquillitas civitatis und securitas tatsächlich Staatsaufgaben sind. Wenn sich dabei herausstellt, daß es sich nur um ein „begrenztes Ziel" (S. 1) handelt, so wird damit nur geleugnet, daß eine Rechts- und Staatstheorie im Sinne Stammlers aufgestellt wird, und das wäre nur dann ein berechtigter Vorwurf, wenn sich Wolf den Stammlerschen Begriff der Rechts- und Staatstheorie zu eigen gemacht und eine solche Theorie zu liefern beabsichtigt hätte.

8. Haben wir es bisher bloß mit Stammlers Anschauungen zu tun gehabt, so müssen wir etwas weiter ausgreifen, wenn wir nunmehr zu Rousseaus Contrat social übergehen. Gegen die Anschauung, daß Rousseau den Gesellschaftsvertrag als geschichtliche Tatsache auffasse, ist in neuester Zeit immer häufiger Stellung genommen worden. Während Liepmann (Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, S. 11) noch 1898 die historische Auffassung des Rousseauschen Staatsvertrags „zu den fossil gewordenen Irrtümern der Rousseaukritik" zählte, ist der alte Standpunkt heute vollständig verlassen. Seit Stammlers „Theorie des Anarchismus" (1894) ist es förmlich Mode geworden, die geschichtliche Auffassung des contrat social zu bekämpfen (so etwa neuestens Peretiatkowicz in Grünhuts Zeitschrift, 42. Bd., S. 425 ff.), und es entspricht darum kaum dem heutigen Stande der Literatur, wenn es Stammler (S. 27) immer

noch als ein nicht seltenes Mißverständnis bezeichnet, als ob Rousseau mit dem Aufstellen seines Gesellschaftsvertrags erzählen wollte, wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden sei. Wenn Rousseau auch heute noch mißverstanden zu werden pflegt, so liegt das Mißverständnis gerade in der entgegengesetzten Richtung. Wie es ja zu geschehen pflegt, ist man von einem Extrem zum anderen übergegangen, und insbesondere ist es Stammler, der im contrat social bloß „eine Formel für den Rechtsgedanken und einen systematischen Maßstab für Recht und Gerechtigkeit" finden will (S. 28). Was Wunder, wenn sich dann jemand findet, der nicht bloß den Rousseauschen Gesellschafts-, sondern überhaupt den naturrechtlichen Staatsvertrag nicht als „historisches Faktum", sondern als „regulative Idee" auffaßt! „Ein Althusius, Hobbes, Locke, Spinoza, Rousseau usw. wollte im Grunde nichts anderes als Platon und Thomas Morus, nämlich ein ethisch-politisches Ziel aufrichten, dem gemäß der freie Wille und die praktische Vernunft der Menschen die Wirklichkeit und den Entwicklungsgang des sittlichen Geschehens umgestalten sollten. Aber freilich, sie haben gar manche Mißverständnisse herbeigeführt, indem sie die Staatengründung schilderten als einen zeitlichen Akt, durch welchen die Menschheit aus dem Naturzustand in den rechtlichen Zustand überging" (Falter, Staatsideale unserer Klassiker, 1911, S. 10 f. In gleichem Sinne, wenn auch vorsichtiger in der Fassung, Reusner, Gemeinwohl und Absolutismus, 1904, S. 61 ff. Bezüglich Hobbes vgl. übrigens auch Stammler S. 14).

Seltsamerweise sind es bloß drei Zeilen Rousseaus, welche der nunmehr vorherrschenden Anschauung zugrunde liegen. Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Banden. „Wie ist diese Umwandlung vor sich gegangen? Ich weiß es nicht. Was kann ihr Rechtmäßigkeit verleihen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können." Diese Worte finden sich im Eingangskapitel „Sujet de ce premier livre" des Contrat social. Es handelt sich also um eine Feststellung des Inhalts dieses Buches und, wenn man daraus die Rousseausche Theorie ableitet, so ist es geradeso, wie wenn man über eine Schrift auf Grund des Inhaltsverzeichnisses abspricht. Es berührt darum eigentümlich, wenn Georg Jellinek, indem er sich auf die angeführte Stelle beruft, feststellen will, was Rousseau demjenigen sagt, „der seinen Contrat social wirklich gelesen hat" (Allg. Staatslehre, 3 Aufl., S. 211). Läßt man sich durch die Eingangssätze nicht beirren, und liest man Rousseau wirklich, so sieht

man, daß es ihm doch auf eine, wenn auch nicht geradezu geschichtliche so doch, um es möglichst farblos auszudrücken, chronologische Darstellung ankommt. Denn schon das zweite Kapitel spricht von den ältesten Gesellschaften, das fünfte stellt fest, daß man stets auf einen ersten Vertrag zurückgehen (remonter) müsse (s'il n'y avait point de convention antérieure, où serait ... l'obligation ... de se soumettre?), und das sechste, welches ex professo vom Gesellschaftsvertrag handelt, geht von der Annahme aus, die Menschen wären bis zu der Stufe gelangt, wo der Naturzustand (l'état de nature, état primitif) nicht mehr aufrechterhalten werden kann und das Menschengeschlecht zugrunde ginge, wenn es nicht die Art seines Daseins änderte. In diesem kritischen Zeitpunkt kommt es zum Abschluß des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen (clauses) durch die Natur des Akts derart zwingend gegeben sind, daß sie, auch wenn sie nicht förmlich zum Ausdruck kommen, doch als stillschweigend vereinbart gelten. Die so entstandene Organisation nannte sich früher cité (in der Doppelbedeutung von „Stadt" und „civitas" unübersetzbar), jetzt aber république oder corps politique. Wie man sieht, ist das Problem, das sich Rousseau setzt, unzweifelhaft ein geschichtliches. Wenn er nun im Eingang seines Werks gesteht, den geschichtlichen Hergang nicht zu kennen (je l'ignore), so will er damit offenbar sagen, daß ihm die Einzelheiten des geschichtlichen Verlaufs nicht bekannt sind, daß er nicht die konkreten Ereignisse kennt, die da oder dort, in diesem oder jenem Zeitpunkt zum Staat geführt haben, sondern daß er den Vorgang, wie er sich abgespielt haben muß, wenn er als rechtmäßig anerkannt werden soll, der Spekulation entnimmt. Rousseau ist hier rationalistischer Historiker. So wie die Naturrechtslehrer durch Nachdenken das Recht ergründen wollen, so sinnt er der Entstehung des Staates nach und er legt zugleich an die von ihm als möglich oder wahrscheinlich angenommene Entstehungsart einen kritischen Maßstab an, er ist Geschichtskritiker. Gewiß ist sein Standpunkt unklar, und wenn wir an die Aufgabe denken, die wir heute dem Geschichtschreiber stellen, auch unfruchtbar. Aber das darf uns nicht dazu verleiten, den geschichtlichen Gesichtspunkt aus dem Contrat social schlechthin auszuscheiden. Wir müssen Rousseau nehmen, wie er war und wie er nach dem Stande der Geschichtschreibung, Philosophie und Rechtswissenschaft seiner Zeit sein konnte, und es heißt, seine Lehre fälschen, wenn man die mit ihr notwendigerweise verbundenen Unklarheiten zu beseitigen versucht, was sich übrigens ja

doch als unmögliches Unternehmen herausstellt (vgl. die richtigen Ausführungen bei Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, S. 23 f.). Für einen „unsinnigen Querkopf" (Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie, S. VI) braucht man ihn deshalb noch lange nicht zu halten. Schließlich ist das Verfahren, welches er einschlägt, nicht unähnlich dem Verhalten des Richters, der auf Grund seines Nachdenkens feststellt, was die Parteien vernünftigerweise, sei es auch nur stillschweigend, haben vereinbaren müssen (so muß es gewesen sein, darum ist es so gewesen), oder was sich der Gesetzgeber bei irgendeiner Bestimmung unzweifelhaft gedacht habe!

Aber auch wenn man mit der nunmehr vorherrschenden Anschauung den Rousseauschen Gesellschaftsvertrag ausschließlich rational auffaßt oder ihn etwa mit Gierke (Althusius, 2. Aufl., S. 349) als in die Zukunft verlegt denkt (was sich freilich mit der Behauptung nicht verträgt, daß das Menschengeschlecht zugrunde ginge, wenn nicht im gegebenen Zeitpunkt der Gesellschaftsvertrag — ausdrücklich oder stillschweigend — zustande käme), so bleibt er doch immerhin ein (sei es fingierter, sei es postulierter) Vertrag, und es geht nicht an, ihn in eine „Formel für den Rechtsgedanken" oder in einen „systematischen Maßstab für Recht und Gerechtigkeit" umzudeuten, wie es Stammler tut. Es ist nicht wahr, daß Rousseau seine Grundregel contrat social nannte, „d. h. ein Prinzip, bei jedem Gesetz zu fragen: Entspricht sein Inhalt auch dem Gedanken einer vertragsmäßigen Übereinkunft der Rechtsgenossen?" (H. VII, S. 43). Auf solche Weise wird der contrat social aus dem „Contrat social" hinwegfingiert und Rousseau zugemutet, daß er das, was er eigentlich sagen wollte, in ganz unverständlicher Weise verschleiert habe. Wiederum sucht Stammler nur das Gegenstück zu seiner eigenen Lehre vom richtigen Recht. Er biegt Rousseaus Ausführungen so zurecht, daß sie sich seiner eigenen Fragestellung möglichst annähern. Rousseau war der Hauptsache nach Staatsphilosoph. Stammler macht aber aus ihm einen Rechtstheoretiker und bekämpft, wie schon erwähnt, das Mißverständnis, als wollte Rousseau erzählen, „wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden sei." So ist Rousseau sicherlich nicht mißverstanden worden. Nicht wie das Recht, sondern wie der Staat entstanden ist, steht für ihn in Frage. Das Recht war ja als Naturrecht schon vor dem Staate da, sonst könnte doch die Legitimität des Staates (rendre légitime) nicht geprüft werden! Zugunsten des Staates gibt jeder einzelne Vertragsgenosse alle seine Rechte auf (tous ses droits), und wenn der Gesellschafts-

vertrag verletzt wird, so tritt jeder wiederum in seine ursprüngliche Rechtsstellung (dans ses premiers droits I, 6) zurück (Haymann a. a. O., S. 62 f.). Das changement, dessen Verlauf Rousseau nicht aus der Geschichte kennt, das er aber zum Gegenstand seines Nachdenkens macht, ist eben (vgl. I, 8) der Übergang vom Zustand des Naturrechts zum Zustand der staatlichen Ordnung (ordre civil = un droit sacré qui sert de base à tous les autres. „Ce droit ne vient point de la nature; il est donc fondé sur des conventions." I. Buch, Einleitung und 1. Kapitel). Die antérieure convention, das pacte social, der contrat social werden gemessen an dem vor ihnen und unabhängig von ihnen bereits geltenden Naturrecht.

Nach Stammler will nun aber Rousseau nicht nur nicht erzählen, wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden ist, sondern „nach Rousseaus Grundauffassung hat es seither in der Geschichte überhaupt noch kein Recht gegeben. Es war alles nur Willkür, weil die staatlichen Ordnungen nicht im Sinne der volonté générale im contrat social bestellt und durchgeführt waren" (S. 31. Th.R. S. 128). Auch wenn diese Behauptung Stammlers nach dem Vorausgeschickten dahin eingeschränkt wird, daß Rousseau ein Naturrecht anerkennt, aber in der Geschichte bisher noch kein positives Recht in seinem Sinne gefunden hat, stellt sie sich als eine maßlose Übertreibung und Zuspitzung Rousseauscher Formulierungen dar, die mehr geeignet ist, den „Contrat social" ad absurdum zu führen, als ihn zu erklären. Man kann äußerstenfalls sagen, daß der Gedanke des Buches, logisch zu Ende gedacht, zu der Erkenntnis führt, daß es bisher noch kein Recht gegeben habe. Daß es sich aber dabei nicht um die „Grundauffassung", d. h. also um den Ausgangspunkt des Genfer Philosophen handelt, zeigen doch die stolzen Worte, die den einleitenden Sätzen des ersten Kapitels, auf die Stammler Gewicht legt, unmittelbar vorausgehen: Né citoyen d'un état libre et membre du souverain, quelque faible influence que puisse avoir ma voix dans les affaires publiques, le droit d'y voter suffit pour m'imposer le devoir de m'en instruire: heureux, toutes les fois que je médite sur les gouvernements, de trouver toujours dans mes recherches de nouvelles raisons d'aimer celui de mon pays! Die Begriffe citoyen, état libre, souverain, droit werden also nicht in die Zukunft verlegt, sondern der unmittelbaren Gegenwart entnommen. Und kann man etwa ernstlich annehmen, Rousseau habe, indem er etwa Besitz und Eigentum einander gegenüberstellte (la possession qui n'est que l'effet de la force ou le

droit du premier occupant — la propriété qui ne peut être fondée que sur un titre positif, I, 8), ein Zukunftsbild liefern und zeigen wollen, wie er sich eine künftige Rechtsordnung vorstelle?

Sei's aber darum! Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt, „die staatlichen Ordnungen seien (nach Rousseau) noch nicht im Sinne der volonté générale im contrat social bestellt und durchgeführt worden", darum habe es bisher (d. h. mindestens bis zu Rousseaus Zeiten) noch kein Recht gegeben! Was folgt daraus für seine Rechtsauffassung? Doch nichts anderes, als daß er sich die Entstehung des Rechts unlösbar verknüpft denkt mit einer bestimmten Organisation der Menschen. Stammler selbst führt im Sperrdruck als Rousseaus Ansicht an: „Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in eigner Person genehmigt hat, ist nichtig" (S. 29). Eine règle d'administration légitime et sûre (Einleitung zum Contrat social), une forme d'association will er finden. Tel est le problême fondamental dont le contrat social donne la solution (I, 6). Das Rechtsproblem wird also aufgefaßt als Organisationsproblem, als formales Problem. Was aber lesen wir (wiederum im Sperrdruck) bei Stammler unmittelbar nach dem oben (S. 16) wiedergegebenen Satze? „Rousseau bestimmt also den Begriff Recht nach dem Inhalte gewisser befehlender Regeln" (vgl. auch R.R. S. 112 f.) Also genau das Gegenteil von dem, was man eigentlich erwarten würde. Wozu denn dann die weitwendigen Erörterungen über die Organisation des Staates, die ja auch Stammler auszugsweise wiedergibt, wenn schließlich der Inhalt der Regel darüber entscheidet, ob Recht im wahren Sinne vorliegt oder nicht? Und ferner: Kann Rousseau irgendeinen Rechtsinhalt vorschlagen oder namhaft machen, der bis zu seiner Zeit niemals und nirgends Inhalt einer befehlenden Regel gewesen wäre? Wenn aber inhaltlich schon alles dagewesen war, wie konnte er glauben, es habe in der Geschichte bis zu seiner Schrift „überhaupt noch kein Recht gegeben"? Und ist etwa der Gegensatz von Recht und Willkür ein Gegensatz des Inhalts? Bedarf Rousseau, der doch die einschlägigen Fragen in den ersten Kapiteln seiner Schrift behandelt hat, wirklich der Belehrung Stammlers, daß es zwischen rechtlichem Wollen und willkürlicher Gewalt einen Unterschied von formaler Bedeutung gebe? (S. 32.) Gerade das Formgefühl, wenn wir es so ausdrücken dürfen, ist bei Rousseau außerordentlich stark entwickelt. Und was hat nun Stammler an der Rousseauschen Lehre auszusetzen? Nichts anderes, als daß der Inhalt eines geschichtlich

gegebenen Rechts zwar nicht von der Idee des Rechts, nämlich der der Idee der Gerechtigkeit geleitet sein müsse, aber trotzdem dem Begriffe des Rechts restlos entspreche, es gebe auch unrichtiges Recht! „Mit der Klarstellung dieser Unterscheidung zwischen dem Begriff und zwischen der Idee des Rechts" — so schließt Stammler wortwörtlich seine Rousseau-Kritik ab — „fällt die Lehre Rousseaus als unhaltbar dahin." In der Tat: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus! Rousseau hat nicht gewußt, daß es unrichtiges Recht geben könne, d. h. er hat das, was in Wahrheit unrichtiges Recht ist, (nach Stammler) überhaupt nicht als Recht angesehen. Hätte er es „Recht" genannt und nur gesagt, daß es der Idee des Rechts nicht entspreche, dann wäre alles gut gewesen, und er hätte den Tadel Stammlers vermieden, sein Contrat social aber hätte durch eine solche Berichtigung kaum eine wesentliche Änderung erfahren.

Der Rousseausche Begriff der volonté générale, „die das Wohl aller Menschen überhaupt zur Richtschnur nimmt" (S. 28), die immer auf das allgemeine Beste gerichtet ist und nicht irren kann (S. 30), ist es, der Stammler zu seiner Auffassung geführt hat. Nun gehören aber gerade die hierauf bezüglichen Stellen zu den dunkelsten des sonst so klaren Rousseauschen Werkes, und es ist wohl kaum gerechtfertigt, gerade sie zur Grundlage der Auslegung zu nehmen. Insofern aber Rousseau tatsächlich auf den Inhalt des Rechts Gewicht legt und Recht bestimmten Inhalts zurückweist, tut er es von seinem naturrechtlichen Standpunkt aus. Er bekämpft nicht Rechtssätze und Einrichtungen, die dem Begriff oder der Idee des Rechts nicht entsprechen, sondern solche, die dem Naturrecht widersprechen. Es handelt sich also um das Verhältnis zweier verschiedener Rechtsordnungen zueinander, des positiven und des Naturrechts, des von den Menschen selbst geschaffenen und des für die Menschen ganz unabhängig von ihrem Willen verbindlichen und wirksamen Rechts. Dieses Verhältnis kommt aber bei Stammler nicht zu seinem Recht, und es zeigt sich hier deutlich, daß er selbst, wie schon oben gesagt, vom „Hauptgeleise" abschwenkt, indem er die Eigentümlichkeit des Naturrechts darin sehen will, daß es „mit der Natur übereinstimmt" oder „der Natur entspricht".

9. Gute kritische Bemerkungen widmet Stammler der berühmten Benthamschen Formel von der größten Glückseligkeit der größten Zahl. Aber wiederum muß man fragen, ob diese Formel wirklich

eine Rechtstheorie zum Ausdruck bringt. Der Sachverhalt ist ähnlich wie bei Wolf (oben S. 11 f.). Es handelt sich um einen Grundsatz, der für die Sittlichkeit ebenso aufgestellt werden kann wie für das Recht, und der Staat kann, um das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl zu erzielen, auch andere Mittel verwenden als die Aufstellung von Rechtssätzen. Verlangt man von einer Rechtstheorie, daß sie irgend etwas dem Rechte Eigentümliches aussage, so ist der „soziale Eudämonismus" keine Rechtstheorie. Ebensowenig ist er natürlich eine Staatstheorie. Denn er gibt uns keinen Aufschluß und will uns keinen Aufschluß darüber geben, was der Staat ist und wie sich seine Lebensfunktionen vollziehen.

10. Wie schon gesagt, stellt Stammler dem Naturrecht im engeren Sinne das Vernunftrecht gegenüber, welches nicht von der Natur des Menschen, sondern von der Natur (d. h. dem Wesen) des Rechts ausgehe. Diesem Vernunftrecht, als dessen Vertreter er Kant und Fichte nennt, widmet er nun eine besondere Erörterung, und hier nimmt er Anlaß, die im Abschnitt über das Naturrecht vernachlässigte Frage nach dem Gegensatz zum positiven Recht zu behandeln. Der Gegensatz dürfe nicht auf die Herkunft des Inhalts beider bezogen werden, als ob die Vernunft als eine magische Kraft das Vernunftrecht frei schaffen würde, das positive Recht aber innerhalb der geschichtlichen Erfahrung entstände. Der Herkunft nach seien beide gleich, der Stoff sei immer der Erfahrung entlehnt. Vernunft heiße vielmehr das Vermögen des Menschen, den geschichtlich bedingten Stoff nach Prinzipien zu bearbeiten, d. h. unter zwei sich bietenden Möglichkeiten die richtige Wahl zu treffen, und das so gefundene Recht wolle nicht unabhängig von gesetzter Autorität Zwangsgeltung für sich schon haben, sondern nur ein ideales Vorbild sein (S. 36 f.).

Fast möchte man im Zweifel sein, ob sich Stammlers Bemerkungen gegen die Anhänger oder gegen die Leugner des Vernunftrechts richten. Seine großen Schriften belehren uns, daß wirklich gegen die Leugner angekämpft wird. In R.R. (S. 100 f.) sagt der Verfasser, die Auffassung des Naturrechts (hier spricht er also nicht bloß vom Vernunftrecht) als eines in seinem Inhalt durch die Vernunft außerhalb aller Erfahrung geschaffenen Rechts sei ganz verkehrt. Sie tue dem Naturrecht durchaus Unrecht und schiebe ihm eine Absicht unter, die in dessen Sinn und Bedeutung keines-

wegs wesentlich enthalten sei. Es sei ein kritischer Fehler, eine Unterscheidung nach der Entstehung von natürlichem und gesetztem Recht anzunehmen, ein methodischer Fehler, dessen sich manche Gegner des Naturrechts schuldig gemacht hätten. Man dürfe das Naturrecht nicht genetisch auffassen, sondern müsse es in seiner systematischen Eigenart einsehen, wenn man das sachlich zutreffende Verhältnis zu dem positiven Recht haben wolle. Und an anderer Stelle (Th.R. S. 124) meint Stammler: daß der Inhalt des Naturrechts unabhängig von der Erfahrung geschaffen werde und Offenbarung der reinen Vernunft sei, sei „selbst im Vorwurf" nicht klar auszudenken.

Diese kritischen Bemerkungen stehen in so auffallendem Widerspruch mit dem geschichtlichen Tatbestand, daß man in der Tat schwer begreifen kann, daß ein so ernster und gewissenhafter Forscher wie Stammler sie überhaupt vorbringen konnte. Die Erklärung ist offenbar darin zu suchen, daß er auf dem Wege zu seiner eigenen Lehre auf das Problem des Naturrechts gestoßen ist und dieses nun — nicht geschichtlich, sondern „systematisch" — lösen mußte. Es war ihm nicht so sehr darum zu tun, was das Naturrecht in der Geschichte der Rechtsphilosophie tatsächlich war, als vielmehr darum, was es hätte sein können und noch immer sein kann, und so hat er sich ein ideales Natur- und Vernunftrecht zurechtgelegt, über dessen Verhältnis zu seiner Lehre er sich dann Rechenschaft gegeben hat. Der Nachdruck liegt offenbar auf dem in einer der bezogenen Stellen befindlichen unscheinbaren Wörtchen „wesentlich". Dem Naturrecht tut man unrecht, wenn man als wesentlich ansieht, was nicht zu seinem Wesen gehört (vgl. W.R. S. 163). Die Ansicht von der besonderen Herkunft des Naturrechts ist für dieses nach Stammler eben nicht wesentlich.

Wie verhält es sich nun aber in Wahrheit? Stammler führt selbst Kants Metaphysik der Sitten (1. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) an, wir dürfen uns also an diese Schrift halten, obwohl sie schon dem absterbenden Naturrecht angehört. Das ältere Naturrecht war begreiflicherweise weit kühner und zuversichtlicher als der bedächtige Philosoph des Kritizismus. Kant unterscheidet das Naturrecht „das auf lauter Prinzipien a priori beruht", „das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht" von dem positiven oder statutarischen Recht, welches aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht (S. 44, 139). Natürliche Gesetze sind jene, zu denen die Verbindlichkeit auch ohne äußere

Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann, positive jene, die ohne wirkliche äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden, also ohne die letztere nicht Gesetze sein würden. Es kann eine äußere Gesetzgebung gedacht werden, die lauter natürliche Gesetze enthielte; alsdann müßte aber doch ein natürliches Gesetz vorausgehen, welches die Autorität des Gesetzgebers begründete (S. 24). Das Naturrecht im Zustande einer bürgerlichen Verfassung (das ist dasjenige, was für die letztere aus Prinzipien a priori abgeleitet werden kann) kann durch statutarische Gesetze der letzteren nicht Abbruch leiden (S. 74). Das Naturrecht zerfällt in das natürliche und in das bürgerliche Recht. Jenes ist das Privatrecht, dieses das öffentliche Recht (S. 52). Das Privatrecht umfaßt diejenigen Gesetze, die keiner äußeren Bekanntmachung bedürfen, die Gesetze des öffentlichen Rechts bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung (S. XI f.). Der Inbegriff der Gesetze, die einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfen, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen, ist eben das öffentliche Recht (S. 161). Es ist nicht etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewalttätigkeit der Menschen belehrt werden und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang notwendig macht, sondern sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustands, daß vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeiten gegeneinander sicher sein können. Daraus ergibt sich der Grundsatz, man müsse aus dem Naturzustand herausgehen und sich mit allen anderen dahin vereinigen, sich einem öffentlichen, gesetzlichen, äußeren Zwang zu unterwerfen (S. 162 f.). Der Form nach enthalten die Gesetze über das Mein und Dein im Naturzustand ebendasselbe, was die im bürgerlichen verschreiben, sofern dieser bloß nach reinen Vernunftsbegriffen gedacht wird, nur daß im letzteren die Bedingungen angegeben werden, unter denen jene zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) gelangen (S. 164). Die Frage, was *an sich* recht ist, ist zu unterscheiden von der Frage, was vor einem Gerichtshof recht, d. h. was „rechtens" ist (S. 140). Damit ist nicht etwa an den Gegensatz von Naturrecht und positivem Recht gedacht. Denn auch die distributive Gerechtigkeit gehört zum Naturrecht (S. 140) und wird von diesem nach einem reinen Prinzip a priori behandelt (S. 150). Der Richter weicht von der „Privatvernunft" (S. 145) nicht deshalb ab, weil

es ihm ein positives Gesetz vorschreibt, sondern weil ihm sonst das Rechtsprechen unendlich erschwert oder gar unmöglich würde (S. 142) oder weil er sich nicht auf Präsumtionen, was der eine oder andere Teil gedacht haben mag, einlassen kann (S. 145).

Die vorstehenden Sätze, welche die einschlägigen Lehren Kants wörtlich wiedergeben, lassen keinen Zweifel daran, daß es sich bei dem Königsberger Philosophen — und wie gesagt, gilt das für das vorkantische Naturrecht noch in erhöhtem Maße — keineswegs darum handelte, „geschichtlich bedingten Stoff" nach Prinzipien zu bearbeiten, sondern daß er im Gegenteil sorgfältig von der Geschichte zu abstrahieren bestrebt war. Gerade er war sich dessen bewußt, daß der Naturzustand und der Übergang zum bürgerlichen Zustand geschichtlich nicht erforschbar ist. Der Geschichtsurkunde des staatlichen Mechanismus nachzuspüren, sagt er (S. 210), ist vergeblich, „das ist, man kann zum Zeitpunkt des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht herauslangen (denn die Wilden errichten kein Instrument ihrer Unterwerfung unter das Gesetz)". A priori und nicht nach „empirischen Prinzipien" (Kant S. 140) wird das Naturrecht mit Hilfe der menschlichen Vernunft erkannt. Noch schärfer als bei Kant tritt dieser apriorische Standpunkt bei dem von Stammler an zweiter Stelle genannten Fichte hervor, welcher in seiner „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1796) nicht vom Menschen, sondern vom „endlichen Vernunftwesen" (= Person, S. 55) ausgeht und sogar den „Leib eines Vernunftwesens" dem menschlichen Leib gegenüberstellt (S. 145). Den Satz, daß, wenn überhaupt Menschen sein sollen, mehrere Menschen sein müssen, stellt Fichte auf nicht als „eine willkürlich angenommene, auf die bisherige Erfahrung oder auf andere Wahrscheinlichkeitsgründe aufgestellte Meinung", sondern als „eine aus dem Begriff des Menschen streng zu erweisende Wahrheit" (S. 31). Kein endliches vernünftiges Wesen ist möglich, in welchem der Rechtsbegriff nicht vorkommt, „keineswegs zufolge der Erfahrung, sondern zufolge seiner vernünftigen Natur" (S. 50, vgl. auch S. 65). Die Lehre von den Urrechten entsteht durch bloße Analyse des Begriffs der Persönlichkeit (S. 107). Stammlers Einwand, daß die Vernunft keine magische Kraft ist, mit der man aus einem X-Gebiet etwas in die Welt der Erfahrung hineinzaubern kann (R.R. S. 102), und daß der Stoff von rechtlichen Sätzen ausnahmslos der Erfahrung entstammt (ebd. S. 103, ähnlich ThR. 124), trifft gewiß zu, nur trifft er nicht die Gegner, sondern die Anhänger des

Naturrechts. Denn diese waren sich über den wahren Sachverhalt nicht klar, sie glaubten auf spekulativem Wege ergründet zu haben, was ihnen tatsächlich die Erfahrung vermittelt hatte. So erklärt Fichte (S. 208) mit erfrischender Naivität, er habe das Ephorat „aus reiner Vernunft deduziert", und er vergleicht nun dieses vermeintlich ersonnene Ephorat mit dem spartanischen Ephorat und ähnlichen Erscheinungen in Venedig und Rom. Im angewandten Naturrecht (1797, S. 64 f.) „deduziert" Fichte sogar auf streng logisch-dialektischem Wege — das Geld! Wenn man über diese Verirrungen der Naturrechtslehrer hinweggeht und ihnen die Einsicht in die Abhängigkeit alles Rechtsinhalts von der Erfahrung zumutet, ihren modernen Gegnern aber unklar gedachte Vorwürfe zur Last legt, so ist das ein ähnlicher Anachronismus, wie wenn man der Auffassung Rousseaus vom contrat social den heutigen Stand der Geschichtsforschung zugrunde legt.

Nicht wesentlich anders verhält es sich mit Stammlers Behauptung, daß das Naturrecht nicht unabhängig von gesetzter Autorität Zwangsgeltung für sich schon haben, sondern nur ein ideales Vorbild sein wollte. Ob dem Naturrecht geradezu Zwangsgeltung beigelegt wurde, mag dahingestellt bleiben, aber sicherlich war es, wie schon oben (S. 7) bemerkt wurde, nicht als Vorlage für den Gesetzgeber gedacht. Wenn Kant das Naturrecht als das nichtstatutarische (S. 139) bezeichnet, wenn er den Unterschied zwischen natürlichen und positiven Gesetzen darin erblickt, daß die Verbindlichkeit der ersteren auch ohne äußere Gesetzgebung erkannt werden kann, während die letzteren ohne wirkliche, äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden, so geht daraus doch klar hervor, daß für ihn das Naturrecht nicht ein Rechtsentwurf ist, den der Gesetzgeber annehmen oder verwerfen oder vielleicht auch abändern kann, sondern daß die Geltung des Naturrechts eine durchaus selbständige ist. Das statutarische Recht tritt bei Kant dem Naturrecht gegenüber in den Hintergrund, es hat mehr die Aufgabe, das Naturrecht zu ergänzen, als ihm etwa durch die Autorität des Gesetzgebers zur Geltung zu verhelfen. Zwei Beispiele mögen das Verhältnis des positiven Rechts zum Kantischen Naturrecht veranschaulichen. Das Recht „in Ansehung einer Sache" hat das Gericht seinen Aussprüchen nicht, wie es an sich ist, sondern wie es am leichtesten und sichersten abgeurteilt werden kann, aber „doch nach einem reinen Prinzip a priori" zugrunde zu legen. Auf diesem Prinzip „gründen sich nun nachher verschiedene statutarische Gesetze (Verordnungen), die vor-

züglich zur Absicht haben, die Bedingungen, unter denen allein eine Erwerbungsart rechtskräftig sein soll, so zu stellen, daß der Richter das Seine einem jeden am leichtesten und unbedenklichsten zuerkennen könne, zum Beispiel in dem Satze: Kauf bricht Miete usw." (S. 150). Wie man sieht, ist hier dem statutarischen Recht eine ähnliche Aufgabe zugedacht wie etwa einer Durchführungsverordnuug im Verhältnis zum Gesetz. Das positive Recht hat dem Naturrecht gegenüber eine dienende Funktion. Das zweite Beispiel betrifft das Erbrecht. Eine Intestaterbfolge gibt es im Naturzustand nicht (S. 134), wohl aber sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrecht gültig, „welche Behauptung aber so zu verstehen ist, daß sie fähig und würdig seien, im bürgerlichen Zustand, wenn dieser dereinst eintritt, eingeführt und sanktioniert zu werden. Denn nur dieser (der allgemeine Wille in demselben) bewahrt den Besitz der Verlassenschaft währenddessen, daß diese zwischen der Annahme und der Verwerfung schwebt und eigentlich keinem angehört (S. 136). Nach Stammler müßte man vermuten, daß die Testamente deshalb fähig und würdig seien, im bürgerlichen Zustand eingeführt und sanktioniert zu werden, weil das gleiche vom Naturrecht überhaupt gilt, weil das Naturrecht nur ein Vorbild, als solches aber ein ideales Vorbild für die staatliche Gesetzgebung ist. Kant aber findet die Notwendigkeit einer positiv-rechtlichen Regelung darin, daß der Staat allein der ruhenden Verlassenschaft den Besitz sichern kann. Es handelt sich hier also um eine Schwierigkeit, die gerade nur die Erbfolge betrifft, das grundsätzliche Verhältnis zwischen Naturrecht und positivem Recht aber nicht berührt. (Vgl. überhaupt Kant S. 130 f.)

Wenn nun Stammler an dem (geschichtlichen) Vernunftrecht (und das gleiche gilt übrigens vom gesamten Naturrecht) die Art der Ausführung bemängelt, weil es ein ausgeführtes Rechtsbuch mit einem unwandelbaren Inhalt entwerfen wollte, während es doch keinen einzigen Rechtssatz gebe, der seinem positiven Inhalt nach unbedingt („a priori" W.R. 173, Th.R. 17) feststünde (S. 37), so liegt darin, wenn wir von der Einschränkung „seinem positiven Inhalte nach" vorläufig absehen, eine — sicherlich berechtigte — Ablehnung des Naturrechts überhaupt. Denn die Erkenntnis von Rechtssätzen war die unmittelbare Aufgabe, die sich das Naturrecht setzte, und nicht etwa bloß ein verfehltes Mittel zur Erreichung eines auf irgend etwas anderes gerichteten Ziels. Im Gegensatz dazu besteht die Aufgabe nach Stammler darin, eine allgemeingültige

formale Methode zu finden, in der man den notwendig wechselnden Stoff geschichtlich bedingten Rechts dahin richten und leiten mag, daß er die Eigenschaft des objektiv Richtigen erhält (S. 37). Das ist aber eben die Stammlersche Lehre und nicht die des Natur- oder Vernunftrechts. Gemeinsam ist beiden zunächst nichts anderes, als daß sie auf spekulativem Wege gewonnen werden.

Dazu kommt aber allerdings noch ein zweites, das in den vorhin ausgeschiedenen Worten „seinem positiven Inhalt nach" (Th.R. S. 17 „seinem stofflich bedingten Inhalt nach". Dagegen wiederum die andere Wendung Th.R. S. 549) verborgen ist. Stammler lehnt nämlich allgemeingültige Rechtssätze nur ab, sofern sie positiven, nicht auch, sofern sie negativen Inhalt haben (W.R. S. 647), es gibt nach ihm zwar nicht absolut richtiges, wohl aber absolut unrichtiges Recht. Hierher zählt er namentlich „die Rechtseinrichtung der Sklaverei" (Th.R. S. 549). Nun ist es vielfach nur eine Frage der Ausdrucksweise, ob ein Rechtssatz positiv oder negativ gefaßt wird. Die Sklaverei ist, wie Stammler selbst sagt, eine Rechtseinrichtung, folglich etwas Positives. Sagt man statt Sklaverei Unfreiheit, so liegt in der Ablehnung der Unfreiheit eine doppelte Verneinung, also eine Bejahung, der Rechtssatz lautet dann: „Alle Menschen sind frei" (Kantorowicz, Zur Lehre vom richtigen Recht, 1909, S. 32). Daran wird nichts geändert, wenn man statt negativ — positiv, „Form — Stoff" setzt, mag auch Stammler auf die Auseinanderhaltung von Form und Stoff großes Gewicht legen (Th.R. S. 6 ff.). Die Verwerfung der Sklaverei bedeutet nicht nur das Feststellen einer „formalen Schranke" (Th.R. S. 549), denn die Sklaverei hat genau so stofflichen Inhalt wie jede andere Rechtseinrichtung, zumal es sich bei ihr, wie Stammler an anderer Stelle (R.R. S. 231 f.) richtig sagt, nicht bloß um das Verhältnis des Herrn zum Sklaven, sondern um ein Verhältnis des Herrn zu allen übrigen Rechtssubjekten handelt. Trotz der — ohnedies sehr matten — Bekämpfung des Naturrechts ist die Stammlersche Rechtsphilosophie zum großen Teile unverfälschtes Naturrecht (Kantorowicz, a. a. O.), und es bewährt sich hier wieder einmal die alte Erfahrung:

ius naturae
expellas furca tamen usque recurret!

11. Von der wohlwollenden Haltung, welche Stammler dem Naturrecht gegenüber einnimmt, hebt sich seine Beurteilung oder richtiger Verurteilung der historischen Rechtsschule auffallend ab.

Während er von den Kritikern des Naturrechts verlangt, daß sie den nach seiner Meinung richtigen Kern der naturrechtlichen Fragestellung herausholen und über die „Irrtümer vergangener Zeiten" nachsichtig hinweggehen, führt er selbst als Rechtsphilosophie der historischen Schule ausschließlich das mystisch-romantische Beiwerk des Volksgeistes oder vielmehr, wie er sich — grobschlächtiger — ausdrückt, der „Volksseele" an. Warum sich diese Schule historisch nannte, geht aus seiner Darstellung gar nicht hervor. Nur als „praktische Folgerung" aus ihren Anschauungen führt er (S. 41) in Klammern an „besondere Betonung der geschichtlichen Erforschung des Waltens der Volksseele". Wie für die Rousseau-Kritik sind Stammlers Schriften seit langem auch für die Kritik der historischen Schule, mit der er sich schon 1888 in einer Festgabe für Windscheid beschäftigt hat, von maßgebendem Einfluß. Immer wieder wird die Frage erörtert, was sich Savigny und Puchta unter dem Volksgeist gedacht haben, als ob gerade hierin die ungeheure Wirkung ihrer Lehre zu suchen wäre. Tatsächlich aber ist der Kernsatz der historischen Schule der, daß das Recht nicht gemacht wird, sondern geworden ist, daß der Gesetzgeber das Recht nicht erfindet, sondern vorfindet und verbrieft, daß also das Recht nicht eine künstliche, sondern eine geschichtliche Schöpfung ist (vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 143 f.). Die Zurückführung des Rechts auf Volksgeist und Volksseele ist für die historische Schule so wenig wesentlich, daß diese Ausdrücke in Savignys „Beruf", der doch bereits die Anschauungen der Schule in klassischer Form zum Ausdruck bringt, überhaupt nicht vorkommen. Nach Stammler müßte man meinen, daß der Gegensatz, den die Historiker aufgestellt haben, der zwischen Gesetz und Rechtsüberzeugung des Volkes sei. In Wahrheit handelt es sich aber um den Gegensatz von Gesetz und Gewohnheitsrecht. Erst bei der Untersuchung des Gewohnheitsrechts stößt die Schule auf das „Rechtsbewußtsein" des Volkes, und wenn da nun untersucht wird, ob das Gewohnheitsrecht aus dem Volksbewußtsein erwächst oder ob das Rechtsbewußtsein des Volkes schon das Recht selbst ist, welches durch die gewohnheitsmäßige Übung bloß in die Erscheinung tritt (Stammler führt S. 41 bloß die zweite Möglichkeit als Meinung der Historiker an), so handelt es sich dabei um Konstruktions- oder Erklärungsversuche, die das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht und somit den Kern der Lehre nicht berühren. Man kann Volksseele, Volksgeist,

Volksbewußtsein ablehnen und noch immer ein überzeugter Anhänger der geschichtlichen Rechtsschule sein.

Für den Ausdruck „Volksgeist" sind die Historiker nicht verantwortlich zu machen. Denn sie haben ihn vorgefunden, er lag gewissermaßen in der Luft, und in dem Schriftenwechsel zwischen Thibaut und Savigny wurde er von dem Nichthistoriker verwendet (Moeller, Die Entstehung des Dogma von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 30. Bd., S. 45; Kantorowicz, Volksgeist und historische Rechtsschule, Histor. Zeitschrift, 108. Bd., S. 301). Es kann sich also nur darum handeln, welchen Sinn die Historiker dem Volksgeist beigelegt haben. Gerade darüber bieten aber ihre Schriften keine sichere Auskunft. Brie (Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule, 1909, S. 32 f.) kommt nach sorgfältiger Untersuchung zu dem Schluß, daß das Wort Volksgeist überwiegend nur als zusammenfassender Ausdruck für die Gemeinsamkeit der geistigen Beschaffenheit der Volksglieder erscheint. Aber wenn der Volksgeist als Subjekt der Rechtsentstehung bezeichnet, wenn ihm eine produktive Tätigkeit zugesprochen wird, so sei es schwer möglich, darin nur eine bildliche Ausdrucksweise und nicht die Vorstellung einer realen psychischen Existenz zu finden. Doch sei die Annahme eines das Recht hervorbringenden Volksgeistes in der Hegelschen Bedeutung insbesondere bei Puchta eine Inkonsequenz. Nach Kantorowicz (a. a. O. S. 324) gibt es dagegen keine Stelle, die zu der Annahme des Glaubens an ein hypostasiertes Lebewesen mit eigenem Selbstbewußtsein als „Subjekt" der Rechtsbildung nötigte, wohl aber viele Stellen, die eine solche Auffassung ausschließen. Brie mache daher der entgegengesetzten Ansicht noch zu viele Zugeständnisse, wenn er die mystische Auffassung als eine tatsächliche, wenn auch nur gelegentliche Inkonsequenz Puchtas bezeichnet.

Für Stammler gibt es in dieser Hinsicht kein Problem. So wie bei Rousseau und beim Naturrecht beseitigt er alle Unklarheiten, hier aber allerdings zuungunsten der bekämpften Lehre. Er weiß ganz genau, es sei die letzte maßgebliche Auffassung der historischen Schule, „daß wie der Mensch ein beseeltes Wesen sei, das Volk als Ganzes noch einmal eine eigene Seele habe, ein psychisches Gesamtphänomen, das zwar für sich selbst wissenschaftlich nicht erforschlich sei, das aber seine Realität innerhalb der Welt der Erfahrung darin erweise, daß es in den Gliedern des Volkes gewisse

gemeinsame Überzeugungen über mancherlei Fragen wecke" (S. 41). Immerhin läßt er eine Alternative zu: die menschlichen Verbände sind nach der historischen Schule entweder nur geistige oder sogar leiblich-geistige Einheiten (Th.R. S. 389). Die Vorstellung des Volkes als eines leiblichen Organismus erklärt er für unhaltbar. Es müßte sonst als ein Körper im Raum bestehen. Die rechtliche Vereinigung von Menschen habe aber keine „Ausdehnung nach drei Dimensionen". Aber auch die (bloß) beseelten Völkerindividuen lehnt er ab, weil es nicht angehe, die Vorstellung von dem eigenen Bewußtsein auf das Volk zu übertragen. Die Vorstellung des Volkes bestehe als ein Inbegriff rechtlich verbundener Menschen in restlos bestimmter Weise, ohne daß es notwendig wäre, hier das rätselhafte Urding einer eigenen Psyche als bedingendes Merkmal einzusetzen. Soll ferner der Volksgeist das Recht verursachen, so müsse er selbst wieder die Wirkung einer anderen Ursache sein, er müßte ein begrenztes Naturding, eine erkennbare Naturerscheinung darstellen, was er nach der historischen Schule gerade nicht sein soll (S. 42).

Diese Ausführungen sind so — sagen wir: seltsam, daß es wirklich schwer fällt, ihnen gegenüber den ruhigen Ton einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung beizubehalten. Moeller sagt mit Recht, Stammler messe der historischen Schule zum Zweck fröhlicher und siegreicher Bekämpfung eine Lehre vom Volksgeist bei, „die nur dann richtig bleibt, wenn man aus dem Begriffsgehäuse Historische Schule zunächst alle vernünftigen Leute, die ihr in stattlicher Zahl angehört haben, aussperrt" (a. a. O. S. 4). Über die Trivialität von den dreidimensionalen Körpern im Raume ist kein Wort weiter zu verlieren. Was aber die Volksseele als solche betrifft, so ist zunächst zu beachten, daß die Historiker *Juristen* waren, für welche die Frage nach der Rechtsentstehung erledigt war, sobald sie das Recht auf den Volksgeist zurückgeführt hatten. Den Volksgeist weiter zu untersuchen, ihn nicht bloß als Ursache, sondern auch als Wirkung ins Auge zu fassen, sich über seine Wandelbarkeit Gedanken zu machen usw., hatten sie keine Veranlassung. Wenn Savigny trotzdem (Beruf, S. 8) erklärt, die Frage, wie die eigentümlichen Funktionen der Völker, wodurch sie selbst erst zu Individuen werden, entstanden sind, sei auf geschichtlichem Wege nicht zu beantworten, so behauptet er damit keineswegs (wie nach Stammler anzunehmen wäre), daß der (von ihm damals noch nicht als solcher bezeichnete) Volksgeist keine Ursache *habe* — sonst könnte er ja nicht von Werden und Entstehen sprechen —, sondern nur, daß die Geschichtswissenschaft

nicht in der Lage sei, die an sich berechtigte Frage zu beantworten, eine Behauptung, die, mag sie nun richtig oder unrichtig sein, keineswegs widersinnig ist. (Vgl. auch Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht, S. 66). Nicht die historische Schule, wohl aber Völkerpsychologie und Soziologie auf der einen und die organische Staatslehre auf der anderen Seite müssen sich mit der Frage der Völkerindividuen ex professo beschäftigen, und mit diesen hätte sich Stammler darum auseinandersetzen sollen. Es ist gewiß höchst auffallend — oder vielmehr, es wäre auffallend, wüßte man nicht, welch geringe Rolle der Staat bei Stammler spielt —, daß eine Schrift über die Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit die organische Staatslehre mit keinem Wort erwähnt. Nicht die Historiker, sondern die Organiker haben in dem Streit, den Stammler führt, die Passivlegitimation. Hätte Stammler etwa die Gierkeschen Schriften herangezogen, so hätte er sich mit so flachen Hieben, wie er sie gegen Savigny und Puchta führt, nicht begnügen dürfen.

Übrigens macht Stammler der historischen Schule ein immerhin weitgehendes Zugeständnis, indem er nationale Eigentümlichkeiten zugibt, die man als verhältnismäßig übereinstimmende Eigenschaften der Menschen gewisser Kreise beobachten könne. Obwohl er erklärt, daß diese Eigentümlichkeiten mit der Volksseele nicht verwechselt werden dürfen, liegt doch die Gleichstellung ziemlich nahe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Stammler die Nationalität als den Zusammenhang bezeichnet, der aus geschichtlichen Schicksalen her „von unten aus sich in dem Wollen der Zusammengehörigkeit aufbaut" (Th.R. S. 393). Wodurch unterscheidet sich denn diese Auffassung von jener Puchtas, der den Volksgeist ansieht als „das Bewußtsein, welches die Glieder eines Volkes als ein gemeinsames durchdringt, das mit ihnen geboren ist und sie geistig zu Gliedern dieses Volkes macht"? Nicht in der Gegenüberstellung von nationalen Eigentümlichkeiten und Volksseele liegt die Kluft, die Stammler von der historischen Schule trennt, und auch nicht darin, daß er diese Eigentümlichkeiten als im Laufe der Zeit wandelbar ansieht, oder darin, daß er sie nicht als absoluten Maßstab für die grundsätzliche Richtigkeit rechtlicher Maßnahmen gelten lassen will (S. 43) — beides könnte auch die historische Schule ohne weiters zugeben —, sondern darin, daß er in den nationalen Eigentümlichkeiten bloß „ein nicht verächtliches Material" erblickt, „das ein jeder Gesetzgeber wohl berücksichtigen soll". Gibt es nationale Eigentümlichkeiten, dann ist ihnen der Gesetzgeber ebenso unterworfen wie das

Volk. Denn er gehört ja mit zum Volk, bewußt oder unbewußt steht er im Banne der Anschauungen seines Volkes. Der naturrechtlichen Denkweise entspricht es, sich ihn als souverän zu denken, so daß er den Rechtsstoff bloß nach seiner Vernunft knetet und verarbeitet, während die geschichtliche Schule dem Gesetzgeber eine viel beschränktere Aufgabe zuweist. Stammler tritt auch hier in die Fußstapfen der Naturrechtslehrer.

12. Zwei voneinander sehr verschiedene Staatslehren, nämlich die von Haller und von Gumplowicz, bringt Stammler auf einen gemeinsamen Nenner, indem er sie auf die Annahme eines Rechts des Stärkeren zurückführt. Was kann dieses Recht bedeuten? In den Zusammensetzungen, die uns bisher begegnet sind — Rechtstheorie, Natur-, Vernunftrecht, Rechtsschule — war „Recht" immer im Sinne von objektivem Recht zu verstehen. Wenn Stammler die Frage aufwirft, ob ein geschichtlich auftretendes Recht die Eigenschaft der Richtigkeit besitze (S. 3), so handelt es sich immer um das ganze Rechtssystem oder doch wenigstens um bestimmte Rechtssätze. Das Recht des Stärkeren würde somit besagen, daß die Rechtsordnung ihre Quelle oder die Grundlage ihrer Verbindlichkeit findet in der stärkeren Persönlichkeit oder in der stärkeren Gruppe, daß sie auf den Stärkeren zurückgeht und ihm zur Verfügung steht. In diesem Sinne kann man in der Tat von einem Recht des Stärkeren bei Gumplowicz sprechen (vgl. etwa Soziologische Staatsidee, 2. Aufl., S. 126 f. Von dem von Stammler aufgeführten Grundriß der Soziologie ist 1905 eine 2. Auflage erschienen), für den übrigens das Recht ebenso hinter den Staat zurücktritt wie für Stammler der Staat hinter das Recht. Das gleiche gilt aber keineswegs auch für Haller. Denn dieser stellt den Stärkeren oder Mächtigeren nicht über, sondern unter das (objektive) Recht. Stammler verweist selbst (S. 45) darauf, daß nach Haller für die Ausübung der größeren Macht ein natürliches Pflichtgesetz gelte, welches die Gerechtigkeit und die Liebe umfaßt, und daß die Untertanen beim Mißbrauch der Herrschergewalt ein Widerstandsrecht haben. Das Recht des Stärkeren ist, insoweit man überhaupt von einem solchen Recht sprechen kann — Haller stellt ja als Tatsache, als Naturgesetz fest, daß der Mächtigere herrsche —, nicht eine Rechtsordnung, die der Stärkere nach seinem Belieben ins Leben ruft, sondern ein subjektives Recht auf Herrschaft, welches selbst seine Grundlage findet in einer natürlichen Rechtsordnung. „Nur eine nützliche Macht (potentia)

herrscht rechtmäßig und nicht eine schädliche Gewalt. Weit entfernt, daß dem Mächtigeren alles gehöre, so gehört ihm nichts, als was er eigen besitzt, und Pflichten hat er so gut wie jeder andere." „Macht und Pflichtgesetz sind einander wechselseitig notwendig. Die Macht handhabt das Gesetz, das Gesetz schützt und leitet die Macht" (Restauration der Staatswissenschaft, 2. Aufl., I, S. 390 f. Vgl. auch ebd. S. 510 ff.). In Hallers Lehre sind naturrechtliche Anschauungen und solche der historischen Schule eigenartig miteinander verschmolzen. Naturrechtlich ist die Auffassung, daß es ohne menschliches Zutun bereits Recht gebe, nämlich angeborene, allgemeine, notwendige, ewige, unabänderliche, evidente natürliche Pflichtgesetze, deren Verbindlichkeit in letzter Linie auf den göttlichen Willen zurückgeht (a. a. O. I, S. 400 ff), der historischen Schule kommt die Überzeugung nahe, daß Recht und Staat aus der Natur herauswachsen, daß die Staatswissenschaft nichts anderes ist als eine „Theorie des natürlich-geselligen Zustands", wie schon auf dem Titelblatt des Hallerschen Hauptwerks zu lesen ist. Als Vertreter der patriarchalich-patrimonialen Staatsauffassung ist Haller geradezu ein Gegner der Machttheorie (vgl. Gumplowicz, a. a. O., S. 86 f.), und es ist vollständig verfehlt, ihm den Satz zuzuschreiben: dem Rechte müsse man gehorchen, weil und soweit damit Gewalt verbunden ist! (H. VII, S. 36.) Patrimoniale und patriarchalische Staatsauffassung werden freilich bei Stammler ebensowenig behandelt wie die organische Staatslehre.

Nach Stammler will nun Haller dem Rechte des Stärkeren den idealen Maßstab für die innere Güte von Staatseinrichtungen entnehmen (S. 44). Demgegenüber ist neuerlich darauf zu verweisen, daß für Haller die Herrschaft des Stärkeren eine Tatsache ist und nicht erst der positiv rechtlichen Einführung bedarf. Wenn also die Staatseinrichtungen die Herrschaft des Stärkeren nicht zur Geltung bringen, so sind sie nicht nur nicht gut und entsprechen nicht nur nicht dem idealen Maßstab, sondern sie können sich einfach nicht behaupten. So sagt Haller von dem Werk der französischen Revolution, das System hätte, genau genommen, „nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit aber keinen Augenblick bestanden. Die Allgewalt der Natur setzte sich ihm beständig entgegen, und seine Unmöglichkeit ward durch den ganzen Lauf der Revolution selbst bewiesen" (I, S. 260 f.). Die Realisierung des revolutionären Systems „ist mißlungen, weil sie mißlingen mußte, weil das System selbst falsch, unmöglich, vernunftwidrig ist und die Allgewalt der Natur sich seiner Ausführung entgegengesetzt" (I, S. 288).

Lassen wir nun Haller beiseite und fassen wir die Kritik ins Auge, die Stammler an dem Recht des Stärkeren überhaupt übt. Er wendet dagegen ein, daß der Stärkere in diesem Zusammenhang nicht der physisch, sondern der sozial Stärkere sei. Die soziale Macht besage aber nichts anderes als eine gewisse Art der verbindenden Regelung, sie sei eine Folge dieser letzteren unter bedingten Verhältnissen und könne darum nicht ihr unbedingter Maßstab sein (S. 46). Stammler meint also, das Recht könne nicht auf den Stärkeren zurückgeführt werden, weil dieser seine Eigenschaft, der Stärkere zu sein, selbst vom Recht ableitet. In W.R. S. 660 sagt er denn auch, das Recht des Stärkeren müsse genauer heißen: das Recht des sozial Stärkeren oder geradezu das Recht des rechtlich Stärkeren. Es liegt auf der Hand, daß Stammlers Einwand nicht zutrifft. Eine größere Macht innerhalb der menschlichen Gesellschaft, meint er (W.R. S. 316), setze auch schon den Begriff einer regelnden Ordnung voraus. Dagegen wird man nichts vorbringen können, wenn man mit Stammler diese „regelnde Ordnung" schon annimmt, sobald Menschen überhaupt miteinander in Berührung kommen, sei es auch nur in der Weise, wie Robinson mit Freitag (W.R. S. 102) oder wie ein überseeischer Reisender mit einem Wilden, dem er Glasperlen und Flitter tauschweise gegen Gold und Elfenbein überläßt (W R. S. 99). Aber was folgt daraus? Doch nicht, daß damit die Frage nach dem Verhältnis des Rechts zum Stärkeren erledigt, daß die Annahme, der Stärkere erlange, besitze oder verdiene eine bevorzugte Rechtsstellung, aus logischen Gründen unberechtigt oder wiedersinnig ist? Es fällt doch niemand ein, zu behaupten, daß sich das Recht im luftleeren Raum entwickle. Daß soziale Beziehungen die Grundlagen des Rechts bilden, ist selbstverständlich und allgemein anerkannt. Aber wie sich aus diesen sozialen Beziehungen heraus die Rechtsverhältnisse gestalten und verdichten, wie die Rechtsgüter verteilt werden, das ist eben das Problem, und eine der Lösungen — ob die richtige oder nicht, steht hier nicht in Frage — ist die Verwertung der Kraft-, Macht-, Stärkeverhältnisse der Beteiligten. Zwischen dem körperlich und dem rechtlich Stärkeren liegt eine ungeheuere Kluft, welche Stammler vollkommen vernachlässigt. Überlegenheit, Stärke, Kraft usw. können sich vor allem in psychischer Einwirkung äußern, und Stammler wird doch nicht behaupten wollen, daß der Erfolg der psychischen Einwirkung abhänge von dem Maß von Recht, das demjenigen zukommt, von dem die Einwirkung ausgeht. Auch den Hauptmann einer Räuber-

bande behandelt Stammler (W.R. S. 316) als den sozial Stärkeren. Woher kommt ihm aber diese soziale Stärke? Er verdankt seine Stellung in der Bande entweder seinen persönlichen Eigenschaften oder den äußeren Mitteln, über die er verfügt, oder sonst irgendwelchen Umständen, die gerade ihm zustatten kommen, und man bewegt sich keineswegs im Zirkel, wenn man in solcher Weise den Ursachen seiner Stellung nachspürt. Aber selbst wenn Stammler mit seiner Behauptung recht hätte, daß für unsere Frage nicht der physisch, sondern der sozial Stärkere in Betracht komme, so wäre damit noch immer nicht das geringste gegen das Recht des Stärkeren bewiesen. Denn die „äußere Regelung", welche nach Stammler das formale Element innerhalb des Begriffs vom sozialen Leben der Menschen bildet, ist eine Regelung nicht bloß durch rechtliche Satzungen, sondern auch durch „Konventionalregeln", und hierher gehört — wiederum nach Stammler — das unermeßliche Gebiet von Anstand und Sitte, Etikette, geselligem Verkehr, Mode, äußeren Gebräuchen usw. (W.R. S. 116). Eine Rechtstheorie wäre also immer noch brauchbar und dankenswert, wenn es ihr gelingt, das Recht aus „Brauch und Sitte" (S. 32) abzuleiten. Daß sie sich dabei ganz und gar auf sozialem Boden im Sinne Stammlers bewegen würde, tut nichts zur Sache. Stammler zieht in seiner Darstellung das Recht „repräsentativ" als Form des sozialen Lebens in Betracht (W.R. S. 125). Dadurch, meint er, könne der Vorzug einer größeren Einfachheit in Gedanken und Ausdruck erzielt werden. In Wahrheit wird aber dadurch eine Unklarheit hervorgerufen, da man nie wissen kann, ob er, wenn er vom Recht spricht, bloß dieses oder auch die Konventionalregeln meint. Gerade beim Recht des Stärkeren macht sich diese Unklarheit in peinlicher Weise bemerkbar. (Die Begründung, die Stammler in H. VII, S. 38 für die „repräsentative" Verwendung des Rechts gibt, die rechtliche Regelung sei geschichtlich die einzige, die uns bis jetzt bekannt geworden sei, ist nicht ganz einleuchtend. Wenn damit, wie aus W.R. S. 125 hervorgeht, gemeint ist, daß es bisher keine soziale Ordnung gegeben habe, in der das Recht gefehlt hat, so ist es doch ebenso sicher, daß auch Brauch und Sitte usw. niemals gefehlt haben. Darum kann man es nicht umgehen, Recht und Sitte scharf auseinanderzuhalten. Daß Brauch und Sitte stets nur eine nebensächliche und geduldete Rolle gespielt haben oder spielen [ebenda], muß entschieden bestritten werden.)

Nun haben wir aber doch noch Stammlers letztes Wort nicht gewürdigt. Die soziale Macht, als eine Art der verbindenden Regelung, ist nach ihm eine Folge dieser letzteren unter bedingten Verhältnissen und kann darum nicht ihr unbedingter Maßstab sein. Wir sehen nun, daß Stammler das Recht des Stärkeren eigentlich gar nicht bekämpft! Er lehnt es nur als unbedingten Maßstab ab und läßt es also offenbar unter bedingten Verhältnissen gelten. Sagt er doch W.R. S. 446 geradezu: „Das Recht und mit ihm die besondere Art eines sozialen Lebens ist in Wirklichkeit bis jetzt immer als Machtergebnis aufgetreten, und es ist wenig Befugnis verliehen, etwas anderes für die kommenden Perioden zu prophezeien." Nicht gegen das Recht des Stärkeren richtet sich also sein Angriff, sondern gegen die Bedeutung und Tragweite dieses Rechts. Durch seine Kritik würden demnach jene Schriftsteller, die das Recht des Stärkeren vertreten, nur dann getroffen werden, wenn sie es als unbedingten Maßstab in seinem Sinne ausgäben. Daß das der Fall ist, wird sich schwer beweisen lassen. Man stelle sich nur Gumplowicz in jener Höhenluft der Abstraktion vor, die Stammler mit Vorliebe atmet! Hätte Stammler gleich von vornherein erklärt, die Lehre vom Recht des Stärkeren sei keine Theorie in seinem Sinne, keine allgemeingültige Lehre, sie lege nicht die reinen Formen dar, in denen wir juristisch denken und gegebenes rechtliches Wollen grundsätzlich beurteilen, so wäre jedes weitere Wort überflüssig gewesen. Die Frage, ob es ein Recht des Stärkeren wirklich gibt, wäre aber auch dann offen geblieben, so wie wir sie hier offen lassen müssen.

13. Gegen die theokratische Auffassung, welche Recht und Staat auf eine unmittelbare göttliche Ermächtigung oder Anordnung zurückführt, wendet Stammler (S. 48) ein, daß einer geläuterten religiösen Anschauung nur die Annahme einer göttlich gesetzten Aufgabe entsprechen könne, wonach die Menschen ihr rechtliches Wollen, das sie selbst zu verantworten haben, leiten und bewähren sollen. Damit verläßt er aber den Boden einer wissenschaftlichen und vor allem einer rechtsphilosophischen Untersuchung. Werturteile über religiöse Anschauungen kann der Rechtsphilosoph als solcher nicht abgeben. Auf solche Art erledigt sich in der Hauptsache auch die Erörterung der Ansichten Stahls. Die Tragweite des Spruchs: Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat (H. VII, S. 36), ist eine Frage der Exegese und nicht der Sozialphilosophie. Und wenn

Stammler erklärt, die Behauptung Stahls, daß auch schlechtes Recht die göttliche Weltordnung unterstütze, schwebe in der Luft, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich hier von vornherein um ein Gebiet des Glaubens und nicht des Wissens handelt.

Anders verhält es sich freilich mit dem Vorwurf des Widerspruchs, den Stammler (S. 50) gegen Stahl erhebt. Es bleibe undeutlich, wie mit der Auffassung der Rechtsphilosophie als der Wissenschaft des Gerechten die von Stahl behauptete bedingungslose Unabänderlichkeit einer einmal von den Menschen gewählten Rechtsverfassung zu vereinigen sei. Es sei nicht einzusehen, weshalb bei einer Änderung und bei neuen Möglichkeiten des Zusammenwirkens nicht auch andere Rechtsbestimmungen erforderlich werden. Allein hier handelt es sich offenbar um ein Mißverständnis. Daß die einmal von den Menschen gewählte Rechtsverfassung *unabänderlich* sei, behauptet Stahl keineswegs. Er sagt an der von Stammler bezogenen Stelle (Philosophie des Rechts, 4. Aufl. II, 2, S. 178), daß die Menschen, sobald eine Verfassung festgesetzt ist, diese nicht ändern dürfen, *außer nach ihren eigenen Gesetzen*. Er lehrt also nicht Unabänderlichkeit, sondern Unverbrüchlichkeit des Rechts, er bekämpft nicht die Rechtsänderung, sondern die Revolution, und mit dieser Anschauung, die ja auch von Rechtsphilosophen anderer Richtung geteilt wird, steht es nicht im Widerspruch, daß er die Rechtsphilosophie als die Wissenschaft des Gerechten auffaßt und in seinem Werk näher darlegt, was er für das Gerechte hält.

14. Gegen die einander widerstreitenden Lehren der Freihandelsschule und des Kathedersozialismus nimmt Stammler in gleicher Weise Stellung. Die ökonomische Freiheitslehre übersehe, daß es für die soziale Betrachtung eine unbedingte Freiheit gar nicht geben könne. Die Forderung wiederum, der Staat solle in das freie Getriebe der Volkswirtschaft „eingreifen", lasse außer Betracht, daß Volkswirtschaft nur als Ausführung einer bestimmten Rechtsordnung denkbar sei. Die Einheitswirtschaft von Zentralpunkten aus und die Überlassung der sozialen Beiträge an die Entschließung der einzelnen seien nur zwei *logisch* einander gleichstehende Mittel und Wege, deren sich die rechtliche Regelung des Zusammenwirkens bedienen mag (S. 52 f., vgl. R.R. S. 246 ff.).

Es ist ein ganz unnützer Windmühlenkampf, den Stammler hier führt. *Unbedingte* Freiheit haben Freihändler und Manchesterleute nicht gefordert. Nach seinem eigenen Bericht (S. 51) haben

sie der staatlichen Gesetzgebung die Aufgabe gesetzt, die veralteten Hindernisse des freien Wettbewerbs wegzuräumen und den Bruch des Rechts zu verhüten. Staat und Recht wurden von ihnen also nicht geleugnet, sondern eben nur auf ein unerläßliches Mindestmaß zurückgedrängt. Auf der anderen Seite haben aber auch ihre Gegner, wenn sie ein Eingreifen des Staates in die Volkswirtschaft forderten, ganz gut gewußt, daß sie damit verlangen, der Staat solle der Volkswirtschaft *mehr* zuwenden als das bloße Existenzminimum, er solle den einzelnen Wirtschaftssubjekten *weitergehende* Beschränkungen auferlegen, als sie geschichtlich überkommen sind. Stammler ist vollkommen im Recht, wenn er die verschiedenen Wirtschaftsordnungen einander *logisch* gleichstellt. Aber handelt es sich denn bei dem Problem: Freihandel oder staatliches Eingreifen um Fragen der *Logik*? Oder haben vielleicht die Volkswirte der einen oder anderen Richtung geglaubt oder vorgegeben, logische Lehren aufzustellen?

Dem juristisch-politischen Individualismus Wilhelm v. Humboldts gegenüber nimmt Stammler begreiflicherweise den gleichen Standpunkt ein wie gegenüber dem wirtschaftlichen Individualismus der Freihandelsschule. Die Zwangsregelung, welche für das Recht wesentlich ist, beizubehalten und ihr doch zugleich die unbedingte Freiheit der rechtlich Verbundenen zum Inhalt zu geben, heiße einen unlösbaren Widerspruch setzen. Absolute Freiheit der Rechtsgenossen könne nicht angestrebt werden, weil sonst jeder in seinem Wirken nach persönlichem Willensinhalt vorgehen könnte (S. 53 f.; R.R. S. 189 f.). Hierzu ist wiederum nur zu bemerken, daß Humboldt weder unbedingte noch absolute Freiheit fordert, sondern staatliche und rechtliche Beschränkung gelten läßt, diese aber freilich auf das unerläßliche Mindestmaß herabgesetzt wissen will.

Diesen allgemein bekannten Standpunkt Humboldts faßt übrigens Stammler selbst *hypothetisch* ins Auge. „Wollte man aber die Lehre Humboldts so verstehen" — soll das vielleicht gar irreal gedacht sein? —, daß das Recht die Verbundenen nicht *unnötig* einengen, sondern ihnen, *soweit nur tunlich*, Freiheit gewähren sollte, dann wäre eine solche Freiheit von nur verhältnismäßiger und von schwankender Bedeutung bloß ein bedingtes Mittel und über dessen Art und Anwendung erst noch in besonderem Falle zu befinden. Dagegen ist nun natürlich nichts einzuwenden und somit alles wieder in schönster Ordnung. Allerdings bleibt aber die Frage, ob und inwieweit Humboldt von *seinen* Voraussetzungen aus, für seine Zeit oder für unsere Zeit usw. recht hat, nicht nur un-

entschieden, sondern überhaupt unerörtert (hierüber einige gute Bemerkungen R.R. S. 249 ff.).

15. Von Stammlers Schriften ist seine sozialphilosophische Untersuchung „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung", die nunmehr bereits in dritter Auflage vorliegt, am erfolgreichsten gewesen. Die Eigentümlichkeiten seines Denkens — im Aufbau der eigenen Lehren wie bei der Würdigung fremder Ansichten — kommen hier am schärfsten und anziehendsten zur Geltung, und es ist begreiflich, daß sich die Kritik vorzugsweise mit diesem Werk beschäftigt hat. Aber es handelt sich dabei doch nur um eine Einzelarbeit, und wer Stammlers wissenschaftliche Physiognomie kennen lernen will, muß sich auch mit seinen übrigen Schriften beschäftigen. Hier, wo wir seine Beziehungen zu so vielen anderen Lehrmeinungen bereits kennen gelernt haben, werden wir auch den Standpunkt, den er der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüber einnimmt, leichter zu würdigen vermögen. Die merkwürdige Art, wie er die Marxsche Lehre zurechtbiegt und modelt, bis sie in das gewünschte Verhältnis zu seiner eigenen Problemstellung gelangt, entspricht durchaus dem Verfahren, das er bei allen anderen Systemen und Anschauungen, denen er begegnet, zur Anwendung bringt.

Der Abschnitt über die materialistische Geschichtsauffassung nimmt in den „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit" den breitesten Raum ein. Es ist das allerdings nicht so sehr auf die Bedeutung zurückzuführen, die Stammler gerade dieser Theorie beilegt, als vielmehr darauf, daß in diesem Abschnitt — gewissermaßen in Parenthese — die Hegelsche Philosophie behandelt wird, weil Marx „bei dem Entwerfen seiner Lehre von Hegel ausgegangen" sei (S. 56). An anderer Stelle (H. VI, S. 625) hat Stammler diesen Satz dahin erläutert, daß Marx zwar ursprünglich Anhänger der von Hegel geübten philosophischen Methode gewesen sei, sich aber in starker Arbeit und mit selbständigem Denken davon frei gemacht und eine eigene grundlegende Sozialphilosophie schöpferisch gebildet habe. Wenn er dabei Hegelsche Terminologie verwendete, so sei das nur die Erinnerung an eine Welt gewesen, in der er nicht mehr lebte. Ist dem so, was hier nicht zu untersuchen ist, dann liegt kein Grund vor, die Erörterung über die materialistische Geschichtsauffassung durch ein längeres Einschiebsel zu unterbrechen und zu zerreißen, welches sich mit den Lehren Hegels beschäftigt. Bei diesem Ver-

fahren tut aber Stammler nicht nur Marx unrecht, der dabei als Hegelianer erscheint, er tut in noch größerem Maße Hegel selbst unrecht. Denn dieser Denker hat doch so viele, die nach ihm gekommen sind, und zwar nach den allerverschiedenartigsten Richtungen hin befruchtet und beeinflußt, seines Geistes ist auch heute noch an so vielen Orten ein Hauch zu verspüren, daß es nicht angeht, ihn bloß als Vorläufer von Marx zu behandeln. Sofern er überhaupt als Rechts- und Staatstheoretiker vorgeführt wird, verdient er einen besonderen Abschnitt. Im übrigen braucht hier auf Stammlers Ausführungen über Hegel deshalb nicht eingegangen zu werden, weil sie sich mehr mit der Hegelschen Philosophie überhaupt als mit seiner Rechts- und Staatsphilosophie beschäftigen.

Gegen die materialistische Geschichtsauffassung erhebt Stammler die doppelte Einwendung, sie sei unfertig und nicht ausgedacht (S. 63; W.R. S. 71, 425). Es ist nicht recht zu verstehen, wodurch sich diese beiden Bemängelungen voneinander unterscheiden sollen. Eine Theorie ist doch gerade dann unfertig, wenn sie nicht ausgedacht, d. h. zu Ende gedacht ist, so wie ein Roman unfertig ist, der nicht zu Ende geschrieben, oder ein Kleidungsstück, das nicht zu Ende genäht ist. Wenn mir der Schneider den Rock, den er mir aus dem ihm übergebenen Stoff herstellen soll, nicht rechtzeitig liefert, weil er „unfertig" sei, so nehme ich an, daß er nicht fertiggestellt, nicht zu Ende genäht ist. Erst wenn ich über Gebühr hingehalten werde, steigt der Verdacht in mir auf, daß der Rock nicht bloß unfertig ist, sondern daß der Stoff „im Zuschnitt" verdorben wurde. In *diesem* Sinne ist nach Stammlers Anschauung die materialistische Geschichtsauffassung unfertig. Sie verwendet, meint er, ihre grundlegenden Begriffe, wie Gesellschaft, ökonomische Phänomene, soziale Produktionsweise usw., ohne sie klarzustellen (S. 63). Wenn aber der Ausgangspunkt einer Lehre unklar ist, wenn ihre grundlegenden Begriffe nicht klargestellt sind, dann ist sie im Zuschnitt verdorben, d. h. *verfehlt*. Denn wie kann man von falschen oder unsicheren Prämissen aus zu richtigen Ergebnissen gelangen? Ersetzt aber der Kritiker die Prämissen durch andere, dann trägt er eben eine *andere* Theorie vor und stellt nicht etwa die bekämpfte Theorie bloß fertig. So verhält es sich denn auch in unserem Falle. Stammlers Aufstellungen, Wirtschaft und Recht verhielten sich zueinander nicht wie Untergrund und Überbau, jeder ökonomische Begriff setze gewisse rechtliche Einrichtungen voraus, nicht aber umgekehrt, das Recht sei die Form, die Wirtschaft der Stoff in der

Vorstellung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen, die ökonomischen Phänomene seien gleichheitliche Massenerscheinungen in rechtlich geordneten Beziehungen und riefen Bestrebungen auf Änderung der Rechtsordnung hervor, unter dem so etwa entstandenen neuen Recht fänden sich dann wieder andere wirtschaftliche Erscheinungen, alle diese Aufstellungen bedeuten nicht eine *Korrektur* der materialistischen Geschichtsauffassung (so W.R. S. 19, 327), sondern eine von ihr durchaus verschiedene Lehre, eben die Stammlersche Sozialphilosophie.

Und was heißt nun, die materialistische Geschichtsauffassung sei (oder habe, H. VI, S. 633) nicht ausgedacht? Offenbar, so sollte man meinen, sie sei zwar den richtigen Weg gegangen, habe aber an einem bestimmten Punkt zu früh haltgemacht, sie habe das letzte Wort noch nicht gesprochen, die letzte Folgerung nicht gezogen, man müsse dort, wo sie aufgehört hat, anknüpfen, den Weg zu Ende gehen, den Gedankengang zum Abschluß bringen. Damit stimmt denn auch überein, daß Stammler der materialistischen Geschichtsauffassung vorhält, sie habe den Gedanken der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nicht folgerichtig *ausgebaut* (S. 64). Das kann wiederum nur heißen, der historische Materialismus habe zwar die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens richtig erkannt, aber nicht alle Folgerungen daraus gezogen. In Wahrheit verhält es sich aber ganz anders. Das, was Stammler die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nennt, ist dem Marxismus *vollkommen fremd*. Stammler geht hier seine eigenen Wege, und man möchte beinahe, wenn er mit Marx streitet, dasselbe sagen, was er selbst nach dem hübschen Dialog, den er den Bürger mit dem Sozialisten führen läßt, sagt: „Man sieht, sie verstehen sich nicht! Der erste spricht von einem Staat, der gemacht werden soll, der andere von einer Art des menschlichen Gesellschaftslebens, das notwendig kommen wird, auf dessen gesetzmäßiges Eintreffen man sich für jetzt nur einzurichten hat" (W.R. S. 55). Der Gegensatz läßt sich, soweit die Gesetzmäßigkeit in Frage kommt, in der Tat darauf zurückführen, daß Marx an *kausale* Gesetzmäßigkeit denkt (Ursache — Wirkung), Stammler aber an *teleologische* Gesetzmäßigkeit (Zweck — Mittel). Das sind nun allerdings ganz verschiedene Betrachtungsweisen, und man kann nicht durch folgerichtigen Ausbau der einen zur anderen gelangen. Von seinem Standpunkt aus entwickelt Stammler (S. 65 ff.) eine Geschichtsauffassung, die sich weder als Berichtigung noch als Fortbildung der marxistischen bezeichnen läßt, sondern mit ihr

schlechterdings nichts zu tun hat, außer daß sie von ihr angeregt wurde (W.R. S. 17, 326), also genetisch auf die Beschäftigung mit Marx zurückzuführen ist. Sie hier zu erörtern, liegt kein Anlaß vor, da wir uns bloß mit Stammler als Kritiker beschäftigen.

Wohl aber ist die Frage aufzuwerfen, wie Stammler überhaupt dazu kommen konnte, die materialistische Geschichtsauffassung als unfertig und unausgedacht zu bezeichnen und seine eigene Lehre an sie „anzuknüpfen" (W.R. S. 19). Die Antwort läßt sich kurz dahin geben: Stammler ist es weniger um die materialistische Geschichtsauffassung selbst zu tun als um die Sozialphilosophie, die er in sie hinein- oder ihr zugrunde legt. Er verweist selbst darauf, daß Marx niemals eine genügende Ausführung seiner Sozialphilosophie veröffentlicht und überhaupt keine systematische Darlegung und kritische Begründung der materialistischen Geschichtsauffassung geliefert habe. Sie trete bei ihm immer nur innerhalb anderer Untersuchungen hervor und trage auch innerlich stets den Charakter des gelegentlich Hingeworfenen (W.R. S. 35). Unter solchen Umständen ist es immerhin schwierig, den Gedankengang seiner Lehre mit voller Sicherheit festzustellen. Stammler unternimmt es aber nicht bloß, die Grundsätze der materialistischen Geschichtsauffassung in apodiktischer Form vorzutragen, sondern er führt diese Auffassung auch noch nach rückwärts weiter, indem er sie aus dem Bestreben erwachsen läßt, die Art der Gesetzmäßigkeit, des einheitlichen Prinzips und methodischen Gesichtspunkts aufzuzeigen, unter welchem überall geschichtlich auftretendes soziales Leben der Menschen zu betrachten und erforschend zu erwägen sei (W.R. S. 17). Im Prinzip der materialistischen Geschichtsauffassung als einer Sozialphilosophie liege der notwendige Gedanke von einer durchgängigen Gesetzmäßigkeit und einem unbedingt einheitlichen Verfahren bei der Auffassung sozialgeschichtlicher Ereignisse (H. VI, S. 625), ihr „letzter Wunsch" sei es, für die soziale Wissenschaft eine gleich exakte Anschauung zu erhalten, wie der Naturwissenschaft zu Gebote steht (W.R. S. 327). Diese von ihm unterstellte Grundlage der marxistischen Lehre stimmt mit Stammlers neokantischen Anschauungen vollständig überein: Kritizismus und Marxismus haben nach ihm das gleiche Ziel vor Augen: Bezwingung der Frage, was denn eigentlich „Gesetzmäßigkeit" sei (H. VI, S. 625). Auf solche Weise gewinnt es nun den Anschein, als ob Stammler die materialistische Geschichtsauffassung „korrigiere" oder „ausbaue", während er in Wahrheit ganz andere Wege geht als diese.

Nun könnte man ja darüber hinweggehen, daß der Beweis dafür, daß Marx oder seine Jünger wirklich die Erforschung der „Gesetzmäßigkeit" im Stammlerschen Sinne angestrebt haben, nicht angetreten, geschweige denn erbracht wird — denn was liegt schließlich daran, ob man in Marxens Theorie mehr oder weniger hineingeheimnist? —, wenn es Stammler nur dabei bewenden ließe. Tatsächlich aber kehrt er alsbald den Sachverhalt um, er stempelt das, was Marx *nicht* gesagt, aber nach Stammler angestrebt hat, zur Hauptsache, und das, was er gesagt hat und was alle Welt, Freund und Feind, für seine Ansicht hält, zur Nebensache. Anschließend an eine der vorhin angegebenen Stellen („. . . . sozialgeschichtlicher Ereignisse") fährt Stammler fort: „Dieses Streben nach Einheit, die Richtung auf das *Ganze* einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnis überhaupt war es, das die materialistische Geschichtsauffassung auszeichnete, mit nichten aber der Hinweis darauf, daß wirtschaftliche Momente von ziemlich großem Einflusse in der Geschichte gewesen zu sein schienen." So wird also durch einen dialektischen Kunstgriff die materialistische Geschichtsauffassung selbst als das Unwesentliche der Marxschen Lehre hingestellt, ähnlich wie der contrat social aus dem „Contrat social" oder wie die aprioristische Herkunft des Naturrechts aus der Naturrechtslehre oder der geschichtliche Standpunkt aus der historischen Rechtsschule ausgeschieden wurde. Und so wie der contrat social bloß ein *Maßstab* sein soll für Recht und Gerechtigkeit (S. 28), so ist nach Stammler die materialistische Geschichtsauffassung bloß eine *Frage*, die Marx an das in der Geschichte sich abrollende soziale Leben der Menschen richtet, eine grundlegende *Methode*, unter deren Wahrung überhaupt erst eine wissenschaftliche Betrachtung der Sozialgeschichte möglich sein soll (H. a. a. O.), ein grundlegendes *Formalprinzip* der sozialen Forschung (W.R. S. 68). Die materialistische Geschichtsauffassung sagt nach Stammler: „Gehe in der Reihe der Ursachen und Wirkungen von sozialen Veränderungen tunlichst weit zurück; kläre das ursächliche Werden derselben so vollständig wie möglich auf; damit bist du in dem grundlegenden Verfahren gesetzmäßiger Erforschung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen befangen. Gelingt es, so wird solche wissenschaftliche Einsicht notwendig bis zu den letzten Quellen des Gesellschaftslebens zurückführen, zu der sozialen Wirtschaft, zu den ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft und wiederum zu der gesetzmäßigen Entwicklung der betreffenden wirtschaftlichen Erscheinungen" (W.R. S. 70). Daraus ergibt sich nun von selbst der Standpunkt, den

der Kritiker nach Stammlers Meinung der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüber einzunehmen hat. Er hat nur zu fragen: „Was ist und heißt überhaupt Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens der Menschen? Bietet danach die materialistische Geschichtsauffassung die rechte formale Methode für die gesetzmäßige Einsicht in konkretes gesellschaftliches Dasein dar?" (W.R. S. 68). Dagegen ist es ein unnützer Scharmützelkrieg, der das Gesamtschicksal des Kampfes nicht entscheiden kann, wenn versucht wird, an Einzelbeispielen nachzuweisen, daß bestimmte soziale Vorkommnisse und einzelne konkrete Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft mit dem ökonomischen Element dieser unmittelbar nichts zu tun haben, daß für jene eine gewisse Selbständigkeit bestehe und daß die Wirtschaft keineswegs in allen Fällen als ausschließlich zureichende Ursache erkannt werden könne (W.R. S. 62 f.). Es ist verkehrt, einen Beweis gegen die materialistische Geschichtsauffassung durch Erwägung geschichtlicher Einzelheiten antreten zu wollen. Denn ob die Anwendung der Methode, als welche sich ja die materialistische Geschichtsauffassung darstellt, im besonderen Falle gelingt, ist unentscheidend für die Frage nach der prinzipiell rechten Art ihrer selbst (W.R. S. 68).

Versuchen wir uns nun in dieser von Stammler mit so großer Beredsamkeit und unermüdlichem Eifer geführten Streitsache zurechtzufinden! Es handelt sich da vor allem darum, ob es wahr ist, daß die materialistische Geschichtsauffassung bloß eine Frage, eine Methode, ein Formalprinzip bedeutet. Marx hat doch eine positive Behauptung aufgestellt, indem er lehrte, daß Wirtschaft und Recht (wenn wir diese Gegenüberstellung Stammlers trotz ihrer noch festzustellenden Anfechtbarkeit zunächst aufnehmen wollen) in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, daß die Wirtschaft bestimmend ist für das Recht, das Recht abhängig von der Wirtschaft. Die einzige Frage, die damit aufgeworfen wurde, geht dahin, ob diese Behauptung richtig ist oder nicht. Sie selbst bedeutet aber keine Fragestellung, sie ist keine Frage an das soziale Leben, sondern eine Antwort, die der Geschichte entnommen wird, ein Urteil über das soziale Leben. Marx will nicht etwa das philosophische Rüstzeug gewinnen, um an die Geschichtsforschung oder die Geschichtswürdigung heranzutreten, sondern gerade umgekehrt das geschichtliche Rüstzeug, um den sozialen Problemen zu Leibe zu rücken. Seine Lehre ist aus der Geschichte abgeleitet und nicht selbst wieder dazu bestimmt, die Geschichte zu verstehen. Sie ist eben darum auch keine Methode für die wissenschaftliche Betrachtung der Sozial-

geschichte. Eine Methode kann ja das Ergebnis der Forschung nicht vorwegnehmen und vollends nicht mit diesem zusammenfallen. Es gibt nur folgende drei Möglichkeiten: Entweder ich weiß bereits, daß Wirtschaft und Recht in dem behaupteten Verhältnis zueinander stehen, dann brauche ich keine Methode mehr, um mir dieses Wissen zu verschaffen. Oder ich weiß es nicht, sondern vermute es bloß, dann handelt es sich, soweit eine Beweisführung möglich ist, um ein heuristisches Prinzip, sofern sie nicht möglich ist, um eine mehr oder minder gut begründete Hypothese (Max Weber im Archiv für Sozialwissenschaft, 24. Bd., S. 108), aber die Methode für die Beweisführung oder für die Verteidigung der Hypothese muß ich anderweitig herholen. Oder endlich, ich trete an die Frage, wie sich Wirtschaft und Recht zueinander verhalten, voraussetzungslos heran, ich weiß weder noch vermute ich ein bestimmtes Ergebnis, dann muß ich mittelst irgendeiner Methode, die aber mit der Antwort auf die Frage gar nichts zu tun hat, die Forschung in Anspruch nehmen. Die materialistische Geschichtsauffassung ist aber auch kein Formalprinzip für die soziale Forschung, weil sie bereits sachliche Aufschlüsse über die soziale Entwicklung geben zu können vermeint (Weber a. a. O.).

So muß denn in der Tat, wer sie bekämpft, jenen Weg gehen, den Stammler für den unrichtigen erklärt, d. h. er muß ihre sachlichen Aufstellungen angreifen, indem er entweder dartut, daß der an der Hand der Geschichte geführte Beweis mißlungen ist, oder indem er sogar an der Hand der Geschichte den Gegenbeweis führt, sei es auch nur in dem Sinne, daß er an einzelnen Beispielen die Unrichtigkeit der bekämpften Anschauung aufzeigt. Wenn Stammler in einem solchen Verfahren keine Widerlegung der marxistischen Behauptung erblickt, weil daraus bloß hervorgehe, daß es nur „nicht gelungen" sei (W.R. S. 69), das von Marx behauptete Verhältnis festzustellen, so ist dagegen ein Doppeltes zu bemerken: Zunächst, daß die Beweislast für die Richtigkeit einer Behauptung demjenigen obliegt, der sie aufgestellt hat, und daß der Beweis, den er führt, durch den Hinweis auf Fälle, in welchen die Behauptung nicht zutrifft, jedenfalls erschüttert wird. Eine Behauptung kann als unbeachtlich beiseite geschoben werden, wenn sie nicht bewiesen ist, nicht aber ist sie deshalb richtig, weil sie nicht widerlegt ist. Unwiderleglich sind Glaubenssätze, religiöse Überzeugungen, und sofern sich die Marxisten damit begnügen, daß man sie nicht widerlegen könne, sind sie eben Dogmengläubige. Sodann aber ist Stammlers Anschauung mit der

Auffassung des geschichtlichen Materialismus als einer bloßen Methode nicht verträglich. Denn eine Methode ist nicht wahr oder unwahr, sondern brauchbar oder unbrauchbar. Wenn die Methode „in soundso vielen Fällen" (W.R. S. 68) versagt, dann ist sie eben unbrauchbar, und es geht nicht an, die Schuld ohne weiteres auf denjenigen zu schieben, der sie anwendet, und zu behaupten, es sei ihm mit Untersuchung und Erkenntnis überhaupt nicht recht Ernst (W.R. S. 69). Für die Brauchbarkeit und Tauglichkeit einer Methode spricht ja nicht von vornherein eine Vermutung, sondern die Methode muß sich im tatsächlichen Gebrauch bewähren.

Nun fehlt aber noch die Probe auf das Exempel. Ist soeben gezeigt worden, daß dasjenige Verfahren richtig ist, welches Stammler verwirft, so ist nunmehr noch zu zeigen, daß sein eigenes Verfahren nicht zum Ziele führt. Er glaubt, die materialistische Geschichtsauffassung widerlegt zu haben, wenn er die ihr angeblich zugrunde liegende Sozialphilosophie widerlegt hat. Allein angenommen, daß Stammler in beiden Hinsichten recht hat, sowohl mit der Ergründung dieser Sozialphilosophie wie mit ihrer Widerlegung, so ist damit die materialistische Geschichtsauffassung *als solche* nicht aus der Welt geschafft, sondern sie wird nur genötigt, „sich umzugruppieren", d. h. ihre Aufstellungen in ein anderes Gewand zu kleiden. Marx hat ja an ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht gedacht. Für ihn stand es fest, daß ökonomische Veränderungen mit der Zeit rechtliche Veränderungen nach sich ziehen. Post hoc, meinte er, ergo propter hoc. Trifft das propter hoc nicht zu, so bleibt das post hoc immer noch aufrecht. Deutlicher gesprochen: Wenn sich der Prozeß, den Marx im Auge hatte, nicht kausal vollzieht, so kann er sich noch immer final vollziehen, d. h. durch Vermittlung von erfolgreichen „Bestrebungen", die den ökonomischen Phänomenen „entstammen", wie das Stammler (S. 64) selbst ausdrückt. *Materialistisch* ist eine Geschichtsauffassung auch dann, wenn sie das soziale Geschehen nicht auf ökonomische Ursachen, sondern auf ökonomische Beweggründe zurückführt. (Vgl. hierzu W.R. S. 415 ff. „Teleologie in der materialistischen Geschichtsauffassung".)

Nicht *hierin* liegt aber, so sehr es auch nach den Stammlerschen Schriften so zu sein scheint, der unüberbrückbare Gegensatz von Stammler und Marx, sondern in der weiten Ausdehnung, welche den Begriffen Wirtschaft und Recht von Stammler gegeben wird. Recht und Wirtschaft erscheinen ihm als Form und Stoff in der Vorstellung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen (S. 63).

Das Recht ist die Regel, die Wirtschaft das Geregelte (W.R. S. 211 ff.), die Wirtschaft ist das auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken (W.R. S. 127, 129), ohne daß dabei zwischen höheren und niederen (W.R. S. 131 ff.) oder zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Bedürfnissen (W.R. S. 147) unterschieden werden könnte. Umgekehrt ist jede Regelung des auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten menschlichen Zusammenwirkens „Recht", sei es, daß darunter wirkliches Recht verstanden oder „repräsentativ" (oben S. 33) auch an Konventionalregeln, vor allem also an Brauch und Sitte gedacht wird. Faßt man einmal Wirtschaft und Recht in dieser Weise auf, dann ist der Sachverhalt ebenso klar wie einfach. Selbstverständlich muß die Form dem Stoff angepaßt sein, und selbstverständlich wird der Stoff durch die Formgebung beeinflußt. So stehen denn Wirtschaft und Recht in engster Wechselbeziehung. Volkswirtschaft ist nur denkbar als *Ausführung* einer bestimmten Rechtsordnung (S. 52 f.). Dabei entstehen ökonomische Phänomene. Diesen entstammen Bestrebungen auf Änderung der Rechtsordnung. Unter dem auf Grund solcher Bestrebungen entstehenden neuen Recht bilden sich neue ökonomische Phänomene usw. Für eine materialistische Geschichtsauffassung gibt es, wenn Wirtschaft und Recht auf eine so einfache Formel gebracht werden, selbstverständlich keinen Raum.

Nun kann es aber natürlich keiner Erkenntniskritik und keiner Sozialphilosophie gelingen, *das Problem*, welches die materialistische Geschichtsauffassung zu lösen versucht, verschwinden zu machen. Wenn dieses Problem in ihrer Begriffswelt nicht auffindbar ist, dann muß die Schuld an der Begriffsbildung selbst liegen, und das ist nun auch tatsächlich hier der Fall. Geradezu mit Händen zu greifen ist die Unklarheit, die durch die repräsentative Verwendung des Wortes Recht herbeigeführt wird. Wenn es neben dem Recht auch noch („vor allem" S. 32. Die Möglichkeiten sind also nicht erschöpft) Brauch und Sitte gibt, dann ist schon die Auffassung der Volkswirtschaft als Ausführung einer bestimmten *Rechts*ordnung und der ökonomischen Phänomene als gleichheitlicher Massenerscheinungen in *rechtlich* geordneten Beziehungen nicht richtig. Denn dann kann es auch durch bloßen Brauch geregelte Wirtschaft und wirtschaftliche Erscheinungen in konventional geordneten Beziehungen geben, und die Wissenschaft kann sich sicherlich die Frage vorlegen, wie aus dieser noch nicht *rechtlich* geregelten Wirtschaft heraus das Recht entsteht. Wenn Stammler „regelnde Ordnung" schon annimmt, sobald Europäer mit Wilden Tausch-

geschäfte zu machen beginnen (oben S. 32), so genügt er damit wohl seinem erkenntnistheoretischen Drang, fördert aber die Frage nach der Beziehung von Wirtschaft und Recht nicht um Haaresbreite. Denn daß sich die Tauschenden auf irgendeine Weise, durch Zeichen, Gebärden usw. verständigen müssen, daß sie also selbst in diesem Stadium nicht vereinzelte Menschen sind, sondern zur Bedürfnisbefriedigung zusammenwirken, daran hat doch ohnedies niemand gezweifelt. Wird nun selbst von Stammlers eigenem Standpunkt aus die Wirtschaft nicht bloß durch das Recht (im eigentlichen und nicht-repräsentativen Wortsinne) geregelt, so ist anderseits aber auch nicht alles durch das Recht Geregelte Wirtschaft. Stammler leugnet den Unterschied zwischen höheren und niederen, wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen, materiellen und idealen Bedürfnissen, ökonomischen und politischen Interessen, und er sucht durch Beispiele darzutun, wie wenig berechtigt eine solche Unterscheidung ist. Aber diese Beispiele sind auffallend schlecht gewählt. Die Arbeiterfrage, meint er (H. VII, S. 39; W.R. S. 132 f.), sei überall dieselbe, gleichviel, ob es sich um Beschaffung von Lebensmitteln oder um die Herstellung von Gotteshäusern oder von Tempeln der Kunst und Wissenschaft handelt, und eine Leinwandfabrik, welche Kartoffelsäcke herstellt, stehe der Bereitung von Leinwand für Ölbilder sozialwirtschaftlich ganz gleich. Sicher! Aber auch das hat noch niemand bezweifelt. Handelt es sich doch in allen diesen Fällen zweifellos um Befriedigung materieller Bedürfnisse, um Beschaffung von Sachgütern. Kirche, Wissenschaft, Kunst verfolgen zwar ideale Zwecke, benötigen aber dazu materieller Güter, und Gotteshaus, Schulgebäude, Malleinwand sind solche materielle Güter. Zum Kern der Frage gelangt man erst, wenn man etwa den Kirchenbau mit dem Gottesdienst, den Schulbau mit dem Unterricht, die Verfertigung der Leinwand mit dem Malen vergleicht, und nur pedantischer Formalismus könnte in Abrede stellen, daß hier jedesmal ein niederes oder materielles Bedürfnis einem höheren oder idealen Bedürfnis gegenübergestellt wird. Insofern religiöse Betätigung oder Unterricht gesetzlich geregelt werden, handelt es sich nicht um wirtschaftliche, sondern um Kultus- oder Unterrichtsgesetzgebung. Wir zählen Kultus und Unterricht, aber auch gerichtliches Verfahren, Militärwesen und manches andere nicht zur Wirtschaft. Stammler vermißt hier nun allerdings ein Merkmal von formaler Allgemeingültigkeit (W.R. S. 136; vgl. auch W.R. S. 132). Aber es ist nur sein eigenes erkenntniskritisches Bedürfnis, welches ein solches Merkmal braucht,

Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft müssen sich auch mit flüssigen Grenzen bescheiden, wenn sie ohne diese Unterscheidung nicht auskommen können. Daß die Unterscheidung „nach konkreten Aufgaben" möglich ist, gibt übrigens Stammler selbst zu (W.R. S. 149), und er verhehlt sich auch nicht, daß eine ganze Stufenleiter der menschlichen Bedürfnisse, vom Essen und Trinken angefangen bis zur Erkenntnis des Wahren, Guten und Schönen besteht (W.R. S. 148. Warum also dann die Leugnung von niederen und höheren Bedürfnissen?), aber er zieht daraus keine Folgerungen, weil er das soziale Leben der Menschen als Einheit auffaßt (W.R. S. 149). Nun ist aber das eine mit dem anderen verträglich. Man kann die Einheit des menschlichen Zusammenlebens noch so sicher erkennen und noch so lebhaft empfinden und trotzdem seine verschiedenen Seiten, wo es nottut oder zweckmäßig erscheint, getrennt erfassen. Und es ist wiederum nur schulmeisterliche Pedanterie, wenn Stammler (W.R. S. 10) erklärt, es sei „übel getan", von einem wirtschaftlichen Leben als einem eigenen und an sich unabhängigen Ding zu reden, das nun mit anderen Äußerungen des menschlichen Kulturlebens in Beziehung stände, von diesen sich Eingriffe gefallen lassen müßte und wiederum von seiner Art aus bestimmende Einflüsse zurückgebe. Diese ganze Vorstellungs- und Ausdrucksweise läßt sich nun einmal nicht beseitigen, wenn man nicht jede weitere Forschung einstellen will. Alle Achtung vor Erkenntniskritik und Philosophie als der Blüte und dem Höhepunkt menschlichen Denkens und der vornehmsten Beschäftigung erlesener Geister! Aber eine Zwangsjacke darf sie nicht sein wollen, die den übrigen Wissenschaften die geistige Bewegungsfreiheit verkümmert. Die menschliche Sprache ist nicht reich genug, um ohne Bilder auskommen zu können, und auch Stammler spricht eine Bildersprache, wenn er etwa das Recht „selbstherrlich" auftreten läßt und ihm Unverletzlichkeit zuerkennt. Und so ist es denn auch ein ebenso unausrottbares wie unschädliches Bild, wenn man vom wirtschaftlichen Leben spricht oder wenn man etwa Sprache, Kunst, Wissenschaft, Recht als „besondere Gebiete" des geistigen Lebens eines Volkes bezeichnet (W.R. S. 621).

Damit sind wir nun wieder bei der materialistischen Geschichtsauffassung angelangt. Mit dem Stammlerschen Wirtschaftsbegriff, der sich unterschiedslos auf die Befriedigung aller sozialen Bedürfnisse erstreckt, hat sie nicht das geringste zu tun. Sie hat nur dann einen Sinn, wenn man den von der Nationalökonomie mehr oder minder scharf herausgearbeiteten Wirtschaftsbegriff zugrunde legt

und der Wirtschaft in diesem Sinne die übrigen Zweige und Gebiete der menschlichen Betätigung gegenüberstellt (vgl. Weber, a. a. O. S. 116 f.). Dann ergeben sich eben zwischen diesen verschiedenen „Gebieten" Beziehungen, die der Marxist so auffaßt, daß, mag es sich um welches Gebiet immer handeln, jedesmal die wirtschaftlichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Ein hierher gehöriger Sonderfall ist die Beziehung zwischen Wirtschaft (in dem gedachten technischen Sinne) und Recht, was aber nicht bedeutet zwischen Geregeltem und Regel, sondern zwischen Geregeltem und Geregeltem, oder, wenn man will, auch zwischen Regel und Regel. Daß wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind für die Wirtschaftsgesetzgebung, daß also zum Beispiel das moderne Arbeiterrecht zurückzuführen ist auf Erscheinungen in der Organisation der Volkswirtschaft, versteht sich ja von selbst. Aber anders verhält es sich, wenn wir unter „Recht" nicht die Rechtsregel, sondern das rechtlich Geregelte auf dem Gebiete des „Rechtslebens" verstehen wie etwa den Zivilprozeß. Die Regel ist im Gesetzbuch, das Geregelte im Gerichtssaal zu finden. Wenn wir Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht feststellen, so können wir auf beiden Seiten die Regeln vergleichen (Gewerbeordnung — Zivilprozeßordnung) oder auch auf beiden Seiten das Geregelte (Organisation des Gewerbes — Gestaltung des Zivilprozesses). Darum ist hier der Gegensatz von Regel und Geregeltem bedeutungslos. Knüpfen wir an dieses Beispiel an! Der Zivilprozeß hat im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen durchgemacht, und die marxistische Meinung ist es nun, daß die Grundsätze, die sich zur Geltung gebracht haben, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung, Verminderung der Instanzen usw. im letzten Grunde nicht zurückzuführen sind auf technische Momente, wie etwa auf rasche und verläßliche Tatbestandserhebung, Ergründung der materiellen Wahrheit, Sicherung der richterlichen Unparteilichkeit, sondern auf volkswirtschaftliche Erwägungen und Bestrebungen. Es handelt sich hier sicherlich um eine wissenschaftlich berechtigte Frage. Zu ihrer Lösung vermag aber die Stammlersche Sozialphilosophie nicht das mindeste beizutragen.

16. Stammlers Begriffsformalismus erreicht seinen Höhepunkt bei der Behandlung des Anarchismus. Ist in den „reinen Formen" des juristischen Denkens für den Begriff des Staates kein Platz, weil sich über ihn nichts Allgemeingültiges sagen läßt als höchstens, daß er eine besonders geartete Rechtsordnung sei, so sollte man das-

selbe auch vom Anarchismus annehmen, dessen Wesen darin besteht, daß er den Staat verneint. Tatsächlich gibt aber Stammler eine haarscharfe, rein formale Begriffsbestimmung des Anarchismus, indem er ihn als die Vorstellung von einem sozialen Leben bezeichnet, das anders als durch rechtliches Wollen geregelt ist (S. 67). An anderer Stelle (H. VII, S. 35) drückt er den gleichen Gedanken in der Weise aus, daß er den Theoretikern des Anarchismus die Behauptung in den Mund legt, die einzig richtige Form des menschlichen Gesellschaftslebens sei die Vereinigung unter Konventionalregeln. Allerdings fügt er sofort die Einschränkung bei: „Sie formulieren zwar selbst diesen letztgenannten Begriff nicht, aber sie müßten (!) ihn nach der eben gegebenen Klärung übernehmen, wenn anders ihre Lehre Schärfe und Geschlossenheit zeigen soll." Hier sehen wir deutlich, wie sich Stammler als Kritiker nicht damit begnügt, eine fremde Lehre als solche hinzunehmen, sondern wie er sie derart wandelt und modelt, man möchte sagen, raffiniert, daß sie in den Gedankenkreis seiner Sozialphilosophie hineinpaßt. Wie schon gesagt, ist das, was allen anarchistischen Systemen gemeinsam ist, die Gegnerschaft gegen den Staat, gegen die organisierte Herrschaft. Ihr Verhältnis zu Recht und Rechtszwang ist dagegen keineswegs so klar, wie Stammler annimmt. Denn man darf nicht übersehen, wie eng anarchistische und naturrechtliche Vorstellungen miteinander verknüpft zu sein pflegen. Soll das menschliche Gemeinschaftsleben auf Verträgen aufgebaut werden, so wird dabei doch an eine *rechtliche* Grundlage gedacht. Der naturrechtliche Satz Pacta sunt servanda ist die Stütze dieses Aufbaus. Durch den Vertrag wird eine *Bindung* geschaffen, und diese kann doch keine andere sein als eine rechtliche Bindung, die sich von den Stammlerschen Konventionalregeln, wie Brauch, Sitte, Mode, Etikette usw. wesentlich unterscheidet. Und was den Rechtszwang betrifft, so ist dieser Ausdruck doppeldeutig. Man kann darunter den Zwang verstehen, der im Recht selbst gelegen ist, nämlich die durch das Recht herbeigeführte Gebundenheit, die Gebundenheit an das Recht, das rechtliche Gezwungensein, aber auch den Zwang, der hinter dem Recht steht, die zwangsweise Durchsetzung des Rechts. Wenn Stammler den Anarchismus als „Anzweiflung des Rechtszwangs" bezeichnet (S. 71; H. VII, S. 35), so denkt *er* dabei an den Rechtszwang im ersten Sinne, während es sich den Anarchisten gewiß hauptsächlich um den Rechtszwang im zweiten Sinne handelt. Mit dem Staat lehnen sie auch die staatliche Zwangsgewalt ab, die der Durchsetzung des Rechts gilt. Selbst dem Stirnerschen

Anarchismus ist damit gedient, daß der Egoist tatsächlich zur Erfüllung irgendwelcher Rechtspflicht, zum Beispiel zu vertragsmäßigem Verhalten, nicht gezwungen werden kann. Ob eine solche Verpflichtung wirklich besteht, ist ihm offenbar gleichgültig. Anderen gegenüber macht aber der Egoist von den Rechten, die ihm der Vertrag einräumt, Gebrauch.

Stammler stellt den vom Anarchismus angestrebten Zustand zwischen den Zustand der rechtlichen Regelung und den Naturzustand in die Mitte. Rechtliche und konventionale Regelung gehören beide zum verbindenden Wollen (Die „Willkür", die gleichfalls zum verbindenden Wollen gehört — S. 32, 71 —, kann hier noch außer Betracht bleiben), der Naturzustand kennt nur ein getrenntes oder vereinzeltes Wollen der Menschen (S. 25 f.; Th.R. S. 452). „Die Vorstellung der Möglichkeit von nur vereinzeltem menschlichen Wollen heißt der Naturzustand" (Th.R. S. 84). Gegen die bisherige Literatur erhebt nun Stammler den Vorwurf, daß sie vielfach Naturzustand und rechtliche Ordnung einander gegenüberstelle und die rechtliche Regelung als repräsentativ für das soziale Leben überhaupt nehme (W.R. S. 524). Diese Bemängelung ist gewiß höchst eigentümlich. Zunächst fällt es auf, daß hier Stammler anderen gerade das zum Vorwurf macht, was er selbst tut. Wem außer ihm ist es denn schon eingefallen, „bei der Analyse des sozialen Lebens" das Recht allein repräsentativ in Betracht zu ziehen? Oder sind Brauch und Sitte nicht stets mit zum sozialen Leben gerechnet worden? Ebensowenig findet sich aber in der Literatur die Gegenüberstellung von Naturzustand und „rechtlicher Ordnung". Der Gedanke des Naturzustands stammt aus dem Naturrecht, und dieses hat auch für den Naturzustand die Geltung des Rechts angenommen. In statu naturali homines reguntur solo iure naturae sagt Wolf (Inst. iur. nat. § 96). Dem Naturzustand wurde nicht der rechtliche, sondern der staatliche, bürgerliche Zustand, der status civilis, gegenübergestellt. Seine Ausschaltung des Staatsbegriffs verhindert Stammler hier an der Aufstellung des richtigen Gegensatzes. Ist nun der staatliche Zustand nicht gleich der „rechtlichen Regelung", so ist auch der Naturzustand des Naturrechts nicht gleich dem Stammlerschen Naturzustand. Für so „wild" hat man auch die Menschen des Naturzustands nicht gehalten, daß sie nicht wenigstens „konventional" miteinander verkehren, daß sich nicht Brauch und Sitte unter ihnen entwickeln. Und wenn Rousseau meint, daß das Menschengeschlecht ohne contrat social zugrunde ginge, so hält

er eben auch ein Fortleben unter Stammlerschen Konventionalregeln nicht für möglich (vgl. gegen Stammler Haymann, Rousseaus Sozialphilosophie, S. 46 ff.). Der Sprung vom Naturzustand in den staatlichen, den das Naturrecht annahm, war schon kühn genug, der Sprung aus dem vereinzelten in das rechtliche Wollen wäre ein wahrer Salto mortale gewesen. Im besonderen richtet sich Stammlers Vorwurf gegen Proudhon, weil dieser für das Zusammenleben der Menschen eine „natürliche Ordnung" annehme. „Diese Lehre widerlegt sich durch die Klarstellung des Begriffs Sozialwirtschaft, die nur die Ausführung einer sozialen Ordnung zu sein vermag und ohne die bedingende Unterlage eines verbindenden Wollens gar nicht gedacht werden kann" (S. 68). Stammler will also durch eine Definition den Proudhonschen Anarchismus widerlegen und übersieht dabei, daß das, was für Proudhon natürliche Ordnung ist, nicht mit dem zusammenfällt, was er selbst als Naturzustand bezeichnet, und daß umgekehrt das, was er (Stammler) soziale Ordnung nennt, Proudhons natürliche Ordnung selbstverständlich mitumfaßt.

Einen anderen Weg schlägt Stammler bei der Beurteilung Stirners ein. Dieser, meint er, sei in einem Widerspruch befangen, indem er das subjektiv Gültige als das objektiv Richtige behaupte. Er verzichte nicht auf die grundsätzliche Rechtfertigung eines gegebenen Bestrebens, denn alsdann würde überhaupt keine Erwägung und Erörterung über berechtigte Zielsetzung mehr möglich sein, aber er sehe jene in der Zufälligkeit, wie sie die besonderen Eigenschaften dieses oder jenes Menschen allein bieten können (S. 69; W.R. S. 358). Ähnlich wie bei Marx geht Stammler auch hier auf die von ihm vermuteten Absichten Stirners ein, und da stellt sich nun seltsamerweise heraus, daß Stirner den gleichen Zweck verfolgt wie Marx. Er verzichtet nämlich nicht „auf Klarheit über die theoretisch aufzuhellende Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens" (W.R. S. 540). In Stammlerscher Ausdrucksweise würde der Gesichtspunkt Stirners lauten: Die soziale Vereinigung von Menschen kann berechtigterweise nur von der Art sein, daß jedem irgendwelchen Ich die vollkommen freie Entwicklung seiner selbst, die Erlangung seiner Eigenheit gesichert ist (ebenda). Allein nicht die Absicht Stirners steht mit seiner Lehre im Widerspruch, sondern die Annahme, daß er diese Absicht gehabt habe. Sein Werk ist das Hohelied des Egoismus, er bezeichnet sich selbst als Egoisten und will einen Verein von Egoisten gründen. Das Wohl der Gesellschaft ist ihm, wie er selbst sagt, gleichgültig. Was daraus für den anderen entsteht, wenn

sein Egoismus mit dem eines anderen in Widerspruch gerät, ficht ihn nicht an. Er verfolgt wirklich nur *subjektive* Ziele. Darum kann man ihn nicht in der Weise bekämpfen, daß man die Identität des subjektiv Gültigen mit dem objektiv Richtigen bestreitet, sondern nur, indem man seine *Gleichgültigkeit* gegen das objektiv Richtige angreift, mit anderen Worten, indem man gegen den ihn beherrschenden Egoismus auftritt, mag das nun vom sittlichen oder vom bloß praktischen Gesichtspunkt aus geschehen.

Das liegt nun aber freilich weitab von der Art und Weise, wie sich Stammler mit dem Anarchismus auseinandersetzt. Er faßt die Frage, ob Rechtsverband oder Konventionalgemeinschaft (W.R. S. 524) rein formal auf und sucht darum auch nur auf formalen Gebiet die Antwort. Übrigens führt er gegen den Anarchismus, den er mit der Konventionalgemeinschaft zusammenfallen läßt, keinen Angriffs-, sondern einen Verteidigungskrieg. Denn seiner Meinung nach hätte an sich die Konventionalgemeinschaft, die auf den freien Willen jedes einzelnen gegründet wird, den Vorzug, während die Berechtigung des Rechtszwangs — oder wie sich Stammler einigermaßen paradox ausdrückt „das Recht des Rechts" (vgl. dagegen Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 145 f.) —, erst nachgewiesen werden muß. „Die Beweislast trägt hierbei die *rechtliche* Ordnung. Die Konventionalgemeinschaft ist in sich einleuchtend" (W.R. S. 525). „Das Recht des Rechts" ist nur dann nachgewiesen, wenn es gelingt, ein *Mehr* an Berechtigung über die Einrichtung von Konventionalgemeinschaften hinaus darzutun (ebenda). Die Präsumtion spricht *gegen* das Recht (W.R. S. 527). Nach solchen Präludien kann man nun in der Tat auf das „lösende Wort" (W.R. S. 532) gespannt sein, welches sich Stammler endlich zu nennen anschickt. Hat man freilich dieses Wort vernommen, so ist man einigermaßen verblüfft. Eine *solche* Verteidigung gegenüber der Konventionalgemeinschaft dürfte sich das Recht, wenn es wirklich einen günstigen Erfolg erzielen will, ebenso höflich wie entschieden verbitten. Auch hier möchte man, wie bei der Rousseaukritik, ausrufen: Parturiunt montes!

Zwei Gründe sind es, die Stammler für die Notwendigkeit des Rechtszwangs anführt. Zunächst, daß bei bloßen Konventionalregeln (den Fall der Willkür lassen wir auch hier noch beiseite) alles in das subjektive Belieben der Verbundenen gelegt wäre. Diese Regeln bieten darum keine geeignete Grundlage für ein objektives Ausgestalten der menschlichen Gesellschaft. Sie greifen nur von Fall zu

Fall ein; es ist bei ihnen der Bestand des sozialen Lebens *als solcher* nicht in einer allgemeingültigen, dem bloß persönlichen Ermessen entzogenen Weise sichergestellt (S. 71; W.R. S. 533). Woran Stammler hier denkt, dürfte dem Leser nicht sofort klar sein Man wäre versucht, Stammler dahin zu verstehen, daß er nicht den einen dem Belieben des anderen ausliefern wolle. Davon ist aber nicht die Rede. Vielmehr meint er, es könnte die Konventionalgemeinschaft durch die „Verbundenen" ersatzlos aufgelassen werden, und dann hätte das soziale Leben ein Ende, es ist in das subjektive Belieben der Verbundenen gestellt, „*ob überhaupt ein soziales Zusammenwirken statthaben soll oder nicht*" (W.R. S. 533). Drücken wir es noch deutlicher aus, so entscheidet bei bloßer Konventionalgemeinschaft das Belieben der Beteiligten darüber, ob soziales Leben weiterbestehen oder der Naturzustand eintreten soll! Haben wir uns beim Aufstieg zu den „reinen Formen" des juristischen Denkens so hoch verstiegen, so müssen wir uns alle Mühe geben, uns des Schwindels zu erwehren. Stellen wir uns doch nur die Möglichkeit der Auflassung des sozialen Lebens vor! Nicht nur Brauch und Sitte, auch die Sprache gehört mit zu den Konventionalregeln (W.R. S. 94 f.). Und da soll es in das Belieben der einzelnen gestellt sein, die Konventionalgemeinschaft aufzugeben, also das Verständigungsmittel der Sprache fallen zu lassen? Die millionenfachen Verknüpfungen und Verkettungen zwischen den einzelnen sollen in ihrem Fortbestand abhängig sein von ihrem bloß persönlichen Ermessen? Hat es wirklich einen Sinn, sei es auch nur theoretisch, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß die Menschen nach Belieben ihre gegenseitigen Beziehungen lösen, weil sie nicht mehr miteinander verkehren *wollen*? Nehmen wir aber einmal diese Möglichkeit an! Wie soll einem solchen Entschluß gegenüber der Rechtszwang helfen? Denn das ist doch Stammlers Meinung, daß das *selbstherrliche und unverletzliche* Recht (im Gegensatz zu Konventionalregeln und Willkür) den Bestand des sozialen Lebens sicherstellt. Wenn aber die Menschen etwa aufhören, miteinander zu sprechen, dann ist jeder Rechtszwang von selbst hinfällig geworden. Dann mag das Recht auch weiterhin „selbstherrlich" und „unverletzlich" bleiben, solange es ihm beliebt, ein die Menschen „*verbindendes* Wollen" ist es nicht mehr! Wer sich nicht in den Irrgängen der Stammlerschen Sozialphilosophie verloren hat, wird gerade umgekehrt sagen: Der Bestand des Rechts ist abhängig von der Fortdauer des sozialen Lebens. Das Recht ist in Brauch

und Sitte und allen anderen Kulturzusammenhängen weit mehr verankert als diese Kulturzusammenhänge in ihm. Wären die Menschen bloß *rechtlich* miteinander verbunden, dann wäre ihre Verbindung wahrlich nicht sichergestellt. „Selbstherrlichkeit" und „Unverletzlichkeit" sind ja nur *interne* Eigenschaften des Rechts. Das Recht ist *rechtlich* selbstherrlich und *rechtlich* unverletzbar, d. h. vom *Rechts*standpunkte aus kommt es nicht darauf an, ob Untertanen und Machthaber die Geltung des Rechts anerkennen. Aber für die Fortdauer des sozialen Lebens sind nicht *diese* Eigenschaften des Rechts entscheidend, sondern die *tatsächliche* Macht des Rechts, die von *nicht-rechtlichen* Umständen abhängt.

Indessen begnügt sich Stammler nicht mit der Berufung auf die Notwendigkeit des Rechts zur Aufrechthaltung des sozialen Lebens überhaupt. Er setzt den Fall, „daß das soziale Leben unter konventionaler Regelung tatsächlich sich befände und dieses in einer ausschließlichen Weise geschehen wäre" (W.R. S. 534). Selbst dann, meint er, wäre der anarchistische Vorschlag verfehlt, weil er die zufällige Befähigung zu freier Konvention bei einzelnen Menschen voraussetzt und sich nicht für die Regelung jedes denkbaren menschlichen Zusammenlebens in gleicher Weise eignet, während auf der anderen Seite das Recht jede denkbare Verknüpfung der Zwecke aller möglichen Menschen aufzunehmen vermag (S. 72). Von anderer Seite — von seinem Schüler Liepmann (Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, S. 98) und von seinem Kritiker Kantorowicz (Lehre v. richt. R., S. 13) — wurde diese Meinung auf die Formel gebracht: Das Recht sei notwendig *für Kinder und Narren*. Weil sich diese nicht aus freien Stücken der Konventionalregel unterwerfen können, so müssen sie dem selbstherrlich auftretenden *Recht* unterworfen werden. Fürwahr eine merkwürdige Rechtfertigung des Rechts! Braucht etwa der Säugling oder braucht man für den Säugling ein Recht? Können Kinder nur aufgezogen werden auf Grund einer Rechtsordnung? Man sollte eher das Umgekehrte erwarten. In der Kinderstube herrscht nicht das Recht, sondern die Autorität: der Mutter, des Vaters oder überhaupt desjenigen, der sich um das Kind kümmert. Wächst das Kind heran, so wächst es zugleich in „Brauch und Sitte" hinein, es lernt sprechen (nach Stammlers „Konventionalregeln", die aber durchaus nicht „einladend" auftreten und kein si voluerim gelten lassen), aber es erfüllt keine rechtlichen Verpflichtungen. Stammler scheint hier ganz zu vergessen, daß er zum verbindenden Wollen nicht bloß Recht und Konventionalregeln

zählt, sondern auch — was wir bisher vernachlässigt haben — Willkür. Willkür in diesem Sinne hat keinerlei abfällige Nebenbedeutung, sondern steht gleich dem einseitigen Ermessen des Gebietenden und kann so gerecht, milde, wohltätig auftreten wie nur möglich. Dieser „Willkür" untersteht das Kind und ebenso der Geisteskranke. Das Recht kommt hier zunächst nicht in Frage. Wer sich psychischer Mängel wegen einer Regel nicht freiwillig unterwerfen kann, kann auch nicht zu ihrer Befolgung verpflichtet werden (Liepmann, a. a. O.: „Kinder und Narren können wohl zum Gehorsam gezwungen, aber nicht verpflichtet werden"). Wohl verfügt aber das Recht, wem die Verfügungsgewalt über Kinder und Geisteskranke zustehen soll und welche Grenzen sie hat. Das könnte aber natürlich ebenso auch die Konventionalregel tun.

Die von Stammler angenommene Schwierigkeit ist also nicht vorhanden. Wäre sie es aber auch, so würde daraus doch höchstens die Notwendigkeit des Rechts für Unreife oder Unzurechnungsfähige folgen, nicht auch für Zurechnungsfähige. In der Annahme, daß in solcher Weise Konventionalgemeinschaft und Rechtsordnung nebeneinander bestehen könnten, erblickt indessen Stammler (W.R. S. 542; H. VII, S. 37) eine „klägliche Inkonsequenz" und läßt sich darin durch kritische Gegenstimmen nicht beirren. So sagt Kantorowicz (a. a. O. S. 14): „Es mag eine Inkonsequenz sein, wenn der Rechtszwang für einen Teil der Genossen beseitigt, für einen anderen Teil aber aufrechterhalten wird, — aber kläglich kann diese Inkonsequenz doch nur der nennen, der in verstiegenem Scholastizismus das höchste Interesse der Menschheit in der sauberen Einheitlichkeit eines rechtsphilosophischen Systems erblickt." So sehr Kantorowicz in der Sache recht hat, so ist doch festzustellen, daß Stammler die höchsten Interessen der Menschheit nicht preisgibt, weil es sich ihm von vornherein nur um eine formale Frage handelt. Für ihn ist eben ein Zustand, in welchem ein Teil der Menschen unter Rechtszwang steht, ein anderer unter Konventionalregeln, ein rechtlich geregelter Zustand, weil das Recht seine Grenzen „selbstherrlich" bestimmt und somit darüber entscheidet, wer ihm unterworfen ist, und weil infolgedessen auch die Freiheit der übrigen, nach Konventionalregeln zu leben, auf eine Gestattung des Rechts zurückgeht. Für Stammler handelt es sich also nicht um irgendeine praktische Frage, sondern er will den angenommenen Zustand bloß theoretisch würdigen. Das steht ihm natürlich frei, aber mit dem Problem des Anarchismus hat seine Auffassung nicht das allermindeste zu tun.

Denn die Anarchisten würden ihr Ideal vollständig verwirklicht finden, auch wenn nur alle körperlich und geistig reifen Menschen vom Rechtszwang befreit wären und auch wenn diese Befreiung die Wirkung eines Rechtssatzes wäre. Und deshalb können wir Kantorowicz nunmehr uneingeschränkt zustimmen, wenn er (S. 14) sagt, daß zur Widerlegung des Anarchismus formalistische Dialektik ebenso ungenügend wie überflüssig ist, ebenso notwendig aber wie ausreichend der empirisch-psychologische Nachweis wäre, daß der Rechtszwang auch für die Beherrschung vertragsreifer Menschen im Interesse des Kulturlebens unentbehrlich ist.

17. Stammler ist nun freilich ein Gegner des Empirismus, dem er in einem eigenen Abschnitt entgegentritt. Als Vertreter des juristischen Empirismus nennt er Montesquieu und Merkel. Über diesen macht er aber keine näheren Bemerkungen, an die hier angeknüpft werden könnte, und was Montesquieu betrifft, so bestreitet Stammler bloß, daß Unternehmungen, wie sie der Franzose in Angriff genommen hat, über begrenzte Aufstellungen hinauskommen. „Sie vermögen keine Einsicht von unbedingter Gültigkeit für das Recht überhaupt zu liefern. Man kann durch das Vergleichen der Besonderheiten mehrerer Rechte gerade die Einzelheiten besser verstehen lernen; aber die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit, unter der alles denkbare Recht steht, wird dadurch nicht erlangt" (S. 75). Montesquieu wird durch diese Kritik nicht getroffen, weil er keine Rechtstheorie aufstellen, sondern nur Abhängigkeiten, Beziehungen feststellen wollte. Mag ihm das gelungen sein oder nicht: mit der Stammlerschen Sozialphilosophie hat seine Aufgabe kaum irgendwelche Berührungspunkte.

So ist denn Stammlers Verwerfung des juristischen Empirismus ohne Anlehnung an einen Vertreter dieser Richtung zu würdigen. Zunächst meint er, daß der Begriff des Rechts nicht aus einer Reihe von rechtlichen Tatsachen hergeleitet werden könne, denn bei jeder einzelnen von ihnen liege bereits eine Bestimmtheit durch den Rechtsbegriff vor (S. 75 f.). Nun kann man ja gegen diese Behauptung verschiedenes vorbringen. Eine ungefähre Vorstellung vom Recht muß man sicherlich haben, wenn man rechtliche Tatsachen nebeneinanderstellen will. Aber die richtige Abgrenzung des Rechtsbegriffs gewinnt man doch erst, sobald man einen Überblick über die rechtlichen Tatsachen überhaupt gewinnt und sie mit anders gearteten Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens vergleicht. Die Zu-

sammenfassung der rechtlichen Tatsachen zu einer Gruppe und ihre Absonderung von anderen Gruppen geht mit der Gewinnung des Rechtsbegriffs Hand in Hand. So wird also der Rechtsbegriff schließlich doch empirisch erarbeitet. Aber lassen wir diese Frage auf sich beruhen oder räumen wir sogar für einen Augenblick bereitwillig ein, daß Stammler den richtigen Rechtsbegriff bereits gefunden habe, daß also das Recht gleich sei dem selbstherrlichen, unverletzbaren, verbindenden menschlichen Wollen! Nun dann stellt eben der Rechtsbegriff kein Problem mehr dar, diese Seite der Forschung ist damit abgeschlossen, aber der juristische Empirismus ist damit noch nicht erledigt. Denn dieser will doch eine Methode sein für die Rechtswissenschaft überhaupt, also für eine Arbeit, die mit der Feststellung des Rechtsbegriffs kaum in Angriff genommen, geschweige denn beendet ist.

Stammler selbst greift an dieser Stelle aus den Aufgaben der Rechtswissenschaft bloß die Prüfung eines bestimmten Rechtsinhalts auf seine grundsätzliche Richtigkeit heraus. „Zu dem hierbei nötigen Maßstab taugt kein begrenztes Ziel, das in einer besonderen Rechtsaufstellung verfolgt wird. Das unbedingt einheitliche Richtmaß kann nur eine formale Methode sein, in der man den mannigfaltigen Stoff, der in der Geschichte gegeben wird, gleichmäßig beurteilt" (S. 76). Er glaubt also, daß eine formale Methode (und nur sie) überhaupt geeignet sein könne, den Maßstab für die Bewertung eines bestimmten Rechts abzugeben. Gerade das ist aber entschieden zu bestreiten. Eine formale Methode und ein bestimmter Rechtsinhalt sind miteinander inkommensurabel. Darum kann der Rechtsinhalt nicht an einer Methode gemessen werden. Wenn ich die Länge eines Gegenstandes messe, so vergleiche ich sie mit der Länge eines anderen Gegenstandes; wenn ich das Gewicht eines Körpers feststelle, so nehme ich wiederum einen Körper zu Hilfe, der selbst Gewicht hat; wenn ich die Körperwärme messen will, so ermittle ich die Wärme einer Quecksilbermenge, die ich mit dem Körper in Verbindung bringe usw. So kann ich auch zum Maßstab für Rechtseinrichtungen wiederum nur (wirkliche oder vorgestellte) Rechtseinrichtungen verwenden. Auch der Ausdruck „Richtmaß" ändert daran nichts. Denn das Richtmaß zeigt mir den Weg zu einem bestimmten Ziel, aber das Ziel selbst kann ich nicht mit Hilfe des Richtmaßes auswählen. „Wenn ein Urteil richtig sein soll," sagt Stammler (S. 76), „so muß es nach einer kritisch gesicherten Methode gefällt sein, deren Beobachtung allein eine Gewähr für die sachliche Begründetheit jenes Urteils liefern kann." Allein die formale

Methode, die mir die Logik für die Urteilsfällung an die Hand gibt, lehrt mich nur, wie ich aus gegebenen Prämissen einen Schluß ziehe, aber welche Prämissen ich heranziehen soll, das muß ich anderweitig wissen. Die Methode selbst schafft mir überhaupt kein Urteil, weder ein logisches noch ein richterliches Urteil. Man mag die Sache wenden wie man will: aus der Form kann niemals ein Stoff werden.

Deshalb sind denn auch alle Bemühungen Stammlers, eine brauchbare Methode für die Ermittlung des richtigen Rechts zu finden, ergebnislos geblieben. Wenn er als den obersten Blickpunkt für die Aufgabe des Staatsmanns und des Gesetzgebers das stete Berichtigen und Bessern des Rechts nach der Idee der Gerechtigkeit hinstellt (S. 8), die Gerechtigkeit wiederum definiert als das Richten eines besonderen rechtlichen Wollens nach der Idee der Gemeinschaft (S. 40), die Gemeinschaft frei wollender Menschen aber darin erblickt, daß die Verbundenen der Idee nach aus dem Mittelmechanismus gehoben werden und jeder dem anderen nur als Selbstzweck verknüpft bleibt (S. 38), und wenn er schließlich daraus je zwei Grundsätze des Achtens und des Teilnehmens ableitet (es darf nicht der Inhalt eines Wollens der Willkür eines anderen anheimfallen, jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne geschehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann, es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein, jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der Nächste sein kann. H. VII, S. 45 f.; R R. S. 208 ff.), so liegt in dieser Gedankenkette nicht eine fortschreitende Klärung, sondern im Gegenteil: jeder spätere Satz ist weniger klar als die vorausgegangenen, und man gelangt auf solche Weise in ein Labyrinth, aus dem kein Ariadnefaden mehr heraushilft. Ich glaube ein ziemlich sicheres Gefühl für Gerechtigkeit zu besitzen, und wenn ich einen Rechtsfall, der eine solche Entscheidung überhaupt zuläßt, im Sinne der Gerechtigkeit entscheiden soll, so dürfte mir das nicht allzuschwer fallen. Aber wenn ich mein Urteil davon abhängig machen müßte, ob der Verbundene oder Ausgeschlossene „sich noch der Nächste sein kann", so käme ich in die tödlichste Verlegenheit. Denn damit wüßte ich in der Tat nichts anzufangen. Und wenn Stammler glaubt, daß er die von ihm gefundenen Antworten mit Hilfe seiner Grundsätze des richtigen Rechts entdeckt hat, so liegt darin sicherlich nichts anderes als eine Selbsttäuschung. Während er seine Formeln zu verwenden meint, fließen ihm offenbar die Antworten aus ungezählten anderen Quellen zu (vgl. Kantorowicz, a. a. O., S. 36).

Trotzdem Stammler selbst eine formale Methode für notwendig erklärt, verwahrt er sich doch gegen den Vorwurf, daß der Gedanke einer solchen Methode inhaltsleer sei. Inhaltsleere Gedanken gebe es nicht, es liege eine Verwechslung des Inhalts mit den stofflich bedingten Bestandteilen vor, es gebe auch Gedanken, die von den letzteren frei sind, und das sei ja gerade bei dem Forschen nach einem allgemeingültig messenden Verfahren gewollt (S. 76 f.). Aber damit gibt er doch den Vorwurf als solchen zu. Denn die Ersetzung des Wortes „inhaltsleer" durch „stoffleer" bedeutet ja nur eine Änderung des Wortlauts. Die Sache selbst bleibt nach wie vor die gleiche, und es handelt sich immer nur darum, ob man von stoffleeren, also formalen Gedanken aus zu sachlichen Urteilen gelangen kann, und das ist es, was Stammlers Kritiker bestreiten.

Und ebenso ist es zu bestreiten, daß es — außer den Denkregeln, die für alle Menschen und für alle Wissenschaften die gleichen sind — reine Formen des Begreifens und Urteilens gibt, die für den Juristen unabänderlich feststehen und den stets wechselnden Stoff menschlichen Begehrens aufzunehmen haben, damit er als rechtlich und richtig geordnet vorliege (S. 77). Denn auch an der Begriffsbildung wird unausgesetzt gearbeitet, und die Begriffe müssen sich in ihrer Brauchbarkeit an dem stets wechselnden Stoff immer aufs neue erproben. Sie stellen ja nur Hilfsmittel dar zur Bemeisterung des Stoffs, dürfen aber nicht zu Zwangsjacken werden, in die die rechtlichen Erscheinungen hineingepreßt werden. Greifen wir etwa den Begriff des Eigentums heraus, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Begriff selbst Wandlungen durchgemacht hat, daß unser heutiger Eigentumsbegriff weder mit dem des römischen noch mit dem des alten deutschen Rechts vollkommen übereinstimmt, und wir wissen nicht, wie das Eigentum der Zukunft gestaltet sein wird. Stammler glaubt nun aber einen allgemeingültigen Eigentumsbegriff suchen zu müssen, und er faßt zu diesem Zwecke — wie er das ja ähnlich hinsichtlich der materialistischen Geschichtsauffassung getan hat — das Eigentum als eine Frage auf! „In diesem Sinne, als einer Frage, die in notwendiger Allgemeinheit bei jedem Rechtszustand sich erhebt, wird auch das Eigentum ein Begriff von allgemeingültiger Bedeutung sein. Die Antwort aber auf die Frage ist geschichtlich wechselnd und verschieden. Hiernach bedeutet Feststellung des allgemeinen Begriffs von dem Eigentum dasselbe wie Klarlegung des näheren Sinnes der allgemeingültigen Frage, welche in der hier gesuchten Richtung unbedingt in jeder rechtlichen

Ordnung auftreten muß" (H. III, S. 608 f.). Mit anderen Worten: Stammler sucht nicht eine Antwort auf die Frage, die angeblich im Eigentumsbegriff gelegen ist, sondern er will erst ermitteln, wie die Frage, als welche er den Eigentumsbegriff auffaßt, überhaupt lautet. Die Untersuchung, die er zu diesem Zwecke vornimmt, ist höchst interessant und jedenfalls geeignet, den Leser, der daran teilnimmt, in große Spannung zu versetzen. Hat man bisher geglaubt, daß dem Eigentum unter den anderen Rechten eine überlegene und vornehme Stellung zukomme, daß das Eigentum die Sache allseitig oder in der Gesamtheit ihrer Beziehungen beherrsche, daß die schrankenlose Verfügungsgewalt das Wesen des Eigentums ausmache, daß der Eigentümer mehr sagen dürfe, energischer zu verfügen habe, größeren rechtlichen Vorteil von der Sache ziehe als andere, so lehnt Stammler alle diese Lösungen und damit allerdings zugleich ein inhaltliches (nach seiner Terminologie müßte er eigentlich sagen „stoffliches") Merkmal des Eigentumsbegriffs ab. Dieser Begriff wird zu einem reinen Formalbegriff, und Eigentümer ist hiernach „die Person, deren rechtliches Ermessen für die Sache in letzter Linie nach dem Spruche des Gesetzes maßgebend ist" (H. III, S. 610). Das Eigentum ist „die Frage nach der in letzter Linie möglichen Bestimmung von Rechtsobjekten. Eigentum besagt also ein rechtliches Wollen, dem es wesentlich ist, das letzte Wort über ein Rechtsobjekt anzugeben" (Th.R. S. 253).

Nun wissen wir also endlich, was das Eigentum ist und auch inwiefern es eine Frage bedeutet. Die Frage geht dahin, wem das letzte Wort zusteht. Nur daß freilich der Eigentumsbegriff dadurch, daß er in diese Frage verwandelt wird, keineswegs klarer geworden ist. Das „letzte Wort" ist doch nur ein bildlicher Ausdruck geradeso wie die Wendung, jeder solle sich selbst „der Nächste" bleiben. Und ist es denn überhaupt richtig, daß Eigentümer derjenige ist, dem das letzte Wort zusteht? Wer entscheidet denn in letzter Linie, wie eine Sache verwendet werden soll, der Eigentümer oder der Nutznießer? Doch offenbar dieser! Folglich muß man die Begriffsbestimmung dahin berichtigen, daß es sich um das letzte Wort bei der Veräußerung der Sache handelt. Aber da erhebt sich wiederum die Frage, wer denn bei der Enteignung das letzte Wort hat. Sicher nicht der Eigentümer, sondern die Verwaltungsbehörde. Stammler weist (H. III, S. 611) diesen Einwand mit der Begründung zurück, daß sich das letzte Wort „selbstverständlich" nur auf das Verhältnis zu anderen an der Sache berechtigten Personen,

nicht aber auf das Verhältnis der berechtigten Person zu der Rechtsordnung selbst beziehe. Warum das selbstverständlich sein soll, ist nicht recht einzusehen, zumal Stammler zwei Seiten früher (S. 609) die Bindung des Eigentümers dem Gemeinwesen gegenüber der Bindung dem Nachbar gegenüber gleichgestellt hat. Aber nehmen wir die einschränkende Auslegung zur Kenntnis, so ist doch das Verhältnis des Eigentümers zur Verwaltungsbehörde nicht ein Verhältnis zur Rechtsordnung selbst. Es ist doch ein Unterschied, ob das Eigentum durch das Gesetz entzogen wird (Gesetz und Rechtsordnung kann man hier für gleichbedeutend nehmen) oder auf Grund des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde. Und auch der Fall ist ja denkbar, daß eine Verfügung über das Eigentum erst wirksam wird durch einen Genehmigungsakt der Behörde, so daß diese das letzte Wort zu sprechen hat. Und wie, wenn das Gesetz überhaupt eine Veräußerung verbietet? Dann gibt es niemand, der das letzte Wort sprechen kann. Wer ist der Eigentümer eines Fideikommißguts? Ferner regen sich Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Definition. Wie will man etwa das geteilte Eigentum des deutschen Rechts erklären, welches zwei Eigentümer kennt? Will man da wieder in die alte Geschmacklosigkeit verfallen, das geteilte Eigentum für unmöglich zu erklären, weil es mit irgendeiner vorgefaßten Meinung nicht übereinstimmt? Stammler schrickt davor in der Tat nicht zurück. Er hält (H. III, S. 613) das Untereigentum für kein wirkliches Eigentum. Zum mindesten für die letzte Zeit des geteilten Eigentums könnte man wohl eher die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Sonst wäre es nicht zu erklären, daß sich das Nutzungs- und nicht das Obereigentum in Volleigentum verwandelt hat. Und wie verträgt sich die von vielen Rechten zugelassene Möglichkeit, Eigentum vom Nichteigentümer zu erwerben (zum Beispiel österreichisches ABGB. § 367), mit dem „letzten Wort" des Eigentümers? Oder das etwaige Recht eines Pfandgläubigers, sich durch Verkauf des Pfandes selbst bezahlt zu machen? Sehen wir aber von allen diesen schwerwiegenden Fragen ab! Aus Stammlers eigenen Worten ist herauszulesen, daß er „selbstverständlich" nicht das Eigentum selbst zu erklären, sondern nur den Unterschied zwischen dem Eigentum und anderen Rechten an derselben Sache aufzuzeigen versucht. Dann muß man weiter nach dem allgemeingültigen Begriffe der Dienstbarkeit oder des Pfandrechts fragen. Das lehnt aber Stammler ab. „Die Begriffe der Servitut oder der Hypothek sind keine reinen Rechtsbegriffe; denn

sie sind nicht unmittelbar aus den eigenartigen Gedankenrichtungen des Rechtsbegriffes selbst abgeleitet, wie es die Frage nach dem letzten Wort im Recht tut" (Th.R. S. 255). Das ist nun sicherlich die reinste Scholastik. Bei unbefangener Würdigung der Sachlage wird man Servitut, Hypothek und Eigentum in gleicher Weise für Ausgestaltungen einer positiven Rechtsordnung halten. Kann man einen allgemeingültigen Dienstbarkeits- und Pfandrechtsbegriff entbehren und gleichwohl verschiedene Rechte daraufhin prüfen, ob ihnen solche Begriffe geläufig sind, so kann man auch einen allgemeingültigen Eigentumsbegriff entbehren, zumal wenn dieser nichts anderes enthält als eine Abgrenzung gegenüber Servitut und Hypothek. Eine allgemeingültige Grenze zwischen zwei Begriffen kann man doch nur ziehen, wenn beide Begriffe allgemeingültig sind. Stammlers Eigentumsbegriff ist tatsächlich ohne allen theoretischen oder praktischen Wert. Weit entfernt davon, eine Frage zu sein, mit welcher man an die verschiedenen Rechtsordnungen herantritt, ist er eine Antwort, die Stammler auf empirischem Wege den ihm bekannten Rechten entnimmt. In seinem Streben nach Allgemeingültigkeit hat er dabei nicht bloß auf die normalen Fälle geachtet, sondern auch auf Sonderbarkeiten wie das nudum ius, ohne doch alle Irregularitäten erschöpfen zu können, wie das nicht nur der Hinweis auf das geteilte Eigentum oder etwa auf die Gesamthandverhältnisse des deutschen Rechts beweist, sondern auch Stammlers Verhalten gegenüber dem Bergwerkseigentum, dem geistigen Eigentum usw., welche Erscheinungen sich „im ganzen" auch dem Stammlerschen Eigentumsbegriff unterstellen lassen, was aber „von keinem methodischen Werte" wäre (H. III, S. 611 f.). Statt vom Volleigentum auszugehen und es zu erklären, warum Gesetzgebung, Wissenschaft oder Praxis auch Abweichungen von diesem Falle noch immer als Eigentum gelten lassen, treibt er aus dem Eigentumsbegriff Kraft und Saft vollständig heraus und gelangt so zu einem schemenhaften Begriff, der für weitere Forschungen ganz unverwendbar ist. Er verfährt geradeso, wie wenn etwa jemand, um auch die Krüppel einzubeziehen, vom Menschen aussagte, er habe entweder zwei Beine oder ein Bein oder kein Bein, während doch jeder, der von des Gedankens Bläße nicht angekränkelt ist, unbedenklich und mit Recht sagen wird, der Mensch habe zwei Beine.

Ist Stammlers Eigentumsbegriff unbrauchbar, so ist sein Rechtsbegriff geradezu nichtssagend. In der zweiten Auflage von W.R. (S. 488) definierte er das Recht noch als die ihrem Sinne

nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens, und das war immerhin auch für diejenigen noch verständlich, die seine Schriften nicht kannten. Später aber (Th.R. S. 113; W.R. S. 483) erklärte er: „Recht ist das unverletzbar selbstherrliche verbindende Wollen", eine Fassung, deren Formalismus in der Tat nicht mehr überboten werden kann. Unverletzbarkeit und Selbstherrlichkeit bedeuten — was nur der Leser Stammlers wissen kann —, daß das Recht unabhängig ist von dem „Belieben der Verbundenen und des Verbindenden" (S. 71). Das soll also das einzige sein, was sich vom Recht allgemeingültig aussagen läßt! Tatsächlich gilt das aber von jeder Regel, auch von der Sprachregel, die Stammler mit zu den Konventionalregeln zählt. Die Regel lautet zum Beispiel, daß „Recht" sächlichen Geschlechts ist. Diese Regel ist selbstherrlich, weil weder Stammler noch ich noch irgend jemand, der Deutsch spricht oder schreibt, „der Recht" sagen darf — tut er es doch, so schlägt er nicht eine Einladung aus, sondern er vergeht sich gegen eine Regel ganz so wie derjenige, der eine fremde Sache boshaft beschädigt —, und sie ist unverletzbar, denn Caesar ne supra grammaticos und die grammatici sind wohl Erforscher, Verkünder, Lehrer, aber nicht Schöpfer der Sprachregeln. Somit paßt die Stammlersche Definition auf die Konventionalregel genau so wie auf das Recht. Das, was das Recht vor allen anderen Regeln menschlichen Zusammenlebens auszeichnet, ist weder in dieser noch in der älteren Definition Stammlers ausgesprochen. Der Mißerfolg der Stammlerschen Definitionsversuche ist damit wohl erwiesen.

18. Vom menschlichen Standpunkte aus kann man es Stammler sicherlich nicht verübeln, wenn er, nachdem er so viel gegnerische Meinungen besprochen hat, des trockenen Tons nun endlich satt ist und in dem der freirechtlichen Bewegung gewidmeten letzten Abschnitt seiner Schrift aus den abstrakten Höhen seiner Sozialphilosophie in die Niederungen praktischer Gesichtspunkte herabsteigt. Die praktische Forderung, daß keine technisch geformte Bestimmung unserer Gesetze einen zwingenden Charakter haben solle (S. 78), und die Meinung, daß richtiges Recht dadurch zu gewinnen sei, daß man den Urteiler das Recht frei finden lasse (S. 80), bespricht er nicht bloß vom rein theoretischen Standpunkt aus, sondern er begibt sich hier ohne Bedenken auf empirisches Gebiet. Seine theoretischen Einwendungen können ohne weiteres zugegeben werden. Es ist richtig, aber allerdings von nur formaler Bedeutung, daß der Richter

nicht über das Gesetz gestellt wird, sobald ihn das Gesetz selbst verpflichtet, von der gesetzlichen Bestimmung abzugehen, wenn diese nicht zur richtigen Entscheidung führt (S. 79; Th.R. S. 729), und es ist ebenso richtig, daß der Hinweis auf das freie Rechtsempfinden nicht genügt, weil man auf solche Weise zu Entscheidungen von bloß subjektivem Wert gelangt (S. 80). Wertvoller als diese Vorbehalte sind aber die Bemerkungen, die Stammler zur Sache selbst macht. „Aus unseren heutigen Zuständen", „zurzeit", „für die heutigen Verhältnisse" (S. 79 f.; vgl. Th.R. S. 731), also unter Verzicht auf Allgemeingültigkeit, nimmt er zu den freirechtlichen Forderungen Stellung, und er macht ihnen dabei sei es ausdrücklich sei es wenigstens a contrario eine ganze Reihe kostbarer Zugeständnisse. Es sind eigentlich nur die Auswüchse der sogenannten freirechtlichen Bewegung oder ihre äußerste Überspannung, die er bekämpft, „den wahren Kern" (Th.R. S. 736) läßt er gelten, und auf solche Weise bringt er seine Schrift denn doch zu einem versöhnenden Abschluß.

Wir aber wollen noch den richtigen Standpunkt zu gewinnen suchen, von welchem aus Stammlers kritisches Verfahren zusammenfassend gewürdigt werden kann. Die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie zeigt uns eine überwältigende Fülle von Forschungen, die sich von den verschiedensten Ausgangspunkten aus, auf den verschiedensten Wegen mit mehr oder weniger Glück und Geschick um die juristischen und politischen Grundfragen bemühen und sie zu beantworten trachten. Ein getreues Bild dieser geistigen Bewegung, welche niemals zum Abschluß kommt, aber auch keinen Stillstand kennt, zu liefern, ist ein ebenso reizvolles wie schwieriges Unternehmen. Die Schwierigkeit liegt nicht erst und nicht so sehr in der Beurteilung als schon in der Darstellung der verschiedenen Lehren. Denn man muß sich zu diesem Zwecke in fremde Subjektivitäten versenken und einfühlen, um durch die oft mangelhafte oder täuschende Schale hindurch zum Kern der behandelten Lehren zu gelangen. Ganz restlos wird sich dieses Problem ja niemals bewältigen lassen, weil das eigene Ich immer mitspricht und die fremden Gedanken in einer bestimmten Färbung aufnimmt. Aber durch mancherlei Hilfen und Kontrollen und insbesondere durch gewissenhafte Selbstbeobachtung kann die Fehlerquelle, wenn auch nicht verstopft, so doch auf ein erträgliches Mindestmaß eingeschränkt werden. Zum Verständnis und zur Würdigung der Rechts- und

Staatstheorien wird die Überzeugung wesentlich beitragen, die selbst wieder aus der Beschäftigung mit ihnen gewonnen werden kann, daß es sich um problematische Fragen handelt, daß die Wahrheit noch nicht gefunden ist, und daß in den verschiedenen Lösungen, die die Literatur darbietet, so sehr sie einander auch widersprechen mögen, Wahrheitskörnchen enthalten sind, deren sorgfältige Sammlung geeignet ist, uns dem ersehnten Ziel näher zu bringen. Das Streben, die Wahrheit zu ergründen, ist das geistige Band, welches den Berichterstatter mit den Forschern verbindet, die er behandelt, und dieses muß stark genug sein, um die Gegensätze der Weltanschauung, der persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse, der Methoden usw. zu überwinden. Wer dagegen in der glücklichen Lage zu sein glaubt, die Wahrheit schon zu besitzen und die philosophischen Probleme, um die es sich handelt, ergründet zu haben, wird zum verläßlichen Berichterstatter über fremdes Forschen am allerwenigsten geeignet sein. Er gleicht einem Mathematiklehrer, der mit der Lösung der Rechenaufgaben in der Hand die Schulhefte durchsieht und feststellt, wieviel Aufgaben jeder Schüler richtig und wieviel er falsch gelöst hat. Es gibt hier nur ein Entweder—Oder, und die Subjektivität von Lehrer und Schüler spielt dabei keine Rolle. Damit ist in der Tat das Verfahren Stammlers gekennzeichnet. Mit einem halben Dutzend Formeln ausgerüstet, kritisiert er unbarmherzig die „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit". Stimmt eine Theorie zu seinen Formeln, so ist sie richtig, wenn nicht, so ist sie falsch. Ein solches Ergebnis läßt sich nur erzielen, wenn jede Theorie selbst wieder auf eine möglichst kurze Formel gebracht wird, so daß sie mit den Stammlerschen Lehrsätzen verglichen werden kann, und darum ist Stammler bemüht, solche kurze Formeln herauszuarbeiten. Damit genügt er nun zwar seinem theoretischen Bedürfnis, aber er vergewaltigt, wie die vorstehenden Blätter zur Genüge dargetan haben dürften, die geschichtliche Wahrheit. Die Rechts und Staatstheorien werden in dem Prokrustesbett, das er für sie eingerichtet hat, je nach Bedarf gestreckt oder verkürzt. Wirkliche oder vermeintliche Unklarheiten werden ausgemerzt, bald zugunsten, bald zu ungunsten des betreffenden Theoretikers, d. h. die Theorie gewinnt oder verliert durch die „Klarstellung" an Richtigkeit und Verwendbarkeit je nach dem Interesse, das ihr Stammler entgegenbringt. So wird das Naturrecht von seinen Schlacken gereinigt, die Auffassung der geschichtlichen Rechtsschule aber bis zum handgreiflichen Unsinn vergröbert. Es zeigt sich hier, daß nicht nur das scheinbar so objektive und

temperamentlose Urteil Stammlers, sondern sein ganzes Verhalten gegenüber den einzelnen Theorien eine starke subjektive Färbung aufweist. Weil er selbst kein wissenschaftliches Verhältnis zum Staate hat, verwandelt er die Staatsphilosophie in Rechtsphilosophie, behandelt er Rousseau ausschließlich als Rechtsphilosophen, erblickt er im Anarchismus bloß die Gegnerschaft gegen den Rechtszwang. Weil er selbst nach der „Gesetzmäßigkeit" des sozialen Lebens forscht, schiebt er Marx und Stirner das gleiche Bestreben unter und beurteilt ausschließlich auf Grund dieser Annahme ihre Lehren. Weil es ihm um die Gewinnung von formalen Begriffen zu tun ist, glaubt er Rousseau und Proudhon durch Definitionen widerlegen zu können.

Gegen ein solches Vorgehen Verwahrung einzulegen ist ein Hauptzweck dieser Arbeit. Würde es sich nur um Stammler selbst handeln, so wäre ja eine ausführliche Widerlegung seiner kritischen Ausführungen weniger wichtig. In der Galerie der Rechtsphilosophen möchte man seinen Charakterkopf gewiß nicht gern missen, und als eine besondere Eigentümlichkeit könnte man denn auch die Kritik mit in Kauf nehmen, die er an anderen Forschern übt. Allein wie schon bei verschiedenen Gelegenheiten angedeutet wurde, macht nicht nur sein kritisches Verfahren Schule (vgl. zum Beispiel die Schrift von Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie), sondern es werden auch seine kritischen Urteile gar zu leicht ungeprüft entgegengenommen und verbreitet. Auf solche Weise droht aber der Geschichte der Rechts- und Staatslehre die Gefahr, entstellt zu werden und zu verkümmern. Unsere Aufgabe muß es sein, das geistige Erbe, das in dieser Geschichte aufgespeichert ist, zu wahren und das Andenken an ihre Helden dadurch zu ehren, daß die Züge ihrer Lehren möglichst unverfälscht erhalten werden. Jede einzelne Lehre muß in ihrer Eigentümlichkeit erfaßt, dargestellt und gewertet werden, damit die nachwachsenden Geschlechter eine richtige Vorstellung von der Fülle der Gesichte und von der Verschiedenartigkeit der Anschauungsweisen, Standpunkte und Methoden erhalten. Es stände schlimm um unser rechts- und staatsphilosophisches Denken, wenn wir uns in dem Streben nach „Allgemeingültigkeit" auf einige wenige allgemeine Fragen zurückziehen wollten, um diese von irgendeinem orthodoxen Standpunkt aus einförmig und endgültig zu erledigen. Auch von diesem Gebiet geistiger Tätigkeit gilt, was Ludwig Uhland vom deutschen Dichterwald ausruft: Das ist Freude, das ist Leben, wenn's von allen Zweigen schallt!

Die neue Verfassung und die Entwicklung des Parlamentarismus in Dänemark

Von Dr. Anton Heinrich Hollmann
Professor der Betriebslehre an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Der Verfassungskampf und die Entwicklung des Parlamentarismus S. 67—84. Die erste dänische Verfassung von 1849 und die konservativen Einschränkungen der Verfassungsänderungen von 1855, 1863 und 1866 S. 67—70. Die Reaktion und die Stellung der Parteien S. 70—72. Die politische Entwicklung nach 1870 und der Beginn des Verfassungskampfes S. 73—74. Die Obstruktion der Linken und der Verfassungsbruch durch das Ministerium Estrup S. 74. Die Niederlage der Rechten und die Einführung des parlamentarischen Systems im Jahre 1891 S. 75. Die Entwicklung der politischen Parteien und die veränderte Stellung der regierenden Linken zur Verfassungsreform S. 75—77. Die Erstarkung des Nationalismus und die Annäherung zwischen der regierenden Linken und der Rechten der Ersten Kammer S. 77—79. Die Entwicklung und Durchführung der Verfassungsreform durch das radikale Ministerium Zahle S. 79—82. Die wesentlichen Änderungen der neuen Verfassung S. 83. Der Parlamentarismus S. 83—84. — II. Das neue Wahlgesetz und das Wahlsystem S. 84—95. Die Folkethingswahl: Verbindung des Proportionalsystems und Wahl in Einzelkreisen mit Zuteilung von Zulagemandaten S. 84—85. Die Verteilung der Zulagemandate S. 85—88. Die Landsthingswahl S. 88—90. Das Ergebnis der Wahlen vom 22. April bzw. 11. Mai 1918 S. 90—92. Die Bedeutung des Wahlergebnisses unter dem Gesichtspunkte der auswärtigen Politik S. 92—95.

I

Am 5. Juni 1915 — fern vom Lärm der Schlachten und der düsteren Tragödie der Völkerschicksale — schuf sich das dänische Volk eine neue Verfassung und ein neues Wahlgesetz, das soeben[1], in den Wahlen vom 22. April und 11. Mai d. J., die politische Taufe empfangen hat. Diese Verfassung, die während eines Menschenalters das Ziel der politischen Kämpfe und der wesentliche Inhalt der dänischen Politik gewesen ist, bildet den Schlußstein der Demokratie und die Krönung der politischen Reife eines Volkes, und wenn es sich auch nur um ein kleines Volk von knapp drei Millionen handelt, so wird das Ereignis darum doch nicht geringer für den,

[1] Der Aufsatz ist Ende Mai 1918 geschrieben.

der liebevoll dem Schritt der Kultur folgt und nicht ausschließlich in dem äußeren Macht- und Massenaufgebot der Völker den Maßstab der Geschichte erblickt. Das Kulturleben einer kleinen Nation ist nicht minder entwicklungsfähig und manchmal reicher als das der großen Nationen. Im übrigen mißt Dänemark ohne Island, Grön- und Faeröer 39033 qkm, ist also etwas größer als Belgien und etwas kleiner als Afrika; es ist ein europäischer Kulturstaat mit drei Millionen politisch mündigen Staatsbürgern, von denen der letzte und geringste morgen von einem dänischen Schiff irgendwo an Land gehen kann, in Kapstadt, Singapur, Schanghai, Yokohama, Neuorleans, im Bewußtsein dieser politischen Mündigkeit, die eine kulturelle Überlegenheit in sich schließt und die weder in der Tropensonne noch im elektrischen Bogenlicht der europäischen Großstädte verblaßt. Ein Kulturvolk soll man nicht nach der Breite, sondern an seiner Höhe messen. —

Freilich kann die politische Entwicklung einer kleinen Nation niemals Musterbeispiel für eine große Nation sein, schon aus dem Grunde, weil unerwünschte Folgeerscheinungen irgendeines politischen Systems, die in kleinen Verhältnissen harmlos und leicht abstellbar erscheinen, in einem großen und sozial anders zusammengesetzten Staatswesen potenziert zum Ausdruck kommen. Deshalb bezweckt auch dieser Aufsatz keineswegs, ein Musterbeispiel, sondern höchstens ein Schulbeispiel zu den aktuellen politischen Fragen zu geben. Im übrigen sehe ich in erster Linie meine Aufgabe darin, die innere politische Entwicklung eines Nachbarstaates darzustellen, indem ich davon ausgehe, daß die Führung der auswärtigen Politik eine gründliche Kenntnis der inneren politischen Verhältnisse der fremden Staaten voraussetzt — ein Grundsatz, der trotz seiner offenbaren Selbstverständlichkeit von unserer auswärtigen Politik nicht genügend beachtet wird und dessen Nichtachtung zu den mancherlei Trugschlüssen und Mißerfolgen geführt hat, die uns in diesem Kriege überrascht haben.

Dänemark erhielt seine erste Verfassung am 5. Juni 1849, die sogenannte „Juniverfassung", welche die zweihundertjährige Periode eines faßt uneingeschränkten Absolutismus durch das allgemeine Wahlrecht ablöste. Jeder dreißigjährige Mann erhielt das Wahlrecht zum Folkething (Zweite Kammer) sowohl wie zum Landsthing (Erste Kammer) der Unterschied der beiden Kammern bestand hauptsächlich in der Wählbarkeit; während jeder fünfundzwanzigjährige Mann ins Folgething gewählt werden konnte, setzte die Wählbarkeit

zum Landsthing ein Alter von 40 Jahren und ein gewisses Einkommen voraus. Die Wahl zum Folkething war direkt, während die Wahl zum Landsthing indirekt und auf Grundlage des Proportionalsystems erfolgte.

Außerdem wurden von den 66 Landsthingsmitgliedern 12 vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Diese sehr demokratische Verfassung war gleichwohl kein Ergebnis demokratischer Entwicklung, sondern eine Folge der konstitutionellen Zeitströmung in Europa und der nationalen Erstarkung, die der erfolgreiche Krieg mit Schleswig-Holstein hervorgebracht hatte. Ihre Träger waren die Nationalliberalen, deren Kerntruppen die akademischen Kreise, das Beamtentum und das aufgeklärte Bürgertum bildeten, und die die allgemeine nationale Bewegung ebenso wie die aus der Zeit der Bauernbefreiung stammende soziale Bauernbewegung in den Dienst ihrer konstitutionellen Bestrebungen stellten. Wenn diese nach Bildung und sozialer Stellung konservativen Elemente es unterließen, sich in der Verfassung konservative Garantien zu schaffen, so hatte das seinen Grund zum Teil in praktischen Schwierigkeiten; die großen Grundbesitzer wollte man nicht bevorzugen, denn ihnen galt ja der Kampf; die übrige Wählermasse aber ließ sich unmöglich in Klassen abstufen aus dem einfachen Grunde, weil eine wirkliche Abstufung des Besitzes mit der Möglichkeit einer praktischen Abgrenzung von Klassen damals in Dänemark nicht vorhanden war. Es gab praktisch nur den Gegensatz zwischen Absolutismus und Grundaristokratie einerseits und dem bürgerlichen Liberalismus anderseits. Dieses Verhältnis änderte sich erst später, als die Bauern ihre eigene Wege gingen und radikale Abspaltungen der Linken sowie politische Neubildungen auf sozialer Grundlage entstanden. Es war vorauszusehen, daß der Sprung von einem fast uneingeschränkten Absolutismus in eine fast ebenso uneingeschränkte Demokratie sich nicht so glatt vollziehen würde, wie es sich die liberalen Brauseköpfe vorgestellt hatten. Das Merkwürdige aber war, daß die Reaktion nicht nur — wie billig — von der konservativen Grundaristokratie, sondern von eben demselben nationalliberalen Bürgertum genährt wurde, das diese Verfassung erkämpft hatte.

Ein Anlaß zu einer Verfassungsänderung bot sich bald, und insofern, als dieser äußere Anlaß von südwärts kam, von deutscher und schleswig-holsteinischer Seite — so sagt der dänische Geschichtschreiber —, „bekräftigte sich von neuem das alte Wort, daß all unser Verdruß deutsch ist". — Da die deutschen Mächte auf Grund

des Friedens zu Berlin vom Jahre 1850 eine gemeinsame Verfassung für das Königreich und die Herzogtümer verlangten und die politischen Voraussetzungen in den Herzogtümern den demokratischen Grundsätzen der Juniverfassung nicht entsprachen, wurde dieser Anlaß von der Reaktion benützt, das breite demokratische Wahlrecht der Juniverfassung nach Möglichkeit einzuschränken. Die Einschränkungen der Verfassungsänderungen von 1855, 1863 und 1866 bestanden im wesentlichen in der Einführung eines Sonderwahlrechts (privilegierten Wahlrechts) für die Erste Kammer an Stelle des allgemeinen, gleichen Wahlrechts der Juniverfassung.

Dieses Landsthingswahlrecht, das also bis jetzt in Kraft war, wurde folgendermaßen gehandhabt: Das Land war in größere Kreise eingeteilt, von denen jeder eine gewisse Anzahl Landsthingsmitglieder durch mittelbare Wahlen wählte. Auf dem Lande wählte die allgemeine Wählerklasse einen Wahlmann für jede Kommune; dazu kam eine ebensogroße Anzahl der größten Steuerzahler als „geborene" Wahlmänner (unmittelbare Wähler). In den Städten wurde erst eine gewisse Anzahl Wahlmänner, je nach der Größe der Städte, von den sämtlichen Wählern gewählt und sodann eine ebenso große Anzahl von den Höchstbesteuerten allein. Die Wahlmänner (darunter die unmittelbaren Wähler) nahmen darauf die endliche Wahl vor auf Grundlage des Proportionalsystems. Auf diese Weise ergaben sich 54 Landsthingsmitglieder, von denen die allgemeine Wählerklasse 27 und die Höchstbesteuerten ebenfalls 27 gewählt hatten. Diese 54 Mitglieder waren auf 8 Jahre gewählt. Endlich ernannte der König 12 Mitglieder auf Lebenszeit.

Als sachliche Grundlage dieser erheblichen Einschränkung der demokratischen Grundsätze der Juniverfassung wurde vorgegeben, daß die dänische Demokratie in dem unglücklichen Ausgang des Krieges von 1864 ihre Unfähigkeit gegenüber der nationalen Aufgabe dargetan habe. Das war unrichtig, nicht die „unmittelbare Demokratie", nicht die Bauernpartei trug die Schuld am Ausbruch und Verlauf des Krieges — sie hatte stets vor einer dummdreisten Abenteuerpolitik gewarnt —, sondern eben die Nationalliberalen, die jetzt die reaktionäre Strömung ausnutzten, um die wilden Schößlinge der Demokratie zu kappen. Die Sachlage war die, daß ein großer Teil des nationlliberalen Bürgertums seine Vaterschaft an der demokratischen Juniverfassung zu bereuen begann, nachdem es sich herausstellte, daß die Bauern nicht der nationalliberalen Partei, sondern

den demokratischen „Bauernfreunden" folgten. Die Nationalliberalen waren unbedingt konstitutionell, haßten den Absolutismus und waren geistig freisinniger als die anderen Parteien; aber ihre Führer waren Stadt- und Stubenmenschen („Professorenpartei"), die nicht von einem gewissen intellektuellen Dünkel frei waren und deshalb der Bauernpartei, die im Folkething sehr bald der entscheidende Faktor geworden war, Mißtrauen und Geringschätzung entgegenbrachten.

Als die Nationalliberalen sahen, daß die Demokratie ein wesentlich anderes Gesicht annahm, als sie es sich im Freiheitsrausch der Achtundvierziger geträumt hatten, versuchten sie, sich bei der Verfassungsänderung die konservativen Garantien zu verschaffen, die sie seinerzeit verpaßt hatten. Vor allem richteten sie ihr Bestreben auf eine Abänderung des verfassungsmäßigen Charakters und der Zusammensetzung der Ersten Kammer, versteiften sich auf die Gleichberechtigung der Kammern und wünschten eine Zusammensetzung der Ersten Kammer, die die Machtstellung der Bildung und Wohlhabenheit garantieren könnte. Sie verfochten hartnäckig die Gleichberechtigung der Ersten Kammer, auch in der Bewilligung der Finanzvorlagen, und verlangten eine Zusammensetzung der Ersten Kammer, die genau auf ihr Wählerkorps, das Beamtentum, die Leibgarde der nationalliberalen Partei, zugeschnitten war.

Inzwischen ward es den Nationalliberalen nicht beschieden, die Verfassungsänderung durchzuführen. Es war eine sozialpolitische Neubildung, die das Geschäft besorgte, die sogenannte „Allianz zwischen den großen und den kleinen Bauern", d. h. zwischen den Gutsbesitzern und der Bauernpartei. Was diese unversöhnlichsten Gegner zusammenführte, ist nicht leicht zu sagen; vielleicht war es der gemeinsame Unwille gegen die „Professorenpartei", die natürliche Feindseligkeit des nüchternen Realismus gegen den Idealismus, der zum Romantismus wird in dem Augenblick, wo der Erfolg ausbleibt.

Genug, sie fanden sich in diesem Punkte und brachten das Kompromiß der Verfassungsänderung von 1866 zustande.

Die Bauernpartei hatte selbstverständlich ihr Bestes getan, um die demokratischen Grundlagen der Juniverfassung zu retten; aber Kompromiß bleibt Kompromiß, und es ist nicht zu bestreiten, daß ein großer Teil der Wählermasse der Bauernpartei diese „Verständigung" als einen ordinären Kuhhandel auffaßte; denn die Bauernpartei war, wenn auch sozialen Ursprungs, so doch damals

im wesentlichen von idealistischen demokratischen Strömungen getragen und vertrat das „moralische Recht des Volkes auf die Juniverfassung". Als obendrein das neugebildete Ministerium der konservativen Großgrundbesitzerpartei keine Vertreter der Bauern aufnahm, dämmerte den Bauern mehr und mehr ein unbehagliches Gefühl, daß sie bei diesem Kuhhandel übertölpelt worden waren. So trat die abgeänderte Verfassung von 1866 ins Leben, unter dem Gefühl der Scham, des Unwillens und des Protestes der ideal gesinnten Persönlichkeiten der Bauernpartei.

Diese Vorgeschichte ist die Voraussetzung für das Verständnis der inneren wie der äußeren Politik Dänemarks und des dreißigjährigen Verfassungskampfes, dessen letztes Ergebnis die gegenwärtige Verfassung ist. Ein Menschenalter hindurch hat ein Volk gerungen um die demokratische Verfassung, um den Prometheusfunken, den die liberalen Brauseköpfe von 1848 dem damals politisch noch unreifen Volk in die Hände legen wollten — bis sie merkten, daß sie sich selber dabei die Finger verbrannt hatten und schleunigst zu löschen begannen. Aber diese 30 Jahre politischen Kampfes, der trotz seiner Schattenseiten kulturell ungemein befruchtend gewirkt hat, haben also ausgereicht, dieses Volk zur politischen Reife zu erziehen. Denn die Verfassung, die das dänische Volk jetzt erhalten hat und die im wesentlichen nichts anderes als eine Wiederherstellung der Juniverfassung von 1849 darstellt, ist ein reines Ergebnis der demokratischen Entwicklung des Volkes. Sie ist nicht ertrotzt, sondern von allen Parteien, praktisch gesprochen, ohne ernsthaften Widerstand angenommen worden; sie ist gekommen wie eine reife Frucht, die fallen muß, wenn ihre Zeit erfüllt ist.

Die Verfassung von 1866 war eine konservative Einschränkung der Juniverfassung; gleichwohl beruhte sie ebenso wie diese auf der Voraussetzung des Übergewichts des Folkethings. Die konservativen Gutsbesitzer hegten auch damals keine weitergehenden Wünsche. Sie wünschten lediglich ein Landsthing, das den Grundbesitz gegen Übergriffe eines demokratischen Folkethings schützen könnte. Die politischen Köpfe unter ihnen sahen klar, daß das Folkething nach der Zusammensetzung der Wählermasse infolge der bereits zurückgelegten politischen Entwicklung, namentlich aber durch die für Dänemark eigentümliche Finanzgesetzbehandlung ein Übergewicht erhalten hatte, gegen das ein Kampf aussichtslos war. Den sichtbaren Ausdruck dieser Auffassung erhielt die Verfassung in den Regeln über die Behandlung der Finanz-

gesetze, in denen das Vorrecht des Folkethings hinsichtlich aller Bewilligungsgesetze gewahrt blieb. Ein Versuch der Nationalliberalen, die Gleichberechtigung der Kammern durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ausschusses als entscheidender Instanz über die Finanzvorlagen zu retten, wurde aufgegeben und dem Folkething das Vorrecht auf diesem Gebiete als eine ausdrückliche „Einräumung an die Volkssouveränität" belassen.

In den ersten Jahren nach 1866 wurde die Regierung des Landes in diesen Geleisen geführt unter dem konservativen Ministerium des Grafen Frijs, dessen Politik die Einigung der „großen und der kleinen Bauern" (d. h. der Gutsbesitzerpartei und der Bauernpartei) war, und es wurde auch auf dieser Grundlage eine ansehnliche Gesetzgebungsarbeit geleistet. Aber die Politik des Grafen Frijs schlug nicht durch; die Konflikte mit dem Folkething häuften sich, und nach fünfjähriger Regierung fühlte sich das Ministerium Frijs müde und trat zurück.

Mit den siebziger Jahren begann eine neue Zeit im politischen, sozialen und geistigen Leben Dänemarks. Die Hoffnungen, die der Nationallismus auf Frankreich gesetzt hatte, schlugen fehl, und es begann eine Zeit der nationalen Ernüchterung; der große Verfassungskampf zwischen dem Folkething und der Landsthingsmehrheit nahm seinen Anfang; die sozialdemokratische Bewegung hielt ihren Einzug in Dänemark; und in der Hauptstadt gelangte eine radikale Bewegung auf literarischem Gebiet zum Durchbruch, deren Träger Georg Brandes war und die in der Folge auf das gesamte Geistesleben übergriff und den größten und besten Teil der bisher vorwiegend nationalliberal gesinnten Intelligenz der Opposition zuführte.

Als das Ministerium Frijs 1870 zurücktrat, hatte man in der Linken des Folkethings auf ein einigermaßen parlamentarisches Ministerium gehofft, in das Vertreter der Folkethingsmehrheit aufgenommen würden. Statt dessen wurden drei Nationalliberale aufgenommen und damit der Grund für die Verschmelzung der Konservativen und Nationalliberalen zu einer Partei, der „Rechten", gelegt. Die Antwort war der Zusammenschluß der verschiedenen Richtungen der Linken zur Partei der „Vereinigten Linken". Damit war die Politik der „großen und kleinen Bauern" verlassen, und es begann der Verfassungskampf, der von nun an bis zum Jahre 1901 im Vordergrunde der dänischen Politik steht. Gegenstand des Kampfes war von seiten der Rechten die Behauptung der völligen

Gleichberechtigung des Landsthings, von der gegnerischen Seite, der vereinigten Linken, die Behauptung des Folkethingsparlamentarismus, und dieser Kampf wurde in der Behandlung der Finanzgesetzvorlagen zum Austrag gebracht, indem das Folkething das Budget verweigerte oder dessen Durchbringung verschleppte. Das war die Epoche der sogenannten „Verwelkungspolitik" mit Begräbnisausschüssen, hinschleppenden Tagesordnungen, Adressen an den König usw.

Diese alljährlich wiederkehrenden parlamentarischen Scharmützel nahmen eine ernste Wendung mit dem Verfassungsbruch durch die konservative Regierung im Jahre 1885. Als am 1. April 1885 kein ordnungsgemäß bewilligtes Budget vorlag, erließ der damalige Präsident des konservativen Ministeriums, Estrup, ein provisorisches Finanzgesetz und geriet damit auf das gefährliche Geleise des Verfassungsbruchs.

Formell siegte Estrup, die Taktik der Verwelkungspolitik war lahmgelegt; aber draußen im Volk bereitete er durch den Verfassungsbruch den Boden für die entscheidende Niederlage der Rechten.

Neun Jahre währte diese Epoche der provisorischen Finanzgesetze, des fortgesetzten offenen Verfassungsbruchs, mit dem der Opposition ein ungeheuer wirkungsvoller Agitationsstoff in die Hand gegeben war und in der Folge die Wählermassen der Rechten allmählich dezimiert wurden.

Die Politik der Rechten war negativ; sie galt lediglich der Bewahrung ihrer Machtstellung; da man aber des Scheines halber positive Ziele vertreten mußte, wurde unter kräftiger nationalistischer Agitation die Landesverteidigungsfrage, namentlich die Frage der Landbefestigung von Kopenhagen, in den Vordergrund gerückt. Damit gleitete die Landesverteidigungsfrage als eisernes Inventar in die dänische Politik und bildet fortan den Zankapfel der Parteien. Das Folkething bewilligt alle Finanzen mit Ausnahme der außerordentlichen militärischen Aufwendungen zum Bau der Landbefestigungen von Kopenhagen, die dann regelmäßig am 1. April durch ein Finanzprovisorium aufoktroyiert werden.

Die Estrupsche Periode der Finanzprovisorien endete 1894 mit einem Vergleich zwischen der Rechten und einem Teil der Linken; aber die Linke erhielt nicht den zugesicherten Anteil an der Regierung, was in der Folge als politischer Verrat gebrandmarkt wurde.

Erst nach der entscheidenden Niederlage der Rechten in den Wahlen im Jahre 1900 entschloß sich der König zur Annahme einer parlamentarischen Regierung, die aus der Mehrheitspartei des

Folkethings, der „Linken Reformpartei", gebildet war. Somit hatte der dreißigjährige Krieg mit dem endgültigen Sieg des Folkethingsparlamentarismus seinen Abschluß gefunden.

Der Verfassungskampf mit seinen abwechselnden Phasen der Obstruktion und der Vergleiche hat eine wesentliche Umgruppierung und Umbildung der Parteien herbeigeführt, auf die auch die erstarkende nationalistische Strömung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Die Entwicklung der Parteien ist fast ausschließlich unter diesem rein politischen Gesichtspunkte erfolgt. Nur die sozialdemokratische Partei fußte auf sozialer Grundlage, und erst in neuester Zeit hat auch die radikale Partei die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze zwischen Kleinbauern (Husmaend) und Bauern politisch ausgenutzt.

Die „Vereinigte Linke" hatte sich 1870 gesammelt in dem Programm: „Die Juniverfassung ist das moralische Recht des Volkes". Die unter dem Grafen Frijs versuchte „Allianz zwischen den großen und den kleinen Bauern" war gesprengt und die Verschmelzung der „großen Bauern", d. h. der Gutsbesitzerpartei, und der Nationalliberalen zu einer Partei, der Rechten, vollzogen.

Die Rechte bleibt in der Folge, unter Führung der konservativen Gutsbesitzer, bei ihrer Politik der Negation ohne eigentliche positive politische Ziele zu entwickeln. Ein Anlauf zur Bildung einer agrarischen Schutzzollpartei verlief im Sande. Nationalistisch ist die Partei teils aus Tradition und Überzeugung, teils aus politischer Berechnung, und da der Nationalismus in Dänemark nur eine Front kennt und stets nur diese eine Front gekannt hat, erklärt sich damit die Haltung der konservativen und der altnationalliberalen dänischen Presse gegen Deutschland, deren Ton übrigens im Kriege nicht auffälliger, sondern in den großen Organen dieser Richtung eher zurückhaltender und vorsichtiger geworden ist.

Während die Rechte wie ein alter, knorriger Baumstamm immer noch in demselben Erdreich wurzelt, freilich mit manchen dürren Ästen und spärlich grünender Krone, vollzieht sich ringsum ein Grünen und Sprießen politischer Neubildungen und Umgruppierungen, die zwar einen einzigen demokratischen Wald bilden, in dem sich aber Bäume und Schläge verschiedener Art und Gattung finden. 1884 zeigten sich die ersten zwei Vertreter der Sozialdemokratie im Folkething mit 7000 Stimmen; 1913 war die Sozialdemokratie mit 107 000 Stimmen und 33 Mandaten die stärkste Partei des Folkethings, und in den jetzt vollzogenen Wahlen erhielt sie 265 000 Stimmen und 39 Mandate für das Folkething und 201 000

Stimmen für das Landsthing, womit sie also auch die der Stimmenzahl nach stärkste Partei im Landsthing geworden ist.

Die Linke, die sich 1870 als „Vereinigte Linke" gesammelt hatte, ist im Laufe der Zeit wieder in ihre verschiedenen Gruppen zerfallen unter wesentlicher Umbildung des politischen Charakters der einzelnen Gruppen. Im Verfassungskampf stand die Linke geeint als eine Partei mit ausgeprägt politischem Charakter im Dienst des großen staatspolitischen Zieles. Sie umfaßte damals eine gemäßigte, eine nationale und eine demokratische Gruppe, und ihre Kerntruppen bildeten die Bauern. Anfangs der siebziger Jahre brach in der Hauptstadt eine radikale Strömung sich Bahn, eine politische, unter Führung von Berg und Hörup, und eine literarische, die den gesamten Inhalt des Kulturlebens revolutionierte und deren Träger die Brüder Georg und Eduard Brandes waren. Die literarische radikale Richtung schloß sich unter Führung von Eduard Brandes mit der politischen radikalen Richtung unter Berg und Hörup zusammen. Die Verbindung dauerte jedoch nur ein paar Jahre. Brandes und Berg trennten sich 1884, und bald darauf trennten sich Berg und Hörup. Berg begründete die „dänische Linke" mit 48 Reichstagmandaten, und Hörup wurde der Führer der „Europäer" mit 24 radikalen Vertretern. Das Motiv der Trennung war wesentlich religiöser, zum Teil auch nationaler Art. Berg war grundtrigianisch religiös und national, während die politische Agitation in der Folge die „Europäer" als irreligiöse und unnationale Freidenker stempelt, „die mit ihren klammen Händen das Licht in der Hütte des kleinen Mannes auslöschen wollen" — In demselben Jahre wurde die Tageszeitung „Politiken" als Hauptorgan der „Europäer" gegründet. Das ist der Ursprung der erst später, im Jahre 1905, unter dieser Bezeichnung begründeten „radikalen Partei", die gegenwärtig die Regierung in Händen hat.

Der großpolitische Vergleich von 1894, der die Estrupsche Periode der Finanzprovisorien zum Abschluß brachte, führte zu einer Spaltung der Linken. Bei den Wahlen, die 1895 diesem Vergleich folgten, fielen 62 Kreise (115 000 Stimmen) auf die Gegner des Vergleichs, von denen acht auf die Sozialdemokraten kamen. Die Parteien, die den Vergleich eingegangen waren, erhielten nur 52 Kreise (107 000 Stimmen), und zwar die Rechte 25, und die gemäßigte Linke 27 Kreise.

Unmittelbar darauf sammelten sich die vergleichsfeindlichen Mitglieder der Linken, insgesamt 54, zu einer neuen Partei, der „Linken

Reformpartei", zuerst unter Führung Högsbros, und von 1896 an unter Führung von J. C. Christensen, dem Dorfschullehrer aus Hee bei Ringsköbing, der, eine eminente politische Begabung, durch und durch im Bauerntum wurzelnd, der ausgeprägte Vertreter der dänischen Bauerndemokratie ist. Von diesem Zeitpunkte an ist die Linke Reformpartei die führende Partei in der dänischen Politik und J. C. Christensen ihre zentrale Persönlichkeit. Sie ist es, die 1901 den „Systemwechsel" erzwingt, und ihre Führer übernehmen als erstes parlamentarisches Ministerium die Regierung, anfangs unter Professor Deuntzer, und von 1905 ab unter J. C. Christensen als Ministerpräsidenten.

Bei der Zusammensetzung des Ministeriums J. C. Christensen war der radikale Flügel der Partei, die „Rebellen", nicht berücksichtigt worden. Das gab die Veranlassung, daß 12 Mitglieder sich abspalteten und im Mai 1905 eine neue Partei bildeten, die „Radikale Linke", unter Führung von Zahle, dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten.

Die Linke Reformpartei war durch den Verfassungskampf zur Macht gelangt und hatte tatsächlich ein Hauptziel dieses Kampfes, das parlamentarische Regierungssystem, erreicht; aber nachdem die Partei sich erst in den Ministersesseln zurechtgesetzt hatte, zeigte sie keine besondere Eile, die eigentliche Verfassungsfrage anzuschneiden und einer weiteren Demokratisierung die Hand zu bieten. Sie befaßte sich zunächst mit mehr materiellen — übrigens sehr wichtigen — Aufgaben, vorwiegend im Interesse ihres bäuerlichen Wählerheeres. Der Grund dieses Zögerns lag einmal darin, daß die Partei im Laufe der Zeit eine wesentliche Umbildung erfahren hatte — sie war aus einer unmittelbaren demokratischen Partei zu einer ländlichen Mittelstandspartei mit ausgeprägtem Oberklassengefühl geworden — und anderseits darin, daß sie aus der negativen Rolle einer Oppositionspartei zur positiven Stellung einer Regierungspartei übergegangen war. Sie fand sich in vielen Fragen mit der Rechten herzenseinig, in denen sie bisher aus taktischen Gründen opponiert hatte; namentlich zeigte sie sich mehr und mehr geneigt, dem Standpunkte der Rechten in der Landesverteidigungsfrage Einräumungen zu machen. Konservativ war sie geworden durch die soziale Entwicklung ihres Wählerkorps, und national war sie stets gewesen trotz der Opposition in der nationalen Kardinalfrage der Landesverteidigung.

Der Nationalismus spielt in der dänischen Politik eine besondere Rolle. National sind alle Dänen; alle blicken sie auf Nord-

schleswig und Deutschland mit demselben Gefühl, das eine Grundstimmung der dänischen Volksseele ist; aber die verschiedenen politischen Parteien sehen die Sache sehr verschieden an. Die Rechte betrachtete das starke Nationalgefühl des Volkes stets als ein Element der Politik; sie suchte die Landesverteidigungsfrage und die nordschleswigsche Frage für ihre politische Agitation auszumünzen, und durch diese Agitation wurde das Nationalgefühl in Nationalismus, bisweilen in Chauvinismus hinübergetrieben, der natürlich stets eine Spitze gegen Deutschland haben mußte. Die Linke bekämpfte diese politische Ausnützung des Nationalgefühls; sie mußte gegen den Nationalismus opponieren, ohne doch dem Nationalgefühl etwas vergeben zu wollen und zu können. Das ist die Wurzel ihrer Unsicherheit und Zwiespältigkeit in den nationalen Fragen. Die Linke hat stets das Ziel verfolgt, diese Fragen, namentlich die nordschleswigsche Frage, der Rechten aus den Händen zu reißen, sie zu einer Frage der Demokratie zu machen und ihr die äußerpolitische Spitze abzubrechen; nach ihrer Absicht sollte die Landesverteidigungsfrage im Sinne der Neutralität des dänischen Volkes gelöst und die nordschleswigsche Frage auf das rein kulturelle Gebiet ohne jede Nebenwirkung auf die äußere Politik beschränkt werden. Sie hatte damit jedoch wenig Erfolg; der Nationalismus flackerte immer wieder auf, um so mehr, als die nationalistische Agitation aus der preußischen Dänenpolitik immer neuen Anlaß nahm. Die Erörterung der nordschleswigschen Frage ist ein wesentlicher Faktor der Neubelebung des Nationalismus in Dänemark gewesen, der gegenwärtig durch Kirche und Schule und Jugendbewegung Seuchenherde in allen Schichten der Bevölkerung speist und auch einen großen Teil der ehemals antinationalistischen Linken beherrscht. Die Grenze zwischen neutralem Nationalgefühl und völkerverhetzendem Nationalismus ist schwer zu bestimmen; aber man kann heute in Dänemark mit Sicherheit nur die Sozialdemokratie und die radikale Partei vom Nationalismus freisprechen. Ein großer Teil der Bauernpartei ist jedenfalls geneigt, und die Partei als solche genötigt, dem Nationalismus Konzessionen zu machen. Diese Stimmung fand ihren Ausdruck in dem politischen Vergleich vom Jahre 1909, in dem sich die Rechte und die Linke Reformpartei in der Landesverteidigungsfrage auf der Basis der alten Forderungen der Rechten einigten, wodurch anderseits die Kluft zwischen der Linken und dem abgesprengten radikalen Flügel vertieft wurde. Die radikale Partei hat auf diesem wie auf anderen Gebieten die alten Traditionen der Linken fortgeführt und

praktiziert sie im politischen Bündnis mit der Sozialdemokratie. Es ist die Stellung zum Nationalismus, der die große Scheidelinie der politischen Parteien markiert: Rechte und Linke auf der einen Seite, Radikale und Sozialdemokratie auf der anderen Seite. Diese Scheidelinie fällt mit der sozialen Scheidelinie zusammen. Bürger und Bauern auf der einen Seite, Arbeiter und Kleinbauern (Husmaend) auf der anderen Seite, wobei der Umstand von wesentlicher Bedeutung ist, daß die jungen, aufstrebenden Kräfte der akademischen Intelligenz — deren politische Bedeutung in Dänemark weit größer ist als beispielsweise in Deutschland — auf Seite der letzteren stehen.

Wie in den nationalen Fragen waren auch auf anderen Gebieten die Gegensätze zwischen der regierenden Linken und der Rechten, die ihre Stütze im Landthing hatte, geringer geworden. Das Landsthing hatte sich nämlich auch selbst im Laufe der Zeit nicht unwesentlich gewandelt, namentlich infolge der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1903. Die Gesellschaft konservativer Gutsbesitzer, Patrizier und Akademiker, die aus Tradition am Machtprinzip des Landsthings festhielt, sah sich in steigendem Maße untermischt mit Elementen, die auf der Stufe der Einkommensteuer sozusagen automatisch zu den ehrwürdigen Sesseln des Things emporgeklettert waren und sich mit allen Symptomen der Herzverfettung lähmend in den Reihen breiteten. Aus der Versammlung unbeugsamer Aristokraten war nach und nach eine friedfertige Gesellschaft geworden, die dem Ministerium keinen Anlaß gab, einen Streit vom Zaune zu brechen. Im Gegenteil war dieses Landsthings sehr gut zu gebrauchen, um demokratische Forderungen zu Fall zu bringen, denen sich das Ministerium wegen seiner eigenen oppositionell-demokratischen Vergangenheit nicht gut widersetzen konnte.

Es ist deshalb begreiflich, daß die regierende Linke keinen Eifer zeigte, die Verfassungsfrage anzuschneiden. Wenn das Land trotzdem die neue Verfassung erhielt, so ist das ein Ergebnis der inneren Entwicklung, die sich in fortschreitender Demokratisierung des Volkes bewegt. Indessen spielten eine Reihe von äußeren Umständen eine Rolle, die einen Schritt nach dem anderen auslösten.

Die Entwicklung beginnt in der Reichstagssession 1904—1905 mit einer Forderung der Sozialdemokraten, die Reform der Wahlkreiseinteilung auf die Tagesordnung zu setzen. J. C. Christensen, dem die Aufrollung der Sache unbequem war, sah sich gleichwohl

infolge seiner politischen Vergangenheit genötigt, etwas zu tun. Er legte eine sogenannte „kleine Verfassungsänderung" vor, die aber an der Frage der Auflösbarkeit der vom König berufenen Landsthingsmitglieder scheiterte.

Das Ministerium J. C. Christensen stürzte bekanntlich durch eine Katastrophe, die auf Jahre hinaus ihre Spuren in der dänischen Politik zurückließ. Am 12. September 1908 meldete sich der Justizminister Alberti der Polizei und gestand, daß er mehrere Jahre hindurch Unterschlagungen und Fälschungen gegen die von ihm geleitete seeländische Bauernsparkasse und die Butterexportvereinigung begangen habe, alles in allem zu einem Betrag von etwa 14 Mill. Kronen.

Die folgenden kurzlebigen Ministerien Neergaard und Graf Holstein-Ledreborg beschäftigten sich mit der Landesverteidigungsfrage, die durch den Vergleich zwischen der Linken und Rechten 1909 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht wurde. Im Herbste 1909 rückte mit Stütze der Sozialdemokraten die radikale Partei in die Regierung, und der erste Schritt des Ministeriums Zahle war die Vorlage einer umfassenden Verfassungsreform im Anschluß an die Wünsche der Sozialdemokraten. J. C. Christensen trat mit einem Gegenvorschlag auf den Plan, der sich den Anschein gab, die Reform zu fördern, sie aber in Wirklichkeit verschleppte. Die Vorlage wurde im Folkething nicht angenommen und gelangte nicht zur Behandlung im Landsthing, da der Reichstag heimgeschickt wurde und die Session im Frühjahr 1910 schloß.

In den neuen Wahlen versuchte die radikale Regierung eine Mehrheit für ihre Vorlage zu gewinnen, aber J. C. Christensen hatte sich die Unterstützung der Rechten gesichert, und die Wahl brachte denn auch eine Niederlage der Regierung und der radikal-sozialistischen Allianz.

Darauf folgte die Regierung der „Gemäßigten Linken" unter dem Ministerium Klaus Berntsen. Dieser gemäßigte, grundtvigianische Flügel der Linken, der 1894 den großpolitischen Vergleich mit der Rechten geschlossen hatte, nachher aber um die Früchte des Vergleichs betrogen ward, repräsentiert die idealistisch-nationalen Kreisen der ländlichen Volkshochschulen, die breiteste Fühlung mit den ländlichen Mittelstandsschichten haben, aber sich an politischer Gewandtheit bei weitem nicht mit der Linken Reformpartei unter der Führung J. C. Christensens messen können. Sie sind die Gemütsmenschen der Linken, sind nationalistisch aus Überzeugung und demokratisch

aus Idealismus, während man von J. C. Christensen sagt, daß er beides aus politischer Berechnung sei; auf jeden Fall verschmäht er es nicht, diese Stimmungen praktisch für seine politischen Ziele auszunützen.

Das Ministerium Klaus Berntsen saß mit dem Mandat, die Durchführung der Landesverteidigung gemäß dem Vergleich von 1909 zu wahren. In diesem Punkte genoß es das Vertrauen aller landesverteidigungsfreundlichen Kreise und wurde deshalb namentlich auch von der Rechten gestützt. Nachdem aber dieses Programm durchgeführt war, trat das Ministerium in der Session 1912—13 ganz unerwartet und zum großen Entsetzen der Rechten mit einer Verfassungsreform hervor, die ebenso weit ging wie der radikale Vorschlag von 1909 und auf die Demokratisierung des Folkethings sowohl wie des Landsthings hinauslief.

Der Vorschlag war eine vollkommene Überraschung für die Rechte, die das Ministerium wahrlich nicht zu diesem Zwecke gestützt hatte. Er ist auch bis heute in seinen Motiven nicht völlig aufgeklärt; vielleicht war es lediglich politische Taktik nach Gladstones Vorbild: nachdem das Ministerium sein Programm erledigt hatte, brauchte es eine neue politische Aufgabe, um seine Lebenskraft zu bewahren, und da gab es natürlich nichts Größeres als die Durchführung einer Verfassungsreform im Sinne der historischen Forderung der Linken. Wahrscheinlich aber ist das reine Idealitätsmoment ausschlaggebend gewesen. Bei diesen gemäßigten Grundtvigianern lebt noch die heimliche Liebe zu den Idealen der Jugend; drei Generationen des Landvolks waren in den Traditionen der alten Forderung der Linken erzogen worden, und als endlich die Partei an die Regierung kam, entschloß sie sich, das Versprechen der Väter einzulösen, allen politischen Berechnungen zum Trotz. Bei der Rechten rief der Vorschlag Entsetzen und Verwirrung hervor. Sie konnte in den eigenen Reihen keine Einigung erreichen außer in dem rein negativen, die Vorlage zu Fall zu bringen.

J. C. Christensen (Linke Reformpartei) opponierte taktisch sehr geschickt in der Absicht, selbst wieder an die Regierung zu gelangen und seinen eigenen Verfassungsreformvorschlag zur Verhandlung zu bringen. Dagegen fand die Vorlage die Zustimmung der Radikalen und der Sozialdemokraten.

Indessen fiel das Ministerium Berntsen in den Wahlen 1915, und da die nunmehr stärkste Partei, die Sozialdemokraten, sich weigerten, die Regierung zu übernehmen, rückte mit Stütze der Sozial-

demokraten abermals das radikale Ministerium Zahle in die Regierung, obwohl die radikale Partei nur über eine Minderheit im Folkething verfügte. Das radikale Ministerium betrachtete es als sein politisches Mandat, die Verfassungsreform durchzuführen und fand insoweit auch Stütze bei der Gemäßigten Linken.

Das Ministerium hat sehr geschickt operiert. Die neue Verfassung kam durch ein Kompromiß zustande. Die Sozialdemokraten zeigten ein verständiges Entgegenkommen und auch der verhandlungsfreundliche Teil der Rechten hat sich mit Resignation in das Unvermeidliche gefügt, so daß die neue Verfassung schließlich von allen politischen Parteien, praktisch gesprochen, ohne Widerstand angenommen wurde.

Die wesentliche Änderung gegenüber der Verfassung von 1866 besteht in der Erweiterung des aktiven und des passiven Wahlrechts zu beiden Kammern und der Aufhebung alter Privilegien und Standesunterschiede unter den Wählern.

Das Wahlrecht zum Folkething erfährt eine kolossale Erweiterung zunächst durch die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen in Gleichstellung mit den Männern; ferner durch Verleihung des Wahlrechts an das Gesinde und sodann durch die Beseitigung der Bestimmung, daß der Wähler das letzte Jahr vor der Wahl festen Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreise oder in der betreffenden Stadt haben müsse und endlich durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 25 Jahre. Diese Herabsetzung des Wahlalters von 30 auf 25 Jahre wird jedoch nur gradweise in Kraft treten, indem jedes vierte Jahr ein neuer Jahrgang hinzukommt.

Bei den Wahlen zum Landsthing fällt das provilegierte Wahlrecht fort. Von den 72 Mitgliedern werden 54 von den sämtlichen Folkethingswählern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, in indirekter Wahl gewählt. Die übrigen 18 Mitglieder, die bisher vom König ernannt wurden, werden jetzt vom Landsthing selbst gewählt. Die Wahlperiode für das Folkething ist vier Jahre, für das Landsthing acht Jahre.

Wenn sich das Landsthing einer im Folkething angenommenen Gesetzesvorlage widersetzt, auch nachdem diese nach Ablauf der regulären Wahlperiode von einem neu gewählten Folkething abermals angenommen ist, kann das Landsthing aufgelöst werden.

Das Wahlrecht der Frauen ist unauffällig und geräuschlos mit in die neue Verfassung hineingeglitten. Bereits im Jahre 1908

hatten die Frauen in Dänemark das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den kommunalen Wahlen erhalten. Man sah damals den Wahlen mit ziemlicher Spannung entgegen; es zeigte sich indessen, daß die Frauen sich im großen und ganzen nach den bestehenden Parteiverhältnissen teilten. Auch die Wahlbeteiligung war verhältnismäßig gut; in Kopenhagen stimmten 80 % der männlichen und 69,4 % der weiblichen Wähler; in den Provinzstädten 76 % bzw. 50 % und in den ländlichen Kommunen 72 % bzw. 38 %. Im Jahre 1913 war die Wahlbeteiligung der Frauen auf 56 % gestiegen. Die Frauen waren bis zu einem gewissen Grade politisch geschult, und die Wahlbeteiligung bei den gegenwärtigen politischen Wahlen hat nicht infolge der Beteiligung der Frauen abgenommen, wie man erwartet hatte.

Faßt man den wesentlichen Inhalt der Änderungen zusammen, so ergibt sich die Bewahrung des Zweikammersystems gleichzeitig mit der Aufhebung aller Privilegien und Standesunterschiede unter Wählern. Hierbei wird die Erste Kammer durch das um 10 Jahre ältere Wählerkorps, durch die indirekte Wahl, durch die längere Funktionsdauer in Verbindung mit der ziemlich starken Sicherung gegen Auflösung, namentlich aber durch die 18 von ihr selbst gewählten Mitglieder zweifellos den besonnenen Charakter einer Kammer der Erwägung und Überlegung erhalten, den ihr der Wille der Verfassung gegenüber der Zweiten Kammer zugedacht hat.

Das Ergebnis ist also Folkethingsparlamentarismus in Verbindung mit einem Senat, der geeignet ist, eine abwägende, retartierde Wirkung gegen unreife Gesetzmacherei auszuüben, ohne doch auf die Dauer imstande zu sein, eine innerlich berechtigte, große Reformgesetzgebung zu verhindern. Die Tatsache des Parlamentarismus wird in der Verfassung nicht erwähnt, ebensowenig wie in anderen Ländern, beispielsweise in England, Regeln darüber bestehen, wie der Monarch die Minister wählt. Aber seit dem „Systemwechsel" 1901 ist die Tatsache anerkannt, daß das Ministerium aus der Mehrheit des Folkethings genommen wird.

Die Frage der Auffassung und der Inhalt des Rechts des Staatsoberhaupts, das Ministerium zu wählen, ist ja stets der zentrale Punkt politischen Streits in den verschiedenen Ländern gewesen. In England, wo sich der Parlamentarismus zuerst entwickelte, hat sich durch mehrere Jahrhunderte die Praxis gefestigt, daß der König die Minister aus der Mehrheitspartei des Unterhauses wählt, und in den letzten 2—3 Generationen hat kein Zweifel mehr

darüber bestanden, daß diese Praxis bindend geworden ist, und daß ein englisches Ministerium, das nicht länger in Übereinstimmung mit der Mehrheit im Unterhause ist, abgehen muß. Auch die Verfassung der parlamentarisch regierten Staaten des Kontinents enthalten in der Regel keine Bestimmung darüber, daß die Regierung parlamentarisch sein soll. Eine Ausnahme bildet die französische Verfassung, die bestimmt, daß die Minister den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung verantwortlich sind. Da ausdrücklich von „den Kammern" und nicht von der „Deputiertenkammer" die Rede ist, muß das Ministerium in Frankreich auch bei einem Mißtrauensvotum des Senats abgehen. In Schweden werden die Minister in der Regel aus der Partei gewählt, die bei Abstimmungen über Konfliktssachen die Mehrheit in beiden Kammern zusammen besitzt. In Norwegen, wo die gesetzgebende Versammlung in Wirklichkeit eine Einzelkammer (Storthing) darstellt, muß die parlamentarische Regierung als eine Selbstverständlichkeit gelten, um so mehr, als der König das Storthing nicht auflösen kann. Auch hat der König in Norwegen nur ein „suspensives Veto", d. h. wenn ein Gesetz von drei Storthingen nacheinander angenommen ist, tritt es in Kraft, trotz des Vetos des Königs; nicht einmal für Verfassungsänderungen ist eine ausdrückliche Zustimmung des Königs erforderlich. Im Gegensatz hierzu reserviert die dänische Verfassung dem König ein „absolutes Veto". Die Bestätigung eines Gesetzes durch den König erfordert die Mitzeichnung eines oder mehrerer Minister. Der König selbst ist unverantwortlich; die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung. Ein Minister kann für seine Amtsführung zur Verantwortung gezogen werden, und die Anklage kann entweder vom König oder vom Folkething (nicht aber vom Landsthing) erhoben werden.

II

Die Wahlregeln des mit der Verfassung verbundenen neuen Wahlgesetzes sind ziemlich kompliziert, wie das bei einem demokratischen Wahlrecht, das dem Prinzip der Gerechtigkeit Rechnung tragen will und dabei durch Kompromiß zustande gekommen ist, nicht anders sein kann. Für die Wahl zum Folkething ist die bisherige Pluralwahl aufgegeben und durch einen komplizierten Wahlmechanismus ersetzt, der eine Konzession an die Minderheiten, d. h. an die Rechte, ist.

Das Prinzip ist, den politischen Parteien eine Vertretung nach

ihrem Stärkeverhältnis zu verschaffen, teils durch die reine Proportionalwahl, teils durch Proportionalwahl in Verbindung mit der Wahl in Einzelmannskreisen. Die erstere Methode ist eingeführt für Kopenhagen-Frederiksberg, das als ein zusammengelegter Kreis gilt, in dem 24 Folkethingsabgeordnete nach dem Proportionalsystem gewählt werden; für das übrige Land werden 93 Abgeordnete in Einzelkreisen gewählt, wobei der Kandidat, der mehr Stimmen als irgendein anderer auf sich vereint hat, als gewählt gilt; es ist also nur die relative, nicht absolute Mehrheit erforderlich. Sodann werden 23 Zulagemandate den Parteien nach dem Verhältnis der im ganzen Lande für ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen zugeteilt.

Das Folkething erhält also 140 Mitglieder statt der bisherigen 114. Von diesen wählen die Färöer 1 Mitglied wie bisher, womit die Wahl für sie erledigt ist; für das übrige Dänemark aber wird die Wahl ein ziemlich komplizierter Prozeß. Das angewandte Proportionalsystem verlangt als Suplement die Möglichkeit des Listenverbandes zwischen verschiedenen Parteien, so daß diese verbundenen Listen im Vergleich zu anderen Parteien als eine Partei gerechnet werden und Mandate als eine Partei erhalten; die auf den Verband entfallenden Mandate werden sodann nach der Stimmenzahl der einzelnen Verbündeten verteilt.

Ohne diese Möglichkeit des Listenverbandes würden die großen Listen unverhältnismäßig günstiger gestellt sein als die kleinen, von denen ein weit größerer Prozentsatz zersplittern würde.

Für Listen, die sich an eine der bestehenden Parteien anschließen, spielt der Listenverband indessen eine geringere Rolle, indem Stimmen, die in Kopenhagen zersplittert sind, der Partei bei der Verteilung der Zulagemandate zugute kommen können.

Auf Grundlage des Wahlergebnisses in dem Kopenhagener 24-Männer-Kreise und in den 93 Einzelmannskreisen im übrigen Lande wird dann die Verteilung der 23 Ergänzungsmandate auf die einzelnen Parteien vorgenommen. Die Bedingung für die Berücksichtigung bei dieser Verteilung ist, daß die Partei vor der Wahl mindestens einen Vertreter im Folkething gehabt hat oder 14 Tage vor der Wahl von 10 000 Wählern als neue Partei angemeldet worden ist, und daß sie bei den Kreiswahlen in und außerhalb Kopenhagens mindestens einen Kandidaten gewählt bekommen hat.

Die Ergänzungsmandate werden in zwei Zeitfolgen verteilt. Man hat gesucht, die größtmögliche Gerechtigkeit zu erzielen, indem

man zuerst 11 Mandate auf Jütland und 9 Mandate auf die Inseln mit Ausnahme von Kopenhagen verteilt; darauf werden 3 Mandate auf das ganze Land verteilt, so daß auch die Parteistellung in Kopenhagen in dem Ergebnis zum Ausdruck kommt. Der Verteilungsmodus läßt sich am besten an einem Beispiele veranschaulichen, für das Jütland zugrunde gelegt werden möge:

Rechte	36	2	9	7
Linke	124	30	31	1
Radikale	36	7	9	2
Sozialdemokraten . .	52	12	13	1

Die erste Reihe bedeutet die Anzahl der Stimmen für sämtliche 51 jütländische Kreise in Tausenden. Die zweite Reihe die Anzahl der gewählten Folkethingsmitglieder. Die gesamte Stimmenzahl für Jütland ist also 248 000, wobei jedoch die auf parteilose Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht mit gerechnet sind. Diese Zahl wird dividiert durch die Anzahl der jütländischen Kreismandate (die bereits von Parteilosen besetzten Mandate werden mitgerechnet), zuzüglich der 11 Zulagemandate für Jütland, also durch $51 + 11 = 62$. Dadurch ergibt sich die „Wahlzahl": $248\,000 : 62 = 400$. Diese Wahlzahl wird nun in die Stimmenzahl der einzelnen Parteien dividiert. Das Ergebnis ist die dritte Reihe des obigen Schemas, die zeigt, auf wie viele von den 62 Mandaten jede Partei Anspruch hat. Die Verteilung der Ergänzungsmandate erfolgt dementsprechend, wie in Reihe 4 berechnet. Das Ergebnis ist somit in diesem gewählten Beispiel eine vollkommen gerechte Verteilung der Mandate nach dem Stärkeverhältnis der Parteien. So einfach liegen die Dinge indessen nicht immer in der Praxis, wie durch folgendes Beispiel gezeigt werden soll:

Rechte	63 240	3	12	8
Linke	126 480	28	25	—
Radikale	50 592	8	10	2
Sozialdemokraten . .	75 888	12	15	1

Als Wahlzahl ergibt sich in diesem Beispiel $316\,200 : 62 = 5\,100$. Wenn man diese Wahlzahl in die Stimmenzahl der einzelnen Parteien dividiert, so haben die Parteien an Kreismandaten und Ergänzungsmandaten zu bekommen:

Rechte	12,4
Linke	24,8
Radikale	9,92
Sozialdemokraten	14,88

Die Brüche werden erhöht, bis die Mandatzahl 62 erreicht ist, sonst vernachlässigt; dann ergibt sich in Reihe 3 die Zahl der Mandate, auf welche jede Partei Anspruch hätte. Die Rechte, die Radikalen und die Sozialdemokraten hätten hiernach Anspruch auf zusammen 37 Mandate; inzwischen hat aber die Linke bereits eine so große Zahl Kreismandate erhalten, daß sie nicht nur keinen Anteil an Zulagemandaten erhalten kann, sondern sogar den übrigen Parteien die Möglichkeit, eine volle Vertretung zu erhalten, einengt. Es sind für sie nur 34 Mandate übrig. Um die Verteilung zu finden, dividiert man die Summe der Stimmenzahl der betreffenden Parteien (189720) mit der Zahl der für sie übrig gebliebenen Mandate (34). Damit erhält man eine neue Verhältniszahl (5580). Der Anspruch der drei Parteien ergibt sich sodann vermittelst Division ihrer Stimmenzahl durch diese Verhältniszahl, also Rechte 63240 : 5580 = $11^{1860}/_{5580}$; Radikale 50592 : 5580 = $9^{372}/_{5580}$ und Sozialdemokraten 75888 : 5580 = $13^{3348}/_{5580}$. Wenn die Brüche vernachlässigt oder erhöht werden, ergibt sich, daß von den 34 Mandaten auf die Rechte 11, auf die Radikalen 9 und auf die Sozialdemokraten 14 entfallen. Da die drei Parteien in den Kreisen 2 bzw. 8 und 12 Mandate gewählt erhalten haben, bekommen sie 8, 1 und 2 Zulagemandate (Reihe 4).

Nachdem man auf diese Weise herausgefunden hat, wie die 11 jütländischen Zulagemandate und gleicherweise die 9 der Inseln (Fünen, Seeland mit Ausnahme von Kopenhagen, Laaland-Falster und Bornholm), auf die Parteien zu verteilen sind, bleibt noch festzustellen, wie die drei letzten Zulagemandate zu verteilen sind. Für diese Verteilung werden die Stimmen der Parteien im ganzen Lande, Kopenhagen mit einbegriffen, zusammengezählt und diese Zahl durch die Gesamtzahl der Mandate ausschließlich des einen Färöer Mandates, also durch 139 dividiert, wodurch sich die „Wahlzahl" ergibt. Folgendes Schema zeigt den Vorgang:

Rechte	145	24	29,8	2
Linke	200	43	41,2	—
Radikale	120	30	24,7	—
Sozialdemokraten .	210	39	43,3	1

Reihe 1 bedeutet die Stimmenzahl in Tausenden. Die gesamte Stimmenzahl beträgt also 675000. Die Wahlzahl ist 675000 : 139 = 4857. Reihe 2 zeigt die Anzahl der erworbenen Mandate. Reihe 3 zeigt den Anspruch der einzelnen Parteien. Hier haben also die Linke und die Radikalen zuviel und die Rechte zu wenig

erhalten. Von den 3 Zulagemandaten erhält somit die Rechte 2 und die Sozialdemokraten 1. Das Endresultat ist hiernach: Rechte 26, Linke 43, Radikale 30, Sozialdemokraten 40 Mandate, zusammen 139 Mandate, wozu das eine Mandat der Färöer kommt.

Nachdem auf diese Weise jede Partei die Zulagemandate erhalten hat, auf die sie Anspruch hatte, werden diese auf die Ämter verteilt, wo die betreffende Partei die verhältnismäßig größte Anzahl „unvertretener" Stimmen hat, und sie fallen dort den Kandidaten der Partei zu, die, ohne gewählt zu sein, die meisten Stimmen erreicht haben. „Unvertreten" sind die Stimmen, welche übrig bleiben, wenn man von der gesamten Stimmenzahl in einem Amt die mit der Zahl der direkt kreisgewählten Kandidaten innerhalb des Amtes multiplizierte Wahlzahl abzieht. Wenn die Stimmen in einem Amt so gefallen sind:

	Stimmen	Mandate
Rechte	6 779	0
Linke	14 751	3
Radikale	8 817	1
Sozialdemokraten	12 815	2

und die Wahlzahl 5100 ist, dann hat die Rechte 6779, die Linke 0, die Radikalen 3717 und die Sozialdemokraten 2615 unvertretene Stimmen.

Die Chancen einer Partei, in einem bestimmten Amt Zulagemandate zu erhalten, sind also unabhängig davon, ob ihre Kandidaten in mehreren Kreisen des Amtes aufgestellt werden oder ob jeder nur seinen Kreis zu bearbeiten hat. Dagegen sind die Chancen eines Kandidaten, das Zulagemandat seiner Partei in dem Amt, wo er aufgestellt ist, zu erhalten, um so günstiger, in je mehr Kreisen des Amtes er aufgestellt ist. Mandatjäger sind daher bestrebt, sich in möglichst vielen Kreisen aufstellen zu lassen.

Wie erwähnt, werden die Zulagemandate innerhalb der Ämter verteilt. Kopenhagen wird nicht zu den Ämtern gerechnet. Selbst eine bedeutende Anzahl „unvertretener Stimmen" in Kopenhagen-Frederiksberg kann kein Zulagemandat erzielen, sondern nur insofern Vorteil von dieser Einrichtung erreichen, indem sie ausschlaggebend dafür sein kann, welcher Partei ein Zulagemandat zufallen soll. Der Empfänger dieses Mandates darf aber nicht in Kopenhagen aufgestellt gewesen sein. Das ist eine der gemäßigten Finessen des Wahlgesetzes. Stimmen, die in der Hauptstadt abgegeben sind, werden erst mitgerechnet bei der Verteilung der drei letzten Zulage-

mandate, und der Empfänger muß ein außerhalb der Hauptstadt aufgestellter Kandidat sein.

Das Landsthing, die Kammer der Überlegung und Erwägung, besteht aus 72 Mitgliedern. Von diesen werden 18 jedes achte Jahr durch Proportinalwahl von dem sitzenden Landsthing gewählt. Zufolge dieser Bestimmung hat das bis jetzt sitzende Landsthing 18 von seinen Mitgliedern als „thinggewählte" bestimmt, und auf diese Weise schleppt sich das privilegierte Wahlrecht der Verfassung von 1866 mit in die neue Ära hinüber, freilich an Krücken, die morsch sind und mit jeder neuen Wahl weiter abbröckeln.

Die übrigen 54 Landsthingsmitglieder werden in 7 großen Kreisen gewählt: in der Hauptstadt 10, auf Seeland und Laaland-Falster 12, auf Bornholm 1, auf Fünen 6, in Südjütland 12, in Nordjütland 12 und auf Föräern 1. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, die in den Folkethingskreisen gewählt werden. Für jedes angefangene Tausend Einwohner eines Folkethingskreises wird ein Wahlmann gewählt. Das Wahlrechtsalter zum Landsthing ist 35 Jahre im Gegensatz zum Folkethingswahlrecht, das — gradweise — auf 25 Jahre erniedrigt wird. Wenn im Jahre 1934 die fünfundzwanzigjährigen zum ersten Male als Folkethingswähler zur Wahlurne schreiten, dann wird das Wählerheer des Folkethings ungefähr 50 % stärker sein als das des Landsthings. Es sind somit Vorkehrungen getroffen für einen hinreichenden politischen Unterschied zwischen der Kammer der unternehmungslustigen und verwegenen Jugend und der Kammer der reifen Besonnenheit und der zurückhaltenden Erwägungen.

Die Wahlmännerwahlen finden in den Folkethingskreisen (in Kopenhagen Abstimmungskreisen) statt und erfolgen nach dem Proportionalsystem in derselben Weise wie die Folkethingswahlen in Kopenhagen. Jedoch gilt für die Hauptstadt die besondere Regel, daß Parteien einen Listenverband eingehen können. Dieses notwendige Supplement des Proportionalsystems ist indessen dem übrigen Lande nicht gegeben worden, weshalb kleine Wählergruppen auf dem Lande bei Stimmenzersplitterung wesntlich ungünstiger gestellt sind.

Die endliche Landsthingswahl erfolgt in derselben Weise wie bisher nach der alten Verfassung durch Verhältniswahl nach der „Methode des ausreichenden Quotienten". Nehmen wir als Beispiel Fünen, das 6 Landsthingsmitglieder zu wählen hat. Es werden dort 320 Wahlmänner gewählt. Der „ausreichende Quotient" ist die Anzahl der Wahlmänner, dividiert durch die Anzahl der Landsthings-

mitglieder + 1, also 7, und den Bruch erhöht auf die folgende ganze Zahl: 320:7 = 45⁵/₇, zu erhöhen auf 46. Der Kandidat, der 46 Stimmen erhalten hat, ist sicher gewählt; denn wie auch die übrigen 274 sich verteilen, können sie nicht mehr als 5 Kandidaten durchbringen. Mit 3 × 46 oder 138 Stimmen kann also eine Partei oder Parteigruppierung die Hälfte der fünenschen Mandate nehmen, ebensoviele wie die übrigen 182 Stimmen. Die erstere Partei oder Parteigruppe erhält 3 Mandate mit je 46 Stimmen, die übrigen Parteien erreichen mit ihren 182 Stimmen ebenfalls nur 3 Mandate mit je 46 Stimmen, während ein vierter Kandidat höchstens 44 Stimmen erhält, also nicht gewählt ist.

Sämtliche Mitglieder des Landsthings sind hiernach entweder vom Volk oder vom Landsthing selbst gewählt, und das dänische Wahlrecht für die Erste Kammer ist somit weit demokratischer als in den meisten anderen Ländern mit Zweikammersystem. Das englische Oberhaus zum Beispiel besteht aus den Prinzen des Königshauses, den ältesten und vornehmsten Bischöfen, den Oberhäuptern der englischen adligen Geschlechtern (Lords oder Peers), den Repräsentanten der schottischen und irischen Peers und den sogenannten Richterlords, die vom König auf Lebenszeit zu Oberhausmitgliedern ernannt werden. Der Peersitz ist erblich, und der König kann zu jeder Zeit neue Peers ins Oberhaus schicken (Peersschub).

Die Länder, in denen die Erste Kammer vom Volk gewählt ist, sind Belgien, Holland, Schweden, die Schweiz und Frankreich. In den drei erstgenannten Ländern besteht jedoch entweder Zensus (Belgien und Holland) oder ungleiches Wahlrecht (Schweden); nur in der Schweiz und in Frankreich geht die Erste Kammer aus dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht hervor, wie in Dänemark durch indirekte Wahl.

Am 22. April dieses Jahres fanden zum ersten Male auf Grundlage der neuen Verfassung und der neuen Wahlregeln die Folkethingswahlen und am 30. April beziehungsweise 11. Mai die Landsthingswahlen statt. — Von den Bestätigungswahlen von 1915 kann abgesehen werden, da sie lediglich eine Formalität darstellen, bei der keine Gegenkandidaten aufgestellt waren und überall die alten Vertreter der Kreise wiedergewählt wurden —.

Bei der Folkethingswahl am 22. April wurden von etwa 1 215 000 Wählern 915 387 Stimmen abgegeben. Das Abstimmungs-

prozent betrug also 75,3 und war höher wie bei irgendeiner früheren Wahl:

Jahr	Wähler	davon stimmten	Abstimmungsprozent
1895	378 700	216 105	59,9
1898	401 036	215 075	59,7
1901	404 271	228 576	61,1
1903	416 748	239 698	63,9
1906	438 341	305 686	69,7
1909	460 553	327 384	71,1
1910	470 392	351 878	74,8
1913	491 422	366 415	75,0
1918	1 215 600	915 387	75,3

Die Beteiligung der Frauen hat also keinen Rückgang der Wahlbeteiligung bewirkt, wie manche erwartet hatten. Das Wahlergebnis zeigt, als Ganzes betrachtet, zunächst eine radikal-sozialdemokratische Mehrheit unter den Wählern. Für die Radikalen und Sozialdemokraten stimmten 457 734 und für die anderen Parteien 457 653 Wähler. Die radikale Regierung, die ein Wahlbündnis mit den Sozialdemokraten hatte, sitzt demnach mit der knappen Mehrheit von 81 Stimmen. Die Stimmen verteilten sich wie folgt:

Radikale	192 411	Stimmen
Sozialdemokraten	265 323	=
Linke	268 977	=
Konservative	167 671	=
Neue Rechte	4 673	=

Das Ergebnis an Mandaten war:

Rechte	22	(8)
Linke	45	(40)
Radikale	32	(32)
Sozialdemokraten	39	(31)
	138	(111)

Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Parteistellung vor der Wahl; 3 Mandate, von denen 2 der Linken und 1 den Sozialdemokraten gehört hatten, waren unbesetzt.

Die Wahl vom 22. April brachte also den Parteien 138 Mandate; die zwei übrigen Mandate entfielen auf Kandidaten außerhalb der Parteien.

Auf 1 Mandat entfielen bei den verschiedenen Parteien folgende Anzahl Stimmen:

Rechte	7621
Linke	5927
Radikale	6090
Sozialdemokraten	6804

Nach ihrem Stärkverhältnis hätten die Parteien folgende Mandate erhalten müssen:

Rechte	26
Linke	41
Radikale	30
Sozialdemokraten	41

Der komplizierte Wahlmechanismus, der für Kopenhagen die Verhältniswahl einführte und sie dem übrigen Lande vorenthielt, hat also bewirkt, daß die Radikalen 2 Stimmen zuviel, die Sozialdemokraten 2 zu wenig und die Linke 4 Stimmen zuviel auf Kosten der Rechten erhalten hat.

Die Wahlen der Wahlmänner des Landsthings fanden am 30. April statt. Die Wahlbeteiligung war wesentlich schwächer als bei den Folkethingswahlen. In der Hauptstadt stimmten 65,5 % der Wähler; im übrigen Lande war die Wahlbeteiligung noch geringer, in einzelnen Kreisen sogar unter 50 %.

Durchweg war die Wahlbeteiligung in den Städten stärker als auf dem Lande — ganz im Gegensatz zu den Folkethingswahlen —, wodurch sich die Tatsache erklärt, daß die Sozialdemokraten in den Wahlmännerwahlen die stärkste Partei des Landes geworden sind.

Auf die vier großen Parteien entfielen folgende Anzahl Stimmen:

Rechte	136 000
Linke	193 000
Radikale	116 000
Sozialdemokraten	201 000

Die endgültige Wahl der Landsthingsmitglieder fand am 11. Mai statt und ergab folgende Mandate:

Rechte	10	(8)	= 18
Linke	19	(7)	= 26
Radikale	10	(2)	= 12
Sozialdemokraten	14	(1)	= 15

Die eingeklammerten Zahlen in Reihe 2 bezeichnen die Parteistellung der 18 vom Landsthing selbst vorweg gewählten Mitglieder,

durch die, wie man sieht, das Stärkeverhältnis der Parteien entscheidend beeinflußt ist. Reihe 3 zeigt die endgültige Stellung der Parteien.

Der politische Schwerpunkt der Wahlen liegt in der Folkethingswahl, und insofern bedeutet das Wahlergebnis eine Bekräftigung und Fortsetzung der Politik der bisherigen radikalen Regierung, die sich auf die Sozialdemokraten stützte und infolge des Wahlbündnisses mit diesen gesiegt hat. Aber die Mehrheit der Regierung ist sehr knapp, und im Landsthing hat die Opposition nach wie vor die Mehrheit, wie nicht anders zu erwarten war, da von den 18 landsthingsgewählten Mitglieder 15 der Opposition angehörten und nur 2 Radikale und 1 Sozialdemokrat darunter waren.

Aber das Ergebnis ist, daß die radikale Regierung bleibt, bleiben muß kraft des ausdrücklichen Volkswillens. Allerdings sind ihre Schwierigkeiten in der praktischen Führung der Politik erheblich gesteigert und ihre Existenz in kritischen Momenten nicht ganz ungefährdet.

Vom Standpunkt der äußeren Politik ist dieses Wahlergebnis für Deutschland erfreulich, insofern als die Regierung geblieben ist, die in schwierigster Zeit, unter Häufung von mancherlei politischen Konfliktstoffen, im Verein mit unserer diplomatischen Vertretung die Linie gehalten hat, die dort gehalten werden mußte. — Nur Kenner dänischer Geschichte und dänischer Politik sind imstande, das Gewicht dieser Tatsache zu schätzen. — Es ist freilich nicht zu befürchten, daß irgendeine andere Regierung in Dänemark unneutral sein würde. Dieser Ansicht, die in Deutschland durch urteilslose Zeitungskorrespondenzen leider ziemlich verbreitet ist, muß entschieden widersprochen werden. Sie beruht auf Unkenntnis der historischen Zusammenhänge der inneren Politik und der Presse Dänemarks, von der ein Teil gewohnheitsmäßig und ohne Rücksicht auf das Echo im Auslande nationalistische, antideutsche Stimmungen lediglich für Zwecke der inneren Politik ausnützte, teils auch aus geschäftlichen Gründen und Sensationsbedürfnis solche Stimmungen schuf und nährte. Daß antideutsche Stimmungen in gewissen dänischen Kreisen vorhanden waren und sind, läßt sich nicht leugnen und ist historisch zu begreifen — es wäre sonderbar, wenn's anders wäre —; aber es ist falsch, solche Stimmungen politisch zu werten; es ist falsch, Dänemark unneutraler Haltung zu bezichtigen, weil zwei oder drei Kopenhagener Winkelblättchen und einige Provinzblätter desselben Kalibers die uneingeschränkte Pressefreiheit dazu gebraucht haben, mit dieser Stimmungsmache Abonnenten zu fischen.

Es gibt in Dänemark keine Partei oder Parteikonstellation gegen die Neutralität. Dafür liefert eben diese Wahl den besten Beweis. Die von den genannten Winkelblättchen getragene chauvinistische Opposition gegen die auswärtige Politik der Regierung — hinter der im übrigen beileibe nicht irgendwelcher Aktivismus, sondern lediglich persönlicher Ehrgeiz einiger Führer steckte — hatte sich als Partei unter der Bezeichnung „Neue Rechte" konstituiert. Es war ihr auch gelungen, die hierfür erforderlichen 10 000 Unterschriften zusammenzubringen. Aber bei der Wahl stellte es sich heraus, daß der größte Teil der Unterzeichner sich eines Besseren besonnen hatte. Die „Neue Rechte" erhielt nur 4673 Stimmen und infolgedessen kein Mandat!

Es fanden sich also in Dänemark unter 1¼ Mill. Wählern sage und schreibe 4673 Stimmen, welche wohl eine politische Vertretung gewünscht hätten, die vielleicht nicht so ganz neutral gewesen wäre. — Man kann sich somit über die Neutralität Dänemarks beruhigen.

Die demokratische Entwicklung eines Volkes umfaßt vielerlei Erscheinungen des Kulturlebens; die Regierungsform und die Politik sind nur ein Ausdruck dieser Entwicklung, allerdings der prägnanteste Ausdruck, das Brennglas, in dem sich alle jene Erscheinungen zum klarsten und schärfsten Bilde sammeln. Es ist deshalb falsch, den Wertmaßstab des Parlamentarismus ausschließlich im parlamentarischen Regime selbst zu suchen. Eine tüchtige, unabhängige und Beeinflussungen unzugängliche Bureaukratie ist zweifellos auf dem Gebiete der Verwaltung dem parlamentarischen System überlegen. Der Wertmaßstab des Parlamentarismus ist nicht in seinen Realitäten, sondern in seinen Imponderabilien, in seinen kulturellen Wirkungen zu suchen. Ganz gewiß steckt ein Körnchen Wahrheit in dem Wort Herbert Spencers: „New democracy is but old despotism, differently spelt" — die neue Demokratie ist dasselbe wie der alte Despotismus, nur auf andere Weise buchstabiert —, aber der springende Punkt liegt in dem Gegensatz, daß nach dem alten System die wenigen für die vielen buchstabierten, die politische Analphabeten waren, während nach dem neuen System alle das Buchstabieren ausüben und dieses politische Bewußtsein als Kultur werten.

Das dänische Kulturleben hat durch den politischen Kampf eine neue Befruchtung empfangen und Dinge hervorgebracht, die die Nation gehoben und das Leben des Einzelmenschen in dieser Nation reicher

gestaltet haben, reicher, als es in mancher großen Nation ist. Aber es hat sich auch gezeigt, daß die Erfüllung nicht dem Ideal entspricht. Das neue Geschlecht weiß die Dinge, für die die Väter kämpften, nicht mehr recht zu würdigen. Die Freiheit gehört nun einmal zu den Dingen, die sich nicht so ohne weiteres vererben lassen, sondern von jedem Geschlecht, aufs neue erkämpft werden müssen. Nur das Geschlecht, das für Ideale kämpft, ist groß. Nur der Kampf selbst ist herrlich und erzeugt herrliche Dinge. Die Erfüllung bringt Ermüdung oder Gleichgültigkeit. Deshalb besteht das Endziel der Politik nicht darin, ein System auszuklügeln, auf dem sich die Zukunft schlafen legen kann; ihre kulturelle Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie dem Entwicklungsgesetz folgend stets von neuem Reibung und damit Leben erzeugt. Konservativismus ist notwendig, aber er ist im Grunde nur dazu da, um überwunden zu werden. Eine Generation, die den Konservativismus als Selbstzweck pflegt und sogar die Jugend darauf abrichtet, trägt das untrügliche Merkmal des Greisenhaften.

Die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und Bevölkerungsentfaltung nach Malthus

Von Dr. Karl Seutemann
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Hannover

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Malthus in der Gegenwart S. 97. — 1. Der Ausgangspunkt des Malthus: Die beiden Grundsätze S. 98; Bevölkerungsauftrieb und Empfängnisverhütung S 100; Bevölkerungshemmung und unausgeschöpfte Ertragsquellen S. 101. — 2. Das Verhältnis des Umfangs der Bevölkerung und des Nahrungsspielraums: Das Verhältnis gegebener Zustandsgrößen S. 102; das Verhältnis der beiderseitigen Bewegung S. 103. — 3. Die Wechselbeziehung zwischen der Entfaltung der Bevölkerung und des Nahrungsspielraums: Das Zustandekommen der Wechselbeziehung S. 104; unabhängige Einflüsse auf den Nahrungsspielraum S. 106; die zwei Quellen des Nahrungsspielraums und die bekannte Gegenüberstellung von arithmetrischem und geometrischem Wachstum S. 107. — 4. Statistische Betrachtung des Malthusischen Gesetzes: Die statistische Natur des Gesetzes S. 108; die statistische Wirkungslosigkeit der Empfängnisverhütung S. 110; die Bedeutungslosigkeit der Fälle großen Kinderreichtums S. 111; Einfluß der Wohlhabenheit? S. 112; Geburtenzahl und Sterblichkeit S. 113; Malthusisches Gesetz und Gleichheitspläne S. 114. — 5. Die Wanderungen und das Bevölkerungsgesetz: Einwanderung S. 115; Wanderung zur Stadt S. 116; Auswanderung S. 116. — Schluß: Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik? S. 118.

„Gesetze, unmittelbar darauf berechnet (positive laws), Eheschließung und Bevölkerungsvermehrung zu fördern, erlassen unter dem Drucke gerade obwaltender Sorgen (under the urgency of the occasion) . . ., sind selten geeignet, den erstrebten Zweck zu erfüllen; sie offenbaren daher gewöhnlich nur Unwissenheit des Gesetzgebers, der sie vorschlägt [1]". Solche bei dem „historischen" Malthus häufig wiederkehrenden Aussprüche stellen ihn mitten hinein in dringende Fragen, die Gegenwart und Zukunft bewegen; denn was er zu begründen gesucht hat, sind nicht vergängliche Erscheinungen, sondern

[1] Malthus, An Essay of the Principle of Population, sixth edition, London 1826, Buch 1, Kap. 14, S. 248. Gewöhnlich wird im folgenden auf die Übersetzung von Valentine Dorn (2 Bände) verwiesen (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausg. von Wäntig, Bd. VI und VII. Jena 1905).

ewige Grundwahrheiten, die über den eigenwilligen Absichten der Menschen stehen und ihrer kleinlichen Maßnahmen spotten. Kein Wunder, daß sich Männer, wie Rümelin, Fr. J. Neumann, Schmoller, Wagner, von dem unerbittlichen Wirklichkeitssinne dieses zweiten Süßmilch gepackt fühlen und gern seinen Spuren folgen, wenn er in fortreißender Sprache die bitteren Notwendigkeiten des Lebens in die erhabenste Lebens- und Gesellschaftsbetrachtung einzufügen sich bemüht.

Wie oft ist die „Hydra" Malthus scheinbar erlegt und ausgebrannt worden[1], aber immer ist der eine Kopf sitzen geblieben und zeugt unbesieglich weiter. Es kann nicht anders sein. Malthus hat den Ausgangspunkt seiner Lehre für so einfach und selbstverständlich gehalten, daß er nur wenig Fleiß darauf verwandt hat, ihn tragfähig zu stützen. Der immer mehr ausgebaute Erfahrungsstoff seines vierbändigen Werkes hat weit über die erste Grundlegung hinausgeführt, hat die Grundanschauung unbemerkt erweitert, vervollkommnet, ja auch verschoben. Viele Kapitel (zum Beispiel das dreizehnte des zweiten Buches und das dreizehnte des dritten Buches) enthalten nahezu eine neue Begründung der Gedanken. Niemals hat Malthus all die allmählich gewonnene Erkenntnis in prüfender Rückschau zu einer verbesserten Grundlegung verdichtet. So enthält des Malthus Lehre eine ungeklärte und unbemerkte Mischung wahrer und falscher Gedankengänge; für jeden sind beliebig viele Belegstellen verfügbar. Schwierig und unfruchtbar ist daher die Einzelauseinandersetzung mit Malthus[2]; mehr gilt der Versuch, das Wahre aus der Lehre des Malthus, unbeirrt durch das Falsche, herauszuschälen.

Nach Malthus besteht — zunächst ganz allgemein gesprochen — eine sich gleichbleibende, statistisch ausdrückbare Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum. Es handelt sich um ein Wirtschaftsgesetz in dem Sinne, daß stets Kräfte tätig sind, die danach streben, das Gleichgewicht möglichst herzustellen. Das Gesetz

[1] Vgl. namentlich Fr. Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des Th. R. Malthus, Berlin 1900, und noch heftiger: Zum Malthus-Problem, im Archiv für Sozialwissenschaft, 35, 1912.

[2] Eine Übersicht über die deutsche Literatur, die sich zum Teil unerträglich in lauter Einzelstreitpunkte mit Malthus verliert, gibt L. v. Bortkiewicz, Die Bevölkerungstheorie, in Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre (Festgabe für Schmoller), 1. Teil, 1908. Vgl. auch die Übersicht bei W. Köhler, Die sozialwissenschaftliche Grundlage und Struktur der Malthusianischen Bevölkerungslehre, in diesem Jahrbuche, Bd. XXXVII, 1913.

ruht auf zwei Grundsätzen. Erstens: Der Geschlechtstrieb sucht natürliche Betätigung in der Ehegemeinschaft; mit ihm ist daher eine entsprechende Fortpflanzung verknüpft. Die dem Fortpflanzungstrieb durch die Natur gezogenen Grenzen liegen viel weiter, als die tatsächlich beobachtete Geburtenzahl anzeigt. Zweitens: Dieser Widerspruch zwischen Fortpflanzungstrieb und Fortpflanzungsergebnis ist unvermeidbar, weil die überhaupt und die jeweils vorhandene Grenze des Nahrungsspielraumes niemals ein volles Auswirken des Fortpflanzungstriebs erlaubt.

Aus diesen beiden Grundsätzen folgt erstens der Bevölkerungsauftrieb. Die Bevölkerung bleibt niemals hinter der Grenze des Nahrungsspielraums zurück. Das ist die trägheitswidrige, zu allem Fortschritt anspornende Seite des Malthusischen Gesetzes, die Malthus besonders gern und häufig betont[1]. Demgegenüber steht zweitens die Bevölkerungshemmung. Daß die Bevölkerung nicht über die Nahrungsgrenze hinausgehe, dafür sorgt die Not, die die Menschen gesundheitlich und sittlich zerrüttet und den Überschuß durch erhöhte Sterblichkeit oder in weiterer Auswirkung durch Hungersnot, Krieg, Seuchen[2] hinwegfegt (zurückdrängende Hemmnisse), oder die Furcht vor Not, die das menschliche Triebleben bändigt[3] oder in unsittliche, zeugungsarme Bahnen lenkt (vorbeugende Hemmnisse[4]). Die Furcht vor Not darf hierbei aber nicht als überlegende Voraussicht genommen werden, sondern sie ist ein Empfindungszwang, der von nahfühlbarer Not unwiderstehlich ausgeht. Das Damoklesschwert der Not hängt daher unabwendbar über der menschlichen Gesellschaft[5]. Das ist die bittere Notwendigkeit, die man erkennen und der man in sittlicher Selbstbescheidung Rechnung tragen sollte. — Auftrieb und Hemmung bewirken als Kraft und Gegenkraft die gesetzmäßige Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum.

Beide Grundsätze sind nicht unbestritten. Die Macht des Geschlechtstriebs wird zwar gewöhnlich uneingeschränkt zugegeben; auch kann ein Drang nach frühzeitiger Eheschließung[6], (mithin nach

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 234 u. 467.

[2] Ebenda Bd. I, S. 238.

[3] Ebenda Bd. I, S. 485.

[4] Die Unterscheidung des Malthus im 2. Kapitel des 1. Buches entspricht dem nicht ganz.

[5] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 483.

[6] Malthus, Buch 2, Kap. 4 (Übersetzung Bd. I, S. 293) führt nach

geordneter Befriedigung des Geschlechtstriebs) wohl nicht geleugnet werden. Dagegen sind die weitaus meisten Schriften zur Geburten- und Bevölkerungsfrage gegenmalthusisch in dem Sinne, daß sie Geschlechtstrieb und Fortpflanzungsergebnis wegen der Empfängnisverhütung vollkommen voneinander trennen. Malthus hat die Frage niemals gründlich erörtert, inwieweit andere Gründe als Nahrungsmangel in weiterem Sinne den Menschen zur Beschränkung der Kinderzahl veranlassen könnten. In seinem großen geschichtlichen Abriß unterscheidet er nicht scharf zwischen Nothemmungen und anderen Hemmungen[1]. Er macht zuweilen für geringe Fruchtbarkeit religiöse und staatliche Einrichtungen, selbst Kälte der Männer und physiologische Unfruchtbarkeit der Weiber, auch eingewurzelte Sittenverderbnis verantwortlich. Die Verhütung der Empfängnis erwähnt er nicht; langes Säugen der Mütter und geringe Kinderzahl hängen, wie er bemerkt, zusammen, er glaubt aber, die Männer enthielten sich ihrer Frauen während des Stillens[2]. Erst in späten Zusätzen zu seinem Werke sieht sich Malthus genötigt, zu der Empfängnisverhütung Stellung zu nehmen[3]:

„Wenn es für jedes Ehepaar möglich wäre, die Zahl seiner Kinder beliebig (by a wish) zu beschränken, so wäre mit gutem Grunde zu befürchten, daß die Trägheit des Menschengeschlechts gewaltig wüchse, und daß weder die Bevölkerung einzelner Länder noch die der ganzen Erde jemals ihren natürlichen und den Möglichkeiten entsprechenden Umfang (its natural and proper extent) erreichte."

Ein folgenschwerer Satz: Malthus gibt rückhaltlos zu, sein Gesetz falle dahin, wenn der künstlichen Verhütung eine selbstständige Macht zukäme. Um so peinlicher vermissen wir eine gründliche Widerlegung solcher Behauptung. Malthus spricht nur sein sittliches Verdammungsurteil aus in der nicht selten bei ihm bemerkten Meinung, sittlich verneinte Dinge seien damit ohne weiteres in ihrer tatsächlichen Wirksamkeit entkräftet. Offenbar wird die künstliche Verhütung in stärkstem Maße angewandt, und zwar so sehr, daß man demgegenüber die Fruchtabtreibung vernachlässigen kann. Gerade wer aber die entscheidende Bedeutung der Verhütung für die jeweilige

---

Montesquieu an: Wherever there is a place for two persons to live comfortably, a marriage will certainly ensue.

[1] Versuch zu einer solchen Unterscheidung siehe Übersetzung Bd. I, S. 473 ff.

[2] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 47 u. 141.

[3] Im Appendix 1817 zum 4. Buche. Kurze Andeutung schon im 1. Kapitel des 3. Buches (Übersetzung Bd. II, S. 7).

Geburtenzahl voll anerkennt, gibt damit zu, daß es sich nur um ein wandelbares Mittel handelt, dessen Wirtsamkeit durch etwas anderes, nämlich durch den über der menschlichen Gesellschaft schwebenden Notzwang gelenkt wird. Hiernach ist die Empfängnisverhütung eine Bürde, die der Mensch unter dem Drucke der Not widerwillig auf sich nimmt, um sie beim Nachlassen der Not soviel wie möglich zu lockern. Selbst die Gleichgültigkeit gegen diese Bürde ist nur die Folge eines lange lastenden, die Empfindung abstumpfenden Notzwangs. Denn nicht bloß sittlich-religiöse Einwürfe warnen davor, den natürlichen und auch im Seelenleben der Menschen tief verankerten Zusammenhang zwischen Geschlechtstrieb und Fortpflanzung künstlich zu zerreißen; in gleicher Richtung wirkt das Peinliche, Widrige, ängstlich Bedachte, Gesundheitsschädliche, überhaupt das dem Vorgang Fremde und Abträgliche der Verhütung. Eine rührige Industrie kann doch schließlich nicht die Naturgewalt in Fesseln schlagen, die hier unendlichen Segen ausstreut, dort in die tiefsten Drangsale und Abgründe hineinreißt, sonst hätten wir ja auch keine unehelichen Kinder mehr, nicht das Heer von Geschlechtskrankheiten, nicht die Eheangst von Monat zu Monat, wie sie aus dem Proletarierleben berichtet wird[1]. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß dies Mittel von sehr, sehr vielen einer dumm-vernünftelnden, verstiegenen Selbstsucht und herzloser Eitelkeit dienstbar gemacht und über das von der Not gesteckte Ziel hinausgetrieben wird; aber das bleibt für das Gesamtergebnis einflußlos, wie sich aus der später zu würdigenden statistischen Natur des Malthusischen Gesetzes ergibt.

Dem zweiten Grundsatz des Malthus, daß die Fassungskraft des Nahrungsspielraums stets hinter der Spannkraft der Bevölkerung zurückbleibe, widerspricht nicht die Tatsache, daß alle Länder noch reichlich ungeschöpfte Ertragsquellen haben. Diese Erträge sind eben jederzeit nur nach dem Maße des Kapitalstandes, der Arbeitsschulung, des Verkehrs, der politischen Verhältnisse usw.

---

[1] Die ersten statistischen Aufzeichnungen eines Frauenarztes (freilich etwas unbehilflich verwertet) finden wir bei O. Polano, Beitrag zur Frage der Geburtenbeschränkung (in Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, 49. Bd. 1917). Der Aufsatz beweist die überaus große Verbreitung der künstlichen Verhütung und unterrichtet darüber, daß irgendwelche äußere Mittel (seien es nun mechanisch oder chemisch wirkende) bei der Verhütung nur in einem ganz geringen Bruchteil der Fälle angewandt werden.

in vernünftiger Weise zu schöpfen[1]. Daß alle diese Dinge sich in demselben Maße entfalten könnten wie eine ungehemmte Bevölkerung, daß also jeder gewissermaßen seinen Nahrungsspielraum mit auf die Welt brächte, ist eine nicht ernst zu nehmende Glaubensseligkeit, gegen die wohl die Berechnungen des Malthus über das „natürliche" progressive Bevölkerungswachtum gerichtet sind.

Mit all dieser Zustimmung zu Malthus ist noch nicht viel gewonnen. Kraft und Gegenkraft bewirken eine bestimmte Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum. Aber welche? Am nächsten liegt es, sich ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen einer gegebenen Bevölkerung und einem gegebenen Nahrungsspielraum zu denken. Man kann sich eine für den Zweck geeignete Gesamtbewertung des Nahrungsspielraums vorstellen, wenn sie auch tatsächlich kaum auszuführen ist. Das Verhältnis $\frac{N}{B}$ hätte danach unter gegebenen Umständen einen bestimmten, wenn auch nicht errechenbaren Wert, den wir mit a bezeichnen können: also $\frac{N}{B} = a$. Mithin könnte das Malthusische Gesetz etwa lauten: der Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$ sei an allen Orten und zu allen Zeiten, mithin unter allen denkbaren Umständen = a, also stets derselbe. Das Gesetz vertrüge die Einschränkung: der Wert sei zwar örtlich wandelbar, bleibe aber zeitlich derselbe. Wollte man die Wandelbarkeit für Ort und Zeit erlauben, also das Verhältnis $\frac{N}{B}$ hier = a, dort = b, heute = c, morgen = d setzen, so verflüchtigte sich das Gesetz zu einem blanken Nichts. Es hieße dann: zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum bestehe jeweils ein bestimmtes, aber durchaus wandelbares Verhältnis.

Die handgreifliche Erfahrung belehrt uns, daß der allgemeine Wohlstand von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit durchaus verschieden ist, und daß es unmöglich ein Gesetz geben könne, wonach irgendwelcher Fortschritt auf die Dauer ausgeschlossen sei. Trotzdem ist Malthus von der Vorstellung eines Gesetzes, daß das Verhältnis

[1] Vgl. hierzu namentlich Rümelin, Bevölkerungslehre, im Schönbergschen Handbuch der Polit. Ökonomie. Dann Malthus selbst, z. B. Übersetzung Bd. I, S. 19, 165, 169, 245, 251; Bd. II, S. 20, 47, 53, 135, 141, 201, 217, 220.

$\frac{N}{B}$ dazu neige, stets denselben Wert anzunehmen, genarrt worden. Seine Kulturbilder aus der alten Geschichte und den unzivilisierten Völkerschaften lassen darüber keinen Zweifel. Später hat er zwar eine *örtliche* Abstufung des allgemeinen Lebensstandes zugegeben[1], ohne aber über die zeitliche Wandelbarkeit bei sich ins reine zu kommen. Malthus ist zu dieser falschen Vorstellung durch seinen *biologischen Ausgangspunkt* gekommen[2]. Im Pflanzen- und Tierreich besteht allerdings die Neigung, den gegebenen Nahrungsspielraum und jede Erweiterung durch eine entsprechende Fruchtbarkeit auszufüllen. Solange der Mensch keinen wesentlich anderen Bedarf als den der Nahrung, Kleidung und einfachen Behausung hat, mag für ihn etwas Ähnliches gelten. Denn für den größeren Nahrungsreichtum hätte er ja doch keinen größeren Magen. Aber sein Kulturbedürfnis veranlaßt ihn, jeden Zuwachs, den Technik und Verkehr bringen, festzuhalten und nicht etwa durch größere Fruchtbarkeit zu verscherzen. Vielleicht hat Malthus diesen Kulturzuwachs zu gering bewertet, weil er die große Masse in dürftigen Verhältnissen, ja zum Teil in schmutzigem Elend leben sieht. Aber auch der Ärmste hat an diesen Errungenschaften Anteil, und er ist mit ihnen unlöslich verwoben. Vielleicht kann er seine Kinder nur kärglich nähren, aber er trägt durch Steuern (Verbrauchssteuern! mittelbare Schaffung von Steuerquellen durch seine Arbeitskraft und seinen Verbrauch!) dazu bei, daß sie in untadeligen Schulräumen von besten Lehrern unterrichtet werden; er wohnt ärmlich, aber er genießt sonst alle Vorteile einer nach Zweckmäßigkeit und Schönheit eingerichteten Ansiedlung; die häusliche Wartung ist kümmerlich, oder im Krankenhaus und Erholungsheim werden ihm alle gesundheitlichen Errungenschaften zuteil. All diese feineren Bedürfnisse sind — weil ganz mit der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verwoben — nicht abstreifbar, ja sie sind oft viel weniger nachgiebig als die einfachsten Lebensbedürfnisse.

Darum verliert auch der Notzwang des Malthusischen Gesetzes trotz aller Fortschritte niemals an Geltung. Auftrieb und Hemmung bleiben wirksam. Nur kann man daraus nicht eine gleichbleibende Beziehung zwischen dem Stande der Bevölkerung und dem Stande des Nahrungsspielraums folgern; eher könnte man die *zeitliche*

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 482; Bd. II, S. 205, 315, 373. Vgl. auch *Rümelin* a. a. O.

[2] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 14.

Bewegung von Bevölkerung und Nahrungsspielraum als gegenseitig abhängig und die zahlenmäßige Gleichheit der beiden Wachstumskoeffizienten als Gegenstand des Malthusischen Gesetzes betrachten. Zeichnerisch käme das Bild zweier Entwicklungskurven heraus, die sich (beide Ausgangswerte gleich 100 gesetzt!) annähernd deckten, freilich mit mannigfachen Schwingungen, weil die Bevölkerungskurve stets zur Überschreitung neigt und dann, durch das Gewicht der Not herabgedrückt, zeitweilig übermäßig hinabsteigt. Dieses Bild findet sich bei Malthus schon im ersten Kapitel[1]. Für Malthus läuft dieses Bewegungsbild augenscheinlich mit dem Zustandsbild in eins zusammen. Denn wenn der Ausgangswert von $\frac{B}{N} = a$ ist, so ist auch bei gleichem Wachtumskoeffizienten (w) $\frac{N + w \cdot N}{B + w \cdot B} = a$. Die Gleichheit der Wachstumskoeffizienten führt zu einem zeitlich gleichbleibenden Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$. Der aufgenommene Gedanke ist also so noch nicht verwertbar.

Für den Nahrungsspielraum des Menschen lautet die Frage nicht, wieviel neue Esser er fassen könne, sondern wieviel neue Arbeiter. Malthus hat dies vollkommen richtig erkannt und immer und immer wieder ausgemalt[2]. Wird der Bedarf der Volkswirtschaft an Arbeitskräften größer, so steigt der wirkliche Lohn, das befördert die Eheschließung und den Kinderertrag der Ehen; ist Überfluß an Arbeitskräften, so sinkt der wirkliche Lohn, und das drückt auf die Bevölkerungsentfaltung. Der „Bevölkerungsauftrieb" sorgt dafür, daß möglichst viele neue Produzenten auf den Arbeitsmarkt kommen, und daß die volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten so vollständig entwickelt werden, daß möglichst viele neue Produzenten Arbeit und Nahrung finden. Die „Bevölkerungshemmung" tut diesem Auftrieb an der Stelle Einhalt, wo die neuen Kräfte etwa wegen Boden-, Kapital-, Verkehrsmangels nicht mehr so vorteilhaft wie die alten beschäftigt werden können, wo also jeder überschießende Produzent einen im Verhältnis zu geringen Ertrag lieferte und damit den

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 28 u. 29, ferner zum Beispiel auch S. 260. Siehe auch Übersetzung Bd. II, S. 448 u. 449.

[2] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 28, 31, 163; Bd. II, S. 109, 125, 134, 202, 205, 336. Siehe auch die Ausführungen bei P. Mombert, Die Ökonomie der Arbeitskraft, in Conrads Jahrbüchern 1917, S. 553.

bisher erreichten allgemeinen Wohlstand herabdrückte. Jede Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlstands übt den für das Malthusische Gesetz wesentlichen Notzwang aus. Nur ganz kurze Zeit könnte die Bevölkerung den Ruf der beginnenden Not überhören, da sonst die in geometrischer Reihe wachsende Bevölkerung den Wohlstand bald vollkommen zerstören müßte.

Wir können das Malthusische Gesetz hiernach so fassen:

Jede Bevölkerung strebt danach, die jeweilige volkswirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit so vollständig zu verwirklichen, daß die größte Bevölkerungsvermehrung statt hat, die möglich ist, ohne den jeweils erreichten Volkswohlstand zu beeinträchtigen.

Oder kürzer gesagt: Das Bevölkerungswachstum entspricht jeweils der höchstmöglichen, den bisherigen Wohlstand schonenden volkswirtlichen Entfaltung[1]. Das heißt: die Bevölkerungsvermehrung ist ein zuverlässiger Gradmesser nicht nur der jeweiligen volkswirtschaftlichen Entfaltung, sondern auch der überhaupt vorhandenen Entfaltungskraft. Die Bevölkerungsvermehrung ist regelmäßig weder „zu hoch" noch „zu niedrig", sie ist gerade so hoch, wie sie nach dem Stande der Volkswirtschaft sein kann, wenn sie vielleicht auch gegenüber einem gedachten, im Endziel erstrebten, erhofften Wirtschaftszustande zu gering ist. Die Bevölkerungsvermehrung ist durch nichts anderes zu beeinflussen als dadurch, daß auf die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit eingewirkt wird[2]. Ausfälle durch Kriege, Seuchen usw. werden sich in Kürze wieder ausgleichen, sofern nicht gleichzeitig die volkswirtschaftliche Entfaltungskraft geschädigt ist. Weitragende Sätze, grundlegend für alles politische und wirtschaftliche Denken und Handeln! Gesetze eines überragenden selbst-

---

[1] James Bonar, Malthus and his work, London 1885, sagt gelegentlich S. 91, ohne den Gedanken als grundlegend zu verwerten: Malthus' Standpunkt ist folgender: Ist die Geschicklichkeit (skill) eines Volkes und seine Lebenshaltung zu einer Zeit gegeben, so strebt seine Volkszahl immer dahin, die größtmögliche zu sein, die durch jene Geschicklichkeit mit Unterhalt gemäß jener Lebenshaltung versorgt werden kann, das heißt mit dem, was entsprechend jener Lebenshaltung die Notdurft des menschlichen Lebens ausmacht. Entweder eine Verminderung jener Geschicklichkeit oder eine Steigerung jener Lebenshaltung würde Übervölkerung bewirken.

[2] Siehe die bezeichnenden Aussprüche des Malthus: Übersetzung Bd. I, S. 160, 265, 270, 287; Bd. II, S. 209, 213. — Sehr beachtenswerte Ausführungen hierzu bei P. Mombert, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, in Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von F. Eulenburg, Heft 2/3. Tübingen 1916.

tätigen Zusammenhangs, die sich freilich — da es sich ja nur um Neigungen, um Regeln wiederkehrenden Verlaufs handelt — im wirklichen Leben nicht immer rein durchsetzen, und die schon deshalb nicht immer Untervölkerung oder Übervölkerung, d. h. Produzentenmangel oder -überfluß ausschließen, weil die Entfaltungsmöglichkeiten von der Zeit der Kinderzeugung bis zur Zeit der Mannwerdung durch unvorhersehbare Geschehnisse umgewandelt und gestört werden können, und ein Ausgleich nur allmählich wirkt[1].

Diese bewußte Entfaltung der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Bevölkerung rechnet stets mit den jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedingungen. Sie will der Zahl nach vorschreiten, ohne dem Wohlstande nach zurückzukommen. Sie strebt danach, das jeweilige Verhältnis von Nahrungsspielraum und Bevölkerung, trotzdem beide Größen absolut möglichst erweitert werden, zu erhalten. Darum bleibt aber der Wert $\frac{N}{B}$, keineswegs zeitlich gleich. Der Wert dieses Verhältnisses wird zwar nicht bewußt durch die nach Entfaltung strebende Menschheit verändert, wohl aber durch Dinge, die sich sozusagen ohne das Zutun der Menschen geltend machen, jedenfalls fern den Erwägungen und Willensantrieben, die aus dem Fortpflanzungstrieb hervorgehen. In einzelnen Fällen kann man an durchgreifende klimatische Veränderungen denken, dann an arbeitsparende Erfindungen, technische, organisatorische, politische Umwälzungen, Erschließung neuer Verkehrswege, Erschöpfung der Naturschätze, ja selbst günstige oder ungünstige Folgen einer größeren Verkehrsdichte, wie sie als Endzustand des Bevölkerungswachstums wahrgenommen wird[2]. Man möchte sagen, jährlich verbessert oder verschlechtert sich infolgedessen der Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$ bald unmerklich, bald in sichtbarer Weise. Immer aber knüpft die bewußte Entfaltung an den jeweiligen Zustand an; nur der Ausgang der Entwicklungsreihe verändert sich mehr oder weniger.

Der Nahrungsspielraum des Menschen und seine Erweiterung haben eben zwei Quellen: erstens wird er bewußt von der nach Fortpflanzung drängenden Menschheit selbst entfaltet, zweitens wandelt er sich — sagen wir, einmal etwas kühn — durch Naturereignisse kulturell-technischer-politischer Art, wenn diese beiden Dinge natürlich

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 55.

[2] Siehe zum Beispiel Übersetzung Bd. II, S. 118, 374.

in der Wirklichkeit auch ohne strenge Grenzen sind. Das Malthusische Gesetz kann nur die erste Quelle einbeziehen, hier ist eine vollkommene Wechselbeziehung zwischen Entfaltung der Bevölkerung und des Nahrungsspielraums; die zweite Quelle steht außerhalb des Gesetzes, sie wirkt nicht auf den Bevölkerungsgang ein; höchstens daß sie etwa die Entfaltungsmöglichkeit der Volkswirtschaft verändert[1]. Reich oder arm macht für den Bevölkerungsgang nichts aus: man kann reicher werden und kann so gut eine größere wie kleinere Entfaltungskraft gewinnen; man kann ärmer werden und doch in seiner Entfaltungsmöglichkeit ungeschwächt bleiben, ja sogar wachsen[2]. Alles das steht fern jeder Regel, die aus dem Malthusischen Gesetz abgeleitet werden möchte.

Über diese zwei Quellen des Nahrungsspielraums ist sich Malthus niemals klar geworden. Er streitet mit seinen Gegnern darüber, ob der Nahrungsspielraum vor dem Menschen da sei oder mit ihm werde[3]. Er fühlt etwas von der Richtigkeit des letzten, kommt aber immer wieder darauf zurück, daß der Nahrungsspielraum vor dem Menschen da sein müsse.

Offenbar ist beides richtig, je nachdem man die erste oder die zweite Quelle im Auge hat. Auf dieser Unklarheit beruht auch sein unglückseliger Vergleich von der Bevölkerung, die sich ungehemmt mindestens alle 25 Jahre verdoppele, also in geometrischer Progression wachse, und dem Nahrungsspielraum, der sich höchstens alle 25 Jahre um den Ausgangsbetrag erweitere, also nur in arithmetischer Progression wachse. Der Nahrungsspielraum hätte hiernach eine eigene selbständige Wachstumskraft, während doch für das Malthusische Gesetz nur gerade die Wechselbeziehung zwischen Bevölkerungs- und Nahrungsentfaltung in Betracht kommen kann. Da die Bevölkerung, wenn sie wächst, natürlich nur in geometrischer Progression wachsen kann, so kann der Nahrungsspielraum gerade wegen dieser Wechselbeziehung nicht in arithmetischer Progression wachsen; denn sonst müßte sich ja die Bevölkerung zu dem Unmöglichen bequemen, auch arithmetisch progressiv zu wachsen. In Wahrheit entfaltet sich mit der Bevölkerung der Nahrungsspielraum stets in geometrischer Progression, wenn sich auch das Anfangsglied infolge der zweiten, unabhängigen Ur-

[1] Man beachte zum Beispiel Stellen wie Übersetzung Bd. II, S. 385, 390.
[2] Man vgl. Übersetzung Bd. II, S. 206.
[3] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 212 ff., 219.

sachenquelle hin und wieder verschiebt, und die Progression — wenn man es mathematisch genau nimmt — wieder neu anfangen muß. Die Höhe des Quotienten der Progression richtet sich ganz nach der jeweiligen volkswirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit. Der Quotient ist, wenn überall Stillstand ist, = 1, wenn statt Erweiterung Rückgang eintritt, ein echter Bruch. Sich mit Malthus in die Zahlenphantasie einer ungehemmten Bevölkerungsvermehrung und ihren grellen Abstand zu den nur schrittweise zu entwickelnden und endlich einmal ganz ausgeschöpften Ertragsquellen dieser Erde zu verlieren, ist ein bloßes Scherzspiel, denn das Malthusische Gesetz schließt ja ein Auseinanderfallen der beiden Reihen aus und würde auf das Ende der Dinge in irgendeinem Lande eben mit dem Quotienten 1 antworten. Wenn man aber — wie auch Malthus gelegentlich tut — bedenklich darüber wird, daß schließlich eine Bevölkerung, die sich nicht vom eigenen Boden mehr nähren kann und daher in tausendfältiger Abhängigkeit vom Auslande ist, ein immer ungewisses und gefährdetes Los habe, und meint, darum müsse man beizeiten vorbeugen und langsamer, langsamer wachsen [1], so ist das ein Wunsch, der leider ebenso fromm bleibt wie der, eine Nation solle nicht so groß, reich und stark werden, damit sie nicht in gefährliche Verwicklungen mit anderen Völkern gerate. Die Bevölkerung wächst im Rahmen der jetzigen Entfaltungsmöglichkeit, mag der schließliche Bevölkerungsumfang letzten Endes gut oder nicht gut sein. Wissenschaftliche oder beschauliche Voraussicht ist kein Bestandteil des Malthusischen Gesetzes, sondern unmittelbar empfundener Notzwang.

Das Malthusische Gesetz ist kein dynamisches, sondern ein statistisches Gesetz [2]. Wer daher statistisches Denken nicht in sich pflegt, wird einen selbsttätigen Zusammenhang im Sinne des Malthus überhaupt nicht begreifen und ihn von vornherein für unglaubwürdig halten. Dieser Zusammenhang kommt durch eine Unsumme freier menschlicher Entschlüsse zustande, die bald von höchster Vernunft, bald von höchster Unvernunft eingegeben sind. In völlig verschiedenem Grade, unter den denkbar verschiedensten Umständen macht sich bei dem einzelnen Menschen der Fortpflanzungstrieb und die wirtschaftliche Vorsorge für die Nachkommenschaft auf der einen Seite und der

[1] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 165 f., 174, 331. Vgl. auch Rümelin, a. a. O.

[2] Man vgl. die kühnen, die statistische Natur des Gesetzes richtig treffenden Aussprüche, zum Beispiel in Übersetzung Bd. II, S. 378 f.

über der Gesellschaft schwebende Notzwang auf der anderen Seite geltend. Das Ergebnis ist eine weite Streuungsreihe von frühem zu spätem Heiratsalter, von kleiner zu großer Fruchtbarkeit, von nachlässigem wirtschaftlichen Vergeuden zu angespannter wirtschaftlicher Vorsorge. Der Durchschnittswert dieser Reihen ist das, was den gesetzlichen Zusammenhang ausmacht. Jeder wird auf seine Weise von den Grundkräften des Gesetzes berührt; nirgends sind allgemeine Vorschriften sichtbar, an die sich der einzelne halten könnte. Nur gewisse gesellschaftliche (vom Natürlichen weit abweichende) Ansichten über „frühes" und „spätes" Heiraten, über „viel" und „wenig" Kinder leiten in etwas, dazu der übliche Lohn und der übliche Bedarf, der ein gewisses Maß von Leistung erzwingt und der Familiengründung Anfang und Ende weist. Das Richtige wird ja auch nicht fertig geboren, die Bevölkerung läßt sich in guten Zeiten gehen, bis die Rückschläge kommen und den zu üppigen Strom in seine Ufer zurückdämmen. Es ist gleichsam ein immerwährendes Probieren, welches wohl das richtigste Zeitmaß des Fortschritts sei. Ziel ist es, die volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten aufs vollständigste auszunutzen; freilich muß dagegen die Kinderlast abgewogen werden, die erhalten werden und der wirtschaftlich nach jeder Richtung hin vorgearbeitet werden muß. Eine gewisse mittlere Linie des Fortschritts muß gesucht werden, eben die, wo man möglichst weit die Grenzen dehnt, aber doch die erreichte Wohlstandsstufe ungeschmälert behauptet. Tatsächlich ist dieses Zeitmaß des Fortschritts — wie die Statistik des Bevölkerungswachstums zeigt — bei den einzelnen Völkern lange Zeit sehr gleichmäßig. Es ist gleichsam jeder Volkswirtschaft eingeprägt. Wäre es anders, so könnte der Zusammenhang des Malthusischen Gesetzes kaum zustande kommen, denn die Erzeuger, von deren Erwägungen alles abhängt, geben ihre Kinder erst nach 15 Jahren und später an die Volkswirtschaft ab. Das Hergebrachte sucht sich möglichst immer wieder durchzusetzen, und mit verdoppelter Kraft drängt ein Volk nach wirtschaftlicher Ausweitung, wenn sein bisheriges Wachstum bedroht ist.

Die ordnenden Einflüsse auf das Maß der Kindererzeugung sind das Alter der Eheschließung, die Enthaltung vom Geschlechtsverkehr und die Verhütung der Empfängnis. Malthus läßt als Sittenlehrer weder die dauernde Enthaltsamkeit in der Ehe noch die Empfängnisverhütung gelten; man kann sich aber nicht denken, daß die bloße Wandelung des Ehealters bei ungehemmtem Ablauf der Kindererzeugung imstande wäre, den Gleichklang mit der

Volkswirtschaft zu wahren. Die wirtschaftlichen Eindrücke, die die Erzeuger während der Ehe empfangen, sind gerade besonders nachhaltig und wirkungsvoll; ihre Wirksamkeit ist auch gar nicht zu entbehren, weil sonst ja die ganze Vorbeugung nur bei den heiratsfähigen Ledigen läge. Der Gedanke des Malthus, daß jeder bei der Eheschließung gerüstet sein müsse, um mit Ruhe auf sechs Kinder zu rechnen (bei noch mehr Kindern soll der Staat helfend eingreifen)[1], ist unbegreiflich, wie so manches bei diesem klugen Manne. Der Gedanke fällt ganz und gar aus der statistischen Anschauung des Gesetzes heraus. Ohne Empfängnisverhütung oder ohne entsprechende Enthaltsamkeit in der Ehe (die aber kein Nachdenkender als allgemeine Forderung aufstellen wird) ist das Malthusische Gesetz überhaupt nicht denkbar, ebensowenig wie ohne ein gewisses Maß außerehelichen, zeugungsarmen Geschlechtsverkehrs. Malthus fühlt diesen Zwiespalt zwischen sittlichem Ideal und Wirklichkeit[2]; er entgeht ihm nicht, denn der glühende Hinweis auf die heiligsten Gebote und Pflichten schafft Tatsachen nicht als Massenerscheinung aus der Welt, die doch nun einmal gerade durch sein Gesetz auf der Welt lasten. Folgerichtiger sind in dieser Hinsicht wenigstens die Ethiker, die sich als Gegner des Malthus und als uneingeschränkte Bevölkerungsoptimisten bekennen.

Die statistische Natur des Gesetzes schließt es aus, daß jene bevölkerungshemmenden Mittel, namentlich also die Empfängnisverhütung über das durch den Notzwang gesteckte Ziel hinausschießen und eine selbständige Macht werden könnten. Denn gesetzt auch, breite Schichten der Bevölkerung verlören alle Scheu vor solchen Mitteln und wendeten sie ohne Not an, so wäre ja das Zuwenig an Menschen der stärkste Anreiz zu häufigerer und früherer Eheschließung[3] und mithin zu einer größeren Zahl Erstgeborener, die ja nach Ausweis der neueren Statistik von der künstlichen Verhütung weniger betroffen werden. Überdies wäre die kleinlich-übertriebene Vorsicht des einen für den gesund denkenden anderen der beste Freibrief, er dürfe vertrauend ein paar Kinder mehr zeugen und sich ganz der Wonne eines reichen Familiensegens hingeben. Die Ängstlichen sorgen ja dafür, daß genug Plätze an

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 375.

[2] Vgl. seine ergeifenden Darlegungen in Übersetzung Bd. II, S. 243 ff., 418, 432, 468.

[3] Man vgl. die Betrachtung in Übersetzung Bd. I, S. 343.

der Tafel des Lebens übrig bleiben. Dieser Ausgleich ist Malthus durchaus geläufig.

Die Variationsreihe der ehelichen Fruchtbarkeit kann ein sehr verschiedenes Bild zeigen. Die Fälle fehlender oder sehr niedriger oder sehr hoher Fruchtbarkeit können auf Kosten der mittleren Fälle im Verhältnis groß sein, oder die mittleren Fälle können wieder stärker ins Gewicht fallen. Verschieden gestaltete Variationsreihen können denselben Durchschnitt ergeben. Der Erfolg des Malthusischen Gesetzes kann also bei verschiedener Verteilung der Einzelfälle erreicht werden. Wenn die Zahl sehr kinderreicher Familien klein ist, so wird kraft des Ausgleichs dennoch der richtige Zuwachs erreicht werden, aber man erspart viele große Einzelnöte, die aus zu vielen Essern bei schwachen und gefährdeten Unterhaltsmitteln entstehen. Wenn Malthus in großen Teilen seines Werkes gegen diesen großen Kindersegen eifert, gerade in dieser Richtung aufklären will und leidenschaftlich die Armengesetze als Anstifter anklagt[1], so mag er das ja tun. Man wird ihn einseitig, vielleicht verblendet nennen und sagen, er verrenne sich zu sehr in die Fälle unseligsten, hoffnungslosesten Familien- und Kinderelends. Schließlich ist das ja Auffassungssache, aber völlig verirrt sich Malthus, wenn er glaubt, daß gerade diese Einzelnöte das besondere Kennzeichen des Notzwangs seien, der als Hüter seines Gesetzes über der menschlichen Gesellschaft schwebe, und daß gerade sie bewiesen, daß die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum hinausstrebe. Wenn seine Predigt Gehör fände: „Heiratet nicht früher, als bis ihr sicher seid, nicht mehr Kinder zu bekommen, als ihr ernähren könnt", so würde dadurch das Bild der Variationsreihe vermutlich ein anderes, vielleicht in einiger Hinsicht besseres; aber das Durchschnittsergebnis würde kraft des Ausgleichs dasselbe sein. Seine weit, langweilig und verstimmend ausgesponnenen Beiträge zu diesem Gegenstand haben mit seinem Gesetz nichts zu tun; Malthus fällt hier aus seiner statistischen Rolle, die er sonst so meisterhaft beherrscht. Gerade Malthus sollte uns im Gegenteil lehren, daß alle Fürsorge, die wir kinderreichen Familien zuteil werden lassen, niemals für die große Bevölkerungsfrage nachteilig werden kann[2].

[1] Man vgl. die einschlagenden Kapitel in Übersetzung Bd. II, S. 366 ff.

[2] Ganz anders Malthus. Siehe zum Beispiel Übersetzung Bd. II, S. 328.

Die Fruchtbarkeitsfälle verteilen sich so auf die unteren Stufen (links) und die höheren Stufen (rechts) der Variationsreihe, daß die Wohlhabenden stärker auf der linken Seite, die Ärmeren stärker auf der rechten Seite stehen. Ähnliches zeigt sich bei anderen Gliederungsmerkmalen: so werden die Kränklichen, die Ängstlichen und die vernünftig Überlegenden mehr auf den unteren Stufen, die Gesunden, Lebensmutigen, Familienfrohen, freilich auch die Gleichgültigen mehr auf den oberen Stufen gefunden. Der Gegensatz zwischen reich und arm bei der Fruchtbarkeit darf nicht so aufgefaßt werden, als ob die Reichen und die Armen je eine eigentümliche Geburtenhäufigkeit hätten. Vielmehr unterstehen reich und arm zunächst gemeinschaftlich den allgemeinen Wachstumsbedingungen, erst im Rahmen der allgemeinen Wachstumsnorm wird ein gewisses Zurückhalten bei den Wohlhabenden bemerkbar[1]. Die Reichen werden da, wo die Bevölkerung großen Ausweitungsspielraum hat, mehr Kinder zeugen als die Armen in einem anderen Lande mit geringerer Wachstumsmöglichkeit. Ähnlich liegt es ja auch bei der Kindersterblichkeit: die Wohlhabenden haben überall einen Vorsprung vor den Ärmen. Aber in Landesteilen mit hoher Sterbeziffer können trotzdem die Wohlhabenden schlechter daran sein als die Armen in mehr begünstigten Gegenden[2]. Es ist falsch zu sagen, die Wohlhabenden hätten allgemein eine niedrigere Fruchtbarkeit als die Armen[3], richtig ist höchstens: sie haben unter sonst gleichen Umständen (namentlich nach Raum und Zeit) eine niedrigere Fruchtbarkeit. Dies Zurückhalten der Reichen ist leicht begreiflich, denn sie sehen einen Teil der nach dem Zahlenverhältnis für ihre Söhne und Töchter vorgesehenen Plätze an der Lebenstafel durch begabte aufrückende Kinder unterer Schichten besetzt, sie sind also nicht oder nur unter schweren unwirtschaftlichen Opfern in der Lage, genügend Kinder „standesgemäß" unterzubringen. Ähnliches gilt für die städtische und die industrielle Bevölkerung, deren Nachkommenschaft dem Mitwerben der an geringere Ansprüche gewöhnten ländlichen

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 362.

[2] Vgl. des Verfassers „Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen", in Fr. J. Neumanns Beiträgen zur Geschichte der Bevölkerung, Bd. V, 1894, S. 154 ff.

[3] P. Mombert geht in seinem für die Erörterung der Bevölkerungsfragen grundlegend gewordenen Buche: Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Karlsruhe 1917, hiervon aus. Vielleicht kann man aus Malthus (Übersetzung Bd. II, S. 205) Zustimmung hierzu herauslesen.

Bevölkerung ausgesetzt ist. Es ist mithin ein Fehlschluß, wenn man sagt, weil der Reiche gegen den Armen, der Städter gegen den Landmann an Kinderzahl zurückbleibt[1], darum müsse die Tatsache des Reicherwerdens, die fortschreitende Verstädterung und Industrialisierung zu einer Abnahme der Geburten führen. Tatsächlich besteht in keiner Weise ein solcher Zusammenhang, vielmehr hängt alles von der volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeit ab, die beim Reicherwerden so gut größer wie kleiner werden oder dieselbe bleiben kann.

Die Geburtenabnahme der beiden letzten Jahrzehnte müßte notwendig dahin ausgelegt werden, daß die volks- und weltwirtschaftliche Ausweitung vor dem Kriege zu stocken angefangen hätte, wenn nicht die Geburtenabnahme im ganzen von einer entsprechenden Abnahme der Sterbefälle, namentlich auch der jüngsten und jüngeren Altersklassen begleitet gewesen wäre. Bleiben infolge abnehmender Sterblichkeit mehr Mitwerber um die Plätze des Lebens erhalten, so muß das die Geburtenmenge herabdrücken. Das ist eine so selbstverständliche Folgerung aus dem Malthusischen Gesetz, daß die Verneinung ihm jede Grundlage nähme. Malthus hat hierüber ganz klar gedacht und diesen Gedanken sehr häufig bei Erläuterung statistischer Zusammenhänge lichtvoll verwertet[2]. Merkwürdig genug, daß eine so alte Erkenntnis, deren Erfassung statistischem Denken leicht genug ist, ganz vergessen ist und nur langsam und mühsam sich wieder durchzuringen anfängt[3].

---

[1] Darauf legt viel Wert K. Oldenberg, Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffern, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXII u. XXIII, 1911 u. 1912.

[2] Die Belegstellen, die teilweise in ihrer Treffsicherheit heute geradezu als Offenbarung wirken (nur daß Malthus, befangen in seiner Anschauung, zuweilen die Zahl der Eheschließungen nennt, wo er besser die Geburten genannt hätte), sind überaus zahlreich. Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 243, 261, 293, 295, 298, 299, 300, 302, 309, 311 ff., 378; Bd. II, S. 264, 268, 271, 371, 378, 396, 415, 430 Sogar die neuerdings von Würzburger wieder hervorgehobene Frage der Auswuchsziffern ist bei ihm (im Anschluß an Francis d'Joernois) klar umrissen (siehe Buch II, Kapitel 8, S. 415): „Offenbar dürfen wir (in Übersichten über das Absterben der Kinder zum Vergleich der Wohlfahrt der Völker) weniger auf die Spalte der geborenen Kinder achten, als vielmehr auf die Spalte derer, die das Alter der Kindheit überlebt und das Alter der Reife (manhood) erreicht haben; und deren Zahl wird fast ausnahmslos am größten dort sein, wo das Verhältnis der Geburten zur Gesamtbevölkerung am kleinsten ist."

[3] Der Verfasser hat in seinem gleichzeitig mit der Mombertschen Studie

Aus der statistischen Natur des Gesetzes ergibt sich für Malthus ein unbedingtes Hindernis jeden Planes gesellschaftlicher Gleichheit[1]. Das Damoklesschwert der Not schwebt natürlich auch über jedem Gleichheitsstaate, sofern man nicht das Unmögliche möglich macht, für jeden beliebigen Bevölkerungszuwachs einen völlig gleichartigen Zuwachs an Nahrung zu schaffen. An sich könnte sich freilich auch im Gleichheitsstaate die Furcht vor Not und vor der daraus folgenden Zerstörung der Gleichheit hinreichend im Bewußtsein der Staatsglieder geltend machen. Aber dies Bewußtsein wäre, da sich ja jeder in gleicher wirtschaftlicher Lage befindet, keine mannigfach abgestufte und verschieden ausgeprägte Einzelempfindung, sondern nur eine Art ideeller Überzeugung. Sie könnte nur gleichmäßig, oder sie würde gar nicht wirken. Eine solche gleichmäßige Wirkung wäre nur bei obrigkeitlicher Reglung der Heiraten und der zulässigen Kinderzahl denkbar. Ohne eine solche Regelung müßte sich bald ein Zustand herausbilden, bei dem die heutige Eigentumsordnung mindestens als das kleinere Übel erschiene. Das haben die Gleichheitslehrer aller Zeiten richtig erkannt und haben deshalb entweder Vorschriften über die zulässige Kinderzahl erwogen oder die Richtigkeit des Bevölkerungsgesetzes bestritten.

---

erschienenen Aufsatze: „Der Stand der Statistik der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche und die Hauptzüge der Bevölkerungsentwicklung in den letzten 15 Jahren" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXIII, 1907) auch die Geburtenabnahme eingehend geprüft mit dem Schlusse, daß nur der Rückgang der Sterblichkeit die Ursache sein könne. „Eine zurückgehende Sterblichkeit muß diese Wirkung nicht haben, sie kann sie aber haben, wenn eben für einen ergiebigeren Bevölkerungsstrom das wirtschaftliche Flußbett nicht breit genug ist" (S. 307). Neuerdings haben sich an der Hand neuer Unterlagen entschieden in ähnlicher Richtung ausgesprochen E. Roesle, Der Geburtenrückgang, seine Literatur und die Methoden seiner Ausmaßbestimmungen (Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Ergänzungsheft 1, 1914) und E. Würzburger, Der Geburtenrückgang und seine Statistik (in diesem Jahrbuch, 38. Jahrgang 1914), beides hervorragende statistische Arbeiten, zu denen auch K. Oldenberg, Geburtenrückgang und Aufwuchsziffer (in diesem Jahrbuch 40. Jahrgang, 1916) zu vergleichen ist. Vom Standpunkt des Malthus aus stimmt dieser Ansicht zu S. Budge, Das Malthusische Bevölkerungsgesetz, Karlsruhe 1912. Treffende Bemerkungen auch in desselben Verfassers: „Der Krieg und das Bevölkerungsproblem" (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1916). Einige Zugeständnisse findet man selbst bei P. Mombert, Wirtschaft und Bevölkerung, in Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, Tübingen 1914.

[1] Übersetzung Bd. II, S. 29, 41 ff.

Das Malthusische Gesetz ist das Gesetz höchster Tätigkeit; es spornt dazu, jeweils die höchstmögliche Ausweitung der Volkswirtschaft zu erreichen. Aber freilich, ohne im Nahrungsstande zurückzukommen! Manche Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht vollkommen ausnutzbar, weil eine weitgreifende Kindererzeugung die produktive Bevölkerung zu sehr belasten würde. Es handelt sich ja nicht bloß um die Aufzucht der Kinder, sondern namentlich um die sparende und vorarbeitende Tätigkeit des lebenden Geschlechts, um den Nachkommen das Arbeitsfeld wohlbestellt zu übergeben. Wir haben deshalb vorhin gesagt, die mittlere Linie müsse gesucht werden, die eben durch die Behauptung des erreichten Wohlstandes vorgezeichnet ist. Bei solcher Sachlage ist häufig ohne Schaden eine weit größere Ausweitung der Volkswirtschaft zu erzielen, wenn diese Aufzucht erspart und *erwachsene Menschen, fertige Produzenten in die Volkswirtschaft aufgenommen werden*. Wenn die Einwandernden gar die nötigen Betriebsmittel mitbringen, fällt selbst das Hindernis zu geringer Kapitalanhäufung fort. Daraus also, daß ein Land eine große Einwanderung hat, folgt keineswegs, daß an sich eine größere Fruchtbarkeit möglich wäre; denn die Sache kann so liegen, daß eine gleiche natürliche Vermehrung eine wirtschaftlich ungleich größere Last bedeutete, eine so große Last, daß die Bevölkerung in ihrem verhältnismäßigen Nahrungsstande zurückkäme. So kann der scheinbare Widerspruch herauskommen, daß ein Land untervölkert und übervölkert zugleich ist. Untervölkert, wenn man an die ungeheuren anbaufähigen Gebiete eines Landes denkt, für die es keine Arbeitskräfte (freilich auch kein Kapital) gibt, und die nach entsprechender Zuwanderung schreien; übervölkert, wenn man an die Fruchtbarkeit der Einheimischen denkt, die Arbeitskräfte auf den Markt wirft, die wegen Kapitalmangels nicht entsprechend verwendet werden können.

Besteht einmal eine Einwanderung von Arbeitskräften, wie das in Deutschland vor dem Kriege mit russischen, galizischen und italienischen Arbeitern der Fall war, so kann das die an sich mögliche Fruchtbarkeit der Ehen drücken, weil eben der Arbeitsbedarf durch sie zum guten Teil gedeckt ist, und die Heranwachsenden insoweit besetzte Plätze finden[1]. Dieser Druck auf die Fruchtbarkeit wäre sofort behoben, wenn man fremde Kräfte nicht mehr ins Land hinein ließe. Das will man aber wegen des Einflusses auf die

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 227.

Volkswirtschaft nicht einmal, weil die Einwandernden, gewöhnt an eine niedrigere Lebenshaltung, am Nahrungsspielraum nur mit einem im Verhältnis kleinen Bruchteil teilnehmen, während die an ihre Stelle rückende einheimische Bevölkerung den vollen Anteil beanspruchen und also den Mehrgewinn vernichten würde. Darum mögen wir immerhin in Deutschland um dieser fremden Arbeitskräfte willen zu wenig Kinder erzeugt haben; aber man kann eben eine Folgewirkung nicht beseitigen, man habe denn zuvor die Ursache beseitigt.

Ganz Ähnliches bemerkt man übrigens bei der Wanderung vom Land zur Stadt, von ländlichen nach industriellen Landesteilen[1]. Die überschießende Landbevölkerung drängt in die Städte und nimmt einen großen Teil der Arbeitsplätze vorweg. Was bleibt der Stadtbevölkerung anderes übrig, als mit ihrem eigenen Bevölkerungsauftrieb dem Rechnung zu tragen und hinter der Fruchtbarkeit des Landes zurückzubleiben? Der Städter, gehoben in der Lebenshaltung, läßt es sich auch wohl gefallen, daß die Zuziehenden zunächst die unteren Sprossen der städtischen Arbeitsteilung einnehmen. Ballods Unterfangen, gleichsam für die Städte die Wiedererzeugungskraft aus sich selbst ohne die Hilfe des Landes zu berechnen und zu bewerten, ist müßig, denn die städtische Fruchtbarkeit ist eine bloße Unterschiedserscheinung; in dem Augenblicke, wo man das Land wegtrüge und ausschaltete, würde das Maß der städtischen Fruchtbarkeit sofort ein anderes werden[2]. Wie ergiebig könnte die Untersuchung der Geburtenhaufigkeit der einzelnen deutschen Landesteile für alle uns so sehr bewegenden Bevölkerungsfragen werden, wenn sie den großen Einfluß der Binnenwanderung richtig im Hinblick auf das Malthusische Gesetz bewertete![3]

Das Malthusische Gesetz schließt, da der erstrebte Einklang stets durch plötzliche Veränderungen in Frage gestellt werden kann, zeitweiliges Mißverhältnis der Bevölkerungs- und Nahrungskurve nicht

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 373.

[2] Vgl. Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land (Schmollers Forschungen Bd. 16, Heft 5) 1899. Die ganze Berechnung krankt übrigens an einem unvermeidbaren inneren Widerspruche. Siehe darüber des Verfassers oben angeführten Aufsatz über den Stand der Statistik der Bevölkerungsbewegung, S. 311 ff.

[3] Sehr wertvolle Mitteilungen über die Bevölkerungsentwicklung belgisch Flanlands und Wallonieus im Zusammenhang mit dem Wanderungsaustausch bei Georg Jahn, Bevölkerungsaufbau und Bevölkerungsbewegung, in Belgiens Volkswirtschaft, herausg. von H. Gehrig und H. Waentig, Leipzig 1918.

aus. Eine Übervölkerung im Sinne des jeweilig vorhandenen Kräfteangebots und -bedarfs drängt zu *entlastender Auswanderung*. Diese Auswanderung kann aber auch zu einer dauernden Einrichtung der Volkswirtschaft des abgebenden Landes werden. Sie wird dann echter Bestandteil des Malthusischen Gesetzes, indem der regelmäßige Kräfteverbrauch durch Auswanderung die Fruchtbarkeit dauernd emportreibt und damit diese Auswanderung wiederum verewigt[1]. In solchem Falle wird eine wirtschaftlich-nationale Verwertung der auswandernden Bevölkerungsteile wichtige Aufgabe einer Auswanderungs und Kolonisationspolitik. Die Ursache ist wohl immer die Anziehungskraft, die eine reichere oder reiche Entwicklung verheißende Volkswirtschaft auf die Glieder einer ärmeren Volkswirtschaft ausübt. Ohne diese Anziehungskraft würde das Malthusische Gesetz keinen Geburtenertrag über den Bedarf des eigenen Landes hinaus zulassen.

Diese dauernde Auswanderung hat für das aufnehmende Land, wenn seine volkswirtschaftliche Erweiterungsmöglichkeit nicht ungemessen ist, die bereits erwähnte verhängnisvolle Wirkung, daß dadurch die eigene Geburtenziffer gedrückt wird. Kann man daher die hinein flutenden Bestandteile völkisch nicht mit sich verschmelzen, so wird allmählich das Volkstum untergraben. Nicht so groß ist hingegen aus ähnlichem Grunde die Gefahr des Mitbewerbs bedürfnisloserer fremder Arbeitskräfte, da sich der eigene Bevölkerungsstrom ja dem schnell anpaßt und somit eine angemessene, der einheimischen Bevölkerung natürlich erscheinende Arbeitsteilung derart Platz greift, daß die unteren Arbeitsstellen von den fremden, die besseren von den einheimischen Arbeitern besetzt werden. Anders natürlich, wenn ein plötzlicher fremder Strom hereinbricht, auf den der eigene Bevölkerungszuwachs noch nicht eingestellt ist.

Diese Erscheinung bewährt sich auch in der Abwanderung vom *Lande zur Stadt*. Die Fruchtbarkeit des Landes ist auf die dauernde Aufnahmefähigkeit der Stadt eingestellt; diese Aufnahmefähigkeit der Stadt war früher durch ihre große Sterblichkeit und ist heute durch Industrie und Verkehr gewährleistet. Dementsprechend ist die Fruchtbarteit der Stadt durch ihre Stellung als Einwanderungsgebiet gekennzeichnet.

Weil die Erweiterung des Nahrungsspielraums keineswegs bloß

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 318, 343, 417 und Bd. II, S. 54.

in Wechselwirkung mit dem Bevölkerungswachstum steht, sondern auch anderen Quellen sein Maß entnimmt, so ergeben sich vielfältige Betrachtungen über die Möglichkeiten des kulturellen Fortschritts, über die schließlichen Bevölkerungsgrenzen, über die wirtschaftliche Sicherheit eines erreichten Kulturzustandes usw. In allen diesen Fällen handelt es sich um die Folgen des Bevölkerungswachstums im Rahmen gegebener Kulturbedingungen; des Malthus Werk ist von solchen Betrachtungen ebenso voll wie die Werke seiner Beurteiler. So wichtig diese Betrachtungen sind, können doch nur die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und wirtschaftlicher Entfaltung nach Art eines Gesetzes aufgefaßt werden. Auf der sicheren Beurteilung dieses Gesetzes müssen alle diese weiteren Betrachtungen fußen; so viel hat Malthus klar erkannt.

Geschichte und Statistik können die Richtigkeit dieses grundlegenden Gesetzes vollkommenen Einklangs nicht restlos beweisen, weil überall störend jene unabhängigen Quellen des Nahrungsspielraums hineingreifen. Auch bei Malthus ergibt sich alles aus grundsätzlichen Erwägungen; Geschichte und Statistik liefern ihm nur Belege für das schon vorher als wahr Erkannte. Gleichwohl darf die Stellungnahme nicht in der Schwebe bleiben, weil man wählen muß zwischen einer auf das Bevölkerungswachstum gerichteten planmäßigen Wirtschaftspolitik und der bisher eifrig verbreiteten einseitigen Bevölkerungspolitik, die — abgewandt dem Gedankenkreise des Malthus — von einer Fülle kleiner Mittel das Heil erhofft. Sicherlich ist es richtig, ungesunde Hemmnisse überall hinwegzuräumen und gerecht die Last zwischen den Allzuängstlichen und den Familienfrohen, denen unsere Zukunft anvertraut ist, auszugleichen. Sicherlich ist die verständnisvolle Fürsorge für die kinderreichen Familien eine heilige Pflicht, damit nicht große Kinderscharen — wie es heute der Fall ist — unter den dürftigsten und gesundheitlich und sittlich ungünstigsten Verhältnissen aufwachsen. Ist diese Pflicht etwa davon abhängig, wie unsere Bevölkerungsentfaltung beurteilt wird? Müssen denn so selbstverständliche Gebote immer mit den vergänglichen Schlagworten verknüpft werden, deren die jeweils im Schwange befindliche öffentliche Werbearbeit bedarf? Denn offenbar sind alle diese Maßnahmen[1], so wertvoll sie

[1] Zusammenfassendes darüber zum Beispiel bei K. Oldenberg, Neue Wege der Bevölkerungspolitik, in diesem Jahrbuch 1917, und in dem großen Sammelband: Des deutschen Volkes Wille zum Leben, herausg. mit anderen von Martin Faßbender. Freiburg 1917.

sein mögen, bevölkerungspolitisch ohne entscheidende Wirkung. Höchstens da, wo sie sich ganz dem Aufgabenkreise einer vom Ziel deutlich beherrschten Wirtschaftspolitik nähern, kommt ihnen selbständige Bedeutung zu, so auf dem großen Gebiete des Ansiedlungswesens. Nur heraus aus dem „unabwendbaren" Verhängnis unserer bisherigen Stadterweiterung! Einen breiten, natürlichen Weg für die Nachhut! Dann seid um den Bevölkerungsauftrieb unbesorgt! Denn — wie Malthus (1. Buch, 14. Kapitel) sagt — „wir wissen genau, daß Kriege nicht sehr entvölkern, wenn nur die Betriebsamkeit in Blüte bleibt, und daß der Friede die Volkszahl nicht vermehren wird, wenn die Menschen nicht genügend Unterhalt finden können".

Die Lebensmittelteuerung und ihre Gesetzmäßigkeiten

Von Dr. Ernst Wagemann
Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Die allgemeinen Ursachen der Teuerung S. 121—123. — Erster Abschnitt: Die Tendenzen der Teuerung S. 123—137. 1. Die Pole der Preisbewegung S. 123. 2. Die Tendenz des Preisausgleichs S. 128. 3. Bemerkungen zur Wert- und Preistheorie S. 135. — Zweiter Abschnitt: Die Tatsachen der Teuerung S. 137—155. 1. Gegenteil und Vorstufe S. 137. 2. Die erste Phase der Teuerung: August 1914 bis Anfang 1915 S. 141. 3. Die zweite Phase der Teuerung: Anfang 1915 bis Mitte 1916 S. 143. 4. Die dritte Phase der Teuerung: seit Mitte Mai 1916. — Schluß: Die Lebensmittelteuerung im ganzen S. 155.

Einleitung

Die allgemeinen Ursachen der Teuerung

In der Geschichte sind insbesondere zwei Arten der Teuerung zu beobachten. Die eine wird durch Einkommenssteigerungen oder, allgemeiner gesagt, durch Kaufkraftbildungen hervorgerufen, denen keine Produktion zugrunde liegt. Der bekannteste Fall dieser Art war die Assignatenwirtschaft in Frankreich, die in der Papiergeldwirtschaft anderer Länder zahlreiche Parallelen gehabt hat. Aber wohl noch berühmter sind die allgemeinen Preissteigerungen zu Beginn der Neuzeit, nach der Entdeckung Amerikas und der Hebung der reichen Gold- und Silberschätze in Peru und Mexiko. Der Edelmetallstrom, der sich damals nach Europa ergoß, setzte sich in eine Kaufkraft um, welche durch ungeheure Preiserhöhungen die Verbrauchsgüter an sich zu reißen suchte. In einigen Jahrzehnten, von 1550—1600, verteuerte sich zum Beispiel der Weizen in Sachsen um 300 %, in Frankreich um 200 %, in England um 150 %. Es war eine Preisrevolution, die um so einschneidender war, als im Mittelalter Jahrhunderte hindurch sehr stabile Preisverhältnisse geherrscht hatten.

Häufiger noch sind in früheren Jahrhunderten die Teuerungen gewesen, die nicht von der Nachfrageseite her entstehen, sondern durch Veränderungen des Angebots herbeigeführt werden. Sie waren eine regelmäßig alle paar Jahrzehnte mit Krieg und Mißernten wieder-

kehrende Erscheinung, und sie waren natürlich von viel schlimmerer Wirkung als die nur durch wirtschaftlich illegitime Kaufkraftbildungen hervorgerufenen Teuerungen, die überdies bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft die Bevölkerung nur in einigen Teilen der Lebenshaltung treffen konnten.

Eine dritte Gruppe von allgemeinen Preiserhöhungen muß noch erwähnt werden, obwohl sie — mit richtigem Sprachgefühl — nicht als Teuerung bezeichnet zu werden pflegen, nämlich die periodischen Aufwärtsbewegungen im Wirtschaftsleben, die aufstrebenden Konjunkturen, die, obwohl durch Preissteigerungen gekennzeichnet, niemals als Not, sondern als wirtschaftliche Blüte empfunden werden. Im Gegensatz zu den Teuerungen entstehen sie durch Kaufkraftbildungen, die eine Folge erhöhter Produktion sind; sehr häufig treten sie ein nach einer Reihe besonders guter Ernten oder infolge von großen technischen Erfindungen. Freilich führt dann meistens eine Überspannung der Lage zur Krisis und nachfolgenden Depression.

Die Preiserhöhungen dieses Krieges haben mit solcher Haussebewegung insofern Ähnlichkeit, als auch sie zum Teil auf Kaufkraftbildungen zurückgehen, die eine Folge gesteigerter Produktion sind. Diese aber ist durch den Kriegsbedarf erzwungen; ihre Erzeugnisse gehen nicht ein in den großen volkswirtschaftlichen Verwertungsprozeß; sie sind nicht nur — wie alle Güter — zur technischen, sondern auch zur wirtschaftlichen Vernichtung bestimmt, da sie ja nicht neuen Produktionsprozessen zur Grundlage dienen. Die Preissteigerungen, die wir in diesem Kriege erleben, ergeben sich daher im Grunde nur aus der Absperrung der Zufuhren sowie aus Kaufkraftbildungen, die eine Folge unserer finanziellen Maßnahmen sind. So berechtigt und notwendig diese auch sein mögen, so müssen sie inflationsartig wirken, weil sie Geldeinkommen ohne Realeinkommen schaffen.

Die jetzige Teuerung ist somit durch das Zusammenwirken zweier Ursachenkomplexe entstanden, die in der Regel getrennt auftreten. Sie hat dadurch für weite Kreise an Schrecken verloren; sie ist aber aus demselben Grunde um so elementarer hervorgebrochen, trotz aller staatlichen Bemühungen, sie einzudämmen. Die Preissteigerungen sind so allgemeiner und in vieler Beziehung auch phantastischer Art, daß sie auf den ersten Blick jeder wissenschaftlichen Untersuchung zu spotten scheinen, daß man sie zunächst für sinnlos erklären möchte. Sehen wir aber näher zu, so finden wir, daß auch

sie den großen Gesetzen des menschlichen Handelns unterliegen, Gesetzen freilich, die bei ihrer außerordentlichen Kompliziertheit niemals in rein mathematische Formeln zu pressen sind, und deren Walten man nur in gewissen, zahlreiche Durchbrechungen erleidenden Tendenzen wahrzunehmen vermag.

Im folgenden soll versucht werden, einige dieser Tendenzen auf einem beschränkten Gebiete, auf dem Gebiete der Lebensmittelteuerung, aufzudecken und auf einige Zusammenhänge zu verweisen, die bisher kaum Beachtung gefunden haben.

Erster Abschnitt

Die Tendenzen der Teuerung

1. Die Pole der Preisbewegung

Gehen wir von dem zwar wenig besagenden, in seiner Allgemeinheit aber unanfechtbaren Satz aus, daß jeder Preis ein Kompromiß ist zwischen den Forderungen der Angebotseite und den Schätzungen, oder besser, dem Zahlungswillen der Nachfrage: für den Kleinverkauf der Verbrauchsgüter läßt er sich ohne Gefahr dahin erweitern, daß die Forderungen der Produzenten und damit der Händler ihre untere Grenze in den Produktionskosten — Erzeugerpreis und Handelszuschlägen — finden, während der Zahlungswille der Konsumenten durch ihre Kaufkraft nach oben begrenzt ist. Die Produktionskosten auf der einen Seite und die Kaufkraft der Konsumenten auf der anderen sind somit die Pole der Preisbewegung. Diese aber liegen oft weit auseinander.

Auf welchen Punkt wird sich nun der Preis einstellen?

Die alte schon von Ricardo und John Stuart Mill vertretene Produktionskostentheorie erteilt darauf eine Antwort, die freilich nur halbe Auskunft gibt, da sie nur die Beziehungen des Preises zu seiner unteren Grenze, zu den Produktionskosten, klarstellt. Wie die Preise sich zu ihrer oberen Grenze, zur Kaufkraft der Verbraucher, verhalten, wird daher erst im Anschluß daran zu untersuchen sein.

In der Lehre von den Produktionskosten pflegt man drei Arten von Gütern zu unterscheiden:

Zur ersten Gruppe wird in der Hauptsache die große Masse der gewerblichen Produkte gerechnet, deren Erzeugung mit Leichtigkeit auszudehnen und einzuschränken ist. Ihr Preis wird — so lautet

die Theorie — im allgemeinen durch die Produktionskosten, d. h. durch den Preis der zu ihrer Herstellung erforderlichen Güter und Leistungen, und durch nichts anderes bestimmt; nur vorübergehend kann er diesen Punkt nach der einen oder anderen Richtung überschreiten. Zur zweiten Gruppe gehören insbesondere die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie sind in beschränktem Maße und unter wachsenden Schwierigkeiten vermehrbar. Ihr Preis erklärt sich nicht restlos aus den Kosten; denn er wird durch die Kosten nur derjenigen, zur Bedarfsdeckung noch erforderlichen Teilmenge bestimmt, deren Produktion sich am teuersten stellt. Auf den Preis einer dritten Güterart sind die Produktionskosten ohne jeden Einfluß. In diese Gruppe fallen die Güter, die überhaupt nicht vermehrbar sind: alte Kunstwerke, seltene Weine, Raritäten. Ihnen lassen sich die Monopolgüter angliedern, die, wenn auch vielleicht beliebig vermehrbar, doch in ihrem Preise von den Gestehungskosten losgelöst bleiben, da ihre Produktion dem freien Wettbewerb vollständig entzogen ist und ihr Preis daher dem Konsumenten diktiert werden kann, freilich nur innerhalb der Zahlungsfähigkeit (z. B. Petroleum, Kali, Jod).

Gegen diese Gliederung ist mit Recht eingewendet worden, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Produkte sich keineswegs reinlich nach dem Moment der Vermehrbarkeit unterscheiden lassen: Denn auch die Herstellung eines bestimmten Fabrikates kann sehr verschieden gearteten Produktionsverhältnissen unterliegen, so daß sich dann der Preis nur teilweise an die Produktionskosten anlehnt, während auf der anderen Seite die landwirtschaftliche Produktion unter sehr gleichmäßigen Bedingungen vor sich gehen kann.

In der Tat wird man sagen können, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse je nach den Umständen zur ersten, zweiten und dritten Kategorie der oben einander gegenübergestellten Güterarten gehören können. In Neuländern ist ihre Preisbildung derjenigen der gewerblichen Erzeugnisse in hochentwickelten Industrieländern sehr ähnlich, d. h. sie bleiben von der Kaufkraftgrenze weit entfernt und stehen in naher Fühlung mit den Produktionskosten [1].

[1] Daß auch die Wirtschaft entfernter Zonen durch die — von den Anforderungen der Nachfrage stark beherrschte — Preisgestaltung des Zentralmarktes beeinflußt wird, hat Thünen gezeigt, zugleich aber, daß diese Einwirkung mit der Entfernung immer schwächer wird. Wie die Preise des Marktes selbst durch Bedarf und Kaufkraft der Käufer bestimmt werden, hat er bekanntlich nicht untersucht.

Schließlich können die landwirtschaftlichen Produkte auch in die dritte Gruppe, in die Kategorie der Güter aufsteigen, deren Preise von den Produktionskosten gänzlich losgelöst sind. Sie treten damit in nahe Verwandtschaft zu den Seltenheits- und Monopolgütern. Schon die von Gregory King um 1700 aufgestellte Preisregel bringt dies zum Ausdruck. Hiernach pflegen die Lebensmittelpreise bei eintretendem Mangel sehr viel schärfer zu steigen, als es der Verminderung der Vorräte an sich entsprechen würde. Wären die Produktionskosten allein ausschlaggebend für die Preisgestaltung, so würde bei einem Rückgang der Ernte von 100 auf 90 % eine Erhöhung des Preises von 90 auf 100 % für die Produzenten den vollen Ausgleich herbeiführen. Denn der Gesamterlös der Produktion wäre nun derselbe wie bei normaler Ernte, und da auch die Produktionskosten sich nicht verändert haben, so auch der Reinertrag. In Wirklichkeit pflegen die Preise aber sehr viel schärfer zu steigen: wie King meint, um 30 % bei einem Ausfall von 10 %, um 60 % bei einem solchen von 20 % und um 160 % bei einem Rückgang von 30 %. Daß derartige zahlenmäßige Festlegungen nicht möglich sind, braucht heute nicht erörtert zu werden. Richtig bleibt die Beobachtung, daß eine Verringerung der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Menge, etwa um 10 %, leicht Preissteigerungen von 20, 30 und mehr Prozent hervorrufen kann.

Wir halten demnach an dem Satze fest, daß, je größer der Bedarf und je dringender die Nachfrage nach einem Gute im Vergleich zu den davon verfügbaren und bereitzustellenden Mengen ist, sein Preis sich von den Produktionskosten um so mehr entfernt und sich um so mehr der Kaufkraftgrenze nähert.

Die schließliche Folge der Loslösung der Preise von den Produktionskosten wird freilich sein, daß diese sich jenen langsam wieder anzupassen streben. Denn die Produktionskosten, die ja nichts anderes sind als die Preise der zur Produktion erforderlichen Güter und Leistungen, d. h. die Löhne sowie die Preise der Produktionsmittel, werden, kraft der engen Verflechtung aller Wertbildung, nunmehr bestrebt sein, sich dem Niveau der Verbrauchsgüter, in unserem Falle der Lebensmittelpreise, wieder zu nähern. Gleichzeitig werden die erhöhten Unternehmergewinne samt der gestiegenen Bodenrente eine allmähliche Kapitalisierung erfahren. Dieser Prozeß kann aber nur sehr langsam vor sich gehen. Die große Kluft zwischen Produktionskosten und Preisen bleibt daher lange bestehen und kann sich zunächst fortdauernd vergrößern.

Bei diesem Zustande ist nun auch die produktionspolitische Möglichkeit gegeben, zu Höchstpreisen überzugehen. Es bleibe dahingestellt, ob die Behauptung begründet ist, daß wie zu niedrige auch zu hohe Preise die Produktion gefährden; daß sie bei geringer Ausbildung des Erwerbstriebs und des Sparsinns schädlich wirken können, ist sehr wohl denkbar. Auf der anderen Seite jedoch bleibt es fraglich, ob die deutsche Landwirtschaft so wenig geldwirtschaftlich orientiert ist, daß für sie der Antrieb zu größter Kraftentfaltung durch hohe Gelderträge geschwächt würde. Jedenfalls aber kann, sobald das Preisniveau einen bestimmten Stand erreicht hat, ohne Gefahr eine staatliche Begrenzung der Preisentwicklung gewagt werden. Es entsteht dann das große Problem, wie diese Begrenzung im einzelnen erfolgen muß, wie die Preisrelationen zu gestalten sind, wie ein Preissystem geschaffen werden kann, durch welches die Produktion so beeinflußt, so gesteuert wird, daß sie dem Verbrauch die meisten Nährwerte liefert. Im allgemeinen haben, wie insbesondere die Beratungen über die Preisumstellung im Wirtschaftsjahr 1917/18 zeigen, die Überlegungen dahin geführt, daß bei den Preisfestsetzungen im wesentlichen die Produktionskosten entscheidend sein müssen.

Merkwürdigerweise ist dabei die Frage der Preisrelationen niemals vom *konsumtionspolitischen* Standpunkt erörtert worden. Von dieser Seite aus betrachtet, würde sie nämlich lauten: Wie gestalten sich die Preisbeziehungen der Lebensmittel, wenn die Bestimmungsgründe auf seiten der Nachfrage, wenn die Erwägungen und Entschließungen der Konsumenten für das gegenseitige Verhältnis der Preise ausschlaggebend wären? Wir kommen damit zur Untersuchung der Beziehungen, die zwischen den Lebensmittelpreisen und ihrem oberen Pole, der Kaufkraft, obwalten. Welcher Art diese sind, darüber müßte die Lehre von den Monopolpreisen Aufschluß geben können. Denn in deren Wesen liegt es, daß sie hoch über den Produktionskosten so festgesetzt werden können, wie es die Kaufkraft der Konsumenten nur eben erlaubt. Freilich ist dies im konkreten Falle eine so schwer bestimmbare Größe, daß sie in der Praxis nur durch lange Erfahrung und dauerndes Tasten gefunden werden kann. In der Theorie pflegt über die Höhe des Monopolpreises nur ausgesagt zu werden, daß dieser zweckmäßigerweise da liegt, wo das Produkt der abgesetzten Mengen und des festgesetzten Preises abzüglich der Gestehungskosten ein Optimum ist. Hinzugefügt wird höchstens noch, daß bei der verschiedenen Kaufkraft der Abnehmer

der größte Erlös zu erzielen ist, wenn eine Preisabstufung möglich ist[1].

Übrigens ist es nicht ganz zutreffend, die unter dem Kriegszustand herrschenden Lebensmittelpreise, wie es wohl geschehen ist, als Monopolpreise zu bezeichnen. Denn während zumeist die Monopolgüter im Ricardoschen Sinne beliebig vermehrbar sind (Petroleum, Kali, Jod usw.), gehören die Lebensmittel unter den jetzigen Verhältnissen zu den Seltenheitsgütern, da ihrer Produktion eine fast starre Grenze gesetzt ist, ganz abgesehen davon, daß sie sich schon insofern von den Monopolgütern unterscheiden, als ihr Absatz ja keineswegs in einer Hand zentralisiert ist. Trotzdem ist ein Vergleich mit den Monopolpreisen statthaft, da bei dem herrschenden Mangel die Konsumenten in so große Abhängigkeit von den Produzenten geraten, daß sie genötigt sind, bis zur Grenze ihrer Kaufkraft jede Preisforderung zu bewilligen.

Wodurch aber wird nun diese Grenze bestimmt? Wir kommen der Lösung dieses Problems einen Schritt näher, wenn wir darauf antworten: Sie ist durch denjenigen Teil vom Einkommen des Konsumenten gegeben, der wirtschaftlicherweise für den konkreten Zweck verausgabt werden darf.

Schon dieser Satz freilich bedarf einer gewissen Einschränkung. Denn, so wie der Preis vorübergehend unter die Produktionskosten sinken kann, so kann er auch die durch die Einkommensverhältnisse gegebene Grenze überschreiten. Es ist nämlich sehr wohl möglich, daß die für die Ernährungszwecke verausgabte Kaufkraft, statt dem Einkommen, unmittelbar dem Kapital entnommen wird. Dieser Fall liegt vor, wenn der Verbraucher seinen Lebensmittelbedarf durch Inangriffnahme seiner Ersparnisse oder mit Hilfe von Darlehen deckt, die fremdem Kapital entstammen. Möglicherweise hat dies Moment während des Krieges eine verhältnismäßig große Rolle gespielt, hat die Vorgwirtschaft und die Aufzehrung eigenen Vermögens zu Konsumtionszwecken große Ausdehnung angenommen, und möglicherweise werden manche Preissteigerungen bei den Verbrauchsgütern darin eine gewisse Erklärung finden. Aber im ganzen kann es sich — bei der Kapitalsarmut der großen Masse der Kon-

[1] Daß die Theorie der Monopolpreise keinen weiteren Ausbau erfahren hat, hängt wohl damit zusammen, daß die Monopolgüter gewöhnlich nicht Verbrauchs-, sondern Produktivgüter sind, und ferner damit, daß eine Untersuchung der Preisrelationen nicht in Betracht kommt, weil wohl niemals Produkte verschiedener Art in der Hand einer Monopolverwaltung vereinigt sind.

sumenten — hierbei nur um Ausnahmen handeln oder doch nur um vorübergehende Erscheinungen, die auf die Dauer das Preisniveau nicht zu beeinflussen vermögen. Wir können daher mit dem Einkommen als der für die Preisbildung entscheidenden oberen Grenze rechnen, im selben Sinne, wie wir die Produktionskosten als ihre untere Grenze bezeichnen konnten.

Einen festen Punkt haben wir damit aber keineswegs gewonnen, denn auch das Einkommen ist — wie die Produktionskosten es sind — eine fortwährend sich verändernde Größe, und noch mehr sind es die Einkommensteile, die für einen Ausgabezweck verfügbar sind. Durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, welches die Verwendung des Einkommens gemäß den Zwecken des Bedarfs im allgemeinen leitet, sind diese Quoten zwar ziemlich scharf umschrieben, aber trotzdem bleiben sie ewig schwankende und schwer bestimmbare Größen, und nur das eine läßt sich in eine allgemeine Formel bringen, daß sie um so höher sind, je dringender der Bedarf ist, zu dessen Deckung sie bestimmt sind. Wird ihre Grenze infolge günstiger volkswirtschaftlicher Vorrats- und Angebotsverhältnisse durch die Preise nicht erreicht, so werden Einkommensteile für unwichtigere Bedürfnisbefriedigungen frei. Deren Kaufkraftgrenze ist daher vollends elastisch und am wenigsten bestimmbar.

Trotzdem ist die Kaufkraftgrenze keine Schimäre, sondern durchaus greifbar und wirtschaftlich wirksam, wie an einem fiktiven Zahlenbeispiel zur Anschauung gebracht werden soll.

2. Die Tendenz des Preisausgleichs

Nehmen wir an, daß 15 000 Nährwerteinheiten den täglichen Nahrungsbedarf einer fünfköpfigen Familie darstellen. Dieser möge zur Hälfte durch Kartoffeln, zu einem Drittel durch Brot, zu einem Zehntel durch Fleisch und im übrigen durch Genußmittel gedeckt werden. Setzen wir weiter voraus, daß jährlich für die Ernährung 1200 Mk. aufgewendet werden und daß — wir akzeptieren etwa das Friedensniveau der Preise — zum Ankauf der Kartoffeln, des Brotes, des Fleisches und der Genußmittel 200, 225, 330 und 445 Mk. erforderlich sind.

	Tagesverbrauch (Kalorien)	Jahresausgabe in Mark	Preis je 1000 Kalorien
Kartoffeln . .	7 500	200	7,3
Brot	5 000	225	12,3
Fleisch	1 500	330	60 3
Genußmittel .	1 000	445	121,9
	15 000	1200	22,2

Hiernach hätten die Relationen der Ausgaben mit den Relationen des Verbrauchs nichts gemein. Obwohl nämlich in diesem Beispiel die Kartoffel bei der Ernährung die Hauptrolle spielt, obwohl sie also den größten Nutzen stiftet, verursacht sie die geringsten Kosten. Psychologisch, individualwirtschaftlich betrachtet, würde ihr Ankauf eine viel größere Ausgabe rechtfertigen und gestatten, als wirklich erforderlich war. In diesem Sinne läßt sich also behaupten, daß ihr Preis tief unter der Kaufkraftgrenze liegt.

Versuchen wir uns an obigem Beispiel klarzumachen, wie Veränderungen im einzelnen das Bild im ganzen beeinflussen, sofern nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit verfahren wird, sofern also das Bestreben besteht, mit den niedrigsten Ausgaben den größten Nutzen zu erzielen:

Nehmen wir zunächst den gesamten Bedarf sowie die Gesamtausgaben als konstant an. Wie wird nun eine Preisänderung wirken? Unterstellen wir zunächst, daß der Kartoffelpreis steigt, und zwar von 7,3 auf 8 Pfennig — etwa infolge erhöhter Transportkosten. Die Folge ist zunächst eine Erhöhung des für die Kartoffeln bestimmten Ausgabepostens. Die hier vorausgesetzte Unmöglichkeit, die Gesamtausgaben zu erhöhen, bewirkt nun, daß einer der anderen Ausgabeposten stattdessen gekürzt werden muß. Hierfür aber kommt natürlich der Posten in Betracht, der zur Deckung des mindestwichtigen Bedürfnisses bestimmt ist. Eine Einschränkung des Genußmittelkonsums wird also eintreten müssen. Hat dies eine Verminderung des Nährwertverbrauchs zur Folge, so wird zum Ersatz dafür der Konsum des noch immer billigsten Nahrungsmittels, d. h. der Kartoffel, vermehrt und ihr Preis also weiter gesteigert werden.

Diese Preisbewegung ist aber begrenzt. Sobald sie den Preis des Brotes überschreitet, wird dieses zum billigsten Nahrungsmittel, und die Preisbewegung muß nun auch diese Ware ergreifen. Setzt sich die Preisbewegung des Brotes weiter fort, so gewinnt die Preisbewegung der Kartoffel wieder Raum; Brot- und Kartoffelpreise können sich nun weiter erhöhen, bis ihr Stand denjenigen der Fleischpreise überholt und so fort. So entsteht, aus dem Bestreben heraus, mit einem gegebenen Einkommen ein Höchstmaß von Nährwerten zu erzielen, eine Tendenz zum Preisausgleich der Produkte gemäß dem Nährwert.

Wie nun, wenn die Änderung des Preisniveaus beim Fleisch beginnt, etwa infolge von Lohnsteigerungen im Schlachtergewerbe? Die Erhöhung des Fleischpreises zieht entweder auf dem Umwege

über die Kürzung der Ausgaben für Genußmittel und vielleicht auch unmittelbar durch Einschränkung des Fleischverbrauchs eine Erhöhung des Kartoffelkonsums nach sich und damit eine Steigerung der Kartoffelpreise, die sich wieder fortsetzen kann, bis die Brotpreise und schließlich die Fleischpreise erreicht sind.

Bisher wurde angenommen, daß die Preiserhöhungen durch Ursachen herbeigeführt werden, die mit einer Verminderung der Lebensmittelvorräte nichts zu tun haben. Was geschieht aber, wenn dieser Fall eintritt, was geschieht bei eintretenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, bei sich entwickelndem Mangel an Nahrungsmitteln? Vermindern sich die Zufuhren an Kartoffeln, so wird der Verbraucher versuchen, sich durch Bewilligung höherer Preise seinen Bedarf zu sichern. Die Preisbewegung nimmt jetzt denselben Verlauf, wie es der Fall gewesen wäre, wenn die Preiserhöhung durch andere Ursachen eingetreten wäre. Die Kartoffelpreise steigen und ziehen dann die Brot- und schließlich die Fleischpreise mit sich. Es entsteht also wiederum eine Tendenz zum Preisausgleich der Produkte. Freilich wird zum Schluß im Durchschnitt der Haushaltungen an Kartoffeln weniger verzehrt worden sein und somit der Gesamtverbrauch an Nährwerten eine Reduktion erfahren haben. Eine Erhöhung des sonstigen Verbrauchs aber war nicht möglich, da bei gegebenem Jahreseinkommen jeder Versuch, durch Heranziehung anderer Nahrungsmittel den Ausfall an Nährwerten auszugleichen, die Lage nur verschlimmert hätte.

Beginnt dagegen die Vorratsminderung etwa beim Fleisch, so wird dies nur im Anfang eine Erhöhung der Fleischpreise zur Folge haben, dann aber zur Einschränkung des Fleischverbrauchs und zu einer erhöhten Nachfrage nach Kartoffeln und später nach Brot führen: auch dann wird also ein Preisausgleich, wenn auch auf einem Umwege, hervorgerufen werden.

Wir gelangen so zu dem Satz, daß, auf welchem Gebiet der Lebensmittelversorgung die Vorratsminderung oder Preissteigerung auch beginnen mag, das ökonomische Prinzip immer bewirkt, daß die Nachfrage nach den billigeren Nahrungsmitteln am dringendsten wird und so eine Tendenz zum Preisausgleich gemäß dem Nährwert entsteht.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Nahrungsmittel gegenseitig vertretbar sind. Schon unter normalen Verhältnissen sind sie das in hohem Grade, bei eintretendem Mangel aber wird diese Vertretbarkeit noch gesteigert. Freilich hat dies wenig mit ökonomischen Er-

wägungen zu tun, deren Aufgabe es bleibt, Qualitätsunterschiede zu beachten und zur Grundlage der Preisabstufungen zu machen. Es kommt aber ein anderes, teils psychologisches, teils physiologisches Moment hinzu, die Nahrungsmittel vertretbar zu machen. Einer allgemeinen Erfahrung zufolge steigt nämlich mit dem Mangel, mit der Bedrängnis, mit der Not die Gleichgültigkeit gegen alle Feinheiten und Nuancen der begehrten Dinge. Die Abstumpfung des Darbenden aber führt zur Wahllosigkeit. In der Bewertung der Nahrungsmittel werden daher auch die nebensächlichen Momente zugunsten des wichtigsten Bestimmungsgrundes, der Nahrhaftigkeit, immer mehr zurückgestellt, je geringer die für den Bedarf verfügbaren Mengen werden. Der wählerische Feinschmecker wird zum dankbaren Konsumenten der schlichtesten Speise. Das alte Sprichwort, wonach Hunger der beste Koch ist, wird so zur Grundlage eines Preisgesetzes.

Zunächst verschwinden die bisher üblichen Unterscheidungen innerhalb einer bestimmten Warenart. Bei der Kartoffel wird nicht mehr nach Speise- und Fabrikkartoffeln oder nach „Imperator", „Dabes" usw. gefragt. Die feinen Mehlsortierungen hören auf. Trink- und Kocheier werden nicht mehr unterschieden. Fleisch sucht man nicht mehr nach Rippenstück, Lende usw. aus. Im weiteren Verlauf dieses Prozesses fallen auch die Abstufungen innerhalb einer ganzen Warengattung fort. Für Fische bildet sich, ob Schellfisch, Kabeljau, Steinbutt oder Heilbutt, allmählich ein einheitlicher Preis. Ebenso wird es immer gleichgültiger, ob Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch oder Schweinefleisch zu haben sind: Preisunterschiede bleiben hier wohl bestehen, aber sie betreffen nur noch den Nährgehalt, nicht mehr die Feinheit oder die besondere Geschmacksart. Dann greift die Tendenz auf weitere Warengruppen über: Graupen, Grütze, Mehl einerseits, Fische, Fleisch und Eier anderseits rücken sich in der Preisbemessung immer näher, und schließlich, wenn der Mangel einen solchen Grad erreicht, daß selbst die Heranziehung sämtlicher verfügbarer Nahrungsmittel kaum imstande ist, den notdürftigsten Verbrauch zu befriedigen, dann müssen — so wenigstens läßt sich deduzieren — alle Qualitätsunterschiede verschwinden. Die Tendenz des Preisausgleichs umfaßt nunmehr die Gesamtheit der Lebensmittel. Es ist damit im Grunde nur ein Sonderfall der Erscheinung gegeben, daß, so wie Reichtum Differenzierung bedeutet und immer weitere und feinere Unterscheidungen herbeiführt, anderseits Mangel und Armut zur Gleichförmigkeit, zur Vereinheitlichung, zur Uniformierung verurteilen.

Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß die beschriebene Tendenz die Berechnungen der Physiologie über den Nährwert keineswegs zur Grundlage hat; sie ist vielmehr rein psychologisch fundiert. Sofern sie hervortritt, kann sie nur auf dem Urteil der Konsumenten über die Bedeutung eines Produktes für die Ernährung beruhen; denn der Verbraucher weiß bekanntlich von Kalorien sowie von Fett, Eiweiß und Kohlehydraten im allgemeinen sehr wenig. Trotzdem bilden die Berechnungen der Physiologie die unentbehrliche Grundlage für diese Untersuchungen, da sie der einzige wesentliche Anhalt für die Bemessung des Nährgehaltes sind. Es ist auch anzunehmen, daß der Konsument sich ihnen auf die Dauer, wenn auch gänzlich unbewußt, fügen wird. Jedenfalls wäre in diesem Falle für die Kalorienberechnungen eine wertvolle volkswirtschaftliche Bestätigung gegeben.

Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß der Verbraucher zunächst geneigt sein wird, die Nahrhaftigkeit eines Produktes in stärkerem Maße nach seinem Volumen als nach seinem Kaloriengehalt zu beurteilen. So wird er sich im allgemeinen wohl schwerlich dessen bewußt sein, daß 1000 Kalorien Zucker im Frieden billiger waren als 1000 Kalorien Roggenbrot; er wird vielmehr den Zucker für die kostspieligere Ware gehalten haben. Vielleicht wird aus diesem Grunde zunächst das Bestreben hervortreten, den Verbrauch des Zuckers einzuschränken und den des Brotes zu steigern. Eine besonders starke Verteuerung des Brotes bei beginnendem Mangel dürfte freilich auch mit einer Reihe weiterer Momente zusammenhängen, insbesondere mit seinem beträchtlichen Eiweißgehalt (auf welchen Punkt wir noch zu sprechen kommen) und überhaupt mit seinem ganzen Charakter als Grundlage der Ernährung, den es heute vielleicht mehr aus traditionellen, psychologischen Momenten als aus physiologischen Gründen tatsächlich noch hat.

Freilich erleidet die Tendenz des Preisausgleichs auch bei schärfstem Mangel eine doppelte Durchbrechung:

Die eine ergibt sich aus der physiologischen Notwendigkeit einer zusammengesetzten Kost, wodurch der Vertretbarkeit der Produkte eine unübersteigbare, wenn auch noch so veränderliche Schranke gesetzt ist. Die Kalorie ist eben nur innerhalb gewisser Grenzen ein brauchbarer Generalnenner des Nährwerts.

Zunächst deswegen, weil Fette, Eiweiß und Kohlehydrate sich physiologisch nur in beschränktem Maße vertreten können. Die Vertretbarkeit ist um so geringer, je karger die Ernährung ist. Aus

diesem Grunde wird bei beginnendem Mangel ein Preisausgleich zwischen den animalischen und vegetabilischen Lebensmitteln eher zutage treten können als dann, wenn der Verbrauch das hygienische oder sogar das physiologische Eiweiß- oder Fettminimum bereits erreicht hat. Es wird also unter Umständen bei beginnender Teuerung innerhalb der Vegetabilien ein geringerer Preisausgleich stattfinden als zwischen den beiden Nahrungsmitteln im ganzen. Vielleicht wird zum Beispiel die Preisdifferenz zwischen Zucker und Kartoffeln noch sehr groß sein, wenn bereits eine Annäherung der Fleisch- und Kartoffelpreise erfolgt ist, während bei einem höheren Grade des Mangels die Vegetabilien untereinander dem Preisausgleich unterliegen, sich aber von den animalischen Lebensmitteln jetzt immer weiter im Preise entfernen.

Eine große Rolle spielen auch die ursprünglichen Verbrauchsgewohnheiten. Wenn sie stark gefährdet sind, etwa infolge eines außerordentlich großen Kartoffelmangels bei sonst verhältnismäßig reichen Nahrungsmittelvorräten, so ist es sehr wohl denkbar, daß der Konsument die Kartoffel weit über ihren Nährwert hinaus bezahlt, aber nicht so sehr aus physiologischem Bedürfnis als seinen Speisegewohnheiten zuliebe. Auf der anderen Seite kann das allzu starke Überwiegen eines einzelnen Nahrungsmittels, etwa der Kohlrübe, den Widerwillen dagegen so stark steigern, daß ihr Preis weit unter ihren Nährwert sinkt.

Welche Bedeutung die Verbrauchsgewohnheiten haben, hat auch die Tatsache erwiesen, daß der Absatz von Muscheln und Plattfischen auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, weil die Bevölkerung im Frieden an ihren Konsum nicht gewöhnt war. Auch das Pferdefleisch hat nur langsam und unter dem schärfsten Druck des Mangels einen größeren Markt gefunden und hohe Preise erzielt. Im allgemeinen läßt sich wahrnehmen, daß, je geringer der Bildungsgrad der Menschen ist, ihnen die Anpassung an ungewohnte Nahrung um so schwerer fällt. Aus diesem Grunde wird es dem Durchschnittsengländer, um einen internationalen Vergleich zu wählen, bei seinem verhältnismäßig tiefen Bildungsniveau besonders schwer werden, sich neuen Verbrauchssitten zuzuwenden. Die Zunahme des Verbrauchs an Pferdefleisch in London konnte daher von der Presse mit einem gewissen Recht als ein bedenkliches Symptom der Ernährungslage in England bezeichnet werden.

Das Gesetz des Preisausgleichs kann somit nur voll zur Wirkung kommen, wenn der Mangel sich auf sämtliche Lebensmittel einiger-

maßen gleichmäßig erstreckt; es tritt also um so schärfer hervor, nicht nur je größer, sondern auch je gleichmäßiger der Mangel an Nahrungsmitteln ist.

Die zweite Durchbrechung der Tendenz ist durch die Abstufung des Einkommens gegeben. Die Höhe eines Preises wird nämlich, was die Nachfrageseite betrifft, durch diejenige Einkommensgruppe bestimmt, deren Kaufkraft noch hinreicht, um mit den höheren Einkommensklassen zu konkurrieren. Wenn der Vorrat eines Produktes so groß ist, daß er, nachdem der Bedarf der kaufkräftigeren Schichten gedeckt ist, auch zur Verbrauchsbefriedigung der Minderbemittelten hinreicht, so wird die Kaufkraft der letzteren für die Höhe des Preises ausschlaggebend. Wenn es sich dagegen um ein Produkt handelt, dessen Menge nur für den Konsum der reichen Bevölkerungsschichten hinreicht, so werden ausschließlich diese die Preisbildung beeinflussen. So kann es kommen, daß Brot und Kartoffeln, als die Nahrungsmittel der großen Masse, auch bei großem und gleichmäßigem Nahrungsmittelmangel einen im Verhältnis zum Nährwert sehr viel niedrigeren Preis behalten als etwa Fleisch oder seltene Kolonialwaren, die in den unteren Schichten des Konsums überhaupt keine oder nur eine geringe Rolle spielen. Wie stark eine bestimmte Einkommensabstufung die Tendenz des Preisausgleichs in dieser Beziehung aufheben kann, hängt daher von den ursprünglichen Konsumgewohnheiten der großen Masse ab. Sie sind in Italien andere als in England, in Rußland andere als in Frankreich.

Fassen wir zusammen: Der Preis der landwirtschaftlichen Produkte steht in normalen Zeiten in naher Fühlung mit den Produktionskosten. Bei eintretendem Mangel aber löst er sich davon los und wird durch die Dringlichkeit der Nachfrage an die Kaufkraftgrenze herangepreßt. Während die Lebensmittelpreise im Frieden daher in der Hauptsache die Relationen der Kosten widerspiegeln, bringen sie nunmehr die Relationen des Nutzens zum Ausdruck. Infolge des Bestrebens der Verbraucher, mit einem gegebenen Einkommen den gewohnten Bedarf an Nährwerten möglichst vollständig zu decken, erfaßt die Teuerung, welches die Vorratsverminderung auch immer sei, am schärfsten die billigsten Lebensmittel. Es entsteht so eine Tendenz zum Preisausgleich gemäß dem Nährwert. Diese wird allerdings durchbrochen, und zwar einerseits durch den Umstand, daß die Nahrungsmittel nicht restlos gegenseitig vertretbar sind, und anderseits durch die Verschiedenheit der Einkommensstufen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lautet der Satz vom

Preisausgleich: Die Preisrelationen der Nahrungsmittel entsprechen um so mehr den Proportionen ihrer Nährwerte, je stärker und je gleichmäßiger der Mangel ist, und je mehr sich auch die unteren Einkommensstufen am Wettbewerb der Nachfrage beteiligen können.

3. Bemerkungen zur Wert- und Preistheorie

Fragen wir uns, ob unser Satz vom Preisausgleich mit den Lehren der beiden Hauptparteien der Preistheorie im Einklang steht, so wäre darauf zu erwidern, daß er der Auffassung der Kostentheoretiker jedenfalls nicht widerspricht, da diese der Frage nach der oberen Grenze der Preisbewegung überhaupt nicht nähergetreten sind. Mit der subjektiven Wertlehre, mit der Grenznutzentheorie, ist er dagegen weniger in Übereinstimmung zu bringen, obwohl er oder vielmehr weil er ihr viel näher verwandt ist.

Die Grenznutzentheoretiker werden ihn aus zwei Gründen ablehnen:

Erstens, weil er den Nährwert und damit einen „objektiven Gebrauchswert" zur Grundlage hat, welcher von der subjektiven Wertlehre als Erklärungsprinzip ausdrücklich abgelehnt wird: der Kern ihres Systems ist der subjektive Gebrauchswert.

Wert im objektiven Sinne ist nach Böhm-Bawerk „die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgendeines objektiven Erfolges", „subjektiver Wert dagegen die Bedeutung, die ein Gut oder ein Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt". Beide Werte können vollständig auseinandergehen. Wasser hat immer die Eigenschaft, den Durst zu löschen, behält also immer objektiven Gebrauchswert. Ob es auch subjektiven Wert hat, hängt von den verfügbaren Vorräten ab. Dem Wanderer in der Wüste bedeutet der letzte Becher Wasser mehr als der kostbarste Diamant, während für uns das Wasser überhaupt keinen subjektiven Gebrauchswert hat. Nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte kann dieser daher beurteilt werden.

Er ist um so größer, je mehr und je wichtigere Bedürfnisse ein Gut zu befriedigen vermag, und je geringer die vorhandenen Vorräte sind. In dem Streben nach schärferer Formulierung dieses Satzes ist man zu dem Begriff des Grenznutzens gelangt, als welchen man den geringsten Nutzen bezeichnet hat, den der Einzelne aus dem verfügbaren Vorrate eines Gutes erzielt. Nach diesem Grenznutzen nun bemißt sich der subjektive Gebrauchswert. „Nicht der größte Nutzen also, den das Gut stiften könnte, ist für seinen

Wert maßgebend, auch nicht der Durchschnittsnutzen, den ein Gut seiner Art stiften kann, sondern der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der konkreten wirtschaftlichen Sachlage rationellerweise noch verwendet werden dürfte." Damit ist nun gesagt, daß für ein Wirtschaftssubjekt der subjektive Gebrauchswert von einem Sack Mehl bei einem Gesamtvorrat von zehn Säcken geringer ist als bei einem Vorrat von neun Säcken.

Um wieviel dieser Wert geringer ist, wird damit aber nicht gezeigt. Noch weniger aber wird damit erklärt, wie sich die subjektiven Gebrauchswerte zweier Güter zueinander verhalten, wenn diese unvertretbar sind, wie etwa ein Rock und ein Paar Stiefel. Am wenigsten aber wird mit dem Begriff des Grenznutzens verständlich gemacht, welches Wertverhältnis bei Gütern vorliegt, welche ganz verschiedenen Verbrauchszwecken dienen, wie etwa ein Sack Mehl und ein Winterrock.

Daraus geht hervor, daß aus dem subjektiven Gebrauchswert die Preise niemals restlos erklärt werden können. Nur wenn die subjektiven Gebrauchswerte in genau ausdrückbare Relationen zueinander gebracht werden könnten, wären sie eine brauchbare Unterlage für die Erklärung auch der Preisrelationen. Daß der subjektive Wert eine bei den ständigen Schwankungen der Bedürfnisse und der Vorräte ewig wechselnde Größe ist, wird in der Grenznutzenlehre selber immer scharf betont. Böhm-Bawerk bezeichnet die von ihm vertretene Theorie „als eine Kasuistik darüber, wann, unter welchen Umständen und wieviel von einem Gute für unsere Wohlfahrt abhängt". Es ist damit im Grunde, wenn auch ungewollt, der Verzicht auf weitere Schlußfolgerungen ausgesprochen. In der Tat ist es der Grenznutzenlehre nicht gelungen, mit Hilfe ihres Grundbegriffs irgendwelche Preiserscheinungen besser zu erklären, als es schon durch den Satz von Angebot und Nachfrage, von Vorrat und Bedarf, möglich ist. Eine theoretische Verknüpfung der Grenznutzentheorie mit der Preislehre wird gewöhnlich durch den Begriff der „Schätzungsziffern" versucht. Die Höhe des Marktpreises, sagt Böhm-Bawerk, wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien. Wie wir gezeigt haben, können aber derartige subjektive Wertschätzungen in Wirklichkeit keinen zahlenmäßigen Ausdruck finden, denn für subjektive Werte gibt es keine festen Relationen. Alle Schätzungsziffern, die von den Grenznutzentheoretikern zur Erläuterung der Preisbildung angeführt werden, sind reine Fiktionen und niemals praktisch anwendbar.

Der tiefere Grund dafür ist der, daß sich ein Nutzen mit einem anderen nicht ohne weiteres vergleichen läßt, sondern nur dann, wenn beide auf einen gemeinsamen Nenner zurückgeführt werden können. Das ist eine Tatsache von psychologischer Evidenz. Sofern es sich um Güter handelt, die in irgendeinem Sinne gegenseitig vertretbar sind, kann dieser Generalnenner die Einheit eines objektiven Wertes, eines objektiv bestimmbaren Nutzens sein, bei den Nahrungsmitteln zum Beispiel die Kalorie. Im allgemeinen aber ist, wie in der Grenznutzenlehre richtig nachgewiesen wird, dieser objektive Wert für die subjektiven Wertschätzungen von nur beschränkter Bedeutung. Nur unter besonderen Verhältnissen tritt er hervor.

Es gibt aber einen anderen Generalnenner, der viel umfassendere Anwendung findet. Das sind die Kosten. Damit kommen wir zum zweiten Punkt, in welchem unsere obigen Deduktionen von der Grenznutzentheorie abweichen. Am schärfsten hat bekanntlich Carl Marx darauf hingewiesen. Er sagt: „Um den Flächeninhalt aller gradlinigen Figuren zu bestimmen und zu vergleichen, löst man sie in Dreiecke auf ... Ebenso sind die Tauschwerte der Waren zu reduzieren auf ein Gemeinsames, wovon sie ein Mehr oder Minder darstellen. Dieses Gemeinsame kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Sieht man nun vom Gebrauchswert der Warenkörper ab, so ist nichts von ihnen übriggeblieben als dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit, eine bloße Gallerte unterschiedsloser menschlicher Arbeit ... Diese Dinge stellen nur noch dar, daß in ihrer Produktion menschliche Arbeitskraft verausgabt, menschliche Arbeit aufgehäuft ist."

Marx hat damit zum Ausdruck gebracht, daß wirtschaftliche Werte miteinander nur dann vergleichbar werden, wenn sie auf einen Generalnenner reduzierbar sind. Dieser Generalnenner aber ist für ihn ausschließlich die nach Stunden meßbare Arbeitszeit. Marx spricht freilich unmittelbar von dem Tauschwert, von den Preisen. Sein Satz ließe sich aber auch auf den subjektiven Gebrauchswert anwenden; denn auch ein Robinson ist nicht in der Lage, zu sagen, warum er seine Bank höher schätzt als seinen Tisch oder seinen Rock höher als seine Schuhe, wenn er sich nicht der darauf verwandten Arbeit erinnert.

Freilich hat Marx nicht berücksichtigt, daß die Brücke zwischen Kosten und Nutzen abgebrochen sein kann. Dieser Fall aber liegt vor, wenn die Vermehrbarkeit der Güter aufgehoben oder beschränkt ist. Dann bleibt dem Verbraucher nichts übrig, als zu einem

anderen Maßstab zu greifen, zum Nutzen selbst, für den freilich ein Generalnenner nicht immer möglich ist. Selbst für die Nahrungsmittel ist ein solcher in normalen Zeiten nicht vorhanden, denn dann wird eine Speise nicht nur infolge ihres Nährwertes geschätzt, sondern auch auf Grund unendlich vieler anderer Eigenschaften, wie des Geschmacks, des Geruchs, der Verdaulichkeit usw. Erst wenn der hereinbrechende Mangel die Haupteigenschaft der Nahrungsmittel, ihren Nährwert, hervortreten läßt und alle anderen nebensächlichen Momente der Bewertung beiseite schiebt, ist ein Generalnenner gewonnen, der es erlaubt, Nutzen und Nutzen miteinander zu vergleichen.

Wird der Generalnenner nicht gefunden, dann kann er nur durch ein vages, unbestimmtes Gegeneinanderabwägen des Nutzens ersetzt werden. Mit den festen Relationen des Nutzens und der Kosten geht den Preisbewegungen fast jeder Halt verloren. Ein Stützpunkt ist schließlich nur durch das Gesamteinkommen, als äußerster Grenze, gegeben.

Zweiter Abschnitt

Die Tatsachen der Teuerung

1. Gegenteil und Vorstufe

Wenn es richtig ist, daß bei reichlicher Versorgung die Preisrelationen in der Hauptsache durch die Produktionskosten und nicht durch die Relationen des Nutzens bestimmt werden, so müssen in landwirtschaftlich reichen Neuländern die Preise der Lebensmittel ihrem Nährwert am wenigsten entsprechen, es sei denn, daß der Zufall Kosten und Nährkraft parallel gehen läßt. Mir liegen gerade einige Angaben über die Preise in Australien für 1912 vor (Aereboe, Betriebslehre, S. 229.) Damals kostete dort:

1 dz	Rindfleisch	20 Mk.
1 =	Hammelfleisch	40 =
1 =	Lammfleisch	60 =
1 =	Hafer	9 =
1 =	Weizen	13 =
1 =	Gerste	16 =
1 =	Kartoffeln	9 =

In Westeuropa sind bekanntlich derartige Preisunterschiede zwischen den einzelnen Fleischsorten (bei der Ähnlichkeit des Nährgehalts) undenkbar und unter normalen Verhältnissen auch unter den Getreidearten selten. Kartoffeln und Getreide verhalten sich bei uns seit

langem, sowohl in ihren Preisen wie in ihrem Kaloriengehalt, annähernd wie 1 : 4. In Australien aber ist zum Beispiel der Haferpreis dem Kartoffelpreis gleich. Es bestätigt sich also, daß Preis und Nährwert hier völlig auseinanderklaffen.

Aber auch in den dichtbevölkerten westeuropäischen Wirtschaftsgebieten herrschte dank der überseeischen Zufuhren keineswegs vor dem Kriege das harte Gesetz des Mangels, die Tendenz des Preisausgleichs; die Preise der landwirtschaftlichen Produkte standen auch hier dem unteren Pole der Preisbewegung näher als ihrer oberen Grenze.

Betrachten wir nun, wie sie sich bei beginnendem Mangel gestalten mußten.

Engel berechnete um 1850, daß nach den Marktpreisen in Preußen ein Ernteausfall von 1 % die Preise um 2½ % in die Höhe treibt. Dieser Satz hat aber natürlich keine Allgemeingültigkeit. Wie stark der beginnende Mangel wirkt, hängt nämlich einmal von dem Stande der Lebenshaltung und dann von der Kaufkraft der Bevölkerung ab. Wo ein luxuriöser Nahrungsmittelhaushalt besteht, wo eine Art Überernährung vorliegt, wird Verringerung des Angebots an Lebensmitteln zunächst vielleicht nur zur Einschränkung der Vergeudung und zu sparsamerer Wirtschaft führen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß schwacher Mangel die Preise nur wenig in die Höhe treibt. Gleichzeitig hängt es aber auch von der Kaufkraft der Bevölkerung ab, wie der Markt auf Vorrats- und Angebotsverminderungen reagiert. In einem reichen Lande wird ceteris paribus eine viel schärfere Teuerung eintreten als bei einer Bevölkerung mit schwachem Einkommen.

Im allgemeinen werden freilich diese beiden Momente sich ausgleichen. Denn großes Einkommen und reiche Lebenshaltung pflegen Hand in Hand zu gehen. Jedoch bestehen hierbei Unterschiede. Sparsam veranlagte Völker, wie die Franzosen, stehen trotz großen Reichtums dem Minimum der Lebenshaltung von vornherein näher als Völker mit üppigeren Verbrauchssitten, wie die Engländer oder Nordamerikaner. Eine Verbrauchseinengung ist daher bei jenen schwerer durchführbar und dürfte schärfere Preissteigerungen bewirken. Eine Untersuchung müßte zeigen, ob zwischen Frankreich und England beispielsweise dieser Unterschied bemerkbar geworden ist. Auf der anderen Seite gibt es Länder, wo eine reiche Ernährung mit geringer Kaufkraft Hand in Hand geht. Dahin gehört ein Teil der Neuländer. Daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte dort sehr viel stabiler zu sein pflegen als anderswo, daß Mißernten

die Preise viel weniger beeinflussen, hängt wohl teilweise hiermit zusammen. In meinem Buche über Chile habe ich zeigen können, daß der Kartoffelpreis dort trotz der größten landwirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen Umwälzungen viele Jahrzehnte hindurch die gleiche Höhe innegehalten hat. Im mittelalterlichen England ist wohl auch mit aus diesem Grunde der Weizenpreis von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1500, also $2^1/_2$ Jahrhunderte lang, nahezu konstant geblieben.

Ähnliche Zusammenhänge sind auch bei uns unter den jetzigen Verhältnissen zu beobachten. Wenn nämlich in Süddeutschland die Lebensmittelpreise, die vor dem Kriege dort höher waren als in Norddeutschland, im Laufe des Krieges weniger gestiegen sind als hier, so läßt sich das ebensowohl mit der auch im Kriege reichlicheren Versorgung oder der gleichgebliebenen Kaufkraft wie auch damit erklären, daß die Lebenshaltung dort von Anfang an üppiger gewesen ist. Die besonders reichliche Fleischernährung der Münchener Bevölkerung ist eine notorische Tatsache.

Wenden wir uns nunmehr der Preisbewegung zu, so wie sie sich in Deutschland seit Ausbruch des Krieges gestaltet hat, so haben wir in der Hauptsache drei Phasen zu unterscheiden:

1. Die erste reicht etwa bis zum Anfang des Jahres 1915. Sie wird gekennzeichnet durch leichte, kaum fühlbare Einschränkungen auf gewissen Gebieten des Konsums, durch Ersparnisse im hauswirtschaftlichen Betriebe und wohl auch durch Vorratsansammlungen der Privathaushaltungen. Gleichzeitig macht sich schon eine *Umstellung des Verbrauchs* bemerkbar, eine Umschaltung der Nachfrage auf die billigeren Nahrungsmittel. Die Lebenshaltung erfährt also bereits eine gewisse Umformung.
2. Die zweite Phase scheint mir bis zur Mitte des Jahres 1916 zu führen. Ich möchte sie als die Periode der *Verbrauchsverminderung* bezeichnen. Zur fortschreitenden qualitativen Verschlechterung der Lebenshaltung (Verbrauchsumstellung) gesellt sich eine quantitative Herabsetzung der Konsumtion. Aber noch reichen die Vorräte zur Bedarfsdeckung im ganzen aus.
3. Die dritte Phase, die etwa um die Mitte des Jahres 1916 beginnt, kann als die Periode der *öffentlichen Bewirtschaftung* charakterisiert werden, denn jetzt vermag die Hungersnot nur durch strenge Rationierung und durch harte Einschränkungen auf weiten Strecken des Verbrauchs gebannt zu werden.

Während die erste Periode noch fast vollständig im Zeichen des freien Handels stand, ist in der zweiten das System der gebundenen Wirtschaft schon ziemlich tief in das Gebiet der Lebensmittelversorgung eingedrungen, aber noch lassen sich deutlich die Gesetzmäßigkeiten der freien Preisbildung erkennen. Die dritte Periode dagegen wird so gut wie nach allen Richtungen hin durch die staatliche Regelung, durch Höchstpreise, Beschlagnahme und Rationierung, umklammert.

Durch die öffentliche Bewirtschaftung bleiben wir vor einer vierten Phase der Teuerung bewahrt, wie sie zum Beispiel 1871 im belagerten Paris und während dieses Krieges in einigen russischen Städten herrschte. Hier nach Gesetzmäßigkeiten der Preisentwicklung zu fragen, erscheint fast müßig, denn wenn jede geregelte Versorgung aufhört, verliert das ökonomische Prinzip seine Wirksamkeit. Die Preise, die zustande kommen, sind Produkte der Angst, die ohne wirtschaftliche Überlegung gebildet werden und sich daher der nationalökonomischen Betrachtung entziehen.

2. Die erste Phase der Teuerung: August 1914 bis Anfang 1915

Die Berechnungen, die bald nach Kriegsausbruch über den durch die Absperrung hervorgetretenen Ausfall an Nahrungs- und Futtermitteln angestellt wurden, haben zu dem Ergebnis geführt, daß in den letzten Friedensjahren der Bedarf an Eiweiß zu 25—35 %, der an Fett zu 40—45 %, der an Kohlehydraten etwa zu 10 % durch die Einfuhr gedeckt worden ist. Auf den ersten Blick ergibt sich hieraus für die Preisentwicklung die Folgerung, daß sich am wenigsten die ausschließlich oder vorwiegend Kohlehydrate spendenden Stoffe, am stärksten aber die Eiweiß- und noch mehr die Fettträger hätten verteuern müssen. Insbesondere war — bei Anwendung derselben Logik — für die nur im Inlande erzeugten Kartoffeln ein Gleichbleiben und für den Zucker, dessen bisherige Ausfuhr nun fortfiel, gar ein Sinken der Preise anzunehmen, während für Brotgetreide, das zu etwa 8 % importiert wurde, eine beträchtliche Preissteigerung zu erwarten war, und noch mehr für die in noch höherem Grade eingeführten Hülsenfrüchte und Futtermittel sowie für die animalischen Produkte; hinsichtlich der letzteren allerdings erst nach Aufhören der durch die Futternot herbeigeführten Abschlachtungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Absperrung der Zufuhren die Preisbildung zunächst in diesem Sinne beeinflussen mußte, soweit

und solange nämlich die Verhältnisse der Angebotseite für die Preisbildung ausschlaggebend blieben. Dann aber mußte die wachsende Dringlichkeit der Nachfrage der Tendenz des Preisausgleichs zu ihrem Rechte verhelfen und eine gewisse Umkehrung in der Preisentwicklung herbeiführen.

Übrigens erfuhr die Absperrung vom Weltmarkte, besonders in der ersten Zeit des Krieges, noch zahlreiche Ausnahmen. Da überdies im Jahre 1914 eine verhältnismäßig gute Ernte eingebracht wurde, eine Ernte, die in allen Hauptfrüchten etwa dem Durchschnitt der letzten fünf Friedensjahre gleichkam, so konnte sich zunächst kein großer Mangel fühlbar machen, zumal aus der Friedenszeit noch sehr beträchtliche Lebensmittelvorräte vorhanden waren.

Trotzdem wurden eine Reihe von ernährungspolitischen Maßregeln ergriffen, freilich mehr aus Sorge für die Zukunft, als um einer augenblicklichen Notlage abzuhelfen. Die Branntweinerzeugung wurde kontingentiert (15. Oktober 1914), gewisse Verfütterungsverbote wurden erlassen (28. Oktober 1914, Verschärfung 25. Januar 1915), der Ausmahlungssatz wurde ein wenig heraufgesetzt und die Brotstreckung mit Kartoffeln verfügt (28. Oktober 1914, Verschärfung 5. Januar 1915). Auf der anderen Seite waren jedoch noch Maßregeln erforderlich, um ein Überangebot und damit einen die Produktion schädigenden Preisdruck zu verhindern: Beschränkungen des Zuckerhandels (31. Oktober 1914) und ein zeitweiliges Schlachtverbot für Rindvieh (11. September 1914) wurden für nötig gehalten. Gleichzeitig wurde mit der Einführung von Höchstpreisen begonnen. Es wurden Erzeugerpreise, zunächst für Brotgetreide und Gerste (28. Oktober 1914) und dann für Hafer (5. November 1914) erlassen. Auch die Kartoffeln wurden bereits, wenn auch nur partiell, mit Höchstpreisen bedacht (23. November 1914). Jedoch waren diese Preisfestsetzungen wenig wirksam, da sie nicht mit allgemeiner Beschlagnahme verbunden waren. Ohnehin galten sie nur für den Großverkehr. Für den Kleinverkauf war den lokalen Behörden zwar die Ermächtigung erteilt, Höchstpreise einzuführen; davon wurde aber nur wenig und im allgemeinen nur vorübergehend Gebrauch gemacht. Es herrschte somit im großen und ganzen noch die freie Preisbildung.

Betrachten wir ihre Entwicklung im Berliner Kleinhandel (siehe Tabelle I des Anhangs). Ein Preisausgleich ist noch kaum zu beobachten. Immerhin ist wahrzunehmen, daß sowohl bei Rindfleisch wie bei Schweinefleisch die geringere Sorte sich mehr verteuert als die beste. Beim Kalbfleisch zeigt die Notierung für die beste Sorte

sogar einen Rückgang. Die Tendenz kommt auch schon insofern zum Vorschein, als die Kleinhandelspreise für Kartoffeln weit stärker ansteigen, als der durchschnittlichen Teuerung entsprochen hätte. In Berlin selbst freilich ist das nicht der Fall, weil hier bereits ein Höchstpreis dafür eingeführt worden war. Daß diese Maßregel für notwendig gehalten wurde, deutet aber darauf hin, daß — jedenfalls nach Ansicht der kommunalen Instanz — die Steigerung damals schon nicht in einer Erhöhung der Produktionskosten begründet war, sondern von der Nachfrageseite her herbeigeführt wurde.

Auf der anderen Seite freilich sehen wir, daß, im Gegensatz zu unserer Tendenz, gerade die kostspieligsten vegetabilischen Produkte, wie die Hülsenfrüchte, die größte Preissteigerung erfahren haben; diese verteuern sich um das Doppelte und Zweieinhalbfache, und zwar offensichtlich aus dem Grunde, weil Hülsenfrüchte in besonders hohem Grade importiert worden waren. Ebenso hat bei der im Frieden sehr großen Einfuhr von Gerste der Graupenpreis verhältnismäßig stark angezogen. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Verhältnisse der Angebotseite noch immer in erster Linie den Ausschlag geben. Auch die Fleischpreise sind ein Zeugnis dafür; denn daß sie im ganzen weniger scharf in die Höhe gehen als die Preise der vegetabilischen Produkte, kann ebensogut mit der Tendenz des Preisausgleichs wie damit erklärt werden, daß der Ausfall an Futterstoffen die Dringlichkeit des Angebots von Vieh erhöht hat. Ja, man wird dies Moment durchaus als den entscheidenden Bestimmungsgrund ansehen müssen und den anderen, die Tendenz des Preisausgleichs, höchstens als sekundären Faktor in Rechnung stellen dürfen.

3. Die zweite Phase der Teuerung: Anfang 1915 bis Mitte 1916

Die erste Zäsur in der Entwicklung der Teuerung wird durch die Zentralisierung der Brotgetreideversorgung bezeichnet, die Anfang 1915 durchgeführt wurde. Sie war aus zwei Gründen notwendig geworden. Zunächst deswegen, weil mit dem immer größer werdenden Ausfall an Hülsenfrüchten, Reis und Nährmitteln der Verbrauch sich immer stärker dem Brote zuwandte, und zweitens, weil die Futternot immer größer wurde. Diese führte auf der einen Seite zu einer Fülle von gesetzgeberischen Maßregeln, mit dem Zweck, die gewaltige Preissteigerung auf dem Futtermittelmarkt zu bekämpfen und eine bessere Verteilung der Futtermittel herbeizuführen. Auch eine Vermehrung der verfügbaren Mengen wurde, natürlich mit

geringem Erfolge, erstrebt: durch staatliche Förderung der Ersatzfuttermittelgewinnung und durch andere Palliativmaßregeln, wie das Verbot, Melasse zu Zucker zu verarbeiten (8. Februar 1915). Auf der anderen Seite aber mußte verhütet werden, und das blieb die Hauptaufgabe, daß die für die menschliche Ernährung erforderlichen Vegetabilien, wie insbesondere das Brotgetreide, verfüttert würden. Das aber war nur durch straffe öffentliche Bewirtschaftung des Brotgetreides zu erreichen.

Die Kartoffel erfuhr ein ähnliches Schicksal wie das Brot. Immer schärfer konzentrierte sich die Nachfrage auf dieses billigste Volksnahrungsmittel, das gleichzeitig zu einem immer dringlicher begehrten Futtermittel wurde. Sein Preis erreichte, selbst nach der glänzenden Ernte des Jahres 1915, vielerorts eine Höhe, welche die minderbemittelte Bevölkerung schwer belastete. So kam es zur Gründung der Reichskartoffelstelle im Oktober 1915, nachdem schon vorher partielle Erzeugerpreise festgesetzt worden waren, die man dann vorübergehend aufhob, aber am 28. Oktober 1915 wieder einführte, und zwar diesmal in durchgreifender, den ganzen Verkehr umfassender Weise. Im Anschluß daran wurden in den meisten Städten Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kartoffeln erlassen, soweit sie nicht schon bestanden. Die freie Preisbildung hört nunmehr also auch hier fast gänzlich auf. Es laßt sich daher nicht mit Sicherheit beurteilen, ob sich der verhältnismäßig niedrige Preis, der im Wirtschaftsjahr 1915/16 notiert wurde, infolge der glänzenden Ernte auch bei freiem Handel eingestellt hätte. Wahrscheinlich ist es nicht. Jedenfalls hätte die Tendenz des Preisausgleichs sehr scharf auf eine Preiserhöhung hingewirkt.

Bei den übrigen Vegetabilien nehmen wir folgende Entwicklung wahr: Die Hülsenfrüchte verschwinden im Laufe des Jahres 1915 vom Markte, und bereits in den Monaten August Oktober bricht daher für sie jede Preisnotierung ab, nachdem sie sich um mehr als das Dreifache verteuert hatten. (Preis für 1 kg in Berlin:)

	Juli 1914	August 1915
Erbsen	40	133
Bohnen	50	143
Linsen	60	160

Wir sehen, daß die Preisspannung, die im Frieden 10 und 20 Pfennig betrug, nunmehr 10 und 27 Pfennig ist; absolut betrachtet ist zwar keine Preisannäherung eingetreten, wohl aber in Prozenten der Preishöhe. Auch für Nahrmittel hört die freie Preisbildung auf.

Nur eine größere Gruppe von Vegetabilien blieb bis Mitte 1916 dem freien Handel überlassen: das Gemüse. Es erfuhr im Laufe der beiden Kriegsjahre eine Preissteigerung von 100, 200, teilweise sogar 400 %. Mohrrüben zum Beispiel verteuerten sich gemäß den Notierungen in den Berliner Markthallen um 378 %, Wirsingkohl um 291, Spinat um 175, Pfefferlinge um 161, grüne Bohnen um 145, Weißkohl um 171 %. Teilweise war das die Folge der Rationierung auf den anderen Gebieten der Lebensmittelversorgung, so daß sich der Verbrauch um so schärfer auf diese freigebliebenen Produkte stürzte.

Macht sich nun das Gesetz des Preisausgleichs auf dem Gemüsemarkte bemerkbar? Sehr deutlich tritt es zutage, wenn man die Spargelpreise betrachtet. Diese waren im Mai für 100 kg in Mark:

	1914	1916
Spargel, I. Qualität	114,2	110,9
= II. =	73,4	74,9
= III. =	33,3	42,8

Im allgemeinen sehen wir zunächst, daß beim Spargel nur eine geringfügige Verteuerung stattgefunden hat, entsprechend dem bekanntlich außerordentlich geringen Nährgehalt dieses Gemüses. Interessanter ist aber noch, daß sich der Spargel bester Qualität sogar verbilligt, während sich die zweite Qualität nur um 2 %, die dritte aber um 28 % im Preise erhöht hat. Bei den verschiedenen Kohlarten läßt sich eine ähnliche Tendenz wahrnehmen.

Großhandelspreise in Berlin für 100 kg in Mark:

	1914	1916	Steigerung in Prozent	Kalorien je 100 g
Weißkohl (Februar)	4,5	12,2	171	24,9
Grünkohl (Februar)	9,9	11,6	117	54,5
Rotkohl (September) . . .	6,1	15,3	151	26,9
Wirsingkohl (September) .	6,1	14,0	129	36,3

Die Preise, auf die Gewichtseinheit bezogen, rücken also immer mehr zusammen. Freilich zeigt sich, daß, während die Preisrelationen zwischen Weißkohl und Grünkohl im Frieden dem Nährwert sehr genau entsprachen — hat dieser doch einen mehr als doppelt so großen Kaloriengehalt als jener —, ein Preisausgleich nun einfach gemäß dem Gewicht eingetreten ist. Ob darin nur ein falsches Urteil der Konsumenten über den Nährwert zum Ausdruck kommt, oder ob die Konservierbarkeit des Weißkohls in der Form von Sauer-

kraut die Bevorzugung durch die Nachfrage bewirkt hat, oder ob noch andere Momente entscheidend waren, mag dahinstehen. Vielleicht kommt auch in Betracht, daß Grünkohl ein Gemüse nur der reichen Leute ist und nicht ein Artikel des Massenverbrauchs wie der Weißkohl. Jedenfalls zeigt sich, daß die Gemüsearten, welche vorwiegend auf den Tischen der Wohlhabenden figurieren, eine geringere Verteuerung aufweisen als die übrigen. So waren die Preise für:

	1914	1916	Prozentuale Steigerung
Teltower Rübchen	20,1	35,0	74
Rosenkohl	41,8	70,2	68

Auf der anderen Seite sehen wir, daß gerade ausländische Ware, deren Zufuhr sich im Kriege natürlich viel kostspieliger gestaltet hat, in einzelnen Fällen besonders teuer geworden ist. So hat sich der Preis für ausländischen Wirsingkohl von 3,9 auf 25,2 Mk. für 100 kg, also um 546 %, erhöht.

Alles in allem wird man gestehen müssen, daß die Gemüsepreise eine ziemliche Regellosigkeit an den Tag legen, so daß hier Gesetzmäßigkeiten allgemeinerer Art nur schwer wahrzunehmen sind. Es ist aber auch begreiflich, daß, wo es sich, wie hier, im allgemeinen um äußerst leicht verderbliche Ware handelt, örtliche und zeitliche Momente besonders scharf wirksam werden. —

Wenden wir uns den Preisen der animalischen Lebensmittel zu, so finden wir, daß sie, wie zu erwarten war, eine ganz andere Entwicklung genommen haben als die Preise der Vegetabilien. Stellen wir die gemäß dem Kriegsverbrauch gewichteten Durchschnitte[1] der beiden Nahrungsmittelgruppen in ihrem Verlauf seit Kriegsbeginn einander gegenüber, so ergibt sich folgendes (Preisstand Oktober 1913 = 1000):

	Vegetabilische Lebensmittel	Animalische Lebensmittel
Oktober 1913	1000	1000
April 1914	1017	972
Oktober 1914	1195	1020
April 1915	1613	1157
Oktober 1915	1409	1492
April 1916	1491	2134
Oktober 1916	1431	2159

[1] Zugrunde gelegt wurde eine Kriegsration für eine Schwerstarbeiterfamilie von wöchentlich 8000 g Brot, 1000 g Mehl, 14 000 g Kartoffeln und 900 g Zucker auf der einen Seite und von 975 g Fleisch, 300 g Butter, 2 Eiern und 5¼ l Milch auf der anderen Seite.

Während somit die Vegetabilien bis zum Frühjahr 1915 in ihren Preisen scharf ansteigen und dann unter der Einwirkung der öffentlichen Bewirtschaftung wieder fallen, bleiben die Preise der animalischen Lebensmittel bis zum April 1915 dem Friedensstande sehr nahe, um dann stark emporzuschnellen. Erst im Frühjahr 1916 etwa kommt diese Bewegung zum Stehen. Der Preisdurchschnitt der Vegetabilien, auf die Nährwerteinheit bezogen, verhält sich daher zu dem der animalischen Lebensmittel:

im	Oktober 1913	wie	1 : 4,8
=	April 1914	=	1 : 4,6
=	Oktober 1914	=	1 : 4,1
=	April 1915	=	1 : 3,4
=	Oktober 1915	=	1 : 5,0
=	April 1916	=	1 : 6,7
=	Oktober 1916	=	1 : 7,1
=	April 1917	=	1 : 6,8
=	Oktober 1917	=	1 : 5,9
=	April 1918	=	1 : 5,8

Die Preise der Lebensmittelgruppen rücken also nach Kriegsausbruch immer näher zusammen, bis daß im April 1915 die animalischen Lebensmittel je Nährwerteinheit nur 3,4mal so teuer sind als die Vegetabilien. Dann aber gehen sie wieder auseinander, nachdem das Brotgetreide und die Kartoffeln in öffentliche Bewirtschaftung genommen waren.

Den animalischen Lebensmitteln gegenüber verhielt sich der Gesetzgeber zunächst ziemlich passiv. Bei der großen Schwierigkeit der Materie, bei der Kompliziertheit der Verhältnisse hatte eine staatliche Regelung auf diesem Gebiet für fast unmöglich gegolten. Die ersten Ansätze dazu liegen im Herbst des Jahres 1915. Damals wurden die fleisch- und fettlosen Tage eingeführt, das Verbot der Herstellung von Sahne erlassen und die Ermächtigung zu Fischhöchstpreisen erteilt. Eine einschneidende Maßregel bedeuteten zunächst aber nur die am 4. November 1915 festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Wieweit sich die außerordentliche Preissteigerung, die auf dem Gebiet der animalischen Lebensmittel im Frühjahr 1915 einsetzte, damit erklärt, daß die Rationierung der wichtigsten Vegetabilien den Verbrauch um so schärfer auf die übrigen Produkte gelenkt hat, ist nicht leicht zu sagen. Wenn man sich fragt, wie sich die Preise entwickelt hätten, falls auch die Vegetabilien dem freien Handel überlassen geblieben wären, so wird man darauf antworten können,

daß die Tendenz des Preisausgleichs sicherlich bis zu einem gewissen Grade weiter dahin gewirkt hätte, die beiderseitigen Preisreihen einander näherzuführen.

Auf der anderen Seite sprechen jedoch zwei sehr wichtige Gründe dafür, daß die animalischen Lebensmittel auf die Dauer stärker im Preise gestiegen wären — entgegen der Tendenz des Preisausgleichs.

Erstens kommt in Betracht, daß sie ja schon zu Friedenszeiten in höherem Grade als die Vegetabilien von den wohlhabenden Haushaltungen konsumiert wurden. Ihr Preis wird also von vornherein mehr von den höheren Einkommensstufen regiert, deren Kaufkraftgrenze für Fleisch, Fette, Eier usw. sehr hoch liegt.

Zweitens und vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß die Ernährungslage sich im Laufe des Jahres 1915 fortdauernd verschlechtert hatte. In dem Maße nun, wie die Gesamtheit der verfügbaren Nährwerte sich verringerte, mußte der Hunger gerade nach eiweiß- und fetthaltigen Nahrungsmitteln immer mehr zunehmen. Nachdem auf der anderen Seite aber die Futternot zur Verminderung der Viehbestände geführt hatte und der fortdauernd sich verschärfende Mangel an Futtermitteln eine geringere Fleisch-, Fett- und Milchergiebigkeit der Vieheinheiten bewirkte, mußte es immer schwieriger werden, den — inzwischen höher gewordenen — Minimalbedarf der Bevölkerung an animalischen Lebensmitteln (das hygienische und physiologische Eiweiß- und Fettminimum) zu decken. Der Ausfall an vegetabilischen Nahrungsmitteln war jedenfalls nicht entfernt so groß. Wir erinnern uns, daß die Tendenz des Preisausgleichs nur dann zur vollen Entfaltung gelangt, wenn der Mangel alle Lebensmittelgruppen einigermaßen gleichmäßig trifft. Es ist daher sehr wohl möglich, daß auch bei freiem Handel auf allen Gebieten der Lebensmittelversorgung die anfängliche Preisannäherung zwischen den beiden hauptsächlichsten Nahrungsmittelgruppen später ihrem Gegenteil Platz gemacht hätte. Vielleicht ist also auch aus inneren wirtschaftlichen Gründen zu erklären und nicht nur als Folge einer Politik, die zunächst einseitig die Vegetabilien mit Höchstpreisen belegte, daß die Preise der beiden Lebensmittelgruppen so sehr auseinandergehen.

Innerhalb der animalischen Lebensmittel kommt die Tendenz des Preisausgleichs jedoch deutlich zum Vorschein (vgl. Anhang, Tabelle II).

Daß die Fette sich stärker verteuern als das Fleisch, ließe sich

zunächst damit erklären, daß wir gerade hinsichtlich der Fettversorgung vom Auslande besonders abhängig waren, daß der Bedarf an Fett im Frieden zu 40 % durch die Einfuhr gedeckt wurde, ebensogut aber damit, daß Fett vor dem Kriege im Vergleich zu seinem Nährwert besonders billig war. 1000 Kalorien Butter zum Beispiel kosteten 36 Pfennig, 1000 Kalorien Rindfleisch hingegen 1 Mark.

Im einzelnen sehen wir, daß die Preisspannung zwischen der besten und der minderen Fleischsorte immer mehr verschwindet. Bei Schweinefleisch tritt im Oktober 1915 sogar vollkommene Preisgleichheit ein. Die Tendenz greift auch über die einzelne Fleischgattung hinaus: Das ursprünglich teuere Kalbfleisch wird allmählich, entsprechend seinem verhältnismäßig geringen Nährgehalt, zur billigsten Fleischsorte. Das Schweinefleisch hingegen, das im Frieden am billigsten war, findet jetzt einen seinem Nährgehalt würdigen Preis, einen Preis, der sich über den der anderen Fleischgattungen wesentlich hinaushebt — bis die Gesetzgebung im November 1915 dieser Tendenz Einhalt gebietet.

Ebenso nähern sich Schmalz und Eßbutter im Preise fast vollständig. Ja, das Schweineschmalz, das im Frieden trotz seines höheren Nährwertes (885 Kalorien gegen 760 Kalorien bei Butter) sehr viel billiger war — es kostete in Berlin nur 185 Pfennig, Butter 280 Pfennig pro Kilogramm — ist nunmehr, im Oktober 1915, seinem Nährwert entsprechend, teuerer als Butter; sein Preis ist jetzt 583, der Preis der Butter 555 Pfennig pro Kilogramm. Speck bleibt entsprechend seinem Charakter als Rohstoff des Schmalzes und seinem Kaloriengehalt von 677, gegenüber 885 bei Schmalz, immer noch billiger.

Besonders scharf äußert sich der Preisausgleich bei den Fischen:

Seefische (frische, in Eispackung)

Großhandelspreise in Berlin

Großhandelspreise für 100 kg in Mark

		Juni 1914		Juni 1915		Juni 1916	
		abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
	Sorte						
Kabeljau . .	o. K. II a	26,4	100,0	85,2	322,7	196,0	742,4
Schellfisch. .	II a	31,4	100,0	81,6	259,9	155,6	495,5
Scholle . . .	kleine	34,6	100,0	57,6	166,5	116,2	335,8
Heilbutt . .	II a	78,4	100,0	116,3	148,3	228,2	291,1
Steinbutt. .	II a	119,2	100,0	167,7	140,7	161,8	135,7

Während im Juni 1915 die absolute Erhöhung der Preise bei allen Fischgattungen so ziemlich dieselbe ist, wodurch freilich eine scharfe prozentuale Steigerung bei den ursprünglich billigeren Fischsorten entsteht, wird der Ausgleich im Juni 1916 fast vollständig, derart, daß nunmehr von einem ziemlich einheitlichen Fischpreise gesprochen werden kann. Kabeljau wird sogar teuerer als der Steinbutt: vielleicht infolge des geringeren Abfalls, da er „ohne Kopf" gehandelt wird.

4. Die dritte Periode der Teuerung: seit Mitte Mai 1916

Mit der Mitte des Jahres 1916 etwa beginnt eine neue Phase der Teuerung. Die Absperrungsmaßregeln der Feinde werden immer schärfer. Die landwirtschaftliche Produktion beginnt unter dem Mangel an künstlichen Düngemitteln und an Arbeitskräften stark beeinträchtigt zu werden. Zu dem Absinken der Erträge und der Anbauflächen infolge dieser allgemeinen Verhältnisse gesellt sich im Jahre 1916 ein schwerer Mißwachs der Kartoffelernte. Die Futternot verschärft sich immer mehr. Bei Mensch und Vieh fangen die von besseren Zeiten her aufgespeicherten Reserven an zu schwinden, kurz, der Mangel tritt in ein Stadium ein, in dem er nur durch strenge und harte Disziplinierung der gesamten Versorgung erträglich gemacht werden kann. Die öffentliche Bewirtschaftung erfährt daher eine immer weitere Ausdehnung. Sie ergreift Obst und Gemüse als die letzte große Gruppe der Vegetabilien, die noch dem freien Handel überlassen waren; sie dehnt sich aus auf den ganzen Vieh- und Fleischmarkt und erfaßt auch die übrigen tierischen Lebensmittel, die Speisefette, die Eier, die Milch. Es bleibt jetzt kaum ein Gebiet der Lebensmittelversorgung für die freie Wirtschaft übrig; die freie Preisentwicklung hat damit in Deutschland im wesentlichen aufgehört.

Beobachten wir, wie der Gesetzgeber sich zur Tendenz des Preisausgleichs verhalten hat, so ist zunächst klar, daß es sich dabei um eine vollständig unbewußte Stellungnahme handelt, denn in der gesamten Preispolitik hat dieses Moment wohl niemals motivierend gewirkt. Wenn man die Gesamtheit der Preisfestsetzungen trotzdem unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so läßt sich feststellen, daß die Gesetzgebung den Preisausgleich auf der einen Seite begünstigt hat, während sie ihm auf der anderen Seite entgegengetreten ist:

Eine Begünstigung des Preisausgleichs hat insofern stattgefunden, als bei den Preisfestsetzungen die Unterscheidung nach Qualitäten

möglichst vermieden werden mußte, da eine behördliche Entscheidung darüber, wie im Einzelfalle eine Ware einzuordnen ist, fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten und jedenfalls dem ganzen Verwaltungsapparat eine Aufgabe aufbürden würde, die nur der Handel befriedigend zu lösen vermag. Es kommt hinzu, daß jede Preisabstufung, die nicht scharf erkennbare Merkmale zur Grundlage hat, nur zu Gesetzesumgehungen verleitet.

So ist man dazu gelangt, den Höchstpreis für Kartoffeln, ohne ihn nach Sorten zu differenzieren, einheitlich festzusetzen. Ebenso ist man mit dem Höchstpreis für die Hauptgetreidearten verfahren; hierbei sind allerdings für den Fall der Beanstandung seitens der Abnehmer gewisse Abzüge üblich, die aber nach deutlich hervortretenden Abweichungen von der Norm (Feuchtigkeitsgrad) erfolgen.

Wie für den Großverkehr, so hat man im allgemeinen auch für den Kleinhandel zu einheitlichen Preisen gegriffen. Beim Brot werden in vielen Gemeinden zwar zwei Arten unterschieden, in manchen auch drei, aber vielerorts ist man doch zu einem einheitlichen Kriegsbrot und einem Einheitspreise dafür übergegangen. Beim Fleisch ist man von anfänglichen Versuchen, die Preise abzustufen, mehr und mehr abgekommen und zu Einheitspreisen für jede Fleischgattung (Rindfleisch, Hammelfleisch usw.) gelangt. Ebenso sind die Preise für Butter, Eier und Vollmilch vereinheitlicht worden. Eine ausgesprochene Preisgliederung findet sich noch beim Zucker, der nach Raffinade, Melis usw. unterschieden wird; doch haben manche Städte auch hinsichtlich dieses Produkts einen Einheitspreis eingeführt.

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber aber dem Preisausgleich direkt entgegengearbeitet. Das hat seinen einfachen Grund darin, daß er mit dem Höchstpreis gewöhnlich da vorging, wo die ersten größeren Preissteigerungen stattfanden, und diese erfolgten ja gemäß der Tendenz des Preisausgleichs gerade bei den Produkten, die ursprünglich am billigsten waren. Es war also unmittelbar diese Tendenz, die der Gesetzgeber zunächst bekämpfte. Infolgedessen sind schon im Jahre 1915 die Preise für Gerste und Hafer im Gegensatz zum Nährgehalt höher gewesen als die für Roggen und Weizen. Infolgedessen war auch im April 1916 der Preis für Rindfleisch um rund 50 % höher als der für Schweinefleisch, im schärfsten Widerspruch zu den Proportionen der Nährwerte. In derselben Weise erklärt es sich, daß bis zum Anfang des Jahres 1917 der Milchpreis viel zu niedrig blieb, und daß noch im Jahre 1916 die Kartoffel nur um etwa 60—70 % teurer war als im Frieden.

Bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes 1917/18 jedoch entschloß man sich zu einer großzügigen Preisumstellung, die zu einem gewissen Preisausgleich führte. Zwar geschah diese Umstellung vom Standpunkt der Produktionspolitik; da sie aber als obersten Grundsatz die möglichste Bevorzugung derjenigen Produkte, welche pro Flächeneinheit die größten Erträge liefern, zur Richtschnur nahm, arbeitete sie dem Preisausgleich in die Hände. Sie setzte sich dafür ein, daß die Milchpreise gesteigert und die Fleischpreise, die unverhältnismäßig hoch gestiegen waren, gesenkt wurden. Ferner wurde eine Gleichstellung des Roggen-, Gersten- und Haferpreises herbeigeführt und eine Verringerung der Preisspannung zwischen Roggen und Weizen. Die Kartoffelpreise wurden wesentlich erhöht.

Erst an ihrem Ende hat also die preispolitische Entwicklung zu einer gewissen Unterwerfung unter das Gesetz des Preisausgleichs geführt.

Hinsichtlich der animalischen Lebensmittel ist der Staat, nachdem er dem Preisausgleich hier zunächst auf das schärfste entgegengearbeitet hatte[1], ist ziemlich spät zur Erkenntnis gekommen, daß einerseits eine Senkung im gesamten Preisniveau für die animalischen Lebensmittel notwendig war und anderseits eine starke Einebnung ihrer Preisrelationen (siehe Anhang, Tabelle III).

Bei den Vegetabilien ist der Preisausgleich schon schärfer durchgeführt. Die Nährmittel freilich weisen ein recht starkes Auseinanderklaffen der Preise auf; insbesondere sind die Hafernährmittel weit teurer, als dem Nährwert entsprechen würde, was mit den hohen Haferpreisen zusammenhängt, die wiederum durch den starken Heeresbedarf in die Höhe getrieben sind.

Preis je 1000 Kalorien in Pfennig

	Kalorien je kg	Oktober 1913	April 1914	April 1916	April 1917	Februar 1918
Weizengrieß	3250	14,8	14,7	27,7	17,2	19,7
Hafernährmittel . . .	3400	15,3	15,4	33,4	25,9	29,4
Gerstengraupen . . .	3150	13,4	13,7	29,8	19,1	22,9

Um so auffälliger tritt der Preisausgleich bei den drei wichtigsten vegetabilischen Lebensmitteln, beim Brot, bei der Kartoffel und dem Zucker, hervor:

Preis je 1000 Kalorien in Pfennig

	Kalorien je kg	Oktober 1913	April 1914	April 1916	April 1917	Februar 1918
Kartoffeln	900	7,6	8,2	14,4	20,4	20,4
Mehl	4000	11,1	11,2	14,5	15,1	20,0
Roggengraubrot . . .	2200—2400[1]	12,1	12,0	17,2	17,8	20,3

Während im Frieden 1000 Kalorien Kartoffeln, Zucker und Brot 8, 11 und 12 Pfennig kosteten, ist ihr Preis jetzt in allen Fällen der gleiche, nämlich 20 Pfennig.

Muß es denjenigen, der die tausendfach sich kreuzenden Bestrebungen in der Preispolitik miterlebt hat, nicht wie eine Ironie des Schicksals anmuten, oder besser, wie „die List der Idee", um das Hegelsche Wort zu profanieren, wenn er hier erkennen muß, daß die Summe unendlich vieler Kalkulationen, Willensentschließungen und Kompromisse schließlich nur dazu führt, ein schlichtes Gesetz der Preisbildung, wenn auch unbewußt, zu erfüllen? —

Wir dürfen die Untersuchung über die Preisgestaltung in der dritten Phase der Teuerung nicht abschließen, ohne einen Blick auf den Schleichhandel zu werfen, der sich als unausrottbare Begleiterscheinung der gebundenen Wirtschaft eingestellt hat. Freilich läßt sich von vornherein sagen, daß wir uns nicht wundern dürften, wenn die Schleichhandelspreise den Satz vom Preisausgleich nicht bestätigen würden.

Zunächst ist zu bedenken, daß nur ein Teil des Bedarfs auf Schleichwegen gedeckt wird: die so beschafften Lebensmittel verhalten sich zur rationierten Ware wie unter normalen Verhältnissen etwa die Genußmittel zu den Produkten des Massenverbrauchs. Ihre Kaufkraftgrenze ist daher äußerst schwankend; es ist eben immer nur der Rest der für die Nahrungsmittelbeschaffung verfügbaren Einkommensquote, der für Schleichhandelsware aufgeboten wird, und wie bei den Genußmitteln, so sind auch hier die höheren Einkommenstufen für die Preisbildung von entscheidendem Einfluß. Ja, zum Teil fallen die Erwägungen des einzelnen Verbrauchers als preisbildendes Moment vollständig fort, da bekanntlich die großen Industriewerke und selbst die Kommunen die Warenbeschaffung auf

[1] Aus 67prozentigem Mehl 2400,
= 82 = = 2300,
= 94 = = 2200.

dem Wege des Schleichhandels übernommen haben, wodurch die Dringlichkeit des Bedarfs sich ganz anders hat gestalten müssen, als es beim Wettbewerb der Konsumenten selbst geschehen wäre.

Es kommt aber ein weiteres Moment hinzu, wodurch es fraglich wird, ob auf diesem Gebiet die Tendenz des Preisausgleichs zum Durchbruch kommen kann. Ich meine die Tatsache, daß der Schleichhandelsmarkt infolge seiner Rechtlosigkeit eines wesentlichen Merkmals entbehrt, welches dem freien Handel eigentümlich ist, nämlich der Übersichtlichkeit für den Käufer sowohl wie für den Verkäufer. Grunde wird natürlich auch nicht leicht eine Preisrelation zwischen den einzelnen Produkten zu beobachten sein, die einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit entspräche. Die Preise bleiben hier immer bis zu einem gewissen Grade Zufallsprodukte. Natürlich muß die Gesamtheit der Schleichhandelspreise, sozusagen der Gesamtertrag des Schleichhandels, in der Kaufkraft der Bevölkerung eine obere Grenze finden. Die Preise im einzelnen aber sind kaum einer systematischen Untersuchung wert.

Infolge dieses Umstandes ist die Einheitlichkeit der Preisbildung fortgefallen, so wie sie beim freien Handel besteht. Wie die Zeitungsangaben über strafrechtlich verfolgte Fälle zeigen, beträgt zum Beispiel der Schleichhandelspreis für das Pfund Butter hier 5 Mk., dort 10 Mk., an anderen Stellen wieder 20 oder gar 25 Mk. Aus demselben

Immerhin wird aus den folgenden Angaben ersichtlich, daß auch hier der Nährwert eine gewisse Rolle spielt; doch zeigt sich im ganzen, daß für Produkte einer bestimmten Art der Preisausgleich mehr dem Gewichte als dem Kaloriengehalt nach eintritt:

Berliner Schleichhandelspreise im Mai 1918

	Kalorien je kg	Preis je Pfund in Mark
Brot	2200	1,0—1,25
Erbsen	2625	2,5—3,0
Bohnen	2630	3,5—3,8
Mehl	3100—3300	4,0—5,0
Graupen	3150	2,5—3,0
Grütze	3150	2,5—3,0
Grieß	3250	3,5—4,0
Zucker	4000	3,5—4,0
Milch (1 Liter)	670	2,5
Eier	1660	8,0—10,0
Wurst	2500—4000	15,0—18,0
Käse	2500—3500	4,0— 6,0
Schinken	4400	18,0—22,0
Speck	6800	20,0—25,0
Butter	7600	20,0—27,0
Schmalz	8850	20,0—25,0

Vollständig im Widerspruch zur Tendenz des Preisausgleichs stehen hierbei die für Mehl und Brot gezahlten Preise. Auffällig ist ferner, daß Speck, Schmalz und Butter den gleichen Preis erzielen, obwohl sie dem Verbraucher doch nicht den gleichen Dienst leisten. Wir erinnern uns, daß im Jahre 1916 der freie Handel zu einer sehr feinen Differenzierung der Fettarten gemäß dem Nährwert geführt hatte. Im übrigen jedoch, insbesondere bei den Nährmitteln, entsprechen die Preisrelationen einigermaßen dem Nährgehalt.

Es würde vielleicht den Rahmen dieser Arbeit nicht übersteigen, wenn wir schließlich versuchen wollten, auch die Preisbildung der besetzten Gebiete und des Auslands daraufhin zu prüfen, ob sie der Tendenz des Preisausgleichs Folge geleistet habe. Denn es handelt sich dabei teilweise um Wirtschaftsgebiete, wo die „freie Teuerung" eine weitere Phase durchlaufen hat, weiter fortgeschritten ist, als bei uns. Und vielleicht würden die Gesetze ihrer Entwicklung dort daher noch reiner zum Ausdruck kommen. Bei dem Mangel an Material, sowohl über die Preise selbst wie über die Versorgungslage, muß jedoch auf eine derartige Untersuchung verzichtet werden.

Nur eines mag noch Erwähnung finden: wenn heute der Kartoffelpreis in England gegenüber dem Friedensstande nur um 36 % gestiegen ist, während auf dem Lebensmittelmarkt im allgemeinen Preiserhöhungen von 100, 200 % und mehr eingetreten sind, so ist das ein Anzeichen dafür, daß der Mangel dort noch keineswegs unerträgliche Formen erreicht haben kann. Der „irische Hunger" ist also noch immer nicht über England hereingebrochen, wenn wir dies mangels zuverlässiger Mitteilungen über die dortigen Vorratsverhältnisse daraus folgern dürfen, daß sich die Tendenz des Preisausgleichs, jedenfalls hinsichtlich der Kartoffel, noch nicht durchgesetzt hat. Daß sich der Brotpreis in England nur um 50 % verteuert hat, besagt dagegen nichts, da er durch Regierungszuschüsse künstlich auf dieser Höhe gehalten wird.

Schluß

Die Lebensmittelteuerung im ganzen

Wenn man beobachtet, daß der dem Nährwert entsprechende Preisausgleich, so wie er von der Psychologie der bedrängten Nachfrage herbeigeführt wird, auch zum Ziele unserer Preispolitik geworden ist — wenn auch ungewollt und daher nur in beschränktem Grade —, so gelangt man zur Erwägung, ob und inwieweit er be-

wußte ernährungspolitische Förderung verdient. Damit kommen wir zur Frage nach dem „gerechten Preis“:

Der Sozialismus vertritt in seiner praktischen Politik den Standpunkt — wie schon Thomas von Aquin und mit ihm die scholastische Wirtschaftsethik —, daß die Bezahlung gemäß den Kosten erfolgen müsse, wobei er jedoch theoretisch jede Art der Rentenbildung (Boden- und Kapitalrenten) verwirft; im Sinne des wirtschaftlichen Liberalismus dagegen liegt es, die Preisfestsetzung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nach der Nutzwirkung zu wünschen. Der von der Ernährungspolitik zu wählende Standpunkt aber folgt aus dem obersten Gesetz ihres Handelns: die Produktion zu höchster Leistung anzuspornen und ihre Erträge allen Einkommenstufen gleichmäßig zugänglich zu machen. Nur soweit der Preisausgleich diesem Gebot entspricht, kann seine Durchführung wirtschaftspolitisches Ziel sein. Daß er die Produktion zweckmäßig lenkt, wurde bereits gesagt: dies erklärt sich damit, daß die ursprünglich billigsten landwirtschaftlichen Produkte diejenigen sind, die von der Flächeneinheit die größten Erträge liefern; war doch ihr niedriger Preis ein Ausfluß dieser Tatsache. Aber wieweit steht die Tendenz des Preisausgleichs, die ja durch die ökonomischen Erwägungen der Nachfrage herbeigeführt ist, auch mit ihrem wirklichen Interesse in Einklang? Sie scheint einem Gerechtigkeitsprinzip zu dienen, insofern, als die Preisgleichheit der Nährwerte unter der Herrschaft des Mangels im Grunde nur einer physiologischen und psychologischen Tatsache Ausdruck leiht. Immer aber bleibt sie doch das harte Preisgesetz der Not, also eine Art von Krankheitssymptom, das der gesetzgeberische Instinkt anfänglich auf das schärfste zu bekämpfen bemüht gewesen ist. Wir brauchen dieser Antithese aber nicht weiter nachzugehen, da infolge der Rationierung die Preisrelationen als solche für den Konsumenten gleichgültig geworden sind. Denn diesem kommt es schließlich nur darauf an, wieviel er für die Ernährung überhaupt auszugeben hat; wie sich die Ausgaben im einzelnen verteilen, berührt ihn im Grunde nicht, da er ja überhaupt nicht mehr die Möglichkeit besitzt, Verschiebungen in seiner Versorgung, Verbrauchsumstellungen, vorzunehmen. Die Frage der Preisrelationen wäre von seinem Standpunkte nur dann von Wichtigkeit, wenn die Rationierung nach Bevölkerungskreisen stark unterschiedlich wäre. Das ist aber kaum der Fall. Eine Differenzierung der Rationen ist ja zwar durch die Zulagen der Schwer- und Schwerstarbeiter gegeben; diese betreffen aber fast alle rationierten Waren, so daß

Preisunterschiede zwischen den einzelnen Produkten keine wesentliche Rolle spielen.

Ein Analogon dazu ergibt sich, wenn wir die Preise vom Standpunkt der Produktion betrachten; denn da diese, in ähnlicher Weise wie der Verbrauch, zusammengesetzter Art ist, so kommt es darauf hinaus, daß der Landwirt bis zu einem gewissen Grade nur an dem Gesamterlös interessiert und es für ihn verhältnismäßig unwichtig ist, ob er den größten Gewinn etwa bei dem Verkauf von Getreide oder bei dem Verkauf von Vieh erzielt. Wie die Produktionskosten im einzelnen zu Buche stehen, ist unwesentlich; entscheidend bleibt der Gesamtüberschuß. Wenigstens gilt dies bei gleicher Grundbesitzverteilung und gleichen Anbauverhältnissen. Der Anbau ist aber noch frei und von den Entschlüssen der Landwirte abhängig, die wiederum von den Preisrelationen beeinflußt werden. Die Preisfestsetzungen im einzelnen werden somit für die ganze Produktionsrichtung bestimmend. Sie sind daher ein äußerst wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel der Produktionspolitik.

Für den Verbraucher aber bleibt von größerer Bedeutung als das Moment der Preisrelationen das absolute Preisniveau, d. h. die Einkommensquote, die er im ganzen für die Ernährung verausgaben darf.

Wie das über verschiedene Zeitabschnitte und Völker vorliegende Zahlenmaterial lehrt, macht der Ernährungsaufwand je nach Wohlstand und landwirtschaftlichen Produktionsverhältnissen 30—70 % des Volkseinkommens aus. Je ärmer ein Volk ist und je ungünstiger seine Versorgungsverhältnisse sind, desto mehr muß es natürlich von seinem Einkommen für die Ernährung opfern.

Nach Mulhall betrug er für 1880/82 [1]:

In den Vereinigten Staaten . . .	37,6 %
= England	37,8 %
= Frankreich.	40,1 %
= Deutschland	51,8 %
= Österreich-Ungarn	53,1 %
= Italien	54 0 %
= Rußland	60,1 %

In Deutschland dürfte er in den letzten Friedensjahren 40 % betragen haben. Da nach bekannten Berechnungen das deutsche (private) Volkseinkommen vor dem Kriege etwa 40 Milliarden Mk.

[1] Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, S. 141.

ausmachte[1], so dürften sich die Ausgaben für die Ernährung auf 16 Milliarden Mk. belaufen haben. Für den Durchschnitt der Jahre 1880/82 nimmt Mulhall für Deutschland ein Einkommen von 17 Milliarden an und rechnet als Ausgabe für die Ernährung etwa die Hälfte davon, nämlich 8,8 Milliarden Mk. Infolge der Bevölkerungszunahme und der Wohlstandsentwicklung kann sich dieser Betrag aber leicht verdoppelt haben.

Somit war der durchschnittliche jährliche Nahrungsaufwand für eine Familie von fünf Köpfen 1200, das Einkommen 3000 Mk. Dieses Zahlenverhältnis wird durch die „Erhebung von Wirtschaftsberechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich[2]" bestätigt.

Dem Ernährungsaufwand von 16 Milliarden Mk. steht ein Nahrungsmittelverbrauch von 79000 Milliarden Kalorien gegenüber[3]. 1000 Kalorien kosteten demnach 20,3 Pfennig.

Im Kriege hat sich das Geldeinkommen auf, sagen wir, 50 Milliarden Mk. erhöht. Für die Ernährung werden aber jetzt sicherlich nicht mehr 40 %, sondern mindestens 60 % ausgegeben, somit 30 Milliarden, also annähernd das Doppelte des Friedensaufwandes. Die verfügbaren Nahrungsmittel dürften sich dagegen nach meinen Berechnungen auf 65 Billionen Kalorien vermindert haben; 1000 Kalorien würden nunmehr 46 Pfennig kosten. Die Er-

---

[1] Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, 4. Aufl. 1914 S. 98. Ohne das Einkommen der öffentlichen Körperschaften von etwa 2½ Milliarden Mk.

[2] Reichsarbeitsblatt 1909, 2. Sonderheft, S. 35.

[3] Ergebnis einer noch zu veröffentlichenden Arbeit. Vgl. Zuntz und Kuczynski, „Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege", 1915, S. 2. Hier werden als Verbrauch 87,1 Billionen Kalorien angenommen. Zweifellos ist diese Zahl aber überhöht, denn ihr liegen die Friedensschätzungen der Ernten zugrunde, die, wie insbesondere Ballod nachgewiesen hat, um mindestens 10 % ermäßigt werden müssen, um der Wirklichkeit nahe zu kommen. Ferner haben Zuntz u. Kuczynski, was freilich wenig in Betracht kommt, die Schlachtgewichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes übernommen, die, wie Eßlen und Ballod zeigen, auf methodisch nicht ganz einwandfreien Berechnungen beruhen und daher zu hohe Durchschnitte darstellen. Es kommt hinzu, daß Zuntz u. Kuczynski einen Kartoffelverbrauch von über 200 kg pro Kopf angenommen haben, was den Ergebnissen der Haushaltungsbudgets nicht entspricht. Auch wenn man für die landwirtschaftliche Bevölkerung einen weit höheren Verbrauch annimmt, ist ein Kartoffelkonsum von mehr als 180 kg pro Kopf im Durchschnitt der Bevölkerung nicht wahrscheinlich.

nährung hätte sich somit gegenüber dem Frieden um weit mehr als das Doppelte verteuert.

Diese Erwägungen decken sich mit Berechnungen, die über den Preis einer Kriegsration für eine fünfköpfige Schwerstarbeiterfamilie angestellt wurden und bei denen sich allein für die rationierten Lebensmittel eine gute Verdoppelung des Preises in der Zeit von April 1914 bis Februar 1918 ergab: 1000 Kalorien kosteten hiernach in den deutschen Großstädten zu Friedenszeiten 17 Pfennig, während ihr Preis im Februar 1918 auf 37 Pfennig gestiegen war (siehe Anhang, Tabelle V). Eine viel größere Steigerung würde sich aber herausstellen, wenn die im freien Handel oder auf dem Wege der Schleichversorgung beschafften Mengen mit berücksichtigt würden.

Aus der Tatsache, daß der Ernährungsaufwand durch das Einkommen bis zu einem gewissen Grade nach oben begrenzt ist, hat man den Schluß gezogen, daß alle Höchstpreispolitik überflüssig und schon aus diesem Grunde verfehlt sei. Dabei ist jedoch zunächst übersehen worden, daß bei freiem Wettbewerb der Nachfrage mit wachsendem Mangel die oberen Einkommenstufen in der Preisbildung immer mehr den Ausschlag geben, so daß die Minderbemittelten von der Versorgung allmählich abgesperrt werden, und ferner, daß die Not auch die übrigen Verbraucher zeitweilig dazu treiben kann, die für die Ernährung verfügbare Einkommensquote zu überschreiten auf Kosten des übrigen lebenswichtigen Verbrauchs oder unter Preisgabe — eigenen oder fremden — Kapitals.

Man könnte nun einwenden, daß der Schleichhandel ja doch dafür sorgt, daß die vom Gesetzgeber gewollte Grenze des Ernährungsaufwandes überschritten wird. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß durch die öffentliche Bewirtschaftung und das Höchstpreissystem mindestens eines erreicht wird, nämlich, daß ein wesentlicher Teil des Nahrungsmittelverbrauchs zu verhältnismäßig niedrigen Preisen garantiert ist. Die anderweitig zu beschaffenden Nährwerte nähern sich so dem Charakter des Luxuskonsums, eines Verbrauchs, der sich den Vorräten leichter anzupassen vermag. Mit anderen Worten: wenn durch die öffentliche Hand eine Art Existenzminimum sichergestellt ist, dann kann die restliche Nachfrage, die nur bestimmt ist, die Ernährung aufzubessern, nicht leicht eine derartige Dringlichkeit erreichen, daß sie von schwerem Schaden für die Allgemeinheit wäre.

Tabelle I

Kleinhandelspreise in Berlin

für 1 kg in Pfennig

	Januar 1914	Januar 1915	Preissteigerung absolut	Preissteigerung in Proz.
Kartoffeln	6	8[1]	+ 2	33,4
Zucker	50	50	—	—
Graupen	44	64	+ 20	45,5
Buchweizengrütze	50	60	+ 10	20,0
Weizengrieß	50	60	+ 10	20,0
Graubrot	27	37	+ 10	37,0
Roggenmehl	30	43	+ 13	43,3
Weizenmehl	40	53	+ 13	32,5
Weißbrot	48	67	+ 19	39,6
Erbsen	40	105	+ 65	162,5
Bohnen	50	103	+ 53	106,0
Linsen	58	146	+ 88	151,7
Vollmilch	22	22	—	—
Rindfleisch a[2]	150	166	+ 16	10,7
= b	200	205	+ 5	2,5
Schweinefleisch a	131[3]	186	+ 55	42,0
= b	186	213	+ 27	14,5
Eier[4]	180	260	+ 80	44,5
Hammelfleisch a	180	194	+ 14	7,8
= b	200	221	+ 21	10,5
Kalbfleisch a	180	186	+ 6	3,3
= b	220	213	— 7	3,2
Schmalz	185	245	+ 60	32,4
Schweinefett	195	235	+ 40	20,5
Butter	280	340	+ 60	21,4

[1] Bereits Höchstpreis. Wo kein Höchstpreis bestand, Entwicklung wie folgt:

Breslau	6	10	+ 4	66,6
Magdeburg	6	9	+ 3	50,0

[2] a = geringste und b = beste Sorte.

[3] Preise im März. Für Januar sind die Angaben nicht nach Sorten getrennt.

[4] Ein Ei wiegt durchschnittlich 50 g.

Tabelle II

Kleinhandelspreise der animalischen Lebensmittel in Berlin (Norden)

für 1 kg in Pfennig

	Januar 1914	Januar 1915	Oktober 1915	Januar 1916	April 1916
Rindfleisch a[1]	150	166	242	314	522
" b	200	205	284	360	580
Kalbfleisch a	180	186	289	365	490
" b	220	213	311	392	584
Hammelfleisch a	180	194	286	378	530
" b	200	221	308	405	570
Schweinefleisch a	151[2]	186	396	280	300
" b	213	213	394	280	400
Speck	195	235	491	420	480
Schmalz	185	245	583	500	—
Vollmilch	22	22	30	30	30
Eßbutter	280	340	555	536	560

Prozentmäßig betrachtet, nimmt sich die Preissteigerung wie folgt aus:

	Januar 1914	Januar 1915	Oktober 1915	Januar 1916	April 1916
Rindfleisch a	100	111	161	209	348
" b	100	103	142	180	290
Kalbfleisch a	100	103	161	203	272
" b	100	97	141	178	265
Hammelfleisch a	100	108	159	210	294
" b	100	111	154	203	285
Schweinefleisch a.	100	123	262	185	199
" b.	100	100	185	131	188
Speck	100	121	252	215	246
Schmalz	100	132	315	270	—
Vollmilch	100	100	136	136	136
Eßbutter	100	121	198	191	200

[1] a = geringste, b = beste Sorte.

[2] Zahlen für Breslau, da in Berlin nicht nach Sorten unterschieden.

Tabelle III

Lebensmittelpreise im Kleinhandel

Oktober 1913 bis Februar 1918

(Gewogenes Mittel aus den Angaben der 50 Großstädte)

(Preis für 1 kg in Pfennig)

Vegetabilische Lebensmittel	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Roggengraubrot .	29,1	28,8	33,4	43,6	40,0	39,6	38,6	39,2	42,2	44,6
Roggenschwarzbrot	24,2	24,4	27,7	37,6	34,6	32,8	32,7	32,7	36,0	37,8
Weizenmehl . . .	36,4	36,3	45,3	53,8	51,3	50,8	51,3	48,7	53,4	56 2
Weizengrieß . . .	48,2	47,8	60,9	108,1	108,7	90,0	90,0	56,0	56,0	64,0
Gerstengraupen . .	42,3	43,2	60,6	105,9	107,0	93,9	60,0	60,0	72,0	72,0
Hafernährmittel .	52,0	52,2	62,1	107,1	135,6	113,7	113,7	88,0	88,0	100,0
Speisesalz	20,8	20,7	21,6	22,5	22,7	23,6	24,3	25,0	26,7	.
Gem. Raffinade. .	46,3	46,7	49,9	52,4	58,3	61,1	62,7	63,0	63,2	82,0
Würfelzucker . . .	50,6	50,1	53,5	57,7	61,0	63,5	65,1	65,5	65,5	88,7
Kartoffeln	6,8	7,4	9,2	14,5	10,6	13,0	11,7	13,5	18,3	18,4
Animalische Lebensmittel										
Vollmilch (1 Liter)	21,3	21,0	21,3	24,1	26,8	28,8	30,9	35,6	41,7	43,6
Butter	281	279	302	346	521	516	509	606	606	700
Rindfleisch	185	180	182	209	261	507	490	472	433	421
Kalbfleisch	202	201	194	210	283	484	430	400	382	385
Schweinefleisch . .	183	175	180	256	381	367	376	413	378	381
Hammelfleisch .	197	212	191	231	285	493	532	512	505	508
Eier (1 Stück) . .	9,3	7,5	11,9	12,0	19,5	22,3	31,1	29,6	36,4	38,5

Tabelle IV

Lebensmittelpreise im Kleinhandel

Oktober 1913 bis Februar 1918

(Gewogenes Mittel aus den Angaben der 50 Großstädte)

(Verhältniszahlen)

Vegetabilische Lebensmittel	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Roggengraubrot .	100,0	99,0	114,8	149,8	137,5	136,1	132,6	134,7	145,0	153,3
Roggenschwarzbrot	100,0	100,8	114,5	155,4	143,0	135,5	135,1	135,1	148,8	156,2
Weizenmehl . . .	100,0	99,7	124,5	147,8	140,9	139,6	140 9	133,8	146,7	154,4
Weizengrieß . . .	100,0	99,2	126,3	224,3	225,5	186,7	186,7	116,2	116,2	132,8
Gerstengraupen . .	100,0	102,1	143,3	250,4	253,0	222,0	141,8	141,8	170,2	170 2
Hafernährmittel .	100,0	100,4	119,4	206,0	260,8	218,7	218,7	169,2	169,2	192,3
Speisesalz	100.0	99,5	103,8	108,2	109,1	113,5	116,8	120,2	128,4	.
Gem. Raffinade .	100,0	100,9	107,8	113 2	125,9	132,0	135,4	136,1	136,5	177,1
Würfelzucker . . .	100,0	99,0	105,7	114,0	120,6	125,5	128,7	129,4	129,4	175,3
Kartoffeln	100,0	108,8	135,3	213,2	155,9	191,2	172,1	198,5	269,1	270,6
Animalische Lebensmittel										
Vollmilch (1 Liter)	100,0	98 6	100,0	113,1	125,8	135,2	145,1	167,1	195,8	204,7
Butter	100,0	99,3	107,5	123,1	185 4	183,6	181,1	215,7	215,7	249,1
Rindfleisch	100,0	97,3	98,4	113,0	141,1	274,1	264,9	255,1	234,1	227,6
Kalbfleisch	100,0	99,5	96,0	104 0	140,1	239,6	212,9	198,0	189,1	190,6
Schweinefleisch . .	100,0	95,6	98,4	139,9	208,2	200,5	205,5	225,7	206,6	208,2
Hammelfleisch . .	100,0	107,6	97,0	117,3	144,7	250,3	270,1	259,9	256,3	257 9
Eier (1 Stück) . .	100,0	80,6	128,0	129,0	209,7	239,8	334,4	318,3	391,4	414,0

Tabelle V

Indexzahlen

Preis der wöchentlichen Kriegsration einer Schwerstarbeiterfamilie*

	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Vegetabilien . . .	401	408	481	647	567	598	574	602	698	838
Animal. Lebensm.	395	385	404	458	291	845	855	888	896	926
Insgesamt	796	793	885	1105	1158	1443	1429	1490	1594	1664

Preissteigerung

(Indexzahl Oktober 1913 = 1000)

Vegetabilien . . .	1000	1017	1200	1613	1414	1491	1431	1501	1741	1840
Animal. Lebensm.	1000	975	1023	1159	1496	2139	2165	2248	2268	2344
Insgesamt	1000	996	1112	1388	1455	1813	1795	1872	2003	2090

Preis von je 1000 Kalorien der Kriegsration in Pfennig

Vegetabilien . . .	10,3	10,5	12,3	17,0	14,9	15,7	15,1	16,3	18,9	19,9
Animal. Lebensm.	49,4	48,1	50,5	57,3	73,9	105,6	106,9	111,0	112,0	115,8
Insgesamt	16,9	16,9	18,8	24,0	25,2	31,4	31,1	33,1	36,4	37,0

* Vegetabilische Nahrungsmittel:

8 000 g Brot[1]	= 17 600	Kalorien	
1 000 g Mehl	= 3 000	=	
14 000 g Kartoffeln	= 12 800	=	
900 g Zucker	= 3 600	=	
			37 000 Kalorien

Animalische Nahrungsmittel:

5¼ l Vollmilch	= 3 500	Kalorien	
300 g Butter	= 2 280	=	
975 g Rindfleisch	= 2 050	=	
2 Eier	= 170	=	8 000 =
			45 000 Kalorien

[1] 94prozentige Ausmahlung ist zugrundegelegt; bei 80prozentiger Ausmahlung bzw. 67—70prozentiger friedensmäßiger Ausmahlung ist der Kalorienwert für die Brot- und Mehlration zusammen um je 1000 Einheiten höher, so daß der Wert der genannten Ration 46 000 bzw. 47 000 Kalorien beträgt.

Die Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres

Von Geh. Reg.-Rat Dr. **Karl Thieß**
Professor der Volkswirtschaftslehre an der Handelshochschule in Köln

Inhaltsverzeichnis: I. Grundlagen und Aufbau S. 165—180. Die Kriegswirtschaft ein Stück Kriegführung, daher notwendigerweise wie jeder Krieg ungerecht, unsystematisch und unwirtschaftlich S. 166. Wegen der unwirtschaftlichen Kriegseinwirkungen die Lehre vom freien Spiel der Kräfte nicht anwendbar S. 168. Auch das sozialistische Wirtschaftssystem im Kriege nicht durchführbar S. 171. Vorbild der Kriegswirtschaft die belagerte Stadt S. 172. Rationierung des Verbrauchs S. 173. Geldanreiz für die Produktion und Güterbeschaffung S. 174. Die Erwägungen über Preisangemessenheit S. 175. — Die Verwaltung der Kriegswirtschaft S. 178. — II. Die Ernährungslage zu Beginn des fünften Kriegswirtschaftsjahres S. 180—200. Die vier ersten Kriegsjahre S. 180. Die Ernte von 1918 S. 181. Aufkommen und Verwendungsplan für die wichtigsten Nahrungsmittel: Brotgetreide S. 182, Nährmittel S. 183, Kartoffeln S. 185, Fleisch S. 187, Fette S. 190, Fische S. 191, Eier S. 191, Gemüse S. 192, Obst S. 192. Futtermittel S. 193, Aussichten freierer Wirtschaftsweise im Kriege S. 194. Nachteile und Vorteile der Rationen S. 196. Rolle des Schleichhandels S. 198. Bilanz der organisierten Kriegswirtschaft S. 199. — Nach dem Waffenstillstand und der Staatsumwälzung S. 201—202.

I

Grundlagen und Aufbau der deutschen Ernährungswirtschaft im Kriege[1]

Man muß das eine lieber gleich mit dem ersten Worte zugeben, das Bestreiten hätte keinen Erfolg: die Kriegswirtschaft ist in weitesten Kreisen unbeliebt und hat eine schlechte Presse. Nicht nur weil die Verbraucher von ihren Gaben nicht fett werden und die Erzeuger sich gegen ein hartes Maß von ungewohntem Zwang unwillig bäumen. Es weiß auch niemand recht, wie man mit der Kriegswirtschaft grundsätzlich dran ist, nach welchen Vorgängen und Beispielen man sie beurteilen soll. Ist sie ein Stück Sozialismus oder Kapitalismus? Bureaukratismus oder Parlamentarismus? Verrät sie konservative oder liberale Weltanschauung? Wo findet man die Aufzählung der festbestimmten Merkmale, die zum System

[1] Vortrag für die Vertrauensmänner der Raiffeisen-Organisation am 25. Oktober 1918.

Delbrück, System Batocki, System Waldow gehören? Das steht nicht einmal im großen Brockhaus, und man kann keinen Vortrag darüber richtiggehend anfangen: Schon bei den alten Griechen und Römern finden sich die Anfänge .... und: Schon im Alten Testament heißt es da und da .... Hätte man nur für die Kriegswirtschaft ein festes Schubfach im Hirnkasten, dann wüßte man doch wenigstens, wer nach alter Friedenssitte dafür und wer dagegen zu streiten hat; das könnte sich dann ausgleichen, und man könnte sich allmählich an die Sache gewöhnen.

Aber darauf ist gar nicht zu hoffen. So bleibt alles in der Kriegswirtschaft Unsicherheit — und Mißtrauen. Vielleicht ist schon der Name falsch und irreführend und liegt darin der Fehler für viele falschen und einseitigen Urteile. Die Kriegswirtschaft ist gar kein Stück „Wirtschaft", was wir uns systematisch darunter im Frieden vorstellen, nicht Volks-, nicht Welt-, nicht Privatwirtschaft, kein geordneter Komplex wirtschaftlicher Ursachen und Folgen, der auf regelrechte wirtschaftliche Antriebe hin sich regelrecht verhält, mit strenger Gesetzmäßigkeit in den Massenerscheinungen, auf den man sich disponierend einstellen und den man freiwaltend für sich bestens ausnutzen kann, in dem Eigeninteresse und Gesamtinteresse, Privaterfolg und allgemeiner Nutzen sich im ganzen gegenseitig bedingen und zusammenfallen. Nein, die Kriegswirtschaft ist ein Stück Krieg mit all seiner Unberechenbarkeit, Regelwidrigkeit und seinen unvermeidlichen Widersprüchen zu jeder Wirtschaftlichkeit, wilde, harte Kriegführung mit wirtschaftlichen Mitteln; sie ist nur die eine, die defensive Seite des Wirtschaftskrieges, untrennbar mit der Angriffsseite verbunden, den feindlichen Versuchen, Deutschlands ganze Bevölkerung, Heer und Zivil, Frauen und Kinder auszuhungern, zu verkümmern und zu bedingungsloser Unterwerfung zu zwingen. Alle Maßnahmen der deutschen Kriegswirtschaft, der Verteidigung, sind maßgebend bedingt von den Maßnahmen des Angriffs und von dem Willen, mit jedem Opfer das Ziel des Angriffs zu verhindern. Das und das ganz allein, diesen teuflischen Plan zu verhindern, zu bewirken, daß wir notdürftig durchkommen und daß nicht an der Wirtschaftsnot unsere Verteidigungskraft zerbricht, das ist der Grundsatz und Leitsatz unserer Kriegswirtschaft seit vier Jahren, und solange der Feind tobt, hat dagegen alles andere zu schweigen, und wenn es für ruhigere Zeiten noch so edel und gut und noch so klug und geistreich und noch so witzig und scharfsinnig in der Aufdeckung fremder Fehler und Mängel sein mag. Kein Mensch will reformieren und die Welt

verbessern mit Kriegswirtschaftsplänen, wir bilden uns nichts darauf ein! Wir führen Krieg und wehren uns, von Tag zu Tag, und helfe, was helfen mag — und wer helfen mag —; wir können uns nicht stoßen an Mängeln im System und in der Durchführung. Kein Krieg ohne Opfer und Verluste und dauernde schwerste Zwischenfälle und Störungen! Diesen Zusammenhang muß man in der Aufklärung immer voranstellen und betonen. Wenn Sie auf scharfe Feinde der Kriegswirtschaft treffen, werden Sie immer feststellen können, daß diese den Zusammenhang vergessen haben oder vernachlässigen und meinen, die Kriegswirtschaft wäre etwas Unabhängiges und könne frei disponieren, sie könne wirtschaftlich verfahren wie im Frieden und Friedensregeln anwenden.

Nehmen Sie die moralischen Angriffe vor, die Kriegswirtschaft sei ungerecht, die praktischen, sie sei schlecht disponiert und verwaltet, die wirtschaftlich-grundsätzlichen, sie hätte kein System und schlage alle Lehren der Weltentwicklung in den Wind — alles Vorwürfe, die für eine planmäßige Wirtschaft schwer belastend sind; für ein Stück Krieg sind sie unvermeidlich, müssen sie getragen werden.

Die Kriegswirtschaft ist „ungerecht". Wer seine Pflichten am schlechtesten erfüllt, der wird schließlich nicht selten für seinen Hafer und anderes am besten bezahlt und hat inzwischen am reichlichsten zu leben. Gewiß kommt das vor, und wir müssen es tragen, so bitter es uns ist. Ist nicht überall im Kriege das gleiche? Tragen nicht auch draußen die Besten das Schwerste, unsere Lieben und Treuen, die in ganz Europa in fremder Erde ruhen oder die Glieder und Gesundheit verloren haben? Und denen es gut geht im Kriege, die zu Hause in Sicherheit ihrem Gewerbe nachgehen, die in der Industrie und im Handel die Millionen scheffeln, sie sind gewiß oft auch verdient, nicht nur verdienend, aber sind das immer die Besten? Der Krieg läßt keine Gerechtigkeit zu. Wie oft sind tapfere Kämpfer zur Erholung in ruhige Abschnitte gelegt worden, und wenn sie dort ankamen, ging es erst recht los. Genau so hat auch in der Kriegswirtschaft mancher nach allen Kräften abgeliefert, und wenn er fertig war, kamen die Nachsuchkommandos. Er hat die Schärfe nicht verdient, die anderen. Und es kam die große Offensive, Hafer mußte unter allen Umständen heran. Die säumigen Lieferer bekamen statt der geplanten Abzüge große Zuschläge für verspätete Lieferungen. Gewiß unerfreulich. Aber sollten beim Angriff die Kanonen mit schwachen Pferden zurückbleiben, nur damit daheim Gerechtigkeit geübt würde? Das ist nicht schlechte Wirtschaft, das ist

überhaupt keine Wirtschaftsmaßnahme, sondern Kriegsmaßregel, und der Krieg ist unwirtschaftlich, ungerecht.

Der Krieg ist auch der Tod jedes langen Planens. Er ist nur eine „Summe von Behelfen", sagen die Strategen. Man kann vorweg disponieren nur, bis der erste Gegenschlag des Feindes kommt. Dann wird das Festhalten starrer Pläne falsch, man muß sich immerfort auf neue Lagen umstellen. Das ist Moltkes Grundlehre. Das gilt vollends von unserem Wirtschaftskriege, denn diesen führen wir defensiv, dafür schreibt uns England das Gesetz des Handelns vor seit dem ersten Kriegstage, da folgte wirtschaftlich Schlag auf Schlag: der Abbruch der Verbindungen mit Italien, Rumänien, Amerika, den Neutralen, die Sperre der Meere und Fischgewässer, der Ausfuhr und Einfuhr, der Bankguthaben, der Rohstoffbeschaffung, auch tausend Störungen der heimischen Erzeugung. Das stellt unsere Kriegswirtschaft vor immer neue Lagen und Nöte. Und damit wäre sie noch fertig geworden. Empfindlicher noch und plötzlicher sind die wirtschaftlichen Nachwirkungen rein militärischer Notwendigkeiten und Eingriffe geworden: neue Feldzüge mit ihren Anforderungen nach arbeitenden Menschen, Pferden, Eisenbahnstrecken und Wagen, Nahrungs- und Futtermitteln. Wenn Sie im Kriegskalender nachsuchen, wann die schärfsten Beschwerden über Versagen und Planlosigkeit der Kriegswirtschaft laut geworden sind, bei genauer Prüfung werden Sie fast immer das Einwirken der militärischen Lage spüren, die natürlich vorgeht. Und das Schlimme ist dann, man kann im Augenblick der Klagen diese Zusammenhänge gar nicht einmal klarlegen. Denken Sie an den Kohlrübenwinter 1916/17 ohne Kartoffeln! Damit haben wir den glanzvollen rumänischen Siegeszug erkauft, der all unsere Kartoffelwaggons gebraucht hat.

Nun wird freilich gesagt: Der Fehler liegt viel tiefer. Gerade dadurch, daß ihr das Wirtschaftsleben in spanische Stiefel eingeschnürt habt, ist es gegen solche Störungen nicht widerstandsfähig. Ein freies und gesundes Wirtschaftsleben ist wundervoll elastisch und hält jede Störung und Beeinträchtigung aus, paßt sich an, dehnt sich aus, wird immer wieder genau so, wie die Menschheit es braucht, auch jetzt im Kriege! —

Nun, wir kennen das Lied, wir kennen den Ton, wir kennen auch den Verfasser. Es ist die alte englische Freihandelslehre, die vor 100 und 150 Jahren aufgekommen ist, über die automatische Regelung des Wirtschaftslebens durch das freie Spiel der Kräfte, durch Angebot und Nachfrage, durch fortwährende Anpassung

der Preise. Wird der Lebensbedarf knapp, dann gehen die Preise in die Höhe, dann können soundso viele Leute nicht mehr kaufen, die Nachfrage wird geringer, schließlich so gering wie das kleine Angebot. Inzwischen hat der steigende Preis neues Angebot hervorgelockt, neue Erzeuger stürzen sich auf die Herstellung der teueren Waren, andere geben mehr als bisher von ihrem Eigenen ab. Schließlich wird das Angebot trotz allem wieder größer als die Nachfrage, und die Preise sinken. Das wird noch einzeln ausgesponnen, alles in dem Sinne, daß das Wirtschaftsleben seine Fehler immer wieder selbst ausheilt und zur harmonischen Ausgleichung strebt, immer um den Normalzustand herumpendelt. Diese alte Lehre bewährt jetzt wieder in Deutschland ihre frühere Rattenfängerkunst, und mit großer Gewandtheit und Überzeugtheit ziehen Agitatoren durch Deutschland, die sagen, nach dieser Lehre müßten wir jetzt leben, dann würde es besser; zuerst etwas teuerer, aber dafür würde auch reichlich Ware vorhanden sein, nachher würde das Leben sogar wieder billiger statt teuerer werden.

Diese Lehre hat niemals für das praktische Leben gegolten. Das haben ihre Urheber und klügsten Vertreter auch immer gewußt und gesagt. Es war stets eine philosophische Konstruktion: Unter der Voraussetzung, daß keine politischen und Natureinflüsse auf das Wirtschaftsleben drücken, daß eine Produktion beliebig ausgedehnt und eingeschränkt werden kann, daß alle Menschen sich von rein wirtschaftlichen, egoistischen Antrieben bewegen lassen, daß dieser Egoismus in allen Dingen den Willen zum Geldverdienen und Geldsparen als obersten Leitsatz hat, — unter diesen Voraussetzungen gelten die Schlüsse dieser Lehren restlos. Nun treffen im praktischen Leben niemals alle diese Voraussetzungen zu, im Kriege nicht eine einzige. Die ganze Lehre ist in der Welt als „Freihandelslehre" bekannt. Wir haben im Frieden soundso oft im Kolleg gesagt, der Name sei zu eng; die Lehre betreffe das ganze Wirtschaftsleben, nicht nur den Handel. Jetzt macht uns der Krieg erst klar, daß der Name doch richtig und gut gewählt war. Denn der Freihandel, den keine Politik und kein unwirtschaftlicher Antrieb stört, ist die erste und wichtigste Voraussetzung, wenn das freie Spiel der Kräfte wirken soll. Jetzt im Kriege wirken fast ausschließlich andere, willkürliche, politische, antiwirtschaftliche Antriebe auf die Völker. Die Produktion von Lebensmitteln ist gehemmt. Werden sie noch so teuer, dadurch erhalten wir noch keine guten Arbeiter, Pferde, Maschinen, Kohlen, Dünge- und Futtermittel, um die Erzeugung so steigern zu können,

daß Teuerung und Knappheit beseitigt werden. Die Landwirtschaft ist überhaupt keine Maschinenhalle, deren Produktion sich beliebig und gummiartig einschränken und ausdehnen kann. Wer garantiert uns weiter, daß der Bauer solch ein Geldmensch ist, daß er bei riesigen Preisen lieber selbst hungert und alles auf den Markt herausgibt? Wenn man sich auf seinen Egoismus ganz und gar verläßt, wie diese Lehre es will: Würde der Egoismus ihm nicht viel eher sagen: Bargeld habe ich schon jetzt genug, und zudem, je weniger Ware ich abgebe und verkaufe, desto mehr treibe ich ja die freie Preisbildung in die Höhe, desto mehr verdiene ich somit am Pfund, also die Zurückhaltung schadet meiner Einnahme im ganzen gar nicht, ich kann aber dadurch mit allen meinen Angehörigen und Freunden gut leben, mir Stiefel und Kleider in Masse eintauschen, wo andere gar nichts bekommen, kann mir zufriedene Arbeiter halten. Also auf diesen Antrieb der Ichsucht zur Ablieferung ist wenig Verlaß.

Da wissen die Engländer selbst ihre alten nationalen Wirtschaftslehren sehr viel besser zu taxieren. Sie wissen genau: Für den Krieg passen sie nicht und im eigenen Lande überhaupt nicht mehr. — England hat sich im Kriege ein starres Zwangssystem geschaffen und würde es noch sehr viel straffer anziehen, wenn es nur könnte, wenn es die Verwaltung und die eigenen Vorräte dafür hätte. England bereitet auch für die Zukunft Schutzzölle und Absperrungen und alle Verneinungen der alten Theorie schon jetzt vor. Aber zum Bauernfang im Auslande passen ihm diese Freihandelslehren ausgezeichnet. Das hat England schon immer gewußt. Es hat uns und alle Völker jahrzehntelang damit eingewickelt, wir sollten unsere politischen Wirtschaftsschranken beseitigen, damit uns das englische Kapital und die alte, überlegene englische Industrie und Schiffahrt gänzlich ungestört einfangen und beherrschen könne. Fürst Bismarck hat diese Falle gerade noch rechtzeitig erkannt und das Netz der englischen Agitation und Theorie zerrissen. Wenn jetzt nicht unsere Wirtschaftsschwärmer von selbst auf den Ladenhüter verfallen wären, so hätten die englischen Flieger und Spione die Lehrbücher einschmuggeln müssen. Denn auch England hat sich von Anfang an, darauf fußend, seine wirtschaftliche Rechnung aufgemacht, aber richtiger, nämlich so: Deutschland ist zu einem Viertel von fremden Zufuhren abhängig, von Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhren. Der Krieg stört seine eigene Produktion. Wir schneiden nun noch seine Einfuhr ab. Die Knappheit verhindert dann die Versorgung aller. Die Ärmeren und Schwächeren müssen sterben. Denn die Theorie

von der Selbstheilung des Wirtschaftslebens klingt ja sehr hübsch, daß der hohe Preis die Nachfrage verringert, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt sei. Aber was heißt denn Verringerung der Nachfrage nach Lebensmitteln im freien Wirtschaftsleben? Doch nicht, daß jeder hungert und die Hälfte dessen ißt, was er früher gegessen hat, sondern viele können immer noch alles zahlen und schlemmen, wenn andere schon längst am Verhungern sind. Der Hungertod der Armen ist es, der den „selbsttätigen Ausgleich" schafft. Aus diesen Lehren hat Darwin sein grausames Schlagwort vom „Kampf ums Dasein" geschöpft. Aber daneben, hat sich England gesagt, treibt die Knappheit alle Preise so gewaltig in die Höhe, daß auch die Massen nicht mehr kaufen können. Dann gibt es Plünderungen und Revolution, dann halten auch die Soldaten nicht mehr aus, wenn sie diese Zustände und dieses Schicksal ihrer Angehörigen hinter sich wissen. — Sollen wir uns da selbst den Strick drehen und wirklich sagen, die Wirtschaftsentwicklung des Krieges müsse ihren freien Lauf haben, ihren natürlichen Folgen auf Preise und Versorgung dürfe man nicht entgegentreten?

Also mit dem Freihandel und dem kapitalistischen System ist es nichts im Kriege. Aber vielleicht mit dem Gegenteil, dem Sozialismus? Viele Leute behaupten ohnehin, unsere Kriegswirtschaft wäre ein sozialistisches System. Aber die Spezialisten dafür, die Sozialdemokraten, erklären, das sei Unsinn, der Sozialismus sähe ganz, ganz anders aus. Und man wird ihnen recht geben müssen. Wenn der Reichsschatzsekretär sich das Ergebnis der Kriegsgewinnsteuer ansieht, wird er auch nicht behaupten wollen, daß der Kapitalismus in der Kriegswirtschaft überwunden ist.

Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, der Sozialismus hätte als Theorie recht, wenn man die Dinge mit Bebelschem Optimismus ansieht, wenn man sagt: jawohl, es soll jeder produzieren nach seinen Fähigkeiten und konsumieren nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen, unter Leitung der organisierten Gesamtheit und der freien Volksregierung, — ich bin fest überzeugt, auch der alte Bebel selbst hätte sich nicht gerade den Weltkrieg zur Durchführung seiner Pläne ausgesucht. Fritz Reuter sagt irgendwo, die Pieke sei die allerbeste Waffe, aber sie verlange einen ruhigen Feind. Das gilt noch mehr vom System des Sozialismus. Das verlangt sogar als Grundlage die Abwesenheit eines Feindes. Es setzt die allgemeine Völkerverbrüderung, die Beseitigung aller politischen Schranken, Hemmungen und Reibungen voraus, das alleinige

Vorherrschen der wirtschaftlichen Bestrebungen. Darin ist es ein jüngerer Verwandter und Abkomme der alten englischen Freihandelslehre. Wenn aber bei der Produktion der Gewinnantrieb, der Herrschaftswille, die Eigensucht wegfällt und die Produktion doch schaffen soll, dann muß ein ideales Zusammenwirken aller Menschen und Völker stattfinden, ein Ausrichten aller Erzeugung auf leichtfaßliche allgemeine Wohlfahrts- und Kulturzwecke, — alles was wir jetzt so gar nicht zur Verfügung haben. Bebel schildert die Zukunftsarbeit als gemächliches Hemdärmelvergnügen gesunder und zufriedener Menschen in wenig Arbeitsstunden. Jetzt brauchen wir atemlose Anspannung aller Kräfte, auch der unzureichenden, und jeden Antrieb von dem Erfolg zu versprechen ist, ganz egal, von welcher Sinnesrichtung und Weltanschauung. Also den Sozialismus als wirtschaftliches System haben wir jetzt nicht und können wir auch, ganz gleich, was jeder von der Zukunft denkt, jedenfalls gerade jetzt nimmermehr schaffen.

Da liegt eben wieder der Denkfehler, von dem ich am Eingang gesprochen habe. Unsere Feinde haben ein Sprichwort: Im Kriege geht's wie im Kriege! Aber nicht: Im Kriege geht's wie im Frieden! Es ist ganz vergeblich, für den Wirtschaftskrieg Regeln und Systeme aus dem Frieden zu suchen. Wollen wir ein Vorbild, und brauchen wir eins, so liegt es in dem uralten Notverfahren der Wirtschaftsregelung in einer belagerten Stadt. Das ist unsere Lage, nur ganz ins Große übersetzt. Der Größenunterschied hindert aber den Vergleich nicht; das Vorbild für Hindenburgs schönste Siege war Hannibal mit seinen wenig tausend Mann. In der belagerten Stadt geht Wirtschaftsleben und Verbrauch in den üblichen Formen weiter. Aber alle Form bekommt allmählich anderen Inhalt, anderes Ziel. Alle selbständige und abhängige Arbeit wird irgendwie zweckmäßig dem Verteidigungswerk eingeschaltet, wird durch dessen Bedürfnis bestimmt und geändert. Wo Freiwilligkeit hierfür nicht ausreicht, tritt wie selbstverständlich der Zwang ein. Aller Lebensbedarf bleibt zunächst Privateigentum, wird gekauft und verkauft. Aber das Notwendigste nimmt die Gesamtheit in Verwahrung oder Verstrickung. Sie ordnet die Rationen und die Arten des zulässigen Verbrauchs an, um alle Vorräte zu strecken. Leitsatz wird die Not des Augenblicks und das Wohl der Gesamtheit. Soweit die Heiligkeit des Eigentums, das Recht der Persönlichkeit und andere schöne Friedensgarantien des einzelnen damit in Konflikt kommen, müssen sie dem Gesamtwohl im Range weichen.

Das Strecken wurde auch im belagerten Deutschland dringlich. Ermahnungen und Aufrufe halfen nur vorübergehend und unvollkommen. Auch allgemeine Streckungsvorschriften erreichten das Ziel nicht. Erst die Brotkorn-Beschlagnahme und Brotzuteilung durch Karten schufen ein Jahr lang leidliches Auslangen. Dann aber gingen rasch auch andere Vorräte aller Art zu Ende. Für Kartoffeln, Fleisch, Fett, Zucker mußte in größter Gefahr des völligen Aufbrauchens 1916 überstürzt die Bewirtschaftung in verschiedenen Formen eingeführt werden. Auch Brotaufstrich, Eier, Nährmittel, Fische, zum Teil Obst und Gemüse, Futtermittel fielen in die Bewirtschaftung und Verteilung.

Gerade die Ausdehnung dieser Bewirtschaftung hat man vielfach beanstandet. Der eine möchte die Kartoffeln herausnehmen, der andere die Butter, der dritte und vierte wenigstens die Eier, das Obst. Aber man muß doch nicht vergessen: Die Verwaltung hat keinesfalls verfrüht und übereilt die Bewirtschaftung ausgedehnt, sondern hat sich eher vor jeder Ausdehnung gescheut, hat noch kurz vorher zum Beispiel für Fleisch und Kartoffeln Erklärungen abgegeben, deren Bewirtschaftung ginge wegen der Natur der Ware nicht wohl an. Aber die Notwendigkeit hat Schritt für Schritt weitergedrängt. Je enger das Gebiet des freien Handels wurde, um so ungestümer hat sich die rücksichtsloseste Nachfrage der Zahlungsfähigen auf die restlichen Nahrungsmittel gestürzt und ihre Preise panikartig getrieben, genau wie es die Engländer vorausberechnet hatten. Da gibt es kein Aufhalten auf halbem Wege. Man muß bedenken: Wenn man die jetzt bewirtschafteten Lebensmittel der Zurückhaltung und Verfütterung der Landwirte und dem Zugriff der wohlhabenderen Käufer frei überlassen wollte, würde die eine Hälfte der Bevölkerung bequem den ganzen Vorrat, den wir noch haben, für ihre Zwecke verbrauchen können. Für die andere Volkshälfte bliebe nichts. Für die Armee und die Angehörigen der Soldaten würden die Einkaufspreise des Staates so wahnsinnig getrieben werden, es müßte so viel Papiergeld dafür gedruckt werden, daß das Geld dann schließlich überhaupt keinen Wert mehr hätte, so wie jetzt in Rußland. Wer hätte dann noch etwas von nominell sehr hohen Preisen?

Die Grundlagen der Ernährung des städtischen Verbrauchers sind durch die Rationen gesichert, nicht die ganze Ernährung. Die Ration ist eben ein Behelf, kein kommunistisches System, kein Ersatz jeder eigenen Anstrengung und Bemühung. Auch

darin wurzelt mancher Irrtum, wenn viele polemisch meinen, von der Ration könne man doch nicht leben. Natürlich soll jeder sich mühen und anstrengen um die Waren, die sich ihrer Natur nach nicht zur öffentlichen Verteilung eignen. Wo noch Gemüse, Rüben, Kohl, Pilze, Obst, Fische, Wild, Geflügel, irgend etwas frei verkäuflich auftaucht, muß der Verbraucher das natürlich wahrnehmen. Kleinviehzucht und Kleingartenbau sind durch alle möglichen Maßnahmen begünstigt und gefördert und empfohlen worden. Massenspeisungen werden in allen Großstädten geboten. Landarbeit der Städter und Landaufenthalt der Kinder schaffen Zubußen der Ernährung. Alles das zusammengehalten und die Rationen schaffen gerade noch ein Auskommen, freilich schon hart am Existenzminimum. In diesem Sinne kann man mit den Rationen auskommen. Gerade umgekehrt muß das beliebte Schlagwort lauten: Ohne die Ration, auch wenn die gesamte verfügbare Nahrungsmenge in den freien Handel käme, wäre für große Volksmassen zweifellos kein Auskommen.

Muß man so bei der Verteilung die Macht des Geldbeutels beschränken und für wichtige Gebiete ausschalten, damit jeder durchkommt, so muß man anderseits bei der Erfassung und Gewinnung der Nahrung die Rolle des Geldes erhalten, damit dem Erzeuger die größtmögliche Anstrengung entlockt wird, — nicht schematisch erhalten nach einer starren Formel, sondern von Fall zu Fall nach sorgfältiger Überlegung.

Damit der Landmann überhaupt arbeitet und seinen ganzen Boden bestellt, damit er ferner im großen ganzen das anbaut, was die Gesamtheit am dringlichsten braucht, muß man ihm seine Arbeit angemessen bezahlen. Man kann den Eigenantrieb nicht durch Zwang ersetzen. Man hätte gar keine Organe, um den Zwang sachgemäß anzuordnen und ihn nachher auch wirksam zu überwachen. Deshalb ist im ganzen vom Produktionszwange abgesehen worden. Wer gar nicht anbaut, der kann gezwungen oder ersetzt werden. Aber was er mit seinen kriegsbeschränkten Mitteln und Kräften am wirksamsten anbauen kann, das wird der Landmann selbst am besten nach dem Zustande seiner Felder und nach seiner Wirtschaftserfahrung beurteilen können. Da man alles ziemlich gleich nötig braucht, so braucht man nur die Preise sachgemäß abzustimmen, um keine unerwünschten Verschiebungen und Überraschungen zu erleben. Überpreise sind aber auf einige vernachlässigte und besonders stark begehrte Kulturen zu beschränken: zum Beispiel Gespinstpflanzen, Öl-

früchte, vielleicht Hülsenfrüchte. Ein Preisanreiz auf alles würde sich nur gegenseitig aufheben und an der Bebauungsart doch nichts ändern. Preisanreiz zur Beschaffung von Maschinen und Leuten, Futter und Dünger würde höchstens bewirken, daß sie einer dem anderen wegsteigert. Für alle sind keinesfalls genug Hilfsmittel beschaffbar.

Was sind nun angemessene Preise unter heutigen Verhältnissen? Preise, wie sie sich im freien Markte bilden würden, wie sie etwa in Rußland oder Polen oder Ungarn oder Belgien bestehen? Insbesondere in den Ländern, die mit uns im gleichen Festungsringe stecken? Bei uns würden die Preise sicher noch höher werden, wenn Sie den riesigen Heeresbedarf bedenken, die dichte Bevölkerung, die schroffe Absperrung, den Ausfall der Milliardeneinfuhr. Werden da die Landwirte sagen: Jawohl, solche Preise stehen uns nach den unabänderlichen wirtschaftlichen Naturgesetzen zu, das sind eben bei der Knappheit die normalen Preise! Wenn die Konjunktur zu unseren Gunsten steht, darf der Staat uns in ihrem Genuß nicht räuberisch verkürzen! Wenn der Landwirt das sagt, ist er durch starrköpfige Propaganda für den Freihandel wild gemacht. Die Folgen hat er nicht überdacht. Fragen Sie ihn nur: Ist nicht die jetzige Knappheit und Wirtschaftslage durch den Warenmangel hervorgerufen? Sind die Ursachen dieser Knappheit wirklich natürliche oder nicht vielmehr bitterböses Menschenwerk? Sind sie auch nur durch die natürlichen Kriegsverhältnisse militärischer Art in dieser Höhe bedingt oder nur durch den brutalen Wirtschaftskrieg, mit dem England unsere Frauen und Kinder verfolgt, die Neutralen bedrückt, uns Feinde in der ganzen Welt wirbt, uns aushungern und untereinander verfeinden will? Will es nicht durch diese Mittel gerade die Preise künstlich und planmäßig treiben, so hoch, daß die Massen auch an die noch vorhandenen Vorräte nicht mehr herankönnen? Würde nicht der Marktpreis durch diese verruchten Maßnahmen bedingt sein? Darf ein Deutscher nun den Preis als sein Recht beanspruchen, den die Engländer als Vernichtungsmaßnahme anstreben? — Niemand wird ja sagen.

Die richtige Preishöhe muß sich durch die Erwägung unserer ganzen Wirtschaftslage ergeben. Wir haben durch Verteilungskarten und Verbrauchsbeschränkungen, Beschlagnahme und Bewirtschaftung ein Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Erzeugung künstlich geschaffen. Wenn jeder im Lande so gesetzestreu und bedürfnislos wäre, sich an diese Vorschriften zu halten, dann würde sich dieses

System ohne Zwang in der Schwebe halten. Dann könnte sich auch sein Preis frei bilden. Und zwar wie? Wo Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht sind und die letzte erzeugte Ware gerade noch gebraucht wird, da muß sich der Preis so einstellen, daß auch der ungünstigst arbeitende Erzeuger, weil seine Ware gebraucht wird, seine Kosten ersetzt erhält und darüber eine angemessene Entschädigung seiner Arbeit und Leistung. — Der Preis bildet sich bei uns von selbst nicht so, weil die Antriebe, den Preis zu überschreiten und auch die zugrunde liegende Rationierung und Verbrauchsbeschränkung zu überschreiten, stärker sind als unsere Verordnungen. Deshalb müssen wir hinter die Wirtschaftsverordnungen und ebenso auch hinter die Bewirtschaftungspreise den Zwang stellen. Wir müssen doch aber mit diesem Zwang den Preis ebenso bilden, wie er sich bei gesetzestreuem Verhalten aller von selbst gebildet hätte, nicht so, wie er sich bei allgemeiner Gesetzesübertretung in Schleichhandel und Überverbrauch vielleicht einstellen würde. Also Gestehungskosten und angemessener Gewinn für jeden als Grenze nach unten.

Nun umgekehrt: Wem dabei der Gewinn einzelner zu hoch ist — auch Landwirte äußern sich manchmal in dem Sinne, daß mehr als nötig für manche Dinge bezahlt werde —, der muß bedenken, unsere Höchstpreise müssen auch der ungünstig arbeitenden Produktion gerecht werden, sonst scheidet diese aus, und wir können sie doch nicht entbehren. Wem sie zu niedrig sind: dem Landwirt, der guten Willens ist, kann sich damit einrichten; der nicht guten Willens ist, wird es auch bei geringer Erhöhung kaum sein, denn mit den Schleichhandelspreisen könnte ein Bewirtschaftungspreis doch nicht konkurrieren, ohne den Massen den regelmäßigen Einkauf auf Karten zu sperren. Also als obere Grenze die Kaufkraft der Massen, die wir doch durch den Krieg bringen wollen.

Trotzdem ist von Jahr zu Jahr und das ganze Jahr hindurch immer wieder Klage um den Preis, und ich möchte sagen, das kann leider gar nicht anders sein, das liegt in notwendigen Unstimmigkeiten zwischen Wirtschaftsleben und Bewirtschaftung. Je länger der Krieg dauert, desto mehr entwertet sich das Geld, erhöht sich die Knappheit, verteuert sich die Produktion und die Ware aller Art. Die Bewirtschaftung kann dieser aufsteigenden Kurve während der Wirtschaftsjahre nicht laufend folgen, sondern nur in Jahresstufen, wie die Treppe dem Geländer. Die Beschlagnahme der Jahresernte bringt es mit sich, daß für das Jahr ein einheitlicher

Preis bestimmt wird, nicht ein stetig aufsteigender, sonst würde der pünktlich liefernde Landwirt von vornherein bestraft und der lässige prämiiert. Dann wären die Lieferungen zu Anfang der Wirtschaftsjahre, die dringend notwendig sind, nicht zu beschaffen. In der Not ist die nachträgliche Preisaufbesserung ohnehin wiederholt eingetreten, und sie war stets sehr unerwünscht, hat viel erklärliche Verbitterung ausgelöst. Also systematisch darf man das nicht machen. Die aufsteigende Kurve der Weltpreise muß von einer wagerechten Jahreslinie der einheitlichen Höchstpreise in der Mitte geschnitten werden. Nun ziehen Sie recht viele, recht spitze Pfeile von der schrägen zur wagerechten Linie, dann haben Sie die naturnotwendigen Angriffe auf die Preise des Kriegsernährungsamtes bildlich dargestellt. Die Höchstpreise erscheinen zunächst den Verbrauchern viel zu hoch. In jedem Herbst geht von ihnen ein schwerer Entrüstungssturm gegen die „plötzliche, sprunghafte, übermäßige" Preiserhöhung der Kriegswirtschaft aus. Dieser Sturm flaut allmählich ab. Da aber allmählich dann der Landwirt ein stetes Aufsteigen seiner Einkaufspreise für Maschinen, Kleidung und dergleichen merkt, wird er, je länger das Jahr geht, desto unzufriedener mit seiner Preishöhe, und gegen Ende des Jahres ist die Entrüstung dieser Kreise auf der Höhe, nachdem sie im Herbst zuvor vielleicht noch leidlich zufrieden gewesen waren. Dabei bleibt es aber noch nicht. Im Herbst schimpfen mit den Verbrauchern auch manche praktischen Landwirte in ehrlichem und uneigennützigem Gerechtigkeitsgefühl, der oder jener Preis wäre unnötig hoch, und gerade das steigert die Verbitterung der Verbraucherkreise aufs höchste. Gleichzeitig sagen die Führer der Landwirtschaft, die die künftige Preisentwicklung vorwegnehmen, schon im Herbst, die Preise wären mit Rücksicht auf die kommende Entwicklung noch zu niedrig. Umgekehrt ist es im Frühjahr, wenn alle Landwirte sich beklagen. Dann haben die Verbraucher erst ihre Haushaltsstatistiken vom Herbst bearbeitet und klagen von neuem über die hohen Lebenskosten. Anderseits werden bei den wohlhabenden Verbrauchern dann immer mehr Stimmen laut, auch bei den Bürgermeistern, die Landwirte hätten ganz recht, höhere Preise wären auch besser, dann würde man zwar all sein Geld los, hätte aber wenigstens etwas zu essen. Sie sehen, diese Stimmen lassen sich nie und nimmer vereinigen. Wer dem einen Standpunkt voll gerecht wird, tritt den anderen mit Füßen. Ein früherer Leiter des Ernährungswesens sagte einmal, er sei schon immer beruhigt, wenn er in den Morgenzeitungen sähe, daß von allen Seiten gleich stark auf ihn geschimpft würde. Dann wüßte er wenigstens, er sei auf der richtigen Mitte

des Ausgleichs. Der Ausspruch bezeugt kein großes Glücksgefühl, aber ein gutes Gewissen.

Also die Produktionsart wird dem Landwirt überlassen. Direkter Zwang muß dagegen in der Verteilung obwalten. Denn die Ware muß ganz andere Wege gehen wie in Friedenszeiten, weder Landwirte noch Handel können übersehen, welche Landschaften und Bevölkerungskreise die Lebensmittel jeweils am dringendsten brauchen und welche Verkehrswege offenstehen. Da muß die öffentliche Verwaltung eingreifen, sich die Lebensmittel sichern und ihre Verteilung bewirken oder lenken. Mit der Beschlagnahme Hand in Hand müssen auch die Normen für den Selbstverbrauch des Landwirts gehen. Sonst fehlen der Erfassung und Ablieferung die zuverlässigen Richtlinien. Das alles hat ebenfalls in der belagerten Stadt sein Vorbild.

Unzulänglich ist dieses Vorbild für die Verwaltung der Kriegswirtschaft. Denn da bestimmt der Umfang die Aufgabe, und dieser hat in der Weltgeschichte keinerlei Vorbild. Was von Reichs wegen fest geordnet werden kann, was die Reichsämter und was die Wirtschaftsstellen zu leisten haben, was besser der Staat, die Provinz, der Kreis, die Stadt regeln und verwalten können, wie der Handel, die Genossenschaften, die Verbände der Erzeuger und Händler dem gemeinsamen Zweck nutzbar zu machen sind, wie alte Behörden umzubauen und neue zu schaffen sind, wie das Zusammenarbeiten auf den neuen Gebieten sich abspielt, das ist eine gewaltige und ganz neuartige Aufgabe der Verwaltungsorganisation. Da mußte von Grund aus neu aufgebaut werden, und wenn in der Kriegswirtschaft vom „System Delbrück" oder „System Batocki" oder anderen die Rede ist, so ist damit, bei Lichte besehen, kein Wirtschaftssystem gemeint, keine grundsätzlich neue Wirtschaftsführung für die Dauer — die Kriegswirtschaft ist und bleibt eine Notmaßnahme, eine Summe von Behelfen —, sondern gemeint ist ein Verwaltungssystem, die planmäßige Anordnung, Durchführung und Sicherstellung der kriegsmäßigen Volksversorgung, die Durchsetzung des einfachen Gedankens der Erfassung und Verteilung der Grundnahrung, der Aufbau der Verwaltung dafür, so gut er sich mit allen daran beteiligten Kreisen im Kriege gestalten läßt.

Fast in allen Ländern hat die Vordringlichkeit der Ernährungslage im Kriege zu eigenen Ernährungsministern geführt, bei uns zur Gründung des Kriegsernährungsamts im Mai 1916, jetzt eines vollberechtigten Reichsamts, nur daß seine Dauer auf die Zeit der Kriegsnöte beschränkt wurde. Das Kriegsernährungsamt

arbeitet einerseits mit dem Apparat der Landesverwaltungen. Preußen hat seine Ernährungsverwaltung einheitlich ebenfalls unter einem neuen Minister, dem Staatskommissar für Volksernährung, zusammengefaßt, ähnlich die anderen Bundesstaaten in Lebensmittelämtern oder dergleichen. Darunter haben besonders die Provinzen, die Kreise und die größeren Städte die wichtigsten ernährungspolitischen Aufgaben. Der Kommunalverband, die Selbstverwaltung der Kreise und Großstädte, ist durch den Krieg zu einem großen Namen und zu wichtigen Aufgaben, zu einer Wirtschaftsverwaltung ganz im großen gekommen.

Eine andere Art von Unterverwaltung hat das Kriegsernährungsamt teils schon vorgefunden, teils selbst geschaffen in den Kriegsstellen, technisch ausgerichteten Verwaltungsstellen für die grundsätzlichen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Obst usw., und Kriegsgesellschaften, teils Unterstellen der Kriegsstellen, teils ihre Geschäftsabteilungen, letzteres da, wo die Reichsinstanz unmittelbare Geschäftsaufgaben durchführt. Das ist der Fall bei Getreide, Gemüse, Fetten usw., während bei Fleisch und Kartoffeln von Reichs wegen nur disponiert wird und Verkehr und Abrechnung direktere Wege gehen. Auch diese Reichsstellen und Gesellschaften haben ihren Unterbau in Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen. Es bestehen vielfache Personalverbindungen zur allgemeinen Staatsverwaltung, aber doch auch eigenes fachmäßiges Personal.

Die ganze Organisation ist nicht nach einem allgemeinen Schema gemacht, nicht aus einem Guß und nach einer Regel, sondern von Fall zu Fall dem Charakter der einzelnen Ware und Bewirtschaftung angepaßt. Die vorgefundenen Kräfte und Verbände sollten möglichst benutzt werden. Das ist für die Praxis sehr gut, für eine Darstellung im Vortrag aber unbequem. Denn man müßte, um genau zu sein, jede Reichsstelle und Bewirtschaftung für sich behandeln und ein Einzelbild ihrer vielgliedrigen Verwaltung geben.

Auch an diesem Verwaltungssystem wird ständig kritisiert, — und zwar mit Erfolg; es wird auch ständig daran verbessert. Vollkommen ist keine Verwaltung, am wenigsten im Kriege. Aber die Hauptsache ist ihr gelungen — was unserer Verwaltung und Volkswirtschaft vor dem Kriege niemand zugetraut hätte —, unser Volk durch das zweite, dritte und vierte Kriegsjahr zu bringen und auch im fünften Kriegsjahre mit einer gewissen Zuversicht die Wirtschaftspläne aufzustellen und den Kampf aufzunehmen gegen alle sachlichen Schwierigkeiten und persönlichen Widerstände. Unsere Kritiker sagen: das

wäre ja auch noch schöner, und schlecht genug läuft die Sache. Andere Länder suchen aber so viel wie möglich von unserer Kriegswirtschaft nachzuahmen, und die Neutralen sagen, kein anderes Land hätte diese unsere Leistung fertiggebracht. Und auch eine Kritik zum Schluß des Ganzen, eine inländische, verantwortungsbewußte: In der deutschen Verwaltung sollte vor einigen Wochen die Führung und Leitung der wichtigsten großen Verwaltungen grundsätzlich und durchweg anders geregelt werden. Vor der Leitung des Kriegsernährungsamtes hat dieser erste radikale Reformeifer haltgemacht.

II

Die Ernährungslage zu Beginn des fünften Kriegswirtschaftsjahres[1]

Durch Vergleiche haben wir uns gewöhnt die Ernährungsaussichten des neuen Jahres abzuschätzen. Wird es besser? Wird es schlechter? Bleibt es so wie bisher? Das sind die Grundfragen für die Ernährungslage, die uns beschäftigen. Wir haben auch genügend Maßstäbe an den verflossenen vier Kriegsjahren, die ja exakt gleichzeitig vier Kriegswirtschaftsjahre waren.

Im ersten Jahre noch fast friedensmäßiges Auslangen mit den großen aufgehäuften Vorräten: mal schlechte Transportlage und Angst und getriebene Preise, mal aber auch Überfluß, an Obst und Schweinefleisch etwa, und Schleuderpreise; im ganzen noch gutes Auskommen, durch die Brotkarten auch gesichertes Auskommen. Gutes Zutrauen nach dieser Erfahrung, das im zweiten Jahre herbe Enttäuschung gebracht hat. Man dachte, es würde immer so weiter gehen. Aber die Vorräte gingen gegen Ostern 1916 rasch zu Ende, einer nach dem anderen. Schleunigst und überstürzt mußte die Bewirtschaftung erfolgen: für Kartoffeln, Zucker, Fleisch, Fett; scharfe Verfütterungsverbote, Streckungsmaßnahmen. Die wenigsten haben damals gemerkt, wie nahe wir im Frühsommer 1916 an schwersten Gefahren vorbeigelaufen sind.

Im dritten Wirtschaftsjahre der Entschluß: das soll uns nicht wieder passieren! Planmäßige Bewirtschaftung, weitgehende Vorsorge, aber noch weitergehendes Mißgeschick, dessen Ursachen in der Hauptsache nicht auf dem Ernährungsgebiete lagen. Kaum jemals ist eine Maßnahme so gut aufgezogen gewesen wie die Kartoffelverteilung im Herbst 1916. Man brauchte fast nur noch auf

[1] Vortrag in der ostdeutschen Pressekonferenz zu Danzig am 22. September 1918.

den Knopf zu drücken, und zehntausende Waggons rollten die Nahrung durch das Reich. Da kam der Russenvorstoß: Ostgalizien mit seiner reichen Ernte ging verloren. Rumänien schlug los. Alle unsere Bahnwagen wurden nötiger nach Rumänien gebraucht. Die Kartoffeln blieben liegen. Es kam der harte Frostwinter, der Kohlrübenwinter. Die Kartoffeln hielten sich schlecht. Der Fleischersatz schnitt zu tief in die Viehbestände ein. In unseren Großstädten stand zum Schluß der harte, bittere Hunger auf den Gesichtern.

Dann das *vierte* Jahr, das eben jetzt ausgestandene: Knappstes Auskommen, aber doch Auskommen. Viel Mängel in der Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung, aber doch ihre wichtigsten Ziele erreicht. Die Einfuhr immer mehr gestört, schließlich noch das unerwartete Versagen der Ukraine, aber doch notdürftiger Ersatz aus eigenem möglich. Freilich nur mit genauester Einrichtung, knappster Zuteilung, immer wieder verschärfter Einschränkung. Vom Frieden her fehlte uns ja von vornherein ein Viertel der Nahrung durch Einfuhr, für die heimische Erzeugung fehlte Dünger und Kraftfutter, vom restbleibenden Aufkommen bekommt das große Heer Vorzugsanteile; also *kann* ja für die städtische Bevölkerung gar nicht viel mehr als der halbe Friedensvorrat vorhanden sein. Viel loben hört man das Jahr nicht, fett hat es keinen gemacht, aber das allgemeine Urteil ist doch: *etwas* besser war das Auslangen als Jahrs zuvor, trotz allem. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung bestätigte das, das Aussehen der Großstädter desgleichen. Nur den Landwirt hat das Jahr härter angefaßt als die früheren. Auch er hat kurz vor der Ernte zum Teil wirklichen Mangel gespürt und den Boden seiner Vorratsräume blank gesehen; namentlich aber hat sein Vieh, seine Wirtschaft den Mangel empfindlich gespürt.

Nun das *neue Jahr* und die *neue Ernte*, von der es abhängt! Wir haben leidlich zuverlässige *Ernteschätzungen* für Roggen, Weizen und Gerste, den Kern unserer Kriegsernährung, Brotstoffe in der Hauptsache jetzt alle drei. Und da bietet sich die Aussicht, daß die Ernte besser aussieht als im vorigen Jahre; wir haben namentlich eine runde Million Tonnen Roggen mehr, auch Weizen und Gerste reichlicher; um gut 15% Roggen, 10% Weizen und Gerste kommen wir besser aus. Für Hafer haben wir erst die Saatenstandsberichte, sie sind bis zum Schluß unverändert etwas über Mittel, jedenfalls erheblich besser als bei der sehr schlechten Hafernte von 1917, und das ist nicht nur für Heer und Vieh, das ist namentlich auch für die Nährmittel von wesentlicher Bedeutung.

Das ist also ein tröstliches Bild für unser wirtschaftliches Auskommen und damit auch für unsere politische Lage. Ich warne nur vor einem, zu sagen: Das ist eine „gute Ernte", jetzt hat die Not ein Ende, und wir können das Brot wieder mit dem großen Messer schneiden. Das gibt es nicht. Ähnliche Erwartungen haben in früheren Jahren tief enttäuscht und verstimmt. Wir haben immer noch Krieg. Bei „guter Ernte" denkt man jedoch sofort an Friedensmaßstäbe; das wäre aber natürlich falsch. Bei dem Mangel an Dünger und Arbeitskräften, an Gespannen, Bestellung und Pflege können wir an Friedenserträge nicht mehr heran; nur im Vergleich zu dem, was man bei den Kriegsverhältnissen berechtigterweise noch erwarten konnte und worauf man befürchtend gefaßt sein mußte, ist die Ernte gut zu nennen. Im Frieden würde man allerhöchstens „Mittelernte" sagen. Außerdem fehlt ja die große Einfuhr von Weizen und Gerste. Also man muß mit dem Lob der Ernte sparsam umgehen, um keine übertriebenen und unerfüllbaren Erwartungen zu wecken.

Was können wir nun wirklich mit dieser Ernte leisten? Zunächst die Hauptforderung des Landes erfüllen und die alte, schon eingewöhnte Brotmehlmenge wiederherstellen. Vom 1. Oktober wird es wieder 200 g Mehl und 20 g Streckung geben, damit die volle Brotmenge der früheren Jahre. Also wir können getrost diese alte Menge wieder einsetzen, obschon wir sie im dritten und vierten Jahre, wie Sie sich erinnern, nicht ganz haben durchhalten können. Diesmal gehen wir sicherer. Wir rechnen von vornherein nur mit eigenem: Rumänien hat eine Mißernte in Weizen und wird für unsere Versorgung ausscheiden. Mit der Ukraine rechnen wir ganz vorsichtig. Denn gebrannt Kind scheut Feuer. Wir hoffen, etwas zu bekommen. Wenn es kommt, ist es uns ein willkommener Zuschuß und eine Reserve; wenn nicht, wird es uns nicht fehlen. In unseren neuen Wirtschaftsplan haben wir den unsicheren Posten nicht eingesetzt. Wir haben außerdem noch Beträge bereitstellen können für eine geordnete Industrieversorgung, insbesondere Rüstungsbetriebe und Massenspeisungen, wir geben die Schwerarbeiter-Zulagen weiter. Außerdem ist zu bedenken, daß wir mit dem Verbrauch dieser Ernte schon sehr früh, unerwünscht früh angefangen haben, durch den ausgedehnten Frühdrusch nach der Hervorholung der letzten Reserven. Es ist noch geradeso gegangen, aber dieses Aufbrauchen der Reserven war doch etwas riskant, das darf nicht wieder gemacht werden; namentlich hat auch das Heer mit Recht schwere Bedenken dagegen. Die neue Ernte soll also in

Wirklichkeit etwas länger als ein Jahr ausreichen und die nötigsten Reserven neu schaffen. So wird der Ernteüberschuß auch dringlich beansprucht. Die Erhöhung der Brotration kann nicht in Frage kommen, wenigstens nicht allgemein und direkt.

Indirekt stellt die Industrieversorgung und Schwerarbeiter-Zulage eine gewisse Erhöhung dar. Wir müssen auch auf Brotgaben als Ersatz für fleischlose Wochen gefaßt sein, und es sind Rückstellungen dafür gemacht worden. Insbesondere tritt aber in Form von Nährmitteln eine Erhöhung der Grundration ein.

Ich kann über die Nährmittel gleich beim Getreide ein Wort sagen. Die bessere Ernte in Weizen, Hafer und Gerste macht sich dahin geltend, daß für Nährmittel erheblich größere Mengen als im letzten Jahre vorgesehen worden sind. Wir werden deshalb auch nicht wieder so einseitig auf Gerste angewiesen sein. Weizen und Hafer sind als Nährmittel-Rohstoffe im allgemeinen beliebter als die Graupen. Sie sollen mehr herangezogen werden. Ich bitte, da nicht nach dem Augenschein der jetzigen Wochen zu urteilen. Die Nährmittel sind das wichtigste bewegliche Element im Kriegshaushalt der Nahrungswirtschaft, und die Verstärkung dieses freibeweglichen Faktors ist im letzten Jahre eine Hauptforderung der Nahrungspolitik geworden. Sie sollen eintreten, wenn das Gemüse zu Ende geht und die Kartoffeln schlechter werden. Mit ihrer Verteilung wird also vorerst noch nach Möglichkeit gespart für Winter und Frühjahr; namentlich die Zeit kurz vor der Ernte soll nach unseren letzten Erfahrungen am besten bedacht werden. Gut ist jedenfalls, daß reichere Nährmittel vorhanden sind und in der knappsten Zeit oder in Notfällen zur Verfügung stehen.

Ich denke, das klingt einigermaßen tröstlich; aber ich weiß auch, Sie sind mißtrauisch gegen unseren Trost und haben dagegen immer noch manches „aber". Deshalb will ich auch gleich selbst die Bedenken nennen, die erhoben worden sind oder erhoben werden können.

Da ist zunächst die Alarmnachricht: das Erntewetter war schlecht, die Frühdruschaktion überhastet. Das Korn ist zumeist feucht hereingekommen, geschädigt und gefährdet. — Zum Glück bestätigen die Berichte der Wirtschaftsstellen diese Befürchtung nicht. Nach allem ist der Roggen, die Hauptsache, ganz überwiegend gut hereingebracht. Der Weizen ist freilich vielfach feucht eingekommen und erfordert besondere Vorsicht und Sorgfalt und Aufsicht. Aber diese kann und muß auch geleistet werden. Begreiflich, daß sich die Mühlen gegen das erhöhte Risiko wehren. Möglich, daß sie damit an die

Zeitungen kommen, um die Gefahr und ihre Aufgabe recht groß erscheinen zu lassen. Man muß dann nur wissen, warum das geschieht; sie möchten das Risiko abwälzen. Aber da auf ihre Sorgfalt und Sachkunde gerade jetzt so viel ankommt, muß ihnen als Ansporn das Wagnis bleiben. Das muß das Land von ihnen erwarten, und man kann ihnen diese Aufgabe zutrauen. Es wäre sehr gut, wenn bei Gelegenheit auch die Vertreter der öffentlichen Meinung fest auf diesem Standpunkte bleiben und gegen Klagelieder mißtrauisch sind. — Die Druschprämie hat in diesem Jahre doppelt gut gewirkt, nicht nur die schwersten Ernährungsstörungen uns gerade noch erspart, sie hat auch viele Mengen gut und rechtzeitig hereingebracht, die später durch die Feuchtigkeit gefährdet worden wären.

Nun der zweite Einwand: Der Wirtschaftsplan ist schon ganz schön, der Plan war aber immer schön. Nachher kommt es doch anders und schlimmer. — Freilich: niemand kann alles wissen, was kommen kann. Aber soweit es zu sehen ist, ist es beachtet worden. Ich sagte schon: mit den Auslandszufuhren wird im Wirtschaftsplan nicht gerechnet. Wenn das Heer mit Nachtragsforderungen kommt, so geht das allerdings allem anderen vor. Zu der Frühjahrsoffensive hat es vermehrtes Pferdefutter gebraucht und damit die Nährmittelwirtschaft gestört. Aber wir rechnen, diesmal ist mehr Hafer gewachsen, mehr Gerste, mehr Stroh. Die Anforderungen sind schon nach den neuen Erfahrungen revidiert. Auch nach dieser Richtung scheint deshalb diesmal die Gefahr nicht groß.

Das dritte Bedenken ist viel ernster. Von den Landkreisen kommen Klagen, daß in diesem Jahre, mehr als je, gleich nach der Ernte ein kleiner Schleichhandel in Getreide und Mehl einsetzt, der insgesamt sehr erhebliche Mengen erfaßt und uns entzieht. Das scheint richtig und ist mehrfach übereinstimmend beobachtet worden. Diese Gefahr kann gar nicht schwer und ernst genug angesehen werden. Wenn unsere Brotversorgung bricht, die Folgen brauche ich Ihnen nicht auszumalen. Die Behörden sind voll entschlossen, dieser Gefahr mit der allergrößten Schärfe auf allen Linien zu begegnen. Von Augenzudrücken gegen kleine Mengen, gegen Schleichversorgung, kann hier gar keine Rede sein. Dazu ist die Erscheinung viel zu bedenklich. Dringlich erwünscht erscheint, daß die Zeitungen ebenfalls alle vorkommenden Fälle von Getreide- und Mehlschleichhandel mit bitterem Ernst behandeln, auf Härte und Entschlossenheit allerseits drängen und den Beteiligten die Folgen und Strafen vor Augen stellen, den Kreisen und Landwirten nament-

lich auch die Folgen für die Erfassung. Die Landwirte klagen über harte Kontrollen, Nachforderungen und Eingriffe in ihre Selbstversorgermenge, und man kann das den gewissenhaften Wirtschaftern gut nachfühlen. Das alles wird vermieden, wenn jeder Landwirt alles abliefert, was er überflüssig erntet und nicht unbedingt selbst haben muß. Gibt dagegen ein Teil der Landwirte seine Überschüsse in den Schleichhandel, entstehen so Fehlmengen in der normalen Deckung, dann können Nachsuchungen, Nacherhebungen und Eingriffe gar nicht ausbleiben. Dann müssen alle Berufsgenossen mit den Schuldigen leiden. Es liegt also der dringendste Anlaß vor, daß jeder nicht nur sich, sondern auch seine Berufsgenossen mit allen Einflußmitteln dem Schleichhandel fernhält. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Presse diese Notwendigkeit einschärft. Noch ist die Gefahr erst in den Anfängen und kann rechtzeitig gehemmt werden. Heilend hat auch hier der Frühdrusch gewirkt mit der Beeilung der Erfassung. Die Erfassung soll auch künftig so sehr wie möglich beschleunigt werden. Denn was erst auf unseren Speichern liegt, ist nach der geschilderten Richtung außer Gefahr.

Unsicherer als beim Getreide stehen wir mit den Kartoffeln da. Wir haben die Ernte noch nicht herein. Wohl halten sich die Nachrichten vom Saatenstande noch über Mittel, aber das feuchte Wetter ist eine steigende Bedrohung und Beeinträchtigung geworden. Mancherorts ist von beginnender Fäulnis und zurückbleibendem Wachstum schon die Rede gewesen, glücklicherweise nicht allgemein. Wir können also noch nicht mit bestimmten Zahlen rechnen. Hinzu kommt, daß im vorigen Jahre eine recht gute Ernte war, für eine Steigerung war also von vornherein geringe Aussicht. Dafür war im vorigen Jahre allerdings die Anbaufläche verringert. Das ist diesmal durch Prämien und Anregungen wieder ausgeglichen worden. Wir haben den früheren Anbau wieder erreicht und dadurch einen teilweisen Ausgleich, soweit ein solcher in menschlicher Macht und Voraussicht lag, gegen den erheblich verringerten Hektarertrag. Jedoch konnte die Kopfquote vorderhand nur wieder auf sieben Pfund die Woche festgesetzt werden. Über die Möglichkeit einer Erhöhung wurde ein späterer Beschluß vorbehalten. Dafür ist der wirkliche Ernteausfall abzuwarten und dann auch die Transportlage in Rechnung zu ziehen[1].

[1] Wie richtig diese Vorsicht war, ergibt sich aus den späteren Berichten, nach denen der Frost im Frühsommer und die Feuchtigkeit der späteren Zeit Ertrag und Haltbarkeit der Kartoffeln in weiten Landschaften doch recht erheblich beeinträchtigt haben. Trotzdem ist im Herbst das Angebot vollkommen ausreichend gewesen, indessen hat die von den militärisch-politischen Ereignissen ab-

Nun ist die Kartoffel im Kriege in der allgemeinen Hochachtung immer mehr gestiegen. Jetzt heißt sie schon die Grundlage der ganzen Kriegsernährung, und an sie knüpfen sich die wichtigsten Wünsche und politischen Forderungen. Es heißt: Mit sieben Pfund kann der Mensch nicht leben, zehn muß er haben; zehn hat er auch im letzten Jahre vielfach gehabt. Warum will das die Bewirtschaftung nicht schaffen und bewegen können? Der Schleichhandel hat es doch gekonnt. Es sind doch so ungeheuere Massen Kartoffeln da. Die deutsche Ernte beträgt doch die in den Welternten sonst unerhörte Menge von 50 Mill. Tonnen, 1000 Mill. Zentner.

Das ist ein ganzes Nest von Irrtümern. Das war die Zahl der besten Friedensernte, und wie wir jetzt sehen, war sie schon damals wesentlich überschätzt. Jetzt erreichen wir diese Zahl nicht annähernd, und von der Ernte gehen sehr wesentliche Mengen ab für Schwund, für Heeresbedarf, für technische Zwecke dringlichster Natur. Man muß also in der allgemeinen Versorgung Vorsicht üben. Schon auf der Grundlage von sieben Pfund müssen in der Hauptverkehrszeit täglich bis 8000 Waggons angerollt werden. Nun wird gesagt: Jeder braucht doch aber mehr. — Nicht jeder! Dabei wird, wie überhaupt bei der Beurteilung der Rationen, einiges nicht ganz beachtet. Beinahe die Regel ist doch im Kriege in der Heimat die Familie, die nur aus jüngeren und älteren Frauen und mehreren kleinen Kindern besteht. Die größeren Kinder, die stärkeren Esser, bekommen vielfach schon wieder „in der Munition" ihre Zuschüsse. Die stärksten Verbraucher werden im Felde versorgt. Für die Frauen und Kinder reicht aber die Ration weiter, sie können und müssen im wesentlichen damit auslangen; zwischen Großen und Kleinen ergibt sich auch immerhin ein gewisser Ausgleich. Im übrigen wird ja auch mehr als sieben Pfund verteilt. Denn es gehen Extrakartoffeln an die Industrie, an die Massenspeisungen, in die verteilten Suppen und Dörrgemüse, in das Brot, und zwar zusammen recht erhebliche Mengen. Auch für die fleischlosen Wochen müssen beträchtliche Kartoffelmengen gegeben werden.

---

hängige Transportlage zu beträchtlichen und unvermeidlichen Anfuhrerschwerungen geführt und die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige zur gebieterischen Pflicht gemacht. Nur bei äußerster Sparsamkeit und Beschränkung in jedem entbehrlichen Verwendungszwecke ermöglicht das nachgeprüfte Ernteergebnis die Aufrechterhaltung der Sieben-Pfund-Verteilung, zumal Leutemangel und Arbeitsstörungen schließlich nicht einmal die restlose Ernte der verfügbaren Kartoffelmengen überall ermöglicht haben. Die letzte Ernteschätzung bleibt insgesamt um fast 10 % gegen die von 1917 zurück.

Weiter kommt hinzu die kleine Selbstversorgung der Kleinfelder und Schrebergärten. Der Städter will von ihr hauptsächlich jetzt Kartoffeln für sich und seine Familie und Verwandten. Das versorgt erhebliche Volksteile, die sonst nicht auskommen, und ebenso wirkt gerade bei Kartoffeln ein gelegentlicher kleiner Zuschuß aus dem eigenen Anteil verwandter Landwirte. Ich denke nicht daran, zu leugnen, daß außerdem noch viele Tausende, vielleicht Hunderttausende durch Schleichversorgung und Schleichhandel gelegentlich einen Zuschuß hereinholen. Das sieht im ganzen nach sehr viel aus; es setzt sehr viel Rucksäcke und Handwagen und Personenzüge in Bewegung; aber was bedeutet das gegen den Bedarf von 50 Millionen Menschen, der regelmäßig waggonweise, zugweise und zugfolgenweise für alle zugefahren wird. Das kann man nach Mengen gar nicht vergleichen.

Eine Verbesserung der Versorgung wird in Verstärkung und Vereinheitlichung des Trocknungswesens gesucht, damit die Gefahren und Verluste aus der Entwertung der Kartoffeln zum Sommer auf ein Mindestmaß gebracht und gefährdeten Kartoffelvorräten eine haltbare Form gegeben wird, soweit das nur möglich ist.

Nun die Fleischversorgung! Da bringt das neue Jahr leider keine Verbesserung, sondern zunächst mit den fleischlosen Wochen und der geringen Wochenmenge eine Verschlechterung. Wir leben längst vom Viehkapital. Im Frieden haben wir zwei Drittel Schweinefleisch, ein Drittel Rindfleisch gegessen. Jetzt ist die Schweinezucht so eingeschränkt, notgedrungen, um die Verfütterung von Korn und Kartoffeln zu verhüten, daß wir in den Städten zu 90 vom Hundert auf die Rinder angewiesen sind. Von diesen fehlen uns schon zwei Millionen gegen das Vorjahr. Der Bestand verträgt die jetzige starke Beanspruchung nicht mehr. Die Umlage muß schon in die Milchkühe eingreifen. Außerdem ist das Schlachtgewicht stark zurückgegangen. Da mußten die vier fleischlosen Wochen im laufenden Vierteljahre eingeführt werden, mit Ersatz durch Kartoffeln und Mehl. Jede dieser Wochen rettet immerhin 50000 Milchkühen das Leben. Im Interesse der Kinder und Kranken war also die Maßnahme nicht zu umgehen; auch für die Zukunft war sie nötig. Für die Zukunft auch nach dem Kriege. Denn da droht uns eine lange Fleischnot in der ganzen Kulturwelt. 28 Millionen Rinder sind im Kriege schon aus der Weltstatistik geschwunden, und der Ausfall wird allenthalben größer von Tag zu Tag. Deshalb muß man auch für das nächste Vierteljahr auf die fleischlosen Wochen gefaßt sein.

Nun wird freilich gesagt: Das hilft ja alles nichts. Der Schleichhandel, die Schwarzschlachtungen nehmen doch das Vieh heraus,

das ihr schont! Sie sind doch ein Zeichen, daß Vieh genug vorhanden ist. — Ungeheuerliche Zahlen gehen durch die Zeitungen; allein in Bayern seien 400 000 Stück Rinder verschwunden. Das ist eine ganz falsche Zahl, maßlos übertrieben. Wenn man im ganzen Deutschen Reich errechnet, was nach Friedenserfahrungen heranwachsen müßte, und damit die Zahlen vergleicht, kommt noch keine Fehlmenge von 400 000 heraus. Und auch die verringerte Zahl für das Reich ist also nur eine Schätzung, deren Schlüssigkeit von manchen Sachverständigen angefochten wird. Im Kriege laufe eben die Viehzucht nicht so glatt und sorgsam und verlustlos wie im Frieden. Also die Zahl ist übertrieben; aber die Tatsache der Schwarzschlachtungen besteht, das lehrt der Augenschein. Das weiß jeder, und jeder, der die hohen Gasthofpreise zahlen kann, ist geneigt, den Umfang der Erscheinung zu überschätzen. Denn so wird doch schließlich nur für eine Minderheit gekocht.

Es liegt auf der Hand, daß bei tierischen Produkten, wo jeden Tag geerntet werden kann, der Schleichhandel leichteres Spiel hat als bei Mehl und anderen Ernteerzeugnissen. Was die Behörden mit ihren kriegsmäßig beschränkten Mitteln zur Verhinderung tun können, tun sie: Kontrolle der Viehtransporte, häufige Zählungen. Jetzt werden Viehkataster zur Einführung gebracht, also, wie man das in Süddeutschland gelegentlich genannt hat: „Standesämter für das Rindvieh", um die Zählungen zu kontrollieren. In Süddeutschland sind sie schon eingeführt, Preußen wird folgen. Freilich: ganz verhindern wird das den böswilligen Schleichhandel nicht, das kann die Behörde überhaupt nicht allein, sie kann nicht zu jeder Kuh einen Posten stellen. Da muß die öffentliche Meinung mitwirken, sich hinter die Behörden stellen, nicht hinter die Übertreter, und die gegenseitige Kontrolle wachrufen. Jeder Deutsche hat seine Zeitung, die Einfluß auf ihn hat. Keinen unbegrenzten, das muß ich zugeben. Wer darbende Kinder hintenherum versorgt, oder wer sich einmal richtig sattessen will, der wird sich durch den schönsten Leitartikel daran nicht verhindern lassen, wohl aber an der Veranstaltung übertriebener Schlemmereien und namentlich an wohlwollender oder gleichgültiger Beobachtung des gewerbsmäßigen Schleichhandels und gröblichster Ausschreitungen anderer. Ob die Zeitungen solche Dinge, Berichte über gesetzwidrige Verpflegung und ähnliche Handlungen, als gelungene Scherze und heitere Ferienerinnerungen behandeln oder als höchst gefährliche Störungen und Schädigungen der Kriegführung, davon hängt für das praktische Verhalten aller sehr viel ab. Wir merken sofort an Zahl und Ton unserer Zu-

schriften im Amte, ob und wo angesehene Zeitungen sich mit dem Schleichhandel lässig-wohlwollend oder ob sie sich bitterernst und warnend damit beschäftigt haben. Wir sehen, die Zeitung spielt gerade in dieser Hinsicht auf der Volksstimmung wie auf einem Klavier. Jeder Anschlag bringt den gewollten Ton. Namentlich wird auch hier dem Landwirt zum eigenen Wohle Wachsamkeit anzuraten sein. Ihm sollte man sagen: Das große Viehaufkommen, das ja zum wesentlichen Teile für das Heer bestimmt ist, muß unter allen Umständen beschafft werden. Gibt der Nachbar seine überschüssigen Schlachttiere dem Schwarzschlächter und siehst du dabei ruhig und untätig zu, dann greift die öffentliche Hand dafür notgedrungen deine eigenen Milchtiere. Also die Bekämpfung von Mißbräuchen auch bei anderen ist deine eigenste Sache. — Auch die Sache des Städters: Wäre von Anfang an keine Schwarzschlachtung erfolgt, hätten alle die Not der Zeit gleichmäßiger getragen, so hätten wir keine fleischlosen Wochen gebraucht. Wird der Schleichhandel zurückgedrängt, so kürzen wir ihre Dauer ab; greift er weiter um sich, dann werden sie verlängert. Wir haben eben nicht mehr Fleisch, als verteilt wird, verfügbar. Reißt also der Konsument ungesetzlich etwas an sich, so muß es ihm die öffentliche Hand doch nachher wieder von seiner Speisekarte streichen, und die Gerechten müssen für die Ungerechten leiden. Soll jeder sorgen, daß nicht unter seinen Augen sich schreiende Mißstände ungestört ausbreiten!

Ein anderer Einwand pflegt an jedem Stammtisch durchzuschlagen: Die Ersparnis hilft ja nichts. Jetzt haben sich die Rinder das schöne Fleisch auf die Rippen gefressen. Wenn sie nun zum Winter nicht gegessen werden, büßen sie es bei magerer Stallfütterung wieder ein, und niemand hat etwas von der Sache. Solche Regeln machen Leute vom grünen Tisch, die von Viehzucht keinen Schimmer haben! — Dieser Einwand trifft nicht. *Schlachten und Verzehren ist nicht eins.* Geschlachtet soll alles Vieh werden, das schlachtreif angeboten wird. Kein Viehhalter wird also durch Futtermangel Schwierigkeiten und Verluste laufen. Aber das überschüssige Fleisch soll konserviert und eingefroren werden, um für spätere Verteilungen zur Verfügung zu sein. Die Ersparnis soll Reserven schaffen für Heer und Volk. Dann braucht eben nachher nicht im letzten Augenblick rasch ins Milchvieh eingegriffen zu werden. Was dann im nächsten Frühjahr an Vieh noch vorhanden ist, kann vor dem Schlachten erst auf die Weide gebracht werden, während das in diesem Frühjahr nicht immer möglich war. Also dieser Gesichtspunkt *spricht für* die Sparsamkeit, nicht dagegen.

Dafür spricht auch die andere Erwägung, daß wir anderenfalls das Milchfett ganz und vollständig verlieren, auch für das Heer. Die Fettnot fordert dringlichste Berücksichtigung und kann ohnehin nur unter Heranholen aller Hilfen und Reserven vor dem Schlimmerwerden bewahrt bleiben. Die alten Reserven sind erschöpft. Die Butterzufuhr aus dem Ausland, die 1915/16 gelegentlich größer war als im Frieden, ist unter Englands Faust fast versiegt. Holland hat nichts mehr, Dänemark kann oder darf uns nur beschränkte Mengen noch geben. Wir sind auf eigene Gewinnung angewiesen. Die Milchversorgung der Kinder und Kranken in den großen Städten wird immer schwerer, und sie muß doch dauernd der Buttererzeugung vorgehen. Die Milchkühe haben aber schon in Preußen um 10 vom Hundert, in Deutschland um 7½ vom Hundert abgenommen. Also weniger Butter, wie weniger Schweinefett! An Erhöhung der Fettration ist nicht zu denken, nur an Erhaltung. Auch das ist nur möglich durch Mehrgewinnung von Margarine, und zwar von guter Margarine aus besten Quellen. Der Anbau der Ölfrüchte ist um mehr als 50 vom Hundert gestiegen, auch die Ausbeute ist gestiegen. Dazu kommt uns die beispiellos gute Bucheckernernte dieses Jahres wie gerufen. Es ist nur zu wünschen, daß die Zeitungen auf die möglichst ausgiebige Ausnützung dieser altgermanischen und guten Fettquellen hinwirken. Viele Zeitungen meinen, wir möchten doch noch größere Anteile als geschehen den Sammlern selbst gewähren. Sie sollen schon ungefähr die Hälfte des Öles für sich erhalten. Aber erinnern Sie doch gegen weitergehende Ansprüche an die Fettnot der Großstädte, zu deren Abhilfe wir einen Teil dieses Segens unbedingt brauchen, nicht zur Vermehrung, nur zur Erhaltung der dürftigen bisherigen Gabe! Erst wenn wir diese neue Quelle gut hereinhaben, können wir überhaupt endgültig sagen: die Fettration bleibt dauernd wie bisher. Erinnern Sie die Sammler auch daran, daß das kämpfende Feldheer ebenfalls auf diesen Fettzuschuß angewiesen ist. Aus der Ukraine haben wir tausende Zentner Fett erhalten, wie auch schon ansehnliche Mengen von Vieh, und wir hoffen auf mehr; aber das ist nur ein Zuschuß. Größere Hoffnungen bestehen auf die nach vorliegenden Berichten ganz gewaltigen Ölvorräte im Kubangebiet, also nördlich vom Kaukasus; aber das Gebiet ist weitab und unsicher. Das ist also vorerst nur eine schöne Hoffnung, noch kein festes Versprechen.

Wenn wir hinsichtlich der Butter resigniert sind, so nur deshalb, weil weniger da ist; von der vorhandenen Menge wird immer mehr hereingeholt. Der Molkereizwang ist das wirksamste Mittel

gegen den Schleichhandel, er wird immer schärfer durchgeführt. Wo keine Molkerei in der Nähe ist, haben sich neuerdings Neugründungen von Kriegsmolkereien und Rahmstationen gut bewährt und sollen weiter gefördert werden. Den Verwaltungsbehörden, die die Butter herausholen sollen, ist hinsichtlich der Preisbildung freiere Hand gegeben worden, damit sie anlegen können, was nach ihrer Überzeugung nötig ist, um Ware zu bekommen. Auch die Konsumentenvertretungen haben dem großenteils zugestimmt; denn in diesem Falle sei Ware wichtiger als Wohlfeilheit. Es wurde viel geschrieben, das Kriegsernährungsamt dränge auf Preiserhöhung. Das stimmt nicht. Es muß vielmehr die Beurteilung den für die Aufbringung zunächst verantwortlichen Stellen überlassen bleiben. In diesem Falle sind es gerade umgekehrt die schärfsten Kritiker des Kriegsernährungsamtes und seiner Preishöhe, Dr. Heim und andere, die auf höhere Preise drängen, im Interesse der Zukunft, damit Milchkühe nicht massenhaft abgeschlachtet und damit neue wieder eingestellt würden.

Nun werden Sie fragen, ob und wie Fleisch und Fett ergänzt werden können durch Fische und Eier. Seefische müssen knapp sein, denn unser großer Fischteich, die Nordsee, ist Hauptkampfplatz. Wiederholt haben die Engländer dort unsere besten Fischerflotten zerstört. Die Neutralen dürfen fast nichts mehr an uns liefern. So bleibt die Fischgabe knapp. Die Nordsee hat ausgiebige Schonzeit. Sie soll zwar sehr fischreich geworden sein, und nach Friedensschluß wird von dort wahrscheinlich die erste breite Welle der Verbesserung in der Ernährung kommen. Aber bis dahin ist wenig zu hoffen. Die kleinen Vorräte sind für die dringlichsten Zwecke zu verteilen. Heringe kommen jetzt allmählich wieder heran. Insbesondere für Notstandsbelieferungen besonders bedürftiger Schichten und Gegenden spielen die Fische immerhin eine Rolle.

Eier haben wir in den ersten Kriegsjahren noch recht reichlich vom Ausland erhalten. Diese Auslandseier wurden durch die öffentliche Hand verteilt, und damals wurde immer stürmischer die Forderung, die Verteilungen aus der Inlandserzeugung zu vermehren. Das ist geschehen, so gut es bei einer so leicht versteckbaren Ware eben geht. Den Erfolg sieht die Bevölkerung nicht, trotzdem ist er da. Das Volk weiß nicht, daß die ausländische Zufuhr von Monat zu Monat weniger geworden ist. Die inländische Aufbringung hat wohl in gleichem Tempo immer mehr erfaßt, konnte aber damit nur eben die Lücken der Einfuhr zustopfen. Daß mehr Inlandseier verteilt werden, sieht niemand, sondern nur, daß die insgesamt verteilten Eier knapper werden. Ohne die Inlandseier hätte die Verteilung

zeitweise ganz ausgesetzt, und so schwer jetzt die Klagen über den bestehenden Zustand sind, dann würden sie sicherlich noch viel lauter und schwerer werden. Die Ukraine liefert, aber doch nur ungenügende Mengen und Qualitäten.

Nun heißt es freilich: Die freiere Erfassung, der Aufkauf, solle sich besser bewähren als der Lieferzwang. Mecklenburg habe den Mut und Blick gehabt, ein freieres System durchzusetzen. — Ja, die Mecklenburger, die die Eier haben und die nicht aufgebrachten selber essen, sagen freilich, ihr freieres System sei entschieden besser. Aber ehe Sie das abdrucken, fragen Sie doch auch die Hamburger, die von den mecklenburgischen Eiern mitversorgt werden sollen, was *sie* zu diesem System meinen, ob sie dabei ihre Ration richtig erhalten! Und das ist doch der Prüfstein des Systems, die Mitversorgung der schwerbedrohten Großstädte.

Nur ein Wort über *Zucker*. Wir haben ungefähr die gleiche Anbaufläche, hoffen auf eine annähernd gleiche Ernte, können hier auch mit der Zufuhr aus der Ukraine rechnen. Zucker ist so ziemlich das einzige, was uns die Herrschaften wirklich gern geben, denn das haben sie im Überfluß. Und das Zuckermonopol ist das Fundament, vorerst das einzige wirtschaftliche Fundament des neuen Staatswesens. Also bleibt der Zuckerwirtschaftsplan erhalten, die bisherigen Mengen werden weiter gewährt, die Zuckerration erscheint gesichert.

Für *Gemüse* ist Anbaufläche und Ernte erheblich größer als im Vorjahre. Die Versorgung läuft jetzt im allgemeinen; die Großstädte haben die doppelten Anbauverträge schließen können, Berlin die fünffachen. Die Bevölkerung hat außerdem das Bestreben, sich jetzt selbst einzudecken auf dem wohlbeschickten Markte. Mit Recht. Denn die Gemüsefabrikate werden zumeist für das Heer gebraucht werden; teils fehlt Weißblech, teils Kohle, um den Zivilbedarf darin voll zu decken. Danach kann man annehmen, daß Dörrgemüse und Konserven weniger, Faßgemüse dagegen mehr hergestellt wird.

Die *Obsternte* dagegen wird im Durchschnitt als ungünstig bezeichnet. Im Vorjahre konnten fünf Millionen Zentner Obst für die Marmelade ergriffen werden, Heer und Volk befriedigend versorgt. Jetzt hat Deutschland — und Holland — eine geringere Ernte. Dagegen hat Rumänien eine sehr gute Pflaumenernte. Diese soll durch Trocknen und durch Verarbeiten an Ort und Stelle möglichst für uns gesichert werden, und es besteht die Hoffnung, damit den Ausfall größtenteils oder ganz zu ersetzen.

Mit dem Obst hat jeder jetzt viel Ärger! Man soll Obst und Gemüse lieber dem Handel freigeben, heißt es. — Aber kann man

zunächst auf die behördliche Sicherstellung der Heeresversorgung in diesen Dingen, mit Brotaufstrich, verzichten? Und haben andere Länder vom freien Markt wirklich die angepriesenen Vorteile? Dänemark? wo in Kopenhagen die Märkte fünfmal gestürmt wurden und 30000 Menschen vor das Rathaus zogen, um die Abschaffung des verderblichen freien Handels zu fordern? Österreich? das seine Reichsstelle abgeschafft und sich vierzehn Tage lang des freien Handels erfreut hat, worauf dann alle Märkte völlig zusammenbrachen und verödeten, nichts mehr offen zu haben war, alles nur bei den reichsten Käufern verschwand und eine neue Reichsstelle unter anderem Namen schleunigst wieder aufgemacht werden mußte? Lockt das zur Nachahmung an? Sollen wir es auch mit vierzehn Tagen freien Handels versuchen und nachher ohne Marmelade dasitzen? Ist damit das kurze Vergnügen nicht zu teuer bezahlt?

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über die Lage der Futtermittel. Das war im letzten Jahre nach der schlechten Ernte eine Hauptklage. Das wird besser nach der besseren Ernte. Die Regelung für Pferdehafer konnte schon etwas freier und leichter erfolgen. Die gute Strohernte stellt auch mehr Strohkraftfutter in Aussicht. Mehr Ölgewinnung heißt auch: mehr Ölkuchen verfügbar. Der Saatenstand der Wiesen war im Juli und August zum Teil unter Mittel gesunken, ist jetzt aber darüber gestiegen. Der Stand der Rüben ist als recht günstig zu bezeichnen. Auf Melasse werden Hoffnungen gesetzt. Allerdings: die wesentlichsten Beschränkungen und Verfütterungsverbote müssen bestehen bleiben. Aber immerhin ist eine gewisse Erleichterung in der landwirtschaftlichen Betriebsführung unverkennbar. Das sieht man den Pferden und dem Rindvieh auch an, wenn man mit dem vorigen Sommer beziehungsweise Winter vergleicht.

Das ist in groben Zügen und ungeschminkt das Bild der neuen Ernährungslage. Ich will und darf Ihnen das nicht günstiger schildern, als es sich der gewissenhaftesten Prüfung darstellt. Ich will Ihnen auch keineswegs zureden, es für ein günstiges Bild zu halten. Ich weiß wohl, es ist immer noch dürftig genug, und für die Beurteilung kommt alles auf den Standpunkt und auf die Ansprüche an. Die Verwaltung, die durch Tage und Wochen und Monate immer nur neue Sorgen sieht, was alles ungünstiger wird an Einfuhr und Produktionsmitteln und Vorräten und Widerstandskraft, der es den Lebensinhalt der letzten Jahre ausmacht, immer wieder anzupassen und einzurichten und notdürftige Aushilfen zu

suchen, sie ist geneigt, zum neuen Jahre zu sagen: Gott sei Dank, es langt gerade, wir kommen wieder durch!

Wer aber wie Sie, meine Herren von der Presse, von so vielen Seiten mit schönen Bildern beglückt wird, wie alles besser sein könnte und würde, wenn nur die elende „Bewirtschaftung" nicht wäre und die Produktion störte und die Vorräte verderben ließe und den Verkauf verhinderte, wie wir sonst eigentlich leben könnten fast wie im Frieden, dem kann das Bild der Wirklichkeit natürlich nicht genügen.

Ihnen wird gesagt, die öffentliche Bewirtschaftung leistet nichts, denn die Ernährung wird doch nicht besser trotz all der Gewaltmaßnahmen und Beschränkungen und Verordnungen! Ich glaube: damit wird die Aufgabe verkannt. Erheblich besser werden kann unsere Ernährungslage im Kriege überhaupt nicht. Wir sind an einer Abwehrfront. Der Hungerkrieg wird defensiv geführt. England schreibt uns dafür das Gesetz des Handelns vor. Es steigert seinen Einfluß gegen uns immer mehr, schneidet ab und stört, wo es kann. Wir müssen stillhalten und abwehren wie die Männer im Schützengraben, bis auf anderen Fronten der Friede erkämpft ist. Die Zeit hilft dem Engländer entscheidend und arbeitet gegen unser dichtbesiedeltes Land, sobald wir die Dinge nur irgendwie treiben lassen. Wir haben zu sorgen, daß die Schwierigkeiten und Verluste so gering wie möglich bleiben, daß die Verschlechterungen ausgeglichen und verlangsamt werden, daß wir eben durchhalten können bis zum Frieden. Mehr kann uns kein Ernährungssystem leisten, denn die Verhältnisse sind dagegen. Vor dem Kriege hätte kein Volkswirt und kein Politiker gedacht, daß die Leistung, die wir jetzt hinter uns haben, überhaupt menschenmöglich sein würde. Auf dieser allgemeinen Überzeugung, daß es nicht möglich sei, beruhte der ganze englische Kriegsplan von Anbeginn. Es wird produziert, was möglich ist, man muß die Frauen und halben Kinder der Landwirte in ihren Leistungen bewundern, mit ihren schwachen Kräften und kargen Hilfsmitteln; — und es wird herangeschafft, was mit den kriegsmäßigen Verwaltungsbehelfen geschafft werden kann.

Eingewandt wird: ein freieres System würde die Leute besser ernähren. Nur das Notwendigste sollte bewirtschaftet werden, alles Überschüssige in freiem Handel vertrieben werden. — Ja, meine Herren, ich habe Ihnen vorgetragen, was von der neuen Ernte erwartet wird und was damit geschehen soll. Haben Sie dabei irgendwo ein Pfund wahrgenommen, das in der Bewirtschaftung nicht notwendig ist und das wirklich für den freien Handel verfügbar

wird? Wir brauchen eben alles zur genauen Verteilung, was wir nur greifen können, und werden es bis Kriegsende brauchen. Da bleibt kein Rest. Es ist in gewisser Weise ehrenvoll für die Bewirtschaftung, daß sie einzelnen die wirkliche Knappheit und Not soweit fernhält, daß sich immer wieder Leute finden, die auf nur vermuteten Überschüssen die schönsten Pläne und Systeme aufbauen.

Nun wird gesagt: Reste sind schon da, nur sind sie verborgen und können nur vom Handel herausgelockt werden. Man schreibe also jedem Landwirt vor: Soviel hast du von allem abzuliefern. Hast du abgeliefert, dann mache mit dem anderen, was du willst. — Aber bedenken Sie, alle Maßstäbe und Schlüssel, nach denen solche Umlage vorweg gemacht werden kann, sind ganz roh. Das berühmte „belgische System" nimmt die Anbaustatistik von 1910 und Ernteschätzungen. Wenn man dabei so große Mengen herausholen muß, wie wir für Armee und Volk, da wird wohl manch einer günstig wegkommen und Reste behalten, wer gerade gut geerntet hat, niedrig eingeschätzt ist und bei der Umlage geschont wird; das ist dann wie ein Lotteriegewinn; aber einem anderen muß dafür auch genommen werden, was er zum eigenen Leben braucht, oder mehr auf ihn umgelegt, als er überhaupt geerntet hat. Das kann er natürlich dann nicht liefern. Auf solche Ausfälle müßte aber die Umlage von vornherein Rücksicht nehmen und außer dem wirklich errechneten Bedarf noch einen Risikoaufschlag umlegen. Damit kommt aber die Umlage höher als die jetzige Anforderung. Kommen nun im Laufe des Jahres noch neue, unvorhergesehene Anforderungen wie jetzt noch im Juli wegen der Ukraine-Streiks, steht Heer und Volk vor dem Hunger, wird man dann wirklich sagen: Dann sollen sie hungern, dann muß der Krieg aufgegeben werden, denn den Landwirten ist nun mal versprochen, sie sollen ihren Rest frei behalten! Oder würde man in solchem Falle doch mit militärischer Kontribution eingreifen? Was bleibt dann von der freien Wirtschaft? Nur die Gefahr, daß inzwischen die Vorräte „verschoben", verbraucht, verborgen sind und mit keiner Mühe mehr für den wichtigsten Zweck beschafft werden können! Wie will man ferner verhindern, wenn auf diese Weise Ware in den freien Handel kommt, daß unredliche Wirtschafter auch ihre beschlagnahmte Ware so verkaufen und nachher nichts abliefern können? Anzusehen ist es doch dem Korn nicht, ob es frei oder verstrickt ist, und jede Kontrolle hört dann auf. Die großen Erntemengen und die festen Rationen, die Grundlage unserer Ernährung, kann man so nicht sichern.

Weiter wird gesagt: Der hohe Preis des freien Handels wird die Produktion so anspornen, daß mehr gewonnen wird. Dadurch wird die Versorgung reichlicher werden. — Aber kann uns der größte Geldhaufen in unserer Lage besseres Wetter schaffen oder Dünger und Futter ins Land oder die Landwirte aus dem Felde zurück oder Pferde und Kohlen und alles, was uns fehlt? Was geschafft werden kann, geschieht schon jetzt. Das Geld könnte nur Umstellungen bewirken, und zwar verhängnisvolle Umstellungen. Persönliche Umstellungen: einer kauft dem anderen von Betriebsmitteln und Hilfsstoffen weg, was dieser gerade so in seiner Wirtschaft braucht. Und sachliche! Diejenigen Leute haben freilich recht, die sagen: bei freier Wirtschaft und Preisbildung würden wir schon wieder reichlich fette Schweine und Gänse auf den Markt bringen und gut los werden. Sie würden dann teuerste Luxusnahrung erzeugen, mit großem Gewinn für den einzelnen, aber die fünf- und zehnfachen Nahrungswerte von dem, was sie gewinnen, als Viehfutter verwenden. Namentlich die Mastgans ist in dieser Hinsicht der größte Verschwender in der Tierwelt. Sie holt nur ein Zehntel ihres Mastfutters an eigenen Nährwerten auf. Diese Veredelung eben können wir uns nicht leisten, und wir können sie dem freien Verkehr nicht erlauben; damit gehen der Gesamtheit nur Nahrungswerte verloren.

Nun schreit aber mancher aus hungrigem Magen: Was soll alles Reden! mit den Rationen kann ich doch eben nicht existieren. Ohne sie würde ich mich besser ernähren können. Jeder, der so redet, denkt an sich und an sein unausgenutztes Portemonnaie. Dem einzelnen ist eine solche Aufbesserung möglich, nicht der Gesamtheit. Volkswirtschaftlich ist die Sache doch so — ich sagte das schon — unsere Großstädte sollen mit einem bescheidenen Bruchteil der Nahrungsstoffe auskommen wie im Frieden. Wenn nun jeder sich haarscharf im gleichen Verhältnis einschränkt, kann jeder gerade ausreichend bestehen mit den Rationen und seinem angemessenen Anteil an der im freien Handel noch verfügbaren Nahrung. Das errechnen die Nahrungsphysiologen genau mit den Kalorien. Denn wir hatten im Frieden in vielen Schichten eine in der ganzen Welt berüchtigte Überernährung, können also schon etwas zusetzen. Aber an der jetzt möglichen Quote darf auch nichts fehlen, sonst wird der Zustand bedenklich. Was also einer darüber hinaus erhält, das fehlt dem anderen an Gesundheit und Leben. Für jeden, der das Recht erhält, sich für sein Geld ganz friedensmäßig zu sättigen, muß ein anderer

hungern. Ebenso wenn sich jemand nur veredelte Friedensqualität der Nahrung leistet will.

Ich weiß selbst, ohne Opfer und Schäden geht es bei so starker Einschränkung nicht mehr ab, und manchem, der im Frieden sich verwöhnt und verweichlicht hat, geht es bei unserem System besonders kümmerlich. Da lief kürzlich die traurige Geschichte durch die Zeitungen von einem gutgenährten und reichen Drei-Zentner-Mann, der vor Gericht die besten Sachverständigen und Atteste beibrachte, er könne von den Rationen nicht leben und müsse unbedingt viele Pfunde und Zentner Butter kaufen und essen. Damit wollte mancher das Unsinnige der ganzen Kriegswirtschaft schlüssig erweisen. Der Richter gab ihm, glaube ich, den guten Rat, sich lieber von fetten Puten und Enten zu nähren, und das mag ihm gegönnt sein. Aber wenn einer seine ungezügelte Eßgier so ungeniert der öffentlichen Meinung aufdrängt, sie als Mittelpunkt der Politik und als Maßstab unserer Ernährungswirtschaft behandelt wissen will, dann möchte ich den Zeitungen doch die kriegsmäßige Härte wünschen, daß sie dazu sagten: Wir vermissen den Hauptnachweis, daß die ungeschwächte Erhaltung dieser drei Zentner Lebendgewicht für Deutschland unentbehrlich ist, so überragend wichtig, daß ihretwegen die Rationierung fallen oder durchbrochen werden muß. — Es fallen schwerere Opfer, auch daheim. Wir wissen, wir haben eine spürbar stärkere Sterblichkeit namentlich bei Lungenleiden, Herzleiden und alten Leuten, die sonst hauptsächlich mit guter Pflege kuriert wurden, die heute der Kriegsernährung zusammen mit den seelischen Erschütterungen und der überschweren Arbeit der Frauen erliegen. Aber man kann im Kriege Verluste nicht vermeiden, man kann sich nur so einrichten, daß sie auf das geringste Maß herabgedrückt werden, daß die Hauptwerte erhalten bleiben. Und das ist der Rationierung übre Erwarten gelungen. Wir bringen unseren Hauptwert, unsere Zukunft, unsere Kinder, ohne zu erhebliche Kriegsverluste durch. Natürlich werden weniger Kinder geboren. Das kann nicht anders sein, und das kann — wie anno 1872 — später zum Teil noch ausgeglichen werden. Aber unter den Geborenen ist die Sterblichkeit denkwürdigerweise gering bis in die letzte Zeit, auch auf 1000 Geborene — nicht nur absolut gering, weil weniger da sind. Die unbemittelten Kinder und Frauen, die in allen früheren schweren Kriegen und Heimsuchungen zu Millionen gestorben sind, mehr als die Kämpfer, erhält uns die gleiche Zuteilung. Sie haben den Vorteil des Systems. Im Dreißigjährigen Kriege war freie Wirtschaft —

und auf ihn müssen wir doch zurückgehen, wenn wir mit gleich schweren Schicksalen und Nahrungsnöten vergleichen wollen. Da sind in Deutschland von 30 Millionen Bevölkerung 22 zugrunde gegangen, überwiegend durch Hunger und Entbehrungen und Hungerseuchen. Gekämpft haben ja damals im ganzen kaum eine Million. Jetzt haben wir im Kriege zwei Volkszählungen gehabt, Ende 1916 und Ende 1917. Dazwischen lag der Kohlrübenwinter und der kartoffellose Sommer, unsere schlimmste Zeit. Trotzdem sehen wir — die Männer sind im Kriege alle durcheinander, und an ihren Zahlen ist nichts klar zu erkennen — aber an der weiblichen Bevölkerung sehen wir, daß noch eine kleine natürliche Volkszunahme stattgefunden hat. Wer hätte das vorher für denkbar gehalten? Die Rationen sind also das kleinere Übel. Immerhin ein Übel mit ihren zu knappen Sätzen; über den Krieg hinaus wären diese Entbehrungen nicht zu tragen; unsere Volkszunahme von jährlich 800 000 Köpfen ist schon dahin; alle alten Anlagen zu Krankheiten neigen zum schlimmeren; auch die Massen der früher Gesunden sind an Nerven und Widerstandskraft schwer geschädigt.

Also Schädigungen und Verluste lassen sich bei unserer knappen Ernährungslage nicht vermeiden; sie lassen sich nur auf ein Mindestmaß zurückdrängen. Das aber kann nur geschehen durch harten Zwang, denn niemand entbehrt freiwillig in dem jetzt erforderlichen Maße und fünf Jahre hintereinander! Dazu ist erforderlich gleiches Recht für alle, Ausschaltung der Geldübermacht auf dem Nahrungsmarkte, denn diese könnte sich jetzt nur auf Kosten fremder Leben auswirken. Deshalb dürfen wir ihr gesetzlichen Spielraum nicht lassen und müssen den ungesetzlichen Spielraum nach allen Kräften bekämpfen.

Das ist kein Übergang zum Sozialismus, das ist überhaupt kein neues politisches System und keine politische Richtung; das ist das alte Notverfahren in belagerten Festungen; es wird durch die Not bedingt und wird mit der Not verschwinden, und wir alle werden aufatmen; wer den Zwang handhaben muß, am tiefsten.

Nun der populärste Einwand: Das alles möchte vielleicht schön und richtig sein, wenn es durchführbar wäre. Das ist es aber nicht. Der Schleichhandel herrscht ja doch, er ist nicht zu beseitigen. Deshalb soll man lieber gleich das ganze System abschaffen, es hat keinen Zweck! — Es hat keinen Zweck? Freilich haben wir den Schleichhandel und werden ihn haben, solange der Krieg dauert. Keine Kriegsverordnung schafft ihn weg, wie kein

Strafgesetz den Diebstahl und kein Zollsystem den Schmuggel. Sagen wir deshalb auch: Also weg mit den Zöllen! —? Und schafft die Diebstahlstrafen ab, gerade jetzt, wo wieder soviel gestohlen wird! Wenn jeder alles offen forttragen darf, hört der Diebstahl von selbst auf! —? Das ist richtig. Aber würde es auch gut und nützlich sein? Das ist doch die Frage. Rußland macht eben mit der weitherzigsten Lockerung des Zwanges nicht die allerbesten Erfahrungen. Warum denn an die Kriegsverordnungen höhere Ansprüche stellen als an alle altgewohnten, vieltausendjährigen Strafgesetze? Wir sind doch nicht Theoretiker, sondern Realpolitiker und wissen, nicht auf die gänzliche Abschaffung der Verbrechen kommt es praktisch an, sondern nur darauf, sie so einzuschränken, daß sie das menschliche Zusammenleben nicht unerträglich gestalten. So auch hier; der Schleichhandel darf nicht zunehmen, er muß soweit in Schranken gehalten und zurückgedrängt werden, daß er unsere Bewirtschaftung und Verteilung nicht vernichtet und verdirbt. Das ist bisher gelungen. Es sind dem Schleichhandel sogar in mühevoller Verwaltungsarbeit große Gebiete abgegraben worden. Ich sagte schon, das meiste von den schrittweise immer verstärkten Verlusten aus der englischen Einfuhrsperre haben wir auf der anderen Seite aus dem Gebiete des Schleichhandels für die öffentliche Wirtschaft rückgewinnen können: Eier, Butter, Marmelade, Mehl usw. Das geht nur durch Organisation und Zwang. Auskaufen kann man den Schleichhandel nicht. Er wird immer noch höher bieten können und aus den riesigen, sonst unverwendbaren neuen Einkommen und Vermögen erhalten werden.

Aber dieser Kampf darf keinen Augenblick ruhen. Über den trüben Einzelerfahrungen, über dem Spott auf die Unzulänglichkeit gegen gerissene Schleichhändler, über aller Wahrnehmung von Gewinngier und Böswilligkeit darf man nicht vergessen, daß auch die Gegenwirkung an Boden gewinnt und gewonnen hat und daß nach dieser Richtung jeder alles tun muß, um uns vor einer Katastrophe zu bewahren.

Es hat keinen Zweck, die Mängel der Kriegsbewirtschaftung zu verschleiern und zu bestreiten. Keine Verwaltung und Gesetzgebung ist vollkommen, am wenigsten in einem Kriege. Aber man darf darüber das Augenmaß nicht verlieren. Jeder Eimer Marmelade, der auf Abwege geht, wird uns vorgehalten; von den Millionen Eimern, die in ganz neuen Erzeugungs- und Handelsformen ordnungsmäßig dem Verbrauch zurollen, spricht niemand. Und so auch auf

anderen Gebieten. Man darf nicht vergessen: mit Ausnahme von wenigen Schleichprotzen empfängt die deutsche Bevölkerung den überwiegenden Teil ihrer Nahrung nach Menge und Nährwert durch die öffentliche Hand. Hat einer hundert Schleichwege, sie schlagen alle nicht so zu Buch. Mag einer noch so gute Beziehungen haben; wenn er sich das richtig überlegt und ausrechnet und die Kalorietabellen nachschlägt, wird seine beste Beziehung doch immer noch die zu den Kriegsstellen sein, die ihm seine Grundnahrung brauchbar, regelmäßig und zu festen, erschwinglichen Preisen zuführen. Das wird bei uns leicht vergessen, seit und weil diese Versorgung im ganzen reibungslos und regelmäßig läuft. Anderen Ländern aber, die das nachmachen möchten und es nicht fertigbringen, schwebt diese Versorgung als Ideal vor. Es gibt in Ihren Kreisen genug Leute, die die „freieren" Zustände in Polen, in Österreich, in Ungarn, in Rußland, in Belgien, in Holland mit den unseren vergleichen können, die über Preise und Versorgung in Italien und Frankreich Nachrichten bekommen, also in Ländern, denen für Geld und politische Gegenleistung die Welt offensteht. Man soll diese Vergleiche nur einmal exakt durchführen — wir scheuen sie nicht — und sich dann sagen, ob das nichts ist, wenn ein Industrievolk von 70 Millionen im engsten Raume, das zu einem Viertel bis einem Drittel von fremden Zufuhren abhängig galt, das Millionen von Kriegern aus der eigenen Landwirtschaft gezogen hat, sich im fünften Jahre von Krieg und Absperrung noch sagen kann: Wir halten durch! Wir kommen aus! Wir können zum fünften Jahre wieder eine gleichwertige Versorgung erhoffen, nachdem zum vierten Jahre sogar eine kleine Verbesserung vorhanden war.

Wir schnallen die bewährte Rüstung der geschlossenen, harten, sparsamen Kriegswirtschaft von neuem fest, wir flicken ihre Löcher und sühnen ihre Schmutzflecke aus Wucher und Verrat, und können noch im fünften Kriegsherbst erklären: Die Ernährungsfront steht fest.

III

Nach dem Waffenstillstand und der Staatsumwälzung

Die hier geschilderte Ernährungslage besteht nicht mehr. Der Waffenstillstand vom 11. November 1918 und die deutsche Staatsumwälzung vom 9. November haben das bisher mühsam behauptete Gleichgewicht der Ernährungslage gründlich zerstört. Auf dem Rückzug der Heere ist unendlich viel Nahrung zugrunde gegangen. Die Hilfe der früheren besetzten Gebiete ist abgeschnitten. Deren

starke Besatzungen sind auf die zu enge Ernährungsbasis der Heimat zurückgefallen. Die Bergung der Ernte (Kartoffeln, Zuckerrüben, Buchecker und anderes) ist durch das Ausscheiden von Gefangenenarbeit und das Ausfallen von Soldatenkommandos zum Teil verhindert worden. Dadurch ist ein Teil der Ernte verdorben. Die Zufuhr der Nahrung in die Städte ist überall behindert (Stocken der Bahnen, Ablieferung der Lokomotiven und Wagen an den Feind, Unterbrechung der Rheinschiffahrt, Arbeitsstörungen in den Eisenbahnwerkstätten, Unruhen im Osten, Eingreifen von Soldatenräten usw.) und damit das Verderben von Vorräten und ein Überverbrauch an der Quelle begünstigt worden. Die Ausübung der Seefischerei wird durch die Waffenstillstandsbedingungen und das Aufhören des deutschen Flottenschutzes stärker gestört als während des Krieges. Die als unaufschiebbar erachtete Verstärkung der Brotrate, der Gaben an Krankennährmitteln und die Aufhebung der fleischlosen Wochen haben die Bestände schrittweise so vermindert, daß schon dadurch ein Auslangen über das Jahr unmöglich geworden ist. Diese Maßnahmen wurden aber nötig in dem Augenblick, wo die an viel höhere Rationen gewöhnten Soldaten in Massen in das bürgerliche Leben zurückkehrten. Ihre Gesundheit und Arbeitskraft wäre mit den ursprünglichen Rationen nicht zu erhalten gewesen. Man mußte deshalb zu einem Durchschnitt zwischen den militärischen und zivilen Zuteilungen kommen, konnte das auch zuversichtlich beschließen, solange die militärischen Bestände unberührt waren und dieser Verteilung überwiesen werden sollten. Erst die Zerstörung dieser Bestände auf dem Rückzug bzw. ihre Veruntreuungen und Beraubungen haben das vorhandene Gleichgewicht zerstört. Eingriffe lokaler Stellen in die Transporte und Verteilung haben insbesondere auch zur Entblößung der Großstädte von Vorräten und zum Überverbrauch an kleinen Orten (Kreisstädten) geführt. Die polnischen Unruhen haben die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit wichtigster landwirtschaftlicher Bezirke herabgedrückt. Übertriebene Hoffnungen auf amerikanische Hilfe und Furcht vor Plünderungen und Beschlagnahmen haben vielfach zum vorzeitigen Verzehr der kleinen Notvorräte geführt. Plünderung und Bahnraub haben andere Vorräte beseitigt. Die Autorität der für die Durchführung der Zwangswirtschaft wichtigsten Behörden und Beamten hat durch die Umwälzung vielfach gelitten, ohne daß allenthalben neue Amtsstellen mit gleicher Kenntnis der Kriegsverordnungen und Wirtschaftsverhältnisse an die Stelle getreten wären. Der Nervenzusammen-

bruch der Niederlage hat Kraft und Willen für die fast übermenschlichen Entbehrungen und Opfer, die während des Krieges ertragen wurden, vielfach geschwächt, zumal dieses Maß der Einschränkungen niemals dauernd als möglich gelten konnte. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung hat sich durch zu lange Entbehrungen und die Grippe gerade jetzt so verschlechtert, daß eine Nahrungszufuhr schon dadurch unter allen Umständen unumgänglich nötig erscheinen muß. Das frühere Urteil, daß es möglich sei, noch ein Jahr mit Eigenem durchzukommen, hat sich inzwischen in ein unbedingtes „Unmöglich" verwandelt. Kohlennot und Arbeitszeitverkürzung, Streiks und andere Arbeiterschwierigkeiten hindern zudem, daß die vorhandenen Nahrungsrohstoffe so restlos wie sonst zu Fabrikaten (Zucker, Trockenkartoffeln, Nährmittel, Butter usw.) verarbeitet werden. Dadurch geht wieder viel zugrunde oder wird dem Ernährungszweck entzogen.

Immerhin scheint es von größtem wirtschaftsgeschichtlichen Wert, das Augenblicksbild der Ernährungslage des Herbstes festzuhalten, wie es nach eingehenden Beratungen mit allen an der deutschen Volksernährung beteiligten Reichsstellen und unter Billigung des damaligen Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts v. Waldow für die Vertreter der öffentlichen Meinung in Deutschland festgelegt worden war. Denn es zeigt das Schlußergebnis unserer ganzen wirtschaftlichen Kriegsführung, wie es sich nach gewissenhafter Prüfung damals uns darstellen mußte. Es zeigt ernährungswirtschaftlich den Ausgangspunkt, von dem aus die Wirkungen und Wandlungen der Novemberereignisse zu betrachten sind. Es zeigt der Entente, daß Deutschland in der Tat mit einem geordneten, sparsamen und leistungsfähigen Verteilungs- und Verwaltungssystem der Volksversorgung, wie sie es als Voraussetzung der Hilfeleistung hingestellt hat, in den tatsächlichen Friedenszustand eingetreten ist, daß es aber trotzdem nunmehr aus Eigenem keinesfalls mehr das Wirtschaftsjahr überstehen kann. Denn den Verlusten aus Rückzug und Umwälzung stand keine Spur verfügbarer Überschüsse und Reserven über den Mindestbedarf hinaus gegenüber.

Lärmende Agitation behauptet, das „alte Regime" hätte das Land über die Ernährungslage belogen, hätte Hungersnot und Hungerknechtschaft verschuldet. Demgegenüber sind die Darstellungen aus dem Herbst auch in der ursprünglichen Form beibehalten worden. Die Erfahrungen der letzten Monate haben keine Änderung erforderlich gemacht.

Berlin, 5. Januar 1919.

Arbitrage und Wechselkurse[1]

Von Dr. F. Schmidt
Professor der Privatwirtschaftslehre an der Universität Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichnis: I. Die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel S. 203—210. — II. Wesen und Arten der Arbitrage S. 210—220. — III. Die Wirkungen der Preisarbitrage S. 220—255. a) Aufgaben der Preisarbitrage S. 220. b) Die technische Grundlage der Arbitragewirkung: 1. Die Arbitragekosten S. 221; 2. Zahl der Geschäfte bei den einzelnen Arbitragearten S. 223; 3. Die Regelung der Gegenkurse und Gegenmärkte durch die Arbitrage S. 227; 4. Regelung der indirekten Paritäten (Dreieckkurse) und Herstellung einer Gesamtzahlungsbilanz durch die Arbitrage S. 237. — IV. Die Regelung der Differenz kurz-lang durch Zinsarbitrage und Preisspekulation S. 255—261.

I. Die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel

Aus der Forderungsbilanz entsteht täglich die Grundzahlungsbilanz als Zusammenstellung der täglich fälligen Grundposten, Schulden und Guthaben, mit dem Ausland. Gleichzeitig wachsen aus der Guthabenseite der Forderungsbilanz auch die Zahlungsmittel heraus. Untersuchen wir, wo sie zu Markte gebracht werden. Dabei sind zwei Märkte zu unterscheiden: der Inlandsmarkt und der Auslandsmarkt. In beiden Fällen liegt schon eine Zusammenfassung vor. Im Inlande bestehen zumeist mehrere Märkte, ebenso im Gegenlande, die wir zunächst als Einheit betrachten. Neben den Märkten des Gegenlandes können in zweiter Linie auch die aller anderen fremden Länder in Betracht kommen.

Entscheidend für das Auftreten von Angebot und Nachfrage im In- oder Ausland sind die zwischen den Parteien der Grundposten getroffenen Abmachungen. Sie müssen sich bei Entstehung der Grundposten einigen, ob:

1. der Gläubiger oder der Schuldner den Ausgleich zu bewerkstelligen hat. Wer Wähler, wer Stillehalter beim Ausgleich ist. Ob es sich um eine Hol- oder Bringschuld handelt.

---

[1] Vgl. dazu meine Aufsätze: Die Beherrschung der Wechselkurse. Weltwirtschaftliches Archiv, November 1918, und demnächst erscheinend: Marktzins und Wechselkurse, in diesem Jahrbuch, sowie Forderungs-, Zahlungsbilanz und Wechselkurse, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

2. ob Schuld oder Guthaben in der Währung des Gläubiger- oder Schuldnerlandes auszugleichen ist.

Zwar können die getroffenen Abmachungen in der Regel durch spätere Vereinbarungen geändert werden, doch geschieht das selten und nur aus gewichtigen Gründen, deren wichtigste die Preisgestaltung ist, so daß sie im ganzen die Frage entscheiden, auf welchem Markte, des Inlandes oder des Auslandes, Angebot und Nachfrage auftreten. *Verschiebungen von Zahlungsmitteln zwischen den Märkten auf Grund der Preisgestaltung sind Arbitragen.*

Betrachten wir vom Standpunkte des Landes A seine Beziehungen zum Lande B.

1. *Eine Schuld* des Landes A (Inland) an das Land B (Ausland) kann für A sein:
   - a) Eine Bringschuld — 1. in der Währung des Landes A. / 2. = = = = = B.
     (A hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler des Ausgleichweges, B ist Stillehalter.)
   - b) Eine Holschuld — 1. = = = = = A. / 2. = = = = = B.
     (B hat den Ausgleich zu-besorgen, muß den Betrag abholen, A ist Stillehalter, B Wähler.)

2. *Ein Guthaben* des Landes A beim Lande B kann für A sein:
   - a) Ein Holguthaben — 1. in der Währung des Landes A. / 2. = = = = = B
     (A hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler, B Stillehalter.)
   - b) Ein Bringguthaben — 1. = = = = = A. / 2. = = = = = B.
     (B hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler, A Stillehalter.)

Vom Standpunkt des Landes B betrachtet, ergibt sich ein Spiegelbild. Eine Bringschuld des A ist Bringguthaben des B, eine Holschuld des A, Holguthaben des B, ein Holguthaben des A, Holschuld des B und ein Bringguthaben des A, Bringschuld des B.

Das Angebot von fremden Zahlungsmitteln im Markte A entspringt den Fällen 2a 2 und 2b 2. Der praktisch bedeutsamere Fall ist das Holguthaben in Auslandswährung, bei dem der inländische Gläubiger das für die Funktion des Holens geeignetste Zahlungsmittel (Wechsel) auf den Markt A bringt. Im anderen Falle (2b2) werden die vom Auslandsschuldner eingehenden fremden Zahlungsmittel (Scheck, Bankguthaben, Wechsel, Sorten, Noten usw. ebenfalls dem Inlandsmarkte zugeführt, um in Inlandsguthaben oder Geld verwandelt zu werden.

Die Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln entspringt im Markte A den Fällen 1a2 und 1b2. Hat jemand eine Bringschuld in der Währung des Auslandes auszugleichen, so wird er im heimischen Markte Zahlungsmittel zu kaufen suchen, die er seinem Gläubiger nach dem Auslande sendet, um dort seine Schuld zu decken. Der andere Fall, bei dem im Lande A zwar auch Zahlungsmittel in B-Währung zu kaufen sind, die aber der Gläubiger abholt, hat keine Bedeutung für die Praxis.

Im Markte B entspringt das Angebot fremder Zahlungsmittel den Fällen 1a1 und 1b1 und die Nachfrage den Fällen 2a1 (selten) und hauptsächlich 2b1.

Das Ganze zeigt, daß auf dem Markt internationaler Zahlungsmittel eines Landes zunächst nur solche Posten der Forderungsbilanz Einfluß gewinnen, die in fremder Währung auftreten. Jeder Posten der Forderungsbilanz kann ursprünglich entweder im Inlande oder im Auslande auf den Markt kommen, **niemals aber an beiden Stellen.**

Das Wahlrecht des besten Ausgleichweges hat in der Regel derjenige, der in Auslandswährung kauft oder verkauft. Wird dagegen in einer dritten Währung abgeschlossen, so hat nur die Partei die Wahl, welche verpflichtet ist, die Distanz des Ausgleichs durch Bringen oder Holen zu überbrücken. Ist ein Dritter (Vermittler = Bankier) beteiligt, so ist er in der Regel nach beiden Seiten Stillehalter.

Im allgemeinen wird das Wahlrecht der wirtschaftlich schwächeren Partei zugeschoben, denn es bedeutet zwar an sich einen Vorteil, ist aber mit dem Risiko des Verlustes durch Wechselkursschwankungen verknüpft, das der wirtschaftlich Stärkere von sich abwälzt.

Die Verteilung des Zahlungsverkehrs auf Inlands- und Auslandsmärkte kann nun, wie die Abmachungen über die Grundposten sehr verschieden sein. Das üblichste ist, die Guthaben des Handelsverkehrs im Auslande als Holguthaben in Auslandswährung und die Schulden als Holschulden in Inlandswährung zu vereinbaren. Dann treten also im Inlandsmarkt starkes Angebot und wenig Nachfrage, im Auslandsmarkt ebenfalls viel Angebot und wenig Nachfrage auf. Die Arbitrage besorgt, wie noch gezeigt wird, den Ausgleich.

Ausnahmefälle bilden einerseits der Zahlungsmittelmarkt Englands und andererseits der Staaten mit stark schwankenden Wechsel-

kursen. England pflegt sowohl Käufe als auch Verkäufe in seiner eigenen Währung abzuschließen, also Holschulden und Bringguthaben zu vereinbaren. Infolgedessen liegt der Hauptumsatz des Zahlungsverkehrs mit England an den ausländischen Märkten, wo die dortigen Bringschulden mit dem Holguthaben direkt ausgeglichen werden. Länder mit Papierwährung müssen in der Regel in der Währung eines Goldlandes zahlen und verkaufen auch in dieser. Demnach vereinigt ihr Inlandsmarkt die Bringschulden und Holguthaben in Auslandswährung, während im Markt der Gegenländer geringe Umsätze erzielt werden.

Die Gestaltung der Wechselmärkte kann also je nach den Abmachungen zwischen den Zahlungsverpflichtungen drei verschiedene Formen annehmen, die aus der nachfolgenden, auf Friedensverhältnissen aufgebauten Darstellung ersichtlich werden.

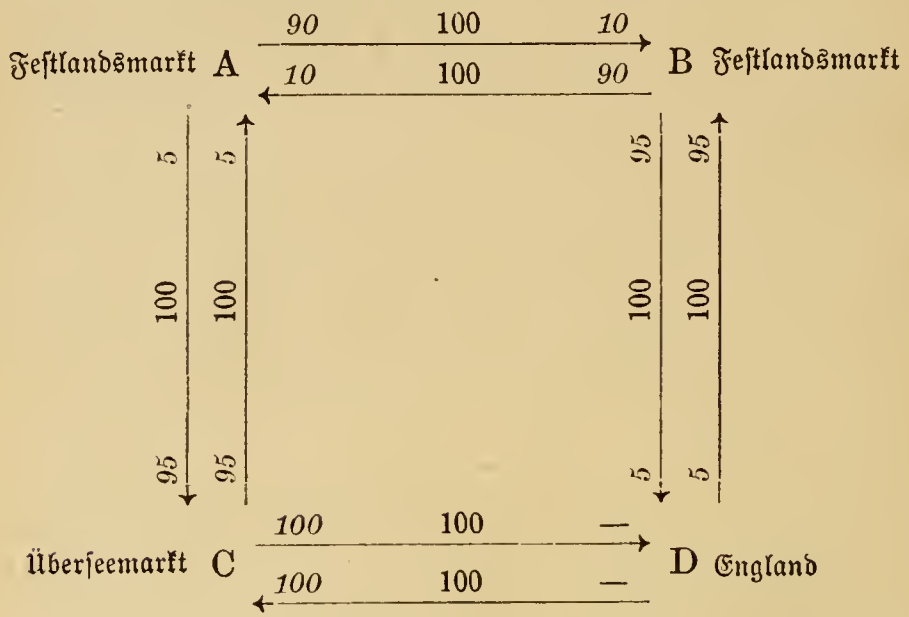

A und B verkörpern Märkte des europäischen Festlandes, bei denen die große Masse der Auslandsguthaben als Holguthaben, in Auslandswährung im Inlandsmarkt erscheint, während Bringschulden seltner sind. Deshalb müssen sich diese Märkte untereinander sehr einseitig gestalten, was oben dadurch gekennzeichnet wird, daß von den Guthaben des Landes A im eigenen Markte 90 %, nur 10 im fremden, von den Schulden dagegen etwa 10, die übrigen 90 im fremden Gegenmarkt auftreten. Daraus ergibt sich eine starke Einseitigkeit der Marktgestaltung im Verkehr zwischen europäischen Ländern; infolge des Überwiegens der Holguthaben ist wahrscheinlich nahezu

dauernd ein stetes Übergewicht des Angebots von Warenwechseln auf das Gegenland vorhanden, das ohne Ausgleichsmittel den Kurs dauernd herabdrücken müßte.

Anders ist die Sachlage im Verkehr eines Europamarktes mit vielen überseeischen. Die Guthaben Europas sind dann in der Regel Bringguthaben in Inlands- oder Pfundwährung, weil dadurch der Exporteur das Wechselkursrisiko dem Warenempfänger aufbürdet. Andererseits kauft Europa in der Regel ebenfalls in heimischer Währung, seine Schulden sind Holschulden. Deshalb erscheinen die Guthaben des überseeischen Exporteurs in seinem Markte als Angebot, dem aber aus den Kreisen der Bringschuldner eine etwa gleichgestellte Nachfrage gegenübertritt, wenn die Zahlungsbilanz zwischen den Einzelländern, wie wir zunächst allgemein annehmen, ungefähr ausgeglichen ist. Angebot und Nachfrage gleichen sich dann nahezu aus, und der Markt verzeichnet sehr große Umsätze, fast den Gesamtbetrag der Zahlungsbilanz, weil im Gegenmarkt Europas nur kleine Beträge, einige Holguthaben und Bringschulden zum Ausgleich kommen.

Umgekehrt ist die Stellung des Londoner Wechselmarktes. England pflegt nahezu seinen Gesamtverkehr, auch mit dem Festland, durch Bringguthaben und Holschulden in Pfundwährung abzuwickeln, infolgedessen vollzieht sich der Wechselhandel, welcher aus der englischen Zahlungsbilanz herauswächst, zum weitaus größten Teil im Auslande, viel mehr als derjenige der Festlandsstaaten, die wenigstens aus dem Verkehr untereinander einen großen Teil im eignen Markte abwickeln. Dadurch wird der englische Wechselmarkt ziemlich verödet. Daß er überhaupt noch erhebliche Umsätze verzeichnet, verdankt er nicht der Handelsbilanz, sondern den Posten, die aus anderen Teilbilanzen der Forderungsbilanz herauswachsen. Man darf aber nicht glauben, die Öde der eigenen Wechselmärkte sei ein Nachteil für England. Ganz das Gegenteil ist richtig. Zunächst hat es durch prinzipiellen Geschäftsabschluß in eigener Währung den Vorteil der völligen Befreiung vom Kursrisiko, das ist wohl auch der Hauptgrund für die jetzige Gestaltung der Verhältnisse; außerdem aber haben neben der Vermittlertätigkeit Englands gerade diese Marktverhältnisse ganz besonders zu der herrschenden Stel-

lung des Pfundwechsels im Welthandel beigetragen, denn wenn der Ausgleich der an sich gewaltigen englischen Zahlungsbilanz zum größten Teil an die Auslandsmärkte verlegt ist, muß sich dort ein viel breiterer Markt entwickeln als etwa in der Währung eines Landes, das den größeren Teil seiner Umsätze, infolge der stärkeren Abschlüsse in Auslandswährung, im eigenen Markte ausgleicht.

Bei Bewertung der vorstehenden Verhältnisse darf indessen nicht vergessen werden, daß das gezeichnete Bild nur ungefähre Geltung für den Ausgleich der Handelsbilanz hat. Wie die Verhältnisse für die zahlreichen anderen Schuld- und Guthabenposten liegen, wo sie auf den Markt gelangen, ist nicht bekannt. Deshalb kann der Gesamtmarkt eines Landes ein etwas anderes Bild zeigen, doch wird der Überschuß im ganzen Markte infolge der vorwiegenden Bedeutung der Handelsbilanz doch schließlich auf der Seite liegen, die ihn oben zeigt.

Die bisherigen Untersuchungen zeigten, daß der Zahlungsmittelhandel im Verkehr zweier Länder, hauptsächlich in Europa, in ganz verschiedenem Maße auf die Märkte beider verteilt sein kann. Die natürliche Verteilung müßte in beiden Märkten oft zu ganz verschiedener Preisbildung führen, wenn nicht ein Ausgleichsmittel in Gestalt der Arbitrage vorhanden wäre.

Neben diesen Ungleichmäßigkeiten im Verhältnis der Gegenländer zueinander bestehen andere zwischen den Forderungsbilanzen einzelner Gegenländer und der Gesamtforderungsbilanz der Einzelländer. Ein Beispiel diene der Veranschaulichung. Drei Länder: A B und C, haben untereinander folgende Guthaben und Schulden in der Zahlungsbilanz eines Tages stehen:

A			B			C		
schuldet an		hat Guthaben bei	schuldet an		hat Guthaben bei	schuldet an		hat Guthaben bei
100	B	50	50	A	100	100	A	50
50	C	100	250	C	150	150	B	250
Insgesamt 150		150	300		250	250		300

Betrachten wir die Verbindlichkeiten zwischen A und B, so zeigt sich ein starkes Überwiegen der Schulden des Landes A. Einerlei, wie die Verteilung an Angebot und Nachfrage auf die Gegenmärkte sich gestaltet, müßte doch auch beim Ausgleich durch Arbitrage zwischen den Gegenländern, wenn nicht andere Kräfte ein-

greifen, der Kurs in A auf B sehr hoch und in B auf A sehr niedrig stehen, weil A an B doppelt soviel schuldet, als es Guthaben bei B besitzt. Umgekehrt müßte sich die Marktlage im Verhältnis mit C gestalten. Nehmen wir an, der gesamte Umsatz vollzöge sich im Markte A, dann würde das Mißverhältnis in beiden Fällen aufgehoben, wenn B bereit wäre, außer den 50 Millionen Wechsel auf sein eigenes Land, die aus den Guthaben des A bei B herauswachsen, noch 50 Millionen auf C, die im direkten Verkehr A—C nicht benötigt werden, in Zahlung zu nehmen. In der Praxis geschieht das durch die Arbitrage, und B kann es in unserem einfachen Beispiel sogar mit Vorteil tun, denn er kommt dadurch in die Lage, den Überschuß seiner Schulden an C von 100 Millionen, der aus dem Guthaben bei C nicht beglichen werden kann, teilweise zu decken.

Die Gesamtschulden an A sind demnach durch seine Gesamtguthaben gedeckt. Es bedarf keines wesentlichen Preisaufschlags, um den Ausgleich durchzuführen. Anders ist die Marktlage bei B und C. Im Markte B fehlen 50 Millionen Zahlungsmittel, auch wenn man von A 50 auf C erhielt. Demnach muß überstarke Nachfrage den Kurs nicht nur auf C, sondern auch auf A hochtreiben. Gehen wir wieder der Einfachheit halber von der Voraussetzung aus, alle Umsätze, die B angehen, würden in seinem Markte getätigt, so wäre dort unzweifelhaft die stärkste Nachfrage für Zahlungsmittel auf C. Da aber der Bedarf 250 Millionen, das Angebot dagegen nur 150 Millionen betrüge, könnten viele nicht befriedigt werden. Sie würden versuchen, ihr Ziel, den Ausgleich der Schulden mit C auf indirektem Wege zu erreichen, indem sie Wechsel auf A kaufen, die ihnen gestatten, dafür im Markte A, wo Zahlungsmittel auf C stark angeboten sind, solche zu erwerben. Ja, da auch dieses Mittel nicht ausreicht, um alle Zahlungsbedürfnisse zu befriedigen, so würden sowohl die Kurse auf C wie auf A gleichmäßig so hoch steigen, bis entweder dadurch neue Ausgleichsposten geschaffen würden oder ein Teil der Nachfrage zurückträte, um später den Ausgleich unter vielleicht günstigeren Bedingungen von neuem zu versuchen.

Entgegengesetzt wäre unter gleicher Voraussetzung die Lage im Markte C. Dort überwiegen im ganzen die Guthaben. 50 Millionen, die man an A mehr schuldet als die Guthaben dort betragen, können ohne Schwierigkeiten beglichen werden, indem man überreichlich angebotene Wechsel auf B an A sendet, wo sie zum Ausgleich sehr erwünscht sind. Trotzdem bleiben für 50 Millionen Wechsel auf B unverkauft, und es wird ganz von der Dringlichkeit abhängen,

mit der ihre Inhaber auf Absatz bestehen, wie weit der Kurs auf B und A sinken muß, ehe neue Ausgleichsposten entstehen oder alte Posten vom Markte zurücktreten. Auch der Kurs auf A muß sinken, weil infolge der Senkung des Kurses auf B alle Schuldner mit Wechseln auf dies Land zahlen würden, solange es billiger wäre.

Das Ganze zeigt, wie im Handel der Zahlungsmittel für die Kursbewegung in einem Lande nicht die Zahlungsbilanz mit den Einzelländern, sondern nur die Gesamtzahlungsbilanz, die Summe aller Schulden gegen die aller Guthaben gerechnet, infolge der Austauschbarkeit der Zahlungsmittel, maßgebend ist. Über die Technik des Ausgleichs ist bei der Arbitrage zu reden.

II. Wesen und Arten der Arbitrage

Das Wort Arbitrage (arbitari = meinen, guthalten, arbitrium = Gutachten, Entscheidung) bedeutet den Abschluß von Geschäften, bei denen man bestrebt ist, zu den wirtschaftlich günstigsten Bedingungen abzuschließen. In diesem allgemeinen Sinne ist jeder Wirtschaftende auch Arbitrageur. Der Wortsinn ist jedoch in der Praxis des Zahlungsmittelhandels enger. Nur Geschäfte, bei denen gleichzeitig die Preise mindestens zweier Märkte miteinander verglichen werden, gelten als Arbitragegeschäfte.

Da an jedem Markte Angebot und Nachfrage aus lokalen Kreisen in ihrem Verhältnis zueinander von vielen Zufälligkeiten abhängen, kann die Preisbildung in jedem Markte und für jede Währung eine andere sein. An manchen Plätzen überwiegt für manche Zahlungsmittel die Nachfrage, und hohe Preise sind die Folge, an anderen liegt für alle oder einige Zahlungsmittel starkes Angebot vor, das niedrige Preise herbeiführt. Der Arbitrageur nutzt solche Zufälligkeiten gelegentlich oder systematisch aus, indem er im Markt der billigen Preise kauft, im Markt der hohen Preise verkauft. Die Wirkung dieses Eingreifens ist später zu untersuchen. Gegenstand der Arbitrage können alle handelsfähigen Werte sein. Wir befassen uns indessen hier nur mit dem Zahlungsmittelhandel. Dort hat die Arbitrage zur Aufgabe unter Vermeidung jedes Risikos entweder aus den Preisen oder Zinssätzen verschiedener Märkte den zum Ausgleich oder zur Neuschaffung **einer Schuld oder eines**

Guthabens günstigsten auszuwählen (= Ausgleichsarbitrage) oder gleichzeitig zwei entgegengesetzte Geschäfte (Kauf und Verkauf) abzuschließen, **um an der Differenz zu gewinnen** (= Differenzarbitrage).

Diese allgemeinen Aufgaben der Arbitrage können auf verschiedene Weise von verschiedenen Parteien erfüllt werden.

Wir unterscheiden zunächst die Ausgleichsarbitrage von der Differenzarbitrage. Bei der Ausgleichsarbitrage ist es Aufgabe des Arbitrageurs, zu ermitteln, auf welchem Wege am günstigsten eine schon bestehende S-schuld zu bezahlen, eine neue Schuld zu schaffen, ein schon bestehendes Guthaben einzuziehen oder ein neues Guthaben zu schaffen ist. Voraussetzung für die Arbitrage ist, daß der inländische Schuldner in fremder Währung schuldet, daß der inländische Gläubiger ein Guthaben in ausländischer Währung einzuziehen hat und daß der Arbitrageur das Wahlrecht, die Wahl des günstigsten Ausgleichs, besitzt. Wenn alle Posten der Zahlungsbilanz eines Landes mit den einzelnen Auslandskontrahenten in Inlandswährung abgeschlossen wurden, hat kein Inländer Anlaß zu Arbitragen. Jeder zahlt in Inlandswährung und empfängt solche. Dieser Zustand ist in reiner Form nirgends zu treffen. England kommt ihm, wie schon früher erwähnt, am nächsten. Die reichlichste Gelegenheit zur Arbitrage haben die Kaufleute und Banken jener Länder, die in fremder Währung kaufen und verkaufen, weil ihre Inlandswährung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse so unsicher sind, daß der Ausländer nur Geschäfte auf Grund seiner Währung abschließt.

Handelnde Personen der Ausgleichsarbitrage können alle sein, welche Schuld oder Guthaben im Auslande besitzen oder schaffen wollen. Das sind in erster Linie die hinter den Zahlen der Handelsbilanz stehenden Kaufleute, welche bestehende Schulden und Guthaben auszugleichen haben. Von ihnen erwerben aber in der Praxis die Banken Auslandsguthaben, oder sie verpflichten sich, für sie Auslandsschulden zu bezahlen. Da der Warenhändler wenig geneigt ist, auf minimale Differenzen gerichtete Kalkulationen der Zahlungsmittelarbitrage vorzunehmen, so besorgen das die an seine Stelle tretenden Banken, deren Einfluß auf die Preisgestaltung als der zentralen Vermittler damit sehr stark wird und denen daraus fast ausschließlich die Aufgabe, neue Guthaben und Schulden auf günstigstem Wege zu schaffen, zufällt. Bei der Ausgleichsarbitrage erfolgt im Markte der Zahlungsmittel **ein** Abschluß, entweder Kauf zur Deckung

einer Schuld, zur Schaffung eines neuen Guthabens oder Verkauf zur Einziehung eines Guthabens, zur Schaffung einer neuen Schuld. Da die Überlegungen bei Zahlungsmittelkäufen und Verkäufen die gleichen sind, einerlei ob es sich um den Ausgleich bestehender oder die Neuschaffung von Schulden und Guthaben handelt, werden wir vorzugsweise den häufiger auftretenden ersten Fall in den weiteren Erörterungen berücksichtigen.

Bei der Differenzarbitrage ist die Aufgabe des Arbitrageurs die Ausnutzung der an zwei Märkten bestehenden Preisdifferenzen durch mindestens zwei gleichzeitig erfolgende Abschlüsse, je eines Kaufes und eines Verkaufes. Der Kauf muß dabei zu dem niedrigeren und der Verkauf zum höheren Preise erfolgen. Das Arbitragegeschäft wird unterbleiben, wenn die Preisdifferenz nicht mindestens alle Kosten des Arbitrageurs deckt. Der Differenzarbitrageur, welcher bei glatter Durchführung seiner Absichten gleiche Beträge in verschiedenen Märkten kauft und verkauft, gewinnt, ohne eigenes Kapital irgendwelcher Gefahr auszusetzen. Freilich gelingt es ihm nicht immer, gleichzeitig zwei Geschäfte zu schließen, dann muß er mit eigenem oder geliehenem Kapital für einige Zeit eintreten und kann bei ungünstiger Preisbewegung auch verlieren. Bei Abschluß nur eines Geschäftes in einem Markt wird der Differenzarbitrageur zum Spekulanten, der Kursdifferenzen zweier Zeitpunkte, nicht wie der Arbitrageur zweier Märkte, auszunutzen sucht.

Als Grundregel der Differenzarbitrage gilt, das erste der beiden Geschäfte im kleinen Markt abzuschließen, weil das Gegengeschäft im größeren leicht durchzuführen ist. Personen der Differenzarbitrage, welche sich durch besondere Kompliziertheit auszeichnet, waren früher oft Spezialisten, die von den Börsen aus operierten. Daraus erhellt, daß ihre Stellung um so schwächer wird, je weniger Umsätze man der Börse zuführt. Da die Börse nun in den führenden europäischen Staaten für den Umsatz der Zahlungsmittel immer mehr durch die Großbanken ersetzt wird, so schwindet auch die Bedeutung selbständiger Differenzarbitrageure, die hauptsächlich nur noch in der etwas rückständigen Literatur eine Rolle spielen. An ihrer Stelle führen jetzt die Banken Differenzarbitragen, sowohl im Verkehr untereinander wie auch, aber seltener, von Börse zu Börse durch, doch werden sie dazu nur schreiten, wenn die von ihnen täglich in großem Umfange vorzunehmenden Ausgleichsarbitragen die Wechselpreise nicht genügend beeinflussen.

Die Durchführung von Differenzarbitragen seitens der Spezialisten erfolgte früher zumeist in der Form von Metageschäften. Der Arbitrageur einer Börse vereinbarte mit einem der anderen die gemeinsame Abwicklung der Geschäfte. Sie berechneten dann zumeist nur die tatsächlichen Aufwendungen, nicht Provisionen und ersparten Maklergebühren. Beide berichteten sich gegenseitig telephonisch oder telegraphisch über die Marktlage und mußten in kurzen Minuten Entschlüsse über hohe Beträge fassen. Um das zu können, bedurfte es genauer und vielseitiger Kenntnisse des Marktes und insbesondere der Fähigkeit, schnell zu rechnen. Der letzteren Anforderung zu genügen, kann bis zu gewissem Grade durch Tabellenwerke erleichtert werden [1].

Mehr als 90 % der deutschen Arbitragen werden auf Grund der täglich zwischen den Banken der führenden Wirtschaftsstaaten Europas und Nordamerikas ausgetauschten Preiskarten und Telegramme außerhalb der Börse oder wenigstens ohne Beteiligung der Börsenorgane abgewickelt. Viele Banken beschränken sich dabei auf die Umwandlung langer Wechsel in Buchguthaben und Schecks, an der ja auch infolge der im Verkehr mit der Kundschaft üblichen verhältnismäßig hohen Provision und der Preisgewinne sehr viel mehr zu verdienen ist als in der reinen Arbitrage, wo $^1/_8$—$^1/_4$ ‰ Rohgewinn auf Differenzgeschäfte, also zwei Abschlüsse, selten überschritten werden.

Deshalb überwiegt die Ausgleichsarbitrage bei den Banken erheblich, denn bei ihr ist wenigstens einer der Abschlüsse, der mit der Kundschaft getätigt wird und des Ausgleichs durch ein Gegengeschäft bedarf, in hohem Grade, etwa $^1/_2$—1 ‰, oft mehr, nutzbringend. Anderseits haben sich einige Banken, die über besonders gute Auslandsbeziehungen und tüchtige Beamte verfügen, zu Spezialisten der Differenzarbitrage entwickelt, die aber, um mit Nutzen arbeiten zu können, sehr große Abschlüsse, jeweils $^1/_2$—1 Million, tätigen, denn nur dann vermag der Nutzen am Einzelumsatz, etwa 60 bis 250 Mk., die Unkosten zu decken. Damit wird auch ersichtlich, daß kapital- und kreditarme Börsenmitglieder nicht mehr leicht zu konkurrieren vermögen, weil sie dem Risiko eines fehlschlagenden Geschäfts wenig gewachsen sind und vor allem keine Partner im Gegenlande finden, die ihnen genügend Kredit erteilen. In Deutschland

[1] Vgl. Swoboda, Die Arbitrage. Berlin 1913, S. 60. — Feller und Obermann, Kaufmännische Arithmetik. Leipzig 1913, S. 450.

sind es besonders die Banken, auch Privatbanken gehören dazu, in Berlin, Hamburg und Frankfurt, die solche Geschäfte in großem Maßstabe tätigen, um die Gewinne ihrer Devisenabteilungen aufzubessern.

Die Ausgleichsarbitrage bedingt mindestens einen Geschäftsabschluß, die Differenzarbitrage mindestens zwei. Ähnlich verhalten sich die Kosten. Die Differenz der Preise müßte also, um eine Differenzarbitrage lohnend zu gestalten, auch annähernd doppelt so groß sein als für die Ausgleichsarbitrage. Mit anderen Worten heißt das, es können schon in großem Umfange Ausgleichsarbitragen getätigt werden, ehe sich Differenzarbitragen lohnen. Deshalb und aus anderen Gründen ist auch die erstere vorherrschend, und Wolf[1] hat durchaus unrecht, wenn er von ihr sagt, sie halte nur Nachlese dort, wo die Differenzarbitrage bereits geerntet hat. Umgekehrt wäre wahrscheinlich richtiger.

Beide Arten der Arbitrage können gerichtet sein auf Preisgewinn oder Zinsgewinn.

Preisgewinne entstehen aus der Ausnutzung von Preisdifferenzen gleichartiger Zahlungsmittel. Sucht man sie durch Ausnutzung von Preisdifferenzen der gleichen Ware im gleichen Zeitpunkt an verschiedenen Märkten zu erreichen, so handelt es sich um die an sich risikolose Arbitrage, während die Absicht der Ausnutzung von Preisdifferenzen eines oder mehrerer Orte, aber zu verschiedenen Zeitpunkten eine von ungünstiger Preisbewegung dauernd bedrohte Spekulation bedeutet. Nur sei in Verweisung auf die Beeinflussung der Zahlungsmittelpreise durch die Zinsgestaltung betont, daß in solchen Zinsgeschäften vielfach eine Spekulation innerhalb der durch das Kursrisiko gezogenen äußeren Grenzen enthalten ist. Dies ist der Fall bei internationalen Geldverschiebungen (Geldleihgeschäften), die im Vertrauen auf gleichbleibenden oder nicht sehr veränderten Wechselkurs zur Ausnutzung von Zinsdifferenzen vorgenommen werden und durch unerwartete Kursverschiebungen Verluste bringen können. Sie sind nicht Arbitragen, sondern Spekulationen, weil mit ihnen in der Regel Preisgewinne oder Preisverluste verbunden sind. Der Fall, wo das nicht eintritt, nämlich beim Vorhandensein gleicher Wechselkurse bei Einleitung und Auflösung des Geschäftes, wird nur durch Zufall vorkommen.

---

[1] Wolf, Das internationale Zahlungswesen. Leipzig 1913, S. 60.

Die Preisarbitragen können sich sowohl auf reine, sofort fällige Zahlungsmittel (kurze Wechsel, Schecks, Buchguthaben usw.) als auch auf später fällige beziehen, immer aber nur auf eine der beiden Arten, während das Wesen der Zinsarbitragen darin besteht, die durch den Zins verursachten Abweichungen der Preise langer Wechsel von denen reiner, sofort fälliger Zahlungsmittel als Grundlage ihrer Rechnungen zu wählen.

Von Preisarbitragen kann eigentlich erst die Rede sein, wenn ein Kursrisiko gänzlich ausgeschaltet ist. Praktisch wird man höchstens die Fälle einrechnen dürfen, in denen das Kursrisiko auf die Zeit beschränkt bleibt, welche nötig ist, um auf schnellstem Wege Dokumente oder Nachrichten von einem Platz auf den anderen zu bringen.

Die Zinsarbitragen unterscheiden sich von der Geldanlage in zinstragenden Zahlungsmitteln (= langen Wechseln), von Zinsgeschäften, dadurch, daß der Arbitrageur feste Anlagen vermeidet, indem er die Krediterteilung anderen Kreisen überträgt. Bei der Kalkulation muß er also neben den Kursen die Bedingungen, zu denen später fällige Zahlungsmittel (Wechsel) in zur Deckung von Schulden geeignete Barmittel verwandelt werden, kennen und berücksichtigen. Im allgemeinen lauten diese Bedingungen folgendermaßen: Als Käufer oder Verkäufer der Wechsel hat der Arbitrageur mit der Gegenpartei Fälligkeitsdifferenzen zwischen Verfalltermin des Kurses und der Wechsel zum **Banksatze** des bezogenen Landes abzurechnen; als Besitzer dagegen, und das ist für die Zinsarbitrage maßgebend, vermag er später fällige Wechsel, soweit sie den Anforderungen des Privatdiskontmarktes im bezogenen Lande genügen, unter Abzug **des Marktsatzes** des bezogenen Landes dort durch Diskontierung in Barguthaben oder Bargeld und diese wieder in leicht verkäufliche, sofort fällige Zahlungsmittel, Scheck, Giro, Kreditbriefe usw., zu verwandeln.

Vergleicht man lange Kurse mit kurzen, für deren Entfernung voneinander der Marktsatz des bezogenen Landes in weitaus vorherrschendem Umfange maßgebend ist, so kann in diesem Falle immer von Zinsarbitrage gesprochen werden. Sind dagegen die Kurse der langen Wechsel untereinander zu vergleichen, so könnten Zweifel entstehen, ob es sich um Preis- oder Zinsarbitrage handelt, weil

einmal der Kurs der langen Wechsel ähnlicher Beeinflussung durch die Marktgestaltung unterliegt wie der der kurzen Wechsel, zum anderen aber auch von der Gestaltung des Zinses abhängt. Wir betrachten den Vergleich langer Wechselkurse als Preisarbitrage.

Wie die Preisarbitrage, kann man auch die Zinsarbitrage in Ausgleichs- und Differenzarbitrage zerlegen. Sie muß aber immer direkt zwischen dem Arbitrage- und dem Arbitragegegenland und in direkten Zahlungsmitteln auf das letztere stattfinden, denn nur im bezogenen Lande ist es möglich, lange Wechsel auf dem Wege der Diskontierung in sofort fällige Zahlungsmittel zu verwandeln. Kauf und Verkauf langer Wechsel an dritten Plätzen ist reine Preisarbitrage.

In der Regel handelt es sich um Zinsdifferenzarbitrage der Banken, weil der Handel lange Wechsel bei seinen Zahlungen nur schwer verwenden kann, denn sie hängen in ihrer Fälligkeit und ihrem Betrage in der Regel ganz von der Höhe des Guthabenpostens ab, den sie verkörpern, sind also nur wenig geeignet, Schuldposten mit anderer Fälligkeit und anderem Betrage zu tilgen. Deshalb liegt die Zinsdifferenzarbitrage fast ausschließlich in den Händen der Banken, deren hauptsächlichste Aufgabe ja die Anpassung der Zahlungsmittel an die Bedürfnisse der Inlandsschuldner ist.

Die heutige Organisation des Zahlungsmittelmarktes führt dazu, daß die Inhaber langer Wechsel auf das Ausland, die Exporteure u. a., diese an die Banken verkaufen und dadurch ihre Auslandsforderungen schon vor der Fälligkeit zu Gelde machen. Natürlich können die Banken die Weiterbearbeitung solcher Wechsel nur durchführen, wenn sie Gewinn daraus ziehen, den sie in Gestalt eines nicht nur um den Zinsabzug zum Marktsatz des bezogenen Landes, sondern auch um Spesen, Risikoprämie und einen Durchschnittsgewinnsatz unter dem Preise sofort fälliger Zahlungsmittel liegenden Ankaufskurses der langen Wechsel erzielen.

Wie die Preisdifferenzarbitrage, basiert auch die Zinsdifferenzarbitrage auf gleichzeitigem Kauf und Verkauf. Da aber in der Fälligkeit der gekauften und verkauften Zahlungsmittel Ungleichheiten (kurze und lange Wechsel) bestehen, so gehört zur völligen Ausschaltung des Risikos ein Zinsgeschäft, das die beiden Fälligkeiten einander gleich stellt. Wir wissen, daß die Differenz zwischen dem Preise sofort und später fälliger Zahlungsmittel im wesentlichen von der Höhe des Marktsatzes im bezogenen Lande abhängt. Der Arbitrageur kann gleichzeitig entweder sofort fällige

Zahlungsmittel kaufen und später fällige verkaufen oder später fällige kaufen und sofort fällige verkaufen.

Im ersten, sehr seltenen Falle kann die Fälligkeit des durch den Kauf erlangten Auslandsguthabens durch ein Zinsgeschäft bis zur Fälligkeit der verkauften Zahlungsmittel hinausgeschoben werden. Es handelt sich also um eine Geldanlage im Auslande unter Ausschluß des Kursrisikos. Die Anlage kann im Kontokorrent, im Wechselmarkt zum Marktsatze, an der Börse als täglich, Wochen- oder Monatsgeld, in Lombard- oder Prolongationsgeschäften u. a. erfolgen. Die Zinsarbitrage ergibt Gewinn, wenn der Zinsertrag auf das Barguthaben nach Abzug der Spesen höher ist als die Differenz im Preise zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln. Natürlich wird eine solche Arbitrage nur durchgeführt, wenn dieser Fall eintritt, und das ist so selten, weil in der Regel die Differenz zwischen dem Preise kurzer und langer Wechsel um Kosten und Gewinn der Umwandlungsbanken größer ist als der Marktsatz des bezogenen Landes, zu dem die Geldanlage erfolgen kann. Nachteilig wirken ferner die Kosten des Anlagegeschäftes im Gegenlande.

Im zweiten, für die Praxis weitaus wichtigsten Falle hat der Zinsarbitrageur für die Deckung verkaufter, sofort fälliger Zahlungsmittel auch sofort zu sorgen. Er kaufte aber später fällige. Seine Aufgabe ist es, diese in Barguthaben zu verwandeln, um daraus zu zahlen oder zahlen zu lassen. Er muß also bis zur Fälligkeit der später fälligen Zahlungsmittel Geld leihen. Das kann in der Fom des Wechseldiskonts, möglichst zum billigeren Marktsatze, seltener im Kontokorrent, auch an der Börse unter Verpfändung von Effekten eventuell auch von Wechseln geschehen. Die Arbitrage ist nur dann mit Nutzen durchführbar, wenn die Aufwendungen für Zinsen und Kosten geringer sind als der Gewinn aus der Differenz im Preise der kurzen und langen Zahlungsmittel.

In einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich die Zins- von der Preisarbitrage. Da an der gleichen Börse nebeneinander kurze und lange Zahlungsmittel gehandelt werden, können, müssen aber nicht, beide Geschäfte von einem Orte, einer Börse, also in der Regel billiger abgeschlossen werden. Abschluß an einem fremden Platze wäre Verbindung von Zins- mit Preisarbitrage. Das Zinsgeschäft

muß im bezogenen Lande durchgeführt werden, wo es indessen Filialen des Arbitrageurs sein können, die als Gegenpartei auftreten.

Denkbar, doch infolge der mangelnden Anpassungsfähigkeit langer Wechsel an die Bedürfnisse der Zahlenden und Geldempfänger recht selten in der Praxis vorkommend, ist auch die Zinsausgleichsarbitrage seitens der Kaufleute. Sie spielt heute noch eine ihre Bedeutung weit überschätzende Rolle in den Lehrbüchern, die in dem Kapitel: Wahl zwischen kurzer und langer Sicht zu zeigen suchen, wie man auf bestem Wege im Auslande Schulden und Guthaben durch kurze oder lange Wechsel ausgleicht.

Theoretisch ist es denkbar, daß ein Inlandsgläubiger, der das Recht zur Arbitrage besitzt, sein sofort fälliges Guthaben durch lange Wechsel, deren Nennwert um die Zinsen des Schuldnerlandes für die Laufzeit vermehrt ist, einzieht, oder daß er sich für das Barguthaben im Auslande lange Wechsel auf sein eigenes Land kaufen läßt. Ebenso kann der Inlandsschuldner an Stelle kurzer Wechsel lange zur Tilgung seiner Auslandsschuld benutzen oder den Gläubiger veranlassen, an Stelle kurzer Wechsel lange mit einem um die Zinsen vermehrten Betrage auf ihn zu ziehen.

Im ersten und vierten Falle, wo die Höhe der Zinsen von der freien Vereinbarung der Parteien abhängt, denn es handelt sich um die Hinausschiebung einer sofort fälligen Schuld, ist ein Zinsgewinn möglich, doch sind die beiden Geschäfte nicht mehr als Ausgleichsarbitragen zu bezeichnen, es handelt sich um Stundung einer Schuld. Im zweiten und dritten Falle dagegen erfolgt die Gutschrift langer Wechsel zum Nennwert abzüglich des Zinssatzes im bezogenen Lande, der oftmals, da nur von Banken gezeichnete Wechsel die vollen Vorteile des niedrigen Marktsatzes genießen, auch noch der höhere Banksatz sein wird und neben dem Kosten zur Verrechnung kommen, so daß der Empfänger in der Regel mehr Aufwendungen hat, als die Differenz zwischen kurzem und langem Kurs beträgt, was praktisch zum Verzicht auf solche Geschäfte führt. Wohl aber können Banken Zinsausgleichsarbitragen mit Nutzen durchführen, und zwar sowohl zum Ausgleich bestehender Schulden oder Guthaben wie zur Schaffung neuer, weil sie, wie schon erwähnt, den niedrigeren Privatdiskont genießen.

Ist die Bedeutung der Zinsausgleichsarbitrage durch Kaufleute praktisch recht gering, so liegt doch in ihr eine Bindung für den Gewinn der Umwandlungsbanken bei der Zinsdifferenzarbitrage. Würden sie bei einem Marktsatze im bezogenen Lande von 4 % den

langen Kurs im ganzen 10 % unter dem kurzen halten, also 6 % Rohgewinn verdienen, so müßte das sehr bald dazu führen, daß Inlandsschuldner im Inlande lange Wechsel kauften und sie zur Tilgung nach dem bezogenen Lande sendeten, wo sie etwa mit einem Gesamtabzug von 6 % einschließlich Kosten gutgeschrieben würden. Die neue Nachfrage würde dann auch den langen Kurs bald heben, der Ausfall an Nachfrage im Markt kurzer Wechsel diesen senken, bis der Anreiz zur Ausgleichsarbitrage für die Kaufleute aufhört.

Man kann auch, und das soll hier bei den weiteren Betrachtungen geschehen, die Preisdifferenzarbitrage als zwei Ausgleichsarbitragen, eine Zinsausgleich- und eine Preisausgleichsarbitrage auffassen. Das erleichtert die Erklärung der Vorgänge bei der Zinsarbitrage, die dann nur zu scheiden ist in solche zwischen Gläubiger und Schuldner und anderseits zwischen Bank und Korrespondent. Das letztere ist das übliche. Die besprochene Preisdifferenzarbitrage der Banken zerfällt dann in eine Zinsausgleichsarbitrage, deren Aufgabe es ist, aus den im Inlande von Auslandsgläubigern erworbenen langen Wechseln auf das Ausland sofort fällige Guthaben im Auslande, Buchguthaben, und zwar billiger als durch Kauf kurzer Zahlungsmittel, herzustellen. Diese Buchguthaben mit möglichst hohem Nutzen zu verwerten, ist dann Sache der Preisausgleichsarbitrage. Die Möglichkeit der selbständigen Zinsausgleichsarbitrage seitens der Kaufleute zieht dem Nutzen der vermittelnden Banken in schon geschilderter Weise enge Grenzen.

Schließlich unterscheidet man noch **direkte** Arbitragen von den **indirekten**[1]. Bei den ersteren handelt es sich um Geschäfte, die der Arbitrageur zwischen dem Ort seiner Tätigkeit und **einem** ausländischen Platze (Gegenplatze) abschließt. Im anderen Falle werden **zwei oder mehr** fremde Plätze herangezogen.

Dabei kann man schon von indirekter Arbitrage sprechen, wenn bei den zugrunde liegenden Berechnungen die Preise von mehr als zwei Plätzen verglichen werden. Aus der indirekten Rechnung kann aber jederzeit, wenn die Preise des eigenen Platzes den Arbitrageur dort zu einem direkten Geschäft veranlassen, eine direkte Arbitrage werden.

Vom Standpunkte der Arbitrage sind die Zahlungsmittel

---

[1] Leist, Der internationale Zahlungsverkehr, Leipzig 1914, verwechselt sie S. 140 f. mit Ausgleichs- und Differenzarbitrage.

zweckmäßig zu gliedern in **direkte** und **indirekte**. Als direkte Zahlungsmittel bezeichnen wir die in der Währung eines der zwei Plätze, die direkt miteinander abschließen. Bei der indirekten Arbitrage, wo der Arbitragegegenplatz erst aus mehreren Gegenplätzen herausgesucht wird, ist dabei an Kauf- und Verkaufsplatz zu denken. Indirekte Zahlungsmittel sind dann solche, welche weder auf die Währung des einen noch des anderen Abschlußplatzes, des Kauf- noch des Verkaufsplatzes, lauten. Sie müssen erst durch ein Sondergeschäft in gesetzliche Zahlungsmittel eines der beiden Gegenländer verwandelt werden.

Nach diesen Vorbemerkungen kann die Arbitrage in ihre Einzelarten zerlegt werden. Wir unterscheiden:

I. Die Preisarbitrage.
   A. Die Ausgleichsarbitrage.
      1. Direkte Ausgleichsarbitrage zwischen zwei Plätzen:
         a) mit direkten Zahlungsmitteln (Wahl zwischen Rimesse und Tratte);
         b) mit indirekten Zahlungsmitteln.
      2. Indirekte Ausgleichsarbitrage zwischen drei und mehr Plätzen:
         a) mit direkten Zahlungsmitteln;
         b) mit indirekten Zahlungsmitteln.
   B. Die Differenzarbitrage.
      1. Direkte Differenzarbitrage mit dem Gegenplatz:
         a) direkte Arbitrage mit dem Gegenplatz zwischen Preisen der direkten sofort oder später fälligen Zahlungsmittel,
         b) direkte Arbitrage mit dem Gegenplatz zwischen Preisen der indirekten sofort oder später fälligen Zahlungsmittel.
      2. Indirekte Differenzarbitrage mit drei oder mehr Plätzen:
         a) mit direkten Zahlungsmitteln:
         b) mit indirekten Zahlungsmitteln.

II. Die Zinsarbitrage.
   1. Direkte Zinsausgleichsarbitrage mit dem Gegenplatz für direkte später fällige Zahlungsmittel.
   2. Direkte Zinsdifferenzarbitrage mit dem Gegenplatz für direkte sofort und später fällige Zahlungsmittel.

III. Die Wirkungen der Preisarbitrage

a) Die Aufgaben der Arbitrage

Die Arbitrage kann nicht neue Zahlungsmittel schaffen, sie kann nur die vorhandenen, nötigenfalls durch Umwandlung, richtig verteilen. Ihre Mitwirkung im Zahlungsmittelhandel ist aus drei Gründen unentbehrlich.

1. Wir stellten bereits fest, daß die Abmachungen zwischen Gläubiger und Schuldner im internationalen Verkehr eine ganz verschiedene Verteilung von Angebot und Nachfrage in Zahlungsmitteln auf den Märkten zweier Gegenländer bewirken, daß insbesondere in kontinentalen Wirtschaftsstaaten, infolge Überwiegens der Holguthaben, das aus Forderungs- und Zahlungsbilanz herauswachsende Angebot im Markte häufig überwiegt, während die Nachfrage häufig gering bleibt. Die Arbitrage hat nun durch Umwandlung des auch im Gegenmarkte überwiegenden Angebots in inländische Nachfrage den Ausgleich, soweit er überhaupt möglich ist, herbeizuführen. Sie regelt also die Gegenmärkte und die Gegenkurse.

2. Es wurde ferner gezeigt, daß die Regelung der Gegenmärkte nicht genügt, weil Schuld und Guthaben zwischen Einzelländern, auch wenn ein Marktausgleich stattgefunden hat, in der Regel nicht gleich hoch sind, so daß Schuld- oder Guthabenüberschüsse gegenüber dem Einzellande verbleiben. Die Arbitrage hat demnach die Aufgabe, Guthabenüberschüsse gegenüber einigen Ländern, mit Schuldüberschüssen gegenüber anderen auszugleichen und dadurch die Bildung einer Gesamtzahlungsbilanz jedes Landes herbeizuführen.

3. Da in jedem Einzellande mehr als ein Markt zu bestehen pflegt, jede Devisenbank ist im Grunde ein Sondermarkt, kann auch die Verteilung von Angebot und Nachfrage bei diesen verschieden sein. Die Arbitrage hat dann den Ausgleich der inländischen Märkte durchzuführen, d. h. überschüssiges Angebot des einen Marktes aufzunehmen und an einem anderen Markt, wo Überschuß der Nachfrage herrscht, abzusetzen. Dieser inländische Ausgleich soll, da er sich nahezu ausschließlich der direkten Differenzarbitrage bedient, seiner Einfachheit halber, nicht weiter berücksichtigt werden.

b) Die technischen Grundlagen der Arbitragewirkung

Die Arbitrage wirkt **durch den Abschluß von Geschäften.** Ihr Eingreifen ist bedingt **durch die Arbitragekosten.** Ein Arbitragekauf bedeutet, wie jeder andere, eine Vermehrung der Nachfrage und damit eine Hebung des Preises oder wenigstens eine Verlangsamung des vorliegenden Rückganges. Arbitrageverkäufe dagegen wirken wie jedes andere Angebot preisdrückend oder zum mindesten als Hemmung einer Preissteigerung.

1. Die Arbitragekosten

Die Arbitragekosten setzen sich aus mehreren Einzelposten zusammen. Insbesondere kommen in Betracht:

1. Ein Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes der Abschließenden;
2. Depeschen-, Telephon- und Portokosten;
3. Gebühren, Provisionen, Kommissionen, die an Vermittler des eigenen oder fremden Marktes zu zahlen sind;
4. Stempelkosten;
5. Versicherung für die Transportzeit;
6. eine Risikoprämie für den Fall des Fehlschlags und von Verlusten;
7. schließlich eine Gewinnrate für den Arbitrageur.

Alle Einzelposten vereinigt, ergeben die Gesamtkosten, und diese sind maßgebend für die Durchführbarkeit einer Arbitrage. Sie können aber in ihrer Höhe bei dem einzelnen Arbitrageur sehr verschieden sein, manche lassen sich zum Teil ganz vermeiden, andere schwer in ihrer Höhe beeinflussen. Je geringer die Gesamtkosten sind, desto kleiner braucht die Preisdifferenz zwischen zwei Märkten zu sein, um schon Arbitragegeschäfte zu erlauben. Die Aussicht auf Gewinn ist für den Arbitrageur am größten, der es versteht, mit den geringsten Gesamtkosten zu arbeiten. Im allgemeinen sinken die Kosten mit der Zahl und dem Umfang der Geschäfte. Arbitrageure, die ihre Einrichtungen auch für andere Geschäfte mitverwerten können, vermögen in der Regel billiger zu arbeiten als solche, die ausschließlich Arbitrage treiben. Das begünstigt die Großbanken im Gegensatz zum berufsmäßigen Spezialisten, denn erstere besitzen besitzen bereits für ihren Zahlungsmittelhandel alle Einrichtungen, die

auch zur Arbitrage nötig sind, wie eine gut organisierte Devisenabteilung, ein Netz von Auslandskorrespondenten oder gar eigene Auslandsniederlassungen, eigene Börsenvertreter an verschiedenen Börsen u. a. m. Ein weiterer Vorteil entspringt für die Banken aus ihrer Beteiligung am Zahlungsmittelhandel; sie sind in der Lage, auf Grund ihrer zentralen Stellung, der Käufe und Verkäufe mit den Handeltreibenden und dem Publikum in großem Umfange Ausgleichsarbitragen zu treiben, während der reine Arbitrageur, der ja nichts auszugleichen hat, nur Differenzarbitragen, die wie noch nachgewiesen wird, mit höheren Kosten belastet sind, tätigen kann.

Im einzelnen ist zu den vorstehenden Kostenteilen zu bemerken: Der Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes ist von dessen Organisation abhängig. Ist sie zweckmäßig und sparsam, wird Zeit und Arbeitskraft systematisch ausgenutzt, so mindern sich die Kosten. Depeschen-, Telephon- und Portokosten entstehen aus dem Austausch der Kurse mit den ausländischen Plätzen. Die ersteren kommen bei weiteren Entfernungen allein in Betracht und können, da für schnellste Beförderung oft Sonderzuschläge bezahlt werden, recht belastend wirken. Die Einzelgeschäfte treffen sie um so geringer, je größer deren Zahl und je höher ihr Betrag ist. Vermittlerkosten am fremden und eigenen Platze lassen sich oft durch die Betätigung eigener Angestellter oder der von Korrespondenten, auch durch Abschlüsse ohne Makler außerhalb der Börsen oder im freien Markt ganz vermeiden. Soweit Angestellte den Abschluß nebenher mitbesorgen, tritt auch keine wesentliche Erhöhung der eigenen Kosten dafür ein. Stempelkosten treffen alle Parteien gleichmäßig, sie lassen sich aber oft durch die Wahl stempelfreier Zahlungsmittel, zum Beispiel der Auszahlung, Buchumschreibung an Stelle von Wechseln oder Schecks, ausschalten. Letztere wieder sind in der Regel weniger belastet als erstere, die meistens einem Wertstempel unterliegen. Versicherungskosten lassen sich bei großen Umsätzen durch feste Verträge mit Versicherungsgesellschaften etwas ermäßigen, vielfach aber durch Vermeidung der Versendung unersetzbarer Wertstücke ganz ausschalten. Die Verlustgefahr wird bei der Arbitrage um so kleiner, je sorgfältiger die Auswahl der Korrespondenten erfolgt, das begünstigt wieder die großen, kreditfähigsten Banken. Der Unternehmergewinn des Arbitrageurs wird schließlich um so größer sein müssen, je weniger Geschäfte er abschließt und je mehr er sich allein auf die Arbitrage beschränkt. Damit sind wieder die Großbanken und Bankiers im Vorteil, insbesondere auch, weil sie

bei ihren Ausgleichsarbitragen noch einen Handelsgewinn aus dem Abschluß mit dem Kunden erzielen. Im allgemeinen sind die Kosten von Geschäftsabschlüssen im eigenen Markt sehr erheblich geringer als der in fremden Märkten.

2. Die Zahl der Geschäfte bei den einzelnen Arbitragearten

Wenn wir feststellten, daß die Arbitrage durch den Abschluß von Geschäften auf den Wechselpreis einwirkt, so ist es von Bedeutung, zu untersuchen, wie viele solcher Geschäfte bei der einzelnen Arbitrageart nötig sind. Da jedes Einzelgeschäft ungefähr die gleiche Wirkung äußert, so läßt sich nach der ermittelten Zahl die Gesamtwirkung beurteilen.

Nur ein Geschäft bedingt die Durchführung direkter Ausgleichsarbitragen in direkten Zahlungsmitteln. Man zieht ein Auslandsguthaben durch Verkauf von Wechseln oder Schecks in Auslandswährung am eigenen Platze oder durch Kauf von solchen in Inlandswährung am Gegenplatze ein. Eine Auslandsschuld wird durch Kauf im Inlande oder durch Verkauf im Gegenlande ausgeglichen.

Zwei Geschäftsabschlüsse sind nötig bei:

1. direkter Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln,
2. indirekter Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln,
3. direkter Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln.

Im Falle eins kauft der Inlandsschuldner im eigenen Markt Zahlungsmittel auf ein drittes Land und sendet sie nach dem Gläubigerland, wo sie verkauft werden. Ein Inlandsgläubiger kann umgekehrt Wechsel oder Schecks auf ein drittes Land, die er von seinem Schuldner, der sie in seinem Markte kaufte, erhält, im eigenen Markt verkaufen.

Im zweiten Falle kauft der Inlandsschuldner im eigenen Markt Zahlungsmittel auf ein drittes Land, in diesem dafür solche auf sein Gläubigerland. Der Inlandsgläubiger verkauft Zahlungsmittel auf ein drittes Land und der dortige Vermittler dafür solche auf das Gegenland.

Beim dritten Falle kauft der Differenzarbitrageur im eigenen Markte Zahlungsmittel auf das Gegenland und weist seinen dortigen Mitarbeiter an, dafür im Gegenmarkt Zahlungsmittel auf das Inland zu kaufen. Umgekehrt können auch beide Parteien in ihren Märkten verkaufen.

Drei Einzelgeschäfte werden in folgenden zwei Fällen nötig:

1. bei indirekter Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln,
2. bei direkter Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln.

Im ersten Falle kauft der Inlandsschuldner im Inlandsmarkte Zahlungsmittel auf ein drittes Land; erwirbt dort dafür andere auf ein weiteres Land und läßt letztere zum Ausgleich der Schuld im Gläubigerlande verkaufen. Im zweiten Falle kauft ein Differenzarbitrageur in seinem Markte Zahlungsmittel auf ein drittes Land, die der Partner im Gegenland verkauft. Für den Erlös kauft letzterer dann an seinem Platze direkte Zahlungsmittel auf das Ausgangsland.

Vier Einzelgeschäfte sind nötig bei:

Indirekter Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln. Dann kauft der Inlandsarbitrageur im eigenen Markte Zahlungsmittel auf ein drittes Land, läßt sie an einem anderen Orte verkaufen und erwirbt dort dafür solche auf das Gegenland. Für den Erlös erwirbt der Partner im Gegenlande direkte Zahlungsmittel auf das Ausgangsland.

Der Arbitrageweg könnte noch wesentlich verlängert werden, indem man erst über mehrere Mittelsplätze zum Gegenplatz gelangt oder bei indirekter Arbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln beide Abschlüsse, die zum Gegenplatz führen, in indirekten Zahlungsmitteln tätigt, also ein Geschäft mehr zur Durchführung benötigt. Bei der Differenzarbitrage wäre es möglich, das Gegengeschäft, anstatt es direkt abzuwickeln, ebenfalls indirekt durchzuführen und so die Zahl der Einzelabschlüsse um weitere zu vermehren. Ferner ist zu vorstehenden Beispielen zu bemerken, daß sie die Austauschbarkeit zwischen Kauf oder Verkauf am eigenen Platze (= Rimesse bzw. Tratte) mit Verkauf oder Kauf am fremden Platze (= Tratte bzw. Rimesse) nicht berücksichtigen.

Obgleich wir nun den Satz aufstellten, daß die Arbitrage durch den Abschluß jedes Geschäftes auf die Marktlage wirkt, so darf man daraus doch nicht den Schluß ziehen, daß in der Praxis die Formen vorherrschen, welche die meisten Einzelgeschäfte nötig machen, denn wenn auch sicher ist, daß sie am stärksten wirken, weil sie

mehrere Abschlüsse veranlassen, so läßt sie ein gewichtiger Faktor, die Kosten, erst zur Entstehung kommen, wenn die einfacheren Arbitrageformen nicht genügen, um den Preisausgleich herbeizuführen. Das ist durch den Umstand begründet, daß jedes Einzelgeschäft Kosten verursacht. Bei einer gegebenen Preisdifferenz zwischen zwei Märkten mag es also lohnend sein, direkte Ausgleichsarbitragen in direkten Zahlungsmitteln, die nur ein Einzelgeschäft erfordern, durchzuführen; es kann aber schon unmöglich werden, Arbitragen mit zwei Einzelgeschäften vorzunehmen, weil deren Kosten höher sind als die Preisdifferenz. Da die Preisdifferenz von dem Drucke abhängt, den einseitiges Angebot oder einseitige Nachfrage ausüben, so wird sie auch, wenn die Einseitigkeit stark genug ist und nicht genügend Ausgleichsarbitragen einfachster Art möglich sind, so weit anwachsen müssen, bis sie mindestens die Arbitragekosten für die nächststehenden Formen, welche zwei Einzelgeschäfte bedingen, deckt. Erst deren Eingreifen wird dann zum Ausgleich, zur Hemmung weiterer Ausdehnung der Preisdifferenz führen. Deshalb werden auch die drei Arbitrageformen mit zwei Einzelgeschäften: Direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln, indirekte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln und direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln zumeist genügen, um die Kurse zu regeln. Allenfalls mag daneben noch die direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln und drei Einzelgeschäften in Betracht kommen, denn diese Differenzarbitrage ist in bezug auf die Kosten etwas günstiger gestellt als die indirekte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Ausgleichsmitteln, welche ebenfalls drei Einzelgeschäfte nötig macht, weil bei letzterer eines an einem dritten Platze durch einen weiteren Vermittler abgeschlossen wird, während bei der ersteren alle drei an den Plätzen der beiden Partner getätigt werden.

Damit ist ein neuer Gesichtspunkt zur Beurteilung der Kostenfrage gewonnen. Die Kosten sind im allgemeinen geringer, wenn die Abschlüsse am eigenen Platze stattfinden, als beim Abschluß an fremden Plätzen, weil dann die Arbitrageure selbst oder durch eigene Angestellte viel billiger arbeiten können, als wenn sie sich an einem dritten Platze der Vermittlung eines Unbeteiligten bedienen müssen. Außerdem vermeidet der Abschluß am eigenen Platze Depeschen-, Telephon-, Porto- und Transportkosten, auch ist das Risiko aus der Gefahr des Versagens der Gegenpartei in der Regel besser zu beurteilen, und man vermag es deshalb erheblich herabzumindern. Da die Devisenbanken nun sämtlich

ein Netz von Korrespondenten an allen wichtigen Auslandsplätzen besitzen, also gewissermaßen immer an eigenen Plätzen durch eigene Partner abschließen, sind sie den Außenstehenden, insbesondere den Importeuren und Exporteuren gegenüber, hinsichtlich der Durchführung von Arbitragen, dauernd im Vorteil, so daß sich zwanglos erklärt, warum sie es fast ausschließlich sind, die solche Geschäfte durchführen.

Wenn bisher untersucht wurde, wie die Arbitrage durch den Abschluß von Geschäften Angebot und Nachfrage beeinflußt, so ist dem noch hinzuzufügen, daß sie auch negativ, durch Nichtabschluß von Geschäften, einwirken kann, d. h. sie vermag durch Ablenkung von Geschäftsabschlüssen aus einem zum anderen Markt nicht nur den zu beeinflussen, wo die Geschäfte schließlich getätigt werden, sondern sie ändert auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und damit die Preise in dem anderen, dem sie Geschäfte entzieht.

3. Die Regelung der Gegenmärkte und Gegenkurse durch die Arbitrage

Wir wissen, daß Angebot und Nachfrage in den Gegenländern und Gegenmärkten, wie sie aus der Zahlungsbilanz herauswachsen, voneinander abweichen können. Das ist der Fall, weil die Abmachungen zwischen Einzelschuldnern und Gläubigern zweier Länder, wie schon gezeigt wurde, den gesamten Zahlungsumsatz zwischen diesen Ländern sehr ungleich verteilen können. Der extremste Fall läge vor, wenn zwei Länder im gegenseitigen Verkehr nur Holguthaben oder Bringschulden vereinbaren würden. Der letztere ist nicht von praktischer Bedeutung, wohl aber darf man annehmen, daß im europäischen Handel das durch Wechsel (Tratte) einzuziehende Holguthaben vorwiegt. Nehmen wir an, alle Auslandsguthaben seien durch Wechsel einzuziehen und das Gegenland handele gleichartig, ziehe also die Schulden des Inlandes ebenfalls durch Wechsel ein; dann würde in jedem der Gegenmärkte zunächst nur Angebot auftreten, nämlich das seitens der Inhaber von Inkassowechseln. Einseitiges Angebot aber müßte die Preise an beiden Plätzen sehr stark nach unten drücken, wenn nicht schon eine geringe Preisänderung die Arbitrage auf den Plan riefe.

Ein Beispiel soll das veranschaulichen. Angenommen, die Kurse zweier Plätze aufeinander stehen auf Pari. Das Land A notierte gestern auf B 100, ebenso das Land B auf A. Am heutigen Börsen-

tage erscheinen auf dem Markte A 10 Millionen Wechsel auf B und im Markte B ebenfalls 10 Millionen auf A. Nachfrage aus Handels- oder anderen Kreisen kann nicht vorhanden sein, da alle Schuldner die Wechsel ihrer Auslandsgläubiger in Inlandswährung zahlen, also keinen Anlaß haben, sich ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen. Schematisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:

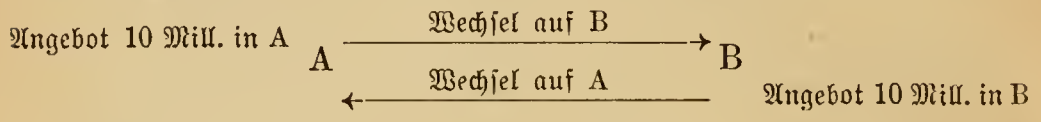

Wie kann die Arbitrage einen Ausgleich der Marktlage und damit der Preise herstellen? Zunächst ist zu fragen, welche Arten der Preisarbitrage hier in Betracht kommen? und dazu ist zu bemerken, daß alle, auch die kompliziertesten, mitwirken können, weil jede Preisarbitrage in der Lage ist, übermäßiges Angebot zu niedrigen Preisen aufzunehmen oder übermäßige Nachfrage zu hohen Preisen zu befriedigen, indessen sollen hier nur die einfachsten und deshalb wirksamsten Formen der direkten Arbitrage in direkten Zahlungsmitteln untersucht werden. Auf die anderen ist im nächsten Abschnitt zurückzukommen. Es handelt sich also einerseits um die direkte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln und die direkte Differenzarbitrage gleicher Art, die beide infolge ihrer Gebundenheit an den direkten Verkehr zwischen zwei Plätzen **nur Gegenkurse**, nicht aber die später zu behandelnden Dreieckkurse oder indirekten Paritäten zu regeln vermögen.

Nehmen wir nun, um mit runden Zahlen zu rechnen, an, die einseitige Marktlage würde in beiden Ländern den Wechselkurs von 100 auf 80 herabdrücken, das bedeutete, man zahlt im Lande A für 100 Einheiten B 80 A-Einheiten und im Lande B für 100 Einheiten A 80 Einheiten B. Im Lande A verhält sich die Inlandswährung zu der des Gegenlandes wie 80 : 100 oder 100 : 125 und im Lande B ebenso.

Bei solcher Preislage hätte die direkte Ausgleichsarbitrage in direkten Zahlungsmitteln ein reiches Betätigungsfeld. Man bezeichnet sie auch in der Literatur, ihrer Arbeitsweise nach, als die Wahl zwischen Rimesse und Tratte, denn in vorstehendem Beispiele würde der Ausgleichsarbitrageur das an beiden Plätzen einseitige Angebot von Tratten dadurch ausgleichen, daß er, anstatt Tratten im Inlande zu verkaufen, seinen Schuldner im Gegenlande be-

auftragte, im Gegenmarkte für den geschuldeten Betrag Wechsel zu kaufen und zum Inkasso an ihn zu senden, zu remittieren. Ausgleichsarbitrageure könnten die Kaufleute und andere direkt an den internationalen Schuldverhältnissen Beteiligten selbst sein. In der Praxis jedoch pflegt meist auch diese Aufgabe den Devisenbanken, welche die von Minute zu Minute wechselnde Marktlage besser zu beobachten vermögen und mit sehr geringem Nutzen zufrieden sind, übertragen zu werden. Der Ausgleich durch Devisenbanken führt auch zur direkten Differenzarbitrage in direkten Zahlungsmitteln.

Im ersten Falle, der Ausgleichsarbitrage, würden die Inlandsgläubiger angesichts der Unterbewertung ihrer Tratten auf das Land B mit nur 80 für 100 B-Einheiten bei Erreichung eines solchen Kurses einen Teil der Guthaben auf B vom Verkauf zurückhalten und dafür an ihre Schuldner in B den Auftrag erteilen, dort für den Schuldbetrag Wechsel auf A zu dem billigen Kurse von 80 zu kaufen. Damit wären die Gegenmärkte dem Ausgleich nahe gebracht. Wenn man annimmt, daß A von dem ursprünglichen Angebot in seinem Markt etwa 4 Millionen in Nachfrage im Gegenmarkt verwandelt und B ebenso verfährt, wäre die neue Marktlage wie folgt:

Angebot 6 Mill. auf B		Guthaben A bei B →		Angebot 6 Mill. auf A
	A		B	
Nachfrage 4 Mill. auf B		← Guthaben B bei A		Nachfrage 4 Mill. auf A

Der Anreiz zur Ausgleichsarbitrage und damit zur Annäherung beider Märkte an den Ausgleich liegt in der Preisgestaltung beider Märkte. Wenn für Guthaben des Landes A in B nur 80 bezahlt wird und die Kosten der Ausgleichsarbitrage, d. h. der Mehraufwand für den Kauf im Gegenland (Rimesse) gegenüber dem Verkauf im eigenen Markt, wie wir zunächst annehmen wollen, etwa 10 beträgt, würde sich die vergleichende Rechnung der Gläubiger in A oder in B für die beiden Wege folgendermaßen gestalten:

1. Verkauf im eigenen Markt:
   Erlös für 100 Einheiten Guthaben im Gegenland 80,— Inlandseinheiten

2. Kauf im Gegenmarkt:
   Für 100 Einheiten Guthaben im Gegenland erhält
   man dort durch Kauf . . . . . 125,— Inlandseinheiten
   abzüglich Mehrkosten . . . . . 10,— =
   also Reinerlös . . . . . 115,— Inlandseinheiten

Wer würde angesichts solcher Verhältnisse noch im unklaren sein, wie er handeln müsse? Lägen die Märkte jemals so, dann würden

alle Gläubiger im Lande A und im Lande B den Vorteil wahrnehmen wollen und sämtlich, anstatt im eigenen Markte zu verkaufen, Auftrag erteilen, im Gegenmarkte zu kaufen. Das aber würde dem Preise, von dem wir ausgingen, jede Grundlage nehmen, denn dann träte plötzlich in A sowohl als in B nur noch Nachfrage auf. Damit müßten die Preise in ein entgegengesetztes Extrem ausschlagen.

In Wirklichkeit wäre der Verlauf ein anderer. Die ersten, welche von der schiefen Marktlage erführen, würden sofort, und zwar auf telegraphischem oder telephonischem Wege den Vorteil wahrzunehmen suchen und erheblichen Gewinn erzielen. Andere folgen, doch sind ihre Aussichten schon geringer, weil die Abschlüsse der ersten Auftraggeber nicht ohne Einfluß auf den Preis bleiben konnten. Im Lande A wie auch B mindert sich das Angebot, mehrt sich die Nachfrage; also steigen beiderseits die Preise, etwa auf 90. Auch dann noch ist es vorteilhaft, an Stelle der Tratte die Rimesse zu wählen, denn man erzielt im Inlande für 100 Einheiten des Gegenlandes 90; dagegen durch Kauf von Inlandseinheiten im Gegenlande lande für 90 Einheiten des Gegenlandes 100 Inlandseinheiten, also für 100 Einheiten erster Art 111,11 Inlandseinheiten, so daß die Differenz = 21,11, abzüglich Arbitragekosten = 10,—, immer noch 11,11 Inlandseinheiten Nutzen läßt.

Die weitere Betätigung der Arbitrageure wird indessen die Preise nochmals steigern, sie würden wahrscheinlich in A wie in B 100 erreichen, wenn die Gläubiger in A und in B je die Hälfte ihrer Forderungen auf das Gegenland als Käufer im Gegenmarkt auftreten ließen. Dann wären nämlich die beiden Märkte vollkommen ausgeglichen. In jedem ständen sich 5 Millionen Angebot und 5 Millionen Nachfrage gegenüber. Ja, wenn die Mehrzahl der Guthaben im Gegenmarkt als Nachfrage auftreten würde, könnten die Preise an beiden Plätzen auf 110, 120 oder noch höher steigen. Daß es nicht geschieht, bedingt die wirtschaftliche Überlegung der Arbitrageure, die doch nur dann aus dem bequemeren Inlandsmarkt auf den Gegenmarkt abwandern, wo sie auch erhöhte Kosten aufwenden müssen, wenn der erzielte Vorteil größer ist als die Arbitragekosten.

So würde in dem vorstehenden Beispiel die Geneigtheit zu Arbitragen immer geringer werden, je mehr sich die Kursdifferenz ausgleicht, je näher sie den Arbitragekosten kommt. Da die letzteren aber nicht für alle Beteiligten, aus schon erörterten Gründen, gleich zu sein pflegen, sondern etwa zwischen 15 und 5 In-

landseinheiten schwanken, würde der Anreiz zur Arbitrage für diejenigen, welche den Höchstsatz an Kosten aufzuwenden haben, schon schwinden, wenn der Kursgewinn auf diesen Betrag zusammenschrumpft. Andere Arbitrageure dagegen, die mit geringeren Kosten arbeiten, vermögen noch einzugreifen. Je mehr sie es aber tun, desto stärker wird die Annäherung beider Kurse an die Parität, desto weniger Arbitrageure können noch mit Nutzen arbeiten.

Indessen wird die Abweichung der Gegenkurse voneinander nur dann bis auf die Arbitragekosten des am billigsten arbeitenden Arbitrageurs herabgedrückt, wenn dieser in der Lage ist, Geschäfte von genügendem Umfange durchzuführen, um die Märkte auszugleichen. Da das in der Regel nicht der Fall ist, können die Gegenkurse in unserem Beispiel nur auf dem Stande zur Ruhe kommen, der zwischen ihnen eine Abweichung bestehen läßt, die groß genug ist, um auch weitere Arbitrageure mit Nutzen arbeiten zu lassen, und zwar wird die Grenze durch die Kosten des letzten zum Ausgleich der Märkte benötigten Arbitrageurs bedingt.

Wie die Ausgleichsarbitrage wirkt auch die direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln. In unserem Beispiele würde die Preisdifferenz zahlreiche Banken veranlassen, im Inlande Wechsel auf das Gegenland zu 80 zu kaufen, im bezogenen Lande einzukassieren und dort für den Erlös Wechsel auf das Inland zu erwerben. Sie erzielten dann für die ursprünglichen 80 Inlandseinheiten deren 125. Die Käufe in beiden Märkten würden indessen auch hier die Preisdifferenzen sehr bald erheblich mindern, und zwar ebenfalls bis auf einen Punkt, der sie gerade groß genug sein läßt, um genügend Ausgleichsgeschäfte herbeizuführen.

Man kann übrigens im Zweifel sein, ob die Tätigkeit der Banken als Ausgleichs- oder Differenzarbitrage zu bezeichnen ist, wenigstens dann, wenn sie den Kauf im Inlande mit den ursprünglichen Gläubigern abschließen, denn er kann dann als Inkassovermittlung angesehen werden und verursacht den Banken jedenfalls keine Kosten, sondern bringt ihnen einen Gewinn, so daß nur ein Geschäft im Gegenlande Arbitragekosten verursacht. Man muß den Fall als Ausgleichsarbitrage der Banken ansehen, wenn ihr Besitz von Tratten als gegeben angenommen wird und sie vor der Wahl stehen, wie sie diese Auslandsguthaben einziehen wollen. Anderseits sind solche Geschäfte, bei denen Banken im Austausch untereinander auch beim Kauf Kosten aufwenden, ausgesprochene Differenzarbitragen, die trotz

der Kosten für zwei Geschäfte nur deshalb mit den Ausgleichsarbitragen konkurrieren können, weil sie in größten abgerundeten Beträgen unter günstigsten Bedingungen abgeschlossen werden.

Hier ist nun noch an Hand des vorstehenden groben Beispiels auf den Einfluß im Gegenland erzielter Arbitragegewinne auf die Zahlungsbilanz hinzuweisen. Nehmen wir an, daß sich bei einem Angebot von je 10 Millionen im Markte A wie B, angesichts der zur Arbitrage reizenden beiderseitigen Kurse von etwa 80, sämtliche Gläubiger im Lande A entschlössen, ihr Guthaben bei B nicht durch den ungünstigen Verkauf von Tratten im Markte A zu 80, sondern durch Kauf von Wechseln auf A im Markte B einzuziehen. Dann stünden plötzlich in B dem Angebot von 10 Millionen A-Währung zu einem Kurse von 80, also 8 Millionen in B-Währung, eine Nachfrage in diesem Gelde (B) von 10 Millionen gegenüber. Für 10 Millionen B Währung, dem Betrag der dortigen Schuld, kann man aber zum Kurse von 80 insgesamt 12,5 Millionen A Währungswechsel erwerben, und damit haben die Arbitragegewinne die Zahlungsbilanz von B wesentlich verschoben, denn in dessen Markt stehen sich nunmehr ein Angebot von 10 Millionen und eine Nachfrage von 12½ Millionen in A-Währung gegenüber, was sicherlich zu einer Hebung der dortigen Preise führen muß. Steigen diese aber, so mindert sich auch der Arbitragegewinn, von dem übrigens die im Auslande aufgewandten Arbitragekosten in jedem Falle abzusetzen sind, da sie als neue Schuld des Platzes A an B sofort in die Zahlungsbilanz eintreten, soweit sie nicht befristet sind.

Diese neuen Teile der Zahlungsbilanz, Arbitragegewinne und Arbitragekosten, sind indessen von nebensächlicher Bedeutung, weil die ersteren praktisch selten eine Promille überschreiten und auch noch durch die Kosten zum Teil in ihrer Wirksamkeit aufgehoben werden, so daß sie bei Betrachtung der Zahlungsbilanz ohne Schaden unerwähnt bleiben können.

Das Beispiel der Marktbildung, von dem wir ausgingen, kennzeichnet nur eine der verschiedenen Möglichkeiten, über die in einem früheren Abschnitt berichtet wurde. Es zeigte einseitiges Angebot in beiden Märkten. Das Gegenbeispiel würde einseitige Nachfrage auf beiden Seiten aufweisen, also

in A	in B
Nachfrage 10 Millionen B zur Deckung der Bringschulden an B.	Nachfrage 10 Millionen A zur Deckung der Bringschulden an A.

Das Ergebnis solcher Marktlage müßte beiderseitiges Steigen des Kurses sein. Überschreitet die Abweichung die rechnerische Parität des Gegenplatzes um mehr als die Arbitragekosten, so setzen Arbitragen ein. Schuldner des Platzes A beauftragen ihre Gläubiger in B, den Schuldbetrag durch Verkauf von Tratten im dortigen Markte einzuziehen. Ebenso handeln Schuldner in B. Schließlich wirkt auch die Differenzarbitrage durch Verkauf in A und B. Alles wirkt auf beiderseitige Senkung der Kurse, bis sie sich der Parität des Gegenplatzes so weit genähert haben, daß gerade noch die Arbitragekosten der zum Ausgleich unentbehrlichen Arbitrageure gedeckt werden.

Schließlich kann die Marktgestaltung, wie zumeist in der Praxis, auch an beiden Plätzen Angebot und Nachfrage aufweisen, doch so, daß beiderseits unausgeglichene Reste bestehen bleiben. Zwei Fälle wirken genau wie die vorbesprochenen, wenn nämlich in A wie in B entweder das Angebot oder die Nachfrage überwiegt. Dann senkt oder hebt der beiderseitige gleichartige Überschuß die Kurse an beiden Plätzen und die Arbitrage besorgt den Ausgleich, bindet die Kurse an die Paritäten, und zwar so, daß bei beiderseitiger Tendenz zur Kurssenkung die Preise an beiden Plätzen um die Arbitragekosten unter der rechnerischen Parität des Gegenplatzes und im entgegengesetzten Falle ebensoviel über der rechnerischen Parität des Gegenplatzes (berechnet aus 100 : Inlandskurs × 100) liegen. Sie müssen dort liegen, weil bei anderem Stande entweder die Arbitrage keinen Lohn, also keinen Anlaß zum Ausgleich hat, oder weil sie bei größerer Abweichung von der Parität übermäßig stark eingreift und dadurch eine natürliche Reaktion herbeiführt.

Anders ist die Sachlage, wenn in einem Markte A das Angebot um 5 Millionen, im anderen B die Nachfrage um ebensoviel überwiegt, dann hat im ersten der Kurs die Tendenz zu sinken, im zweiten zu steigen und muß um die Arbitragekosten über die rechnerische Kursparität des Gegenplatzes herausgedrückt werden, ehe der Arbitrageur Anlaß zu Geschäften findet. Nimmt man an, im Platze A mit überwiegendem Angebot sinke der Kurs auf 90, während er in B infolge Überschießens der Nachfrage auf 125 steige. Die Arbitragekosten betragen 10 und die rechnerische Kursparität für A in Währung B ist 111,11 (= 10 000 : 90). Dann wird in A ein Teil der Nachfrage von B als Angebot auftreten, weil die dortigen Schuldner angesichts der Preislage ihren Gläubigern in A die Anweisung erteilen, ihre Guthaben durch Verkauf von Tratten auf B in A einzuziehen. Der Schuldner in B zahlt dann für 10 000 Schuld in A 11 111,11 Ein-

heiten B plus Arbitragekosten 1000 = 12111,11, während er bei Kauf in B 12500 zu zahlen hätte. Die Marktverschiebung verursacht nun sofort Preisveränderungen; er sinkt in A, weil das Angebot vermehrt ist, und sinkt in B, weil die Nachfrage zurückging, und zwar so lange, als die Arbitragen noch lohnend sind. Hören sie auf, so erhält das alte Marktverhältnis die beiderseitigen Preise an der Arbitragegrenze, deren neue Überschreitung sofort weitere Arbitragen auslöst.

Bisher wurde immer angenommen, die Summe der Schulden sei gleich der Summe der Guthaben zwischen zwei Ländern. Dann ist offensichtlich ein Marktausgleich auf dem Wege der Arbitrage möglich, wenn überschüssige Nachfrage des einen Platzes in zusätzliches Angebot des Gegenplatzes und umgekehrt verwandelt wird. Wenn man die beiderseitigen Kurse miteinander vergleicht, so besagt eine Übersteigung der rechnerischen Kursparität des Gegenplatzes um die Arbitragekosten im Inlande, daß im Inlande überschüssige Nachfrage vorliegt, die den Kurs nach oben zieht, bis ein Teil der Schuldner es günstiger findet, anstatt Rimessen zu senden, auf sich im Gegenlande trassieren zu lassen. Steht der Inlandskurs dagegen um die Arbitragekosten unter der rechnerischen Parität des Gegenkurses, so ist sicher, daß der Inlandsmarkt überschüssiges Angebot aufweist. Man kann also, ähnlich wie bei den Betrachtungen über den Ausgleich durch Gold, beim Ausgleich durch Arbitrage von je einem oberen und unteren **Arbitragepunkte** sprechen, die um die Arbitragekosten über oder unter der Parität des Gegenkurses liegen und die Arbitragegrenzen bilden, deren Überschreitung solche Geschäfte möglich macht.

Dieses Gesetz der Arbitragepunkte und Arbitragegrenzen bleibt auch in Kraft, wenn die Zahlungsbilanz zwischen zwei Ländern nicht ausgeglichen ist, sondern, wie meist in der Praxis, mehr Schulden als Guthaben oder umgekehrt aufweist. Ist das der Fall, so vermag natürlich die Gegenarbitrage nicht diesen Überschuß auszugleichen, das kann nur die Preisgestaltung, indem sie entweder den Rücktritt einiger Parteien auf der Überschußseite, das Hinzukommen neuer auf der kleineren Seite, oder beides veranlaßt. Nehmen wir zum Beispiel an, das Land A schulde an B insgesamt 30 Millionen und habe gleichzeitig ein Guthaben von 25. Die Schuld tritt mit 20 Millionen als

Nachfrage im Markte A mit 10 Millionen als Angebot im Markte B auf, das Guthaben dagegen mit 10 Millionen als Angebot im Markte A und mit 15 Millionen als Nachfrage im Markte B auf, dann zeigt A Nachfrage 20, Angebot 10 und B Nachfrage 15, Angebot 10. In beiden Märkten überwiegt also zunächst die Nachfrage und steigert den Kurs, der vorher beiderseits auf 100 stand. Ist die obere Arbitragegrenze erreicht, so wandern 5 Millionen der Nachfrage in A nach B und treten dort als Angebot auf oder 5 Millionen der Nachfrage in B nach A, um dort als Angebot zu wirken. In jedem Falle gelingt es nicht, die Märkte auszugleichen. Immer fehlen 5 Millionen Angebot in A, und deshalb müssen die Preise dort immer weiter steigen, wobei die Arbitrage dafür sorgt, daß sie in B durch zufließendes Angebot aus A ebenso stark sinken, bis der veränderte Preis durch Herbeiführung neuen Angebots oder Minderung der Nachfrage den Ausgleich herbeiführt. Immer jedoch werden die Kurse in A und B an der oberen Arbitragegrenze liegen, weil nur dadurch eine Rückwirkung der Preise in A auf die n B möglich ist. Die obere Arbitragegrenze wird es sein, weil in A sowohl als in B zunächst die Nachfrage überwiegt. Würde dagegen in B etwa das Angebot mit 20 überwiegen, so sänken dort die Kurse auf der unteren Arbitragegrenze immer tiefer, bis die Preiswirkung durch Ausscheiden von Angebot oder Herbeiführung neuer Nachfrage das Marktverhältnis ausgleicht oder umstürzt, etwa in B durch Zutritt von 10 Millionen Nachfrage den Kurs auf die obere Arbitragegrenze verschiebt und damit die Möglichkeit gibt, die 5 Millionen dann überschießende Nachfrage durch Arbitrage auf den Markt A zu bringen.

Demnach gilt auch bei nicht durch Arbitrage ausgleichbaren Märkten der Satz, daß ein Stand der Kurse auf oder über dem oberen Arbitragepunkt ein Überwiegen der Nachfrage in dem betreffenden Markt und Papier, dagegen ein Stand auf dem unteren Arbitragepunkt ein Überwiegen des Angebots für Einzelmarkt und Einzelwährung bedeutet. Kurse, die zwischen beiden Punkten stehen, gestatten keine Arbitragen, also keinen Ausgleich. Deshalb können sie zwischen diesen Punkten auch nur selten verweilen, denn das setzte völligen Ausgleich von Angebot und Nachfrage voraus, was nur selten eintreffen wird.

Über die schematische Entwicklung einiger runder Kurse, ihrer rechnerischen Paritäten am Gegenplatze und der beiden Arbitrage-

grenzen in den Gegenmärkten bei angenommenen Arbitragekosten von einer Einheit gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Rechnerische Paritäten		Arbitragegrenzen in A		Arbitragegrenzen in B	
Kurse in A auf B	Kurse in B auf A	obere	untere	obere	untere
400	25	401	399	26	24
300	33,3	301	299	34,3	32,3
250	40	251	249	41	39
200	50	201	199	51	49
150	66,6	151	149	67,6	65,6
133,33	75	134,33	132,33	76	74
125	80	126	124	81	79
111,11	90	112,11	110,11	91	89
100	100	101	99	100	99
90	111,11	91	89	112,11	110,11
80	125	81	79	126	124
75	133,33	76	74	134,33	132,33
66,6	150	67,6	65,6	151	149
50	200	51	49	201	199
40	250	41	39	251	249
33,3	300	34,3	32,3	301	299
25	400	26	24	401	399

In den beiden ersten Spalten sind die rechnerischen Paritäten der Gegenplätze einander gegenübergestellt, die sich eine aus der anderen durch Regeldetri oder Proportion berechnen lassen. Die Spaltenpaare zeigen obere und untere Arbitragegrenzen jedes Platzes für jeden der zwei Kurse, zwischen denen sich der tatsächliche Wechselkurs, allein unter dem Drucke von Angebot und Nachfrage, wie sie in dem Einzelmarkt aus den Grundposten der Zahlungsbilanz herauswachsen, frei bewegt. Eine der Arbitragegrenzen wird erst dann erreicht, wenn einseitiges Angebot oder einseitige Nachfrage im Markte dringend nach Arbitrageausgleich mit dem Gegenmarkte verlangt. Ist die Einseitigkeit der Gegenmärkte eine dauernde, so muß auch ihr Wechselkurs dauernd durch den inneren Druck der Marktverhältnisse auf die obere oder untere Arbitragegrenze gepreßt werden, um einen dauernden Arbitrageausgleich zu ermöglichen.

Nun bleibt noch zu fragen, wie hoch denn die Arbitragekosten in der Praxis zu sein pflegen. Sie entsprechen etwa der durchschnittlichen Entfernung des Wechselkurses von der rechnerischen Parität des Kurses vom Gegenplatze, wobei aber zu beachten ist, daß die Zufälligkeiten der Marktbildung und Preisermittlung Einzelzuckungen des Kurses herbeiführen können, die als

Sondererscheinungen nicht maßgebend sein dürfen. Ebenso müssen der Berechnung solche Kurse ferngehalten werden, die zu einem Zeitpunkt entstehen, wo innere Ausgeglichenheit des Marktes Arbitragen unnötig machte und den Kurs der Arbitragegrenze fernhielt.

Über die Tatsachen berichten die gründlichen Darstellungen von Schmalenbach und Mahlberg[1], die, der erstere den Pfundwechselkurs, der andere den Frankenkurs, daraufhin untersuchten. Sie haben in vorzüglichen graphischen Darstellungen ganz deutlich die enge Bindung der Gegenkurse aneinander gezeigt und kommen beide auf eine durchschnittliche Abweichung der Kurse von der Parität der Gegenkurse von etwa 1—1½ ‰. Dabei zeigt sich, daß die Kurse fast immer auf der unteren Arbitragegrenze liegen, daß also in Deutschland das Angebot im Markte überwiegt, was sich zwanglos aus den in normalen Zeiten herrschenden Holguthaben in Auslandswährung erklärt.

Indessen besteht Grund zu zweifeln, daß die tatsächlichen Arbitragekosten wirklich so hoch sind, wie die graphische Darstellung zeigt, denn eine Reihe an anderer Stelle erörterter Einzelbedenken sprechen dagegen. Auch Schär[2] kommt zu anderem Resultat, denn er berechnet die Höchstabweichung, allerdings nur für einen Tag, auf ½ ‰. Deshalb darf man auch zweifeln, daß die Kurse in Deutschland tatsächlich so vorwiegend auf der unteren Arbitragegrenze verweilen, vielmehr scheinen die Zufälligkeiten der Marktbildung sie doch auch öfter bis zur oberen zu drücken. Vollkommen sicher ist nur **die Bindung** der Gegenkurse aneinander durch die Arbitrage bewiesen.

4. Die Regelung der indirekten Paritäten oder Dreieckkurse und Herstellung einer Gesamtzahlungsbilanz durch die Arbitrage

In dem Abschnitt über die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel wurde bereits festgestellt, daß neben der ungleichen Verteilung von Schuld und Guthaben auf die Gegenmärkte auch die Gestaltung der Schulden und Guthaben zwischen den Einzelländern zum Teil sehr abweichend von der der Gesamtzahlungsbilanz sein kann. Es gilt Guthabenüberschüsse

---

[1] Vgl. „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung", Bd. 1 und 3, dazu meine Aufsätze, Bd. 11, S. 93 f. Zur Theorie der Wechselkurse, und demnächst erscheinend: Das Verhältnis der Gegenkurse. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

[2] Schär, Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin, S. 54.

gegenüber einem Lande zur Deckung von überschüssigen Schulden bei einem anderen zu verwenden. Das geschieht durch die Arbitrage.

Für diesen Zweck kommen direkte Arbitragen in direkten Zahlungsmitteln nicht in Betracht, wohl aber alle übrigen Preisarbitragemethoden, und zwar einerseits die direkten Ausgleichs- und Differenzarbitragen in indirekten Zahlungsmitteln, anderseits alle indirekten Arbitragen in direkten und indirekten Zahlungsmitteln. Die beiden erstgenannten werden in der Praxis vorherrschen, weil sie, die eine zwei, die andere drei Geschäfte, wenige und schnelle Abschlüsse, davon einen respektive zwei im eigenen Markt und vor allem auch nur einen Helfer am Gegenplatz, nicht deren zwei an zwei Plätzen, sowie weniger Transporte nötig machen.

Betrachten wir nun an einem Beispiel die Technik dieser Arbitragewirkung. Vier Länder, die wir als die Gesamtheit der miteinander verkehrenden betrachten, haben an einem bestimmten Tage folgende Posten in ihrem Zahlungsmittelmarkt. Dabei soll angenommen werden, daß Aussicht, es werde ohne Preisverschiebung an dem nächsten Tage anders sein, nicht besteht. Zur Vereinfachung der Rechnung sei ferner, wie schon bisher, angenommen, die Währungseinheiten der Einzelländer seien zunächst gleichartig, wie es im Verkehr der Frankenländer untereinander der Fall ist.

Zahlungsmittelmärkte von vier Ländern.

A			B			C			D		
Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld
100	B	600	600	A	100	200	A	200	200	A	400
200	C	200	200	C	200	200	B	200	200	B	200
400	D	200	200	D	200	200	D	200	200	C	200
700		1000	1000		500	600		600	600		800

Wie wirken nun bei dieser Marktlage die einzelnen Arbitragearten und die Arbitrage im ganzen?

1. Die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würde, wie jede Arbitrage, im Markte eingreifen, wenn direkte Zahlungsmittel ungünstiger sind als andere. Betrachten wir die Marktlage im Lande A. Es hat dem Lande B gegenüber einen starken Überschuß von Schulden, gegenüber D einen Überschuß von Guthaben, und mit C gleichen sich Schuld und Guthaben aus. Wir nehmen bei diesen Besprechungen an, die Ge-

samtheit der Schulden und Guthaben von A trete in seinem Markte auf, denn wenn es auch zunächst nicht so ist, würde doch die direkte Arbitrage zwischen den Gegenplätzen zu einem Ausgleich der Gegenmärkte führen. Dann muß im Markt A der Kurs in Zahlungsmitteln auf B infolge der stark überwiegenden Nachfrage steigen, der Kurs in Zahlungsmitteln auf D aus entgegengesetztem Grunde fallen, während nur der auf C Aussicht hat, gleichzubleiben.

Hat nun jemand in A an B zu zahlen, so wird er sich angesichts des stark steigenden Kurses auf B nach anderen, billigeren Zahlungswegen umsehen und bemerken, daß Zahlungsmittel auf D die Tendenz zeigen zu fallen, weil das Angebot überwiegt. Ist er gleichzeitig über die Marktlage in B unterrichtet, so weiß er, daß dort Zahlungsmittel auf B zum alten Preis verkauft werden können, weil Guthaben und Schulden zwischen B und D sich ausgleichen. Der Schuldner Bs in A kauft also Zahlungsmittel auf D und sendet sie nach B zum Verkauf, um dort aus dem Erlös seine Schuld an B zu decken.

Das Resultat ist ein einfaches: Abschwächung der Kurssteigerung in A für Zahlungsmittel B, durch Ablenkung eines Teiles der Nachfrage aus dem Markt der Zahlungsmittel B auf D. Die Ablenkung wird unwirksam, wenn 200 Einheiten Nachfrage nach Zahlungsmitteln B in solche auf Zahlungsmittel D umgewandelt sind, denn dann ist auch das Angebot in den letzteren erschöpft und weitere Nachfrage steigert auch den Kurs auf D.

2. Der Kurs auf Zahlungsmittel D müßte in A zunächst sinken, weil das Angebot überwiegt, doch schon, wenn sich zwischen Zahlungsmittel B und D eine geringe Preisverschiebung entwickelt hat, die groß genug ist, um die Arbitragekosten zu decken; wenn also die Arbitragegrenze erreicht ist, fließt Nachfrage aus dem Markte der Zahlungsmittel auf B in den solcher auf D. Solange dieser Austausch möglich ist, können sich die Kurse auf B wie auf D nur um die Arbitragegrenze voneinander entfernen. Erst nachdem die Aufnahmefähigkeit des Marktes für Zahlungsmittel D erschöpft ist, wird der Kurs in solchen auf B stärker steigen. Geschieht das aber, so vermehrt sich mit der Differenz in den Kursen auf B und D auch der Anreiz neue Zahlungsmittel B oder D herbeizuschaffen. Praktisch wird der Verlauf so sein, daß die Inhaber von Zahlungsmitteln auf B, C oder D, wenn sie bemerken, daß die Nachfrage im allgemeinen überwiegt, schon vor Erschöpfung ihrer Vorräte höhere

Preise fordern. Es werden also auch die Zahlungsmittel auf C steigen, obgleich bei diesen sich im Grunde Angebot und Nachfrage ausgleichen, und zwar dann, wenn es, infolge der gestiegenen Kurse auf B, billiger wird, mit Zahlungsmittel C an B zu zahlen. So erfolgt also ein steter Ausgleich zwischen den Preisen aller Zahlungsmittel eines Marktes. Nicht Angebot und Nachfrage in einem Zahlungsmittel ist maßgebend, sondern der Überschuß aller Schulden über alle Guthaben oder umgekehrt mit dem gesamten Auslande. Die Marktverhältnisse der einzelnen Zahlungsmittel können nur Verschiebungen um die Arbitragegrenze nach oben oder unten herbeiführen.

3. Diese Austauschbarkeit der einzelnen Zahlungsmitteln wirkt auch in den anderen Märkten. Betrachtet man zum Beispiel die Verhältnisse des Landes D in diesem Zusammenhange, so zeigt sich, daß es im ganzen einen Überschuß der Schulden um 200 aufweist. Diese entstehen aus den Beziehungen mit dem Land A, dem D 400 Einheiten schuldet, während es nur 200 direkte Guthaben aufweist. Nun sehen wir, daß in A die Kurse auf D trotz des stärkeren Angebots von der im allgemeinen stärkeren, aus den Beziehungen zu B entspringenden Nachfrage, anstatt zu sinken, mit in die Höhe gezogen wurden, ebenso wie die Kurse auf C. Dieser Austausch wirkt aber auch im Markte B. Dort kommen bei zunächst ausgeglichenem Markt in Zahlungsmitteln auf D plötzlich neue Angebote aus den Arbitragen im Markte A hinzu, und dadurch müßte bei isoliertem Markt der Kurs auf D sinken. Er sinkt aber deswegen höchstens auf die untere Arbitragegrenze, folgt aber der sich aus dem allgemeinen Verhältnis von Angebot und Nachfrage in B ergebenden Kurssenkung. Im Markte C, der im ganzen und einzelnen ausgeglichen ist, liegt dagegen kein Anlaß vor, Zahlungsmittel von anderen Märkten herbeizuführen oder solche dorthin zu bringen, es handele sich denn um Arbitragen zum Ausgleich der Gegenkurse. Trotzdem wird der Kurs auf A in C durch die Gegenarbitrage verschoben. Im Markte D dagegen überwiegt im ganzen die Nachfrage; also wird auch der Kurs aller Zahlungsmittel dort die Tendenz zur Steigerung aufweisen, und zwar nicht nur für die auf A, weil dort die Nachfrage überwiegt, sondern auch für die auf B und C, denn für diese wird verstärkte Nachfrage auftreten, die aus dem Markt der Zahlungsmittel auf A abgelenkt wurde.

Die Wirkung der direkten Differenzarbitrage mit

indirekten Zahlungsmitteln ist die gleiche. Sie würde im Markte A bei Kursen auf D, welche die Arbitragegrenze unterschritten hätten, Zahlungsmittel D kaufen, im Markt B, C oder D verkaufen und den Erlös nach A übertragen, indem sie entweder in B, C oder D Zahlungsmittel A kaufen, also dort, wahrscheinlich in B, wo das Angebot überwiegt, den Preis heben oder im Markte A das Angebot vermehren, indem sie ihre Auslandsguthaben durch Tratte auf B einziehen, also dort die Kurse drücken, und demnach das ursprüngliche Angebot in Zahlungsmitteln D in solches der Zahlungsmittel B verwandeln, also den Ausgleich der Zahlungsbilanz mit den Einzelländern zur Gesamtzahlungsbilanz durchführen helfen.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln würden in A auf der unteren Arbitragegrenze stehende Zahlungsmittel D kaufen, sie in D einkassieren und dort dafür Zahlungsmittel auf B erwerben, die zum Ausgleich einer Schuld in B dienen. Also wird Angebot der Zahlungsmittel D in A aufgenommen und dafür die Nachfrage nach Zahlungsmitteln B gemindert.

Indirekte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln würde, wie im vorstehenden Falle, aus dem Angebot in A von Zahlungsmitteln D über D Guthaben in B schaffen, die, als Tratte auf B im Markte A auftretend, das dortige Angebot in Zahlungsmitteln B vermehrte.

Indirekte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln könnte etwa im Markte B Zahlungsmittel A kaufen, sie im Markt D verkaufen und dort Zahlungsmittel C als Deckung für eine Schuld in C erwerben. Man wandelt also ursprüngliche Nachfrage nach Zahlungsmitteln C in B in solche im Markte D um und hebt die Nachfrage nach Zahlungsmitteln A in B.

Indirekte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würde ebenso verfahren, aber weiter das in C erlangte Guthaben entweder als Angebot von C im Markte B oder als Nachfrage nach B im Markte C auftreten lassen.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen über den Einfluß der einzelnen Arbitragearten ist folgendes:

1. Die Arbitrage gleicht im Einzelmarkte überschüssiges Angebot in einem Zahlungsmittel gegen überschüssige Nachfrage in einem anderen aus, schafft also eine Gesamtzahlungsbilanz, deren Saldo allein

ausschlaggebend ist für die Bewertung der Inlandswährung im Verhältnis zu allen fremden Zahlungsmitteln. **Sie vereinheitlicht demnach den Wert der Inlandswährung in den Einzelmärkten.** Das bedeutet zum Beispiel für den Markt A, daß nicht die Preise für Zahlungsmittel B infolge der überwiegenden Nachfrage stark ansteigen, während die Preise für Zahlungsmittel D stark fallen, weil dort das Angebot überwiegt; vielmehr müssen alle Preise in A, sowohl in Zahlungsmitteln B wie auch C und D gleichmäßig steigen, nur mit dem Unterschiede, daß der Einzelmarkt der Zahlungsmittel B die Führung hat. Zuerst steigen Zahlungsmittel B auf die obere Arbitragegrenze, dann wird es lohnend, an ihrer Stelle zur Zahlung an B Zahlungsmittel D oder C zu verwenden, und mit der für C und D einsetzenden Nachfrage seitens der Arbitrage muß auch deren Kurs steigen. Im Markte B kann nicht der Kurs auf A allein sinken. Er übernimmt nur die Führung, und sobald er die untere Arbitragegrenze erreicht, beginnt es vorteilhafter zu werden, anstatt mit Zahlungsmittel A auszugleichen, solche auf C oder D zu verwenden. Im Markt D hebt die überschießende Nachfrage nach Zahlungsmitteln A nach Überschreitung der oberen Arbitragegrenze auch den Preis für die auf B und C.

2. Die Arbitrage kann **nicht** die Preise der einzelnen Zahlungsmittel auf die fremden Länder vereinheitlichen, sondern nur den Wert der Inlandswährung für den Gesamtmarkt. Der Wert jeder Inlandswährung im eigenen Markt entwickelt sich aus dem Gesamtverhältnis zwischen Schulden und Guthaben der Zahlungsbilanz. So würde zum Beispiel im Markt A, nicht etwa im Lande A, wie viele meinen, der Wert der Währung A um etwa 30 % gesenkt, im Markte B die Währung B um 100 % in ihrem Werte gehoben, im Markte C bliebe der Wert der Inlandswährung unverändert, und im Markte D sänke die Inlandswährung etwa um 30 % im Werte. Wäre das, die Prozentsätze selbst lassen sich nicht beweisen, wohl aber die gleichlaufende Markttendenz, der Fall, so verhielte sich nunmehr die Kaufkraft der Währungen in den Einzelländern, die vorher, wie wir annehmen, wie 100 : 100 : 100 : 100 stand, wie 142,85 : 50 : 100 : 142,85, denn wenn mit 100 Einheiten A Währung früher 100 B-, C- oder D-Einheiten gekauft werden konnten, so erhält man nach einer Senkung der Kaufkraft in A um 30 % für 100 A nur noch 70 B, man muß also für 100 B der

unveränderten Art 142,85 A anlegen. In B stieg die Kaufkraft der Inlandswährung um 100 %, also erhält man für 100 B dann 200 C; demnach zahlt man für 100 C nur 50 B. Ebenso ergeben sich die Zahlen für C und D. Das damit ermittelte neue Verhältnis muß auch in den Wechselkursen, die ja nichts anderes sind als Vergleiche zwischen dem Wert der Inlandswährungen mit dem der Auslandswährungen, im Zahlungsmittelmarkt, zum Ausdruck kommen. Die Kurse müßten sich, festgebannt in enge Arbitragegrenze, etwa wie folgt gestalten:

für A (142,85)		für B (50)	
auf B (50)	= 285,7	auf A (142,85)	= 35
= C (100)	= 142,85	= C (100)	= 50
= D (142,85)	= 100	= D (142,85)	= 35
für C (100)		für D (142,85)	
auf A (142,85)	= 70	auf A (142,85)	= 100
= B (50)	= 200	= B (50)	= 285,70
= D (142,85)	= 70	= C (100)	= 142,85

Die vorstehenden Kurse sind aus den in Klammern beigefügten Verhältniszahlen der Kaufkraft der einzelnen Währungen zueinander entstanden. Währung A verhält sich zu B wie 142,85 : 50. Man zahlt für 50 Einheiten B 142,85 Einheiten A, also für 100 B = 285,7 A, den Wechselkurs. Ferner 142,85 A = 100 C, 142,85 A = 142,85 D, also Wechselkurs = 142,85 A = 100 C und 100 A = 100 D. Im Markte B rechnet man 50 B = 142,85 A, also 100 A = (50 : 142,85) = 35 B = Wechselkurs, 50 D = 100 C = Wechselkurs usf. Damit sind die Ergebnisse der früheren Untersuchung über die Arbitragewirkung kursmäßig ausgedrückt.

3. Der Kaufwert einer Währung im Zahlungsmittelhandel wird im Markte des eigenen Landes auf Grund der Gesamtzahlungsbilanz gebildet. Die Arbitrage bewirkt, daß dieser Wert in seinem Verhältnis zu dem der Zahlungsmittel der anderen Länder auch in deren Markt zum Ausdruck kommt. Das geschieht durch die Regelung der indirekten Paritäten, der Dreieckkurse. Gehen wir von den unter 2. ermittelten Wertverhältnissen und Kursen sowie den früher gegebenen Posten der Zahlungsbilanz A aus. Was zwingt die Kurse, sich so zu gestalten, wie die Berechnungen es zeigen? Dabei ist die Wertfeststellung der Einzelwährungen im eigenen Markt als fester

Ausgangspunkt zu nehmen. Alle Kurse zwischen A, B, C und D stehen zunächst auf 100.

Fall 1. Im Markt A steigt infolge starker Nachfrage und damit verbundenen Sinkens der Kaufkraft der Inlandswährung der Kurs auf B bis auf 142,85 gegen früher 100. Die Kurse auf C und D wie C—D und B—D sollen zunächst noch als unverändert (= 100) gedacht sein. Dann ergibt sich folgendes Bild:

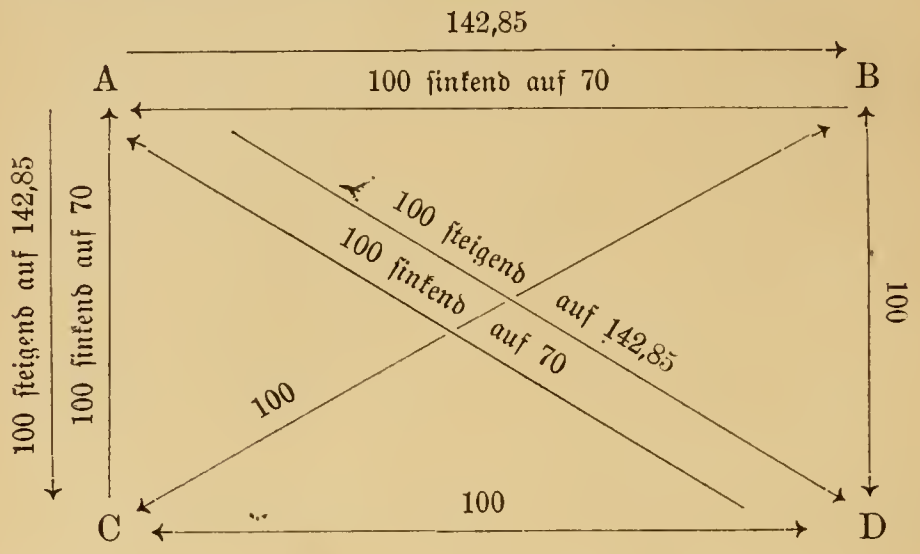

Der Kurs A—B sei feststehend, d. h. praktisch: der Markt in A gestattet beliebige Umsätze zu diesem Preise. Wie müssen sich dann die Kurse B—A, A—C, C—A, A—D und D—A gestalten, wenn deren Märkte auf jede Veränderung von Angebot oder Nachfrage reagieren? Die Kurse C—D und D—B mit ihren Gegenkursen werden vorläufig ebenfalls als feststehend angenommen.

Dann wirkt zunächst das eingehend besprochene Gesetz der Gegenkurse, der direkten Paritätsregulierung, der Einfluß direkter Ausgleichsarbitrage in direkten Zahlungsmitteln (Wahl zwischen Rimesse und Tratte) und der direkten Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln zwischen A—B.

Wenn A auf B 142,85 notiert, dagegen B auf A 100, so werden alle Gläubiger in A ihre Guthaben in B durch Tratte einziehen, also im Markte A verkaufen. Alle Schuldner in A dagegen lassen auf sich von B aus trassieren, so daß in B fortlaufend das Angebot überwiegt und den Kurs auf A herabdrückt, bis er der rechnerischen Parität = 70 soweit angenähert ist, daß die Kosten der Arbitrage, d. h. des Geschäftes am fremden Platze, abzüglich der

Kosten für Geschäfte am eigenen Markt, gerade noch für so viel Arbitragen gedeckt werden, als nötig sind, um den Kurs in B an die Parität zu binden.

Gleichartig würde die direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln wirken. Sie verkaufte in A, erzielte für 100 B 142,85 A, ließe B ebenfalls (A) verkaufen und hätte für 100 B, die aus dem letzten Verkauf erzielt würden, 100 A zu zahlen, so daß ein Gewinn von 42,85 erzielt würde. Die Verkäufe in B würden indessen den Kurs in B schnell herabdrücken, und wenn er bei 1 Einheit Arbitragekosten 71 erreicht hätte, hörte die Möglichkeit weiterer Gewinne auf.

Damit sind die Gegenkurse zwischen A—B geregelt. Betrachten wir nunmehr die Wirkung der direkten Arbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln und der indirekten mit direkten und indirekten Zahlungsmitteln auf die Beziehungen zwischen A—C und A—D.

Die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würde, nachdem die Gegenkurse A—B der Parität nahegebracht sind, Schulden von A in B nicht mehr auf direktem Wege, sondern über C oder D ausgleichen. Am günstigsten wäre wohl der Weg über D, weil ein Übergewicht des Angebots von Wechseln auf diesen Platz vorliegt. Die Schuldner von B in A kaufen also Wechsel auf D zu 100, vielleicht sogar noch etwas billiger, und senden sie nach B zum Verkauf, wo damit 100 Einheiten Schuld in B-Währung gedeckt werden. Ebenso liegt die Sache bei Verwendung von Wechseln auf C. Durch die Käufe von Wechseln auf D und C in A werden dort die Kurse allmählich gehoben. Erreichen sie, bei Arbitragekosten von 2 Einheiten in A, 140,85, so wird es unvorteilhaft, diesen Weg weiter zu beschreiten. Jedenfalls zeigt das Beispiel deutlich, daß die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln dahin wirkt, die veränderte Kaufkraft der Währung A bei allen Kursen durchzusetzen und die einheitliche Gesamtzahlungsbilanz für alle Kurse maßgebend zu machen.

Doch ist dieser Arbitrageart auch eine indirekte Wirkung auf die Gegenkurse A—B eigen. Gehen wir von folgenden Kursen aus: $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}B$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}A$, $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}C$, $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}D$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}C$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}D$, so würden Schuldner in B mit Vorteil an A zahlen, indem sie nicht Wechsel auf A, sondern auf D oder C zu 100 erwerben und sie in A verkaufen, denn damit decken sie für 100 B eine Schuld von 142,85 A, während der Kauf direkter Wechsel auf A für 100 A 100 Ein-

heiten B erforderte. Die Wirkung dieses Vorgehens auf den Kurs B—A ist eine *indirekte*, denn die Benutzung indirekter Zahlungsmittel mindert die Nachfrage nach A im Markte B, *begünstigt also das Sinken dieses Kurses auf die Parität des Gegenkurses*.

Direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würden in beiden Fällen gleichartig wirken. Man erwirbt im ersten Falle Wechsel C oder D in A, steigert dort deren Kurs, verkauft sie in B, erzielt dort 100 Einheiten B abzüglich Arbitragekosten und hat nun die Wahl, den Ausgleich durch Rimesse oder Tratte mit A herbeizuführen. Steht A—B auf 142,85 und B—A auf 100, so wird man die Tratte von A auf B wählen, deren Verkauf 142,85 Einheiten A ergibt. Dadurch mindert sich die Nachfrage in B nach A, und der Kurs sinkt auf die Parität.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln würden, wenn die Gegenkurse zwischen A—B nahe der Parität stehen, Schulden von A in B decken, indem man in A Wechsel auf D oder C zu 100 und allmählich steigenden Preisen kauft, dafür in D oder C B-Wechsel zu 100 erwirbt und demnach, abgesehen von Kosten, 100 Einheiten Schuld in B zum Preise von 100 deckt, während man bei direktem Kauf von B in A 142,85 Einheiten A zahlen mußte. Dadurch werden die Kurse auf C und D in A gehoben, *also dem Charakter der Gesamtzahlungsbilanz angepaßt*; Gläubiger von A in B dagegen werden den Weg des indirekten Ausgleichs über C oder D erst wählen, wenn das Angebot ihrer Tratten auf A den Kurs B—A herabgedrückt hat. Steht er etwa auf 70, so ist es bei 2 Einheiten Arbitragekosten vorteilhaft, das Guthaben von B in A auf indirektem Wege einzuziehen, indem man Tratten auf D oder C in B verkauft und dort zur Deckung solche auf A verkaufen läßt. Dadurch wird der Kurs C—A oder D—A gedrückt, also der Parität angenähert; der Kurs B—A dagegen durch Minderung des Angebots gestützt. Da wir annehmen, C—A und D—B seien unveränderlich, zeigt sich hier deutlich ein festes Verhältnis zwischen dem Kurs B—A und C—A wie D—A. B wird den indirekten Weg beschreiten, wenn der Kurs B—A *um die Arbitragekosten niedriger steht als* der Kurs C—A oder D—A. Sie seien gleich 2, so müssen die Kurse C—A und D—A, wenn nicht andere Ursachen mitwirken, *immer höchstens mit einem Abstand von 2 Einheiten der Senkung des Kurses B—A folgen; sie werden also*

der Parität des Gegenkurses nähergebracht. Außerdem hat der Arbitrageur bei jedem der Geschäfte in direkten Zahlungsmitteln die Wahl zwischen Rimesse und Tratte mit dem jeweiligen Gegenplatz, regelt also gleichzeitig bei indirekter Arbitrage mit direkten Zahlungsmitteln auch die direkten Gegenkurse. So kann B, anstatt C oder D in B zu kaufen, den Vermittler am Gegenplatz Wechsel auf B verkaufen lassen, und D wie C können, anstatt Wechsel auf A zu kaufen, Tratten auf sich in A verkaufen lassen.

Auch diese Arbitrageart kann indirekt auf den Gegenkurs $B\frac{100}{}A$ wirken. Wenn $A\frac{142{,}85}{}B$, $A\frac{142{,}85}{}C$, $A\frac{142{,}85}{}D$, $B\frac{100}{}C$ und $B\frac{100}{}D$ stehen, würden Schulden von A an B durch Kauf von D oder C in B und Kauf von A in D oder C vorteilhaft beglichen, damit die Nachfrage nach direkten Wechseln B—A gemindert und deren Kurs gesenkt.

Indirekte Differenzarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln veranlaßten gleichartige Geschäfte, zu denen ein weiteres direktes zwischen A—B träte. Man kaufte zum Beispiel in B Wechsel auf C oder D zu 100, in C oder D B zu 100 und übertrüge den Erlös auf günstigstem Wege, durch Rimesse oder Tratte, hier durch Tratte A—B zu 142,85 nach A. Die Wirkung wäre Hebung der Kurse C und D in A und Minderung der Nachfrage, also Kurssenkung in B für Wechsel auf A, demnach auch Anpassung des Kurses B—A an die Parität des Gegenkurses.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln führten in A für den Schuldner von B zu Käufen von C, die in D verkauft würden, Erlös 100 D. Dafür erwirbt man 100 B und bewirkt Steigerung der Kurse A—C. Gläubiger in B auf A könnten ihrerseits dem Schuldner in A den gleichen Weg vorschreiben. Schuldner in B an A könnten in B D kaufen, in C verkaufen und den Gläubiger auf den Erlös trassieren lassen, so daß die geminderte Nachfrage nach A in B diesen Kurs der Parität annähern würde. Differenzarbitragen gleicher Art hätten dann noch mindestens ein direktes Ausgleichsgeschäft zwischen A—B, das auch dem Ausgleich der Gegenkurse dienen würde, hinzuzufügen.

Die vorstehenden Beispiele zeigten, daß die Arbitragen folgende Wirkungen ausübten:

1. Die Gegenkurse werden der Parität bis auf die Arbitragegrenzen genähert und dort festgehalten.

2. Die Dreieckarbitragen übertragen eine Verschiebung der Kaufkraft der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkte, die die Arbitragegrenzen überschreitet, auf alle Inlandskurse.

Demnach stehen jetzt die Kurse in den vier Märkten wie folgt:

in A	in B	in C	in D
auf **B 142,85**	auf **A 70**	auf **A 70**	auf **A 70**
= **C 142,85**	= C 100	= B 100	= B 100
= **D 142,85**	= D 100	= D 100	= C 100

Betrachten wir nunmehr die Entwicklung in der zweiten Etappe, die uns zeigen soll, wie die Steigerung der Kaufkraft der Währung B um 100% im dortigen Zahlungsmittelmarkt auf die Kurse einwirkt. Man zahlt in B nur noch die halben Preise wie vorher. Dann bewirken die Dreieckarbitragen, daß dieses neue Verhältnis auf alle Kurse des Marktes B übertragen wird, und sie wie die Gegenarbitragen sorgen für Anpassung der Gegenkurse. Danach ergibt sich folgendes Kursbild:

in A	in B	in C	in D
auf **B 285,7**	auf **A 35**	auf A 70	auf A 70
= C 142,85	= **C 50**	= **B 200**	= **B 200**
= D 142,85	= **D 50**	= D 100	= C 100

An dritter Stelle ist die Verschiebung der Kurse im Markte C zu untersuchen. Dort befinden sich Angebot und Nachfrage für die einzelnen Zahlungsmittel wie für die Gesamtzahlungsbilanz im Gleichgewicht. Nur die Regelung der Gegenmärkte kann zu Arbitragen Anlaß sein. Deshalb ändert sich auch die Kaufkraft der Inlandswährung im Markte C nicht, und Inlandskurse samt ihren Gegenkursen bleiben unverändert wie in der vorhergehenden Aufstellung.

Schließlich ist viertens die Gestaltung der Verhältnisse im Markte D zu untersuchen. Dort überwiegen im ganzen die Auslandsschulden, also muß die Kaufkraft der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkte infolge der überstarken Nachfrage sinken, und zwar, wie wir annehmen, auf 70% des früheren Wertes. Also muß man jetzt für 100 Auslandseinheiten 142,85 gegen frühere 100 Einheiten D zahlen. Dann gestaltet sich unter dem Einfluß der Arbitragen das Kursbild folgendermaßen:

in A	in B	in C	in D
auf B 285,7	auf A 35	auf A 70	auf **A 100**
= C 142,85	= C 50	= B 200	= **B 285,70**
= **D 100**	= **D 35**	= **D 70**	= **C 142,85**

Damit ist durch schrittweise Darstellung des Einflusses der Arbitragen dasselbe Kursbild erreicht, das früher rein rechnerisch ermittelt wurde, und es ist demnach bewiesen, daß die Arbitragen verschiedenster Art das praktisch durchsetzen, was die Rechnung ergab. Freilich werden die durch Arbitrage erfolgenden Ausgleichungen nicht ganz so exakt ausfallen können, weil die Arbitragekosten den Kursen eine gewisse, in normalen Zeiten praktisch eng begrenzte Beweglichkeit innerhalb der Arbitragegrenzen belassen.

Die vorstehenden Betrachtungen der Arbitragetechnik beweisen folgendes:

1. Das Bekannte, die Gegenkurse werden durch direkte Arbitragen in direkten Zahlungsmitteln auf die Parität gedrückt und dort auf oder innerhalb der beiden Arbitragegrenzen erhalten. Gegenarbitragen können nur Gegenkurse ausgleichen.

2. Nicht nur direkte Arbitragen mit direkten Zahlungsmitteln regulieren die Gegenkurse, sondern **auch alle anderen Arbitragearten.** Gäbe es die ersteren nicht, so würden die letzteren den Ausgleich besorgen; daß sie praktisch, solange die ersteren möglich sind, wenig zur Wirksamkeit auf die Gegenkurse gelangen, liegt an den höheren Kosten aller Dreieckarbitragen. Dabei ist die Wirkung der Dreieckarbitragen auf die Gegenkurse eine verschiedene. Alle mit direkten Zahlungsmitteln zwingen den Arbitrageur, zwecks Erzielung der günstigsten Resultate, jedes Einzelgeschäft mit direkten Zahlungsmitteln zwischen zwei Plätzen zur Wahl zwischen Tratte oder Rimesse auszugestalten, also die Dreieckarbitrage aus zwei oder mehr Gegenarbitragen zu bilden. Diese Wirkung auf die Gegenkurse ist also eine direkte.

Daneben wirken alle Dreieckarbitragen mit direkten wie indirekten Zahlungsmitteln auch **indirekt** auf die Gegenkurse ein, denn sie mindern oder vermehren im Markte des einzelnen Zahlungsmittels Angebot oder Nachfrage durch Umleitung der Zahlung auf andere Wege.

3. Die indirekten Arbitragen mit direkten und indirekten Zahlungsmitteln wie die direkten mit indirekten Zahlungsmitteln bewirken die Verschmelzung der Zahlungsbilanzen mit den Einzelgegenländern zu

einer **Gesamtzahlungsbilanz** und die **Vereinheitlichung der Kaufkraft des Inlandsgeldes** im Zahlungsmittelmarkt.

Daran sind alle Dreieckarbitragen beteiligt. Am meisten die mit den geringsten Kosten, welche die wenigsten Geschäfte nötig machen und die meisten derselben im eigenen, danach im Gegenmarkt, abzuschließen gestatten. Also kommt in erster Linie die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln in Betracht, die nur zwei Abschlüsse verlangt. An zweiter Stelle wirkt die direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln und die indirekte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln, doch haben die Ausgleichsarbitragen allgemein den Vorzug, daß sie, wenn Banken sie durchführen, gleichzeitig ein gewinnbringendes Geschäft mit den Kunden erlauben. Demgegenüber kann die Differenzarbitrage nur durch Abschlüsse in viel größeren Beträgen und infolge ihrer freien Beweglichkeit, sie ist nicht an ein bestehendes Schuldverhältnis gebunden, in Wettbewerb treten.

4. Alle indirekten Arbitragen und die direkten mit indirekten Zahlungsmitteln regeln die indirekten Paritäten oder Dreieckkurse. Als solche bezeichnet man die Kurse, welche auf indirektem Wege, im Dreieck, über fremde Plätze oder mit fremden indirekten Zahlungsmitteln Auslandsforderungen ausgleichen. Wenn also eine Schuld des Landes A an B zu zahlen ist, kann das auf direktem Wege erfolgen, indem man in A C oder D kauft, in B verkauft oder auf indirektem, wenn A ein Guthaben in C erwirbt und dort dafür Zahlungsmittel auf B kauft oder einen ähnlichen, jedenfalls nicht den direkten Weg mit direkten Zahlungsmitteln beschreitet. Die Dreieckkurse unterliegen, wie gezeigt, ebenfalls den Einflüssen der Arbitragen, und ihre Regelung durch sie führt dauernd dazu, daß eine Zahlung oder Schuldeinziehung auf direktem Wege nicht wesentlich billiger sein kann als auf indirektem und nicht erheblich mehr Kosten verursachen kann als letztere. Umgekehrt ausgedrückt bedeutet das, der indirekte Weg kann nicht wesentlich teurer oder billiger werden als der direkte, weil sonst Arbitragen einsetzen, die durch Ablenkung der Geschäfte den Ausgleich wiederherstellen.

Der indirekte Zahlungsweg wird beschritten, wenn die indirekte Parität, der Dreieckkurs, um etwas mehr als die Mehrkosten dieser indirekten Zahlung (Arbitragenkostendifferenz) gegenüber der direkten unter dem direkten Kurse steht. Nimmt man diese Mehrkosten im

vorstehenden Beispiel mit 1 an, die Kosten der einfachen direkten Arbitrage mögen 1, die der indirekten 2 betragen, so kann bei einem Kurse von A auf B von 70 der indirekte Kurs wenig unter 69 und wenig über 71 stehen, also kann A—C sich um höchstens einen Punkt, vorausgesetzt daß C—B auf 100 verbleibt, verschieben, oder C—B, falls A—C gleichbleibt, sich seinerseits um einen Punkt verändern. Sänke etwa A—C auf 68, so würden Zahlungen für A an B über C nur 68 kosten, direkte aber 70. Da die Mehraufwendungen gegenüber dem direkten Wege nur 1 betragen, verbleibt 1 Punkt als Gewinn, also werden alle Schulden in A den Weg über C wählen, bis ihre verstärkte Nachfrage nach Zahlungsmittel C und in C nach B deren Kurse so weit hebt, daß der indirekte Weg höchstens noch um die Kostendifferenz unter dem direkten steht, also kein Vorteil mehr durch seine Benutzung erlangt wird. Die Verschiebung im Markte A würde auch auf den Kurs A—B wirken, und zwar ebenfalls ausgleichend, d. h. senkend, denn die plötzlich abgelenkte, fehlende Nachfrage würde den Kurs A—B sinken lassen. Stiege dagegen etwa der Kurs A—C auf 72, so würden Gläubiger auf B in A ihre Guthaben nicht mehr durch Verkauf einer Tratte in A auf B einziehen, sondern indirekt, d. h. die Tratte auf B in C verkaufen und dafür in A eine Tratte auf C auf den Markt bringen, bis das verminderte Angebot in A den Kurs A—B auf 71 hob oder das vermehrte Angebot den Kurs A—C und C—B entsprechend senkte. In der Regel wurden alle drei Kurse gleichzeitig in der Richtung eines Ausgleichs beeinflußt.

In Wirklichkeit verlaufen nun die Kursbewegungen anders als in den vorstehenden Untersuchungen. Einmal ist kein Kurs dauernd feststehend, vielmehr pflanzt sich jeder Druck innerhalb des Kurssystems, der stark genug ist, die „Reibung" der Arbitragekosten zu überwinden, auf alle anderen Glieder des Ganzen fort, so daß sich eine stete Bewegung aller Einzelkurse ergibt. Jede Veränderung in der Kaufkraft einer Währung im Markte der Zahlungsmittel verändert nicht nur die Kurse des eigenen Marktes, sondern auch alle mit ihnen direkt oder indirekt in Beziehung stehenden der fremden Märkte. Dann erfolgen die Bewegungen auch nicht, wie dargestellt, in Etappen, sondern sie übertragen sich infolge des hochentwickelten Nachrichtenwesens blitzschnell auf die fremden Märkte und Kurse. Ferner ist nicht gut denkbar, daß selbst in den bewegten Zeiten des Weltkrieges von einem Markttage zum anderen so umfangreiche Kursverschiebungen einsetzen, wie sie unser Beispiel zeigte, um das

Wesentliche recht augenscheinlich zu machen; vielmehr muß man sich die Gesamtverschiebung auf Wochen, Monate, ja Jahre verteilt denken. Was hier im groben gezeigt ist, gilt aber für alle die feinen Bewegungen, welche zwischen Ausgangs- und Endpunkt liegen. Im übrigen sind so radikale Verschiebungen im Zahlungsmittelhandel nur bei nationalen Währungen möglich, weil internationale Währungen, solange sie die Ausgleichstätigkeit durch internationale Metallzahlungen, also sich selbst aufrechterhalten, die Kurse innerhalb enger Grenzen (Goldpunkte) festhalten.

Überlegen wir also, wie der tatsächliche Verlauf in den Märkten A, B, C und D auf Grund der gegebenen Zahlungsbilanzen etwa sein würde. Im Markte A muß die Inlandswährung im ganzen an Kaufkraft verlieren, weil die Schulden überwiegen, doch ist zunächst die Gestaltung der Einzelkurse zu betrachten, wobei jetzt angenommen sei, daß die Schulden und Guthaben je zur Hälfte auf den beiden Gegenmärkten auftreten. Der Kurs auf B muß steigen, weil die Nachfrage überwiegt. An die Parität des Gegenkurses ist er durch die direkte Arbitrage so gebunden, daß er höchstens die obere Arbitragegrenze erreichen kann. Der Kurs auf C wird zunächst die Tendenz der Beharrung zeigen, denn Angebot und Nachfrage gleichen sich aus, während der auf D auf die untere Arbitragegrenze gedrückt wird und sinkt, weil das Angebot überwiegt. Hat nun die Bewegung der Gegenkurse einen Grad erreicht, der direkte Arbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln und indirekte Arbitragen erlaubt, so erfolgt durch sie die Umbildung der Einzelbilanz zur Gesamtzahlungsbilanz. Die Schuldner gegenüber B zahlen nicht mehr mit dem verteuerten direkten Wechsel, sondern mit dem billigeren auf D und C, heben also deren Kurse gleichfalls, wobei die auf D jedoch immer auf der unteren Arbitragegrenze gegenüber dem Gegenkurse verbleiben werden.

Nimmt man etwa an, daß die Kosten direkter Gegenarbitrage 1 betragen, die der Dreieckarbitrage dagegen 2, so würden etwa die Kurse B auf die Parität des Gegenkurses plus 0,5 steigen, die für C auf der Parität des Gegenkurses verweilen und die auf D um 0,5 unter der Gegenparität stehen. Die Gegenkurse in B würden gleichzeitig auf 100,50, in C auf 100, in D auf 99,50 stehen. Nun bewegen sich die Kurse in A auf B und D weiter in der eingeschlagenen Richtung. B steigt etwa auf 101,—, D sinkt auf 99,—, dann müssen deren Gegenkurse auf 98,— respektiv 102,— stehen, und gleichzeitig beginnt in A die Dreieckarbitrage lohnend zu werden, die Nachfrage aus dem Markte B auf D ablenkt. Steigt in A der Kurs

B weiter etwa auf 110,— so zieht er die auf C und D durch die Dreieckarbitragen nach oben hinter sich her, doch immer in einem Abstande, der den Kosten der indirekten Arbitrage entspricht. Dabei wird der Kurs auf C, welcher zunächst auf der Parität verharrte, weil sein Markt ausgeglichen war, erst für Dreieckarbitragen in Betracht kommen, wenn der auf B 102,— erreicht hat, während D schon zu Dreieckarbitragen bei einem Kurse auf B von 101 verwendbar wird, weil er selbst zunächst sinkt. Bei dem weiteren gemeinsamen Steigen von B, C und D wird dann die verschiedene Gestaltung der Einzelmärkte nur noch im Verhältnis der Einzelkurse zu ihrer Parität am Gegenplatze zum Ausdruck kommen, indem B immer um 1 darüber, C darauf oder wie D um 1 darunter steht.

Gleichzeitig mit diesen Verschiebungen im Markte A setzen auch solche im Markte B, C und D ein, von wo sie durch Gegen- und Dreieckarbitragen auf die anderen Märkte übertragen werden. Im Markte B schiebt das überwiegende Angebot von A den Gesamtkurs nach unten, der Markt C paßt sich durch Arbitragen den Verschiebungen in den anderen Märkten an, während in D unter Führung des Kurses A eine Steigerung aller Kurse einsetzt. Einerlei wo eine Kursbewegung einsetzt, sie wird augenblicklich, falls sie die Arbitragegrenzen überschreitet, auf alle anderen Märkte übertragen, allerdings schneller und früher, infolge der geringeren Kosten der Gegenarbitragen auf direkte Gegenmärkte, d. h. solche, die gegenseitig Kurse aufeinander notieren; langsamer und später, weil höhere Arbitragekosten verursachend, erfolgt der Ausgleich zwischen Märkten, die nur durch gemeinsame Beziehungen zu einem oder mehreren dritten verbunden sind.

Ein gewisser Widerspruch der vorstehenden Darlegungen zu den praktischen Verhältnissen ist noch klarzustellen. Wir gingen immer von der Annahme aus, daß Währungen einander gegenüberstehen, die ihrer Grundlage nach gleichwertig sind, d. h. einheitlichen Münzfuß besitzen. Nun wird eine solche Gleichartigkeit praktisch nur durch Verwendung eines Münzmetalls hergestellt, das in den beteiligten Ländern einen Marktwert, am besten einen festgelegten, wie das Gold, besitzt, denn eine Papierwährung hat keinen inneren Wert, also auch keine Kaufkraft, höchstens Kreditkraft im Auslande. Aber selbst zwischen Goldwährungsländern ist das Verhältnis der Währungen kein so rundes, wie wir annehmen, denn diese Länder pflegen, mit Ausnahme der zur lateinischen Münzunion gehörigen, nicht Münzen gleichen Gehaltes und Wertes herzustellen. Deshalb verhalten sich

auch die Münzparitäten oft ganz anders als 100 : 100, so zwischen Deutschland und Frankreich 81 Mk. = 100 Fr., Deutschland und England 24,43 Mk. = 1 £ usw. Erst wenn man Wechselkursverschiebungen in Prozenten dieser Ausgangsverhältnisse ausdrückt, werden sie vergleichbar.

Grundbedingung jeder Arbitrage ist das Vorhandensein bester Nachrichtenmittel. Brieflicher Verkehr erlaubt keine Arbitragegeschäfte, die doch nur dann im gleichen Zeitpunkt, also ohne Preisrisiko, abgeschlossen werden können, wenn man:

1. zu einem Zeitpunkt gleichzeitig alle in Betracht kommenden Kurse kennt und
2. auch in der Lage ist, im gleichen Augenblick an verschiedenen Märkten Geschäfte abzuschließen, also den Auftrag dazu ohne Zeitverlust auch nach dem Gegenplatz zu befördern.

Diese Bedingungen sind in der Praxis im Grunde nie voll erfüllt. Selbst wenn die Parteien am Telephon verhandeln, kann sich während des Gespräches die Marktlage an einem oder beiden Plätzen verschieben. Das Risiko des Preisverlustes steigt mit der Mindestzeit, die technisch zwischen den Einzelgeschäften liegen muß. Je größer diese ist, desto mehr handelt es sich um Spekulationen, und desto höher muß die Risikoprämie steigen, welche der Arbitrageur in seine Kostenrechnung einzusetzen hat. Damit weiten sich dann wieder die Arbitragegrenzen, wie insbesondere während des Krieges. Zu Anfang verhinderte die Unterbrechung des Nachrichtenwesens jede Arbitrage, dann kam sie langsam mit weiten Arbitragegrenzen wieder zur Wirkung, und auch im späteren Verlauf hat sie nie normal funktioniert, weil die Brief- und Telegrammzensur einerseits, die Unsicherheit der zum Teil von Behörden regulierten Märkte anderseits, die Risikoprämie der Arbitrageure und damit die Arbitragegrenzen sehr ungünstig beeinflußten, wenn nicht, wie in Deutschland, die Absperrung des Inlandsmarktes Arbitragen überhaupt unmöglich machten.

Die Lehre von Gesamtzahlungsbilanz, Einheitlichkeit des Zahlungsmittelmarktes und des Wertes der Inlandswährung in diesem auf die Praxis angewandt, zwingt zu nachstehenden Folgerungen:

1. Schwankungen der Wechselkurse können aus zwei Ursachen entstehen, entweder weil sich der Wert der Inlandswährung **oder** der Wert einer oder mehrerer Auslandswährungen verändert.

a) Verändert sich der Wert der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkt, so ist das im Inlandsmarkte an einer **gleichmäßigen** Verschiebung **aller** Wechselkurse des Inlandes kenntlich.

b) Verändert sich der Wert einer Auslandswährung im Zahlungsmittelmarkte, so ist das im Inlandsmarkte an der **gesonderten** Verschiebung des Wechselkurses auf dieses **eine** Land zu bemerken.

2. Gleichbleibende Wechselkurse sind zwischen zwei Ländern nur möglich, wenn der Wert der Währungen beider im Zahlungsmittelmarkt gleichbleibt.

Daraus folgt für die Politik der Wechselkursbeherrschung, die sich für jedes Land durch die Beherrschung der Zahlungsbilanz ausschließlich auf die Festlegung des Wertes der Inlandswährung erstrecken kann,

a) daß bei gleichbleibendem Werte der Auslandswährung schwankende Wechselkurse durch Festlegung des Wertes der Inlandswährung stabilisiert werden können;

b) daß bei schwankendem Werte der Auslandswährung, wie sie im Kriege vorhanden und nach dem Kriege vielfach zu erwarten ist, auch eine Stabilisierung des Wertes der Inlandswährung nicht zu gleich bleibenden Wechselkursen führen kann;

c) daß bei Festlegung eines festen Verhältnisses zwischen zwei Währungen auf dem Wege der Ausgleichspolitik, wie im Kriege zwischen Pfund Sterling und Dollar, die Wechselkurse auf dritte Länder in jedem der beiden weiter schwanken müssen, wenn die Bewertung der dritten Währungen oder derjenige der beiden verbundenen Währungen sich verschiebt.

IV. Die Regelung der Differenz zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln durch Zinsarbitrage und Preisspekulation

Zinsarbitragen bezwecken die Ausnutzung der zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln bestehenden Preisdifferenz, die sie dadurch regeln. Viele Posten der Forderungsbilanz sind befristet, die Mehrzahl indessen nur bedingt in der Weise, daß zwar der Schuldner erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen verpflichtet ist, während dem Gläubiger gestattet ist, sein Guthaben vorher durch Mittler, die Banken, flüssig zu machen. Das geschieht durch lange Wechsel, deren Laufzeit im Überseeverkehr nicht selten bis zu 6 und 9 Monaten beträgt und die der

bezogene Schuldner oder seine Bank in der Regel verpflichtet ist, mit einer Annahemerklärung zu versehen.

Diese langen Wechsel verwandelt der Gläubiger in Bargeld, indem er sie verkauft. Als Abnehmer kommen Schuldner des bezogenen Landes wenig in Betracht, weil die Beträge und Laufzeiten dieser Zahlungsmittel nicht ihren Bedürfnissen angepaßt sind. Käufer solcher Wechsel sind vielmehr in der Regel die Banken, welche die Umwandlung dieser befristeten Zahlungsmittel in sofort fällige und im Betrage den Bedürfnissen der Inlandsschuldner angepaßte als wichtigen Zweig ihrer beruflichen Tätigkeit betreiben. Vermittler aber greifen nur ein, wenn sie verdienen, und ziehen sich von Geschäften zurück, wenn diese nicht mindestens die Selbstkosten decken und einen Mindestreingewinn übrig lassen. Beides vereinigt, soll für diesen Fall als **Umwandlungskosten** bezeichnet werden.

Die Selbstkosten des Vermittlers bestehen aus dem Ankaufspreis für lange Wechsel zuzüglich der Kosten, die bei Umwandlung sofort fälliger Zahlungsmittel entstehen. Letztere sind:

1. Kosten des Ankaufs langer Wechsel, die, weil in der Regel im eigenen Markt erfolgend, niedrig sind und bei Banken oft infolge Berechnung einer Provision gegenüber den Kunden ins Gegenteil umschlagen;
2. Kosten der Versendung nach dem bezogenen Land;
3. Umwandlung der langen Wechsel im bezogenen Land in sofort fällige Guthaben. Sie erfolgt auf dem Wege des Diskonts.

Das letztere ist der Hauptposten der Kostenrechnung, der die Umwandlungskosten dauernd beherrscht. Größere Wechsel, die durch die Hände einer angesehenen Bank liefen, sind im bezogenen Lande, soweit dort ein entwickelter Geldmarkt besteht, zu dem besonders niedrigen Privatdiskontsatz zu verkaufen. Da dieser ganz ungebunden im freien Markt entsteht und sehr schnellen Schwankungen ausgesetzt ist, müssen auch die Umwandlungskosten von jeder Veränderung beeinflußt werden und demnach die Differenz kurz-lang mit jeder Marktsatzänderung im bezogenen Lande schwanken. Besteht in einem bezogenen Lande kein Geldmarkt, besitzt er nicht genügende Aufnahmefähigkeit oder versagt dieser zeitweise, so ist die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben auf den Diskont bei der Zentralbank oder den führenden Banken[1] zu einem regelmäßig höheren,

[1] Vgl. Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, a. a. O.

aber gleichbleibenderen Satze angewiesen. Versagt auch dieser Weg, ist also jede Möglichkeit der Umwandlung in Barguthaben im bezogenen Lande verschlossen, so können auch Zinsarbitragen nicht mehr durchgeführt werden. Dann sind die Käufer langer Wechsel im Gläubigerlande reine Preisspekulanten, die bis zum Fälligwerden des Betrages warten müssen, ehe sie über das befristete, im Wechsel dokumentierte Guthaben verfügen können. In diesem Falle wird die Differenz im Preise kurzer und langer Wechsel einmal durch das Preisrisiko, zum anderen durch die im Ankaufslande maßgebenden Zinssätze bedingt. Außer dem eigentlichen Zinsaufwand sind ferner die beim Wechselverkauf etwa auflaufenden Kosten der beteiligten Vermittler am Gegenplatze sowie Stempelkosten zu berücksichtigen.

4. Kosten des Verkaufs der baren Guthaben, die durch die Umwandlung erlangt wurden.

Sie sind auf jeden Fall gering, da der Verkauf in der Regel im eigenen Lande der umwandelnden Bank erfolgt. Ja in den meisten Fällen treten sie wie die unter 1. erwähnten Kosten des Kaufs langer Wechsel überhaupt nicht in die Rechnung ein, können sogar darin einen negativen Posten bilden, weil die Banken als Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldnern häufig in der Lage sind, dem Verkäufer langer und dem Käufer kurzer Zahlungsmittel diese Kosten, meist noch mit einem Gewinnaufschlag in Gestalt von Provisionen oder Kurszu- und -abschlägen, in Rechnung zu stellen.

5. Die Gefahr des Fehlschlags der Operation und das infolge der Versendung erworbener Wechsel nach dem Gegenland oft nicht ganz vermeidbare Risiko der Preisveränderung bedingen eine Risikoprämie;
6. schließlich wird die Umwandlungsbank eine bestimmte, praktisch geringe Gewinnrate verlangen müssen.

Von diesen Einzelteilen der Gesamtkosten der Umwandlung sind in normalen Zeiten alle bis auf die Zinskosten ganz oder nahezu gleichbleibend. Wo der Diskont zum Marktsatz des bezogenen Landes erfolgt, werden deshalb die Gesamtkosten und damit die Differenz kurz-lang dauernd und schnell mit diesem Zinssatz schwanken müssen.

Wir unterschieden früher Zinsausgleichs- und Zinsdifferenzarbitrage. Betrachten wir ihre technische Wirkung am Beispiel. Der kurze Kurs auf ein Gegenland steht auf 100. Man vermag dort lange von Banken unterschriebene Wechsel zu einem Markt-

satz von 4 % zu verkaufen. Alle übrigen feststehenden Kosten betragen 1/4 % der Wechselsumme. Wie muß der lange Kurs auf das Gegenland im Inlande stehen, wenn er sich auf Dreimonatswechsel bezieht?

4 % Diskont bedingt auf drei Monate einen Abzug von 1 %, dazu 1/4 % feste Kosten, ergibt einen Gesamtabzug von 1 1/4 %. Also muß der Kurs langer Wechsel auf 100—1 1/4 = 98 3/4 stehen. Steht er niedriger, etwa auf 98, so wird die starke Nachfrage der Umwandlungsbanken, denen die Differenz = 3/4 % als hoher Sondergewinn zufließt, ihn sehr bald heben. Steigt er dagegen, etwa auf 99, so kann er sich dort nicht halten, weil die Nachfrage der Umwandlungsbanken sofort aufhört, denn sie können dann nichts mehr gewinnen.

Ändert sich der Diskontsatz im Gegenland auf 3 %, so sinken die Umwandlungskosten auf 3/4 + 1/4 % = 1 % und der lange Kurs steigt auf 99. Steigt der Diskont etwa auf 6 %, so erhöhen sich die Umwandlungskosten auf 6/4 + 1/4 % = 1 3/4 %, und der lange Kurs sinkt auf 98 1/4 %.

Anderseits muß berücksichtigt werden, daß der lange Kurs jeder Schwankung des kurzen Kurses infolge der Bindung durch die Umwandlungskosten folgt, und schließlich ist zu betonen, daß auch in langen Wechseln Preisspekulationen stattfinden, die den langen Kurs zeitweise von der durch die Umwandlungskosten gebundenen Linie wegdrängen können.

Die Zinsausgleichsarbitrage kauft lange Wechsel und schafft daraus Barguthaben im Gegenlande, entweder zur Begleichung vorhandener Schulden oder zur Schaffung von Zahlungsreserven. Zinsdifferenzarbitragen würden zum Kauf langer Zahlungsmittel und ihrer Umwandlung in sofort fällige noch den Verkauf der letzteren im Ausgangsmarkt treten lassen. In beiden Fällen wird die Differenz zwischen kurzen und langen Kursen durch die Umwandlungskosten beherrscht und beide Kurse fest aneinander gebunden.

Daß dem so ist, haben die schon erwähnten Forschungen von Schmalenbach und Mahlberg über Pfund- und Frankenwechsel bewiesen. Im einzelnen habe ich dazu an anderer Stelle[1] etwa folgendes ausgeführt:

Der lange Wechsel wird in der Regel um Zinsabzug zum Markt-

[1] Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Dezember 1916, S. 103 ff.

satze, die sonstigen Kosten und Gewinn des Vermittlers, zusammengefaßt die Umwandlungskosten, niedriger bewertet als der kurze Wechsel.

Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht richtet sich in ihren Bewegungen nach dem ausländischen Privatdiskont, wenn er versagt, nach dem ausländischen Bankdiskont. Versagt auch dieser, so übernimmt der inländische Privatdiskont die Führung. Das weisen auch die Diagramme Schmalenbachs (II) und Mahlbergs (IV und V) für englische und französische Wechsel aus. Allerdings findet sich auch recht häufig eine so starke Annäherung zwischen kurzem und langem Kurs, daß sie, in Prozente umgerechnet, niedriger ist als der Privatdiskontsatz des bezogenen Landes. Wenn wir diesen Fall als Ausnahme ansehen, er ist praktisch nach dem Ausweis der Diagramme der seltenere, so müssen wir versuchen, in jedem Falle festzustellen, warum die vermittelnde Bank auf ihren Gewinn und auf Erstattung der Umwandlungskosten verzichtete.

Kurzer und langer Kurs sind durch die dargelegten Beziehungen dauernd aneinander gekettet. Alle Einflüsse, denen der kurze Kurs unterliegt, wirken demnach auch auf den langen. Alle Verschiebungen in den Verhältnissen der Forderungsbilanz, des Privatdiskonts, ja selbst die Überlegungen der Preisspekulanten bewegen mit dem kurzen Kurs auch den langen. Der lange Kurs hat indessen daneben noch eine Eigenbewegung innerhalb beschränkter Grenzen, denn die Käufer und Verkäufer langer Wechsel pflegen neben der mechanischen Berücksichtigung des kurzen Kurses noch selbständige, unabhängige Überlegungen anzustellen über die *spätere* Entwicklung der auch für den kurzen Kurs maßgebenden Preisfaktoren.

So wird die zukünftige *Gestaltung der Forderungsbilanz*, soweit sie sich erkennen oder schätzen läßt, Beachtung finden. Auch die spätere Gestaltung *des Privatdiskonts* und damit *der Zinsgeschäfte* wird berücksichtigt. Ihren Ausdruck finden diese Erwägungen in *den Entschlüssen der Preisspekulanten*, die sich bemühen, die Zukunft zu diskontieren.

Die Bindung zwischen kurzem und langem Kurs hat die Form der *Zinsarbitrage*. Die Käufer langer Wechsel werden auch unter gegenseitiger Konkurrenz nur so viel zahlen, daß sie bei Umwandlung derselben in kurze nicht nur die Kosten, sondern auch einen kleinen Gewinn erzielen. Ist das nicht möglich, so werden sie auf Geschäfte verzichten und dadurch die Wiederherstellung des normalen Zustandes erzwingen. Denn wenn auch für kürzere Zeiten an ihrer

Stelle Preisspekulanten die zu Markt kommenden Wechsel zu günstigeren Preisen aufkauften, so werden sie diese Käufe doch nie auf lange Zeit fortsetzen, einesteils weil die Ansichten über die Marktlage sich oft ändern, andernteils weil sie sonst leicht unter der Masse des angebotenen Materials ersticken.

Liefert zu einer Zeit die Masse der kurz gewordenen Wechsel nicht genügend Zahlungsmittel, so steigt der kurze Kurs und dies so lange, bis entweder die normalen Umformer langer Wechsel, die natürlich auch gleichzeitig Preisspekulanten sein können, wieder mit Nutzen tätig sind, oder bis die Preisspekulanten sich entschließen, ihren Kursgewinn durch Umwandlung der langen Wechsel in reine Zahlungsmittel zu realisieren.

Als besondere Art der Zinsarbitrage, die aber nicht risikofrei ist und deshalb auch als Zinsspekulation bezeichnet werden kann, weil vielleicht Kursschwankungen das Resultat mindern, ist der Fall zu bezeichnen, daß Inlandsfirmen bei niedrigem Inlandsmarktsatz ihr flüssiges Geld in langen Wechseln auf ein Land mit derzeit hohem Marktsatz anlegen.

Unter besonderen Umständen, nämlich wenn der Geldmarkt des bezogenen Landes nicht oder nur teilweise funktioniert, kann der Privatdiskont des Landes, das die langen Wechsel ausstellt, auf die Höhe der Differenz kurz-lang einwirken. Ein Beispiel: Frankenwechsel Ende 1906, Diagramm IV.

Ein Grund für manche Abweichungen des langen Kurses von den Umwandlungskosten ist die Unvollkommenheit des Nachrichtenwesens. Zwar ist die Nachrichtenvermittlung im Börsenverkehr außerordentlich beschleunigt, doch wird sie kaum imstande sein, an den einzelnen europäischen Börsen die genauen Marktsätze des Gegenlandes vor Festsetzung der eigenen Wechselkurse oder mindestens vor Abschluß der Hauptmasse der Geschäfte bekannt zu machen. Man ist also im Devisenhandel oft auf Schätzung des Marktsatzes im Gegenlande für den laufenden Tag angewiesen. Dadurch entstehen zwischen den graphischen Darstellungen, die ja später die exakten Marktsätze aufnehmen, und den Kursen Unstimmigkeiten.

Auf den kurzen Kurs, den die Zinsdifferenz leitet, wirkt eine Überschätzung des steigenden Marktsatzes im Gegenlande als zu hohe Steigerung, eine Unterschätzung desselben als zu geringe Steigerung. Überschätztes Sinken des Marktsatzes veranlaßt zu starkes Sinken, und unterschätztes Sinken des Zinses zu geringes Sinken des Kurses.

Der lange Kurs hat alle Bewegungen des kurzen mitzumachen,

er muß sich aber daneben noch dem Marktsatze im bezogenen Lande anpassen. Da dieser oft nur schätzungsweise bekannt ist, bleibt der lange Kurs in der Regel bei scharfen Bewegungen desselben dahinter zurück. Bei Steigung des Marktsatzes im bezogenen Lande bedeutet das leicht Unterschreitung der Marktsatzlinie in den Diagrammen, umgekehrt erhebliche Überschreitung.

Der lange Kurs ist aber an sich träge und folgt dem kurzen bei seinen schnellen Sprüngen oft nur zögernd, auch wenn der Zins im Gegenlande nicht erheblich verschoben wird. In diesem Falle sind starke Änderungen der Zinsdifferenz und des kurzen Kurses fast nur durch Veränderung des inländischen Marktsatzes möglich. Senkung des kurzen mit Zögern des langen Kurses ergibt Unterschreitung Steigung des kurzen mit Zögern des langen Kurses führt zu starker Überschreitung der Linie des Marktsatzes in den Diagrammen. (Beispiel Frankenkurs 1907.)

Da große Kursschwankungen mit erheblichen Verschiebungen der Zinsdifferenz und diese wieder zum Teil mit Veränderungen des Marktsatzes im Gegenlande verknüpft sind, so ist es oft unmöglich, zu entscheiden, ob die Mängel des Nachrichtendienstes oder die Trägheit des langen Kurses Ursache der Abweichungen von der Zinsarbitragegrenze sind.

Schließlich kann die Änderung des Bankdiskonts im bezogenen Lande, welche ja auf dessen Marktsatz scharf einwirkt, auch die Differenz kurz-lang beeinflussen, weil man nach der meist frühzeitig, oft im voraus bekannten Banksatzänderung auch die des Marktsatzes schätzt, ohne daß diese immer der Schätzung recht gibt.

Beim deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach als das Normale eine Vergütung an den Käufer langer Wechsel von $^1/_8$—$^1/_4$ % über dem Privatdiskont des bezogenen Landes. Da beim Rediskont der Wechsel in England mindestens der Privatdiskont wieder verloren geht, verbleiben dem Vermittler also nur die $^1/_8$ bis $^1/_4$ % pro Jahr, d. h. also auf den Dreimonatswechsel etwa $^1/_3$ bis $^2/_3$ ‰.

Versuchen wir nun zu ermitteln, unter welchen Verhältnissen eine Abweichung von der dargestellten Regel erfolgt. Am häufigsten tritt sie ein am Anfang und Ende der einzelnen Jahre, während in der Zwischenzeit nur gelegentliche Abweichungen festzustellen sind. Die Ursache kann, wie Schmalenbach ausführt, in den Sonderbewegungen des kurzen oder langen Kurses liegen. Einerseits sinkt der kurze Kurs allein; das kommt vor, wenn der Anlaß dazu nach Meinung

der Parteien schnell vorübergeht, also zu einer Entwertung der später fälligen Wechsel kein Grund ist. Anderseits steigt der lange Kurs allein, wenn die Parteien annehmen, daß die spätere Kursgestaltung bis zur Fälligkeit der langen Wechsel nach oben führt. Aussicht dazu besteht in hohem Maße bei tiefem Kursstande, in geringem bei hohem. Deshalb muß bei hohem Wechselkurse auch die normale Vergütung oft überschritten werden, um den Käufer langer Wechsel für das Risiko des Kursfalls zu entschädigen. Diese Erhöhung kommt ganz von selbst zustande, wenn bei hohem Kurse die Käufer langer Wechsel zurückhalten, also die Nachfrage mindern. Der Handel mit langen Wechseln ist bis zu gewissem Grade immer Spekulation, die aber beschränkt werden kann, wenn gekaufte Wechsel mit möglichster Beschleunigung im bezogenen Lande diskontiert werden.

Die Preisspekulationen im Handel langer Wechsel wirken auf die Differenz kurz-lang bei Aussicht auf Kurssteigerung mindernd und bei Aussicht auf Kursfall erhöhend ein. Sie gestalten den langen Kurs oft schwerfälliger als den kurzen, weil die Parteien beim Geschäft in langen Wechseln ihren Blick auf einen ausgedehnteren Zeitraum richten als beim Abschluß in kurzen Wechseln.

Innere Kolonisation in Preußen und England

Von Regierungsassessor von der Lühe

Inhaltsverzeichnis: I. Die Entwicklung der englischen Agrarverfassung S. 263—274. — II. Die Geschichte der inneren Kolonisation in England S. 274—278. — III. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in England S. 279—286. — IV. Die Erfolge der Gesetzgebung in England S. 286—289. — V. Die Unterschiede in der Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen in England von derjenigen in Preußen bestehen und sind begründet: A. In der Entwicklung der Agrarverfassung S. 289—298. B. In der Geschichte der inneren Kolonisation S. 298—299. C. In dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung: 1. In der Organisation der Behörden S. 299—302. 2. In der Beschaffung der Geldmittel S. 302—303. 3. In der Beschaffung des Grund und Bodens S. 303—305. 4. In der Art der geschaffenen Stellen: a) Small Holdings (Bauernstellen) S. 305—313, b) Allotments (Arbeiterstellen) S. 313—315. D. In den Erfolgen S. 315—316. — VI. Voraussichtliche künftige Entwicklung S. 316—317.

Bei einer Betrachtung der Entwicklung, welche die innere Kolonisation in England genommen hat, ist es erforderlich, kurz auf die Agrargeschichte Englands einzugehen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war die grundherrliche Verfassung in ganz England verbreitet. Der allgemeinen Regel nach waren die Bauern zu Arbeitsleistungen verpflichtet[1]. In diesem Zustande trat dann im Laufe des Mittelalters noch vor dem Ausbruche des „schwarzen Todes" ein Umschwung dadurch ein, daß an die Stelle der Naturalleistungen Bezahlung in Geld trat[2]. Für die geleisteten Geldzahlungen konnte sich der Grundherr Arbeiter dingen. Es bildete sich demnach schon damals ein Stand von Landarbeitern, die zwar häufig kleine Grundstücke besaßen, aber doch zum großen Teil auf Lohn angewiesen waren[3]. Die Mehrzahl der Bauern war jedoch durch die Ablösung der Dienste in Geld noch nicht zur persönlichen Freiheit gelangt, sie blieben glebae adscripti. Ihr Land stand im Eigentum der Grundherren, doch sind Fälle gewaltsamer Vertreibung von Bauern aus ihrem Besitz zu dieser Zeit selten, was seinen Grund

---

[1] Gonner, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 590.

[2] Ashley I, Englische Wirtschaftsgeschichte, übers. von Oppenheim, Leipzig 1896, S. 27. [3] Ebenda S. 30.

darin hatte, daß es zumeist nicht im Interesse der Grundherrschaft lag, die Arbeitskräfte ihres Besitzes durch Vertreibung von Hintersassen zu verringern[1]. In dieser Zeit scheint es das Übliche gewesen zu sein, daß die Grundherren das Land nicht selbst bewirtschafteten, sondern es an ihre Hintersassen verpachteten.

Ein wesentlicher Umschwung in den agrarischen Verhältnissen Englands trat dann durch die Pest ein. In drei furchtbaren Ausbrüchen vernichtete sie einen sehr großen Teil der Bevölkerung. Man nimmt an, daß etwa die Hälfte der Bewohner Englands ihr zum Opfer gefallen sind. Dieser schreckliche Verlust an Menschen mußte sich in der englischen Landwirtschaft auf das schwerste fühlbar machen. Es fehlten die Arbeitskräfte, und eine erhebliche Steigerung der Löhne war die Folge. Da nun die Dienste zum Teil schon vor der Pest, zum Teil nachher in Geldleistungen umgewandelt worden waren, konnten die Grundherren von ihren Hintersassen keine Dienstleistungen mehr fordern, und andererseits reichten die von diesen geleisteten Zahlungen nicht mehr hin, um die Arbeiter zu bezahlen, besonders da zahlreiche Stellen durch die Pest ausgestorben waren und nicht wieder besetzt werden konnten. Eine Weiterführung des Betriebes auf den bisherigen Grundlagen war demnach nicht möglich. Da das Mittel der gesetzlichen Festsetzung von Lohntaxen fehlschlug, war der Grundherr genötigt, zu einem anderen Wirtschaftssystem überzugehen. Die Möglichkeit dazu bot ihm das damals eintretende Aufblühen der englischen Wollindustrie, die staatlicherseits gefördert wurde durch die Heranziehung ausländischer Weber und das Verbot des Tragens ausländischer Tuche. Die Schafzucht wurde hierdurch zu einem einträglichen Ersatz des bisher vorwiegend betriebenen Ackerbaues gemacht.

Es beginnt nun die Zeit der Einhegungen, der Enclosures, durch die im Laufe der Jahrhunderte viele Tausende von Bauern und ländlichen Arbeitern vom Lande vertrieben worden sind und durch welche England sein heutiges charakteristisches Landschaftsbild erhalten hat. Es sind hierbei zwei getrennte Perioden zu unterscheiden. Die erste spielte sich hauptsächlich im 15. und 16. Jahrhundert (1450—1600) ab und wurde zum Zwecke der Wollproduktion unternommen. Die zweite dagegen wurde vorwiegend des Getreidebaues wegen betrieben und setzte um die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ein, als das Steigen der Getreidepreise begann, erreichte ihren Höhepunkt während

[1] Ashley, a. a. O. I, S. 36.

der Napoleonischen Kriege und dauerte bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. In der ersten Periode war die Einhegung größerer zusammenhängender Weideflächen zum Zwecke der Schafzucht erforderlich. Sie war gleichzeitig das Zeichen, daß der Eigentümer eines Grundstückes dieses der bisher üblichen Dreifelderwirtschaft entzog. Auch späterhin, als der Getreidebau der Beweggrund zu den „Einhegungen" war, hat sich allgemein der Brauch erhalten, das eigene, in größerer Fläche zusammenliegende Land mit einer Einhegung zu versehen. In dieser Periode ist dann der Ausdruck „Einhegung" etwa dem gleichzusetzen, was in Preußen mit Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung bezeichnet wird.

Die Grundherren begannen damit, ihr Salland, welches zumeist ein Drittel bis ein halb des gesamten zur Grundherrschaft gehörigen Pfluglandes umfaßte, einzuhegen. „Der Übergang vom Ackerbau zur Weidewirtschaft auf dem Sallande muß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse von einschneidender Wirkung gewesen sein. Denn seitdem die Arbeitsleistungen der Werkleute in Geldzahlungen umgewandelt waren, hatte die Bestellung des Sallandes einer nicht unerheblichen Zahl von kleinen Pächtern und besitzlosen Köttern Beschäftigung gewährt[1]." Nachdem diese weggefallen war, mögen sie zwar noch eine Weile um ihre Existenz gekämpft haben, aber schließlich waren sie genötigt, abzuziehen, was dem Grundherrn im allgemeinen nicht unlieb gewesen sein wird, konnte er doch ihre Stelle alsdann ohne Schwierigkeiten einziehen und das Land seinen eingehegten Flächen zuschlagen.

Da, wo das Salland geschlossen zusammenlag, griff seine Einhegung zumeist gar nicht oder doch nur wenig in fremde Rechte ein. Anders da, wo es im Gemenge mit anderen Grundstücken lag; hier wurde die bisher übliche Dreifelderwirtschaft gestört und damit die Berechtigung zur Viehweide auf der Brache und dem Stoppellande.

Es läßt sich annehmen, daß die Grundherren bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr gesamtes Salland von den gemeinsam bewirtschafteten Ländereien der Dorfgemeinde ziemlich allgemein abgesondert und eingehegt haben[2]. Die Einhegungen wurden teils von den Grundherren selbst, teils von ihren Pächtern vorgenommen.

Um diese Zeit bahnt sich die Erscheinung an, daß die Grundherren ihren Besitz entweder selbst bewirtschaften oder in großen Pachtstellen

---

[1] Ashley, a. a. O. II, S. 283. [2] Ebenda II, S. 286.

an Stelle der bisherigen kleinen ausgeben. In der zweiten Periode der Einhegungen hat diese Erscheinung dann noch weiter um sich gegriffen.

Dem Beispiele der Grundherren folgten die Freisassen, die ihre Grundstücke allmählich vereinigten, aus der Dorfflur ausschieden und zum Zweck der Schafzucht einhegten, wodurch die gemeinsame Weide noch weiter geschmälert wurde.

Die schlimmste Schädigung widerfuhr ihr, und damit der wirtschaftlichen Kraft der Bauern überhaupt, durch die Einhegung des Gemeinlandes der „Commons". Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Einhegungen einzelner Teile des Weidelandes zum Nutzen der Grundherren oder, was auf dasselbe hinauslief, die alleinige Inanspruchnahme eines Teiles oder des gesamten Weidelandes durch die Herden desselben fast allerwärts aufkam und zu einer der hauptsächlichen Ursachen, wenn nicht zur Haupturſache der im Volke herrschenden Unzufriedenheit wurde[1]."

Die schwerwiegendste Folge der Schafzucht und der Einhegungen war aber die Vertreibung zahlreicher Bauern von ihren Stellen. Wie schon gesagt, stand das Land der Bauern, soweit es sich nicht um Freisassen handelte, im Eigentum der Grundherren. Es bestand zwar der Brauch, die Höfe an den Sohn des vorigen Besitzers zu vergeben, aber zu einem Gewohnheitsrecht hatte sich dieser Brauch noch nicht entwickelt. Während nun der Grundherr im Mittelalter zur Zeit des Ackerbaues, kein Interesse daran gehabt hatte, seine Hintersassen zu vertreiben, sondern bemüht gewesen war, sie zu halten, war nunmehr das Gegenteil der Fall. Jetzt ging das Bestreben des Grundherrn dahin, weite, eingehegte Flächen zu schaffen, auf denen seine Schafe weiden konnten. Ein Interesse an der Erhaltung der Hintersassen war bei ihm infolgedessen nicht mehr vorhanden. Er bedurfte außer wenigen Schäfern keiner Arbeiter mehr für seine Landwirtschaft. Baute er doch häufig nur diejenigen Früchte, die er für seinen eigenen Bedarf brauchte.

Wir hören denn auch von seiten der Zeitgenossen die beweglichsten Klagen über die Entvölkerung des Landes. Wir hören von dem Verfall vieler Städte und Dörfer, und die landwirtschaftlichen Gesetze jener Zeit enthalten klägliche Schilderungen der Verwüstung, Zerstörung und absichtlichen Verödung der Häuser und Ortschaften und den großen Verfall des Ackerbaues. Häufig machen 2 oder 3 Hirten

[1] Ashley, a. a. O. II, S. 287.

200 Menschen an einem Orte beschäftigungslos[1]. Mögen auch in diesen immer wiederkehrenden Klagen manche Übertreibungen enthalten sein, so ist doch sicher, daß in dieser Zeit eine ganz außerordentliche Verminderung der Landbevölkerung Englands stattgefunden hat. So zählt bereits im Jahre 1459 ein Geistlicher 54 Plätze auf, die ganz oder teilweise entvölkert sind und die innerhalb eines Kreises von 13 Meilen um seine Kapelle bei Warwick liegen[2]. Diese Zustände brachten Unruhen im Lande mit sich, und die Gesetzgebung war genötigt, einzugreifen. Die volkstümliche Politik der Tudors führte im Jahre 1489 zum Erlaß einer Verordnung zur Erhaltung der Bauernhöfe[3]. Diese wurde in einem Gesetze von 1515 wiederholt. Aber wie bei so vielen Agrargesetzen in England, sind diese zunächst nicht durchgeführt worden. Erst den Bemühungen Wolseys unter der Regierung Heinrich VIII. gelang es, eine ernstgemeinte Bewegung gegen die Einhegung ins Leben zu rufen. Kommissionen bereisten das Land und wachten darüber, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1515 beobachtet wurden[4]. Nach einer aus dem Jahre 1518 stammenden Verfügung des Kanzleigerichtshofes waren alle, die wegen ungesetzlicher Einhegungen die Gnade des Königs angerufen hatten, gehalten, sämtliche seit dem Regierungsantritt Heinrichs VIII. vorgenommenen Einfriedigungen innerhalb 40 Tagen niederzureißen. Aber der bald darauf erfolgte Sturz Wolseys, der nicht zum wenigsten auf diese Maßnahmen zurückzuführen ist, ließ die Bewegung im Sande verlaufen. Seine Nachfolger entwarfen wohl zuweilen Gesetze „zur Bekämpfung der Armut", die sich gegen die Einhegungen richteten, aber das Parlament, das zumeist aus Grundbesitzern bestand, lehnte sie häufig ab und, soweit sie Gesetz wurden, überließ man ihre Durchführung den Friedensrichtern, die immer der Klasse der Grundbesitzer angehörten und daher keinerlei Interesse daran hatten, auf die Beobachtung der Gesetze zu halten. So muß denn die ganze gegen die Einhegungen gerichtete Bewegung, die immer in Zeiten sozialen Unbehagens, besonders von Teuerungen, wieder auflebte, doch im ganzen genommen, als ein völliger Fehlschlag bezeichnet werden.

Über den Umfang der Einhegungen und die Zeit, in welcher die erste Periode ihren Abschluß gefunden hat, gehen die Ansichten der Schriftsteller auseinander. Nach dem Verzeichnis der ganz oder

---

[1] Gay, Zur Geschichte der Einhegungen in England. Dissertation, Berlin 1912, S. 13. [2] Ebenda S. 27.

[3] Ebenda S. 28. — Fuchs, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 362.

[4] Ebenda. — Ashley, a. a. O. II, S. 299.

teilweise eingehegten Grafschaften, welches Ashley gibt, scheinen hauptsächlich die südwestlichen Teile Englands von den Einhegungen betroffen worden zu sein, während die nördlichen zumeist uneingehegt blieben. Das Ende der ersten Periode der Einhegungen setzt Ashley auf das Ende des 16. Jahrhunderts, während Gay, auf zahlreiche Beweise gestützt, annimmt, daß sie noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch gedauert haben. Auf diese Streitfrage einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Fest steht, daß der Ackerbau seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in England einen großen Aufschwung genommen hat. Mehr und mehr trat an die Stelle der bisherigen reinen Weidewirtschaft ein gemischtes System. Der Körnerbau nahm von Jahr zu Jahr zu, bis er in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte. Cunningham[1] sagt von dieser Zeit, d. h. dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts: „Tillage revived, as it had not had a chance to do, since the time of the Black Death and the consequent disorganisation of the social system[2].“ Auch seiner Ansicht nach gingen aber die Einhegungen, nunmehr zum Zwecke der Feldgraswirtschaft, weiter.

Der Aufschwung des Ackerbaues war wohl — was allerdings nicht unbestritten ist — hauptsächlich eine Folge der ihm durch die Regierung zu teil gewordenen Förderung. Insbesondere wirkte in dieser Richtung die Einführung von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien. Letztere wurden zuerst im Jahre 1689 für Weizen eingeführt und wurden dann gewährt, wenn der Preis unter 48 sh für das Quarter sank. Durch die guten Preise angeregt, begannen die Grundbesitzer umfangreiche Meliorationen. Zur besseren Bewirtschaftung des Landes und zur Durchführung der begonnenen Meliorationen legten dann die Grundbesitzer die kleineren Pachtstellen zusammen und vergaben sie an wenige kapitalkräftige an Stelle der bisherigen kleinen Pächter. Nur die großen Pachtstellen konnten Getreidebau zum Zwecke des Verkaufes in großem Umfange betreiben, die guten Preise voll ausnützen und infolgedessen hohe Pachtpreise bezahlen. Die kleinen Pächter mußten ihnen Platz machen und vom Lande weichen.

---

[1] Cunningham, The growth of English Industry and Commerce. Cambridge 1903, I, S. 100.

[2] „Der Ackerbau lebte in einer Weise wieder auf, wie es ihm seit der Zeit des schwarzen Todes und der darauf folgenden Disorganisation der Gesellschaft nicht mehr möglich gewesen war.“

Trotz der Einhegungen in früherer Zeit hatte sich in zahlreichen Gegenden die Dreifelderwirtschaft auf uneingehegten Fluren bisher noch immer erhalten und bildete ein großes Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt. Man begann daher wieder mit den Einhegungen. Aber während sie in früherer Zeit ausschließlich der Schafzucht zugute gekommen waren, dienten sie jetzt hauptsächlich dem Ackerbau. Sie wurden nun nicht mehr willkürlich vorgenommen, sondern in der Weise, daß zunächst der Grundherr allmählich durch Bitten oder Drohungen die Mehrheit seiner Gemeinde, welche das Parlament verlangte, veranlaßte, ihre Namen unter eine Petition an das Parlament zu setzen, in welcher die Einhegung, d. h. die Zusammenlegung und Gemeinheitsteilung der Gemarkung, beantragt wurde. Daraufhin erließ das Parlament eine sogenannte „Private Bill", die die Einhegung anordnete, und es zogen dann in die Gemeinde Feldmesser und Sachwalter ein, die die Einhegung erledigten. Das Verfahren war ein äußerst kostspieliges und langwieriges. Bisweilen zog es sich über mehrere Jahre hin. In dieser Zeit hatten dann die Besitzer, besonders die kleineren, kein Interesse mehr daran, ihren Grund und Boden ordentlich zu bewirtschaften, wußten sie doch nicht, welches Stück ihnen nachher zufallen würde. Infolgedessen war das Land nachher häufig in so schlechtem Zustande, daß es jahrelanger Arbeit bedurfte, um es wieder in Kultur zu bringen. Gerade in dieser Zeit waren aber die sehr hohen Kosten für das Verfahren zu bezahlen. Schon hierbei waren viele kleine Landeigentümer nicht in der Lage, sich zu halten, und mußten ihr Land an den kapitalkräftigen Grundherrn verkaufen.

Die Vorteile, die der kleine Grundbesitzer aus den Einhegungen zog, waren gering und konnten die Nachteile nicht aufwiegen. Abgesehen davon, daß das Land wohl häufig stark zuungunsten der kleineren Besitzer verteilt wurde, bedurfte es eines ziemlich bedeutenden Kapitals, um aus dem Wechsel Nutzen ziehen zu können. Außer den Kosten des Verfahrens waren erhebliche Mittel erforderlich, um die neu gewonnenen Grundstücke mit Gattern zu versehen und die notwendigen Meliorationen vorzunehmen.

Die häufigen und starken Schwankungen in den Getreidepreisen trugen dazu bei, den kleinen Besitzer zu verschulden und dann zum Verkauf zu zwingen. Die Landwirtschaft war um diese Zeit in hohem Maße Spekulationssache, bei der der kleine Mann nicht konkurrieren konnte[1].

[1] Cunningham, a a. O. II, S. 559.

Dazu kamen noch die sich mehr und mehr steigernden Armenlasten, die den kleinen Grundbesitzer zwangen, dazu beizutragen, die Arbeiter des Großgrundbesitzers zu unterhalten.

Den schwersten Schaden, den der kleine Grundbesitzer und der Landarbeiter durch die Einhegungen erlitt, war aber die Aufteilung des Gemeinlandes. Während er früher — häufig ohne eigentlich hierzu berechtigt zu sein — auf der Gemeinweide seine Kuh oder sein Kleinvieh hatte weiden lassen, wurden jetzt alle Rechte geprüft, und diejenigen, die ihr Recht nicht nachweisen konnten, erhielten gar keine Entschädigung. Aber auch diejenigen, deren Rechte anerkannt wurden, erlitten schwere Nachteile. Der kapitalisierte Wert der Weidegerechtigkeiten wurde sehr gering bemessen, und das kleine Stück Land, das als Entschädigung gegeben wurde, hatte nur geringen Wert und reichte zumeist nicht aus, um eine Kuh zu halten. Die Folge war, daß gewöhnlich Kuh und Land an den reichen Besitzer verkauft wurde [1].

Hatte vollends der Landarbeiter seine Stelle nur gepachtet, so nahm ihm der Großgrundbesitzer diese fort und schlug sie dem Pachtgut des Großpächters zu, der höhere Pachtpreise zahlen konnte als der nur für den eigenen Bedarf produzierende Kötter, der durch die hohen Getreidepreise mehr Schaden als Nutzen hatte [2].

Selbst da, wo für das Wohl des Landarbeiters bei den Einhegungen durch Schaffung kleiner Stellen gesorgt wurde, war seine Lage verschlechtert. Früher hatte er hoffen können, allmählich eine kleine Pachtung zu übernehmen und diese später zu vergrößern. Jetzt verschwand der Stand des kleinen Pächters und mit ihm die Möglichkeit, in ihn einzurücken.

Als dann im Jahre 1801 ein General Enclosure Act erlassen wurde, der die Private Acts beseitigte und dadurch die Einhegungen verbilligte und erleichterte, nahmen die Einhegungen neuen Aufschwung und wurden in großer Zahl durchgeführt. Um den Schädigungen der kleinen Weideberechtigten vorzubeugen, schrieb dann der General Enclosure Act vom Jahre 1845 die Entschädigung der Weideberechtigten durch Ackerparzellen vor. Aber trotz dieser Bestimmung wurden in den Jahren 1845—1867 rund 194000 ha eingehegt, davon aber nur 850 ha zu Parzellen für kleine Leute be-

---

[1] Cunningham, a. a. O. II, S. 714.

[2] Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht, S. 486.

stimmt[1]. Ebenso gelangte die Bestimmung aus den Commons Acts von 1876 und 1879, daß bei Einhegungen geeignete Grundstücke als Feldgärten für Arbeiter zurückzubehalten seien, nur vereinzelt zur Durchführung.

Die Einhegungen sind heute in ganz England mit verschwindenden Ausnahmen durchgeführt.

Die Wirkungen der Einhegungen, wie sie sich in der Zeit vom 15. bis zum 19. Jahrhundert abgespielt haben, waren demnach: Der kleine Grundeigentümer wurde von dem Großgrundbesitzer, der kleine Pächter von dem Großpächter verdrängt. Die Landarbeiter und die ihnen nahestehenden kleinen Eigentümer und Pächter verfielen der Proletarisierung.

Diese proletarisierte Bevölkerung aber war es, die dann aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, um die Wende des 19. Jahrhunderts in großen Scharen der öffentlichen Armenpflege anheimfiel. Die Lasten dieser ruhten auf dem Grundeigentümer und waren zum Teil so hoch, daß sie die gesamte von dem Lande erzielte Pacht verschlangen. Der Grundeigentümer sah seine einzige Rettung darin, daß er die Zahl der Katen soweit als möglich verringerte und die Insassen zwang, fortzuziehen. Die erforderlichen Arbeiter konnten aus sogenannten open villages, d. h. solchen, wo der Grund und Boden vielen kleinen Leuten gehörte, bezogen werden[2]. Um diese Zeit erreichte die Not unter den Arbeitern ihren Höhepunkt. Die von Haus und Hof vertriebenen Arbeiter sammelten sich in den open villages und zogen in Arbeiterkolonnen auf die benachbarten Güter zur Arbeit aus; der Lohn, den sie dort erhielten, war infolge des großen Überangebots äußerst gering.

So war denn im Laufe der Jahrhunderte ein großer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung Englands von der Scholle gelöst, ja zum Teil sogar von ihren Sitzen vertrieben worden und das Land fast völlig in die Hände des Großgrundbesitzes gelangt.

Als nun die industrielle Entwicklung Englands große und schnelle Fortschritte machte, war es natürlich, daß diese Bevölkerung in Scharen dorthin abwanderte. Diese Bewegung hat schon ziemlich frühzeitig — erheblich früher als in Preußen — eingesetzt. Schon im Jahre 1811 waren „nur mehr 35,2 % großbritannischer Familien

[1] Skalweit, Ansiedlungsbestrebungen in England. Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, S. 4.

[2] Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Leipzig 1894. S. 202.

an der Landwirtschaft, dagegen 44,4 % an der Industrie und dem Handel interessiert[1]."

Zu der Abwanderung in die Industrie trat die starke Auswanderung hinzu[2]. Von 1815—1905 sind etwa 13 Millionen Briten ausgewandert. Nimmt man an, daß hiervon etwa die Hälfte Iren und Schotten sind, so bleibt doch für England ein Verlust von etwa 6 Millionen Menschen, von denen ein großer, wenn nicht der größte Teil der Landwirtschaft entstammte.

Die Abwanderung des kleineren Besitzers wie des landlosen Arbeiters wurde noch durch die Agrarkrisis der 70er und 80er Jahre beschleunigt. Als am Ende der 70er Jahre die europäischen Märkte plötzlich mit amerikanischem Weizen, dem Erzeugnis des durch das Heimstättengesetz geförderten Ackerbaues in den Vereinigten Staaten überschüttet wurden, wurde die englische Landwirtschaft besonders schwer betroffen. Der Grund lag darin, daß sie den ersten Ansturm infolge der geographischen Lage auszuhalten hatte, und daß sie durch keine Zölle mehr geschützt war. Die Folge war, daß nur der Großgrundbesitzerstand, der in England notorisch außerordentlich reich ist, sich halten konnte, während die wenigen kleineren Besitzer, die sich durch die Einhegungsperioden hindurchgerettet hatten, sich nun zumeist zum Verkauf genötigt sahen[3]. Ihr Land wurde von dem Großgrundbesitz oder dem städtischen Kapital aufgekauft.

Da der Ackerbau infolge der gesunkenen Preise auf vielen Böden nicht mehr lohnend war, wurde viel Ackerland in ewige Weide verwandelt oder ging auch völlig außer Kultur. Die ewige Weide erfuhr in der Zeit von 1866—1911 in England und Wales eine Vergrößerung von über 2,2 Mill. ha während die Getreideanbaufläche in der Zeit von 1871—1911 um 1 Mill. ha zurückging und gegenwärtig nur noch rund 2,3 Mill. ha oder etwa ein Siebentel des Staatsgebietes beträgt[4]. Von der Gesamtfläche von Großbritannien (außer Irland) von 56 Mill. acres werden heute 24 Millionen als nicht kulturfähig bezeichnet, eine Zahl, die sehr hoch gegriffen erscheint[5]. Von dem Rest sind 17½ Mill. acres Grasland oder außer Kultur und nur 14½ Mill. Ackerland. Durch diese Ver-

---

[1] Levy, a. a. O., S. 492.
[2] Goetsch, Wörterbuch der Volkswirtschaft. I, S. 315.
[3] Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 218.
[4] The Times, „The Land and the People" IV, Juli 1913.
[5] „Review of Reviews" 1912, S. 410.

änderung in dem Umfange des bebauten Landes sind zweifellos zahlreiche Landarbeiter eleminiert worden, auch mag die Einführung von Maschinen das ihrige dazu beigetragen haben.

Die Statistik gibt ein klares Bild der Abwanderung[1]:

Der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien, der noch 1811 35 % betragen hatte, sank bis zum Jahre 1901 auf 9,2 % in Großbritannien und 8,8 % in England und Wales.

Während bis zum Jahre 1821 zwar der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien fiel, aber die absolute Zahl noch eine Steigerung erfuhr, setzte von dieser Zeit ab auch ein Fallen in der absoluten Zahl ein. Von 1821—1831 sank die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien in England und Wales von 773732 auf 761348. Während der folgenden 20 Jahre ist ein Vergleich der Zahlen wegen Änderung des Systems nicht möglich. Von 1851—1901 sank dann die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen von 1742739 auf 1192167. Im ganzen also ein Verlust von 520572 Köpfen.

Noch stärker ist der Verlust an landwirtschaftlichen Arbeitern. Ihre Zahl sank von 1851—1901 von 1376051 auf 727140. Der Verlust beträgt also 648911 oder 47 % des Standes von 1851.

Während Anfang der 70er Jahre in England und Wales noch über die Hälfte der Bevölkerung in den ländlichen Bezirken wohnte, hatte sich im Jahre 1911 das Verhältnis derart verschoben, daß in den städtischen Bezirken 78 %, in den ländlichen 22 % der Bevölkerung wohnten; doch ergibt diese Statistik kein ganz zutreffendes Bild, da manche sogenannte ländliche Bezirke namentlich in der Nähe von London und anderen großen Städten einen mehr städtischen Charakter haben[2].

Anderseits darf aber nicht übersehen werden, daß im 19. Jahrhundert die Bevölkerungsziffer in den ländlichen Bezirken nur relativ, aber nicht absolut abgenommen hat[3]. So wurden in 112 Bezirken, die im Jahre 1901 rein ländlichen Charakter hatten, 1801: 932346, 1851: 1324528 und 1901: 1330319 Einwohner gezählt. Es ist aber bei dieser Zahlengruppierung zu bemerken, daß diese Vermehrung der Bevölkerung in den ländlichen Bezirken nach dem vorher Gesagten unmöglich der Landwirtschaft zugute gekommen sein kann, vielmehr ist anzunehmen, daß sie durch die Zuwanderung von Angehörigen

[1] The Times, „The Land and the People“ III und II, Juli 1913.
[2] Skalweit, a. a. O. S. 1 und 39. [3] Ebenda S. 39.

der reichen Klassen mit ihren Familien und Bedienten, von Pensionären und ähnlichen Leuten, die sich auf das Land zurückgezogen haben, entstanden ist.

Wie sehr der kleine Besitz durch den Großgrundbesitz verdrängt worden ist, zeigt die Statistik der heutigen Grundbesitzverteilung. Die allmähliche Entwicklung ist zahlenmäßig mangels statistischer Erhebungen nicht festzustellen.

In England und Wales nehmen die größeren Besitzungen von über 202 ha 66,68 % der Gesamtfläche ein. 874 Personen besitzen über 28 % der Gesamtfläche[1]. Es ist aber zu bemerken, daß diese Statistik grafschaftsweise erhoben ist, so daß, wer in mehreren Grafschaften Land besitzt, doppelt gezählt ist. Hierdurch wird die Zahl eine nicht unerhebliche Verschiebung gegenüber dem wirklichen Zustande erfahren haben.

Von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben über 0,4 ha sind in Großbritannien 87,8 % verpachtet, der Rest wird vom Eigentümer bewirtschaftet; doch ist dabei zu berücksichtigen, daß dieses Verhältnis zu günstig ist, da unter diese Rubrik auch der „Gentleman-Farmer" fällt, d. h. der selbstwirtschaftende „Rittergutsbesitzer", dem es aber in England weniger auf die Erträgnisse seiner Landwirtschaft ankommt als darauf, einen angenehmen Landsitz zu haben und der nebenher etwas Ackerbau, aber vorwiegend Zucht edler Tiere betreibt[2]. Die Zahl des vom Eigentümer bewirtschafteten Landes geht zudem ständig zurück. Im zwanzigjährigen Zeitraum von 1892 ist die Fläche des vom Eigentümer bewirtschafteten und bewohnten Landes um mehr als ein Drittel, nämlich von 1 652 000 ha auf 1 182 000 ha gesunken[3].

Die landwirtschaftlichen Betriebe von 0,4 ha an verteilen sich in Großbritannien folgendermaßen[4]:

0,4—2 ha	21,4 %
2—20 ha	45,5 %
20—120 ha	29,6 %
über 120 ha	3,5 %

---

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Berlin 1912, S. 46.

[2] Plehn, Die neue Landpolitik in Großbritannien, Zeitschrift f. Agrarpolitik 1907, S. 278.

[3] Deutsche Tageszeitung, Die britische Agrarfrage, in „Zeitfragen" 1913, Nr. 26 und 321.

[4] Sering, a. a. O. S. 46.

Es konnte die öffentliche Meinung Englands nicht unberührt lassen, daß einerseits die Zahl der kleinen Eigentümer im Laufe der Jahrhunderte nahezu völlig verschwunden war, daß die Entvölkerung des platten Landes stetig zunahm, daß immer größere Flächen dem Ackerbau entzogen wurden, und daß anderseits in der Industrie Überangebot von Arbeitskräften herrschte, und daß die Zahl der eingeführten landwirtschaftlichen Produkte, zu deren Erzeugung England ebenso befähigt gewesen wäre, in steter Aufwärtsbewegung war. Das englische Volk mußte erkennen, daß seine Landwirtschaft durch und durch krank war, und daß an diesem Zustande hauptsächlich schuld trug, daß man seit Jahrhunderten nichts für den ländlichen Mittelstand getan hatte und es, als die ausländische Konkurrenz die heimische Landwirtschaft auf das schwerste schädigte, an einem ausreichenden Schutz hatte fehlen lassen. Während man sich aber bis jetzt noch nicht hat dazu entschließen können, mit dem gewissermaßen heiligen Freihandelsdogma zu brechen, hat man sich ernstlich bemüht, dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe zu Hilfe zu kommen.

Bei den Kleinsiedelungen in England werden zweierlei Arten unterschieden: „Allotments“ und „Small Holdings“. Da es sich um technische Ausdrücke des Gesetzes handelt, empfiehlt es sich, sie beizubehalten. Als Allotments bezeichnete man ursprünglich Arbeiterstellen bis zu 1 acre (0,4 ha) Größe, doch wurde diese Grenze bereits im Jahre 1894 erweitert und dann in dem Gesetze von 1907 auf 5 acres (2 ha) festgesetzt. Small Holdings sind solche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Größe zwischen 0,4 ha und 20 ha beträgt. Im Falle das Grundstück die Größe von 20 ha überschreitet, darf der Wert seines jährlichen Ertrages nicht mehr als 1000 Mk. betragen.

Bei den ersten Bestrebungen auf dem Gebiete der Kleinsiedelung, die schon ziemlich früh einsetzten, handelte es sich durchweg um Allotments[1]. Zunächst wurden schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts von seiten Privater Versuche gemacht, solche Stellen an landwirtschaftliche Arbeiter auszugeben. Es waren wohl ausschließlich Pachtstellen. Staatlicherseits wurden zuerst im Jahre 1795 Schritte unternommen, als eine staatliche Kommission zum Studium dieser Fragen eingesetzt wurde. Obwohl ihr Bericht den Kleinsiedelungen günstig lautete, erfolgten die ersten Ansätze zu einer gesetzlichen Förderung erst im Jahre 1819. Dieses Gesetz ebenso wie dasjenige des Jahres

[1] Skalweit, a. a. O. S. 2 ff.

1831 wurde veranlaßt durch die günstigen Erfahrungen, die man mit der Begebung derartiger Stellen an Landarbeiter bei der Bekämpfung der unter ihnen herrschenden furchtbaren Not gemacht hatte. Sie tragen daher wesentlich den Charakter von Gesetzen zur Erleichterung der Armenlasten. Durch sie wurden die Gemeinde- und Armenverbandsvorsteher ermächtigt, Gemeinde- bzw. Kronland an arme Gemeindeangehörige zu verpachten. Dasselbe bestimmte ein Gesetz von 1833 bezüglich der Ländereien wohltätiger Stiftungen. Diese Gesetze gelangten aber nur selten zur Anwendung und waren ein Fehlschlag.

Deswegen wurde im Jahre 1882 der „Allotments Extension Act" erlassen, der auch „Jesse Collings Act" genannt wird, nach dem eifrigsten Vorkämpfer der inneren Kolonisation in England. Nach diesem Gesetze sind die Kuratoren von Stiftungen verpflichtet, das dazugehörige Land für Allotments zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung des Gesetzes stieß aber auf Hindernisse, weil die Kuratoren wegen der mit der Verpachtung in kleinen Stellen verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten Widerstand entgegensetzten. Erst ein Gesetz vom Jahre 1887, wonach die Verpachtung von Stiftungsländereien im ganzen an die Gemeinden zur Einrichtung von Allotments zulässig war, bewirkte eine Förderung solcher Stellen.

Die Schaffung von Allotments auf Grund des General Enclosure Act von 1845 und der Commons Acts von 1876 und 1879 sind bereits oben erwähnt worden.

Durch den Allotments Act vom Jahre 1887 wurde den Gesundheitsbehörden, d. h. in Städten den Town Councils, auf dem Lande den District Councils zur Pflicht gemacht, auf Antrag von 6 stimmberechtigten Parlamentswählern das Bestehen einer Nachfrage nach Allotments zu prüfen, und eventuell solche einzurichten. Den Behörden war zu diesem Zweck das Enteignungsrecht jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments gegeben.

Da die Districts Councils die Schaffung von Allotments sehr lässig betrieben, wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1890 eine Berufung an den Grafschaftsrat (Country Council) zugelassen, wenn die Distriktsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nachkam. In diesem Fall war der Grafschaftsrat zur selbständigen Durchführung auf Kosten der Distriktsbehörde berechtigt.

Durch den Local Government Act vom Jahre 1894 wurde die Begründung von Allotments den Parish Councils, d. h. den Ge-

meindebehörden übertragen, auch fielen eine Reihe von Formalitäten weg, insbesondere die Entscheidung des Parlaments bei Enteignungen. Jetzt entschied im Falle des Widerspruches die Kommunalaufsichtsbehörde (Local Government Board) hierüber. Auch wurde jetzt eine zwangsweise Anpachtung von Land zugelassen.

Der Erfolg dieser Gesetze war ein recht geringer. In den ersten 7 Jahren, als die Ausführung noch in den Händen der Gesundheitsbehörden lag, wurden nur 911 ha in 5536 Stellen ausgegeben. In der folgenden Zeit bis 1907 sind seitens der Gemeindebehörden in $3^1/_2$ Jahren 32663 Stellen auf 6000 ha eingerichtet worden[1]. Bis Ende 1907 fehlen dann amtliche Zahlen, doch nimmt Skalweit an, daß die Fläche von 1902 bis 1907 höchstens um 1000 ha zugenommen hat.

Die ausgegebenen Stellen waren sämtlich Pachtstellen ohne Wohngebäude.

Wegen des geringen Erfolges, den die bisherigen Gesetze gehabt hatten, wurde dann im Jahre 1907 das neue Gesetz über die Allotments erlassen, dessen Inhalt unten wiedergegeben werden soll.

Die Bestrebungen zur Begründung von Small Holdings, d. h. zur Schaffung eines Kleinbauernstandes, begannen ebenfalls mit der Tätigkeit Privater. Im Jahre 1892 wurde dann auf Grund des günstigen Berichtes einer nach dem Festlande zum Studium der dortigen bäuerlichen Verhältnisse entsandten Kommission der Small Holdings Act von 1892 erlassen.

Im Gegensatz zu den Allotments war hier eine käufliche Erwerbung der begründeten Stellen vorgesehen, eine Verpachtung war nur aushilfsweise gedacht. Die Enteignung der erforderlichen Flächen war zwar im Entwurfe vorgesehen, scheiterte aber an dem Widerstande der Großgrundbesitzer. Im übrigen enthielt das Gesetz im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie das Gesetz von 1907, auf das unten noch näher eingegangen werden wird, jedoch ist zu bemerken, daß der Zentralbehörde, dem Landwirtschaftsministerium noch keine direkte Einwirkung auf die Grafschaftsräte zustand, denen die Begründung der Small Holdings übertragen war.

Infolgedessen war der Erfolg des Gesetzes nur gering. In den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten erwarben 8 von den 95 Grafschaften Großbritanniens 195 ha[2] und gaben sie an 152 Ansiedler aus, davon entfielen 35 ha auf Schottland, wo das Gesetz von 1892 im Unterschied von demjenigen von 1907 ebenfalls galt. Bis Ende

[1] Skalweit, a. a. O. S. 7. [2] Ebenda S. 13.

1902 hatten sich in England 8 und in Schottland 1 Grafschaft mit insgesamt 383,5 ha beteiligt, wovon allein 131 ha auf Worcestershire entfielen. Hiervon hatten die Grafschaftsräte 290 ha gekauft, den Rest gepachtet. Von dem ausgegebenen Land war nur ein Viertel zu Eigentum, der Rest als Pachtstellen begeben worden.

Die erzielten Erfolge waren demnach äußerst gering. Der Grund ist in verschiedenen Umständen zu suchen.

Für die Grafschaftsräte war es schwierig, den erforderlichen Grund und Boden zu angemessenen Preisen zu erhalten, da ihnen das Mittel der Enteignung noch nicht gegeben war, und weil der Preis des Grund und Bodens in England in Verhältnis zu seinem Ertragswert sehr hoch ist, was sich besonders damals fühlbar machte; erreichte doch gerade in den 90er Jahren die englische Landwirtschaft ihren tiefsten Stand. Ferner ist in England ein sehr großer Teil des Grund und Bodens in ähnlicher Weise wie die preußischen Fideikommisse gebunden und seine Veräußerung mit Schwierigkeiten verknüpft. Dazu kam noch, daß die Grundbesitzer im allgemeinen „abgeneigt waren, Land zu Kleinbetrieben herzugeben, da ihre Güter auf Verpachtung in größeren Farmen zugeschnitten waren und kleinere Grundstücke ihnen vielfach aus Sportrücksichten im Wege standen“ [1]. Bot sich den Grafschaftsräten aber einmal eine günstige Gelegenheit zum Landerwerb, so waren sie dem Privatkäufer gegenüber im Nachteil, weil sie erst mit ihren Ansiedelungslustigen verhandelten.

Ein weiterer Grund, weshalb so wenig Stellen auf Grund des Small Holdings Act begeben wurden, war auch der, daß durch den Local Government Act von 1894 die Gemeindebehörden ermächtigt wurden, Allotments auch von über 0,4 ha Größe zu vergeben. Da die Bestimmungen hierfür weniger schwierig waren, insbesondere dort die Verpachtung in erster Linie vorgesehen war, so nahm man bei Stellen kleineren Umfangs lieber auf dieses Gesetz Bezug.

Der wichtigste Grund aber ist in der mangelnden Neigung der Grafschaftsräte zur Schaffung von Small Holdings zu finden. Sie wollten sich nicht den mancherlei Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten sowie dem Risiko unterziehen. Um die Bewerber abschlägig zu bescheiden, führten sie mancherlei Scheingründe an [2]. „Unter anderem wiesen sie solche Bewerber, die nicht kaufen, sondern pachten wollten, auf die Bestimmung des Gesetzes hin, wonach in

[1] Skalweit, a. a. O. S. 14.

[2] Ebenda S. 15.

erster Linie Kauf in Aussicht zu nehmen sei." Auch die Vorschrift des Gesetzes, daß dem Grafschaftsrat durch die Ansiedelung keine Verluste erwachsen dürften, schränkte die Bereitwilligkeit zur Anwendung des Gesetzes ein.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Gesetze insofern fruchtbringend gewesen sind, als sie die private und genossenschaftliche Tätigkeit anregten. Insbesondere sind die Bestrebungen Earl Carringtons zu erwähnen, der auf seinen Privatgütern Kleinsiedelungen anlegte und damit die besten Erfolge erzielte.

Als er später Landwirtschaftsminister geworden war, nahm er auch die Besiedelung der Kronländereien in die Hand. Durch den Crown Lands Act von 1906 wurde ihm als Landwirtschaftsminister die spezielle Verwaltung der vorzugsweise landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in einer Größe von rund 25 000 ha übertragen[1]. Sobald die einzelnen Farmen pachtfrei wurden, wurden sie aufgeteilt und in kleinen Pachtstellen vergeben.

Durch Lord Carringtons Bemühungen ist auch das Gesetz von 1907 „Small Holdings and Allotments Act" zustande gekommen. Er wurde erlassen unter Benutzung der Vorschläge, welche eine vom Landwirtschaftsministerium berufene Kommission gemacht hatte[2]. Im Jahre 1908 und 1910 hat das Gesetz dann noch in einigen unwesentlichen Punkten Abänderungen erlitten.

Es zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt Small Holdings, der zweite Allotments, der dritte gibt die gemeinsamen Bestimmungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt nur England und Wales. Irland und Schottland sind ausgeschlossen, da dort besondere Gesetze gelten.

Die Schaffung von Small Holdings blieb auch fernerhin den Grafschaftsräten übertragen[3], doch sind die Befugnisse der Zentralinstanz, des Landwirtschaftsministeriums wesentlich gestärkt worden, um die Durchführung des Gesetzes und die einheitliche Behandlung zu gewährleisten[4]. Landwirtschaftlich vorgebildeten Kommissaren des

---

[1] Skalweit, Besiedlung von Krongütern. Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1907, Nr. 41.

[2] Report of the Departmental Committee appointed by the Board of Agriculture and Fisheries to inquire into and report upon the subject of Small Holdings in Great Britain. London 1906.

[3] Dumsday, The Law of Allotments and Small Holdings under The Small Holdings and Allotments Act. London 1906, Sect. 1.

[4] Ebenda Sect. 2.

Ministeriums — ihre Zahl beträgt gegenwärtig acht, die über das Land verteilt sind — liegt es ob, das Bedürfnis nach Schaffung von Small Holdings festzustellen und hierbei mit allen in Betracht kommenden Behörden, insbesondere den Grafschaftsräten, Hand in Hand zu arbeiten[1]. Ist der Kommissar der Ansicht, daß die Vergebung von Small Holdings wünschenswert ist, so hat er dem Ministerium hierüber zu berichten. Weigert sich der betreffende Grafschaftsrat, den Vorschlägen entsprechend einen Besiedelungsplan aufzustellen, so kann das Ministerium den Kommissar damit beauftragen[2]. Alle Pläne sind stets — gleichgültig, ob von einem Kommissar oder einem Grafschaftsrat aufgestellt — dem Ministerium vorzulegen[3]. Dieses veröffentlicht den Plan. Hiergegen können Einwendungen erhoben werden. Falls der Grafschaftsrat selbst widerspricht, muß ein Ortstermin abgehalten werden[4]. Nachdem sodann der Plan von dem Ministerium endgültig festgestellt worden ist, liegt es dem Grafschaftsrat ob, den Plan in der dort vorgesehenen Frist auszuführen. Andernfalls kann das Ministerium seine Kommissare mit der Ausführung auf Kosten des Grafschaftsrates beauftragen. In letzterem Falle ist dem Parlamente Mitteilung zu machen.

Bei dem Kauf bzw. der Pachtung von Land durch die Grafschaftsräte ist Sorge zu tragen, daß die einkommenden Pachten bzw. Kaufpreise die entstandenen Kosten in vollem Umfange decken[5]. Ist ein Grafschaftsrat nicht in der Lage, im Wege freier Vereinbarung Land zu angemessenem Preise zu erhalten, so ist Enteignung oder Zwangspacht zulässig.

Den Grafschaftsräten steht es frei, das erworbene Land zu meliorieren, die nötigen Einrichtungen zu treffen und Gebäude zu errichten[6].

Im allgemeinen dürfen Small Holdings nur an solche Personen vergeben werden, die das Land selbst bewirtschaften wollen[7]. Pacht und Verkauf sind hierbei im Gegensatz zu dem Gesetz von 1892 gleichgestellt. Es ist jedoch auch Verpachtung an Besiedelungsgesellschaften sowie Verkauf und Verpachtung an Vereinigungen gestattet, welche das Land auf genossenschaftlicher Basis bewirtschaften wollen.

Über Vergebung und Verwaltung der Stellen sind seitens der Grafschaftsräte Statute zu erlassen, welche der Genehmigung des Ministeriums unterliegen[8].

---

[1] Ebenda Sect. 3. [2] Ebenda Sect. 4. [3] Ebenda Sect. 5.
[4] Ebenda Sect. 6. [5] Ebenda Sect. 7. [6] Ebenda Sect. 8.
[7] Ebenda Sect. 9. [8] Ebenda Sect. 10.

Der Käufer eines Small Holding hat bei der Übernahme ein Fünftel des Kaufpreises anzuzahlen; ein Viertel kann als dauernde Rentenlast stehen bleiben [1]. Der Rest kann in eine, höchstens 50 Jahre laufende Tilgungsrente verwandelt werden. Die Ablösung der Renten seitens des Erwerbers ist jederzeit zulässig. Stundung kann bis zur Dauer von 5 Jahren gewährt werden, wenn der Erwerber Meliorationen vornimmt.

Für jede verkaufte Stelle gelten auf die Dauer von 20 Jahren oder solange noch irgendwelche Zahlungen zu leisten sind, folgende Bedingungen: Teilung oder Verpachtung des Grundstückes ist verboten [2]. Es darf nur landwirtschaftlich genutzt werden und muß vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Ausschank alkoholischer Getränke ist verboten. Gegen den Willen des Grafschaftsrates darf kein Wohnhaus erbaut werden. Im allgemeinen soll auf jeder Stelle nur ein Wohngebäude errichtet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zugelassen, wenn es im Interesse dieses oder benachbarter Small Holdings liegt, doch darf dann auf jede Stelle höchstens ein Wohngebäude entfallen. Falls einer dieser Bedingungen nicht genügt wird oder wenn die Zahlungen nicht regelmäßig eingehen, ferner wenn nach dem Tode des Eigentümers die Gefahr der Teilung besteht, kann der Grafschaftsrat den Verkauf des Grundstückes anordnen oder den Verkauf an sich selbst erwirken, wobei der Preis durch Schiedsspruch festgesetzt wird. Dieselben Bedingungen gelten sinngemäß für verpachtete Stellen.

Auch nach Ablauf der Frist, binnen welcher obige Bedingungen gelten, hat der Eigentümer die Stelle, wenn er sie zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken nutzen will, dem Grafschaftsrat und eventuell demjenigen zum Kauf anzubieten, von dessen Grundstück sie ursprünglich abgetrennt worden ist [3].

Während das Gesetz von 1892 eine Erhöhung der Kommunalsteuer für die Zwecke des Small Holdings nicht gestattet, ist jetzt eine Erhöhung um 1 d auf das Pfund steuerpflichtigen Einkommens zugelassen [4].

Aus dem Gesetz von 1892 ist die Bestimmung übernommen, daß die Grafschaftsräte befugt sind, Darlehen an solche zu gewähren, die Small Holdings von anderer Seite gepachtet haben und im Einverständnis mit ihrem Verpächter die Stelle kaufen wollen [5].

---

[1] Ebenda Sect. 11. [2] Ebenda Sect. 12. [3] Ebenda Sect. 15.
[4] Ebenda Sect. 17. [5] Ebenda Sect. 19.

Das Darlehen darf bis vier Fünftel des Kaufpreises betragen. Im übrigen gelten dann dieselben Bestimmungen wie für Small Holdings, die von den Grafschaftsräten begeben worden sind.

Dem Landwirtschaftsministerium ist es freigestellt, ausnahmsweise selbst Small Holdings anzulegen, um darzutun, daß ihre Schaffung in einer bestimmten Gegend tunlich ist, doch ist eine Enteignung hierfür nicht zulässig [1].

Die den Grafschaftsräten für Feststellung der Nachfrage nach Small Holdings und für das — in England sehr kostspielige — Eigentumserwerbsverfahren entstandenen Kosten können ihnen aus Staatsmitteln durch das Ministerium erstattet werden [2].

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Councils von kreisfreien Städten (Councils of County Boroughs) [3].

Der zweite Teil des Gesetzes behandelt die Schaffung von Allotments.

Wenn ein Council eines Borough, Urban District oder Parish, d. h. die Verwaltungsbehörde einer Stadt oder eines ländlichen Kirchspieles, zu der Überzeugung gelangt, daß in dem Bezirke eine Nachfrage nach Allotments für die Arbeiterbevölkerung bestehe, welche nicht im Wege freier Vereinbarung befriedigt werden kann, so sind diese Behörden verpflichtet, solche Allotments zu schaffen und an die Arbeiterbevölkerung zu verpachten [4]. Sie sind jedoch nicht gehalten, Stellen von über 1 acre (0,4 ha) zu schaffen.

Falls die zuständige Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so hat der Grafschaftsrat die entsprechenden Erhebungen anzustellen und, wenn er hiernach ein Bedürfnis nach Allotments für vorhanden erachtet, so hat er durch Beschluß die Befugnisse der betreffenden Behörde an sich zu ziehen und Allotments einzurichten [5]. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Anleihen auf Rechnung der lässigen Behörde aufzunehmen. Dementsprechend sind auch alle Einnahmen dorthin abzuführen. Der Grafschaftsrat ist berechtigt, die Verwaltung der so beschaffenen Allotments der Stadt- bzw. Kirchspielbehörde zu übertragen oder ihr die Allotments ganz zu überlassen.

Kommt auch der Grafschafsrat seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ministerium nach Abhaltung eines Ortstermines seine Kommissare mit der Durchführung beauftragen, wobei die Befugnisse des Grafschaftsrates auf diese übergehen.

---

[1] Ebenda Sect. 20. [2] Ebenda Sect. 21. [3] Ebenda Sect. 61, I.
[4] Ebenda Sect. 23. [5] Ebenda Sect. 24.

Die Allotments-Behörden sind berechtigt, Land innerhalb oder außerhalb ihres Bezirkes zu kaufen oder zu pachten[1]. Falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, so ist die Enteignung bzw. Zwangspacht zulässig. Nur solches Land soll gekauft oder gepachtet werden, von dem anzunehmen ist, daß sämtliche angewandten Kosten durch die einkommenden Pachten ihre Deckung finden werden. Die Behörden sind berechtigt, das Land zu meliorieren und in jeder Weise den Zwecken der Allotments anzupassen, auch Gebäude zu errichten, insbesondere — im Gegensatz zu dem früheren Gesetze — auch Wohnhäuser, letztere jedoch nur auf Stellen von über 1 acre (0,4 ha) Größe[2]. Auch darf auf jeder Stelle nur ein Wohnhaus erbaut werden.

Die Pachtpreise der Allotments sind so festzusetzen, daß für die betreffende Behörde kein Verlust entsteht[3].

Die Größe einer Stelle wird auf 2 ha beschränkt, doch sind mit Genehmigung des Grafschaftsrates Ausnahmen zugelassen.

Die Weiterverpachtung eines Allotments ist verboten.

Es ist zulässig, mehrere Allotments an eine Mehrheit von Personen zu verpachten, die die Bewirtschaftung auf genossenschaftlicher Basis betreiben wollen, wie auch an solche Gesellschaften, deren Zweck die Förderung von Allotments ist[4]. Letzteren ist dann eine Weiterverpachtung gestattet.

Wenn der Pachtzins länger als 40 Tage rückständig ist oder wenn der Pächter weiter als eine englische Meile (6 km) aus dem Bezirk, für den die Allotments geschaffen worden sind, fortzieht, so ist sofortige Kündigung zulässig[5].

Mit Genehmigung des Grafschaftsrates ist es den Behörden auch gestattet, Land zu gemeinsamer Weide für die Arbeiterbevölkerung zu erwerben[6].

Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält gemeinsame Vorschriften für Small Holdings und Allotments.

Über Enteignung und Zwangspacht ist folgendes bestimmt: Beabsichtigt eine Behörde Land zu enteignen oder zwangsweise zu pachten, so ist dem Landwirtschaftsministerium ein Enteignungsbefehl vorzulegen[7]. Dieses veröffentlicht den Plan, und falls Widerspruch nicht erhoben wird, so kann der Plan ohne weiteres bestätigt werden,

---

[1] Ebenda Sect. 25. [2] Ebenda Sect. 26. [3] Ebenda Sect. 27.
[4] Ebenda Sect. 27 (6). [5] Ebenda Sect. 30. [6] Ebenda Sect. 34.
[7] Ebenda Sect. 39. — First Schedule, Dumsday, a. a. O. S. 110.

andernfalls muß ein Ortstermin vorangehen. Seitens des Ministeriums wird alsdann der Schiedsrichter bestimmt, der den Kauf- bzw. Pachtpreis für das Grundstück festzusetzen hat. Die Entscheidung des Ministeriums und des Schiedsrichters ist endgültig. Eine Anrufung der Gerichte ist ausgeschlossen. In dem Enteignungsbefehl kann auch die Schaffung von Grunddienstbarkeiten, soweit sie für die Stellen notwendig sind, vorgesehen werden. Für ein Parish Council wird die Enteignung durch den Grafschaftsrat vorgenommen.

Wenn die betreffende Behörde nachträglich zu der Überzeugung gelangt, daß das erworbene Land für die Schaffung von Small Holdings bzw. Allotments ungeeignet ist, so kann sie binnen 6 Wochen nach Festsetzung der Entschädigung von dem Geschäft zurücktreten. In diesem Falle ist dem früheren Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen, die mangels Einigung durch Schiedsspruch festgestellt wird.

Von der Enteignung sind ausgeschlossen: Gärten, Parks, Spielplätze und solche Grundstücke, die zu einem Herrensitz gehören und in der Regel mit diesem zusammen genutzt werden[1], oder welche zur Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit eines Wohnhauses dienen, ferner solche Grundstücke, welche bewaldet sind und nicht in unmittelbarem Anschluß an Land liegen, welches im Rahmen dieses Gesetzes von öffentlichen Körperschaften erworben worden ist, sowie solche Grundstücke, welche zum Eisenbahn- oder Kanalbau gebraucht werden oder auf denen sich ein Denkmal befindet.

Den Behörden wie dem Ministerium wird zur Pflicht gemacht, bei dem Erlaß der Enteignungsbefehle die Gesamtfläche zu berücksichtigen, welche sich in Händen eines Eigentümers oder Pächters befindet, wie auch Größe und Art der ihm verbleibenden Gebäude und darauf zu achten, daß soweit als möglich dem Betreffenden kein unangemessener Teil seines Besitzes weggenommen wird[2]. Auch sollen sie vermeiden, eine nennenswerte Anzahl von Arbeitern aus ihrer bisherigen Beschäftigung zu verdrängen.

Die Mindestgröße der zur Enteignung oder Zwangspacht zugelassenen Flächen ist auf 20 ha festgesetzt.

Den Behörden ist es gestattet, auch Weideberechtigungen zu kaufen bzw. zu pachten, diese sind dann den Stellen zuzulegen[3].

---

[1] Ebenda Sect. 41. — Forms part of the home farm attached to and usually occupied with a mansion house.

[2] Ebenda Sect. 41 (2).

[3] Ebenda Sect. 42.

Wenn ein Eigentümer den Nachweis führt, daß er des ihm zwangsweise abgepachteten Landes zur Errichtung von Bauten oder zu bergbaulichen Zwecken bedarf, so hat er nach 12monatlicher Kündigung mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums das Recht, von seinem Lande wieder unmittelbaren Besitz zu ergreifen[1].

An Arbeiter, die durch die Schaffung von Small Holdings oder Allotments ihre Arbeitsstätte verloren haben und andere geeignete Arbeit nicht finden können, ebenso an Pächter, die ihre Pachtstellen verloren haben, können Entschädigungen gezahlt werden[2].

Den Grafschaftsräten und den kreisfreien Städten ist mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium unter Zustimmung des Finanzministeriums gestattet, Genossenschaften, deren Aufgabe die Förderung von Small Holdings oder Allotments ist, durch Gewährung von Beihilfen oder Darlehen zu unterstützen[3].

In jeder Grafschaft ist ein Ausschuß für Small Holdings zu bilden, dem Mitglieder des Grafschaftsrates wie auch andere Personen angehören können[4]. Der Ausschuß ist in allen Small Holdings betreffenden Fragen gutachtlich zu hören. Die Befugnisse des Grafschaftsrates können ihm mit Ausnahme der Festsetzung von Abgaben und der Aufnahme von Anleihen übertragen werden.

Für die Zwecke der Small Holdings wie zur Gewährung von Beihilfen an Genossenschaften haben die Grafschaftsräte, zur Schaffung von Allotments die übrigen Behörden das Recht, mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Anleihen aufzunehmen[5]. Es ist ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Gesetz von 1892, daß die Aufnahme von Anleihen nicht mehr auf den Landerwerb beschränkt ist, sondern auch für die Errichtung von Häusern und anderen Auslegungsarbeiten in Anspruch genommen werden darf[6]. Den Behörden wird durch Vermittelung der „Public Works Loans Commissioners" der Staatskredit zur Verfügung gestellt, und zwar den Grafschaftsräten zu dem jeweilig niedrigst zulässigen Zinssatz[7].

Die Tilgungsfristen betragen bei Anleihen der Grafschaftsräte, wenn sie zum Zwecke des Landerwerbes gemacht werden, 80 Jahre,

---

[1] Ebenda Sect. 46. [2] Ebenda Sect. 43. [3] Ebenda Sect. 49.
[4] Ebenda Sect. 50. [5] Ebenda Sects. 52, 53.
[6] Skalweit, a. a. O. S. 18.
[7] Dumsday, a. a. O. Sect. 52 (2).

in allen anderen Fällen 50 Jahre. Wird Staatskredit in Anspruch genommen, so beträgt die Tilgungsfrist für die Allotments-Behörden höchstens 50 Jahre, für die Grafschaftsräte 30 Jahre, doch können auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde die oben genannten Fristen von 80 und 50 Jahren zugelassen werden[1].

Alle Einnahmen aus den Stellen sind demselben Zwecke zuzuführen. Ausnahmen kann die Kommunalaufsichtsbehörde zulassen[2].

Über die Ausführung des Gesetzes ist in jedem Jahre dem Parlament Bericht zu erstatten[3].

Der Erfolg des Gesetzes muß als im allgemeinen erfreulich und den gehegten Erwartungen entsprechend bezeichnet werden.

Was zunächst die Small Holdings betrifft, so befanden sich am 31. Dezember 1912 rund 62000 ha in Händen der Grafschaftsräte, von diesen sind 42000 ha zu Eigentum erworben und 20000 ha gepachtet[4]. Hiernach sind 49883 ha an 8950 Personen verpachtet und 84,8 ha an 20 Personen verkauft worden. Außerdem sind 2437,5 ha an 49 Gesellschaften verpachtet, die das Land ihrerseits an 967 ihrer Mitglieder weiterverpachtet haben. Ferner sind 2984 Personen seitens privater Grundeigentümer zumeist durch Vermittlung der Grafschaftsräte mit insgesamt 14800 ha ausgestattet worden. Das bereits erworbene, aber noch nicht ausgelegte Land wird ungefähr weitere 2000 Stellen ergeben. Die kreisfreien Städte haben 634 ha erworben, welche an 255 Personen ausgegeben worden sind.

Im ganzen sind demnach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 678404 ha an 13176 Personen vergeben worden. Hiernach entfallen auf die einzelne Stelle im Durchschnitt 5,15 ha[5]. Nach der Angabe des Berichtes für das Jahr 1912 schwankt die durchschnittliche Größe der von den Grafschaftsräten beschafften Stellen zwischen 5,2 und 5,6 ha, doch weist die Größe je nach der Gegend erhebliche Verschiedenheiten auf. In einigen Grafschaften, zum Beispiel in Isle of Ely, ist die Durchschnittsgröße wenig über 2 ha und in Worcester sogar noch weniger. Diese Grafschaften sind Gegenden

---

[1] Ebenda Sect. 53 (5) und Sect. 243, Public Health Act 1875. — Genaue Angaben der Tilgungsfristen siehe Skalweit, a. a. O. S. 18 und Annual Report of Proceedings under the Small Holdings and Allotments Act. London 1910, S. 27. Für Landerwerb ist 80 Jahre vorgesehen, für massive Neubauten 50, für die übrigen Meliorationen 15—30 Jahre.

[2] Ebenda Sect. 54.

[3] Ebenda Sect. 59.

[4] Dumsday, a. a. O. Report 1912.

[5] Report 1912, S. 7.

mit viel Gemüsebau und Obstzucht. Anderseits ist die Durchschnittsgröße in Northumberland 12,4 ha und in North Riding (Yorkshire) 10,8 ha. In Wales ist die Durchschnittsgröße im ganzen Lande über 12,4 ha und in Cardigan sogar 28,8 ha, was seinen Grund darin hat, daß die Mehrzahl der Small Holdings dort aus Schafweide besteht.

Bemerkenswert ist auch die Verschiedenheit, mit der sich die einzelnen Grafschaften beteiligt haben. Während in den kleinen Grafschaften Cambridge und Isle of Ely 818 bzw. 650 Stellen geschaffen worden sind, sind es in den drei großen Grafschaften, aus denen sich Yorkshire zusammensetzt, im ganzen nur 375. Eine größere Anzahl von Stellen weisen außer den genannten noch Norfolk mit 848, Worcester mit 482, Bedford mit 437 und Somerset mit 436 auf.

Die Nachfrage hält weiter in starkem Maße an. Im ganzen sind bis jetzt 23 122 Bewerber als geeignet befunden worden, so daß noch eine erhebliche Anzahl von unbefriedigten Bewerbern vorhanden ist[1]. Von den 4076 neuen Bewerbern des Jahres 1912 werden in dem Bericht fast 29 % als „Agricultural Labourers" bezeichnet, doch ist diese Bezeichnung nicht in allen Grafschaften gleichmäßig, auch trifft die deutsche Übersetzung mit „landwirtschaftlicher Arbeiter" wohl nicht ganz das Richtige. Entsprechender wäre wohl Landwirte.

Der Bericht beklagt es, daß in dem Prozentsatz derjenigen, die Stellen käuflich zu erwerben wünschen, noch kein Zeichen von Zunahme bemerkbar sei. Er beträgt nur ein geringes über 2 % aller derjenigen, die sich klar darüber ausgesprochen haben, ob sie pachten oder kaufen wollen.

Der Durchschnittspreis, den die Grafschaftsräte für das von ihnen gekaufte Land bezahlt haben, ist 32 £ 7 sh 8 d für den acre oder in deutschen Maßen und Geld 1652 Mk. für den Hektar.

Als ein wesentlicher Erfolg muß es angesehen werden, daß es gelungen ist, die Zahl der kleinen Betriebe in den letzten vier Jahren um 5544 zu erhöhen, während gleichzeitig die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 69 289 ha, hauptsächlich durch das Wachstum der Städte, zurückgegangen ist und während in der Zeit von 1890 bis 1908 die Zahl der kleinen Stellen zwischen 0,4 und 20 ha um 22 000 gesunken war[2].

---

[1] Report 1912, S. 4.

[2] Report 1912, S. 7. — Report 1910, S. 9. — Report 1912, S. 8 u. 12.

Wohnhäuser sind in den letzten fünf Jahren auf 1788 Stellen beschafft worden, d. h. also auf etwa ein Fünftel aller Stellen, die von seiten der Behörden gegeben worden sind. Von den neuen Bewerbern des Jahres 1912, die als geeignet bezeichnet worden sind, verlangen 33 % nach Stellen mit Häusern. Im Jahre 1911 waren es 27 %, ebenso 1910 und 1909; im Jahre 1908 nur 16 %. Es ist also eine Steigerung in der Nachfrage nach Stellen mit Häusern festzustellen.

Bei dem Landerwerb sehen sich die Behörden häufig erheblichen Schwierigkeiten gegenüber wegen des zum Teil außerordentlich hohen Preises des Grund und Bodens. So ist es in Middlesex nahezu unmöglich, Land zu einem Preise zu erhalten, dessen Vergebung zu angemessenem Pachtzinse möglich wäre. Allerdings stellt dies einen Ausnahmefall dar, da Middlesex diejenige Grafschaft ist, die dem Westen von London unmittelbar vorgelagert ist.

Nach dem Bericht der Kommissare des Landwirtschaftsministeriums ist der Zustand der Small Holdings als durchaus befriedigend zu bezeichnen. Trotz der Schwierigkeiten, welche die trockenen Sommer 1911 und 1912 den Stellen bereitet haben, sind die Zahlungen mit wenigen Ausnahmen pünktlich eingegangen. Es hat bisher erst in zwei Fällen des Eingreifens des Landwirtschaftsministeriums bedurft, um Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Enteignungen und Zwangspacht haben dagegen in ziemlich bedeutendem Umfange stattgefunden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind 436 Enteignungsbefehle erlassen worden über 12704 ha, von denen 7364 zu Eigentum erworben und 5340 gepachtet worden sind.

Von der Befugnis zur Gewährung von Darlehen an solche Pächter, die ihre Stelle zu kaufen wünschten, ist bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Es sind in 74 Fällen etwa 800000 Mk. verliehen worden.

Die staatlichen Beihilfen, welche seitens des Ministeriums an die Small Holdings-Behörden gewährt worden sind, belaufen sich auf etwas über 2 Mill. Mk.

Anleihen zur Schaffung von Small Holdings sind in Höhe von 70 Mill. Mk. aufgenommen worden.

Das von den verschiedenen Behörden am 31. Dezember 1912 als Allotments verpachtete Land betrug 12436 ha, von denen 2875 ha im Eigentum der Körperschaften standen, während der Rest gepachtet war. Die Zahl der Pächter belief sich auf 117562 Personen und 21 Gesellschaften. Nimmt man an, daß jede Gesellschaft

Land an etwa 20 Personen ausgegeben hat, was wohl sicher nicht zu hoch gegriffen ist, so würde die Zahl der Pächter sich auf etwa 117 600 belaufen. Die durchschnittliche Größe der Allotments beträgt sonach etwa 0,105 ha.

Der Bericht stellt fest, daß es in ländlichen Gemeinden zumeist möglich ist, Allotments direkt vom Eigentümer ohne Vermittelung der Gemeinde zu erhalten.

Für Allotments sind bisher 9,6 ha enteignet und 180 ha zwangsweise gepachtet worden. Anleihen sind in Höhe von 2 973 660 Mk. aufgenommen worden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist Gegenstand besonderer Pflege seitens des Ministeriums gewesen. Die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft ist neu organisiert worden und wird jetzt von einem Verwaltungsrat von 23 vom Landwirtschaftsministerium ernannten Personen geleitet. Vom 1. April 1914 ab wird der Genossenschaft mehr Freiheit gelassen; der Verwaltungsrat wurde auf 36 Mitglieder erhöht, von denen 12 vom Landwirtschaftsministerium ernannt, 18 von den Genossen, 2 von den Grafschaftsräten, 2 von der Konsumvereins-Zentralgenossenschaft gewählt und 2 kooptiert werden.

Die der Zentralgenossenschaft zu zahlende Unterstützung ist für das Jahr 1912 auf 180 000 Mk. festgesetzt worden.

Bei einer Betrachtung der Unterschiede, welche die Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen in England im Vergleich zu derjenigen in Preußen aufweist, ist es zunächst erforderlich, die Verschiedenheiten in der geschichtlichen Entwicklung der Agrarverfassung in den beiden Staaten kurz zu betrachten.

Ebenso wie in England zeigen auch in Brandenburg die Gutsherren seit Mitte des 15. Jahrhunderts Neigung, ihr Salland zu vermehren. Hatte der Adel bisher seine Beschäftigung im Kriegsdienste gefunden, so war er jetzt seit dem Aufkommen von Heeren, die zum größten Teile aus Fußvolk bestanden, aus seiner, das Kriegswesen beherrschenden Stellung im wesentlichen ausgeschaltet. Da gleichzeitig die starke Macht der Landesherren die Fehden abstellte, so suchte der Edelmann nach einer neuen Beschäftigung. Er fand sie im Ackerbau, den er bisher von seinen Hintersassen hatte betreiben lassen. Hieraus ergab sich naturgemäß bei ihm der Wunsch, sein Salland, das bisher in der Mehrzahl der Fälle keinen großen Umfang hatte, zu vergrößern. Das war aber nicht möglich, ohne in

die bisherigen Besitzrechte der Bauern einzugreifen[1]. Die landesherrliche Gewalt, welche unter Joachim I., Joachim II. und Johann Georg infolge finanzieller Abhängigkeit den Ständen gegenüber schwach war, war nicht in der Lage, dem Bauernlegen Widerstand entgegenzustellen. Im Gegenteil erkannte Johann Georg das Recht der Stände hierzu ausdrücklich an[2]. Die Veränderung der Grundbesitzverhältnisse, die durch das Legen von Bauern vor sich ging, muß schon vor dem Dreißigjährigen Kriege einen ziemlichen Umfang erreicht haben. „In der Mittelmark zum Beispiel wuchs das gutsherrliche Areal in den letzten zwei Generationen vor dem Dreißigjährigen Kriege um die Hälfte seines bisherigen Bestandes“[3]. Ein Ausgleich für dieses Bauernlegen wurde aber dadurch geschaffen, daß bis zum Schlusse des dritten Viertels des 16. Jahrhunderts Bauern aus dem Westen in so reichem Maße in die Mark einwanderten, „daß trotz aller Legung von Höfen doch die Zahl der Bauerngüter nicht in Abnahme erscheint“[4].

Hierzu ist es erst durch den Dreißigjährigen Krieg gekommen. Weite Strecken Landes waren verwüstet und ihrer Einwohner beraubt. Zahllose Hufen wurden von den Gutsherrn eingezogen.

Der Zustand des Landes um diese Zeit erinnert in mancher Hinsicht an die Verhältnisse in England nach dem Auftreten der Pest. Beide Länder hatten etwa die Hälfte ihrer Bevölkerung verloren. Doch sind die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Brandenburg-Preußen nicht so einschneidender Natur gewesen wie diejenigen der Pest für England. Während es in England der Grundherrschaft, infolge der Ablösung der Dienste in Geld, an Arbeitern fehlte und sie dadurch genötigt war, in großem Maßstabe sich der Schafzucht zuzuwenden, machte in Preußen der Arbeitermangel sich nicht in demselben Grade geltend. Vielmehr war es den Gutsherren durch die Hilfe der zu Frondiensten verpflichteten Bauern möglich, den Ackerbau auf dem Gutslande aufrechtzuerhalten. Es kam hinzu, daß die Wollindustrie in Preußen nicht soweit wie in England entwickelt und daher die Schafzucht nicht in demselben Maße lohnend war.

Der hauptsächliche Grund, daß unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege Bauernlegungen — von der Einziehung wüster

---

[1] Lamprecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, S. 127.
[2] Schulze, Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1888, S. 38.
[3] Lamprecht, a. a. O. V, S. 127. [4] Ebenda S. 128.

Stellen abgesehen — nicht stattgefunden haben, sondern im Gegenteil Neuansetzungen seitens des Adels vorgenommen worden sind, ist darin zu erblicken, daß der Gutsherr kein Interesse daran hatte, die für ihn durch ihre Arbeitsleistungen wertvollen Bauern zu vertreiben; in England dagegen war das Land des Bauern für den Grundherrn wertvoller als die geringen Abgaben, die er leistete.

Trotzdem zu dieser Zeit Bauern nicht vertrieben worden sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das gutsherrliche Areal sich infolge des Dreißigjährigen Krieges durch Einziehung wüster Hufen sehr erheblich vermehrt hat.

Als aber dann mit der Zunahme der Bevölkerung auch das Bauernlegen wieder einsetzte, haben sich die preußischen Herrscher, die es inzwischen verstanden hatten, sich von dem Einflusse der Stände frei zu machen, in kräftigster Weise des Bauernstandes angenommen. Ihnen ist es zu danken, daß Preußen „doch immer noch einen erheblichen Bestand von Bauern aus den früheren Jahrhunderten" bis auf die Gegenwart überkommen hat, und daß es vor Zuständen bewahrt geblieben ist, wie sie England aufweist[1].

Die Bauernpolitik der preußischen Herrscher bewegte sich nach zwei Seiten: der Verhinderung des Bauernlegens und der Zuführung neuer Ansiedler.

Schon unter Friedrich I. ergingen Edikte, die eine Wiederbesetzung der verwüsteten Bauernstellen forderten. Zum eigentlichen Bauernschutze kam es dann unter Friedrich Wilhelm I., doch trat ein voller Erfolg erst unter Friedrich dem Großen ein. Durch das Edikt vom 12. August 1749 wurde es verboten, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen[2]. „Im Jahre 1764 wurde dann das Verbot verstärkt durch die positive Weisung alle während des Siebenjährigen Krieges wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen."

Wenn auch diese Maßregeln in Ostpreußen nicht durchgeführt worden sind, so ist es doch durch strenge Durchführung der Edikte in den anderen Provinzen gelungen, im wesentlichen den Zustand der Grundbesitzverteilung des Jahres 1756 bis hin zu den Emanzipationsgesetzen festzuhalten, während gerade in dieser Zeit in den Nachbarländern, die dieses Schutzes entbehrten, die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattgefunden hat[3].

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Doutschland, S. 269.
[2] Lamprecht, a. a. O. V, S. 132.
[3] Knapp, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 545.

Während so der Bauernstand gegen die Macht der Gutsherrschaft geschützt wurde, wurde er anderseits durch die sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wiederholenden Edikte „wider das freventliche Entlaufen der Bauern und Kossäten" auf seiner Scholle festgehalten und an einer Abwanderung gehindert.

Mit der Zuführung neuer Ansiedler aus anderen, höher kultivierten Ländern hatte schon der Große Kurfürst begonnen, und alle seine Nachfolger bis zu Friedrich Wilhelm III. haben diese Politik fortgesetzt und in solchem Umfange betrieben, daß „im Todesjahre Friedrichs des Großen etwa 1 Million Einwohner, das ist nach Schmoller ein Sechstel bis ein Fünftel der preußischen Bevölkerung aus Kolonisten und Nachkommen von solchen bestand" [1]. Ein großer Teil der Ansiedler ist auf dem Lande untergebracht worden; so haben allein von den von Friedrich dem Großen angesiedelten Familien 1279 ihren Weg auf das Land gefunden [2].

Es geht wohl nicht zu weit, zu sagen, daß im Gegensatz zu England in Preußen, dank dem Eingreifen seiner Herrscher, zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine im allgemeinen glückliche Grundbesitzverteilung herrschte. Allerdings hatten die Grundherren im Laufe der Jahrhunderte ihren Besitz nicht unerheblich vergrößert. Wenn man auch diese Minderung des Bauernlandes beklagen muß, so wird man doch hierin keinen schwerwiegenden Schaden, vielleicht sogar einen Vorteil erblicken können. Die Güter, mit denen die Ritter ursprünglich belehnt worden waren, waren, besonders in der Mark, zumeist nur klein. Gelang es dem Großgrundbesitzer nicht, seinen Besitz zu vergrößern, so war er nicht imstande, die „starken, auf ländlichem Großbesitz gedeihenden Persönlichkeiten" zu entwickeln, die für die agrarischen Interessen kraftvoll eintreten und die die Führer des landwirtschaftlichen Fortschrittes sind [3].

In England dagegen ist um diese Zeit ein großer Teil des ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes durch die immer weiter fortschreitenden Einhegungen und ihre Folgen seines Landes beraubt worden und wird allmählich vom Lande verdrängt. Zwar haben auch die englichen Könige — besonders die Tudors — den Versuch gemacht, den Bauernstand zu schützen, aber ihre Bestrebungen sind gescheitert. Während nämlich die preußischen Herrscher sich

[1] Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 1362.

[2] Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisation, Leipzig 1874, S. 425.

[3] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 8.

unabhängig von den Ständen gemacht und „das Königtum über die gesellschaftlichen Mächte und Klasseninteressen gestellt hatten", war dies den englischen Königen nicht gelungen[1]. In England hatte das Parlament, das bis zu dieser Zeit im wesentlichen die Interessen des Großgrundbesitzes vertrat, den maßgeblichen Einfluß auf die Regierung gewonnen und verhinderte einen wirksamen Bauernschutz. Dazu kam, daß dem englischen Staate die Beamten fehlten, die mit Strenge auf die Durchführung der Gesetze achteten. Abgesehen von der Zeit Wolseys haben die zahlreichen Gesetze gegen die Einhegungen nie Gehorsam gefunden, ja das Parlament hat ihnen wohl häufig nur in der Überzeugung zugestimmt, daß die Friedensrichter nicht auf ihre Befolgung dringen würden.

Es kommt hinzu, daß das Kapital — neben den Latifundien der größte Feind des Bauern — in Preußen bis in die neuere Zeit hinein nicht Anlage auf dem Lande gesucht hat. Infolge der Vernichtung unzähliger Werte im Dreißigjährigen Kriege und der darauf folgenden ärmlichen Entwicklung war die Bildung von Kapital hintangehalten worden, und dem wenigen Kapital, welches vorhanden war, war durch das Verbot des Erwerbs von Rittergütern durch Bürgerliche die Anlage in Grundbesitz erschwert. In England dagegen, wo Adel und Bürgertum in Handel und Industrie große Vermögen erworben hatten, ist schon in früher Zeit viel Kapital auf dem Lande angelegt worden. Ja die Landwirtschaft bedingte zeitweilig geradezu die kapitalistische Entwicklung[2]. Bei den schwankenden Kornpreisen um die Wende des 18. Jahrhunderts konnte nur der Kapitalist aus der Landwirtschaft Gewinn ziehen, während der kleine Mann häufig genug dadurch ruiniert wurde, um dann von dem reichen ausgekauft zu werden.

In die im allgemeinen glückliche Grundbesitzverteilung in Preußen vor den Napoleonischen Kriegen greift nun die „große Befreiungsakte der ersten Dezennien" des 19. Jahrhunderts ein[3]. Ohne die Notwendigkeit der Reformen verkennen zu wollen, läßt sich nicht leugnen, daß durch sie und ihre Folgen der bäuerliche Besitz die schwersten Einbußen erlitten hat.

Abgesehen davon, daß von den regulierungsfähigen Stellen große Teile dem Gutsherrn abgetreten werden mußten, war es ein schwerer

---

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 269.
[2] Cunningham, a. a. O. S. 558.
[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 9.

Fehler, daß die Deklaration von 1816 die kleinen Höfe, die keine Ackernahrung bildeten, von der Regulierung überhaupt ausschloß. Diese Maßregel, die im Interesse der Gutsherrschaft geschah, um die Fortführung des bisherigen Gutsbetriebes auf der vergrößerten Gutsfläche mit nunmehr rechtlich freien Arbeitern zu ermöglichen, hat sich in der Folge als eine schwere Schädigung gerade des Großgrundbesitzes erwiesen[1]. Denn dadurch sind in den vier östlichen Provinzen 300–400 000 unspannfähige Bauernstellen verschwunden und ihre Bewohner Landarbeiter verwandelt worden[2]. Später, als „die Löhne und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich an anderen Orten günstiger gestalteten", sind dann diese von der Scholle gelösten Arbeiter in Scharen dorthin abgewandert.

Da ferner jetzt auch jede Schranke in dem Erwerb von Bauernland gefallen war, so ist in der Folgezeit viel bäuerlicher Besitz in die Hände des Großgrundbesitzes übergegangen. Sering berechnet, daß in dem preußischen Gebiete östlich der Elbe (außer Neuvorpommern) von 1816 bis Ende 1859 im Wege freien Verkehrs der Nettoverlust der spannfähigen Bauernstellen an den Großgrundbesitz durch Konsolidation 417 123 Morgen betragen hat (den Rittergütern allein gegenüber 623 960)[3].

Hierzu kam noch die Minderung, die die spannfähigen Bauern an den Großgrundbesitz durch Eigentums- und Dienstregulierungen erlitten haben. Der Nettoverlust hierdurch betrug in den Jahren 1816—1859 nach Sering 788 586 Morgen.

Der gesamte Abbruch, den die spannfähigen Bauern von 1816—1859 zugunsten des Großgrundbesitzes erlitten haben, beläuft sich demnach auf insgesamt 4,5 % des Bauernareales von 1816 (zugunsten der Rittergüter allein annähernd 5,2 %). Demgegenüber kann der Zuwachs durch Separationen mit 5,1 % nicht in Betracht kommen, da hierdurch zumeist nur der Rechtstitel an solchen Flächen geändert wurde, „welche die Bauern schon vorher kraft eigenen Rechtes bewirtschaftet hatten"[4]. Dazu kam noch der Verlust an spannfähigen Stellen an den Kleingrundbesitz mit 1,1 Mill. Morgen, so daß „sich die Gesamteinbuße der spannfähigen Nahrungen auf nicht weniger als 8,7 %" stellt[5].

---

[1] Sering, ebenda S. 9.
[2] Steinbrück, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I, S. 202.
[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 47, 63 u. 64.
[4] Ebenda S. 64. [5] Ebenda S. 47 u. 64.

Den Grund für die starke Abnahme der spannfähigen Stellen wird man hauptsächlich darin zu suchen haben, daß die Befreiung zu schnell vor sich gegangen war, und daß man „unter dem Einflusse der individualistischen Wirtschaftstheorie auch fast jede positive staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung beseitigte“ [1]. Der neugeschaffene, freie Bauernstand war wirtschaftlich zum Teil noch recht schwach und erlag daher den Nachwirkungen des Krieges und der Agrarkrisis von 1820—1830 [2]. Der Großgrundbesitz, in den damals massenhaft städtisches Kapital eingeströmt war, überwand die Krisis schneller und hat dann, vorwiegend in den Jahren 1830—1850, viel Bauernland ausgekauft [3].

„Seit den 50er Jahren ist eine wesentliche Änderung der Zustände zu beobachten [4]. Die Bauern werden wohlhabender und kräftiger“ und erliegen nicht mehr so leicht der Versuchung zum Verkauf [5]. In den Jahren 1858—1878 ist in den sieben östlichen Provinzen die Zahl der ländlichen Privatbesitzungen bis zu 75 ha nach den wegen der Verschiedenartigkeit der Berechnung allerdings nicht ganz einwandfreien Zahlendes Werkes des Preußischen Statistischen Bureaus: „Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878“ zwar von 825240 auf 772739 zurückgegangen. Der entstandene Verlust betrifft aber ausschließlich die Größenklasse bis zu 1,25 ha, welche etwa 90000 Stellen verloren hat, während die Zahl der Stellen von 1,25—75 ha einen Zuwachs von 36105 Stellen erfahren hat. Auch die Größenklasse von 75—150 ha zeigt einen Zuwachs von 800 Stellen. Die Zahl der Arbeiterstellen ist also gesunken, während die der bäuerlichen gestiegen ist.

Auch in der Folgezeit weist die Zahl der bäuerlichen Stellen kein Sinken auf, es ist im Gegenteil in der Zeit von 1882—1895, für die zuverlässige Zahlen vorliegen, fast überall eine Steigerung zu bemerken [6]. Auch diese Steigerung vermochte die Minderung der früheren Jahrzehnte nicht auszugleichen, und insbesondere fehlte ihr

---

[1] Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 47.

[2] Im litauischen Departement sind im Jahre 1822 von etwa 1600 Bauerngütern nicht weniger als 1000 öffentlich zu den niedrigsten Preisen verkauft worden.

[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschand, S. 66.

[4] Ebenda S. 68.

[5] Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 638.

[6] Ebenda II, S. 646 u. I, S. 209.

die Möglichkeit, die großen Verluste wett zu machen, die die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Abwanderung der proletarisierten Landarbeiter erlitten hat. Dem kleinen Besitz und dem landbesitzenden Arbeiter — soweit solche Stellen wegen der ihnen fehlenden Regulierungsfähigkeit nicht überhaupt eingezogen waren — ist durch die Aufteilung der Gemeinweiden und -waldungen und durch die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen, ebenso wie in England durch die Einhegungen „ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlage der eigenen Viehhaltung", entzogen worden[1].

Zunächst sind zwar die Arbeiter häufig im Besitz ihrer kleinen Stellen geblieben, auch wenn diese im Eigentum des Gutsherrn standen. Als aber die Landwirtschaft einen mehr kapitalistischen Zug annahm, brachte der Gutsherr möglichst viel Gutsland in seiner Hand zusammen, um seinen Besitz so rationell wie möglich bewirtschaften zu können. Die eigene kleine Wirtschaft des Arbeiters wurde mehr und mehr beschränkt, bis sie schließlich ganz verschwand. Es tritt hier dasselbe in Erscheinung wie in England, wo als Folge der Einhegungen des 18. und 19. Jahrhunderts der Arbeiter und der kleine Besitzer proletarisiert worden war.

Ebenso wie sich in England zwischen dem Arbeiter und dem großen Pächter im Laufe der Zeit eine so scharfe Trennung vollzogen hatte, daß der Arbeiter nie hoffen konnte, in die Klasse der Pächter aufzurücken, so trat als eine Folge der Emanzipationsgesetze auch in Preußen eine Absonderung des Landarbeiters vom Bauern ein. Es war die sichere Aussicht, sein Lebenlang Arbeiter bleiben zu müssen und keine Möglichkeit zu haben, in den Stand der Bauern aufzurücken, der gerade die besten und tüchtigsten Arbeiter dem Lande entzogen hat. Sie zogen es vor, nach Amerika oder in die Industrie zu wandern.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse, wie sie in den beiden Staaten historisch geworden sind, „tritt uns als wichtigster Punkt vor Augen, daß wir, wenn auch nicht überall, so doch in recht vielen Gegenden noch eine landsässige Generation haben[2]". Während in England der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur mehr 8,8 % der Gesamtbevölkerung beträgt, ist er in Preußen 28,6 %. In Preußen haben wir an Stelle von Latifundienbesitzern — deren es

---

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 10.

[2] Meyer, Randglossen zu den Ansiedlungsbestrebungen in England. Archiv für innere Kolonisation, Bd. III, S. 76.

glücklicherweise verhältnismäßig nur wenige gibt — und von Großpächtern, neben einem Stande von Großgrundbesitzern, die ihr Land zumeist selbst bewirtschaften, einen kräftigen Bauernstand. Seine Existenz verdanken wir, abgesehen von dem Schutze, den ihm die großen preußischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts haben angedeihen lassen, unserer gesunden Zollpolitik. Dadurch steht der Bauer heute wirtschaftlich auf festen Füßen, und ein solcher Stand läßt sich nicht, von Ausnahmen abgesehen, von dem Großgrundbesitzer auskaufen. Mag auch die Landwirtschaft in Preußen manche Schäden aufweisen, so wird man sie doch im allgemeinen als gesund bezeichnen dürfen, gesunder jedenfalls als die englische, wie die Gegenüberstellung einiger Zahlen dartun wird.

In England nehmen die Besitzungen über 202 ha 66,68 % der Gesamtfläche ein[1]; in Preußen die Betriebe über 100 ha 29 % der gesamten Wirtschaftsfläche[2].

Die landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 bzw. 0,4 ha verteilen sich folgendermaßen:

Preußen:		Großbritannien:	
0,5—2 ha	37 %	0,4—2 ha	21,4 %
2—20 ha	54 %	2—20 ha	45,5 %
20—100 ha	8 %	20—120 ha	29,6 %
über 100 ha	1 %	über 120 ha	3,5 %

In Preußen überwiegt also die Größe von 2—20 ha, d. h. der Mittelbauernstand über den Großbauern- und Großgrundbesitzerstand. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß hier nur eine Betriebs- und keine Eigentumsstatistik vorliegt. Die Pachtbetriebe sind als solche mithin nicht erkennbar.

In Großbritannien sind von sämtlichen Betrieben über 0,4 ha 87,8 % verpachtet; in Preußen 13,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In England nimmt die Getreideanbaufläche etwa ein Siebentel des Staatsgebietes ein, in Preußen etwa zwei Siebentel, daneben wird in Preußen ein viel stärkerer Hackfruchtbau als in England betrieben.

In England ist die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen 1 192 167, in Preußen 10 836 194; die der landwirtschaftlichen Arbeiter in England 727 140, in Preußen 1 966 368. Hierbei

---

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 46.
[2] Statistisches Jahrbuch (Preußen) 1912.
[3] Metz, Archiv für innere Kolonisation, S. 48.

ist einerseits zu berücksichtigen, daß das Staatsgebiet Preußens über doppelt so groß ist wie England und Wales, anderseits ist die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe, die keiner Arbeiter bedürfen, in Preußen viel größer als in England.

In England leben in den städtischen Bezirken 78 % der Bevölkerung, in Preußen nur 47,2 %.

Während nun aber die Bevölkerung in den rein ländlichen Bezirken Englands keine absolute Verminderung erfahren hat, ist dies in zahlreichen Teilen von Preußen der Fall[3]. Beispielsweise hat in der Mark Brandenburg die Bevölkerung in den Landgemeinden und Gutsbezirken von 15 Kreisen seit 1871 recht erheblich bis zu 12,8 % abgenommen.

Wie in England, so gingen auch in Preußen den staatlichen Bestrebungen zur Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen solche von privater Seite voran. Aber während diese in England hauptsächlich sozialen Momenten entsprangen, hat in Preußen ausschließlich der Wunsch, den Grund und Boden höher zu verwerten, zur Zerschlagung von Gütern und Schaffung kleinerer Ansiedelungen geführt.

Auch die ersten staatlichen Bestrebungen in dieser Richtung unterscheiden sich in ihren Beweggründen. Während in England sozialpolitische und populationistische Motive den Staat veranlaßt haben, der inneren Kolonisation seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, waren es in Preußen zunächst vorwiegend solche nationalpolitischer Natur, welche zu dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 geführt haben. Es wurde eine straffe staatliche, mit bedeutenden Mitteln ausgestattete Organisation, die Ansiedelungskommission geschaffen. Initiative und Durchführung liegen völlig in der Hand des Staates.

Der nächste Schritt war der Erlaß der Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Die Schaffung von Rentengütern wurde der privaten Initiative überlassen, zur Durchführung aber staatliche Behörden zur Verfügung gestellt. Die Generalkommissionen, die mit Fonds aus den Rentenbanken in beliebiger Höhe ausgestattet waren, erhielten die Ermächtigung, die Auslegung der Rentengüter in die Hand zu nehmen.

Als es sich zeigte, daß die Ansiedelung dadurch, daß man sie der privaten Initiative überließ, auf die Dauer nicht die gewünschten Fortschritte machte, entschloß man sich zu einer gemischten Organi-

sation. Gemeinnützige Gesellschaften mit Beteiligung des Staates wurden gegründet und ihnen außerdem Beihilfen für jede ausgelegte Stelle zugesichert. Die Tätigkeit der Generalkommissionen besteht bei den Ansiedelungen dieser Gesellschaften fort, doch ist sie im Vergleich zu derjenigen, privaten Rentengutsausgebern gegenüber, eingeschränkt.

Daneben sind auch die Kreise bzw. gemeinnützigen Kreisgesellschaften zur Begründung von Arbeiterstellen herangezogen und auch ihnen staatliche Beihilfen in Aussicht gestellt worden.

In Preußen ist man sonach sozusagen „den umgekehrten Weg" gegangen wie in England, indem man zunächst eine straffe staatliche Organisation in der Ansiedelungskommission schuf, dann bei den Rentengutsgesetzen die Initiative Privaten überließ, und nur die Durchführung staatlichen Behörden übertrug [1]. Schließlich ist man im Wege der Dezentralisierung dahin gekommen, die Initiative und auch mehr und mehr die Durchführung gemeinnützigen Gesellschaften und den Kreisausschüssen zu überlassen.

In England dagegen ist die Organisation eine immer straffer zentralisierte geworden. Zuerst war die Schaffung der Allotments und Small Holdings ausschließlich den Kommunalbehörden übertragen, wie dies bei der Eigenart der englischen Verwaltung, die sich völlig auf diesen Organisationen aufbaut, das Gegebene war. Da sie aber nahezu völlig versagten, ist die gesamte innere Kolonisation nunmehr fest in der Hand des Landwirtschaftsministeriums und seiner Kommissare zentralisiert.

Bei einem Vergleich der gegenwärtig in den beiden Staaten bestehenden Ansiedelungsbehörden muß vor allem diese überragende Stellung des Ministeriums in die Augen fallen. Neben der ihm bei Versagen der Kommunalbehörden zustehenden Initiative liegt ihm auch die Kontrolle der Ausführung ob. Jeder Plan zur Schaffung von Small Holdings bedarf bis in die Einzelheiten seiner Prüfung und Zustimmung, auch die Pacht- bzw. Verkaufspreise der auszulegenden Grundstücke unterliegen seiner Genehmigung. In mancher Hinsicht erinnert diese Tätigkeit an diejenige der Generalkommissionen in Preußen, aber es bestehen doch fundamentale Unterschiede, insbesondere haben die Generalkommissionen nie die Möglichkeit der Initiative, sondern sind gezwungen zu warten, bis ihre Hilfe von

[1] Sering, Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates 1910, S. 602.

einem Rentengutsausgeber begehrt wird. Ist dieser eine gemeinnützige Landgesellschaft, so ist ihre Stellung noch schwächer, da die Festsetzung der Preise ihnen in diesem Falle im Verwaltungswege genommen ist.

Der direkte Einfluß der Regierung auf die Landgesellschaften und Kreisausschüsse ist in Preußen gering. Abgesehen von der Ansiedelungskommission kann keine der mit der inneren Kolonisation betrauten Organisationen zu einem aktiven Vorgehen gezwungen werden. Es muß daher damit gerechnet werden, daß sie versagen. Dies hat sich aber bis jetzt, bei den Landgesellschaften wenigstens, im allgemeinen nicht gezeigt, im Gegenteil wird ihnen bisweilen der ungerechtfertigte Vorwurf zu energischen Vorgehens gemacht. Die Kreisausschüsse sind allerdings bisher der Ansiedelung von Landarbeitern zumeist noch nicht näher getreten; es ist aber anzunehmen, daß allmählich die Arbeiternot die Großgrundbesitzer, die in den meisten Kreisausschüssen und Kreistagen im Osten der Monarchie großen Einfluß besitzen, dazu veranlassen wird, mit der Arbeiteransiedelung zu beginnen.

Anderseits ist die Regierung in der Lage, durch ihre unmittelbaren Beamten, die Landräte, stärker auf die Kreisausschüsse einzuwirken als die englische Regierung auf die Grafschaftsräte. Auch auf die Landgesellschaften wird in der Mehrzahl der Fälle ein indirekter Einfluß durch die leitenden Persönlichkeiten unschwer zu erlangen sein. Sollte es freilich trotzdem nicht gelingen, die Ansiedelung auch weiterhin zu fördern, so würde auch in Preußen die Regierung genötigt sein, zu einer strafferen Zentralisierung zu schreiten.

Die jetzige Organisation des Ansiedelungswesens bietet aber nicht zu unterschätzende Vorteile. In den national gefährdeten Provinzen arbeitet die Ansiedelungskommission unter unmittelbarer Aufsicht der Zentralbehörde, in den anderen Provinzen dagegen Landgesellschaften, die in der Lage sind, ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben und bei sich bietender Gelegenheit schnell zuzugreifen. Schon die Rücksicht auf Erzielung von Gewinn wird sie davor bewahren, zu lässig vorzugehen. Sie arbeiten so, daß sie die aufgewendeten Kosten decken und ihr Kapital verzinsen, ohne unangemessene Gewinne zu erzielen. Ihnen stehen geschulte Beamte zu Gebote, deren Kräfte völlig ausgenutzt werden. In England mußte jeder Grafschaftsrat für seinen kleinen Bezirk besondere Ansiedelungsbeamte heranbilden, die zum Teil nur nebenamtlich beschäftigt werden können[1]. Dagegen

[1] Annual Report of Proceedings under the Small Holdings and Allotments Act, 1912, S. 21.

ist es in Preußen möglich gewesen, aufbauend auf den Erfahrungen, die schon bei der Ansiedelungskommission und den Generalkommissionen gesammelt worden waren, geschulte Beamte heranzuziehen und eine Verzettelung auf viele Kreisausschüsse zu vermeiden.

Zweckmäßig ist es auch, daß in Preußen die Kreise sich zwar durch Beitritt zu einer Landgesellschaft mit Geldmitteln, aber nicht praktisch an der Schaffung von Bauernstellen und der damit verbundenen Aufteilung von Rittergütern beteiligen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, neue Bauernstellen zu begründen, ist heute in weite Kreise gedrungen, und es wird zumeist nur geringe Schwierigkeiten bereiten, die Organe der Kreise zum Beitritt zu einer gemeinnützigen Landgesellschaft zu bewegen. Sehr viel schwerer, wenn nicht unmöglich, würde es aber sein, sie dazu zu veranlassen, selbst die Parzellierung eines Gutes in die Hand zu nehmen. Es ist nur zu verständlich, daß die Zerschlagung eines Rittergutes den anderen Rittergutsbesitzern des Kreises schmerzlich ist. Während ihnen das alte Gebilde durch Verkehr und angenehme Nachbarschaft manche Annehmlichkeiten brachte, verwandelt sich viel davon durch die Aufteilung in das Gegenteil. Insbesondere sinkt der politische Einfluß des Großgrundbesitzes; auch die jagdlichen Verhältnisse erfahren häufig eine erhebliche Verschlechterung. Vorteile dagegen wird der Großgrundbesitzer nur in den allerseltensten Fällen haben. Die in der neuen Siedelung vorhandenen Arbeiter werden zumeist nicht ihm zuströmen, sondern, soweit irgend möglich, Beschäftigung im eigenen Dorfe suchen und auch finden.

Anderseits wird man aber auch die Heranziehung der Kreisausschüsse zur Ansiedelung von Landarbeitern als zweckentsprechend ansehen müssen, weil die maßgebenden Persönlichkeiten zumeist selbst das größte Interesse an der Regelung der Arbeiterfrage haben werden, und weil die Kreise sehr viel besser befähigt sind, derartige kleine Stellen zu schaffen als die großen Provinzialgesellschaften. Diese Siedelungen setzen keine so großen Sachkenntnisse und Erfahrungen voraus wie die Ansiedelung von Bauern, erfordern vielmehr eine sorgfältige Kleinarbeit, wie sie die großen Gesellschaften zu leisten nicht imstande sind[1].

[1] Es wird den Provinzialgesellschaften häufig der Vorwurf gemacht, daß sie diese Art der Ansiedelung nicht oder nicht genügend betreiben. Meines Erachtens aber zu Unrecht; denn, soll die große und wichtige Arbeit der Bauernansiedelung nicht darunter leiden, so können sie sich nicht mit dieser Kleinarbeit verzetteln.

Es wäre zu erwägen, ob etwa, wie in England, die Gemeinden zur inneren Kolonisation heranzuziehen wären. In den meisten Fällen werden diese aber hierzu nicht imstande sein, und anderseits bedarf es einer besonderen Übertragung dieser Aufgabe an sie, im Gegensatz zu England, gar nicht, da die preußische Gemeinde jedes, nicht anderen Behörden vorbehaltene, Gebiet an sich ziehen kann.

Nicht zu unterschätzen ist der Vorteil, der für die innere Kolonisation in Preußen dadurch gewonnen wird, daß das Verfahren vor der Generalkommission ein wesentlich vereinfachtes ist. In England bereitet die Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Grundstücksübertragung der Ansiedelung Schwierigkeiten. In Preußen dagegen ist eine Auflassung überhaupt nicht nötig, die Grundbuchberichtigung wird durch die Generalkommission veranlaßt[1]. „Überhaupt fallen die mannigfachen Schwierigkeiten fort, die sich aus den Verhandlungen mit den sonst zuständigen Behörden für die Beteiligten ergeben." Fast alle Streitigkeiten, die im Verlaufe des Verfahrens entstehen, werden von der Generalkommission selbst mit richterlicher Befugnis entschieden[2]. „Dazu kommt, daß Kosten und Stempel für die Eintragung des Eigentums und die sonst erforderlichen Grundbucheintragungen nicht erhoben werden, vielmehr nur ein Pauschalsatz für die Durchführung des ganzen Verfahrens zur Erhebung kommt, der in Anbetracht der wirklich erwachsenen Kosten verhältnismäßig gering ist."

Ohne die Hilfe der Generalkommission wäre es den meisten Privatleuten gar nicht möglich, ihr Gut zu parzellieren. Sie sorgt für Zwischenkredit und für die endgültige Übernahme der Renten auf die Rentenbank. Der Mangel einer solchen Behörde mag in England manchen Grundeigentümer, der an und für sich der Aufteilung seines Gutes nicht abgeneigt wäre, davon abhalten, da ihm die nötige Erfahrung wie das Kapital fehlt.

Als ein Vorteil der englischen Behördenorganisation muß es bezeichnet werden, daß die Heranziehung möglichst weiter Kreise der Bevölkerung zu tätiger Mitarbeit dort in umfassenderer Weise geschehen ist als in Preußen. Dort haben sich sämtliche Grafschaftsräte und ein Teil der Gemeindebehörden — wenn auch häufig wohl nur unter dem Drucke des Ministeriums — an der inneren Kolonisation praktisch beteiligt. Dadurch ist das Interesse und das Verständnis hierfür in weitere Kreise getragen worden als in Preußen.

---

[1] Haack, Die preußischen Gesetze über Rentengüter, S. 43. [2] Ebenda.

Die Beschaffung der nötigen Geldmittel geschieht in England durch Gewährung von Staatskredit zu sehr billigem Zinsfuße. In Preußen ist die Geldbeschaffung verschieden, je nach der Organisation. Der Ansiedelungskommission stehen ausschließlich Mittel des Staates zur Verfügung. Den Generalkommissionen stehen eigene Mittel überhaupt nicht zu Gebote, doch vermitteln sie die Beschaffung von Zwischenkredit wie die Übernahme der Renten auf die Rentenbanken. Den Ansiedelungsgesellschaften ist der Staat mit erheblichen Anteilen unter Verzicht auf Zinsen und Gewinnanteilen beigetreten. Die übrigen Anteile sind zumeist von Kommunalverbänden und Privaten übernommen worden. Die Gesellschaften und die Kreise erhalten aus Staatsmitteln außerdem nicht unbedeutende Beihilfen für jede geschaffene Stelle. Eine Gewährung von Kredit aus Staatsmitteln an die Kreise kann nicht in Frage kommen, weil es der Organisation der Kommunalkredites in Preußen widersprechen würde, ist auch nicht so notwendig wie in England, weil den Kreisen aus ihren eigenen Sparkassen und von seiten der Landesversicherungsanstalten billiger Kredit zur Verfügung steht.

Viel günstiger als das englische System ist das preußische insofern, als die Renten der geschaffenen Stellen von den Rentenbanken übernommen werden und der Rentengutsausgeber dafür Kapital erhält. Auf diese Weise wird es vermieden, daß die Landgesellschaften und die Kreise ihre Mittel festlegen und nachher aus Mangel an Kapital genötigt sind, ihre Tätigkeit einzustellen. Ist doch die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft allein dadurch schon in Schwierigkeiten geraten, daß sie ihre Mittel durch Gewährung von langfristigen Hypotheken hinter den Rentenbankrenten festgelegt hatte.

In England werden die Grafschaften mit der Zeit eine große Schuldenlast anhäufen, deren Verzinsung und Tilgung — wofern sie es nicht vorziehen, diese ihren Pächtern aufzubürden — Schwierigkeiten bereiten und das Ansiedelungswerk hemmen muß.

Um den erforderlichen Grund und Boden für die Ansiedelung zu beschaffen, ist in England durch den Crown Lands Act von 1906 auch Kronland zur Verfügung gestellt worden. In Preußen sind zwar ebenfalls mehrfach Domänen parzelliert worden, doch besteht ein wichtiger Unterschied gegenüber England darin, daß dort ein Verkauf des Kronlandes nicht in Frage kommt. Vielmehr sollen nur an Stelle der bisherigen größeren Pachtstellen solche kleineren Umfanges eingerichtet werden.

Bei der Beschaffung des Grund und Bodens von seiten Privater hat sich in den beiden Staaten eine Verschiedenheit insofern herausgebildet, als es in Preußen üblich ist, ganze Güter zu zerschlagen, während es in England anscheinend bevorzugt wird, Teile von Gütern abzutrennen und der inneren Kolonisation zu erschließen. Das preußische System verdient dabei meines Erachtens den Vorzug. Wie die „Times" richtig ausführt, wird der kleine Ansiedler sein Augenmerk stets auf die besten Teile der größeren Besitze richten[1]. Nimmt man diese aber weg, so ist damit der große Besitz häufig verkrüppelt, da oft — besonders bei der schwierigen Lage der Landwirtschaft in England — der Wert und die wirtschaftliche Kraft eines Gutes auf diesem besten Teile beruhte und seine Wegnahme eine völlige Änderung des Wirtschaftssystems erfordert. Anderseits wäre es höchst erwünscht, wenn die Besitzer größerer Güter in Preußen sich dazu entschließen könnten, unwirtschaftliche Vorwerke und Außenschläge der Besiedelung zugänglich zu machen, soweit sie hierzu geeignet sind. Das geltende Hypothekenrecht wird dies jedoch häufig unmöglich machen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß man gerade in England, dem Lande des höchsten Schutzes des Eigentums und der persönlichen Freiheit sich zu einem so weitgehenden Eingriff, wie die Enteignung und die Zwangspacht, entschlossen hat. In Preußen hat man nur unter den größten Bedenken die Enteignung in den national besonders gefährdeten Teilen der Monarchie in beschränktem Umfange zugelassen und hat bisher in ganz seltenen Fällen in schonendster Weise von ihr Gebrauch gemacht. Auch bieten die Bestimmungen über die Enteignung in England viel weniger Sicherheit gegen behördliche Willkür wie in Preußen. Dort ist das Landwirtschaftsministerium nur durch die sehr dehnbaren gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, die vorschreiben, welche Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind. Die Anrufung einer höheren Instanz oder die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung ist in England ausgeschlossen. In Preußen dagegen ist eine Beschwerde an die zuständigen Minister und daneben über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung der Rechtsweg gegeben.

Die Einführung der Enteignung ist daraus zu erklären, daß England insofern in einer Zwangslage war, als das Land sich in Händen weniger großer Besitzer befindet und verhältnismäßig wenig

---

[1] The Times, „The Land and the People" VII, Juli 1913.

auf den Markt kommt. Etwa die Hälfte des Grund und Bodens ist durch „Entails", eine Art von Fideikommissen, gebunden[1]. Ferner mußte den Grafschaftsräten die Möglichkeit genommen werden, die Schwierigkeit des Grundbesitzererwerbes als einen Vorwand zu benutzen, um die Schaffung von Small Holdings zu unterlassen. Immerhin muß aber sehr fraglich erscheinen, ob eine derartige einschneidende Maßnahme notwendig war, besonders da sich in den letzten Jahren die Kaufs- und Verkaufsbewegung erheblich gesteigert hat[2]. Der Grund dafür liegt darin, daß ein großer Teil des Grundbesitzes stark verschuldet ist und nicht mehr die Lasten zu tragen vermag, die ein Landbesitz im Gefolge hat. Allerdings darf auch hierbei nicht vergessen werden, daß das städtische Kapital begierig nach den frei werdenden Grundstücken greift, denn „Landbesitz hat in England einen rein gesellschaftlichen Wert. Jeder reich gewordene Kaufmann oder Industrielle trachtet nach dem Erwerbe eines Landgutes, um einen höheren gesellschaftlichen Rang zu gewinnen[3]." Dadurch wird naturgemäß der Marktpreis des Landes erheblich gesteigert.

Soweit das Motiv für die Enteignung nur die Förderung des Bauernstandes ist, drängt sich ein Vergleich mit dem Regulierungsedikt von 1811 auf. Auch hier wurde eine Enteignung der Gutsherren zugunsten der Bauern vorgenommen. Sie verloren einen Teil des Bauernlandes, das bisher in ihrem Eigentume gestanden hatte. Gerade weil England nie eine derartige Reform gehabt hat, die bei der Eigenart der englischen Verhältnisse in viel früherer Zeit als in Preußen hätte erfolgen müssen, ist es jetzt gezwungen, zu der Maßregel der Enteignung zu greifen.

Die Förderung des Bauernstandes ist aber keineswegs der ausschließliche Beweggrund zur Einführung der Enteignung gewesen. Vielmehr war beim radikalen Flügel der liberalen Partei und bei der Arbeiterpartei die Absicht maßgebend, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einfluß der Grundherren zu mindern, ebenso wie ihr politischer Einfluß durch die Beschränkung der Macht des Oberhauses geschwächt worden ist[4]. Dazu kam der vorwiegend aus bodenreformerischen und sozialistischen Motiven entspringende Wunsch, so-

[1] Plehn, Die neue Landpolitik in Großbritannirn. Zeitschrift für Agrarpolitik, Jahrgang 1907, S. 283.

[2] Deutsche Tageszeitung: Die britische Agrarfrage in „Zeitfragen" Nr. 26 vom 14. Juli 1913.

[3] Plehn, a. a. O. S. 283. [4] Ebenda S. 275.

viel Land als möglich in der Hand des Staates bzw. seiner Unterorgane zusammenzuziehen. Es war dies hauptsächlich die Frucht der Agitation eines Vereins, der „Land Nationalisation Society", dessen Zweck die Verstaatlichung des Grund und Bodens ist.

Bei einem Vergleiche der in den beiden Staaten geschaffenen Stellen, wobei zunächst die englischen Allotments und die preußischen Arbeiterstellen auszuscheiden sein werden, muß in den meisten Fällen deren gänzlich verschiedener Charakter auffallen. In England überwiegt die Pachtparzelle von geringer Größe und ohne Wohngebäude, auf der vorwiegend Gemüsebau oder Milchwirtschaft betrieben wird. In Preußen dagegen sind die Stellen zumeist zu Eigentum begeben und abgesehen von einzelnen Zukaufsgrundstücken durchweg mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besetzt. Der Betrieb auf ihnen ist ein gemischter landwirtschaftlicher, wie er bei den preußischen Bauern üblich ist.

Der Grund für das Überwiegen der Pachtstellen in England ist in verschiedenen Umständen zu suchen. Vor allem ist es die historische Entwicklung, die allmählich zu einer Gewöhnung an das Pachtsystem geführt hat. Die Zahl der Eigentümer, die ihr Land selbst bewirtschaften, ist im Verhältnis zu Preußen verschwindend klein. Die Grundherrschaft hat, wie oben gezeigt, allmählich alles Land an sich gezogen und gibt es nun in Pachtungen aus. Die Eigenwirtschaft bildet bei den kleinen wie bei den großen Betrieben die Ausnahme. Hieraus erklärt sich, daß der englische Landwirt im allgemeinen „an der Pachtung hängt und sie als zweckmäßiger vorzieht. Er sieht in ihr nicht im geringsten ein Brandmal persönlicher, politischer Unfreiheit, sie ist ihm nur eine Organisationsform wie beim Industriebetrieb, wo das Risiko den Unternehmern zufällt, während er als Werkmeister sich in auskömmlicher und gesicherter Stellung befindet[1]." Dieses Risiko schlägt aber der englische Bauer nicht gering an, seitdem in der Agrarkrisis zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Grundstückswerte stark gesunken sind. Ein weiteres Risiko, das er fürchtet, ist die Erhöhung der Kommunalsteuern, die in England fast ausschließlich den Grundstückseigentümer treffen und schon jetzt teilweise sehr hoch sind. Sie betragen durchschnittlich 6,25 Mk. für den Hektar. Eine weitere Erhöhung kann den Erfolg haben, daß die Bestellung des Bodens aufhört, rationell zu sein.

[1] Neue Preußische Zeitung, 1913, Nr. 369.

Dazu kommt, daß die bei dem Ankaufe zu leistende Anzahlung von einem Fünftel des Grundstückswertes den meisten Ansiedelungslustigen zu hoch ist. Man hat sich nicht entschließen können, dem Vorschlag der Kommission des Jahres 1905 zu folgen und sie auf ein Achtel herabzusetzen. Der englische Bauer zieht es daher vor, sein Betriebskapital nicht durch die hohe Anzahlung zu schwächen, sondern eine Stelle zu pachten, die größer ist als die, welche er sonst hätte kaufen können. Wird von der hohen Anzahlung abgesehen, so finden sich auch viele, die bereit sind, eine Stelle zu Eigentum zu erwerben, wie die Parzellierung der Herrschaft Maulden zeigt. Als der Eigentümer, der Herzog von Bedford, die Bedingung der Anzahlung von einem Fünftel des Wertes fallen ließ, meldeten sich 500 Käufer für 17 Grundstücke[1].

Ein Vergleich der von den Ansiedlern zu leistenden Anzahlungen in den beiden Staaten ist nur schwer möglich, da die englischen Stellen zumeist nicht bebaut sind. Bei den Stellen der Ansiedelungskommission beträgt das von dem Ansiedler nachzuweisende Vermögen etwa zwei Fünftel des Stellenwertes, wobei jedoch Vieh und landwirtschaftliches Gerät angerechnet wird. Der Ansiedler hat dann von seinem Vermögen die Gebäude zu errichten, kann jedoch ein Darlehen aus Staatsmitteln bis zu zwei Dritteln seines Vermögens erhalten, so daß man sagen kann, die Anzahlung beträgt etwa 17,5 % des Wertes der bebauten Stelle[2]. Bei den Siedelungen der Generalkommissionen beträgt die Anzahlung in der Regel ein Viertel des Wertes der Stelle einschließlich der Gebäude, doch kann dieses Viertel auch als Resthypothek stehen bleiben. Drei Viertel werden seitens der Rentenbank als Tilgungsrente gegeben; nach 5—10 Jahren übernimmt diese dann auch die Resthypothek. Auf unbebauten Stellen beträgt die Anzahlung etwa ein Achtel. Man wird demnach sagen können, daß die Anzahlung in Preußen im allgemeinen erheblich niedriger ist als in England und daher die Erwerbung einer Stelle zu Eigentum wesentlich erleichtert ist. Diese Wirkung wird noch verstärkt bei den Stellen der Ansiedelungskommission durch Gewährung von drei Freijahren, bei denen der Generalkommissionen durch Rentenstundung auf ein Jahr. Zwar ist dies auch in England zulässig, aber anscheinend nicht üblich, da die Berichte hierüber keine Nachricht geben.

[1] Deutsche Tageszeitung: „Die Landpolitik der englischen Konservativen", 1913, Nr. 321.

[2] Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens. Leipzig 1907, S. 55—57.

Es scheint sonach sehr verständlich, daß der englische Bauer sich davor scheut, ein Small Holding käuflich zu erwerben und die Pachtung vorzieht. Daher ist auch keine Steigerung in dem Prozentsatz derjenigen, die Stellen kaufen wollen, zu bemerken.

Pachtstellen vermögen aber niemals — besonders wenn die Pachtperioden, wie zumeist bei den Small Holdings und Allotments, nur einjährig sind — auch nur einen annähernden Ersatz für den Erwerb zu Eigentum zu bilden. Das, was durch die innere Kolonisation erreicht werden soll, ist eine neue Bindung der Gesellschaft. Nachdem die Fesseln der Erbuntertänigkeit und der schlechten Verkehrsverbindungen, die den Bauern so lange Jahrhunderte an seine Scholle gebunden haben, gefallen sind, soll die Landbevölkerung durch das Mittel der inneren Kolonisation wieder auf dem Lande festgehalten werden. Nur so ist der Fortschritt der Abwanderungsbewegung zu hemmen. Sind aber die neugeschaffenen Stellen nur verpachtet und außerdem vielleicht nicht einmal mit Wohnhäusern besetzt, wie zumeist in England, so kann man unmöglich sagen, daß eine wirksame derartige Bindung erreicht ist. Treten Mißernten auf, wird die Pacht bei dem Steigen des Ertragswertes des Grundstückes gesteigert oder wird dem Pächter seine, außerhalb der Stelle liegende, Wohnung gekündigt, so wird er seine Pachtung leichten Herzens aufgeben und abwandern. Selbst wenn aber seine Liebe und Anhänglichkeit an den Grund und Boden, den er mit seinem Schweiße gedüngt hat, so groß ist, daß er an ihm auch unter widrigen Umständen festhält, so entfällt doch dieser Beweggrund für seine Erben. Für sie besteht keine Veranlassung, an der Pachtstelle festzuhalten. Es wird demnach mit einem häufigeren Wechsel der Pächter gerechnet werden müssen, der „stets zum Schaden des Grundstückes ausfällt". Anderseits ist das Pachtsystem auf den englischen Stellen sehr viel leichter durchzuführen, weil sie zumeist nicht mit Gebäuden besetzt sind, daher weniger Aufsicht bedürfen und weniger Kosten durch Reparaturen und Neubauten verursachen. Daß ein Pächter sein Grundstück im allgemeinen nicht mit derselben Sorgfalt bestellt wie ein Eigentümer, besonders Meliorationen selten vornimmt, sei nur nebenbei erwähnt.

Immerhin, kann man die Pacht auch nicht dem Eigentum gleichstellen, so wäre es doch verkehrt, ihren Wert zu unterschätzen. England hat keinen Stand kleinerer Grundeigentümer mehr und ist genötigt, einen solchen erst wieder heranzubilden. Dazu erscheint aber das Pachtsystem durchaus geeignet. Für England handelt es

sich zunächst darum, eine möglichst große Anzahl von Menschen wieder mit dem Lande in Verbindung zu bringen, und das ist auch durch das Pachtsystem gelungen. Es bleibt noch die Möglichkeit, die Pacht allmählich in das Eigentum zu überführen. Allerdings ist das englische Pachtsystem hierzu weniger geeignet als das preußische, wie es bei den Stellen der Ansiedelungskommission üblich ist. Hier ist die Pachtperiode eine zwölfjährige, während sie in England einjährig ist; ferner sind die Stellen mit Wohngebäuden besetzt, und insbesondere ist die Anzahlung, die der Pächter zu leisten hat, wenn er seine Pachtstelle käuflich erwerben will, zumeist viel geringer als in England. In Preußen kann die Anzahlung bis zu zwei Dritteln des Gebäudewertes herabgesetzt werden, in England dagegen ist, wie schon gesagt, ein Fünftel des Wertes der ganzen Stelle zu zahlen. In den meisten Fällen wird aber zwei Drittel des Gebäudewertes viel geringer sein als ein Fünftel des Wertes der Stelle.

Es fragte sich aber, ob in England ein Erwerb zu Eigentum überhaupt als wünschenswert betrachtet wird. Unter den Parteien herrscht über diese Frage lebhafter Streit. Während die Unionisten dem Eigentum den Vorzug geben und die Pacht nur als Notbehelf und Vorstufe zum Eigentum ansehen, wollen die Liberalen an dem Pachtsystem festhalten. Der Grund hierfür ist ebenso, wie für die Zulassung der Enteignung, hauptsächlich in dem Bestreben nach Verstaatlichung des Grund und Bodens zu suchen. Daneben herrscht auch die Befürchtung, daß die geschaffenen Stellen wieder in die Hände des Großgrundbesitzes übergehen könnten. Bei dem Stande der englischen Gesetzgebung wird man diese Möglichkeit nicht von der Hand weisen können, besonders wenn man die hohen Luxuspreise für Grundstücke berücksichtigt. Die Vorschrift, daß ein verkauftes Small Holding, im Falle es zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken benutzt wird, dem Grafschaftsrat angeboten werden muß, bietet keinerlei Sicherung hiergegen. Daß sich aber durch eine andere Regelung ein sicherer Schutz der Stellen gegen das Aufkaufen schaffen läßt, hat die preußische Gesetzgebung durch Einführung des Wiederkaufsrechts bewiesen, durch welches jeder Verkauf, welcher den ursprünglichen Zwecken widerspricht, gehindert werden kann, und zwar ohne zeitliche Beschränkung. In derselben Richtung wirkt auch das für die Ansiedelungsgüter allgemein eingeführte Anerbenrecht.

Die gegen die Vergebung zu Eigentum geltend gemachten

Gründe können sonach nicht als stichhaltig anerkannt werden. Es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob die Grafschaftsräte aus der inneren Kolonisation ein Geschäft machen wollten. Abgesehen davon, daß der Wertzuwachs der Grundstücke ihnen, als Eigentümern, zufällt, haben sie es verstanden, ihre Pächter so hoch zu belasten, daß die Grundstücke nach Ablauf von 80 Jahren ihnen gehören, ohne daß sie Kosten dadurch gehabt hätten. Sie stützen sich dabei auf die Bestimmung des Gesetzes, daß alle den Grafschaftsräten erwachsenen Ausgaben durch die aufkommenden Pachten gedeckt werden müssen[1]. Die meisten Grafschaftsräte haben dies in Übereinstimmung mit einem Teile der Rechtsberater der Regierung dahin aufgefaßt, daß auch die Tilgung des Kapitals von den Pächtern aufzubringen sei[2]. Da die Ansichten über diesen Punkt aber auseinandergehen, genehmigt die Kommunalaufsichtsbehörde auch Anleihen, bei denen eine Tilgung durch die Pachten nicht vorgesehen ist. Das befolgte System ist daher verschieden. Doch scheint die Deckung durch die Pachten zu überwiegen, wenigstens spricht der Bericht für das Jahr 1910 und ein Artikel der „Times" ausschließlich von diesem[3]. Hierin wird man aber eine große Benachteiligung der Pächter erblicken müssen. Die Pacht trägt den Charakter einer Tilgungsrente, und es wäre ein Gebot der Gerechtigkeit, daß das Grundstück, mindestens nach Ablauf der Tilgungsperiode, in das Eigentum des Pächters überginge.

In allen Berichten über erfolgreiche Small Holdings fällt es auf, daß fast ausschließlich von solchen die Rede ist, die Gemüsebau, Obstzucht, Blumengärtnerei, Geflügelzucht oder Milchwirtschaft treiben oder sich auf irgendeine andere Spezialität gelegt haben[4]. So wird in dem Berichte über das Jahr 1912 unter einer größeren Anzahl von erfolgreichen Stellen nur *eine* erwähnt, die etwa in derselben Weise wie eine preußische Bauernstelle bewirtschaftet wird[5]. Aber auch auf ihr wird ziemlich viel Gemüse gezogen, außerdem scheint der Inhaber Schweinemästerei als Spezialität zu betreiben. Auch das Buch „The Practical Side of Small Holdings" von James Long, das als Propagandaschrift und Lehrbuch für Ansiedler ge-

[1] Dumsday, a. a. O. Sect. 9, S. 31 u. 74.

[2] Report 1908, S. 16.

[3] Ebenda 1910, S. 12. — The Times: „Revival of Village Life". 31. Juli 1913.

[4] Report 1909, S. 76; 1910, S. 24; 1912, S. 23.

[5] Ebenda 1912, S. 35.

dacht ist, spricht hauptsächlich von solchen Stellen, die einen gärtnerischen Betrieb haben, oder auf denen Milchwirtschaft und Viehzucht überwiegt. Vom eigentlichen Getreidebau ist nur wenig die Rede. Die Wirtschaft auf den englischen Small Holdings beruht demnach zumeist auf Grundlagen, die völlig von denen der preußischen Ansiedlerstellen verschieden sind.

Die Ursache hierfür ist zum Teil schon in ihrer Größe begründet. Während der Durchschnitt der von den Grafschaftsräten ausgelegten Stellen zwischen 5,2 und 5,6 ha schwankt, liegt die Mehrzahl der preußischen Rentengüter in den Größenklassen von 5—10 und 10—25 ha. Hier wird das Hauptgewicht auf Schaffung selbständiger Ackernahrungen gelegt, für die Stellen von wenig über 5 ha im allgemeinen nicht hinreichen. Die geringe Größe der Stellen in England hat zur Folge, daß, wenn die Ansiedler von dem Ertrage ihrer Stellen leben wollen, sie intensivste Gartenkultur betreiben müssen oder aber auf Nebenbeschäftigung angewiesen sind. Sie bringt es auch mit sich, daß auf den Stellen zumeist keine Gebäude errichtet werden, da die Gefahr besteht, daß „die Verzinsung des Gebäudekapitals den Wirtschafter erdrückt[1].

Neben den oben genannten Arten von Betrieben, die die Mehrzahl bilden, finden wir zahlreiche Stellen, die von Gewerbetreibenden und anderen derartigen Personen aus den benachbarten Orten zugepachtet worden sind, um Gemüse für den Haushalt und Futter für ihre Pferde zu liefern, sowie solche, die von Leuten gepachtet sind, die sich ein ländliches Stilleben sichern wollen. Die Zahl der Familien, die ihren vollen Lebensunterhalt aus der Stelle ziehen, ist verhältnismäßig gering, sehr viele sind auf Nebenverdienst angewiesen. Eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter ist aber dadurch nicht erreicht worden, denn die Stelleninhaber ziehen jede andere Arbeit derjenigen auf größeren Gütern vor.

Die Zahl der Small Holdings, die ihrem Charakter nach einen Vergleich mit den preußischen bäuerlichen Ansiedelungsgütern zulassen, ist nur gering. Der Grund hierfür ist zum großen Teile in der ungünstigsten Lage der englischen Landwirtschaft zu suchen, die den Getreidebau häufig nicht lohnend macht. Dazu kommt, daß dieser die schwächste Seite des Kleinbetriebes ist. Dessen Stärke liegt vielmehr in der Viehzucht und der gärtnerischen Kultur, zu der er hervorragend befähigt ist. Der Bedarf Englands an tierischen Produkten sowie

[1] Meyer, Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, S. 74.

solchen der Gärtnerei wird aber bei weitem nicht im Lande gedeckt. „Der Verbrauch von Obst und Gemüse ist in Großbritannien in den letzten Jahren sehr bedeutend gestiegen, sehr viel wird von Frankreich, Holland und Dänemark eingeführt. Die Möglichkeit, daß die englische Landwirtschaftdie Konkurrenz des europäischen Festlandes aus dem Felde schlagen könnte (soweit es sich nicht um das erste Gemüse und Frühobst handelt), ist nicht ausgeschlossen. Anderseits ist es klar, daß sowohl die Aufnahmefähigkeit des Marktes beschränkt ist, als auch Areal, wo Klima und Boden den Anbau rentabel machen[1]." Auch Erzeugnisse der Milchwirtschaft und Geflügelzucht werden in großer Menge eingeführt. Dabei ist der Preis der Milch in London ein andauernd sehr hoher. Die Wirtschaften, die sich mit der Erzeugung dieser Produkte befassen, werden daher im allgemeinen als aussichtsreich bezeichnet werden können.

Aus der Tatsache, daß die meisten Small Holdings derartige Betriebe sind, erklärt es sich auch, daß die Zahl der Inhaber, die nicht von Beruf Landwirte sind, verhältnismäßig sehr groß ist. Der städtische Arbeiter hat als Pächter von Allotments Gelegenheit, die Gartenkultur kennen zu lernen, auch sind ihm die Anforderungen des städtischen Marktes nicht fremd. Wenn daher der Augenblick eintritt, daß er arbeitslos wird — ein häufiger Fall bei dem älteren englischen Arbeiter —, so wird er gern ein Small Holding übernehmen und auch erfolgreich auf ihm wirtschaften können. Bei den preußischen Ansiedelungen ist auf diese Art Kolonisten nicht zu rechnen; sie wären auch zumeist gänzlich ungeeignet, einen Betrieb zu führen wie den, auf den die Ansiedelungen zugeschnitten sind. Es wäre aber durchaus erwägenswert, auch in Preußen derartige Siedelungen zu schaffen. Deutschland führt jährlich für 26 bis 27 Millionen Mark mehr Gemüse ein als aus. Die Aussichten für den Feldgemüsebau auf kleinen Siedelungen in der Nähe großer Städte erscheinen daher keineswegs ungünstig. Freilich müßte der Gemüsebau durch Schaffung geeigneter Musterbetriebe gefördert werden.

England wird aber damit rechnen müssen, daß die Möglichkeit, derartige Stellen auszulegen, beschränkt ist, weil der Markt für Produkte dieser Art unbegrenzt aufnahmefähig ist. Diese Grenze ist allerdings anscheinend noch lange nicht erreicht. Immerhin wird aber, wenn England in dem bisherigen Tempo mit der Kolonisation fortfährt, der Augenblick kommen, daß auch solche Stellen geschaffen

[1] Plehn, a. a. O. S. 297.

werden müssen, die auf gemischt-landwirtschaftlichem Betriebe basiert sind. Zwar ist dies schon bei einzelnen Stellen, besonders solchen im Osten des Landes, deren Klima nicht so sehr für den Gartenbau geeignet ist, der Fall. Diese Siedelungen scheinen aber nicht so erfolgreich wie die anderen zu sein, was in der schwierigen Lage der englischen Landwirtschaft begründet ist.

Erwähnenswert ist noch, daß man in England in einzelnen Fällen den Small Holdings gemeinsame Weiden zugelegt hat. In Preußen ist dies bisher gar nicht oder doch höchstens in geringem Umfange geschehen, ist auch zumeist nicht in demselben Maße wie in England erforderlich, weil die Stellen größer sind. Immerhin wäre ein Versuch nach dieser Richtung auch in Preußen der Erwägung wert. Während jetzt das Vieh des kleinen Mannes, soweit es nicht zur Anspannung gebraucht wird, das ganze Jahr hindurch im Stalle steht und dadurch zu Seuchen neigt, würde die Schaffung einer Weidegelegenheit, auch wenn sie dem Vieh nicht viel Nahrung böte, doch für seine Gesundheit von Nutzen sein.

Die Allotments, die sowohl für ländliche wie für industrielle Arbeiter gedacht waren, sind in ihrer überwiegenden Mehrheit letzteren zugute gekommen. Diese Wirkung des Gesetzes ist zwar erfreulich. Da aber ferner Wohnhäuser auf den Stellen bis jetzt nicht errichtet worden sind, so wird man nicht behaupten können, daß für die innere Kolonisation etwas Wesentliches gewonnen worden ist. Diese Art Stellen sind vielmehr zumeist nicht höher zu bewerten, als etwa die Schrebergärten in Deutschland. Immerhin darf aber die Wirkung des Gesetzes auf die ländliche Arbeiterfrage auch nicht unterschätzt werden. Es hat bei vielen ländlichen Arbeitgebern den Anstoß dazu gegeben, ihre Arbeiter mit kleinen Stücken Landes auszustatten. Sie waren schließlich hierzu gezwungen, denn die Arbeiter zogen sich naturgemäß dorthin, wo ihnen diese Vorteile, sei es durch die Gemeinde, sei es durch den Arbeitgeber, gewährt wurden. Freilich, eine Seßhaftmachung der Arbeiter ist damit nicht erreicht, es ist ein leichtes, ein derartiges Stückchen Land wieder aufzugeben, aber es bildet sich allmählich bei dem Arbeiter ein gewisser Affektionswert für das Grundstück heraus. Dies trifft besonders dann zu, wenn es so groß ist, daß es ihm ermöglicht, eine Kuh oder auch nur eine Ziege zu halten. Gerade die Kuh übt eine wunderbare Anziehungskraft auf den Arbeiter aus und hält die Familie oft viel stärker am Lande fest, als es höherer Lohn zu tun imstand wäre. Der Arbeiter hat damit, auch wenn

es sich nur um eine Pachtstelle handelt — viele Arbeitgeber werden es vorziehen, nur solche zu vergeben —, wieder einen Halt am Boden gewonnen, er hat einen eigenen kleinen Betrieb und hat aufgehört, ein ländlicher Proletarier zu sein.

Auch die in England übliche Durchschnittsgröße der Stellen ist als für Arbeiter im allgemeinen nicht zu klein gewählt zu bezeichnen und entspricht etwa der Größe, wie sie für Arbeiteransiedelungen in Preußen vorgesehen ist. Bei einer Arbeiterstelle ist von Wichtigkeit, daß sie so bemessen wird, daß der Inhaber gezwungen ist, sich einen Nebenverdienst zu suchen. Ist sie so groß, daß es allenfalls möglich ist, auf ihr zu bestehen, so kommt der Ansiedler in die Gefahr, den Versuch zu machen, sich auf elende Art und Weise auf dem Grundstücke durchzuhungern.

Es wäre ein bedeutender Vorteil, wenn es gelänge, die Gewährung von derartigen Stellen — womöglich jedoch mit Wohngebäuden — an die Landarbeiter auch in Preußen allgemein zu machen. Zwar bahnt sich dies allmählich an, wird aber häufig gehindert durch die Furcht des Dienstherrn, die Arbeitskraft der Frau zu verlieren. Es ist noch weit davon entfernt, so zu sein wie in England, wo heute der Arbeitgeber nur die Wahl hat, „Arbeiter mit Land oder aber Land ohne Arbeiter" zu haben[1]. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es in Preußen sehr viel schwerer sein wird, durch derartige Maßnahmen sich einen Stamm von Arbeitern zu erhalten. Mag auch der Arbeiter selbst an seinem kleinen Anwesen hängen und dadurch in seiner Stellung festgehalten werden, so werden seine Kinder sich nicht dadurch hindern lassen, in die Stadt abzuwandern sobald der Wunsch hierzu in ihnen rege wird. Und daß dies geschieht, bewirkt nur zu oft die militärische Dienstzeit, bei der sie das Stadtleben kennen gelernt haben[2].

Die Frage der Landarbeiter ist aber in Preußen eine sehr viel ernstere und dringlichere als in England. Während vor dem Kriege alljährlich etwa 300—400 000 ausländische Arbeiter in die deutsche Landwirtschaft strömten, ist eine derartige Erscheinung in England unbekannt. Dort ist allmählich ein Zustand der Gewöhnung an Arbeitermangel eingetreten. Es muß aber damit gerechnet werden, daß der

[1] Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht. Sonderabdruck aus „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" S. 514.

[2] Es wäre interessant, die Wirkung der militärischen Dienstzeit auf die Landarbeiter zahlenmäßig festzustellen durch eine Statistik darüber, wie viele ältere Landarbeiter gedient haben.

Zustrom von Wanderarbeitern nach Deutschland für die nächste Zukunft nicht in Frage kommt. Daher muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, energische und schnelle Abhilfe zu schaffen. Es kann fraglich erscheinen, ob die Schaffung derartiger Stellen durch die Kreise, wie sie der Ministerialerlaß vom 10. August 1909 vorsieht, dieser Aufgabe gerecht wird, oder ob es nicht zweckmäßiger ist, daß die Arbeitgeber, wie in England, Stellen an ihre Arbeiter verpachten[1]. Gerade in England hat es sich gezeigt, daß durch Schaffung von Allotments und kleineren Small Holdings eine Besserung der Arbeiterverhältnisse nicht erzielt wird, da die Inhaber jeden anderen Verdienst der landwirtschaftlichen Lohnarbeit vorziehen[2]. Es besteht daher die Gefahr, daß auch in Preußen durch Begebung der Stellen zu Eigentum sich eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter nicht wird erreichen lassen. Häufig werden die Inhaber dieser Stellen, wie es in so vielen Dörfern schon jetzt der Fall ist, sich einer benachbarten Industrie zuwenden, was ihnen durch die modernen Verkehrsmittel, insbesondere das Fahrrad, ermöglicht wird. Anderseits steht zu befürchten, daß die Arbeiter durch die Verpflichtung zur Arbeit, die mit der Verpachtung von Stellen durch den Arbeitgeber verbunden zu sein pflegt, abgeschreckt werden. Was das Zweckmäßigere ist, kann erst die Erfahrung lehren, die in diesem Punkte bisher leider nur gering ist.

Die bisher in den beiden Ländern insgesamt erzielten Erfolge zahlenmäßig zu vergleichen, ist nicht möglich, da die innere Kolonisation in Preußen viel früher eingesetzt hat als in England. Den treffendsten Vergleich erhält man wohl, wenn man die Zahl der in den Jahren 1910 und 1911[3] begebenen Stellen nebeneinander stellt, wobei aber die Allotments außer Berücksichtigung bleiben müssen. In England wurden in diesen Jahren von seiten der Behörden wie Privater rund 5200 Small Holdings geschaffen. In Preußen durch die Ansiedelungskommission und auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 5956 Stellen. Die Stellen sind daher der Zahl nach ungefähr gleich, nicht aber dem Werte nach, wie oben erörtert. Im allgemeinen wird man sagen können, daß nur die Stellen, die mit Wohnhäusern besetzt sind, einen Vergleich mit den

[1] Haack, a. a. O. S. 157.
[2] Skalweit, Archiv für innere Kolonisation, S. 72.
[3] Neuere Zahlen liegen für Preußen noch nicht vor.

preußischen zulassen. Nur in diesem Falle ist dem Lande eine Familie auf die Dauer zurückgewonnen worden. Ist den anderen Stellen auch keineswegs der Wert abzusprechen, so ist eben doch, wie Meyer treffend sagt: „Ein neuer kleiner Bauernhof etwas ganz anderes als eine Pachtparzelle ohne Gebäude[1]."

Bemerkenswert ist die Wirkung der inneren Kolonisation in England auf die Verteilung der Bevölkerung. Im Jahre 1891 war der Anteil der städtischen Bevölkerung 72 %, 1901 77 %, 1911 78 %[2]. Die Zunahme von 1901 bis 1911 betrug nur 1 % gegen 5 % von 1891 bis 1901. „Von 1891 bis 1901 hatte die Zunahme der Landbevölkerung nur 2,9 % (gegen eine Zunahme der Stadtbevölkerung von 15,2 %) betragen. Dagegen stieg von 1910 bis 1911 die ländliche Bevölkerungsziffer um 10,2, die städtische um 11,1 %. Es ist also ein Stillstand in der Landflucht eingetreten." Zweifellos hat die innere Kolonisation ihren Anteil hieran; es sind daneben aber wohl auch andere Momente maßgebend gewesen, wie schlechte Arbeitsgelegenheit in der Industrie, Zuwanderung reicher Leute, höherer Geburtenüberschuß auf dem Lande.

Im ganzen betrachtet, wird man trotz aller Mängel, die das englische System aufweist, anerkennen müssen, daß es der englischen Regierung gelungen ist, etwas Nützliches zu schaffen, und daß sie auf dem richtigen Wege ist, das platte Land wieder mit Ackerbau treibenden Menschen zu bevölkern und damit auch dem überfüllten industriellen Arbeitsmarkt in England Erleichterung zu schaffen. Sie ist auf dem richtigen Wege, sich allmählich wieder einen Kleinbauernstand heranzuziehen. Es ist ihr dadurch nicht nur gelungen, die Landflucht einzuschränken, sondern sie hat es sogar vereinzelt vermocht, industrielle Arbeiter auf dem Wege über die Allotments wieder ganz dem Lande zurückzugewinnen.

Wenn die englische innere Kolonisation auch nicht allzuviel dazu beigetragen hat, den ländlichen Arbeiterstand zu vermehren, so hat sie doch insofern günstig gewirkt, als die Zahl der Betriebe, die der Ansiedler allein mit seiner Familie bewirtschaften kann, gewachsen ist. Dem steht allerdings der Umstand gegenüber, daß gerade durch die Ansiedelung eine nicht unbeträchtliche Zahl ländlicher Arbeiter in selbständige Pächter verwandelt worden ist.

Es wird der englischen Regierung auch gelingen, sich in den

---

[1] Meyer, Archiv für innere Kolonisation, S. 74.

[2] Archiv für innere Kolonisation 1913, S. 39.

von den Kolonisten vorwiegend erzeugten Produkten mit der Zeit vom Auslande unabhängig zu machen. Freilich kann sich wohl niemand in England der Hoffnung hingeben, daß es auf diese Weise der heimischen Landwirtschaft gelingen wird, den eigenen Markt auch nur annähernd mit dem erforderlichen Getreide zu versorgen. Will man in dieser Hinsicht Fortschritte machen, so ist die Einführung eines Schutzzolles unerläßlich.

Die Aussichten für die Zukunft der Small Holdings erscheinen noch ungewiß. Zwar haben sie mit Erfolg ungünstige Sommer mit trockener Witterung überstanden, aber noch keinen mit nasser[1]. Erst nach einer Reihe von solchen, die in dem englischen Klima häufiger und gleichzeitig der Landwirtschaft schädlicher als trockene zu sein pflegen, wird es sich zeigen, ob sie wirtschaftlich auf festen Füßen stehen und imstande sind, die sehr hohe Belastung zu tragen, die ihnen zum Teil aufgebürdet worden ist.

[1] The Times, „The Land and the People“ VII, Juli 1913.

Ein Beitrag zur Judenfrage

Von Finanzrat Dr. Julius Bunzel-Graz

Inhaltsverzeichnis: Die Judenfrage eine soziale Frage S. 319. — 1. Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern S. 319. — 2. Die Stellung der Juden im Aufbau der Gesellschaft S. 322. a) Die Juden und die Herrscher S. 322. b) Die Juden und das Volk S. 326. — 3. Die gedanken- und empfindungsmäßigen Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern S. 329. — 4. Die Möglichkeit der Ausgleichung der Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern S. 335. — Schlußbetrachtung S. 339.

Die Erörterung der Frage, ob wirtschaftliche oder ideelle Momente bei der Entstehung wie bei der Entwicklung des Judenproblems entscheidend waren, und ob daher voraussichtlich die einen oder die anderen bei seiner Lösung ausschlaggebend sein werden, scheint eben jetzt, da uralte, von den Vorvätern ererbte Leidenschaften aufs neue wieder erwachten, besonders zeitgemäß zu sein. Sie wird daher sicherlich manche Politiker — verantwortliche wie unverantwortliche — wieder auf lange hinaus lebhaft beschäftigen.

Und auch die Wissenschaft wird an ihr nicht leicht achtlos vorübergehen können. Erklärt es doch Gustav Ratzenhofer (in seiner „Soziologie" S. 127) sogar für „eine der wichtigsten Aufgaben der Soziologie, richtige Ansichten über das Judenproblem zu gewinnen". Jedenfalls scheint es auch Unbefangenen als feststehend zu gelten, daß es sich hier um eine der ältesten sozialen Fragen handelt, an deren Geschichte sich daher besonders leicht ein Urteil über das Wesen der sozialen Frage überhaupt gewinnen läßt.

Hat doch die Judenfrage schon im frühen Mittelalter fast alle Kulturvölker auf das heftigste erregt und bei allen sozialen Umwälzungen, bei allen wichtigen Ereignissen des Volkslebens stets eine nicht unwesentliche Rolle gespielt.

* * *

Dabei nimmt man freilich meist an, daß die Stellung der Juden in der Öffentlichkeit — im guten wie im bösen Sinne — gerade im Mittelalter nahezu ausschließlich von wirtschaftlichen Gründen abhängig war. Die Art ihrer Betätigung — meint man — habe die Juden verhaßt gemacht, die Ergebnisse dieser Tätigkeit ihnen ihren großen Einfluß gesichert. Namentlich Sombart hat ja die Lehre

von dem Überwiegen des wirtschaftlichen Einflusses der Juden mit besonders starker Leidenschaft und großer Überredungskunst verkündet. In seinem (vielgelesenen, aber auch viel bekämpften) Werke über „Die Juden und das Wirtschaftsleben" glaubt er sogar die Ansicht vertreten zu können, daß „die Juden es waren, die an entscheidenden Punkten den wirtschaftlichen Aufschwung dort förderten, wo sie erschienen, den Niedergang dort herbeiführten, von wo sie sich wandten".

Indessen haben — wie eine unbefangene Betrachtung der geschichtlichen Tatsachen ergibt — die Juden zunächst nicht einmal im Geldhandel (der doch in der Regel ihren einzigen oder doch ihren Hauptberuf gebildet hat) jene alles beherrschende Rolle gespielt, die ihnen so viele Forscher freigebig zuerkannten. Schon Hoffmann (Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters) hat vielmehr (S. 21) mit Recht darauf hingewiesen, daß — namentlich im 12. und 13. Jahrhunderte — neben den Juden sowohl Geistliche, wie Adelige und Bürger rege am Geldhandel beteiligt waren und selbst ausländische Geldgeber, Lombarden und Cauwercini häufig in einen — geradezu gehässigen — Wettbewerb mit den Juden traten. Namentlich die Gawertschini (wie man sie in Steiermark nannte) waren (wie Baumgarten: „Die Juden in Steiermark" auf S. 17 betont) überall „so ausgebreitet, daß sich kaum jemand ihren Schlingen entziehen konnte".

Auch Rosenberg bestätigt in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Juden in Steiermark" diese Tatsache. „Darlehensgewährungen durch Christen sind in Steiermark in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters immer häufiger nachweisbar," schreibt er S. 38. „Namentlich Glieder des Adels . . . hatten im vollen Verständnis für den Wert des Bargeldes . . . eine Kapitalsmacht aufgerichtet, die durch zweckbedachte Gewährung von Darlehen . . . nach einer Vermehrung des Grundbesitzes durch günstigen pfandweisen Erwerb strebte," fügt er später (S. 39) hinzu. Gleichwohl weist auch er immer wieder darauf hin, daß die Geldwirtschaft in der Steiermark „unter jüdischem Einflusse" eingeführt wurde, ja daß dieser (wenngleich nur mittelbar) auf die ganze kulturelle Entwicklung im Lande die günstigsten Wirkungen übte. Der Gedankengang scheint dabei etwa folgender zu sein: Die Juden haben in der Steiermark als die Ersten den Geldverkehr eingeführt und ausgebreitet. Dieser Geldverkehr trug dann zur allgemeinen Umgestaltung der Natural- in eine Geldwirtschaft im Lande bei, und diese Geldwirtschaft wurde wieder von größter Bedeutung für „die

Herstellung und Gesundung des materiellen Lebens und damit der wirtschaftlichen Grundlage für alle kulturelle Entwicklung überhaupt" (S. 42 f.).

Das Irrige dieser Schlußfolgerungen liegt klar zutage. Vor allem entsteht die Geldwirtschaft niemals und nirgendwo aus dem Geldverkehre, sondern sie findet in diesem nur ihren notwendigen Ausdruck. Auch in der Steiermark entwickelte sich die Geldwirtschaft nicht, weil die Juden dort den Geldverkehr belebten, sondern weil sich (nach Sprengung der agrar-industriellen Hauswirtschaft) die Tauschnotwendigkeiten mehrten, und so ein allgemein anerkanntes Tauschmittel — eben das Geld — erforderlich machten. Nun erst konnte auch der Geldhandel entstehen, der dann den Juden ein so ergiebiges Betätigungsfeld bot. Und wären die Juden nicht ins Land gekommen, so wären eben die oberitalienischen oder südfranzösischen Geldleiher zur Hand gewesen, die die nun notwendig gewordenen Geldgeschäfte ganz in der gleichen Weise (mit allen guten und allen üblen Folgen) betrieben wie die Juden.

Überdies bedurfte es indessen auch niemals und nirgends der Geldwirtschaft, um die kulturelle Entwicklung in einem Lande zu fördern. Stets führte vielmehr — gerade umgekehrt — erst die Vermehrung und Verfeinerung der kulturellen Bedürfnisse zur Geldwirtschaft. Diese ist ja schließlich nur eine der vielen Formen, in denen sich der Tauschverkehr vollzieht, ja sie erweist sich — wie eben jetzt im Kriege besonders deutlich erkennbar war — auch in kulturell hochstehenden Zeiten nicht einmal immer als die zweckmäßigste und beste. Die Rückkehr zur Natural-Tauschwirtschaft (die sich im Kriege immer häufiger bemerkbar machte) beweist vielmehr, daß die Naturalwirtschaft keineswegs immer die unzweckmäßigere Wirtschaftsform sein muß, und die Betrachtung der sorgfältig ausgebildeten naturalwirtschaftlichen Einrichtungen im hellenistischen Ägypten bestätigt diese nun neu gewonnene Erkenntnis.

Keinesfalls aber kann von einem irgendwie wesentlichen jüdischen Einfluß auf die deutsche Kultur des Mittelalters die Rede sein. Und wenn sich gleichwohl irgendwo jüdische Kulturelemente nachweisen lassen sollten, so würde ihre Wirksamkeit sicherlich nicht auf die wenigen in deutschen Landen ansässigen Juden, sondern — eher noch — auf kirchliche Lehren (die ja vielfach vom jüdischen Geiste erfüllt sind) zurückzuführen sein. Auch Rosenberg betont (S. 84) ausdrücklich, daß zwischen Juden und Christen „Beziehungen über die Interessenberührung hinaus urkundlich nicht

nachweisbar" sind und aller Wahrscheinlichkeit nach in jenen Tagen auch nicht vorhanden waren.

Schon diese Tatsache beweist aber, daß unmöglich „das Geld allein" für die öffentliche Stellung der Juden entscheidend gewesen sein kann. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ja die öffentliche Stellung des reichen von der des armen Juden wesentlich verschieden sein müssen. Das war sie aber nicht. Denn die Judenfrage war und ist eben durchaus keine rein wirtschaftliche, sondern eine soziale Frage, und nur wer den grundlegenden Irrtum begeht, die sozialen Gegensätze auf die Verschiedenheiten des Besitzes allein zurückzuführen, kann die Wesensunterschiede übersehen, die zwischen diesen beiden Arten von Fragen besteht.

Gerade die Judenfrage ist sogar ein Schulbeispiel dafür, wie stark, ja wie entscheidend neben den wirtschaftlichen Verschiedenheiten auf allen sozialen Gebieten die Gegensätze der Bildung, der Umwelt, der Sitte, der Weltanschauung wirken. Ein wenngleich nur flüchtiger Blick auf die soziale Lage der Juden im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit lehrt dies mit aller Eindringlichkeit und fördert damit zugleich die Einsicht in das Wesen der sozialen Fragen überhaupt.

* * *

Als die Juden in deutsche Lande kamen, fanden sie an den Fürsten ihre natürlichen Bundesgenossen. Denn diese mußten damals überall mit dem Adel um die Herrschaft in ihren Ländern ringen und wußten daher die Unterstützung, die ihnen die wohlhabenden, geschäftskundigen neuen Ankömmlinge gewähren konnten, gar wohl zu würdigen. Zunächst kamen die Juden für sie gewiß nur als Darlehensgeber in Betracht. Bald aber gingen die Fürsten ihre Juden auch um Rat in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten an. So war (wie Hoffmann S. 116 und Rosenberg S. 2 berichten) schon die Getreidesperre im Jahre 1235 auf Anraten von Juden über Österreich verhängt worden, und seither wurden sie dann immer häufiger bei der fürstlichen Finanzverwaltung verwendet. Bald findet man sie als Hofpächter und Kammergrafen, bei der Münze wie bei der Steuereinhebung und auch als „Säckelmeister des Staates" leisteten sie ihren Fürsten — namentlich in Kriegszeiten — die wichtigsten Dienste: Sie vermittelten die Zahlungen, ja gelegentlich verwertete man auch die Kriegsbeute bei ihnen oder durch sie.

Besonders hoch wurde allerdings die Steuerkraft der Juden von den Fürsten geschätzt. Denn bei dem steten Sinken ihrer sonstigen Einkünfte und dem steten Steigen der Ausgaben waren die Herrscher allenthalben immer mehr auf die Judensteuern angewiesen. Namentlich seit die Erfordernisse für die — im wesentlichen mit Bargeld zu bestreitenden — Kriegsrüstungen immer größer wurden, gewann (wie Rosenberg S. 12 zutreffend hervorhebt) die Judensteuer als eine der wenigen, deren Erträgnis nahezu ausnahmslos in Bargeld bestand, erhöhte Bedeutung.

Man hob sie daher in den mannigfachsten Formen, bei allen möglichen Anlässen und von den verschiedensten Seiten her ein. Es gab direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Judensteuern, Reichssteuern, Kommunalabgaben, Kirchensteuern und Kultusbeiträge von Juden. Sie wurden das eine Mal als Leibzölle von jedem erwachsenen Juden, das andere Mal auf Grund von Verträgen mit einzelnen bevorrechtigten Juden, ein drittes Mal von der Gesamtheit der Juden (wobei diese sie selbständig untereinander aufteilten) entrichtet. Auch in die Form von Strafgeldern, von Schuldaufhebungen oder Zwangsdarlehen wurden sie gelegentlich gekleidet. Selbst vor offener Gewalttat scheute man nicht zurück. So wurde 1370 von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. die gesamte Habe der steirischen Juden, 1439 von Herzog Friedrich dem Jüngeren der ganze Häuserbesitz der Grazer Juden eingezogen. „Wenn man ihrer oder ihres Geldes bedurfte (meint daher Wolf: „Ferdinand II. und die Juden", S. 2) hat man rechtmäßig, auf gesetzlichem Wege, oder unrechtmäßig sich ihres Besitzes habhaft gemacht."

Es ist begreiflich, daß sich die Herrscher diese so erträgnisreiche Einkommensquelle zu erhalten, ja sie nach Möglichkeit noch ergiebiger zu gestalten suchten. Damit erklären sich die zahlreichen, der Hebung des Geldleihgewerbes dienenden Verordnungen der Landesherren, damit erklärt sich auch ihre Bereitwilligkeit, den Juden gelegentlich sogar beim Eintreiben der Schulden behilflich zu sein. Auch die Verfügungen, nach denen die Juden sich schon durch die Kleidung von den Christen unterscheiden sollten, gingen gelegentlich auf die Erwägung zurück, daß man dadurch die Juden als Steuerobjekte leichter überwachen und ausbeuten könne. Selbst dem Vorwurfe der Habsucht setzten sich die Fürsten gerne aus, wenn sie sich die Juden als Steuerträger erhalten konnten. So schrieb man von Albrecht I., er begünstige und schütze die Juden nicht aus frommer Barmherzigkeit, sondern aus gottloser Habsucht; so wird

von Friedrich III. berichtet, er sei judenfreundlich gewesen, weil ihn die Habsucht beherrscht habe.

Jedenfalls ließen sich die Herrscher diese Steuerquelle nicht ohne Entgelt verstopfen. Ehe Kaiser Maximilian die Ausweisung der Juden aus der Steiermark verfügte, mußten ihn die Stände mit 38 000 Goldgulden entschädigen, und als dieser Betrag verbraucht war, wurden (wie von Mensi: „Die Geschichte der direkten Steuern in Steiermark", S. 66 ff. eingehend darlegt) — auf Grund der damals (zum ersten Male) nach überprüften Ertragsbekenntnissen durchgeführten Güter- und Gültenschätzung — immer wieder neue Steuern ausgeschrieben, so daß die steirischen Stände nun zwar die Juden losgeworden waren, gleichzeitig aber auch ihre Steuerfreiheit verloren hatten.

So brachte das Zusammenwirken mit den Juden den Fürsten noch Vorteile, als längst die letzten Juden aus dem Lande vertrieben waren. Doch hatten auch diese inzwischen großen Nutzen aus dem ungleichen Bunde gezogen. Denn durch das Eingreifen der Fürsten war ihre rechtliche Lage schließlich so günstig geworden, daß — wie auch Rosenberg (S. 8 ff.) hervorhebt — die Juden auf privatrechtlichem Gebiete im allgemeinen weder an Rechten der christlichen Bevölkerung nachstanden, noch bei der Handhabung der Gesetzespflege benachteiligt waren. Wurden doch selbst Klagen darüber laut, daß „die verfluchten juden vil pezzer recht habent gegen den christen, den die christen gegen den juden".

Wo sich gleichwohl in der mittelalterlichen deutschen Gesetzgebung Härten für die Juden zeigen, erklären sie sich meistens daraus, daß der Jude als Fremder eben unter Fremdenrecht stand, das — mit gleicher Strenge — auch gegen nicht jüdische Fremden angewendet wurde. Und wenn dann im späteren Mittelalter in manchen Punkten noch eine weitere Verschlechterung der Rechtslage der Juden eintrat, so ist zu bedenken, daß — wie schon Schmoller („Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre" S. 65) hervorhob — das 13. Jahrhundert, die erste Zeit großer wirtschaftlicher Blüte Deutschlands, überhaupt noch unendlich mehr formale wirtschaftliche Freiheit gezeigt hatte als später das 15. und 16. Jahrhundert, die Zeit der zweiten wirtschaftlichen Blüte Deutschlands, in der man schon all den üblen Erfahrungen entgegenzutreten suchte, die man während des ersten großen Aufschwunges gemacht hatte.

Indessen erschöpfen sich die Wirkungen des stillen Bündnisses

zwischen Fürsten und Juden keineswegs in den finanziellen Vorteilen, die es den Fürsten, und in dem Rechtsschutze, den es den Juden brachte. Eine eingehendere Betrachtung der Geschehnisse zeigt vielmehr, daß es sich bei der Seßhaftmachung der Juden in deutschen Landen um die Entstehung einer neuen sozialen Gruppe handelt, wie sie von den Herrschenden im eigenen Interesse und gleichzeitig im Interesse der staatlichen Entwicklung allenthalben immer wieder versucht wurde.

Denn diese Mittelschichten, die zwischen Herren und Untertanen eingeschoben wurden, hatten — nach den geistvollen Ausführungen von Gumplowicz (Sozialphilosophie im Umrisse, S. 59 f.) — zunächst sehr wichtige wirtschaftliche Aufgaben. Sie sollten jene Lebensbedürfnisse der Herrschenden befriedigen, die durch Sklaven- und Hörigenarbeit allein nicht befriedigt werden konnten, sollten sich also vor allem in Gewerbe und Handel betätigen. Daneben hatten sie aber auch große politische Bedeutung, da „sie die Reibungsflächen zwischen Herren und Untertanen milderten" und sehr häufig auch „zur Ableitung der in der Untertanschichte aufgespeicherten Haßgefühle gegen die Herrenschichte dienten, indem sie den Sündenbock abgaben, auf dessen Rücken sich jene der Herrenschicht geltenden Gefühle des Hasses und der Rache entladen".

Das Vorhandensein solcher Mittelschichten enthob ja die Herren vielfach der Notwendigkeit, einen unmittelbaren Druck auf die Untertanen zu üben, da dieser durch Vermittlung der neuen eingeschobenen Gruppe ausgeübt werden konnte. So einte denn Fürsten und Juden nicht nur das gemeinsame Interesse an der wirtschaftlichen Weiter- und Aufwärtsentwicklung des Staates, sondern vor allem auch das gemeinsame Streben nach Festigung der innerpolitischen Verhältnisse. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist daher Sombart völlig im Recht, wenn er (S. 507) meint, daß in der Vereinigung von Fürsten und Juden eine Symbolisierung des aufstrebenden Kapitalismus und damit des modernen Staates gegenüber den Ständen und Zünften, als den vorkapitalistischen Mächten, zu erblicken sei. Von diesem Standpunkte aus kann man sogar mit gutem Rechte sagen, daß der Jude den modernen Kapitalismus verkörpert, mit dem sich die Fürsten verbinden, um ihre Stellung zu erobern oder zu erhalten.

Deshalb haben sich auch alle Herrscher, die den wirtschaftlichen Aufschwung in ihren Ländern zu fördern, gleichzeitig aber auch die Stellung der Krone den Ständen gegenüber zu festigen strebten, stets tatkräftigst der Juden angenommen. So wurde — wie Rosenberg (S. 6, 10, 110 und 178) berichtet — Österreich schon im Mittelalter

gelegentlich „der juden verhaißen und gesegnet land“ genannt, so dachte unter Maria Theresia der Kammerpräsident Graf Wagensperg daran „zu nuzen des hierländigen publici und zu erhebung des inländischen negoty und deren fabriquen haubtsächlich aber zu hereinbringung fremder gelder“ 20 bis 30 wohlhabende jüdische Familien in der Steiermark anzusiedeln. So wollte auch Josef II. den Juden den Besuch der öffentlichen Schulen gestatten und ihnen neue Berufszweige eröffnen, um „die zahlreichen Kinder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen“.

Und schließlich trug das Zusammenwirken der Fürsten mit den Juden sogar dazu bei, die Machtstellung der Staaten nach außen hin zu sichern. Denn es machte die Fürsten unabhängiger von den stets spärlichen und ungewissen Beiträgen der Stände, stellte ihnen Geld- und Ausrüstungsgegenstände für das Heer zur Verfügung und ermöglichte so die Herstellung der territorialen Selbständigkeit, wie das Festhalten an einer weitausblickenden auswärtigen Politik.

* * *

Auf der anderen Seite konnten Stände und Volk den Juden nicht wohl anders als feindlich gegenüberstehen. Nur in der ersten Zeit — als die Juden noch vorwiegend Warenhandel trieben — war ihre Stellung auch diesen gegenüber noch verhältnismäßig günstig. Denn sie hatten sich namentlich im Großhandel, vor allem im Handel mit dem Orient, auch der Bevölkerung vielfach geradezu als unentbehrlich erwiesen und manche wichtige, das Geschäftsleben beherrschende Einrichtung ins Leben gerufen oder weiter ausgebildet. Sobald sich aber — kurz nach Beginn der Kreuzzüge — ein christlicher Kaufmannsstand gebildet hatte, mußten — ganz von selbst — auch die Bestrebungen einsetzen, die Handelstätigkeit der Juden in immer stärkerem Maße zu beschränken. Denn der Wettbewerb mit den Juden schien den christlichen Kaufleuten bald unerträglich. Mußten sie doch sehen wie die Kundschaft diese „von guten Händlereigenschaften förmlich triefenden“ Geschäftsleute sichtlich bevorzugte, ja ihnen gelegentlich sogar heimlichen Schutz gegen Verfolgungen bot.

Und als sich dann die Juden vorwiegend, ja fast ausschließlich im Geldhandel betätigten, wurden sie in allen Kreisen der christlichen Bevölkerung verhaßt. Zunächst zwar nahmen ja — wenigstens in der Steiermark — vorwiegend nur der Adel, die Geistlichkeit und das wohlhabende Bürgertum jüdisches Geld in Anspruch, die sich in der Regel nur dann in Geldgeschäfte einließen, wenn sie selbst dar-

aus reichen Gewinn zu ziehen hofften. Sie lebten daher auch mit ihren jüdischen Geldgebern meist im besten Einvernehmen und gaben sich gelegentlich selbst zu Schiedsrichtern in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden her.

Die Lage änderte sich jedoch auch hier sehr schnell, als sich (um die Wende des 14. Jahrhunderts) Adel und Geistlichkeit von den Geldern der Juden unabhängig gemacht hatten und diese nun suchen mußten, die Darlehen bei kleinen Gewerbsleuten und hörigen Bauern unterzubringen. Jetzt sahen sich die Stände durch die Geldgeschäfte der Juden arg geschädigt, da ja die Untertanen infolge ihrer Verpflichtungen gegen die Juden die Leistungen an die Herrschaften häufig nicht mehr pünktlich abstatten konnten. Man suchte daher zunächst den Untertanen die Aufnahme von Darlehen bei Juden gänzlich zu verbieten oder die Darlehensgewährung von der Genehmigung der Herrschaft abhängig zu machen oder sie wenigstens auf eine bestimmte Zeit (etwa 3 Jahre) einzuschränken. Und als dies alles nichts fruchtete, forderte man kurzerhand die völlige Ausweisung der Juden „als eine der Vorbedingungen für die wirtschaftliche Gesundung des arg darniederliegenden Landes".

Tatsächlich hatte ja der Wucher jüdischer Geldgeber fast überall in deutschen Landen großen Umfang angenommen. Nach der Höhe des Zinsfußes, der gefordert und gezahlt wurde, läßt sich hierüber zwar kein rechtes Urteil fällen. Denn in Ländern mit geringer wirtschaftlicher Entwicklung muß schließlich der Zinsfuß — wie unter anderem von Böhm im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (Aufsatz über Zins) anschaulich darlegt — schon wegen des geringen, nur dem dringendsten Bedarfe genügenden Kapitalsvorrates regelmäßig besonders hoch stehen. Es bedeutet daher selbst ein Zinsfuß von 130 % (den Rosenberg S. 134 als den in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Steiermark üblichen ausweist) in einem so kapitalsarmen Lande, wie es die Steiermark ja noch heute ist, nicht eben allzuviel. Erwähnt doch Hoffmann (a. a. O. S. 72 f.) einen Fall, in dem im 13. Jahrhundert auf ein Darlehen von 105 Pfund im Laufe der Zeit 1000 Pfund als Zinsen gezahlt wurden.

Allein auch abgesehen von den hohen Zinsen, die sie forderten, sollen Juden (nach der bei Muchar: Geschichte der Steiermark VIII S. 191 abgedruckten „Vertragsbriefe" Maximilians) „mit falschen Briefen, Insieglen und in anderem Wege in und außerhalb Rechtens in mannigfaltig Weise betrogen und viel mächtiger und ander Geschlecht, damit in ganz Verderben von Armut gestürzt" haben. Und

wenn dabei auch sicherlich vielfach die Übergriffe einzelner verallgemeinert wurden, und wenn man sich dabei auch immer wieder arge Übertreibungen zuschulden kommen ließ, so ist doch einleuchtend, daß schon die Innehabung des Zinsmonopols allein, wie es die Juden in jener Zeit besaßen, ihnen die Feindschaft weiter Kreise zuziehen mußte.

Dabei kommt es gar nicht in Betracht, ob die Juden (wie Leroy Beaulieu: „Die Juden und der Antisemitismus" S. 197 es ausdrückt) genötigt waren, Geld zu machen, weil man sie von den freien Gewerben ausschloß und daher beinahe keiner von ihnen (wie unsere Väter sagten) adelig zu leben vermochte. Auch ist es völlig gleichgültig, ob sie etwa schon deshalb hohe Zinsen fordern mußten, weil sie — abgesehen von den Schwierigkeiten der Einbringung bei ärmeren Schuldnern und abgesehen von den schlechten Münzverhältnissen jener Zeit — stets fürchten mußten, daß man ihre Zinsforderung, gelegentlich sogar die ganze Kapitalsforderung für ungültig erklären oder ihnen gar ihr ganzes Hab und Gut wegnehmen werde.

All solchen Erwägungen waren die Schuldner der Juden begreiflicherweise nicht zugänglich. Sie sahen nur die hohen Gewinne, die diese erzielten, den Reichtum, den sie erwarben, und so entstand zwischen ihnen und den „posen Juden" jener tiefgreifende „Gegensatz des Schuldners gegen den Gläubiger, des Pauperismus gegen den Kapitalismus", der an allen Orten und zu allen Zeiten stets Neid, Haß und Verfolgung weckt.

Dazu kam jedoch — was allzu häufig übersehen wird — auch noch das Gefühl des Abhängig-, des Gebundenseins, das gerade in diesem Falle dadurch nur noch drückender wurde, daß man die fremden neuen Herren, deren Machtmittel das Geld war, deren Herrscherrechte auf Schuldscheinen beruhte, schlechterdings nicht lieben konnte. Mit wachsender Beschämung verfolgte man vielmehr, wie Fürsten und Stände, Bürger und Bauern immer tiefer in ihre Schuld gerieten, wie die alte Verheißung zur Wahrheit zu werden schien, daß Israel vielen Völkern leihen, aber von niemandem borgen, daß es über viele Völker herrschen, aber von keinem beherrscht werden würde. Glaubte man doch sogar die Gerichte in Abhängigkeit von den Juden, weil in der langen Liste der Judenschuldner schließlich auch die Richter nicht fehlten.

Jedenfalls verkannten selbst Nüchterne, die auch die Gegenkräfte sahen, die nach der anderen Seite wirkten, die große Gefahr nicht, die darin lag, daß dieses Volk — um mit Schmollers Worten zu

sprechen — „durch seine geschäftliche Überlegenheit, die es oft noch und mannigfach durch zweifelhafte Mittel ausnützt, viele innere soziale Verstimmungen und Kämpfe erzeugen" konnte. Und da mit der Anzahl und Bedeutung der Juden auch die Abneigung und Mißgunst gegen sie sichtbar wuchs, die Ruhe und Ordnung im Lande daher durch sie immer mehr gefährdet schien, zögerte man nicht, gegen sie einzuschreiten oder doch der Bewegung gegen sie freien Lauf zu lassen. Leicht übersah man dabei, daß die Juden häufig nur die Werkzeuge und Prügelknaben der Mächtigen gewesen waren, denen sie einen großen Teil ihres mit tausend Flüchen und Verwünschungen erkauften Gewinnes hatten abliefern müssen, und von denen sie nun auch die Ausbrüche all der Unzufriedenheit ablenken mußten, die Kriegsnot, Pest oder sozialer Druck im Lande hatte wachsen lassen.

* * *

Es wäre nun aber sicherlich nicht so häufig geglückt, die Erbitterung des Volkes auf die Juden abzulenken, wären nur wirtschaftliche Gegensätze allein in diesem Sinne wirksam gewesen. Denn zunächst bestanden diese doch auch zwischen den — gut christlichen — Gutsherren und ihren Untertanen, und dann fehlte es ja keineswegs an christlichen Geldleihern, die ganz in der gleichen Weise Wucher trieben wie die jüdischen. Hoffmann behauptet sogar — und zwar auf Grund christlicher Quellen —, „daß der öffentliche Wucher der Juden immer noch besser gewesen sei als der geheime und verhüllte der Christen, so daß die Bürger in manchen Städten die Aufnahme von Juden geradezu als Erleichterung begrüßten".

Überdies hätten sich aber — wenn wirklich nur wirtschaftliche Gründe und Interessen maßgebend gewesen wären — vor allem die Mitbürger der Juden an den Ausschreitungen gegen sie beteiligen und es hätten die Verfolgungen gerade in jenen Zeiten die größten Erfolge erzielen müssen, in denen die Stände (die wirtschaftlichen Widersacher der Juden) alle Macht in Händen hatten. Allein beides ist keineswegs der Fall gewesen. Jene, die mit den Juden in Geschäftsbeziehungen standen, beteiligten sich vielmehr an den Metzeleien meist überhaupt nicht, und die Ausweisung der Juden aus der Steiermark erfolgte in einer Zeit, in der die Macht der Stände durch das steigende Ansehen des Landesfürsten bereits stark zurückgedrängt war.

In Wirklichkeit sind für die Stellung der Juden eben niemals nur die wirtschaftlichen, sondern immer in erster Linie gedankliche und empfindungsmäßige Umstände maßgebend gewesen. So hat

namentlich die Tatsache, daß die Juden überall als Fremde lebten, entscheidenden Einfluß geübt. Denn in den Staaten des Mittelalters waren alle Fremden, die sich im Lande niederließen, ohne den Schutz eines Einheimischen (insbesondere des Königs) zu erlangen, grundsätzlich recht-, fried- und bußlos. Ihr Leben und Gut stand außerhalb des herrschenden Volksrechtes. Sie galten als Feinde, deren man sich gelegentlich bediente, wenn man ihrer bedurfte, die aber immer verdächtig blieben, und vor denen man jedenfalls die eigenen Volksgenossen nach Kräften zu schützen strebte.

Bei den Juden kam dann noch hinzu, daß sie auch nicht einmal von auswärts Hilfe erhoffen konnten, und — vor allem — daß sie durch tiefgreifende Religionsverschiedenheit, ja durch religiösen Haß von ihren christlichen Wirtsvölkern geschieden waren. Freilich: Der jüdische und der katholische Kirchenglaube zeigen so vielfache Ähnlichkeiten, daß — beispielsweise — Renan das Christentum als das Hauptwerk des Judentums, als seinen Ruhm, als das Ergebnis seiner Entwicklung bezeichnen zu können glaubte. Allein die römisch-kirchliche Judengesetzgebung hat dafür gesorgt, daß diese Ähnlichkeiten den Völkern nicht zum Bewußtsein kamen. „Der Geist Christi, jener erhabenen Lichtgestalt, dessen ganzes Leben und Lehre der vollendetste Ausdruck der Menschenliebe und Duldens ist, schwebt jedenfalls — wie Scherer: „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern", S. 11) mit Recht betont — nicht über diesen kirchlichen Gesetzen, sondern der finstere Geist der Intoleranz, der Vorurteile und des Fanatismus. Durch sie wurde hauptsächlich die Kluft geschaffen, die die Christen von den Juden trennt, sie haben die Juden inmitten der christlichen Gesellschaft völlig isoliert und der Schmach und Verachtung preisgegeben."

So waren denn auch fanatische Geistliche und Mönche stets bereit, das Feuer zu schüren, die Juden der Kreuzigung Christi anzuklagen, sie als Marterknechte des Heilands zu brandmarken. Mit gutem Grunde klagten darum die „Eltisten der Hofjudenschaft" zu Wien, es seien „auch diese Prediger wider die Jüden also ergift, daß sie khein abscheih nehmen zu melden, daß die iezt wehrenden Kriegsleuff (aus gottlicher Straff) sich umb deswillen erzeugen, weilen die Juden nit allein zu Hanav sondern auch andern Orten des heiligen römischen Reichs gelitten werden". Gewiß wurden auch die Gläubigen fremder christlicher Bekenntnisse, Waldenser, Hussiten, Protestanten gelegentlich grausam verfolgt. Allein die Plünderung der Juden erschien vielen doch stets als ein besonders gottgefälliges

Werk, und so verstummten denn auch die Anschuldigungen, daß die Juden Hostien durchstochen, daß sie „junge christenliche Kinder jämmerlich gemartert, getödt, ihr Blut von jenen genommen, und zu ihrem verstockten, verdammenlichen Wesen gebraucht" hätten, während des ganzen Mittelalters niemals für lange Zeit.

Ohnehin schien ja das Treiben dieses fremden, verachteten und doch so häufig gesuchten Volkes, das sich völlig abseits hielt und inmitten der Wirtsvölker sein eigenes dunkles Leben führte, immer unheimlich und gefährlich. Die wunderlich geformten hebräischen Buchstaben seiner Schriften schienen kabbalistische Zeichen, seine heiligen Bücher Hexenwerkzeuge zu sein. Der Glaube, daß die Juden im Besitze gefürchteter Geheimnisse seien, war daher weit verbreitet.

Tatsächlich waren jedenfalls Wesen und Sitten der Juden von denen ihrer Wirtsvölker völlig verschieden und mußten es auch durch die Jahrhunderte hindurch bleiben, da die beiden kräftigen Verschmelzungsmittel des gleichen Glaubens und des gleichen Volkstums hier nicht wirksam waren. Es zeigte sich daher der Jude seiner christlichen Umgebung immer wieder so, wie Schmoller (in seinem „Grundriß", S. 151) den Semiten schildert: Als ein Mann mit hartnäckigem, zäh das Erworbene festhaltendem Willen, mit unerschütterlichem Glauben an seine ausschließliche Berechtigung, mit hartem Egoismus, mit scharfer Abstraktionskraft, im ganzen also als ein Mann, bei dem der Verstand dem Gemüte und vielfach sogar dem Charakter überlegen war, als ein Mann jedenfalls, der — zumindesten — nicht jene tiefe Innigkeit des Gefühls, jenen schwärmerischen Hang zur Mystik und Extase zu haben schien, der dem Deutschen so tief im Blute liegt und ihm den Mitmenschen erst liebenswert erscheinen läßt.

Wenige nur dachten daran, daß der jüdische Typus doch erst durch das Ghetto, in das die Gesetze der christlichen Staaten das verachtete Volk zwangen, gebildet und geformt worden sei. So wie er nun einmal geworden war, war er den Massen der christlichen Wirtsvölker allerorten verhaßt. „Israel erscheint uns — meint auch Leroy-Beaulieu (S. 60) — wie ein fremder, inmitten der modernen Völker gelagerter Stamm, der sie mit moralischer Unterwerfung und materieller Knechtung zugleich bedroht. Sehen wir ab von der christlichen Zivilisation: Der Jude wirkt zersetzend auf etwas uns nicht minder am Herzen Liegendes, auf unsere nationale Kultur nämlich, unser historisches Genie, unsere französische, slawische, deutsche Seele."

Das schien sich zunächst im Wirtschaftsleben zu zeigen. Denn hier machte sich die Verschiedenheit der „Wirtschaftsgesinnungen" (wie sie Sombart S. 141 nennt) von allem Anfange an besonders stark fühlbar, hier gerieten die feudalen ständischen Anschauungen der christlichen Wirtsvölker — bei denen im Mittelpunkt auch der wirtschaftlichen Interessen doch immer der Mensch stand, bei denen auch im Wirtschaftskampfe die altüberlieferten religiösen und sittlichen Grundsätze als die richtunggebenden galten — sofort in unüberbrückbaren Gegensatz zu der jüdischen Geschäftsmoral, für die stets nur reine Zweckmäßigkeitsmomente maßgebend schienen und die auch auf vielfach anders orientierten religiösen und sittlichen Geboten aufgebaut war. Mit wachsendem Ärger sah man daher, wie jüdischer Erwerbssinn immer häufiger die Verwaltung von Gütern ahnenreicher, aber verschuldeter Adeliger leitete, wie die Veitel Itzig immer unaufhaltsamer in die Kontore der T. O. Schröter eindrangen und hier (wie es Feuchtwanger in diesem Jahrbuch Bd. 35 S. 1443 — mit Sombart — ausdrückt) „den ökonomischen Rationalismus an die Stelle des Traditionalismus" setzten.

Denn dadurch vergrößerte sich die Kluft, die die Juden von ihren Wirtsvölkern trennte, immer mehr und ließ (wie Hammacher: „Hauptfragen der modernen Kultur", S. 111 zutreffend ausführt) den Kampf gegen den Einfluß des jüdischen Geschäftsgeistes auf die Kulturentwicklung der Völker immer stärker als einen Kampf gegen den Rationalismus überhaupt erscheinen, dessen Betätigung soviel zu den großen Erfolgen der jüdischen Händler beigetragen, dessen Ausbreitung aber soviel der schönsten, edelsten Empfindungen und Werte vernichtet hat.

War doch auch im gesellschaftlichen Leben sehr bald ein ähnlicher Gegensatz zutage getreten. Denn die christliche Gesellschaft beruhte doch — wenigstens grundsätzlich — auf dem Gewissen und auf der Ehre, demnach auf Begriffen, von denen — in der Meinung der Wirtsvölker — „der eine gestern noch dem Juden fremd, der andere lange bei ihm verkümmert und gefälscht" war. Wie hätte auch der stets Mißachtete und Verhöhnte Ehrgefühle äußern, wie jenen gegenüber, die ihn peinigten und bedrängten, stets ängstliche Gewissensbedenken hegen sollen?

Anderseits sind aber — wie Schmoller gelegentlich zutreffend hervorhebt — friedliche, gesittete Beziehungen mehrerer untereinander nicht möglich ohne eine gewisse Übereinstimmung, ohne ein gegenseitiges Verständnis und Anerkenntnis. Dieses Verständnis, dieses Anerkenntnis erst bildet das geistige Band für die Beteiligten, für

die Gesamtheit. Und da es zwischen Jude und Christ all die Jahrhunderte hindurch schlechterdings undenkbar war, weil ja beide in ihrer Weltanschauung, in ihrem Wesen, in ihrer Sitte völlig verschieden waren, darum mußten die Juden stets die verhaßten, verfolgten Fremdlinge bleiben, darum konnten sie in den Wirtsstaaten so lange nicht die gesetzlichen Bürgerrechte erringen, konnten sie noch länger nicht innerlich mit den Wirtsvölkern verwachsen.

Allzulange war das Brandmal der Verachtung auf ihren Stirnen eingebrannt. Denn schon die römisch-christliche Gesetzgebung hatte die Juden als eine minderwertige, den Christen untergeordnete, verächtliche Menschenklasse hingestellt, hatte den Christen verboten, mit Juden zu essen, zu baden oder zu wohnen, hatte den Juden gezwungen, besondere, ihn von den Christen unterscheidende Kleider anzulegen und in abseits gelegenen Häusern zusammengepfercht zu wohnen. Das ganze Mittelalter hindurch blieb so der Jude außerhalb des gemeinen Rechtes gestellt, seiner Menschenrechte beraubt. Seinem Namen wurde die Bezeichnung als Jude, als Kainszeichen beigefügt, der gelbe Lappen machte ihn von weitem schon kenntlich, und die Gitter des Ghetto schützten die Christen vor seiner unerwünschten Nähe. Für den Geschmack des Christen schien ja „der Jude niemals verächtlich genug", und wehen Herzens mußten auch die Gelehrten, dem praktischen Leben Abgewandten unter den Juden in die Klagen ihres Propheten einstimmen: „Ach, meine Mutter, daß du mich geboren hast, wider den jedermann hadert und zankt im ganzen Lande! Hab ich doch weder auf Wucher geliehen noch genommen: Doch flucht mir jedermann."

Die Rückwirkungen blieben denn auch nicht aus. Da die Juden sahen, wie man sich ihnen gegenüber abschloß, schlossen auch sie sich ihrerseits in streng kastenmäßiger Art gegen ihre Wirtsvölker ab. Ohnehin verboten ja auch ihnen die Gesetze ihres Glaubens jede nähere Berührung mit Fremdgläubigen: Auch sie durften sich nicht an deren Tische setzen, nicht von deren Speisen kosten. Und später erhöhten ihre Rabbiner noch die Mauern, mit denen ihr Glaube sie umgeben hatte. Bald ließen sie sie kaum mehr die Sprache ihrer Wirtsvölker sprechen. Mayer („Ein jüdischer Kaufmann", S. 65) erzählt, daß jeder, der den Versuch machte, auch nur deutsch lesen zu lernen, aus der Preßburger Rabbinatsschule ausgeschlossen wurde.

Um so fester hielten sie untereinander zusammen. Machte man ihre ganzen Gemeinden für das Tun jedes einzelnen Mitgliedes verantwortlich, so fühlte sich auch jeder einzelne Jude als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinde. Soziale Gegensätze waren daher unter

ihnen kaum fühlbar. In den Beziehungen zur Außenwelt zumindesten leitete gleiches Denken, beseelte gleiches Fühlen den Reichen wie den Armen, den Gelehrten wie den Händler. Sie alle, die außerhalb der Ghettomauern als Parias der Gesellschaft Verachteten, fühlten sich in ihrem engen Kreise ihren Verfolgern an Charakter wie an Talent weit überlegen und blickten als Angehörige des auserwählten, des priesterlichen Volkes voll Haß und Verachtung auf jene herab, die sie beschimpften und bedrohten.

Auf diese Weise wurden die Gegensätze von beiden Seiten immer mehr vertieft, bis sie schließlich so groß geworden waren, daß es überhaupt kein soziales Übel mehr gab, für das man nicht kurzerhand die Juden verantwortlich gemacht hätte. Am bezeichnendsten hierfür ist vielleicht, daß endlich selbst die Pest zum Anlasse für Judenverfolgungen werden konnte. Höniger („Gang und Verbreitung des schwarzen Todes in Deutschland", S. 6 f.) weist einwandfrei nach, daß der Verdacht der Brunnenvergiftung — auf die man im Mittelalter die Ausbreitung der Pest zurückführte — ursprünglich nicht nur die Juden, sondern bald die Aussätzigen und Armen, bald die Reichen und Vornehmen getroffen, daß sich aber die Anklage sehr bald auf die Juden allein konzentriert habe, und daß der Haß, der hierbei zutage trat, dann so wurzelecht gewesen sei, daß man — wo keine Juden ansässig waren — die getauften Juden ermittelte und verbrannte.

Selbst zu Feinden der Staatsgewalt, zumindesten zu einer Gefahr für jede staatliche Ordnung stempelte man schließlich die Juden, obwohl sie (wie bereits erwähnt) als Stützen der Fürstengewalt den rückschrittlichen ständischen Bestrebungen gegenüber jederzeit für den wirtschaftlichen und den kulturellen Fortschritt in den einzelnen Staaten eingetreten sind. Trotzdem rügten die einen, daß sie überall einen Staat im Staate gebildet hätten und — infolge ihres Ausschlusses aus dem Gemeinschaftsleben — den Wirtsstaaten gegenüber gleichgültig geworden wären. Und gleichzeitig warfen ihnen andere vor, daß sie ihr Geld dazu gebraucht hätten, sich Ansehen und Einfluß in den Staaten zu sichern, obwohl sie (wie auch Schmoller meint) meist unfähig waren, „die staatlichen Notwendigkeiten und Härten, den Mechanismus staatlicher Institutionen zu begreifen", so daß die europäische Kultur sofort von Barbaren vernichtet werden würde, wenn die Staaten nach ihren — allzu radikalen — Idealen eingerichtet würden.'

Für ebenso verderblich hielt man aber den jüdischen Einfluß, wenn er sich bei der Entwicklung einzelner Nationen allzu deutlich geltend machte. Denn das Judentum galt immer und überall als

international. Tatsächlich war ja der Jude im Laufe der Geschichte lange Zeit Kosmopolit geblieben und schien im allgemeinen (gerade wenn er dem eigenen Rassenverbande treu geblieben war) nur wenig Sinn für die Notwendigkeit der Wahrung der nationalen Eigenart seiner Wirtsvölker zu haben, während diese namentlich in neuerer Zeit immer mehr in den Bann nationalistischer und imperialistischer Gedankengänge gezogen wurden und ihrem Volkstum daher immer stärkere Geltung zu verschaffen wünschten.

So wurzelte denn der altererbte, geradezu physische Widerwille gegen das fremdrassige, glaubensverschiedene Volk gerade infolge dieser, rein ideologischen Umstände stets fester im Empfinden aller Wirtsvölker. Wirtschaftliche Gegensätze allein hätten auch gewiß nicht all die Bedrückungen und Heimsuchungen zu erklären vermocht, denen die Juden immer wieder ausgesetzt waren. Denn solche Gegensätze führen vielleicht gelegentlich zu vereinzelten, örtlich begrenzten Aufständen, nie aber zu jahrhundertelangen, die ganze zivilisierte Welt erfüllenden Verfolgungen.

Derart andauernde und tief einschneidende Verfolgungen waren vielmehr nur möglich, weil ein auf gedanklichen und empfindungsgemäßen Triebkräften beruhender, unauslöschlicher Judenhaß die Seele all ihrer Wirtsvölker erfüllte und so die Juden außerhalb der Gesetze gestellt wurden oder doch wenigstens für schutzlos galten, weil jedermann wußte, daß die Gesetze nur gegen sie, niemals aber zu ihren Gunsten angewendet würden. Zumindesten wurde durch die im Gefühlsleben der Wirtsvölker verankerte Stimmung die Disposition geschaffen, der gegenüber die wirtschaftlichen Triebkräfte lediglich als das auslösende Moment zu gelten haben, so wie nach den Lehren der Psychologie zu der latenten Anlage der Erreger kommen muß, damit die Dinge in die Erscheinung treten.

* * *

Daher kann auch eine Änderung in den Beziehungen zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern nur von einer gründlichen Wandlung in den Anschauungen, demnach wieder nur von einer Änderung auf ideellem Gebiete erhofft und erwartet werden. Zunächst müssen sich daher — auf der einen Seite — alle Juden (nicht so sehr durch das äußere Mittel der Taufe oder Rassenmischung, als durch innere Anpassung) den Kulturkreisen ihrer Wirtsvölker einzufügen suchen. Dem besseren Teil von ihnen ist dies längst geglückt. Dann aber muß auch — auf der anderen Seite — der Berg von

(meist längst überlebten) Vorurteilen abgetragen werden, der seit Jahrhunderten auf den Juden lastet.

Daß die Abneigung der Rassen gegeneinander „ein physisches Moment, ein Rest des Urzustandes ist", haben die Verständigen unter den Juden auch längst eingesehen und schließlich auch erkannt, daß diese Abneigung nur dann beseitigt werden kann, wenn die zu tiefst wurzelnden Rassenverschiedenheiten schwinden oder doch nach und nach gemildert werden können. Deshalb haben ja die jüdischen Philosophen von Spinoza bis Hermann Cohen, Steinthal, Lazarus, Simmel, Stammler, Worms und Durkheim sich immer wieder mit allgemeinen ethisch-sozialen Fragen beschäftigt, selbst wenn sie kein engeres Fachinteresse an den Problemen des Sittlichen hatten. Deshalb haben sich auch gerade jüdische Kaufleute an die Spitze einer Bewegung gestellt, die eine Umgestaltung der christlichen Grundsätze im Handel zum Ziele haben. So hat — beispielsweise — Gustav Bunzel („Der Handel", S. 42 und „Die sittliche Erziehung des Kaufmannes" in dem „International Journal of Ethics" Bd. 15, S. 338 ff.) unumwunden erklärt, daß der Handel, gleich allen anderen Erwerbsgruppen, nur insoweit eine Existenzberechtigung besitze, als er sich nicht nur dem Einzelnen, sondern der ganzen menschlichen Gesellschaft als nützlich erweist, und daß daher der Händler sich (selbst im Konkurrenzkampfe) nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch strengere sittliche Schranken gebunden fühlen müsse.

Ebenso beruht die ganze starke Assimilationsbewegung unter den Juden nur auf der Erkenntnis, daß eine starke Annäherung der Anlagen der Juden an die ihrer Wirtsvölker erzielt werden müsse, wenn ein friedliches Zusammenleben überhaupt möglich werden soll. Auf der anderen Seite müßte indessen selbstverständlich auch bei den Wirtsvölkern eine gründliche Sinnesänderung Platz greifen. Denn dies war von jeher die erste Voraussetzung für eine den Juden erträglich erscheinende Gestaltung ihrer Lage.

So bedurfte es — beispielsweise — in den von Glaubensfragen erregten Tagen des Mittelalters der ganzen Vorurteilslosigkeit Friedrichs III. und seines tiefen Gefühls für Gerechtigkeit und Humanität, „die nur den Unterschied zwischen Gutem und Schlechtem, aber nicht zwischen Christen und Juden gelten ließen", um einigermaßen befriedigende Verhältnisse für die Juden zu schaffen. Und ebenso bedurfte es erst des Sieges der Aufklärungsgedanken des 18. und der demokratischen Ideen des 19. Jahrhunderts, um den Juden die langersehnte äußere Rechtsgleichheit zu bringen. Wo diese Ideen

nicht zur Geltung gelangten (wie in Polen mit seiner aristokratischen Gesellschaftsorganisation oder im alten Rußland mit seinem zaristischen Absolutismus), blieben die Juden überwiegend arm und bedrückt.

Wenn es daher bis zum heutigen Tage nirgends zu einem inneren Einvernehmen zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern gekommen ist, so kann dies seinen Grund ebenfalls nur in der Tatsache haben, daß den Juden gegenüber die moralische Abrüstung, die Abrüstung der Geister immer noch nicht vollendet ist, daß vielmehr weite Kreise der Völker immer noch in der Anschauung leben, daß die Juden (weil sie mit ihrer starken intellektuellen Beweglichkeit den Handel, die Presse und vielfach auch die Literatur beherrschen) einen überwiegenden und durchaus schädlichen Einfluß auf die Entwicklung ihrer Wirtsvölker genommen haben. Darum glaubt man nicht dringend genug vor den Gefahren der jüdischen Herrschaft im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben warnen zu müssen, darum hält man die Frage der Überwindung des Judentums — nicht etwa des jüdischen wirtschaftlichen Wettbewerbs, sondern des jüdischen Geistes — geradezu für die Frage der Zukunft der Menschheit.

Es braucht indessen kaum hervorgehoben zu werden, daß alle diese Erwägungen die „jüdische Gefahr" maßlos überschätzen. Die unbefangene Betrachtung der Tatsachen zeigt vielmehr, daß selbst in Österreich — wo (nach Bismarcks Ausspruch) „die Geschäftsleute" die politische Leitung des Staates besonders stark beeinflussen — in Wirklichkeit nicht nur die politische, sondern sogar die wirtschafts- und finanzpolitische Verwaltung den jüdischen Wünschen geradezu feindlich gegenüberstanden. Denn in politischer Hinsicht wurde sie durchaus in feudal-konservativer Richtung geführt, wobei die Interessen der katholischen Kirche im Vordergrund stehen, während die jüdische Politik — aus begreiflichen Gründen — stets demokratisch-fortschrittliche und freisinnige Ideale vertritt. In wirtschaftlichen und finanzpolitischen Fragen aber berücksichtigte die Verwaltung in immer steigendem Maße die Forderungen des unbeweglichen Besitzes und des „kleinen Mannes", während die jüdische Wirtschafts- und Finanzpolitik — ziemlich ergebnislos — die Interessen des beweglichen Kapitals und der Großunternehmungen zu wahren sucht.

Wenn somit — auch von den Maßgebenden — immer noch das Gespenst der jüdischen Gefahr heraufbeschworen, wenn immer noch die Notwendigkeit gepredigt wird, die „Verjudung" der europäischen Gesellschaft aufzuhalten, damit den modernen Völkern die Wohltaten der christlichen Gesittung erhalten bleiben, so kann dies wohl nur

deshalb geschehen, weil man bei den im Völkerleben immer wiederkehrenden wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen stets eines Sündenbocks bedarf, auf den alle Missetaten geladen, und der dann — mit diesen — in die Wüste geschickt werden kann.

Man hat ja die Juden, dieses wesens- und artfremde Volk, gegen das sich die Menge stets am leichtesten aufbringen ließ, nicht nur im Mittelalter, sondern bis in die neueste Zeit hinein jederzeit gerne als Sündenböcke behandelt. Die Unruhen des Jahres 1848 schlossen an vielen Orten mit Plünderungen jüdischer Häuser, der Kulturkampf gegen kirchliche Übergriffe löste im Deutschen Reiche wie in Österreich eine starke antisemitische Bewegung aus, und auch die soziale Unzufriedenheit, die der Krieg hervorrief, scheint man allenthalben vor allem auf die Juden ablenken zu wollen.

Gleichwohl darf man von dem Kriege — wenn auch gewiß nicht sogleich, so doch nach einiger Zeit — vielleicht eine Besserung der Verhältnisse erwarten. Denn einerseits dürfte sich der bessere Teil der Westjuden, der ohnehin seit langem erfolgreich die ererbten Ghetto-Eigentümlichkeiten zu überwinden strebt — gerade weil sich ein anderer Teil seiner Stammesbrüder in diesem Kriege so gewissenlos und schamlos bereicherte —, auch innerlich völlig von solcher Wesensart und ihren Vertretern losgesagt haben. Und die ostjüdischen Elemente, die noch in solchen Überlieferungen leben und sich bisher jeder Anpassung unfähig erwiesen, dürften — schon infolge der Umwälzung, die dieser Krieg in Rußland hervorrief — nicht mehr in so erschreckend großer Zahl wie bisher dem Westen zuströmen, so daß sich die unerwünschten, der westlichen Kultur der Wirtsvölker widerstrebenden Eigenschaften der jüdischen Rasse — im öffentlichen wie im Geschäftsleben — hoffentlich nach und nach immer seltener bemerkbar machen werden.

Anderseits beruht aber auch (wie gleichfalls Hammacher a. a. O. betont) die ganze moderne wirtschaftliche Entwicklung der Kulturvölker auf rationalistischen Grundsätzen, demnach auf einem System, das alles Denken und Handeln auf vernünftige Zwecke, hier also auf möglichst große Steigerung des Ertrages mit möglichst geringen Mitteln einstellt. Sie bewegt sich daher durchaus in Bahnen, auf denen der jüdische Geschäftsgeist schon bisher seine Erfolge erzielte, so daß sich hier eine starke Annäherung zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern (zumindesten in den Betätigungsformen) ergeben hat. Zudem wird man aber auch der Mitwirkung der jüdischen Intelligenz und des jüdischen Unternehmungsgeistes bei dem Wieder-

aufbau, der nach dem Kriege in allen Kulturstaaten wird begonnen werden müssen, auf die Dauer kaum entbehren können.

Auch Nüchterne dürfen daher wohl hoffen, daß sich die Erwartungen Schmollers erfüllen, daß sich „die christlichen und jüdischen Nathan-Naturen die Hände reichen werden, um die jüdischen Shylock-Naturen und den christlich-germanischen Rassenstolz und die althergebrachten Vorurteile zu bekämpfen". Sie würden damit eine wichtige, segenverheißende Kulturtat vollbringen.

* * *

So konnte denn festgehalten werden, daß bei der Judenfrage — die man als eine soziale Frage κατ' ἐξοχήν ansehen darf — die ideellen Momente das Ausschlaggebende, das Entscheidende waren. Und so kann man denn auch der in weiten Kreisen herrschenden Meinung gegenüber, nach der bei der Entwicklung und Lösung der sozialen Fragen überhaupt wirtschaftliche Triebkräfte das allein Maßgebende sind, wohl behaupten, daß diese auf der materialistischen Geschichtsauffassung fußende Anschauung durch die Tatsachen selten bestätigt wird. Neuerlich hat denn auch Simmel sogar den Gedanken vertreten, daß im Gegenteil die Wirtschaft selbst durch soziale (also nicht rein wirtschaftliche) Verschiebungen bestimmt ist (die von sich aus ebenso alle anderen kulturellen Gestaltungen bestimmen), und daß auch die Wirtschaftsform nur ein Überbau über den Verhältnissen und Wandlungen der rein sozialen Struktur ist, die die letzte historische Instanz bildet und alle anderen Lebensverhältnisse — freilich in einem gewissen Parallelismus mit dem wirtschaftlichen — gestalten muß. Zum mindesten scheint es, als würden sich die wirtschaftlichen und geistigen Triebkräfte, die den Gesellschaftsaufbau bedingen, einander gegenseitig beeinflussen, ohne daß die einen dem anderen dauernd übergeordnet wären. Ein tieferer Blick in größere Zusammenhänge aber lehrt, daß letzten Endes doch die geistigen Triebkräfte die richtunggebenden sind.

Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen[1]

Von Dr. Hertha Siemering-Berlin

Inhaltsverzeichnis: Die öffentliche Organisation der Wohlfahrtspflege S. 341—344. — Anfänge der modernen Jugendpflege S. 344–346. — Die staatliche Organisation der Jugendpflege in Preußen S. 346–348. — Die Tätigkeit der staatlichen Jugendpflegeausschüsse S. 348—349. — Außerpreußische öffentliche Organisation der Jugendpflege S. 349—350. — Wirkung der staatlichen Organisation S. 350—351. — Entwurf des Jugendfürsorgegesetzes und die Jugendpflege S. 351—352. — Die bestehenden Jugendämter und die Jugendpflege S. 352—355. — Kritik der preußischen Organisation und das Wesen der Jugendvereinsarbeit S. 355—357. — Die Aufgaben der Jugendpflegeausschüsse, der Jugendämter und der Jugendpfleger innerhalb der öffentlichen Organisation der Jugendpflege S. 358—360. — Die Spitze der öffentlichen Organisation der Jugendpflege S. 360—364.

Eine gewisse Freude am Organisieren ist heute in der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege zu spüren. Überall sieht man das frische Bemühen, schon in Angriff genommene Gebiete wie auch Stellungen, die erst die Theorie gleich einem vorbereitenden Artilleriefeuer bestreicht, denkend und regelnd systematisch zu bezwingen. Bald handelt es sich darum, das weite Gefilde der Wohlfahrtspflege in seiner ganzen Ausdehnung nach einheitlichem Plan zu bebauen, bald gilt die ordnende Arbeit des Organisators einzelnen ihrer Provinzen.

Wie ist das zu erklären?

Es mag sein, daß die Kriegswohlfahrtspflege diese Bewegung zum Teil veranlaßt hat. Nicht allein in der Lösung der Probleme der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Versorgung der Witwen und Waisen hat sie uns neue Gedanken, neue Gesichtspunkte eingetragen. Wie viel anregende Erfahrung hat in allen Teilen des Reichs die Fürsorge für die Kriegerfamilien eingebracht! Was für charakteristische Vorstöße sind etwa in Bayern und Baden auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge in der Versorgung einzelner Gruppen von Arbeitern, die der Rohstoffmangel zum Feiern zwang, unternommen

[1] Nach zwei Vorträgen, gehalten am 25. April v. J. bei einer Versammlung des „Ortsausschusses für weibliche Jugendpflege" in München und am 4. Juni bei einer Tagung des „Evangelisch-kirchlichen Jugendrates der Provinz Sachsen" in Thale.

worden! Dazu kommt, daß die Kriegsnot ein Heer von neuen Personen, die sich bisher von ihren Aufgaben und Problemen nichts träumen ließen, zunächst als ehrenamtliche, später vielfach als besoldete Hilfskräfte mit der Wohlfahrtspflege in nahe und nächste Berührung gebracht hat. Man denke an die zahllosen Frauen, die seit Kriegsbeginn überall in der Durchführung und Ausgestaltung der Familienfürsorge mitgearbeitet haben, man denke an die vielen Fabrikpflegerinnen, Wohnungsaufseherinnen, Arbeitsnachweisbeamtinnen, Fürsorgerinnen aller Art — keineswegs immer vorgebildete Kräfte —, die Kriegsamt und Kriegsamtstellen in der kurzen Zeit ihres Bestehens in mannigfachen Kursen notdürftig zu schulen sich bemüht haben.

Diese Leute haben, soweit sie treu aushielten und brauchbar geworden sind, zum Teil Geschmack an ihrer Arbeit gefunden. Sie wollen über den Krieg hinaus dabeibleiben. Ihren Arbeitswillen zusammen mit den Erfahrungen und Ideen der Kriegswohlfahrtspflege will man als Ernte in der Scheuer der Friedenszeit bergen. Aber auch diese Ernte gilt es zu rationieren, d. h. es gilt die Formen zu finden, in denen am zweckmäßigsten Gedanken und Menschen auf unserem Gebiet sich auswirken können, es gilt zu organisieren.

Dazu kommt auch in der Wohlfahrtspflege das durch allzu häufiges Erwähnen und Erörtern schon banal gewordene Bestreben, mit den unserem Volke gegebenen, man könnte ebensogut sagen mit den ihm verbliebenen Menschenkräften, mit den körperlichen wie mit den geistigen Fähigkeiten so hauszuhalten, daß sie zum Besten der Nation aufs zweckmäßigste, aufs vollständigste genutzt werden. In doppeltem Sinn wirkt dies Bestreben anregend auf die Organisation, richtiger, auf das Organisieren oder die Organisatoren der Wohlfahrtspflege ein. Zum ersten ist sie selbst das vorzüglichste Werkzeug zur Erhaltung vieler Volkskräfte; zum zweiten gilt die Forderung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege genau so wie auf jedem anderen Arbeitsfeld. Deshalb Organisation der Wohlfahrtspflege.

Schließlich wäre als dritte Ursache vielleicht die Lust am Organisieren an sich zu nennen, die wir selbst und ebenso unsere Feinde im Krieg bis zum Überdruß als Teil und Ausdruck unseres Wesens festgestellt haben.

Zahlreich sind neuerdings die Versuche, zahlreicher noch und weitergreifend die Wünsche, die gesamte Wohlfahrtspflege, alle ihre

Teilgebiete einheitlich erfassend, durch Staat und Gemeinde zu organisieren. Die Anfänge der städtischen Wohlfahrtszentralen, die ersten Versuche, die Leistungen der kommunalen und privaten Liebestätigkeit in einem Mittelpunkt nach Möglichkeit zu verknüpfen, reichen schon über ein Jahrzehnt und weiter zurück. Soeben ist Frankfurt daran, ein städtisches Wohlfahrtsamt zu begründen, in dem die eigenen Schöpfungen der Kriegswohlfahrtspflege ausgestaltet werden sollen.

Andere Städte haben verwandte Pläne. Sich räumlich auf ein ähnlich enges Gebiet wie die Großstadtgemeinde beschränkend, beginnt der Staat eine organisierende Tätigkeit vielfach bei den kleinsten Einheiten seines Machtbereichs. Kreiswohlfahrtsämter, die alle Zweige der Wohlfahrtspflege umfassen sollen, will man in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein ins Leben rufen. Als die nächsthöhere zentrale Verwaltungsstelle organisieren die rheinischen Regierungsbezirke Düsseldorf und Trier die Wohlfahrtspflege. Sie betonen vor allem die Gesundheitsfürsorge, neben der in zweiter Linie die Erziehungsfürsorge betrieben wird. In Ostpreußen, wo der Boden der Wohlfahrtspflege ungleich dürftiger bestellt ist als im Westen, beginnt man gegenwärtig mit einem Provinzialwohlfahrtsamt. Ein Landeswohlfahrtsamt will das Königreich Sachsen schaffen. Eine ähnliche Gründung kann Braunschweig bereits verzeichnen. Verwandte Pläne bestehen auch in anderen Bundesstaaten. Kurz, die Versuche stellen sich uns in jener Mannigfaltigkeit der Formen dar, die allein den so verschieden gearteten Bedürfnissen aller Gebiete des weiten Vaterlandes gerecht zu werden vermag. Das Reichswohlfahrtsamt, das als letzte Krönung jüngst schon im Reichstag von einigen Seiten gefordert worden ist, liegt auch dem kleinen Kreis der Praktiker, die sich eine solche Krönung wünschen, noch in weiter Ferne. Erst müßte als Grundlage die örtliche, vielleicht auch eine bundesstaatliche Organisation der Wohlfahrtspflege geschaffen sein.

Daß jetzt überall an solchen Plänen gearbeitet wird, daß sie häufig und gründlich beraten werden — die Organisation der Wohlfahrtspflege ist das zurzeit beliebteste Kongreßthema unter ihren Fachleuten —, das alles beweist, wie stark und wie allgemein das Bedürfnis nach einer gründlichen Ordnung dieser Dinge empfunden wird.

Als ein Teilproblem in der größeren Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege erscheint die öffentliche Organisation der Jugendpflege durch Staat und Gemeinde, vor allem durch den Staat. Auf diesem Spezialgebiet besteht in Preußen sowie in einigen anderen Bundesstaaten bereits eine staatliche Organisation, durch die ein schär-

ferer Gegensatz, als ihn die Praxis allein ergeben hätte, zwischen der pflegenden Tätigkeit im Dienste der Schulentlassenen und der Jugendfürsorge im engeren Sinne, d. h. der Arbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend sowie an der pathologischen Jugend konstruiert worden ist. Ernste Klagen über den Mangel an Einheitlichkeit in den Maßnahmen der Jugenderziehung und Jugendwohlfahrtspflege im weitesten Sinne haben — abgesehen von jenen allgemeinen Strömungen, die gegenwärtig in der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege zu spüren sind — eine lebendige Erörterung der Organisation auf diesem Gebiete geweckt. Dazu kommt, daß am Horizont der Gesetzgebung in Preußen ein Entwurf erschienen ist, der durch Jugendämter, die von allen Landkreisen und kreisfreien Städten pflichtmäßig zu errichten wären, vornehmlich bestimmte Teilgebiete der engeren Jugendfürsorge: die Waisenpflege und die Fürsorge für die armen, die unehelichen und die Haltekinder zusammenfassen bzw. regeln will. Dieser preußische Gesetzentwurf beschränkt sich also einstweilen in der Hauptsache, vorsichtiger gesagt in seinem Wortlaut, auf das Gebiet der Jugend*fürsorge*, ja, er ist geradezu als Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes bezeichnet. Demgegenüber erhebt sich die Frage, ob es erwünscht und zweckmäßig wäre, das kommende Gesetz, mindestens seine verwaltungsmäßige Durchführung so auszuweiten, daß der neue Bau auch die Jugend*pflege* zu überdachen vermag. Bejaht man diese Frage an sich, oder kommt man zu der Erkenntnis, daß sie sich angesichts der Entwicklung der Praxis, angesichts des Wirkungskreises, den viele der schon bestehenden oder gegenwärtig im Entstehen begriffenen Jugendämter ohne jenes Gesetz sich gesteckt haben, nicht mehr verneinen läßt, so wird man weiter untersuchen müssen, in welchem Umfang die Jugendpflege in den Tätigkeitsbereich der Jugendämter einbezogen werden sollte. Scheinbar ist das ein Problem rein organisatorischer Natur, und doch kann es nur auf Grund genauer Kenntnis des Wesens aller Jugendpflege und in gewissenhafter Berücksichtigung dieses Wesens glatt gelöst werden. Will man im besonderen die Bedeutung der Jugendämter für die Jugendpflege in Preußen ermessen, so muß man etwas weit ausholen und zunächst die öffentliche Organisation der Jugendpflege, ihre Organisierung durch Staat und Gemeinde im allgemeinen betrachten.

Wir müssen also zunächst in die junge Geschichte der deutschen Jugendpflege, in die Geschichte ihrer Organisation, so, wie sie sich uns heute darstellt, zurückgreifen. Dabei soll die Jugendpflege einstweilen als eine gegebene und bekannte Größe angesehen werden, und

erst im Laufe der Betrachtung werden wir uns klar zu machen suchen, was denn im einzelnen Fall organisiert werden sollte und was organisiert worden ist.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwachte zuerst in kleinen, für Fragen der Wohlfahrtspflege interessierten Kreisen die Erkenntnis, daß es ein grober pädagogischer Fehler der Gesellschaft und ihrer Gesetze sei, wenn sie die eben der Volksschule entwachsenen Burschen und Mädchen nun gleich als erwachsene Menschen behandelten, wenn sie ihnen alle Freiheiten der Erwachsenen urteilslos hinwarfen und damit ihre ungefestigte Jugend mannigfachen Gefahren grausam auslieferten: Der Lehrling und die junge Magd von ehedem hatten sich in freie jugendliche Arbeiter verwandelt. Die Familienerziehung im Hause der Lehrherren und Arbeitgeber kam ihrer Generation nicht mehr zugute.

Die Kreise, die dies zuerst erkannten, sahen sich naturgemäß nach einem Hilfsmittel um, suchten nach einer Einrichtung, die den Jugendlichen für das Maß an Erziehung, das ihnen im Familien- und Berufsleben nicht mehr zuteil wurde, einen Ersatz bieten konnte. Dies Mittel schien in den Jugendvereinen der christlichen Religionsgemeinschaften, in den Jugendabteilungen der Turnerschaft gegeben zu sein, und der Ruf, überall im Vaterlande solche Vereine zur Erziehung seiner Heranwachsenden zu gründen, wurde lauter und lauter. Damals auch wurden die altüberlieferten Arbeitsformen der evangelischen und der katholischen Jünglings- und Jungfrauenvereine durch die neuere und freiere Methode bereichert, die der Hamburger Pastor Clemens Schultz in seiner eigenartigen und besonders wirksamen Arbeit an den Jungen des Hafenviertels St. Pauli entwickelt hatte. Warme Teilnahme und gütiges Begreifen zogen diesen seltenen Mann zu den besonders gefährdeten Großstadtjungen, den Halbstarken, wie er sie nannte, und in pädagogischer Genialität verstand er, nachzuempfinden, wie das Knabenherz fühlt. Er fühlte mit seinen Jungen, was sie am Hamburger Hafenleben lockte und beglückte, er redete mit ihnen in ihrer Sprache, und er kannte genau die Stelle ihrer Seele, wo man sie bei ihrer Ehre, bei ihrem Gewissen anpacken mußte.

In jener Zeit veranstaltete die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in verschiedenen deutschen Städten die ersten Kurse zur Einführung in die Jugendpflege. Überall hielt Clemens Schultz den Hauptvortrag, überall wurde im Anschluß an diese Kurse für die Gründung von Jugendvereinen lebhaft geworben. Die erstarkende Bewegung

stützte sich auf die schon bewährten Träger der Jugendarbeit und gewann frische Kraft aus dem Idealismus der Lehrer. In dem neuerblühenden Vereinsleben war die Grundlage, war der Stoff gegeben für die öffentliche Organisation der Jugendpflege, die nunmehr einsetzte, für die staatliche Organisation, wie sie heute besteht.

Es mag im Jahre 1908 etwa gewesen sein, als der damalige Leiter der Jugendpflegeabteilung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin auf den Gedanken kam, daß man zur Förderung der Erzieherarbeit an unseren Heranwachsenden die an einem Ort nebeneinander wirkenden Jugendvereine der verschiedenen Richtungen, die katholischen und die evangelischen Jünglings- und Jungfrauenvereine, die Turnvereine und die damals im Anschluß an die Volksschulen entstehenden Vereine ehemaliger Schüler und Schülerinnen in einen gemeinsamen Mittelpunkt zusammenfassen sollte. Zweck dieser Verbindung sollte der Austausch von Erfahrungen unter den Vereinsleitern sein, denn die moderne Jugendpflege war durchaus noch jung, und sie verfügte noch keineswegs über die vielgestaltige und vielverbreitete Fachpresse, in der heute alle Erfahrungen sogleich verarbeitet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. In Charlottenburg fand jener Mann Verständnis für seine Ideen, und es gelang ihm, hier mit städtischer Unterstützung den ersten Ortsausschuß für Jugendpflege ins Leben zu rufen. Die Einrichtung schien die Wünsche ihrer Begründer zu erfüllen, und bald darauf wurden in Berlin zunächst die Körperpflege treibenden Vereine zu einem ähnlichen Ausschuß verbunden.

Diese Vorgänge werden nicht ganz ohne Einfluß auf die Entschließungen des Preußischen Kultusministeriums gewesen sein, das durch einen Erlaß vom 18. Januar 1911 die Gründung von Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege in der ganzen Monarchie empfahl.

Aufgabe der Ortsausschüsse ist es nach dem Wortlaut des Erlasses, „die der Jugendpflege dienenden Vereine tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen und dergleichen zu erstreben". Die Kreisausschüsse sollen „die Tätigkeit der Organisationen erhöhen, die in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten geschaffen werden". „Besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren" soll es sein, in ihnen „die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern". Steht dieser Unterbau da, so wird die

Gründung einer höheren Stelle empfohlen, des Bezirksausschusses für Jugendpflege, der „unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirkes zusammenfaßt". „Unter der Leitung des Regierungspräsidenten" vereinigt er „die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten". Ausdrücklich werden die Gewerbe-, die Schul-, die Medizinal- und die Gewerbeschulräte genannt. „Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine" sollen herangezogen werden. Aufgabe des Bezirkspflegeausschusses ist es, Geldmittel zu beschaffen, „Verständnis und tätige Teilnahme für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweisbare Pflicht der oberen Schichten zu wecken". Von diesem Mittelpunkt aus sollen die örtlichen Organisationen durch „Turn- und Spielpfleger, Büchereikundige u. a. mit Rat und Tat unterstützt" werden; auch sollen die bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen für andere Stellen nutzbar gemacht und zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen „nötigenfalls durch Kurse für ihre Aufgabe noch besonders ausgebildet" werden.

Diese Richtlinien wurden für den Aufbau und die Wirksamkeit der staatlichen Organisation gegeben, und sie erhielt alsbald, um sich die allgemeine Zuneigung zu erwerben, die seit altersher unter allen Staatsformen und bei allen Völkern hierfür wirksamste Wünschelrute: ein angenehmes finanzielles Druckmittel, die Verfügungsgewalt über den Jugendpflegefonds, der von nun an alljährlich aus dem Staatssäckel herausgenommen und größtenteils zu ihren Händen abgeliefert wird. Nur der Verein erhält eine Unterstützung aus diesem Fonds, der sich in der Stadt dem Ortsausschuß, auf dem Lande dem Kreisausschuß anschließt. Er allein genießt bei den Ausflügen seiner Mitglieder die im Rahmen der staatlichen Organisation der Jugendpflege gewährte Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn; ihm allein ist es gestattet, für seine Mitglieder und Leiter an dem einheitlich vom Fiskus abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag teilzunehmen. Bewilligt wird die Geldunterstützung von dem Regierungspräsidenten, begutachtet wird das Gesuch des einzelnen Vereins von dem Orts- bzw. Kreisausschuß für Jugendpflege, dem er zugehört.

Für die Verwendung dieser staatlichen Gelder, die in der Regel nur eine Beihilfe zu den im wesentlichen von dritter Seite auf-

gebrachten Mitteln darstellen sollen, gelten feste Grundsätze, von denen einer auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist: Die Mitarbeit in der Jugendpflege soll in der Regel ehrenamtlich sein; so ist es durch ministeriellen Erlaß ausdrücklich vorgeschrieben. Infolgedessen ist die Besoldung von hauptamtlichen Jugendpflegern aus dem Jugendpflegefonds unzulässig. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Initiative der örtlichen Verwaltung die Einstellung eines hauptamtlichen Beamten durchgesetzt hat, werden andere Staatsfonds zur Aushilfe mitbenutzt. Grundsätzlich dürfen Lehrer und Lehrerinnen und andere geeignet erscheinende Persönlichkeiten von den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen nur im Nebenamt beschäftigt werden. Sie erhalten für ihre Leistungen eine jährliche Vergütung, die in der Regel 300 Mk. nicht übersteigen soll, sowie Ersatz ihrer baren Auslagen. Und zwar ist diese Vergütung unmittelbar vom Ministerium, nicht von dem Regierungspräsidenten zu bewilligen. Daß unter solchen Voraussetzungen eine besondere berufsmäßige Ausbildung für die Jugendpflegearbeit im Dienste der staatlichen Organisation nicht verlangt werden kann, ist selbstverständlich. Und doch entspricht eine solche Schulung durchaus dem heutigen Entwicklungsstand der Jugendpflege. Viele der freien Jugendpflegeverbände, zum Beispiel die der evangelischen Jungfrauen- und Jünglingsvereine seit längerer Zeit, neuerdings auch die entsprechenden katholischen Organisationen, verlangen eine solche von ihren Beamten und schaffen sich die Anstalten, um sie ihnen zu gewähren.

Mit dem geschilderten System der drei Typen von Ausschüssen war die Form für die staatliche Organisation der Jugendpflege in Preußen gegeben. Eine gemeinsame Spitze, eine höchste Landesstelle, die den Ausschüssen übergeordnet wäre, fehlt ihr bis heute. Der Krieg verhinderte es wohl, daß dem Bau ein solcher Abschluß, der ohne Zweifel geplant war, hinzugefügt wurde. Der Krieg auch ließ viele Jugendpflegeausschüsse einschlafen, ehe sie noch zu rechtem Leben erwacht waren. In anderen war man auch während des Krieges eifrig bemüht, die begonnene Arbeit fortzusetzen, sie womöglich den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Man stellte die Kompagnien für militärische Vorbereitung der männlichen Jugend auf, man suchte ihre Übungen und größere Kriegsspiele, später die obligaten Wettkämpfe im Wehrturnen in Gang zu erhalten; vaterländische Abende wurden veranstaltet.

Damit hielten sich die tätigen Ausschüsse durchaus in den Bahnen, in denen sie sich vor dem Krieg schon bewegt hatten. Gemeinsame

Kinovorstellungen oder Theateraufführungen für die Jugend aller angeschlossenen Vereine hatte man eingerichtet, Spiel- und Sportfeste in größerem oder kleinerem Maßstabe abgehalten. Bei stärkerem Unternehmungsgeist schuf man — etwa für einen Regierungsbezirk — eine Lichtbildzentrale, die Bilder und Apparate verleiht soweit ihre räumliche Zuständigkeit reicht; man schuf auch wohl Turnhallen und Jugendheime, man gründete Jugendpflegebüchereien für den Gebrauch der Leiter der angeschlossenen Vereine, und vor allem, man war unermüdlich in der Veranstaltung von sogenannten Informationskursen, die seltener ein Spezialgebiet behandeln, häufiger die Zuhörer in 10 bis 20 Vorträgen mit allen möglichen Fragen der Pflege der Heranwachsenden, bisweilen noch mit anderen Dingen bekannt machen sollen.

Die Arbeit der staatlichen Ausschüsse — und dies ist wichtig im Hinblick auf die Jugendämter — muß sich sorgfältig auf Gebiete beschränken, die höchstens bis an die Peripherie der Jugendvereinsarbeit heranreichen. Das ist einerseits ein Gebot ihrer eigenen Neutralität, anderseits die unausgesprochene, gelegentlich auch deutlich erhobene Forderung der Jugendpflegeverbände aller Richtungen, die jeden Eingriff in ihre Sphäre als Störung ihrer eigentümlichen Arbeit empfinden.

Ebenso, oder doch sehr ähnlich, wie in Preußen sehen Struktur und Wirksamkeit der staatlichen Organisation der Jugendpflege heute in den übrigen Bundesstaaten aus, die über eine solche Einrichtung schon verfügen. Vielfach ist eine Spitze in Form eines Landesausschusses, in dem die Führer der einheimischen Jugendpflegeverbände sitzen, schon vorhanden. Eine Sonderstellung nimmt Sachsen ein, wo ein freier Verband von der Regierung mit den Funktionen betraut ist, die sonst Sache der staatlichen Organe sind. Leitender Grundsatz dieses sächsischen Landesausschusses ist nach den Worten seines Vorsitzenden, eines bewährten Schulmannes, „möglichste Schonung und Förderung der im Lande und an einzelnen Orten auf dem Gebiete der Jugendpflege schon vorhandenen Vereinsarbeit und nur vorsichtiges Aufbauen eigener Unternehmungen". Rasche Massenerfolge wollte man dort, wie die gleiche Persönlichkeit versichert, bei der Jugend nicht erzielen, weil für sie weder genug geschulte Führer vorhanden noch andere nötige Voraussetzungen erfüllt waren. Ein starker Rückschlag wäre zu befürchten gewesen, der der Bewegung keineswegs Nutzen gebracht hätte.

Obwohl die öffentliche Organisation der Jugendpflege so ge-

legentlich den Charakter der freien Wohlfahrtspflege behält, so bleibt doch der Leitgedanke überall der gleiche. Überall, in den geltenden Satzungen und Bestimmungen heißt es, daß ein Mittelpunkt geschaffen werden soll, der die bestehende Arbeit an der Jugend vereinigt und fördert.

Es wäre undankbar, wollte man von dem gewaltigen Aufschwung, den die Jugendpflege in den letzten Jahren erlebt hat, nicht einen guten Teil auch der staatlichen Förderung zuschreiben. Mindestens um die Zunahme des öffentlichen Interesses für die Fragen der Jugenderziehung hat sie sich Verdienste erworben. Auch in Einzelfällen, in denen für unser Gebiet interessierte Landräte und andere höhere Verwaltungsbeamte in einem Kreis, einem Regierungsbezirk mit Geschick und mit Verständnis für die Grenzen, die ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege nun einmal gezogen sind, die Initiative ergriffen haben, ist Tüchtiges geleistet worden. So wurden etwa in einem Kreise Spielplätze angelegt, Spiel- und Sportgeräte im großen beschafft, Wettkämpfe veranstaltet und so der Spiel- und Turnbetrieb planmäßig gefördert. Die gesundheitliche Überwachung der heranwachsenden Jugend kam hinzu, die Berufsberatung wurde in System gebracht. Dennoch muß zugegeben werden, daß die staatliche Organisation der Jugendpflege, so, wie sie heute besteht, in den letzten Jahren mehrfach einer schärferen Kritik unterzogen worden ist, als es das Schicksal schlechthin jeder öffentlichen Einrichtung in Deutschland zu sein pflegt. Diese Kritik gilt — wenigstens bei allen Einsichtigen — keineswegs der staatlichen Organisation, dem regelnden Eingriff der Öffentlichkeit an sich. Beweis dafür ist die Tatsache, daß viele Praktiker der Jugendpflege wie der Jugendfürsorge von den jetzt überall im Lande entstehenden Jugendämtern nicht allein ein nachbarlich-freundschaftliches Zusammenarbeiten der beiderseitigen örtlichen Organe erhoffen, sondern, daß sie bei dieser ihrer Zusammenarbeit auf die tatkräftige Mitwirkung von Staat und Gemeinde rechnen. Ja, es erscheint ihnen sogar zweckmäßig, bestimmte Gebiete der Jugendpflege aus dem Arbeitsbereich der freien Wohlfahrtspflege loszulösen und sie den Jugendämtern zu übertragen. Damit wäre für einen Teil der Jugendpflege eine sehr viel straffere öffentliche Organisation gegeben als bisher, freilich unter sehr bestimmten Bedingungen und in sehr bestimmten Grenzen. Lediglich die heutigen Formen der öffentlichen Organisation der Jugendpflege also werden nach der ersten Feuerprobe der Praxis als zum Teil verbesserungsbedürftig bezeichnet.

Ehe wir die Stellen bezeichnen, die etwa in diesem Haus in nächster Zukunft des Um- und Ausbaues bedürfen, und die Pläne für solche Veränderungen entwerfen, ehe wir uns bemühen, festzustellen, was man auf Rechnung des Lehrgeldes, das bei der staatlichen Organisation der Jugendpflege in Preußen nun einmal gezahlt worden ist, bei dem Neubau der Jugendämter zu berücksichtigen hätte, werfen wir einen Blick auf diese selbst und auf den Gesetzentwurf.

Mag der Wille des Gesetzgebers beziehungsweise der Verfasser des vorliegenden Entwurfes die Jugendämter durchaus auf die Fürsorge für die Armen- und Waisenkinder usf. beschränken, dennoch stellen sich die Dinge weiten Kreisen der Praktiker aus den Reihen der Jugendpflege völlig anders dar. Für sie bleibt der Entwurf „eines Jugendfürsorgegesetzes" nur scheinbar bei seinem Leisten. Und sie werden vermuten, daß dieser Schein nur deshalb gewahrt sei, weil der Vater des Entwurfes das Ministerium des Innern ist, das dem Kindlein schlechterdings nur einen Namen aus seiner Familie, will sagen einen Titel aus seinem Ressort hat geben können. Weil aber die Jugendpflege vom Kultusministerium ressortiert — werden solche Praktiker weiter folgern —, so sei es legaler-, loyaler- und kolegialerweise auf Jugend*fürsorge* getauft worden. Mit aller Vorsicht — so scheint es — gebraucht der Entwurf das Wort Jugendfürsorge, ohne daß die sachliche Beschränkung der Jugendämter auf dieses Gebiet ausgesprochen wird.

So ist das Jugendamt nach § 3 Ziffer 1 des Entwurfes berufen, „darüber zu wachen, daß den gefährdeten Minderjährigen der erforderliche Schutz gewährt und deren Verwahrlosung entgegengewirkt wird". Hierin sieht die Begründung „eine der wesentlichsten Aufgaben des Jugendamtes", die erfolgreich nur dann gelöst werden kann, „wenn sich das Jugendamt nebst seinen Waisenpflegern in engster Fühlung mit den auf diesen Gebieten tätigen Vereinen und Veranstaltungen hält und mit Kirche und Schule zusammenwirkt". Daraus muß geschlossen werden, daß das Jugenamt nahe Beziehungen zu den Jugendvereinen unterhalten soll. Gewiß befaßt sich die Jugendpflege nach moderner Auffassung ausschließlich mit der in sittlicher Beziehung gesunden Jugend, und sie will positive Erzieherarbeit an ihr treiben. Aber die Frage, inwieweit ihre Veranstaltungen, insbesondere die Jugendvereine, vorbeugend wirken, wird ebenso wie die andere, wo die Gefährdung eines Minderjährigen beginnt, nur von Fall zu Fall auf der empfindlichen Wage pädagogischen Taktgefühls entschieden werden können. Es ist bezeichnend, daß die Terminologie der

christlichen Liebestätigkeit, dem Dogma von der Erbsünde folgend, auch heute noch vielfach die Jugendpflege der „bewahrenden Fürsorge" zurechnet, der sie die „rettende" gegenüberstellt.

Unmittelbarer noch als die Ziffer 1 nimmt die Ziffer 7 des gleichen Paragraphen auf die Jugendpflegearbeit Bezug. Sie besagt, daß das Jugendamt berufen ist, „die staatlichen, Schul- und Kommunalbehörden bei den ihnen sonst durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften zugewiesenen oder von ihnen übernommenen Aufgaben zu unterstützen, die die Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht betreffen". Deutlicher noch sagt die Begründung, daß mit den zuvor genannten Aufgaben, d. h. den in Ziffer 2—6 aufgeführten der Jugend- und Kinderfürsorge in engerem Sinn, die Arbeitsgebiete des Jugendamtes in keiner Weise erschöpft sein sollen. „Neue Tätigkeitszweige können ihm durch Gesetz, Verwaltungsanordnungen oder eigene Entschließungen seines Trägers zugewiesen werden. Hierbei ist in umfassendster Weise an alle Aufgaben zu denken, die die Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht betreffen." Damit aber ist schlechterdings nichts anderes umschrieben als die Jugendpflege selbst. Und da ausdrücklich die Verfassung der Jugendämter den Organen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleibt, damit sie die neue Behörde nach eigenem Ermessen den örtlichen Bedürfnissen anpassen können, so wird das für die Zukunft festgelegt, was heute in der Praxis Brauch ist.

Die Praxis der bestehenden und entstehenden Jugendämter ist weit weniger vorsichtig als der Entwurf, denn sie ist Sache der Selbstverwaltung und gehört vor allem in das Hoheitsgebiet unserer großen Städte, ist also nicht beschwert von den Ressortdifferenzen höchster Regierungsstellen. Und zwar — das ist sehr lehrreich für unsere weitere Betrachtung — legen sich die Jugendämter fast regelmäßig auf die gleichen Gebiete, mit denen sich jene Orts- und Kreisausschüsse befassen, deren Wirksamkeit wir vorhin als glücklich bezeichnet haben.

Unlängst hatte der deutsche Städtetag von denjenigen seiner Mitgliedsstädte, die schon Jugendämter eingerichtet haben, Berichte über deren Wirksamkeit erbeten. Nach dem auf diese Umfrage eingegangenen Material greifen fünfzehn städtische Jugendämter — die freilich nicht alle diesen Namen tragen — teils selbsttätig in die Jugendpflege ein, teils — das ist aber verhältnismäßig selten der Fall — haben sie eine organische Verbindung mit dem Ortsausschuß für Jugendpflege vorgesehen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die

sehr viel häufigeren Fälle, in denen die Stadtverwaltungen, ohne sich um die Terminologie der Wohlfahrtspflege zu bekümmern, manche Aufgaben der Jugendämter als Jugendpflege bezeichnen (so soll zum Beispiel das in Elberfeld geplante Jugendamt auch die gesamte „Jugendpflege" bearbeiten, ohne daß das Gebiet näher umschrieben wird) und gewisse Mitarbeiter, die durchaus in der Jugendfürsorge tätig sind, Jugendpfleger nennen (Metz).

Die gangbarsten Jugendpflegeleistungen der Jugendämter sind einstweilen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Gewährung von Lehrbeihilfen an junge Leute, aber auch die Unterbringung der erholungsbedürftigen Großstadtjugend auf dem Lande. In Lichtenberg hat das Jugendamt die Durchführung des Sparzwanges übernommen, in Demmin nimmt es sich der zugewanderten Jugend an. Sehr weit will man in Berlin gehen: die Vermehrung der Spielplätze ist in Aussicht genommen, Jugendherbergen für Sonntags- und Ferienwanderungen werden rings um die Stadt errichtet, in Schwimmen und Rudern bildet man die Heranwachsenden aus, und zu Eis- und Schneeschuhlauf soll ihnen Gelegenheit gegeben werden. Man wird es wohl auf eine Kraftprobe zwischen Jugendamt und Ortsausschuß ankommen lassen. Ähnlich liegen die Dinge in Stettin, das übrigens auch außerhalb des Jugendamtes eine ausgedehnte jugendpflegerische Tätigkeit von Magistrats wegen zu verzeichnen hat. Die von freien Vereinen betriebene Jugendpflege war bisher in dem üblichen Ortsausschuß zusammengefaßt. Seiner Größe wegen konnte er indessen praktische Arbeit nicht leisten. Deshalb wurde eine gemischte Deputation für Jugendpflege eingesetzt, die auch über die Verteilung der staatlichen Geldmittel an die einzelnen Jugendvereine beschließen soll. Die Dezernenten der Stadtschuldeputation und des Waisen- und Jugendamtes gehören dieser Deputation an, so daß eine organische Verbindung zwischen Schule, Jugendpflege und Jugendfürsorge gewährleistet ist. So dürfte der Ortsausschuß zum Tode verurteilt sein, denn Leistungsfähigkeit und Lebensfähigkeit sind hier identisch.

Dem Jugendamt im Landkreise Schmalkalden sollen außer der Säuglingspflege und Kleinkinderfürsorge und der Gesundheitspflege der Schuljugend folgende Aufgaben zugewiesen werden, die zweifellos sämtlich in das Gebiet der Jugendpflege gehören: „die Berufsberatung der Jugendlichen, zumal der Konfirmanden, die Gesundheitspflege der Jugendlichen; die körperliche, geistige und religiössittliche sowie die gewerbliche männliche und weibliche Jugendpflege einschließlich der zuständigkeitsmäßig zu bearbeitenden Angelegenheiten der militärischen

Vorbereitung der Jugend; der Verkehr mit den einheimischen und auswärtigen Organisationen, welche die Förderung der Jugend bezwecken; die Bestellung der erforderlichen Bücher, Zeitschriften usw.; die Kreiseinrichtungen für Jugendförderung: das Kreisjugendheim, das Jugendpflegemuseum, die Jugendpflegerbücherei einschließlich Lichtgeschirre usw., die Kreisferienkolonie, die Vorräte an Hilfsmitteln für geregelte Leibesübungen (Bälle, Schwimmgeräte, Schneeschuhe, Rodel, Zeltbahnen, Kochgeschirre usw.); die vom Kreise verwalteten Stiftungen und Grundstocks für die Förderung der Jugend; die Beaufsichtigung und Leitung des Rechnungswesens in Ansehung der Jugendpflege".

Die Praxis also will die Jugendpflege in den Bereich der Jugendämter einbeziehen, sie hat sich entschieden. Solche Übergriffe werden dem nicht unsympathisch sein, dem eine Verbindung von Jugendpflege und Jugendfürsorge dringend erwünscht erscheint. Die Abstufungen der Gefährdung der Jugendlichen sind so mannigfaltige, die Grenzen beider Gebiete gegeneinander in der Wirklichkeit des Lebens oft so schwer bestimmbar, daß eine scharfe Trennung auf die Dauer gewiß nicht ersprießlich ist. Nicht selten gleitet der einzelne Jugendliche von der Jugendpflegebedürftigkeit in die Fürsorgebedürftigkeit hinüber. Dazu kommt, daß insbesondere in kleinen Verhältnissen der Stab der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Persönlichkeiten, die die freie Vereinsarbeit tragen, auf beiden Feldern häufig der gleiche ist. Diese nahe Verbindung hat sich seit langem in dem von evangelischer Seite eingerichteten Stuttgarter Jugendsekretariat bewährt, ebenso in dem jüngeren, gleichfalls evangelisch-kirchlichen Jugendamt in Düsseldorf. Deshalb sollte man vor einer Ausweitung des Arbeitsgebietes der Jugendämter nicht zurückschrecken aus Furcht, sie zu überlasten und sie damit der Kraft für die in dem Gesetzentwurf zunächst bedachten Aufgaben der Jugendfürsorge im engeren Sinne zu schwächen. In Groß- und Mittelstädten, in weitgedehnten Landkreisen freilich wird die Arbeitskraft eines Beamten für die Fülle der Aufgaben des Jugendamts alsdann nicht zureichen. Deshalb sollte die Tätigkeit der Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen, von denen später noch die Rede sein wird, dem Jugendamt angegliedert werden. Für eine Lösung der echt öffentlichen Aufgaben der Jugendpflege ist es dringend erwünscht, diese fest in einer Lokalbehörde zu verankern, die grundsätzlich anders geartet ist als die bisherigen Ausschüsse.

Indessen besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Auf-

gaben, die eine öffentliche, eine neutrale Stelle auf dem Gebiet der Jugendpflege zu lösen vermag und berufen ist, und denen, die sich ihr naturgemäß entziehen. Nur die ersten sollten die Jugendämter selbst in Angriff nehmen. Ein Wegweiser für die Auswahl der rechten Gebiete und den Ausbau der Organisation der Jugendpflege innerhalb der Jugendämter ist die Kritik an der gegenwärtigen staatlichen Organisation der Jugendpflege.

Was sagt denn die Kritik im einzelnen, und wie sind diese Urteile zu bewerten? Es wird behauptet, das Nibelungengold der Staatsbeihilfen verführe die Vereinsleiter dazu, sich selbst und ihre Arbeit in den seltenen Sitzungen der Ausschüsse geschäftig herauszustreichen, weil jeder von ihnen für sich und seine Organisation den größten Anteil haben wolle. Die Ausschüsse seien deshalb in ihrer Mehrzahl nichts anderes als öde Geldverteilungsstellen, in denen man für die allgemeinen Fragen der Jugendpflege nicht das geringste Interesse habe. Jedes Mitglied aus der Vereinsarbeit sei nur der Repräsentant der eigenen Organisation und kümmere sich den Kuckuck um die übrige Jugend oder gar um die übrigen Vereine, die er höchstens als unliebsame Konkurrenz für den eigenen empfinde. Wo aber die Ausschüsse sich zu eigenen Veranstaltungen versteigen, wo die Regierungsbeamten und die staatlich besoldeten Jugendpfleger sich um die Tätigkeit der Vereine kümmern, da beschwerte man sich über den geräuschvollen Vergnügungsbetrieb und über beunruhigende bureaukratische Eingriffe. Im übrigen hätte die Organisation mit allen ihren Ausschüssen neue Jugendvereine kaum ins Leben zu rufen vermocht. Was aber für die Ausbreitung der Arbeit geschehen sei, das danke man allein der Tätigkeit der freien Vereine und ihrer Verbände.

Das wäre, auf eine krasse Formel gebracht, der Hauptinhalt der Kritik.

Aus drei Gründen wird man ihr einen Kern von Recht nicht ganz absprechen können: die staatliche Organisation der Jugendpflege baut sich in ihren Ausschüssen heute wesentlich aus den Jugendvereinen auf, dem für diesen Zweck sprödesten Material. Sie kann nur dann fruchtbar arbeiten, wenn hervorragende Menschen in den Ausschüssen sitzen. Ein staatlicher Apparat aber muß so konstruiert sein, daß er glatt läuft, wenn das schlichte Mittelgut ordentlicher und gewissenhafter Arbeiter zu seinem Betrieb hineingestellt wird. Bisweilen macht sich ein gewissen Dilettantismus deshalb breit, weil das Wesen der Jugendvereinsarbeit nicht klar erkannt wird. Endlich

fehlt es den Ausschüssen wie den staatlicherseits bestellten Pflegern und Pflegerinnen an handgreiflichen, echt öffentlichen Aufgaben.

Ein paar Worte zur Erläuterung: Der echte Jugendverein treibt nahezu immer Weltanschauungserziehung. Der Münchener Pädagoge Alois Fischer geht neuerdings sogar soweit, darin das Wesen der Jugendpflegearbeit zu erblicken, und er will deshalb nur diesem Teil der Erzieherarbeit an den Heranwachsenden die Bezeichnung „Jugendpflege" zubilligen. Will man das tun, so ist, wie wir gleich sehen werden, öffentliche Organisation der Jugendpflege ein Widerspruch in sich. Ohne Anspruch auf absolute Reinlichkeit der Terminologie wollen wir einstweilen, etwas rückständig freilich, unter Jugendpflege im weiteren Sinne die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen begreifen, die unserer reifenden, schulentlassenen Jugend dienen, soweit sie in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normal ist.

Wer junge Menschen im Lichte einer bestimmten Weltanschauung erziehen will, der muß selbst mit voller Überzeugung auf ihrem Boden stehen. Was Wunder, wenn ihm alle Erziehungsarbeit jenseits seiner Sphäre als letzten Endes zu Erfolglosigkeit verdammt erscheint; was Wunder, wenn er für diese, nach seiner Überzeugung erfolglose Arbeit keine Teilnahme an den Tag legt. Was Wunder auch, wenn er Erörterungen allgemeiner Probleme nur soweit Bedeutung zugesteht, als sie ihm für die Arbeit des eigenen Verbandes Anregung liefern. So müssen wir die Stimmung der Unterführer aus den verschiedenen Lagern unserer Bewegung einschätzen, die einander in den Jugendpflegeausschüssen kühl und interesselos gegenübertreten. Erst in Jahren könnte man vielleicht erwarten, daß das Zusammenarbeiten in den Ausschüssen in ihren einzelnen Gliedern jenes Maß von Gemeinsinn entwickelt hätte, das für ein ersprießliches Wirken notwendige Voraussetzung ist. Wenn alle Glieder sich gegenseitig wieder und wieder in selbstloser Weise anregen und fördern sollen, so gehören dazu Persönlichkeiten von höchster sittlicher Freiheit, und sie müssen davon durchdrungen sein, daß es nationale und Menschheitsaufgaben gibt, deren Lösung von so allgemeiner Bedeutung ist, daß man sich ihretwillen für gewisse, von allen gleichmäßig zu begehende Wegstrecken auch einmal mit Andersgerichteten verbinden kann. Ein hohes Anstimmen für den Alltag und seine Menschen!

Und spröder noch der Verbindung mit anderen gegenüber als ihre Leiter sind die Jugendvereine an sich. Das liegt in ihrer Natur. Diese kleinen Gemeinschaften, in denen sich die Mitglieder, ihrem

eigenen Streben, ihrer eigenen Neigung folgend, um den Vereinsleiter scharen und sich damit in freier Wahl zu Führer und Kameradschaft bestimmter Färbung bekennen, lassen sich mit ähnlichen Gebilden anderer Richtung nur zu sehr allgemeinen Veranstaltungen zusammenbringen. Bei Turnspiel und fröhlichem Wettkampf, beim Kriegsspiel glückt es. Aber ein auf geistigen Gehalt, auf geistige Wirkung abgestimmtes Fest, das Turner und Wandervögel, das evangelische und katholische Jungfrauen zusammen befriedigen und erheben soll, macht schon größere Schwierigkeiten. Ja, bei allzu häufigen Wiederholungen wird vor lauter Rücksichtnahme das Programm so blaß, daß so recht kein Junge und kein Mädchen mehr davon gepackt werden kann. — Eine gelegentliche Massenveranstaltung auch des staatlichen Ausschusses ist gewiß ganz wirksam. Die Jugend mag auch einmal sehen, wie stattlich die große deutsche Bewegung ist, der sie durch ihren kleinen Verein angehört. Im allgemeinen ist man aber lieber unter sich im engen Freundschaftskreis des eigenen Vereins, und schon, wenn die Leiterin einen gemeinsamen Ausflug etwa mit dem Klub einer benachbarten Schule vorschlägt, so macht ein Teil der Mädchen lange Gesichter.

Aber auch dem staatlichen, dem öffentlichen Einfluß widersteht die Jugendvereinsarbeit eben, weil ihr Wesen Weltanschauungserziehung ist. Gleichmäßig und neutral muß der Staat dem Wohl aller seiner Bürger dienen, mögen sie Katholiken, evangelische Christen oder Juden, mögen sie Sozialisten, Liberale oder Konservative sein. Weil er allen gleichmäßig dienen muß, so kann er selbst nicht handelnd in die Sphäre des religiösen Lebens, in das Ringen der politischen Parteien eingreifen, denn er kann nicht heute katholisch und morgen sozialdemokratisch oder jüdisch regieren. Die Aktivität auf dem Gebiete der Religionsübung überläßt der Staat der Kirche. Er fördert sie durch mancherlei Mittel, auch durch Gewährung öffentlicher Gelder; er beschützt sie, er schützt sich selbst und sein Lebensgebiet ihr gegenüber, und er behält sich ein gewisses, ziemlich bescheidenes Aufsichtsrecht vor. Anders kann sich der Staat auch zu den Jugendvereinen nicht gut stellen. Er kann sie finanziell unterstützen, er kann sie auch sonst durch mancherlei äußerliche Mittel fördern, und er wird sich selbstverständlich das großzügig zu handhabende Recht vorbehalten, nur solche Vereine oder solche Formen der Weltanschauungserziehung für die heranwachsenden Bürger zu dulden, die ihm genehm sind. Die Ausübung der Weltanschauungserziehung muß er den Vereinen überlassen. Darunter aber verstehen wir durch-

aus nicht nur die religiöse Beeinflussung in konfessionellen Jugendvereinen, sondern auch die auf einen besonderen Ton gestimmte sittliche Einwirkung in Turn- und Wehrkraftvereinen, die sozialistische Jugenderziehung, den Einfluß der geistigen Atmosphäre der Wandervögel und der Freideutschen, sofern sie zu einer eigenen Weltanschauung sich ausreift. Diese eigentümliche Leistung der Jugendvereine läßt sich öffentlich, läßt sich von Staats wegen nicht organisieren.

Deshalb konnten auch neue Vereine von den Ausschüssen als solchen schlechterdings nicht ins Leben gerufen werden, denn es gibt keine neutrale Jugendpflege. Das sollte man sich für die Arbeit der Jugendämter merken! Ebenso hieße es die Aufgaben der Jugendpflegeausschüsse gründlich verkennen, wenn die Verbände dahin drängen wollten, sie und ihre Mittel lediglich der Vereinsarbeit nutzbar zu machen; oder wenn sie womöglich untereinander um die Vorherrschaft in den Ausschüssen ringen, die großen gar die kleinen majorisieren wollten. Das wäre der Tod jeden Fortschritts außerhalb der altbewährten Vereinsformen, und das müßte, wenn sie einmal versagten, zur Versteinerung der ganzen Jugendvereinsarbeit führen. Auch das alles gilt ebenso für die Jugendämter!

Es ist deshalb ganz richtig, wenn man in verständig geleiteten Jugendpflegeausschüssen die eigene Tätigkeit auf Errichtung von Jugendheimen und Turnhallen, auf gesundheitliche Überwachung und dergleichen beschränkt hat. Und es ist sehr begreiflich, daß nur die Ausschüsse, die solche Wege gegangen sind, Dank und Erfolge geerntet haben. Wo für das Zusammenschließen und Mittelpunktbilden im einzelnen die naturgegebenen Schwierigkeiten liegen, haben wir schon gesehen. Auch die Aufgabe, zu fördern und anzuregen, bleibt blaß und blutleer für die örtliche Kleinarbeit. Wer andere anregen und dadurch geistig fördern will, der muß erheblich mehr wissen und können als sie, der muß in unserem Fall immerhin eine gewisse Übersicht über das Gesamtgebiet der deutschen Jugendpflege, eine Einsicht in ihre Zusammenhänge haben. Beides darf nicht versteinert in gleichem Bestande bei ihm ruhen, beides muß er vielmehr in ständiger Beobachtung lebendig weiterentwickeln. Das kann man aber weder von den Trägern der örtlichen Zentralverwaltung verlangen, von Beamten, die für zahlreiche andere Dinge mindestens ebensoviel Interesse haben sollen wie für die Jugendpflege, noch von dem nebenamtlich beschäftigten Kreis- oder Bezirksjugendpfleger, auch nicht von den Ausschußmitgliedern in ihrer Gesamtheit. Das wäre Sache einer höheren Verwaltungsstelle, in der fachlich geschulte

Spezialisten die Erfahrungen des ganzen Landes sammeln und verarbeiten und für die Allgemeinheit im Staatsgebiet verwerten müßten. Den örtlichen Ausschüssen und Pflegern, in Zukunft hoffentlich den Jugendämtern, müssen konkrete, greifbare Aufgaben gestellt werden, die Hand und Fuß haben und so geartet sind, daß der fleißige, schlichte Beamte sie durchführen kann.

Die Pflichten von Ausschuß und Jugendpfleger könnte man etwa in der Weise teilen, daß der einer höheren Verwaltungsstelle verantwortliche Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin von dieser mit den Ausführungsbefugnissen versehen wird, während etwa ein besonderer Ausschuß im Jugendamt, der entsprechend zusammenzusetzen wäre, nicht wie die Jugendpflegeausschüsse von heute nach Geschmack zusammenzutreten hätte, sondern von dem Pfleger in bestimmten Fällen und Grenzen gutachtlich zu hören wäre. Die Begutachtung der Gesuche der Vereine um staatliche Beihilfen könnte diesen Ausschüssen verbleiben. Doch wäre für eine streng neutrale Prüfung Sorge zu tragen. An praktischen Aufgaben für das Jugendamt und seine Jugendpfleger und -pflegerinnen (für die Jugendämter ist ein auch jugendpflegerisch geschulter Geschäftsführer unbedingt zu fordern. Bei größeren Ämtern wären vielleicht die besonderen Aufgaben der Jugendpflege und die der -fürsorge unter verschiedenen Beamten zu teilen) fehlt es keineswegs, an Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit, die außerhalb der eigensten Sphäre der Vereinsarbeit liegen. Eine solche wäre zum Beispiel die Mitarbeit in einer planmäßig zu leistenden erzieherischen Beaufsichtigung der Wanderbewegung unserer Jugendlichen. Weite Kreise in der Jugendpflege wünschen sich heute ein als Schutzmaßregel ausgebautes eigenes Jugendmeldewesen, da erfahrungsgemäß der Ortswechsel eine ganz besondere Gefahrenquelle für die Heranwachsenden ist. Wird das einmal erreicht, dann wird dem öffentlichen Jugendpfleger, der öffentlichen Jugendpflegerin, oder dem Jugendamt damit eine wichtige Aufgabe erwachsen, die nicht nur auch von einer Person außerhalb der Jugendvereinsarbeit gelöst werden kann, sondern die zu lösen allein eine neutrale, öffentlich bestellte Persönlichkeit in der Lage wäre, da die Mehrzahl der hierbei zu betreuenden Jugendlichen keinem Verein angehört. Weitere praktische Aufgaben erwachsen den „öffentlichen" Jugendpflegern aus der wirtschaftlichen Fürsorge für die Heranwachsenden, die viele Jugendämter übernehmen wollen. Wo die Ämter die Spielplätze bereitstellen und beaufsichtigen, da ergibt sich ohne weiteres, daß die Beaufsichtigung des öffentlichen Spielbetriebs zur Aufgabe des Jugend-

pflegers wird. Durch solche und ähnliche Hilfsdienste werden die von der Kommunalverwaltung bestellten Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen Vertrauen und Achtung der Vereinsleiter erheblich leichter gewinnen als heute bei ihren gelegentlichen Besuchen, die immer mehr oder minder einem Beobachten gleichsehen.

Solche praktische Arbeit in der Jugendpflege, insbesondere wenn sie dem Jugendamt eingegliedert wird, erfordert eine besondere berufliche Vorbildung, die auf einem Jugendpfleger-Seminar erworben werden muß. Diese Vorbildung wird das Ansehen des Jugendpflegers, der Jugendpflegerin im Kreise der Vereinsleiter und in der Öffentlichkeit heben, desgleichen, wenn nicht vor allem das feste Amt, mit dem solche öffentlichen Jugendpfleger in Zukunft auszustatten wären. Diese drei Dinge: sachgemäße berufsmäßige Schulung, fest bestimmter Aufgabenkreis und festes Amt würden bescheidenen Arbeitern und Arbeiterinnen die gewünschte Stütze ihrer Autorität sein, andere vor den Versuchungen bewahren, die für sie heute zweifellos in der halb ehrenamtlichen Tätigkeit auf einem Gebiet liegen, dessen Schranken nur mit feinem Takt zu erkennen sind.

Mit diesen letzten Erwägungen haben wir den steinigen Boden der Kritik überwunden und kommen zu dem erfreulicheren positiven Teil der Betrachtungen, zur Schilderung der öffentlichen Organisation der Jugendpflege, die unseres Erachtens zugleich mit dem Jugendamtsgesetz in Angriff genommen werden sollte. Nach Inhalt und Form muß diese öffentliche Organisation auf das Mögliche, auf das für sie Erreichbare klar eingestellt werden oder, wie man ebensogut sagen könnte, auf das, was dem Charakter der Jugendpflege gemäß ist. Will man das in diesem Fall Zweckmäßige auf eine Formel bringen, so kann man sagen, diese Organisation muß zwischenbehördlich in der Spitze, spezialbehördlich in ihren Ausläufern sein. Aus dem, was wir soeben über den Ausbau des Instituts der Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen im Anschluß an das Jugendamt gesagt haben, geht zur Genüge hervor, wie wir uns den Unterbau wenigstens nach der einen Seite hin denken. Wie aber wäre die Spitze zu gestalten? Die allzu kühnen Optimisten, die gleich uneingeschränktes Heil von dem modernen Jugendamt erhoffen, wünschen sich sofort ein Landes-, womöglich ein Reichsjugendamt. So etwas klingt ganz wunderschön: Auf die kleinen Jugendämter setzt man ein großes als Abschluß. Da müßten alle Jugendangelegenheiten zentralisiert werden. Dann würde mit einem Schlage die verwaltungsmäßige Zerrissenheit der Materie, in die sich heute „mindestens fünf Ministerien" teilen, zu Ende sein.

Das ist ein gefährlicher Irrtum. Es geht nicht an, die nach Sachgebieten gegliederte deutsche Behördenorganisation gewaltsam aufzuschlitzen und aus allen einzelnen Ressorts den Teil der Gesamtarbeit herauszuzupfen, der sich mit einer bestimmten Personengruppe, mit der Jugend, befaßt. Wollte ein Dilettant das wirklich versuchen, so würde er der deutschen Jugendeinen sehr schlechten Dienst erweisen.

Wie unmöglich es ist, alle nur irgend die Jugend betreffenden Angelegenheiten in eine Verwaltungsbehörde zusammenzufassen, läßt sich an dem Schulbeispiel der für die Übergangswirtschaft notwendigen Jugendpflegemaßnahmen leicht nachweisen: In den letzten Monaten hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zusammen mit dem Kriegsamt und anderen Behörden, mit Sachverständigen aus den Kreisen der Jugendpflege, der Gewerkschaften usf. ein System der in der Übergangszeit notwendigen Jugendpflegemaßnahmen ausgearbeitet, für dessen Durchführung die gleichen und einige weitere Instanzen gewonnen werden müssen. Zunächst sollen die Jugendlichen allgemein auf die Übergangszeit vorbereitet werden. Fabrikpflegerinnen, Jugendvereinsleiterinnen, Gewerkschaftsführer, Fortbildungsschullehrer müssen diese Beratung übernehmen. Sehr verschiedene Stellen, das Reichswirtschaftsamt, das Kriegsamt, das Landesgewerbeamt, Arbeitgeberverbände mußten angegangen werden, um diese Leistung vorzubereiten. Das A und O der Ratschläge an die Jugend ist, „lernt etwas in der Übergangszeit, bildet euch beruflich aus, ihr Mädchen bildet euch auch hauswirtschaftlich aus". Soll das möglich sein, sollen Lehrstellen vorhanden, die Berufsberatung in der gewünschten Richtung wirksam sein, so müssen Industrie, Handel und Landwirtschaft, so müssen Fortbildungsschule und Arbeitsnachweis gewonnen werden. Fangen mit Kriegsende die jugendlichen Arbeitskräfte an, sich von den Kriegsbetrieben her in Marsch zu setzen, so müssen neben den Organen der Eisenbahnverwaltungen das Rote Kreuz und die Bahnhofsmission helfen, Ordnung in diesen Wanderstrom zu bringen. Als Quartiere für Durchreisende und Zuwandernde sind, vor allem an den Eisenbahnknotenpunkten, die Jugendherbergen zu vermehren. Das ist eine gemeinsame Aufgabe aller Jugendpflege- und Berufsorganisationen. Für solche Herbergen braucht man Räume und Betten. Es ist daran gedacht worden, freiwerdende Lazarette zu benutzen. Dafür sind die Kriegsministerien und das Rote Kreuz zuständig. Schließlich müßte für einen Teil der Jugend an eine Erwerbslosenunterstützung gedacht werden. Diese aber geht das Reichswirtschaftsamt, die Bundesregierungen und nicht zuletzt die Kommunalver-

waltungen an. Fortbildungsschul- und Jugendpflegeorganisationen müssen dafür sorgen, daß die jungen Arbeitslosen ihre unfreiwillige Muße in zweckmäßiger Weise nutzen. Eine Fülle von Aufgaben für alle Jugendpflegeorganisationen, für alle Berufsverbände mit Jugendgruppen, für die Interessenvertretungen, für die Arbeitsnachweise, aber auch, und das führt uns wieder zu unserm Gegenstand zurück, für nahezu sämtliche Reichs- und Staatsbehörden!

Ist das nun ein Beweis dafür, daß die Freunde der Landesjugendämter und des Reichsjugendamts Recht haben, soweit sie glauben, durch solche Stellen verhindern zu können, daß die Jugendfragen in die verschiedenen Ressorts hineinspielen? Mit nichten! Und die Übergangswirtschaft ist nur ein Fall unter anderen.

Man kann nicht etwa die Beaufsichtigung der gewerblichen Arbeit von Kindern und Jugendlichen aus dem Gesamtzusammenhang der Gewerbeaufsicht herausnehmen. Sie muß fachlich, gewerbepolitisch behandelt werden. Das gleiche gilt für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zukunft unserer Jugend und des Vaterlandes stehen den Bestrebungen, das gesamte Fortbildungsschulwesen im Kultusministerium zu zentralisieren, folglich sehr erhebliche Bedenken gegenüber. Die Fragen der Erwerbslosenunterstützung der Minderjährigen, die Fragen der ihnen geltenden Berufs- und Arbeitsberatung können aus analogen Gründen von den Gebieten nicht losgetrennt werden, in die sie ihrer Materie nach gehören. Aber es kann nicht nur, sondern es muß dafür von Staats wegen Sorge getragen werden, daß alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten dennoch so behandelt werden, daß die in seelischer wie körperlicher Beziehung eigenartigen Bedürfnisse dieser Altersklassen genügend berücksichtigt werden, daß alles, was irgend für die Jugend geschieht, auf ihr Wachsen, auf ihre Erziehung Bedacht nimmt. Daran fehlt es bisher, und das Bestreben, diesen Mangel zu beheben, bildet wohl eigentlich den Kern der vielen mehr empfundenen als durchdachten Wünsche nach einer behördlichen Zentralisation der öffentlichen Jugendangelegenheiten. In der Lösung dieser keineswegs handgreiflichen Aufgabe würde die Wirksamkeit unserer „Organisationsspitze", wie immer sie gestaltet und benannt sein mag, zu gipfeln haben.

Es wurde schon gesagt, daß diese Spitze unseres Erachtens zwischenbehördlich konstruiert werden muß, und es wurde soeben zu zeigen versucht, warum sie keine Sammlung, kein Salat aus allen „Jugendaufgaben" der anderen Ressorts sein kann. Der Versuch

eines solchen Gebildes müßte zu endlosen Zuständigkeitskonflikten führen. Denn über eines muß man sich klar sein. Schafft man eine eigene Behörde, so muß sie für einige Aufgaben — für besondere, die sich vielleicht in Zukunft mehren — selbst zuständig sein, da müßte sie selbst die ausführende Gewalt und das Recht der Prüfung besitzen, da müßte sie verordnen und entscheiden können, sonst ist sie eben keine Behörde. Fehlte ihr gänzlich die Möglichkeit des Vollziehens, so würde ihr ein wesentlicher Teil der Behördeneigenschaft abgehen, und sie würde alsdann nicht nur für die gerade auf diese Tätigkeit eingestellten Regierungsbeamten ein unbefriedigendes Arbeitsfeld sein, nein, es würde ihrer Wirksamkeit der spezifisch amtliche Nachdruck fehlen. Es würde auch nicht ganz leicht sein, eine als solche ausgebildete Oberbehörde für Jugendpflege in den Organismus der übrigen Zentralbehörden einzupassen, beziehungsweise sie aus deren Gebieten herauszuschälen, ohne den fachlichen Aufbau dieses Organismus zu stören und die besonderen Jugendpflegemaßnahmen dieser Stelle zu den sonstigen Maßnahmen der Staatsverwaltung in die gehörige Beziehung zu setzen.

In der Erörterung dieser Organisations- oder Zentralisationsfrage wird die Lösung bisher in zwei beziehungsweise in drei Formen gesucht, die indessen in der Regel keineswegs scharf umrissen und voneinander unterschieden werden. Diese sind: 1. eine an eine der bestehenden Zentralbehörden anzugliedernde „Zentralstelle", 2. eine eigene Zentralbehörde, die neuerdings seltener nach dem Muster der Ministerien (a), häufiger nach dem des kürzlich in Preußen geschaffenen Kommissariats für Wohnungswesen (b) gedacht wird. Ob eine solche Stelle (a) mit Nutzen einer der bestehenden Zentralbehörden unterzuordnen wäre, ist mindestens zweifelhaft. Die Wahl der hierfür am meisten geeigneten Zentralbehörde fiele außerordentlich schwer, da, wie gezeigt worden ist, die eigentlich öffentlichen Aufgaben der Jugendpflege bald in das eine, bald in das andere Ressort hineinspielen. Daß beispielsweise gerade die Jugendvereinsarbeit keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die staatliche Organisation der Jugendpflege bildet, wurde ausführlicher dargelegt. Daher beruht auch das Bestreben, ihre Spitze im Kultusministerium zu verankern, auf einem grundsätzlichen Irrtum. Es müßte ferner auch im Interesse der Jugendpflege und ihres weit ausgedehnten Arbeitsfeldes vermieden werden, durch einseitige Anknüpfung ihrer Organisation an ein Ministerium das Interesse der übrigen Ressorts für die Spezialstelle und ihre Aufgaben zu schmälern. Einem Seitenstück zum Kommissariat

für Wohnungswesen (b) würde es, und dieser wichtige Unterschied von dem Vorbild ist bisher meist übersehen worden, mindestens innerhalb der Jugendpflege an gesetzlichen Aufgaben fehlen. Einen Grundstock seiner Aufgaben könnten zurzeit nur solche der Jugendfürsorge bilden. Dazu kämen künftig vielleicht die oberste Leitung der Angelegenheiten der Jugendämter, wenn diese nicht reine Selbstverwaltungsorgane werden, und — in fernerer Zukunft — in zentralisierter Form die Aufgaben, mit deren örtlicher Lösung die amtlichen Jugendpfleger innerhalb der Jugendämter zu betrauen wären: das Jugendmeldewesen zum Beispiel, ferner vielleicht die Ernennung und Beaufsichtigung dieser Beamten, soweit sie nicht reine Kommunalbeamte sind, und die „Regierung", das ist die Initiative und Anordnung innerhalb der Jugendpflege in den Grenzen, die dem Staat gezogen sind.

Dieser Behörde dürfte der Finanzakzent in Form der letzten Entscheidung über den Jugendpflegefonds nicht fehlen. Und schließlich würde sie im Gegensatz zu den örtlichen Organen der Jugendpflege beziehungsweise zu den Jugendämtern die bei ihrer auf unmittelbar praktische Wirkung eingestellten Tätigkeit das nicht vermögen, im großen die Jugendarbeit anzuregen und zu fördern, sie im ganzen zu beobachten, ihre Probleme auf höhere Werte zu bearbeiten haben. Das sind Aufgaben für den beweglichen höheren Beamten, der in unserem Fall selbstverständlich auch Fachmann, auch Spezialist sein muß, was natürlich nicht heißen soll, daß er die gleiche seminaristische Schulung genossen haben soll wie die Jugendpfleger bei den Jugendämtern.

Angesichts der mancherlei Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen würden, erhebt sich die Frage, ob denn überhaupt eine Oberbehörde für die Jugendsachen geschaffen werden muß, ob nicht ein anders geartetes, freieres Gebilde besser als jede Behörde ihre Hauptaufgabe zu lösen vermöchte, alle einzelnen Ressorts mit dem nötigen pädagogischen Verständnis zu erfüllen für die Fälle, in denen sie es mit der Jugend zu tun haben. Auch die zuletztgenannten Sonderaufgaben des Anregens und Förderns, des Beobachtens und Bearbeitens vermag eine freie Stelle weitgehend zu lösen. Wenn hier so ausdrücklich auf die Vorzüge einer freien nicht behördlichen Stelle hingewiesen wird, so fürchtet die Verfasserin nicht in den Verdacht zu kommen, daß sie als Beamtin der Zentralstelle für Volkswohlfahrt damit pro domo reden wollte. Denn sie kennt zu genau die Grenzen dieser Stelle und weiß sehr wohl, was ihr einer Behörde gegenüber an formeller Macht abgeht.

Besprechungen

Anschütz, Dr. **Gerhard**, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg: Parlament und Regierung im Deutschen Reich. Berlin 1918, Otto Liebmann. gr. 8°. 38 S.

Anschütz' neue Schrift ist die anscheinend etwas erweiterte Fassung eines in der Wiener juristischen Gesellschaft am 13. März 1918 gehaltenen erfolgreichen Vortrags, worin er die österreichische Fachwelt in gelungener Zusammenfassung und Fortführung und mancher Mäßigung seiner bisherigen Ausführungen in das Regierungsproblem des Deutschen Reiches einführte. In der einleitenden „kritischen Erörterung der Bedenken, welche man gegen die Parlamentarisierung aus der bundesstaatlichen Natur des Reiches glaubt herleiten zu können" (S. 7—21) begründet Verfasser den zum Vergleiche gerne herangezogenen Mangel einer parlamentarischen Regierungsweise in der Schweiz mit übrigens auch im Deutschen Reiche zu kräftig entwickeltem konstitutionellen Prinzip der Gewaltenteilung, noch mehr aber damit, daß beide Staaten in ihrem Gesamtaufbau und in allen ihren Einrichtungen so ausgesprochene, unverfälschte Demokratien sind, daß sie das parlamentarische Regierungssystem durchaus entbehren können (S. 11 ff.). Auch die „hegemonische Eigenart der Reichsverfassung", der Vorrang Preußens ist dem Verfasser kein Hindernis der Parlamentarisierung (S. 15 ff.), vielmehr nur der erwünschte Anlaß neuerlich eine „möglichst weitgehende Homogenität der beiderseitigen Parlamente" zu fordern (S. 16 ff.) und damit zu wiederholen, was er bereits in seiner bekannten Gelegenheitsschrift („Die preußische Wahlreform" 1917) vorgebracht hat. Nur daß er sich diesmal mit realpolitischem Augenmaß nicht verhehlt, daß auch auf diese Weise Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichstag und preußischem Landtag nicht für alle Zukunft restlos vermieden werden (S. 18). Um so weniger besorgt er von der Parlamentarisierung eine „Entstaatlichung Preußens". Ebensowenig vermag Anschütz endlich in der Reichsparlamentarisierung eine ernstliche Bedrohung der Stellung des Bundesrats zu finden, welche ja neben der allein zu parlamentarisierenden kaiserlichen Sphäre des Reichsregiments gar nicht in Frage komme (S. 20). Die allfällige politische Schwächung des Bundesrats würde höchstens einen gradweisen Abbau des Föderalismus bedeuten, aber die für den Bundesstaat allein wesentliche Beteiligung der Gliedstaaten bei der Bildung des Gesamtwillens unberührt lassen (S. 21).

Freilich gibt Anschütz zu, daß ohne Einschränkungen des föderalistischen Prinzipes, d. h. ohne die ihm persönlich erwünschten unitarischen Folgeerscheinungen, eine Parlamentarisierung des Reiches nicht zu haben wäre. Diese wirke notwendig unitarisch, weil sie die Hebung der Macht des unitarischen Reichstags (durch geregelten Einfluß auf die vollziehende Gewalt, einschließlich der Besetzung der Ministerposten) bedeute (S. 21 ff.). Von den verschiedenen Formen des Parlamentarismus komme allerdings

für Deutschland nur eine Mischung von Parlaments- oder Parteiregierung mit Beamtenregierung in Betracht (S. 22—24), also eben das, was Neuere unter Parlamentarisierung oder Halbparlamentarisierung im engern Sinne verstehen. Zur Schaffung fester organischer Verbindungen dieser Art zwischen Regierung und Parlament (S. 25) wird vor allem die Herstellung einer einheitlichen, und zwar für den vollen Umfang der Reichsgeschäfte verantwortlichen Regierung verlangt (S. 26). Anschütz läßt dabei keinen Zweifel, daß der Kaiser zum Träger der vereinigten Reichsregierungsgewalt zu erhöhen wäre. Die dem Bundesrate bisher zustehenden Regierungsrechte wären in bloße „Rechte der Zustimmung zu kaiserlichen Entschließungen" umzuwandeln, ohne die vom Bundesrat schon bisher nicht behauptete und daher besser in die neue einheitliche Reichsregierung zu verlegende Initiative (S. 27). Die künftige nähere Gestaltung und Benennung des Bundesrats — sei es als Erste Kammer, Reichsoberhaus- oder Staatsrat u. dgl. m. — bleibt der Zukunft vorbehalten. Was die etwa noch erforderliche „innere Formation und Organisation" der (als eigentliche Regierung in Aussicht genommenen) Reichsleitung anbelangt, so findet sie jetzt Anschütz im wesentlichen ausreichend bis auf den anscheinend mehr nebensächlich gestreiften Mangel kollegialer Beratungen und andere Kleinigkeiten.

Der „Kernfrage des Parlamentarisierungsproblems" zueilend, „wie der Regierungskörper des Reichs mit dem Reichstag in eine organische Verbindung gebracht werden könne", muß Anschütz Eigenes und Fremdes wiederholen! Mitglieder der Reichsleitung, welche zugleich Mitglieder des Reichstages sind, müssen durch Aufhebung oder Einschränkung der Inkompatibilitätsnorm des Art. 9, S. 2 (nicht Abs. 2, S. 36) den Zulaß zum Bundesrate auch ohne Mandatsverzicht erhalten. Für den sonst nötigen festern Zusammenschluß zwischen Reichstag und Reichsleitung und deren strengere Abhängigkeit vom Reichstage verzichtet er wohl mit Recht auf den Ausbau der sozusagen „kriminalistischen" Verantwortlichkeit — (wie Berichterstatter, in „Deutscher Reichstag und Reichsregierung", 1918, S. 9 ff., 22 f.) —, er verlangt aber doch „weitere Ausgestaltung und die erforderlichen Erfüllungsgarantien" (S. 32 f.), nämlich Rücktrittszwang durch eine ungeschriebene Norm, wenn Reichskanzler und Staatssekretäre das Vertrauen des Reichstags verloren haben (S. 34) (was doch nur von der Macht der tatsächlichen politischen Verhältnisse abhängig sein kann!).

Schließlich empfiehlt Verfasser noch ein Bindeglied zwischen Reichstag und Reichsleitung in Gestalt eines ständigen Ausschusses des Reichstags, „in gewissen Fällen vielleicht auch" mit „beschließender Mitwirkung für bestimmte Regierungsangelegenheiten" nach Art des Hilfsdienstausschusses, über dessen prinzipielle Bedeutung Anschütz sich unter anderem bereits im Augusthefte der Deutschen Juristenzeitung, 1917, wie Referent im Märzheft, 1917, derselben Zeitschrift ausgesprochen hat. Er berührt sich dabei im Grundgedanken mit der großzügigen Schrift Max Webers „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland", 1918, S. 64 ff. (vgl. neuestens auch Heuß, „Die Bundesstaaten und das Reich", 1918, S. 64 unter Berufung auf Anschütz).

Wie dieser Ausklang zeigt, ist es dem Verfasser — wenn wir ihn richtig verstehen — vor allem um eine für diesen Zweck geradezu meisterhafte Einführung in die staatsrechtlichen Seiten des großen innerpolitischen Problems zu tun und noch darüber hinaus gleichsam um die Erstattung eines fachlichen Gutachtens von vollendeter Klarheit auf Lager für den Fall, daß die Dinge so weit gedeihen und das politische Stichwort wirklich fallen sollte. Er leistet auch im einzelnen tüchtige Aufklärungsarbeit, indem er namentlich dazu beiträgt, gewisse Bismarckiana endlich cum grano salis aufzufassen und aus Persönlichem und der jeweiligen gesamtpolitischen Situation begreifen zu lernen (wie S. 8 f.). Aber auch bei Vermeidung jeder politischen Erörterung ist die Frage doch nicht zu umgehen: „Wer alle diese Wunder und namentlich die kühne Enteignung des Bundesrats zuwege bringen soll? Auch die angebliche Legalisierung des ungefähr schon so bestehenden Zustandes hilft nicht darüber hinweg. Kodifizierung bedeutet ungleich mehr. Da sich jedoch Anschütz — darin vielleicht geschlossener als Max Weber — bewußt bleibt, daß Machtfragen vorgelagert sind (S. 6 f.), ist schließlich gegen die mutig vorgeführte und energisch durchdachte Reinkultur seines idealisierten Unitarismus nichts einzuwenden. Theoretisch ließe sich übrigens noch die interessante Streitfrage aufwerfen, ob die von Anschütz angedeutete Verkürzung des Bundesrats wirklich noch Bundesrat wäre und nicht schon mindestens politisch eine entscheidende Annäherung an einen stark dezentralisierten Einheitsstaat zu bedeuten hätte?! Dieser Zweifel muß hier dahingestellt bleiben und vermindert keineswegs den Wert der vorgetragenen Formenlehre. Anschütz hat Natur und Gewicht der föderalistischen Bedenken juristisch und politisch, qualitativ und quantitativ abgeschwächt, aber nicht aus der Welt geschafft; das trifft eben keiner.

Wien Wittmayer

Bendixen, Dr. **Friedrich**: „Das Wesen des Geldes". Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Zweite Auflage. Leipzig und München 1918, Duncker & Humblot. 88 S. 2 Mk.

Im geldtheoretischen und währungspolitischen Kampf unserer Tage ist nächst Knapp wohl kein Name so häufig und mit so leidenschaftlichem Nachdruck genannt worden wie derjenige Bendixens. Hat Bendixen doch in seinen ein innerlich einheitliches Ganzes bildenden Schriften eine neue ökonomische Theorie des Geldes entwickelt, die, in sich völlig geschlossen, als unentbehrliche Ergänzung selbständig neben der Lehre Knapps steht. Wenn Bendixen einmal über die Staatliche Theorie äußerte, wer wissenschaftlich über das Geld arbeiten wolle, müsse sie einfach wissen, so dürfen diese Worte nicht weniger auf Bendixens eigene Lehre angewendet werden.

Grundlegend für die Theorie Bendixens ist die kleinste seiner Schriften: „Das Wesen des Geldes", die trotz ihrer geringen Seitenzahl vielleicht als das bedeutungsvollste seiner Werke zu bezeichnen ist. Der Verfasser hat ihr in der soeben erschienenen zweiten Auflage „Anmerkungen und Ergänzungen" hinzugefügt, vor allem um durch

Hinweise auf seine übrigen Werke die geistige Verbindung zwischen ihnen und dem „Wesen des Geldes" aufzuzeigen. Im übrigen konnte er den Wortlaut der ersten Auflage ohne Änderung abdrucken. Diese Tatsache erhellt deutlicher als Einzelheiten, wie sehr die Erfahrungen des Krieges seiner Lehre Recht gegeben haben.

Wenn man heute unter dem Eindruck des Krieges das „Wesen des Geldes" nochmals liest, so kann man nur der Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß diese Schrift bei ihrem ersten Erscheinen nicht geradezu revolutionierend wirkte, sondern im Gegenteil insbesondere von den Fachgelehrten zunächst wenig beachtet blieb (mit einer Ausnahme: Hermann Schumacher), wenn nicht über die Achsel angesehen wurde (Plenge). Bendixen meint im Vorwort zur Neuauflage bescheiden, sie habe „einige neue theoretische Gedanken" gebracht. In Wahrheit bedeutet diese ursprünglich 60 Seiten starke Schrift eine schöpferische Tat, die aller Voraussicht nach noch auf Jahrzehnte hinaus fruchtbringend fortwirken wird. Erst der Krieg aber mußte kommen, um die Saat Bendixens aufgehen zu lassen. Vielleicht mag die bei theoretischen Untersuchungen ungewohnte leichte Form und die Abwesenheit alles Noten- und Zitatenwerks manchen Gelehrten seinerzeit verleitet haben, in dem Büchlein mehr eine müßige Plauderei als den Niederschlag intensiver Denkarbeit zu vermuten. Friedrich Nietzsche sagt einmal: „Das Unglück scharfsinniger und klarer Schriftsteller ist, daß man sie für flach nimmt und deshalb ihnen keine Mühe zuwendet: und das Glück der unklaren, daß der Leser sich an ihnen abmüht und die Freude über seinen Eifer ihnen zugute schreibt." Vielleicht mag auch die Abneigung, von einem „Praktiker" das Neue entgegenzunehmen, mitgespielt haben, obwohl gerade das Zusammentreffen praktischer Erfahrung mit seltener theoretischer Begabung den Verfasser wie keinen zweiten in den Stand setzt, die Dinge des Geldwesens zu begreifen und zu erklären.

Bendixen hat klar erkannt, daß die Frage nach dem Wesen des Geldes eine Darlegung des Wesens der Wirtschaft zur Voraussetzung hat. Welche Bedeutung er seiner Wirtschaftstheorie als dem Kern und Keim seiner Lehre zumißt, geht daraus hervor, daß er den Erläuterungen zu § 7, in dem er seine Wirtschaftsauffassung entwickelt, in der Neuauflage den breitesten Raum zuweist. Dieser § 7 ist ein wahres Kabinettstück. In seinem durchsichtigen, harmonischen Aufbau, seiner klaren Gliederung und Geschlossenheit der Form, der knappen und doch ausschöpfenden Darstellungsweise kann er mit Fug als klassisch bezeichnet werden. Auf die eine ökonomisch wichtige Tatsache kommt es an, so lehrt Bendixen, daß die Arbeit bestimmt ist, anderen Personen als den Arbeitenden zu dienen, wobei sich dann der Güteraustausch von selbst versteht. Das charakteristische Merkmal unserer Wirtschaftsverfassung ist, daß man für das, was man den Einzelnen geleistet hat, sich fordernd an die Gemeinschaft halten kann. Das Geld aber ist der Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion. Nicht im Besitzen und Tauschen, sondern im Leisten für die Gemeinschaft und Empfangen durch die Gemeinschaft besteht unser wirtschaftliches Leben. Vom festen Boden dieser Wirtschaftsauffassung aus können auch die Irrtümer und Verstiegenheiten der Doktrin Lief-

manns richtiggestellt werden. Vom Standpunkt der Einzelwirtschaft aus beurteilt Liefmann die Geldwirtschaft, während die Erkenntnis der Institution des Geldes notwendig im nationalen Gesichtspunkt den höheren Standort zur Würdigung der Volkswirtschaft bietet und umgekehrt. Die Philosophie der Lust- und Unlustgefühle möchte „eine Psychologie der Trägheit zum Rang einer Wirtschaftstheorie erheben". Wer den Güteraustausch als Charakteristikum unserer Wirtschaft in den Vordergrund rückt, begeht, wie Bendixen humorvoll auseinandersetzt, einen Betonungsfehler; das Liefern der Güter versteht sich bei der Arbeit für die anderen von selbst.

Gegen Bendixens Lehre von der „klassischen Geldschöpfung" auf Grund von Warenwechseln hat man eingewendet, daß die Kreditreinrichtungen mißbräuchlich benutzt werden und mehrere Wechsel über die gleiche Warenpartie laufen können. Bendixen nimmt nunmehr grundsätzlich hierzu Stellung. Die Schwierigkeiten, erklärt er, machen zwar dem Praktiker Kopfzerbrechen, berühren aber den Theoretiker nicht. Die Idee, auf die es allein ankommt, bleibt richtig. „Wie kann man die theoretische Rechtfertigung unserer Geldschöpfung damit anfechten wollen, daß man auf die Gefahren ihrer praktischen Durchführung hinweist — und zwar angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß unsere Reichsbank alle solche vermeintlichen Gefahren spielend bewältigt?"

Den Theoretikern gegenüber, die den Kreditbegriff für ausreichend halten und den Begriff der Geldschöpfung ablehnen, erklärt Bendixen: „Der Kredit, der mit vorhandenen Mitteln bestritten werden soll, interessiert die Geldtheorie gar nicht. Die Frage ist, welcher Kredit oder, allgemeiner, welches Geldbedürfnis durch Neugeldschöpfung befriedigt werden darf und welches nicht."

Ferner präzisiert Bendixen seinen Standpunkt über die Einschränkung des Notenumlaufs zugunsten bargeldloser Zahlungsmethoden. Er erkennt dem Irrtum, daß Noten und Giroguthaben sich hinsichtlich ihrer Deckungsbedürftigkeit grundsätzlich unterschieden, das Gewicht einer realen politischen Tatsache zu, mit der gerechnet werden muß. Die Anschauungen des Publikums im Inland wie fälschliche Vorstellungen im Ausland erheischen Berücksichtigung. Bendixen zeigt hier, daß seine Theorie einer besonnenen praktischen Politik nicht im Wege steht. In der Tat ist er nicht der radikale Schriftsteller, zu dem ihn manche seiner Gegner gern stempeln möchten. Gerade das „Wesen des Geldes" tut dies auf Schritt und Tritt dar.

Die in dieser Schrift entwickelten Ideen können nicht mehr verlorengehen. Ihre Lebenskraft hat sich vielfältig bewährt. Sie wirken als Sauerteig in der Literatur wie in der Politik unserer bewegten Zeit, und allem Anschein nach handelt es sich auch hierbei nur erst um einen Anfang.

Hamburg Alfred Schmidt-Essen

Neudörfer, Otto: Das Wesen der Genossenschaft (Separatdruck aus „Die Genossenschaft", Jahrg. 1917). Wien, Verlag des Allgemeinen Verbandes 1917. 8°. 59 S.

Schuon, Gustav: Die Entwicklung der Gewerbebank Ulm, E. Gen. m. b. H. in Ulm a. D., und ihre Bedeutung für das Württembergische Genossenschaftswesen 1863—1913. Ulm, Druck u. Verlag von Dr. Karl Höhn. 8°. VIII und 264 S.

Rothmeiner, Karl und **Heinrich, Karl:** Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Festbesoldeten. München, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz' Buch- u. Kunstdruckerei. 8°. 56 S.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917, erstattet zu Händen des 15. ordentl. Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 17. und 18. Juni 1918 in Köln von dem geschäftsführenden Vorstande Heinrich Kaufmann, Hugo Bästlein. Hamburg 1918, Druck und Verlag der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. 8°. XXIII und 754 S.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1917 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1916. Berlin 1918, Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. 4°. 155 S.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften e. V. für 1916. XIII. Jahrg. Herausgegeben von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. XXXVI und 17 S.

Die Literatur des Genossenschaftswesens spürt die Folgen des Weltkrieges bisher hauptsächlich negativ. Eine Ausmünzung der Ergebnisse hat noch kaum begonnen; die wissenschaftliche Behandlung stockt. Die Schrift von Neudörfer ist ein wohlgelungener Versuch, die bisherigen Ergebnisse der Forschungen über das Genossenschaftswesen dem Kreise der Genossen näherzubringen, hat also pädagogische Absichten. Er betont dabei, indem er sich der von mir vertretenen Ansicht anschließt, vor allem den Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft und behandelt weiter die Mitgliederzahl, Haftpflicht, Stellung des Kapitals, Verwaltung und Zweck der Genossenschaft. Die lichtvolle Darstellung macht das Werkchen gut als Einführung in den genossenschaftlichen Ideenkreis geeignet; auch für den Forscher hat es Wert durch die ständig durchgeführte Vergleichung zwischen deutschem und österreichischem Genossenschaftsrecht.

Die Untersuchung von Schuon ist eine solide Monographie über eine der ältesten und größten Volksbanken. In drei Abschnitten werden Geschichte, Organisation und Geschäftskreis der Gewerbebank behandelt, in einem vierten ihr Verhältnis zu genossenschaftlichen Organisationen höherer Ordnung. Sie kann als Typus der großen Volksbanken betrachtet werden, und insofern gibt das Werk die Möglichkeit, ein lebendiges Bild von den Leistungen der städtischen Kreditgenossenschaften überhaupt zu gewinnen. Doch entbehrt sie nicht mannigfacher individueller Züge.

Hervorzuheben ist in dieser Beziehung: der Rückgang des Vorschußgeschäftes und seine Ersetzung durch die moderneren Kreditformen des Wechsels und des Kontokorrents (S. 40 ff.); die Errichtung einer eigenen „Diskontogesellschaft bei der Gewerbebank Ulm" zur Pflege der Diskontierung der Buchforderungen, die freilich nur geringen Erfolg hatte (S. 44 ff.); die, wenn auch aus besonderen Gründen erfolgte Errichtung zweier auswärtiger Filialen (S. 68 ff.); die Maßnahmen zur vielseitigen Ausbildung der Angestellten durch Wechsel in der Arbeitstätigkeit (S. 108); die Übernahme verschiedenartigster „indifferenter" bankmäßiger Geschäfte wie Hypothekenvermittlung, Durchführung von Nachlaßauseinandersetzungen, Erhebungen von Erbschaften im Auslande, Verwaltung ganzer Vermögen usw. (S. 169); Leitung und Führung des Geschäftsbetriebs der Zentralkasse württembergischer Genossenschaften in Ulm in Personalunion von Vorstand und Beamten (S. 204). Die Darstellung ist durchwegs gewandt, das Urteil gesund.

Rothmeier und Heinrich legen eine Propagandaschrift vor. Die deutsche Beamtenschaft befinde sich seit Jahrzehnten sozial und wirtschaftlich auf einer abwärts gerichteten Bahn; der Krieg habe diese Entwicklung verschärft und die Beamtenschaft an den Rand des Verderbens gebracht. Sie nehme jetzt das heilige Recht der wirtschaftlichen Notwehr in Anspruch. Das Mittel dazu, da die staatliche Besoldungspolitik versagt habe, sei die Verbrauchsgenossenschaft. Das Wesen des Konsumvereins wird im Anschluß an Staudinger erläutert. Es wird dann sehr interessant von den diesbezüglichen Vorgängen in Bayern erzählt. In München bildete sich 1916 ein Arbeitsausschuß für die wirtschaftlichen Selbsthilfebestrebungen der Staatsbeamten und Staatsarbeiter, der die Bewegung in die Hand nahm. Im Gegensatz zu Norddeutschland, wo reine Beamtenkonsumvereine an der Tagesordnung sind, wurde von dem Arbeitsausschuß der Anschluß an die „neutrale" Konsumvereinsrichtung, d. h. an den Reichsverband der deutschen Konsumvereine in Köln-Mülheim empfohlen. Als Ergänzung wurde in München eine Haupt-Verbrauchsgenossenschaft gegründet, die einmal denjenigen Beziehern dient, an deren Wohnsitz kein Konsumverein besteht und die zugleich den Mitgliedern örtlicher Konsumvereine, die zum Anschluß satzungsgemäß verpflichtet sind, solche Waren zur Verfügung stellen, die von den Lokalgenossenschaften nicht auf Lager gehalten werden können. Der Erfolg der Bewegung ist anscheinend recht beträchtlich; ganz Bayern ist bereits mit einem Netz solcher Verbrauchsgenossenschaften übersponnen; die 1917 errichtete Haupt-Verbrauchsgenossenschaft hatte am 30. April 1918 schon rund 4000 Mitglieder. Zugleich haben sich die lokalen Konsumvereine zwecks Bezug der von ihnen selbstgeführten Waren zu einer „Bayrischen Einkaufsvereinigung" zusammengeschlossen, die ihrerseits wieder zum Bezug und der Vermittlung von Einfuhrwaren (Kaffee, Tee, Gewürze usw.) mit der Großeinkaufszentrale des Köln-Mülheimer Reichsverbandes in Verbindung getreten ist. Das ist eine großzügige Organisation. Es wird von Interesse sein, zu beobachten, ob diese Bewegung oder die der norddeutschen reinen Beamtenkonsumvereine die Oberhand behalten wird.

Die Jahresberichte der großen Zentralverbände stehen begreiflicher-

weise wieder vor allem unter dem Zeichen des Krieges. In dem Bericht des Hamburger Konsumvereinsverbandes gibt Kasch eine Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und der wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften. Bemerkenswert ist, daß auch über Angriffe aus der Arbeiterpresse geklagt wird; allerdings seien solche „Gossenbubentöne", wie sie aus Leipzig und einigen anderen Orten vernehmbar geworden seien, vereinzelte Ausnahmen (S. 34). In der Frage der Beamtenkonsumvereine wird natürlich für den Anschluß der Beamten an eine der bestehenden Genossenschaftsorganisationen Stellung genommen. Beachtung findet auch wieder der Gedanke des Zusammenarbeitens ländlicher Produzenten- und städtischer Konsumentengenossenschaften. Übrigens sollen bereits 50 000 Landwirte den Konsumgenossenschaften als Mitglieder angehören. Es folgen hierauf die üblichen Berichte von Heinrich Kaufmann über die deutschen genossenschaftlichen Zentralverbände, den Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung und den Zentralverband deutscher Konsumvereine. Die Zahl der Konsumvereine hat ihren Höhepunkt im Jahre 1914 erreicht (am 31. Dezember 2417); Ende 1917 war sie auf 2373 zurückgegangen. Diese Verluste werden zum Teil auf die Konzentrationsbewegung, zum Teil auf das Eingehen sogenannter „Großistenvereine", d. h. pseudogenossenschaftlicher Filialen von Großhändlern benachbarter Städte zurückgeführt, die den Kriegsstürmen nicht gewachsen waren (S. 129). Der Zentralverband selbst führt zunächst schwere Klage über die zwangsläufige Kriegswirtschaft und würde den Tag mit Freuden begrüßen, an dem mit dem Abbau begonnen werden kann (S. 142). Nur eine erfreuliche Ausnahme sei zu erwähnen: bei den Militärbehörden sei stets das größte Verständnis und Entgegenkommen gefunden worden! Eine für unsere Zeit gewiß nicht uninteressante Beobachtung. Die Mitgliederzahl ist während des Krieges außerordentlich gewachsen: von 1 717 519 im Jahre 1914 auf 2 189 630 im Jahre 1917. Die umgesetzte Warenmenge ist freilich aus naheliegenden Gründen zurückgegangen. Die Konkurrenten der Konsumvereine, die Rabattsparvereine, sind, wie der Bericht behauptet, von dem Augenblicke der Warenknappheit an weggefegt worden (S. 144). Charakteristisch für die Kapitalbildung während des Krieges ist die Zunahme der Spareinlagen bei den Konsumvereinen; sie haben sich während des Krieges verdoppelt (1913: 68 Mill., 1917: 122 Mill. Mk.), das ist eine Steigerung von 14,40 auf 20,64 % des eigenen Umsatzes. Die Verbandsleitung ist sich der Verantwortung, die aus dieser Entwicklung sich ergibt, voll bewußt und drängt stets auf Stärkung des Eigenkapitals und vorsichtige Anlage der Spareinlagen.

Auch der Raiffeisenverband meint, daß es Zeit für einen baldigen Abbau des starren Systems der Zwangswirtschaft sei, wobei er über die — bekanntlich gescheiterten — Versuche berichtet, die Genossenschaften zu einer stärkeren Erfassung der Lebensmittel heranzuziehen. Wie im Vorjahre, hat die Geldflüssigkeit, die ein unerfreuliches Zeichen für die Liquidierung des Betriebskapitals der Landwirtschaft ist, angehalten; bei der Zentraldarlehnskasse sind die Einzahlungen der Vereine im Jahre 1917 auf 707,8 Mill. Mk. gestiegen, die Auszahlungen auf 506,5 Mill.,

so daß sich ein Überschuß der Einzahlungen von 201,3 Mill. Mk. ergibt, gegen ein Minus von 3,236 im Jahre 1913. Die Gesamtumsätze der Kasse sind auf 6½ Milliarden Mk. gestiegen. Die 1916 beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals auf 20 Mill. Mk. ist durchgeführt. Für das Warengeschäft ist als Zentrale der Wirtschaftsverband Raiffeisenscher Warenanstalten G. m. b. H. gegründet worden. Als neue, aus der Arbeiterknappheit geborene Genossenschaften verlangen die Landverkehrs-, Kleinbahn- und Feldbahngenossenschaften Aufmerksamkeit. Der Bericht ist weiter wie bisher ein Muster sorgsamer und instruktiver Darstellung.

Das etwas verspätet erscheinende Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften für 1916 vermag von einer starken Ausdehnung der Handwerkergenossenschaften zu berichten. Den Hauptanteil beanspruchen 400 Lieferungsgenossenschaften; es wird für die Stärke des Genossenschaftsgedankens im Handwerk beweisend sein, wieweit diese sich im Frieden, wenn die großen Heeresaufträge fortfallen, noch werden halten können. Der Bericht spricht sich gegen die Gründung reiner Handwerkerkreditgenossenschaften aus, deren Gründung „erfreulicherweise" zum Stillstand gekommen sei; dies ist wichtig, da der Verband früher auf einem anderen Standpunkte stand. Auch gegen die phantastische Kriegsgründung der „Werkvereinigungen" spricht er ziemlich scharf. Bei den Kreditgenossenschaften des Verbandes haben sich die Spareinlagen ebenfalls sprunghaft vermehrt; die eigenen Gelder sind aber zurückgegangen. Der reichlichere Reingewinn wird leider nach den Mitteilungen des Berichts einseitig zur Dividendenerhöhung statt zur Stärkung der Reserven verwendet. Bedauerlich ist gleichfalls, daß ein sehr großer Teil der neubegründeten Handwerkergenossenschaften sich einem Revisionsverbande nicht angeschlossen hat. Alles in allem bietet die Zukunft der Handwerkergenossenschaftsbewegung keine solche sicheren Aussichten wie die der Landwirte und Arbeiter.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Wygodzinski, Willi: Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 81 S. 1 Mk.

Gerlach, Kurt: Die Frau und das Genossenschaftswesen. Jena 1918, Gustav Fischer. 1,50 Mk.

Die Hauswirtschaft im Kriege. Heft 25 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes. Berlin 1917, Reimar Hobbing. 0,60 Mk.

Die nicht allzu große Forschung über die Hauswirtschaft der Frau erfährt durch Wygodzinskis Untersuchung eine wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung. Sie zeigt, wie die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Hausfrau in die Bahnen des allgemeinen Wirtschaftsinteresses gelenkt werden muß. Die ältere Hausfrauentätigkeit war gekennzeichnet durch Eigenerzeugung, Herstellung von Dauerware und Vorratswirtschaft. Die heutige städtisch-

industrielle Hausfrau ist Nurverbraucherin und kauft ihren Bedarf. Mit dieser Vereinfachung sind aber, besonders zum Schaden der Volkswirtschaft im Kriege, Eigenschaften der Hausfrau verlorengegangen. Zunächst ist die wirtschaftlichste Disposition über die vorhandenen Mittel, die Kenntnis in der richtigen Verwendung und in der Reihenfolge der Bedürfnisse die besondere Kunst der Hausfrau. Eine jetzt gebotene Nachnutzung, zum Beispiel in der Kleidung, die Abfallverwertung bedeutet volkswirtschaftlich Stofferſparung. Die für ländlichen Haushalt angebrachte Vorratswirtschaft artet in städtischen Verhältnissen, durch Ängstlichkeit vergrößert, zu schädlicher Hamsterei aus. Eine weitere, technische Aufgabe liegt darin, aus den Rohstoffen das Höchstmaß an Gehalt herauszuholen. Ihre rechnungsmäßige Bewertung ist dringend erforderlich. Hierzu ist zu bemerken, daß sich durch wirtschaftlichere Anordnung und Ausnutzung der für die Verarbeitung im Haushalt beschafften Grundstoffe die größten Fortschritte für die Gesamtheit der Hausfrauen erzielen lassen. Die Unterschiede zwischen willkürlicher und planmäßiger Haushaltführung, zwischen unzweckmäßigen und zweckmäßigen Verbrauchsgewohnheiten nach Gegend und Volksschicht sind zu groß. Durch sichtbare Anlernung in hausfraulicher Kunstfertigkeit lassen sich die größten volkswirtschaftlichen Ersparnisse erzielen (obligatorische Haushaltschulen). Eine dritte volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausfrau besteht darin, daß sie zur Entlastung des nationalen Arbeitsmarktes den Bereich ihrer Tätigkeit möglichst weit zieht. In bezug auf ihre Stellung zur Gütererzeugung ergibt sich die Kriegslehre, daß ihr Verbrauch nach Menge und Art die heimische Erzeugung stärker berücksichtigen muß. Die Hebung der Eigenerzeugung durch Gartenbau und Kleintierzucht wird eine bedeutsame Aufgabe der inneren Kolonisation bilden. Eine volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausfrau bildet die Kostenminderung des Güterumlaufes, so der unnötigen Verteuerung durch kaufanreizende Anpreisungen und durch das Borgunwesen. Der Hinweis, durch die Sparkassen einen billigen, bargeldlosen Überweisungsverkehr zu schaffen, ist sehr am Platze.

Der letzte Abschnitt handelt von den Organisationen der Hausfrauen. Der Verfasser berechnet nach Helfferich, daß die deutsche Hausfrau 60 % des deutschen Volkseinkommens im Werte von 16 Milliarden Mk. verwaltet. In dem anders gearteten Geistesleben der Frau ist der Grund zu suchen, wenn sich dies nicht von größter Macht gezeigt hat. Dem Kauf steht sie rein subjektiv wertend gegenüber, und sie lernt bei einer gebotenen Änderung der überkommenen Geschmacks- und Verbrauchsrichtung weder leicht noch schnell um. Bei aller charitativen Veranlagung scheinen ihr die rein verstandesmäßigen Forderungen der staatlichen Gemeinschaft in der Lebensmittelversorgung als persönliches Opfer. Daher kommt es auch, daß die städtische Hausfrau der gegebenen Käuferorganisation der Konsumvereine ohne inneres Verhältnis lediglich als Käuferin gegenübersteht. Anders ist es bei der umfassenden ländlichen Hausfrauentätigkeit, wo durch den eingezogenen Mann die Gütererzeugung und der Erwerb durch die Hausfrau stark in den Vordergrund getreten ist. Hier haben die Hausfrauenvereine die besten Fortschritte zu verzeichnen.

Der mehr allgemein philosophisch als wirtschaftswissenschaftliche

Vortrag von Gerlach über die Frau und das Genossenschaftswesen bildet gewissermaßen eine Fortsetzung des mit dem Organisationswesen der Hausfrauen schließenden Buches von Wygodzinski. Der Verfasser setzt tiefinnerliche Beziehungen zwischen Frau und Genossenschaft voraus, die er aus dem Gemeinschaftsleben in der Familie und dem Zusammenhang zwischen mittelalterlichem Gemeinschaftsleben und der Genossenschaftsidee schließt. Unter Genossenschaft versteht er die Verkörperung eines einheitlichen, alle umfassenden Willens, nicht nur die Vereinigung unter einem Zweckgedanken. Mit der engen Verkettung betonter Forderungen allgemeiner Menschlichkeit an den Wirtschaftsbegriff Genossenschaft begibt er sich auf das Gebiet der außerwirtschaftlichen Begründung durch eine Lebensanschauung.

Richtig erkennt der Verfasser, daß die subjektiv veranlagte Frau, sobald sie nach Mannesart „nach Zwecken und Gedanken handeln lernt", gerade in ihr Gegenteil logisch stets leicht zu verfechtender rücksichtsloser Gleichmacherei verfällt und statt anregender Befruchtung des Wirtschaftsmarktes tödliche Einförmigkeit erstrebt. Aus diesem Gesichtspunkte heraus verweist er das „gedanklich gewordene Weib" auf die Genossenschaft, und zwar auf das Gebiet der Konsumgenossenschaft, die sich auf der Gemeinsamkeit der Einkaufstätigkeit aller Hausfrauen aufbaut, und für deren Benutzung er sehr weite Ausmaße findet.

Ganz bestimmte Gründe haben eine andere Entwicklung bestimmt. Der erwähnte ungeheure Anteil des Verbrauches der Hauswirtschaft am Güterumsatz des Volkes müßte auf der Grundlage der Gemeinsamkeit des Kaufens überhaupt die stärkste Organisation bilden, zumal es Bevölkerungsschichten, nach der Art ihres Verbrauchs geschieden, viel weniger gibt. Daran hindert zunächst die mangelnde Organisationsfähigkeit der auf sich selbst angewiesenen Frau als Käuferin, die ihrer gefühlsmäßig geleiteten Praxis entspringt, wodurch sie sich nur schwer und unzuverlässig rein verstandesmäßig geforderten Zielen unterordnet. Sodann besteht die Frage, ob eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Konsumgenossenschaft von vornherein vorhanden ist. Eine Genossenschaft hat Zweck und Inhalt, wenn möglichst gleichartige Personen sich zur Bekämpfung eines wirtschaftlichen Nachteils zusammenschließen. Je weniger dieser vorhanden ist, um so mehr wird erfahrungsgemäß außerwirtschaftliche Propaganda getrieben. Im Wirtschaftsleben sorgt der Wettbewerb der Verkäufer für möglichste Verbilligung des Zwischenhandels, wie die tüchtige Hausfrau durch Umfrage und Probe feststellt. Die Konsumgenossenschaft ist ihm dort überlegen, wo ihr kapitalistischer Filialbetrieb den rückständigen Handwerksbetrieb des Krämers verdrängt. In steuerlicher Hinsicht ist zudem die Genossenschaft durch die teilweise Rückvergütung des Geschäftsüberschusses als unversteuerter Rabatt im Vorteil.

Die Umkehrung dieser betriebstechnischen Erwägung führt zu demselben Schlusse. Angenommen, die Verbraucherorganisationen faßten alle Nachfrage zusammen, so ist die Folge, daß die Preise steigen, denn die Preissteigerung wird nicht nur von der Menge, sondern auch von der Dringlichkeit der Nachfrage bestimmt. Anderseits hat die einzelne Hausfrau erkannt, daß im ständigen Kundenwerben der konkurrierenden Ver-

käufer ein preisdrückender Umstand besteht. Bei fallendem Angebot, wie in den jetzigen Kriegszeiten, wirkt die geschlossene Nachfrage um so preissteigernder, als sie die Fehlmenge deutlicher erkennen läßt. Eine allgemeine Käufervereinigung müßte aber notwendigerweise eine Uniformierung des Verbrauches und damit des Geschmackes entweder voraussetzen oder zur Folge haben, die in keinem Falle eine Kulturbereicherung des gerade auf Vielseitigkeit aufgebauten Wirtschaftslebens bedeutete. Solche Zustände zu weitgehender Gleichmäßigkeit des Verbrauches werden zum Beispiel aus englischen Industriebezirken abschreckend genug berichtet.

Was die Beziehungen des Konsumgenossenschaftswesens zum Sozialismus angeht, so trägt der an sich indifferente Betrieb eben die Färbung der Partei, der er mehr oder weniger nahe steht. Alle Parteien besitzen Käufervereinigungen, die sich derselben Wirtschaftsmethode des Konsumvereins unter den widersprechensten Ideologien bedienen.

Ein Wirtschaftsbild über Genossenschaftswesen, das besonders gern mit agitatorischen Forderungen des Gemütes verquickt wird, läßt sich nur gewinnen, wenn man von jeglicher Ideologie absieht und man die rein wirtschaftlichen Vorgänge, weder als Freund noch als Gegner, objektiv zu fassen sucht. Der Wert der Verbrauchsnachfrage der Frau liegt gerade darin, daß sie in der zunehmenden Mechanisierung des Wirtschaftslebens durch außerwirtschaftlich begründete Forderungen des wechselnden Geschmackes und der Mode immer neue Anregung zur Bedarfsdeckung gibt.

Das dritte von der Hausfrau handelnde Büchlein gibt als ersten Aufsatz eine sachliche Darstellung Briefs über die Entwicklung und Verfassung der Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft. Ausgehend von der früheren, ländlichen, selbstversorgenden Hauswirtschaft mit ihrer anspruchslosen, vorwiegend pflanzlichen Ernährung, mit ihrer Abhängigkeit von den Schwankungen nach Art und Ertrag der Ernte und von der Jahreszeit, schildert er die Wandlung in die einkaufende, städtische Hauswirtschaft, ihr Gegenteil. Diese wird gekennzeichnet, daß der größere Teil der Hausfrauentätigkeit, die Selbsterzeugung, die Vorrathaltung, die Herstellung von Dauerware und sogar ein Teil der Zubereitung durch Anbietung gebrauchsfertiger Nahrungsmittel von Industrie und Handel übernommen wurde. Wünschenswert wäre eine vertiefende Begründung, warum die Dinge so lagen und sich so entwickeln mußten, und welchen Einfluß die zunehmende industrielle Erwerbstätigkeit der Frau ausübt.

Die bekannten, aus den Haushaltrechnungen sich ergebenden Verbrauchsbilder geben keinen Aufschluß über die Veredelung, welche die Gütermenge in der Hauswirtschaft erfuhr. Bei gleichem Mengenverbrauch können ganz verschiedene Leistungen durch wirtschaftliche Verteilung und Aufbereitung erzielt werden. Gerade hierin liegt der Kern der zu erstrebenden Wirtschaftlichkeit im Haushalt. Sicherlich sind mit dem Übergang in die städtische Haushaltführung den breiteren Schichten wertvolle hausfrauliche Kunstfertigkeiten verlorengegangen, die der Verfasser in richtig erkannten Unterschieden von planmäßigem und planlosem Haushalt angibt.

Die öffentliche Regelung des fallenden Angebots an Lebensmitteln hat nun plötzlich die städtische Hauswirtschaft rückgebildet und ihre Tätigkeit wieder vergrößert. Bei dem Begriff „Hamstern" ist richtig gesehen, daß ihm neben subjektiver Angst die durch Wirtschaftsänderung bedingte Vorratsbildung zugrunde liegt.

Ein zweiter Aufsatz von Voß-Zietz beschäftigt sich mit der praktischen Hauswirtschaft im Kriege. Die Verfasserin schildert die bekannten Nöte des Einzelnen unter dem Zwange der öffentlichen Regelung, wie sie sich auf dem Lande und mehr noch in der Stadt ergaben. Inwiefern die einzelne volkswirtschaftliche Erscheinung unter der Kriegslage ein so ganz anderes Bild ergeben mußte, wird nicht angegeben.

Unbedingt zu unterstützen ist die praktische Forderung, zukünftig jeder Frau durch mindestens einjährigen Unterricht die einwandfreie, volkswirtschaftliche Haushaltführung zu ermöglichen; dies um so mehr, als die Haushaltführung die verschiedensten Gebiete umfaßt. Der Hausfrau wird dann ermöglicht, ihre Tätigkeit mehr im Rahmen unseres engeren Wirtschaftslebens zu verstehen und seine Güter richtig zu bewerten.

Stegemann-Runk beschließt das Heft mit der Mitarbeit der Frauen im Dienste des Kriegsernährungsamtes. Sie nennt die Aufgaben des Frauenbeirats und die 31 zur Mitarbeit herangezogenen Frauenvereinigungen.

Berlin, August 1918 W. Tils

Feld, Wilhelm: Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichzölle als weltwirtschaftliche Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebek), 1918. 8°. III und 31 S.

Wie im Waffenkriege, so sind es auch im künftigen friedlichen Kampf um den Weltmarkt die Mittel der Verteidigung und des Angriffs, die zu gleicher Zeit geschaffen werden. Typisch für diese doppelte Stellung sind die Vereinigten Staaten, die Feld zum Ausgangspunkt seiner inhaltreichen Studie dienen. Der Förderung der Ausfuhr dient das (inzwischen angenommene) Webb-Gesetz, das das Trustverbot für die Ausfuhr aufhebt. Unter seinem Schutze entstehen jetzt in Amerika Ausfuhrgesellschaften, ein Seitenstück der Handelskompagnien der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, deren Tätigkeit bezeichnenderweise von England mit besonderem Mißtrauen betrachtet wird. Der „Statist" vom 17. August 1918 weist mit Besorgnis darauf hin, daß diese Maßnahme das Dumpen direkt erleichtere. Gedumpt zu werden, insbesondere von Deutschland, ist aber die große Furcht der Vereinigten Staaten selbst, übrigens ein nicht geringes Kompliment für die deutsche Wirtschaft. Der Geschichte der Anti-Dumping-Gesetzgebung, die in der Dumping-Klausel der am 10. Juli 1916 vom Repräsentantenhause angenommenen Revenue-Bill gipfelt, geht Feld nach. Er gibt dabei auch eine kurze Schilderung der einschlägigen Gesetzgebung Canadas (1904 und 1907), Australiens (1906), der Südafrikanischen Union (1914).

Während das Dumpen selbst eine alte Erscheinung des internationalen Konkurrenzkampfes ist — der umfassendste und wichtigste Fall seiner Anwendung ist wohl die Überschwemmung des Kontinents mit englischen Waren nach den Napoleonischen Kriegen —, ist die bewußte Abwehr dagegen jung. Das ist begreiflich, weil die Absicht des Dumpens exakt sehr schwer nachzuweisen ist. Anders steht es mit den Ausfuhrprämien des Staates, gegen die sich als Kampfmittel Prämienklauseln richten. Solche Prämienklauseln weist Feld schon für eine Reihe von Handelsverträgen aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach. Er behandelt dann weiter autonome Maßnahmen der Einfuhrstaaten zur Bekämpfung ausländischer Ausfuhrvergütungen; ferner die Frage der Zulässigkeit der Rückerstattung gezahlter Zölle und innerer Verbrauchsabgaben, die im deutsch-schweizerischen Mehlkonflikt von 1907/8 eine große Rolle spielte, und endlich das Verhältnis von Meistbegünstigung und Ausfuhrprämien und Strafzöllen. Für die künftigen handelspolitischen Kämpfe ist die fleißige Arbeit überaus lehrreich.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Fürst, Artur: Die Welt auf Schienen. Eine Darstellung der Einrichtungen und des Betriebs auf den Eisenbahnen des Fernverkehrs nebst einer Geschichte der Eisenbahn. 529 S. gr. 8°. 422 Abb. 4 Tafeln. München 1918, Verlag von Albert Langen. 20 Mk.

In den zivilisierten Gebieten der Erde wird kaum jemand leben, der nicht auf der Eisenbahn gereist ist, der die Eisenbahn nicht zur Beförderung von Gütern und Nachrichten benutzt hat. Eine gewaltige Zahl von Angestellten und Arbeitern ist mit der Verwaltung und dem Betriebe der Eisenbahnen beschäftigt. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Menschheit besitzt eine genauere Kenntnis von der Technik dieses Betriebsmittels. Man sieht ja täglich vor Augen, daß eine von Dampf oder elektrischer Kraft betriebene Maschine auf fester, eiserner Spur dahinfährt und Personen- und Güterwagen zieht. Aber wie diese Maschine beschaffen, wie sie entstanden ist, welche Fortschritte in ihrem Bau und dem Bau der Wagen im Laufe der Zeit gemacht sind, welches die Bedeutung der Schienenstraße, was alles erforderlich ist, damit die Maschine mit Sicherheit und ohne Gefahr ihren Weg zurücklegen kann, darüber sind nur wenige genauer unterrichtet. Nun gibt es eine Reihe guter Lehrbücher und Handbücher, aus denen man alles das lernen kann. Diese sind aber für den technisch vorgebildeten Leser bestimmt, und für ihr richtiges Verständnis sind technische Vorkenntnisse erforderlich.

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich die Aufgabe gestellt, die Technik des Eisenbahnwesens in einer für jeden gebildeten Leser verständlichen Form zu schildern. Dabei aber soll der Leser nicht nur einen klaren Begriff von der gewaltigen Größe dieser Erfindungen bekommen, sondern er soll sich für diese Großtaten des menschlichen Geistes bewundernd begeistern. Um einer solchen Aufgabe gerecht zu werden, ist nicht nur eine gründliche Kenntnis der Eisenbahntechnik und des Eisenbahnbetriebes erforderlich — der Verfasser ist Eisenbahntechniker —,

sondern auch eine besondere Gabe der Darstellung. Und diese besitzt der Verfasser in hohem Grade. Es zeigt dies schon die Art und Weise, wie er seinen Stoff anfaßt. Er läßt seine Leser eine Eisenbahnfahrt vom Anhalter Bahnhof in Berlin in einem D-Zug über Halle nach München unternehmen und begleitet ihn auf dieser Reise, indem er genau alle die Vorgänge schildert, die auf einer solchen Reise sich ereignen, die Vorkehrungen und die Leistungen, die erforderlich sind, um die Reise sicher zurückzulegen, die mit jeder Reise verbundenen Gefahren, die Sicherheitsmaßregeln, die getroffen sind, um alle diese Gefahren, soweit es möglich ist, zu vermeiden und den Reisenden an sein Ziel zu befördern. Der aufmerksame Reisende wird ja selbst beobachten, wie es bei der Abfahrt eines Zuges auf dem Bahnhof zugeht; er sieht die Lokomotive, sieht unterwegs die Signale, die Krümmungs- und Neigungszeiger längs der Bahn; er freut sich des Behagens in dem am Abend hell erleuchteten, im Winter durchwärmten Wagen; er wirft einen Blick auf die Schienen und hat es längst verlernt, sich zu wundern, wenn die Bahn über lange Brücken, durch dunkle Tunnel führt, wenn sie hohe Berge erklettert. Aber all das sind ihm Selbstverständlichkeiten. Wir sind an die Regelmäßigkeit und die Sicherheit des Betriebes so gewöhnt, daß wir, wenigstens in friedlichen Zeiten, uns ärgern und die Verwaltung scharf tadeln, wenn einmal nicht alles so klappt, wenn der Zug sich verspätet, wenn kleinere oder größere Betriebsstörungen oder gar Unfälle eintreten. Derartige Mißstimmungen werden verschwinden, wenn, wie der Verfasser in dem Geleitwort treffend bemerkt, „bekannt geworden ist, welche fast unübersehbare Fülle von Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden mußten, damit die Reisenden mit der beschwingten Eile des Zuges von Ort zu Ort gelangen können, welche gewaltige Arbeit täglich von neuem geleistet werden muß, um den Betrieb regelmäßig und unter Sicherung von Gesundheit und Leben der Reisenden durchzuführen".

Aber eine derartige Verteidigung, möchte ich sagen, der Eisenbahnen gegen ungerechte Angriffe ist nicht der Hauptzweck des Buches. Der Verfasser hat vielmehr die Absicht, den Leser, und zwar in erster Linie den nicht fachmännisch vorgebildeten Leser, über alle technischen Einrichtungen, die zur Eisenbahn gehören, gründlich zu belehren. Er schildert daher ausführlich den Bau und die Anlage, die Unterhaltung der Eisenbahn, die Schienenstraße in ihrer Entwicklung von der ersten Zeit der hölzernen Schienen der Bergwerke bis zu den schweren Stahlschienen der Jetztzeit, die Lokomotive, die Personen- und Güterwagen, die Wagenkuppelung, die Bremsen, die Bahnhöfe, die Signale, die Aufgaben des zur Überwachung des Bahndienstes vorhandenen Heeres von Beamten und Arbeitern, die Fahrpläne, die Fahrkarten, und dies alles in einer fesselnden und anschaulichen Darstellung. Diese gewinnt noch besonderen Reiz dadurch, daß alle diese Einrichtungen von ihren Anfängen bis zu ihrer jetzigen, fast vollkommenen Gestalt geschildert werden. Im Titelbilde wird z. B. die erste berühmte Lokomotive von George Stephenson neben eine der schwersten Lokomotiven von Europa gestellt, und ihre Eigenschaften werden verglichen. Es gibt kein besseres Mittel, die Fortschritte der Lokomotiven uns sozusagen auf einen Blick zu veranschaulichen.

Die Darstellung der Bremsen geht von den ersten Anfängen der Handbremse bis zu der neuesten großen Erfindung der Kunze-Knorr-Bremse. Ebenso gelangen die neuesten Stellwerkseinrichtungen zur Darstellung. Der Text wird durch eine große Anzahl ausgezeichneter Abbildungen erläutert.

Ich will nur diese wenigen Einzelheiten herausgreifen. Der Leser wird geradezu mit Spannung den Verfasser begleiten. Bei aller Gewandtheit und Glätte in der Form sind seine Ausführungen dabei keineswegs oberflächlich. Der Verfasser steigt gründlich in seinen Stoff hinein, er verlangt dann auch von seinem Leser ernstes Nachdenken; denn so einfach sind manche Gegenstände nicht, die er schildert, und er will nicht allein unterhalten, sondern belehren.

Die drei letzten Kapitel behandeln in gesonderter Darstellung die Zahnrad- und Seilbahnen, die Triebwagen und die elektrischen Lokomotiven für die Hauptbahnen. Die Kleinbahnen und Straßenbahnen sollen später in einem besonderen Werke dargestellt werden.

Das Buch beginnt mit einer geschichtlichen Einleitung. Auf eine Schilderung des Reisens in der Zeit vor den Eisenbahnen folgt eine Darstellung der Entwicklung der Lokomotive von ihren Vorläufern bis zu George Stephenson, dem eigentlichen Schöpfer des „größten Wunderwerks unserer Zeit" und der Eröffnung der ersten Eisenbahnen. Daran schließt sich die Geschichte des Eisenbahngleises und unter der Überschrift: „Eisenbahnfrühling in Deutschland" eine Darstellung des Beginns des Zeitalters der Eisenbahnen in Deutschland, wobei mit Recht das Wirken von Fr. List in den Vordergrund gestellt wird.

So sehr der Verfasser von seinem Stoff begeistert ist, so ist sein Urteil doch ein ruhiges, streng sachliches. Er hütet sich vor Übertreibungen. Das zeigt sich besonders auch in dem Schlußkapitel, in dem er zum Beispiel vor übertriebenen Erwartungen von einer maßlos gesteigerten Schnelligkeit der Eisenbahnen und von der Entwicklung des Flugzeugwesens warnt, während er anderseits eine weitere Vervollkommnung der Eisenbahnen durch fortschreitende Elektrisierung erwartet.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Andeutungen über den Inhalt und den Zweck dieses Buches. Ich möchte es aber ganz besonders allen Lesern dieser Zeitschrift warm empfehlen. Uns Nationalökonomen wird vielfach, und nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, daß wir uns zu sehr auf die rein theoretische Behandlung wirtschaftlicher Fragen beschränken, daß wir an der Praxis, besonders an der technischen Entwicklung des Wirtschaftslebens, oft vorbeigehen. Der Techniker ist, anders als solche unserer Berufsgenossen, seit Jahren mehr und mehr bemüht, in die rein theoretische Volkswirtschaftslehre einzudringen. Ich verkenne gewiß nicht die Schwierigkeit des Erfassens technischer Probleme für einen auf ganz anderer Grundlage gebildeten Gelehrten. Aber dieses Buch bietet die Gelegenheit, mit verhältnismäßig geringer Mühe gediegene und in der Regel ausreichende technische Kenntnisse und klare Anschauungen auf einem sehr wichtigen Gebiete der Volkswirtschaftslehre zu erwerben, vor allem aber ein allgemeines Verständnis für die Wichtigkeit aller dieser Fragen sich anzueignen. Und diese Gelegenheit sollte

kein Jünger der Volkswirtschaft sich entgehen lassen. Niemand wird das eingehende Studium dieses Buches bereuen.

Berlin-Wilmersdorf A. v. der Leyen

Pinner, Felix: Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig.

In der Sommerwendnacht 1915 schloß Emil Rathenau für immer die Augen.

Die Literatur, die in den letzten drei Jahren über ihn erschien, ist bereits stark angeschwollen. Sollen wir diese schnelle Würdigung des Lebenswerkes Emil Rathenaus begrüßen? Hierüber können Zweifel entstehen. Manchem seiner Entschlüsse stehen wir vielleicht noch nicht mit einem genügend großen Zeitabstand gegenüber. Auch wird das für die Beurteilung Rathenaus notwendige vorhandene Material heute kaum vollzählig verfügbar sein.

Anderseits lebt aber noch eine Reihe von Mitarbeitern, Freunden, Bekannten des verstorbenen Altmeisters der Elektrotechnik, die Zweifel klären und durch Mitteilung eigener Erlebnisse das Bild des großen industriellen Kaufmanns und Finanziers vervollständigen können. Und — soweit ich sehe — haben bisher nur solche Männer das Wort ergriffen, die persönliche Beziehungen zu Rathenau unterhielten. Dies gilt insonderheit auch von dem Herausgeber des oben genannten Buches.

Im vorigen Jahr besprach Schmoller in diesem Jahrbuch[1] die im Springerverlag erschienene Abhandlung: Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft. Die großen Verdienste des verstorbenen Generaldirektors der A. E. G. wurden in dem Buch gewürdigt, im übrigen eine meisterhaft knappe Behandlung der wichtigen technischen Probleme, des Aufbaus der Elektrotechnik gegeben. Die nationalökonomischen Fragen traten gegen die technischen zurück.

Das gerade Gegenteil ist bei der Pinnerschen Schrift, die eine glückliche Ergänzung des Riedlerschen Buches darstellt, der Fall. Bei Pinner kommt die reine Technik etwas reichlich zu kurz. Wie anregend wäre es beispielsweise gewesen, den Kampf zwischen Gleichstrom- und Wechselstromtechnik in den neunziger Jahren kurz zu schildern; die große Unsicherheit, die damals selbst in Fachkreisen über die zweckmäßige Errichtung der Zentralen, der Leitungen, der Isolierungen, der Apparate usw. herrschte, zu beleuchten; zu betonen, daß Elektrizitätswerke, kaum vollendet, infolge der seit Beginn des Baues fortgeschrittenen Technik fast schon veraltet waren[2].

Doch Pinner will gerade die Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen in den Vordergrund stellen. Er will das Bild der Persönlichkeit Emil Rathenaus in einen doppelten Rahmen fassen; der innere soll die Geschichte der A. E. G., der äußere die allgemeine deutsche Wirtschaftsentwicklung seit Rathenaus Betätigung darstellen.

---

[1] Band 41, Heft 1, S. 461—466.

[2] Hierüber bringt auch Riedler nur wenige Angaben.

Diese Aufgabe ist — um es gleich vorweg zu sagen — glänzend gelungen.

Die ersten Abschnitte über die Jugendjahre bringen dem Kenner nichts Neues. Die Angaben entstammen größtenteils der von Rathenau angefangenen Selbstbiographie, die bereits Riedler wörtlich gebracht hat.

Im weiteren Verlauf der Abhandlung berührt es sympathisch, die Verdienste anderer großer Männer, besonders die Werner v. Siemens', in vollem Umfange gewürdigt zu sehen. Auch die Leistungen der Mitarbeiter Emil Rathenaus, vornehmlich des Organisators Deutsch, dann auch die von Mamroth, Jordan, Walther Rathenau, Klingenberg, Pforr, alles erste Namen im A. E. G.-Konzern und in der Elektroindustrie, werden gebührend beleuchtet.

Es ist unmöglich, hier im einzelnen auf die Fülle des Stoffes einzugehen, die das 400 Seiten starke Buch enthält. Es wird gezeigt, wie Emil Rathenau in der Krisis des Jahres 1873 seine organisch gut gegliederte und reichlich beschäftigte Maschinenfabrik liquidieren mußte, weil seine Bank, von dem finanziellen Zusammenbruch besonders heftig betroffen, die notwendige Zuführung neuer Geldmittel verweigerte.

Im Jahre 1875 war die Auflösung vollendet, und nun — ganz merkwürdig für eine solche Arbeitsnatur, wie Rathenau es war — blieb er acht lange Jahre, sonst die schaffensreichsten Mannesjahre, ohne eine eigentliche Beschäftigung. Erst als 45jähriger geht er an die Gründung einer Studiengesellschaft heran, die den doppelten Zweck hatte, praktische Erfahrungen für die Glühlampentechnik zu sammeln und das Publikum mit dem neuen Edisonlicht bekannt zu machen.

Ein Jahr später, am 19. April 1883, wurde die Deutsche Edison-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Mk. ins Leben gerufen; aus ihr entstand die A. E. G.

Was hat Emil Rathenau geleistet? Welche überragenden, genialen Fähigkeiten besaß er, daß er den gigantischen A. E. G.-Konzern aufbauen, daß er die gesamte deutsche Elektrotechnik und weite Kreise unserer übrigen Industrien so stark beeinflussen konnte?

Als positiver Techniker reichte er nicht entfernt an Werner v. Siemens heran, aber er besaß oft den größeren technischen Weitblick. So war er der erste, der selbst gegen die Autorität eines Edison schon 1883 für die Entwicklung der Großmaschinen — und dadurch bedingt des Zentralenbaues — und der Kraftübertragung eintrat.

Glühender Optimismus überfiel ihn bei solchen Gelegenheiten; der Rausch des Schaffens durchzitterte ihn. Schritt er aber zur Ausführung seiner Pläne, so stieg schwärzester Pessimismus vor ihm auf. „Dann quälte er sich und seine Mitarbeiter mit immer neuen Fragen und Entwürfen."

Er selbst war kein großer Erfinder oder ein Entwerfer von Einzelheiten. Fast immer aber war seinem zähen Durchhalten an der Endidee — mußten nicht selten auch viele Wege umsonst betreten werden — der Erfolg beschieden. Vergeblich waren seine Bemühungen dagegen beispielsweise bezüglich der Nernstlampe; sie täuschte, trotzdem Millionen

von Mark für Vervollkommnung der Fabrikation geopfert wurden, die in sie gesetzten Hoffnungen.

Eins aber war Emil Rathenau: ein technischer Kritiker von erstaunlichem Scharfblick. Diese Eigenschaft, verbunden mit der Fähigkeit, die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse — manchmal ganz neuer Fabrikate — zu erkennen und vorauszuahnen, gab ihm die charakteristische Prägung des industriellen Kaufmanns.

Pinner bemerkt durchaus richtig, daß Emil Rathenau nicht im Händlerischen, sondern im Industriellen wurzelte. Den Ausbau der weitverzweigten Absatzorganisation der A. E. G., die vor dem Kriege 300 kaufmännisch-technische Büros an allen bedeutenden Plätzen des In- und Auslandes unterhielt, überließ er seinem ältesten Mitarbeiter Deutsch. Aber die Leitung der großzügigen Werbetätigkeit seines Riesenkonzerns war eine seiner ureigensten Aufgaben. Letzten Endes stellte Rathenau den wirtschaftlichen Erfolg immer über den technischen. —

Aber Emil Rathenaus technische und kaufmännische Begabung — die hier ja nur ganz flüchtig angedeutet werden kann —, seine Zielstrebigkeit und sein Weitblick waren nicht das Typische, das ihn von anderen führenden Industriellen und Kaufleuten, an denen Deutschland keinen Mangel hatte, unterschied. Seinen größten Ruhm verdiente er sich als „Industriefinanzier", wie man ihn immer wieder bezeichnet hat.

Bei der Finanzierung der vielen Unternehmungen seines Konzerns beschritt er Wege, die niemand — auch im Auslande nicht — vor ihm und neben ihm gewandelt ist. Durch seine Finanzierungsmethoden hob er sich über die anderen führenden Männer Deutschlands empor und schuf sich seinen eigenen Platz.

Die bitteren Erfahrungen, die er bei der Liquidation seiner Maschinenfabrik und später noch einmal in den ersten Zeiten des Bestehens der Berliner Elektrizitätswerke mit seinen Geldgebern gemacht hatte, zwangen ihn innerlich förmlich, sich — soweit angängig — von seinen Bankinstituten unabhängig zu machen. Sein Pessimismus rechnete mit allen möglichen Gefahren; ihnen zu begegnen, unterhielt er ständig ein hohes Bankguthaben und häufte offene und stille Reserven auf. Diese nahm er aus den Jahresgewinnen, aus zurückhaltend angewandtem Aktienagio und zum Teil auch aus Buchvorteilen, die bei Transaktionen unter Ausnutzung dieses Aktienagios entstanden, und die der A. E. G. gestatteten, andere Fabrikationswerte sehr niedrig zu erwerben oder sie sehr niedrig in die Bilanz einzustellen.

Die vorsichtige Art des Bilanzierens, die aber keineswegs eine ungesunde Thesaurierung war, stärkte die wirtschaftliche Stellung der A. E. G. ganz außerordentlich. Emil Rathenaus Finanzmethode ist für viele Unternehmungen der verschiedensten Industriezweige vorbildlich und somit volkswirtschaftlich von einschneidender Bedeutung geworden. Man muß Dr. Walther Rathenau recht geben, wenn er in der ersten Kriegsgeneralversammlung der A. E. G. darauf hinwies, daß die großen Reserven der industriellen Unternehmungen, dieses „Mark im Knochengerüst des deutschen Industriekörpers", die schnelle Umstellung und Leistungs-

fähigkeit der deutschen Industrie im Kriege in erster Linie ermöglicht hätten. —

Zum Schluß bringt Pinner ein Charakterbild des Menschen Rathenau; er schildert ihn mit seinen Vorzügen und seinen kleinen Schwächen. —

In einer schönen, gepflegten Form werden außer der Persönlichkeit Emil Rathenaus die verschiedenen volkswirtschaftlichen Probleme jener Epoche behandelt, die den gewaltigen Aufschwung des industriellen Deutschlands bedeuten; den glänzendsten Siegeslauf aber nahm die erst neu geschaffene Elektroindustrie, geführt zunächst von Werner v. Siemens, später von Emil Rathenau.

Das Buch ist in fesselnder Weise geschrieben. Es ist dem Verfasser mit großem Geschick gelungen, ein Werk zu schaffen, dessen Studium allen Interessenten, vor allem auch den Volkswirtschaftlern, warm empfohlen werden kann.

Berlin Hugo Heinrich

Schumacher, Fritz: Die Reform der kunsttechnischen Erziehung. Herausg. vom „Deutschen Ausschuß für Erziehung und Unterricht", 3. Band. Leipzig, Quelle & Meyer.

Wenn hier in einer volkswirtschaftlichen Zeitschrift berichtet wird von der neuesten Veröffentlichung des „Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht", die sich mit den Erziehungsfragen des Architekten und der ihm verwandten Berufe beschäftigt, so hat das eine doppelte Berechtigung.

Zunächst stößt die Schrift überall in ihren Erörterungen auf die neuen Gesichtspunkte, die sich für die Architektur ergeben aus der wachsenden Notwendigkeit eines engen Zusammenhanges zwischen baulichen und volkswirtschaftlichen Fragen. Immer deutlicher zeigt sich ja, daß die Entgleisungen baulicher Natur, unter denen unsere Zeit leidet, gar nicht aus einem Versagen der Kunst des Bauens, sondern aus dem Versagen der volkswirtschaftlichen Grundlage, auf welcher sich diese bauliche Ausübung heute entwickeln muß, beruht. Erst die Lösungen auf dem Gebiet des Städtebaues und dem besonderen Gebiete der Wohnungsfrage werden die Wirrnisse der Baukunst zu klären ermöglichen.

Aber es sind nicht nur solche unmittelbaren Zusammenhänge, um die es sich handelt. Die Schrift trägt den Untertitel: „Ein Beitrag zum Aufstieg der Begabten", und man kann wohl ganz allgemein sagen, daß diese Frage der Auswertung der Begabung, die der „Deutsche Ausschuß" vor allem auf sein Programm geschrieben hat, eine Frage der „Volkswirtschaft mit geistigen Gütern" ist, die der Beachtung des Sozialpolitikers bedarf. Die erste Veröffentlichung des Ausschusses hat lebhaften Widerhall gefunden, weil sie zum erstenmal dieses Problem des „Aufstiegs der Begabten"[1] durch eine große Reihe namhafter Fachleute

[1] Der Aufstieg der Begabten. Vorfragen. Im Auftrage des Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht herausg. von Peter Petersen. Leipzig 1916, Teubner.

in programmatischem Überblick entrollte. In der zweiten Schrift behandelte Eduard Spranger die Frage von „Begabung und Studium" [1] unter dem besonderen Gesichtswinkel der Universitäten; jetzt will diese dritte, soeben erschienene Schrift eine Lücke des ersten Bandes, in dem unter all den vielen Berufen der Baukünstler ausgelassen war, auszufüllen versuchen. Sie beschäftigt sich mit der Auswertung der Begabung in der Erziehung des Architekten unter besonderer Berücksichtigung der Technischen Hochschule.

Man kann einen Läufer, der vorwärts strebt, durch vielerlei Dinge hemmen, — nicht nur durch Schlagbäume, die auf seinem Wege errichtet sind, sondern auch dadurch, daß man seine Muskeln nicht gleichmäßig zur Entwicklung bringt, daß man ihm überflüssiges Gepäck aufbürdet oder daß man ihm unklare Ziele weist. Diese mancherlei Möglichkeiten spiegeln sich in vier verschiedenen Gruppen von Fragen, mit denen sich die Schrift beschäftigt: den Hemmungen, die dem natürlichen Aufstieg entgegenstehen können durch Fragen der Berechtigung, den Hemmungen in der Vorbildung, Hemmungen in der Organisation des Studiums und Hemmungen in der Organisation des Examens.

Die erste Frage liegt beim Architektenberufe besonders schwierig, weil die künstlerische Seite, die er umfaßt, jeder offiziellen Beglaubigung durch Berechtigungen überhaupt widerstrebt, während die unlösbar damit verbundene praktische, ins Leben der öffentlichen Verwaltung eingreifende Seite, schon im Hinblick auf den Kampf um die Befreiung von juristischer Bevormundung, ein bestimmt geregeltes Berechtigungswesen unumgänglich verlangt. Die Schrift kämpft deshalb nicht etwa gegen das sogenannte Diplomexamen, sondern zunächst nur um einen freien und gerechten Weg, der zu diesem Examen führt.

Die Auseinandersetzungen, die damit zusammenhängen, berühren dann zugleich die weitergehende Frage, ob die allgemeine, der fachlichen Ausbildung vorangehende Erziehung unserer Jugend den Anforderungen gerecht wird, die man stellen kann hinsichtlich eines gleichmäßigen Weckens der Vorbedingungen für abstrakt-geistige und für praktisch-gestaltende künftige Betätigung. Hier gilt es ganz allgemein, einen Ausgleich zu suchen gegenüber einer Einseitigkeit unseres augenblicklichen Schulsystems, in welchem die Übung des begrifflichen Erkennens als der eigentliche Zielpunkt der Erziehung hingestellt wird, während das anschauliche Erfassen gleichsam nur als niedrigere Stufe des Erkennens betrachtet und demgemäß vernachlässigt zu werden pflegt. Die neueren Bestrebungen, die dahin gehen, die Werkarbeit als Pflichtfach, nicht nur in den Volksschulen, sondern in allen Schulen, einzuführen, sind ein besonders beachtenswerter Teil der Gegenbewegung gegen diese Hemmung in der Vorbildung gestaltender Begabung.

Die eigentliche berufliche Erziehungsfrage beginnt nun aber erst auf der Hochschule. Es würde zu weit führen, in diesem Rahmen anzudeuten, welche Folgerungen die Schrift aus der immer mehr steigenden Über-

[1] Begabung und Studium von Prof. Dr. Eduard Spranger. Leipzig, Teubner.

lastung des Architekten mit neuen Sonderfächern für die Konzentrierung in der Übermittlung der Hilfswissenschaften zieht. Auch von den Überlegungen, die sich auf eine Reform des Examens beziehen, kann nur so viel gesagt werden, daß das Ziel der Vorschläge dahin geht, seinen augenblicklich ganz starren Charakter elastischer zu machen und es den individuellen Eigentümlichkeiten wertvoller Begabung anzupassen durch die Einführung eines Systems von Wahlfächern und von Zusatzfächern.

Nachdem so die einzelnen Hindernisse des Aufstiegs näher betrachtet sind, setzt die Schrift dann noch mit besonderem Nachdruck auseinander, wie nicht nur bezüglich des Aufstiegs in die Höhe, sondern vor allem auch bezüglich der rechten Verteilung in die Breite, eine Mißwirtschaft mit Begabung getrieben wird. Einen wesentlichen Grund hierfür sieht sie in der überlebten Form der heutigen Abgrenzung zwischen den öffentlichen Erziehungsanstalten, in denen die verschiedenen gestaltenden Betätigungen geübt werden. Ausgehend von der „freien" Kunst hat eine Schrift von W. v. Seidlitz[1] diese Frage neuerdings bereits angeschnitten. Sie knüpfte an den Vorschlag Wilhelm v. Bodes an, zwecks einer besseren Bewirtschaftung künstlerischer Begabung die Akademien und die Kunstgewerbeschulen zu vereinigen. In der vorliegenden Veröffentlichung wird ausgeführt, daß dieser Gesichtspunkt den Radius des Umkreises, in welchem eine Neugruppierung erwünscht wäre, längst nicht weit genug zieht. Ebenso wichtig wie die Beseitigung der künstlichen Grenzen zwischen Kunstgewerbe und freier Kunst ist die Beseitigung der Grenzen zwischen Architektur und Kunstgewerbe und zwischen Architektur und „freier" Kunst. Die unnatürliche Absonderung dieser ineinander überfließenden Gebiete des Gestaltens ist zum großen Teil schuld an so manchem traurigen Irrläufer der Begabung und an so vielen verkrüppelten Entwicklungserscheinungen in jedem dieser Berufe.

Nimmt man aber den Architekten mit hinein in den Kreis der zusammengehörenden Gebiete des Gestaltens, so darf man auch vor dem Bauingenieur nicht haltmachen. Gerade die neuesten und fruchtbarsten Erscheinungen, die sich in unserer Zeit in der Baukunst regen, zeigen, daß in einem immer engeren Ineinandergreifen dieser beiden Gebiete eine Hoffnung und eine Pflicht der Zukunft liegt.

Ob man nun diese große Gruppe der Gebiete des Gestaltens als in sich abgeschlossenes Gebilde betrachtet oder die Folgerung aus diesen Erörterungen dahin ziehen will, daß der Kreis der Technischen Hochschule sich bis zum Kunstgewerbe und darüber hinweg bis zum Meisteratelier der heutigen Akademien erweitern müßte, ist eine Frage für sich. Es galt in dieser Schrift zunächst nur, die inneren Zusammenhänge und ein daraus entstehendes Wunschbild zu zeichnen; die praktische Lösung kann und muß eine Frage bleiben, die einstweilen nur von Fall zu Fall betrachtet zu werden vermag. Die Schrift sah ihre Aufgabe vor allem darin, darauf hinzuweisen, daß neben dem Problem des Aufstiegs das Problem der Verteilung der gestaltenden Begabung eine ausschlaggebende

[1] W. v. Seidlitz, Die Zukunft der Vorbildung unserer Künstler. Leipzig 1917, Seemann.

Rolle spielt, und daß dieses der Lösung einen wesentlichen Schritt nur dann näher gebracht werden kann, wenn eine Berufsgruppierung in unserem Erziehungswesen überwunden wird, die sich mit jedem Jahre als unnatürlicher und unwahrer erweist.

Es wird in den schweren Zeiten, denen wir entgegengehen, auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft eine unserer wichtigen Aufgaben sein, den Acker unserer Erziehung in den Zustand zu bringen, der die kräftigste und reichste Frucht verbürgt. Das Lebensgut, auf das wir unsere Hoffnungen bauen, wächst ja auf diesem Acker, nichts darf auf ihm verlorengehen.

Berlin Fritz Schumacher

Siegel, G. Dr.-Ing.: Der Verkauf elektrischer Arbeit. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage von „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Energie". Berlin 1917, Julius Springer. VIII und 398 S. mit 27 Abbildungen. 16 Mk., geb. 18 Mk.

Wirtschaftliche Aufgabe der Elekrizitätswerke ist die Erzielung möglichst vieler Vorteile für die Werke selbst und für die Verbraucher; ihre Lösung hängt im wesentlichen von der Preisstellung ab, die so zu gestalten ist, daß sämtliche Umstände technischer und wirtschaftlicher Art, die auf den Verbrauch und auf die Erzeugung der elektrischen Arbeit Einfluß ausüben, nach Möglichkeit und Wichtigkeit Berücksichtigung finden. Demzufolge gliedert sich das Buch in zwei Hauptabschnitte: der erste behandelt die Verkaufsgrundlagen, also die Nachfrage nach elektrischer Arbeit und ihr Angebot; der zweite beschäftigt sich mit den tatsächlich angewendeten und anzustrebenden Preisformen und sonstigen Verkaufsbestimmungen.

Die Grundlage der Nachfrage ist die Wertschätzung der elektrischen Arbeit, die selbst wieder durch wirtschaftliche Bedürfnisse: Lichtbedürfnis, Kraftbedürfnis, Wärmebedürfnis und Bedürfnis nach elektrochemischer Arbeitsleistung hervorgerufen ist. Die Zusammenhänge zwischen diesen Bedürfnissen und der Wertschätzung elektrischer Arbeit werden untersucht und alle diejenigen Umstände besprochen, die sowohl im allgemeinen bei Befriedigung der genannten Bedürfnisse als auch im besonderen bei der Anwendung der elektrischen Arbeit auf die Wertschätzung Einfluß ausüben.

Die anschließende Untersuchung über Ausdruck und Maß der Wertschätzung führt zur Betrachtung des Zusammenhanges zwischen den Ausgaben für die elektrische Arbeit und der Wertschätzung, wobei auch festgestellt wird, welche Rolle die Ausgaben für elektrische Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Gewerbe spielen.

Auf seiten des Verkäufers elektrischer Arbeit wird die Wertschätzung durch die „Selbstkosten" der elektrischen Arbeit bestimmt. Hierbei sind zwei wesentlich verschiedene Teile zu unterscheiden, die eigentlichen Betriebskosten und die Kapitalkosten, eine Unterscheidung, die gerade bei dem Elektrizitätsverkauf von ausschlaggebender Bedeutung ist, weil hier die Kapitalkosten einen weit höheren Anteil an den Gesamtselbstkosten ausmachen und ihre Verteilung auf die Einzelleistung ungleich schwieriger ist

als bei anderen Waren. Die Anlagekosten und Betriebskosten werden ausführlich unter Zuhilfenahme von Zahlenaufstellungen und Schaubildern erörtert.

Inwieweit zwischen den Selbstkosten und den Umständen der Nachfrage ein Zusammenhang besteht, wird in dem nächsten Abschnitt durch Überlegung und Rechnung geprüft; dabei wird die hohe Bedeutung der Ausnutzung der Betriebsanlagen besonders vor Augen geführt.

In dem zweiten Hauptteil wird zunächst untersucht, nach welchen Grundsätzen die Verteilung der Selbstkosten auf die Einzelleistungen vorgenommen werden kann, und wie sich hieraus die Grundformen der Verkaufstarife: Gebührentarif, Zählertarif, Pauschaltarif ergeben. Letztere werden miteinander verglichen, dabei wird festgestellt, daß es nicht möglich ist, eine der Grundformen für alle Fälle zu empfehlen, es müssen vielmehr innerhalb der einzelnen Grundformen die Preise weitgehend nach besonderen Gesichtspunkten abgestuft werden. Diese Anpassung der Tarife an die zahlreichen Umstände des Verbrauches wird in dem nächsten Abschnitt unter Anführung zahlreicher Beispiele und unter eingehender Würdigung aller Momente besprochen.

Der Erörterung über die Preisformen schließt sich ein Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen über die Lieferung elektrischer Arbeit an, die durch die Vielheit der Abnehmer und durch die Verschiedenheit der Umstände beim Verbrauch elektrischer Arbeit bedingt sind.

Zur endgültigen Abwicklung jeden Verkaufsgeschäfts gehört schließlich als wichtigster letzter Schritt die Bezahlung der gekauften Ware. Auch hierin unterscheidet sich der Verkauf der elektrischen Arbeit grundsätzlich von anderem Warenabsatz. Die einzelnen Stufen der Rechnungsstellung und des Geldeinzuges, die hierdurch entstehenden Unkosten und die Mittel zu ihrer Vereinfachung werden erörtert.

Ein Schlußwort endlich behandelt das Verhältnis des Staates zum Verkauf elektrischer Arbeit. Eine Monopolisierung des Verkaufs der elektrischen Arbeit wird abgelehnt, da, sobald der Staat als einziger Unternehmer dem Heer der Käufer gegenübersteht, das Spiel der freien Kräfte eingeengt wird, was — eine normale Entwicklung vorausgesetzt — eine Beschränkung wirtschaftlicher Möglichkeiten und somit einen Schaden ür die Volkswirtschaft bedeutet. Der Vergleich mit Erfahrungen auf anderen Wirtschaftsgebieten, namentlich auf dem des Verkehrswesens, ist irreführend, da Angebot und Nachfrage hier in einem ganz anderen Verhältnis stehen als bei dem Verkaufe der elektrischen Arbeit. Für eine Monopolisierung fehlt überdies die wichtigste Voraussetzung, nämlich die Gleichartigkeit in den Verbrauchsverhältnissen. Wie wenig diese vorhanden ist, geht gerade aus den Ausführungen des Buches hervor. Unter den bestehenden Verhältnissen haben die öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Staat, genügend Machtmittel in der Hand, um ihre eigenen und der Abnehmer Interessen zu wahren, soweit der Verkauf elektrischer Arbeit in Frage kommt. Darüber hinaus einzugreifen, wäre überflüssig und schädlich.

Berlin G. Siegel

Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch bei der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche von Magistratsrat Paul Wölbling. Berlin 1918, F. Guttentag. 214 S.

Der geschätzte Kenner des Arbeitsrechts und der Arbeitsverwaltung will nicht eine wissenschaftliche Erörterung der Arbeitsnachweisfragen, sondern ein praktisches Handbuch bringen, das aber zugleich der Einführung in den Stoff der Arbeitsvermittlung dienen soll. Ob der rein praktische Zweck erfüllt ist, sollte ein Praktiker des Arbeitsnachweises beurteilen. Vielleicht würde er noch diesen oder jenen Wunsch haben, etwa den, neben der Mustersatzung für die Fachabteilungen des Berliner Zentralarbeitsnachweises noch einige weitere Arbeitsnachweissatzungen, Geschäfts- und Hausordnungen, neben dem Vordruck des Berliner Nachweisscheins noch weitere Muster von Karten und Listen anderen Systems abgedruckt zu sehen, ferner vielleicht noch Muster von Stellenlisten, Grundrisse von Arbeitsnachweis-Gebäuden oder -Räumen, Haushaltspläne, Gehaltsordnungen von Arbeitsnachweisbeamten, Hinweise auf Ausbildungsmöglichkeiten und dergleichen. Vom Standpunkt der allgemeinen Verwaltung wäre wohl auch ein näheres Eingehen auf die ebenso wichtige wie vielfach noch vernachlässigte Arbeitsnachweisstatistik zu wünschen gewesen, da der bezügliche Abschnitt über die Vordrucke und die bei ihrer Ausfüllung zu beachtenden Regeln ebensowenig etwas aussagt wie über die Gewinnung der Ergebnisse, ihre Verwertung in eigenen Wochen- oder Monatsberichten, im Arbeitsmarkt-Anzeiger, im Reichs-Arbeitsblatt und in Jahreszusammenfassungen. Es sollen das aber nur Winke sein, die bei einer gewiß zu erwartenden zweiten Auflage beachtet werden möchten. Durchaus gelungen erscheint in Wölblings Buche die Absicht einer Einführung in den gesamten Stoff der Arbeitsnachweisfragen. Eine kurze Einleitung behandelt Gegenstand und Umfang der Stellenvermittlung (hier wäre eine Mitteilung der Ergebnisse der Arbeitsnachweiserhebung von 1912 am Platze gewesen) und bringt einige Hinweise auf ihre Geschichte. Sodann werden in neun Kapiteln dargestellt: 1. Die verschiedenen Arten der Stellenvermittlung. 2. Das Recht der Stellenvermittlung. 3. Die Organisation des öffentlichen Nachweises und der ihm eingegliederten nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise. 4. Die Arbeitsnachweisverbände. 5. Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeiter zum Arbeitsnachweis. 6. Die Geschäftsführung der öffentlichen und öffentlich unterstützten gemeinnützigen Arbeitsnachweise. 7. Die mit dem Arbeitsnachweis verbundenen Nebenbetriebe. 8. Die Aufgaben des Arbeitsnachweises nach Friedensschluß und in der Übergangswirtschaft. 9. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Hervorzuheben sind namentlich das zweite Kapitel, das einige sonst wenig erörterte Rechtsfragen behandelt, und das sechste Kapilel über die Geschäftsführung, das wertvolle Einblicke in die Grundsätze der Arbeitsvermittlung und ihre Handhabung gewährt. Zu vermissen sind Ausführungen über die Arbeitsvermittlung ausländischer und landwirtschaftlicher Arbeiter. Die deutsche Arbeiterzentrale ist (S. 19, 86) ohne Hinweis auf Zweck und Einrichtungen erwähnt. Mit der S. 125 erwähnten „Reichsarbeiter-Zentrale" ist

übrigens wohl die Reichszentrale für Arbeitsnachweis gemeint. Auch die Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten, Herbergen zur Heimat usw. hätten etwas näher behandelt werden können. Die Angaben über die Arbeitsnachweisverbände sind an einigen Stellen lückenhaft (S. 14, 87; einer falschen Angabe über den Verband pfälzischer Arbeitsnachweise auf S. 87 und 99 steht die richtige auf S. 100 gegenüber). Im Februar 1918, in dem das Vorwort unterzeichnet ist, war nicht mehr, wie S. 85, 125 angegeben, das Reichsamt des Innern, sondern das Reichswirtschaftsamt mit dem Arbeitsnachweis befaßt (jetzt ist es das Reichsarbeitsamt!). Auch der Reichskommissar für Übergangswirtschaft (S. 193) war bereits im Reichswirtschaftsamt aufgegangen. Das Kaiserliche Statistische Amt hat seinen Sitz nicht in der Wilhelmstraße (S. 83). Schließlich sei — immer von dem Gesichtspunkt aus, daß eine zweite Auflage erwünscht erscheint — auf eine Reihe störender Druckfehler und Auslassungen hingewiesen (S. 50 Z. 12 v. u., 54 Z. 5 v. o., 111 Z. 4 v. o., 119 Z. 1 v. u., 131 Z. 11 v. o. und 5 v. u., 137 Z. 18 v. o., 141 Z. 2 v. u., 147 Z. 20 v. o., 153 Z. 10 v. u., 159 Z. 5 v. u., 183 Z. 16 v. u., 207 Z. 12 v. u.). Diese kleinen Ausstellungen hindern nicht, Wölblings Buch als eine wertvolle Bereicherung der umfangreichen Literatur über den Arbeitsnachweis zu bezeichnen.

Charlottenburg. Joh. Feig

Kleemann, Dr. **Kurt:** Die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, XIV. Bd., 1. Heft, herausg. v. Pierstorff.) Jena 1914, Gustav Fischer. VI u. 253 S. Geh. 6 Mk.

Mehr als eine Viertel Million Beamte und Angestellte im Jahre 1910, das ist sozusagen das Objekt der besonderen Sozialpolitik, die der Verfasser schildert, und 700 000 Menschen ungefähr sind es, die einschließlich der Angehörigen davon mit getroffen werden. Das rechtfertigt reichlich das Unternehmen des Verfassers, die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in einem stattlichen Bande darzustellen und kritisch zu behandeln. Aber es war an sich schon interessant genug, hier beobachten zu können, welches ungeheure Gebiet für die sozialpolitische Arbeit sich innerhalb eines ganzen staatlichen Verwaltungszweiges eröffnet. Es ist nicht nur Arbeiterschutz und Lohnpolitik, um die es sich dabei handelt, sondern schon das elementare Problem der Verfassung des Arbeitsverhältnisses ist ebensosehr ein Stück Sozialpolitik, wie Finanz- und Wirtschaftspolitik. Es bildet ja auch das ausgewählte Verwaltungsgebiet ein besonders geeignetes Beobachtungsmaterial für die Konkurrenz sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Interessen, gerade auch was die Verfassung des Arbeitsverhältnisses anlangt, weil es sich dabei freilich nicht bloß um ein gewisses Maß von Schutz für die

Angestellten, sondern ebensosehr um ein gutes Funktionieren des ganzen Apparates im Interesse der gesellschaftlichen Gesamtheit handelt.

Mit besonderer Aufdringlichkeit ragt hier ein allgemeingesellschaftliches Problem herein, das ist die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte und der Umfang sowie das Zeitmaß, in dem man sie in der staatlichen Verwaltung weiterentwickeln soll und muß. Namentlich die Post- und Telegraphenverwaltung ist ja ein Kampfplatz für das Vordringen der weiblichen Arbeitskräfte, und die Geschichte dieser Verwaltung zeigt, wie Schritt für Schritt trotz aller Gegenmaßregeln dieses Arbeitselement immer mehr freie Bahn gewonnen hat, bis es 1913 rund 10 % aller Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung ausmachte. Damit stand diese deutsche Verwaltung allerdings noch weit zurück gegenüber demselben Verwaltungszweig in England, in dem 22 %, und jenem in Österreich, in dem 17,6 % der Angestellten weibliche Kräfte waren. Der weiteren Entwicklung dieses aber auch in Deutschland schon recht beachtenswerten Ansatzes setzt der Verfasser den „Wunsch" entgegen, daß eine weitere Steigerung der Anteilziffer der weiblichen Beamten nicht erfolgen möge, ohne damit ein abschließendes Urteil ihrer Leistungswerte beibringen zu können oder zu wollen. Seither ist natürlich der Krieg wohl auch darin über alles Wünschen und Hoffen mit gewaltigem Schritt hinweggegangen und hat uns von anderen Notwendigkeiten überzeugt, aber ich muß immerhin einräumen, daß der Verfasser einzelne Tatsachen anzuführen vermag, in denen die weibliche Arbeitskraft sich eben doch als unterwertig gezeigt haben soll, so zum Beispiel wenn er feststellt (S. 34), sie sei es, die den Übergang zu der englischen Arbeitszeit erschwere.

Im großen ganzen steht der Verfasser auf dem Boden dessen, was in sozialpolitischer Richtung in seiner Verwaltung bisher geleistet wurde, äußert sich von dem Geschaffenen zumeist befriedigt, verteidigt auch da und dort die Verwaltung gegen Angriffe, die ihr einen Mangel an sozialpolitischem Empfinden vorwerfen, aber er hält, allerdings stets sehr maßvoll, auch mit der Geltendmachung von Wünschen in der Richtung weiteren Fortschreitens der Sozialpolitik da und dort in der Post- und Telegraphenverwaltung nicht zurück. Ein objektiver Beurteiler wird nach der Darstellung Kleemanns wohl auch zu denselben Ergebnissen kommen wir er. Chronologisch ist ein Fortschreiten in der sozialpolitischen Tendenz unverkennbar, wobei ich, um ein Beispiel herauszugreifen, an die Sicherung der Angestellten gegen Entlassung durch Verlängerung der Kündigungsfristen erinnere. Dankenswert ist es jedenfalls, daß der Verfasser ohne Voreingenommenheiten die Schwierigkeiten der Schutzdurchführung hervorhebt. So trifft wohl auch für viele andere Gebiete zu, was er für die Sonntagsruhe besonders hervorhebt, daß die Bestrebungen für das Wohl des Personals oft außerordentlich schwer mit wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten in Einklang zu bringen sind.

In besonderen Abschnitten behandelt der Verfasser außer dem Arbeitszeitschutz die Hygiene der Arbeitsstätten, den Schutz gegen besondere Betriebsgefahr, der hier auch im sozusagen büromäßigen Betriebe (Telephonistinnen!) recht erhebliche Bedeutung hat; ferner die Durch-

führung der sozialen Versicherung, die „Förderung der wirtschaftlichen Lage des Personals", die Förderung der geistigen Bildung, endlich die Stellung der Verwaltung zu den Beamten- und Arbeitsorganisationen. Es ist im ganzen eine recht übersichtliche Darstellung der verschiedenen Materien, und was auf dem Gebiete der Unterstützung sowohl an Dienst-tuende wie an schon Ruhegehalt Beziehende und Hinterbliebene, was an Wohnungsfürsorge, an Schaffung wohlfeiler Speisegelegenheit, Kleider-kassen, Krankenfürsorge, Förderung freiwilliger Versicherung, Spar- und Darlehensvereine usw. geleistet wird, ist, wie es geschildert wird, gewiß sehr erfreulich und der Beachtung wert. Allein mit der Nachweisung der absoluten Leistungen in allen diesen Richtungen hätte sich der Ver-fasser doch nicht begnügen dürfen. Eine wirklich richtige Beurteilung solcher Leistungen ist nur auf der Basis von Vergleichungen möglich. Kleemann bedauert zum Beispiel selbst, daß die Speisegelegenheit, wie sie in Frankfurt eingerichtet ist, nicht auch in anderen Städten unter-nommen worden ist, und er muß feststellen, daß darin die britische Ver-waltung weiter fortgeschritten ist. Solche Vergleiche sind wertvoll, sie fehlen ja, wie dies Beispiel zeigt, wohl nicht ganz, aber sie sind ver-hältnismäßig zu selten gebracht. Wenn die Vergleichsdaten fehlen, können Angaben auch geradezu irreführen. Es klingt jedenfalls zu großartig, wenn für die Steigerung des Besoldungsaufwandes im Bereich der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in der Zeit von 1876—1910 eine Zuwachsrate von 543,46 % errechnet wurde. Obgleich das an sich schon eine Relativzahl ist, so genügt sie doch nicht, denn nahezu 300 % dieser Steigerung müssen auf die Vermehrung des Personalbestandes in Anrechnung und daher in Abzug gebracht werden.

Zum grundsätzlichen Widerspruch fordert es heraus, daß der Ver-fasser das Unterstützungswesen als Akt der Sozialpolitik behandelt. Ich glaube nicht, daß es förderlich ist, wenn die Grenze zwischen sozial-politischen Einrichtungen und sozialer Fürsorge vollständig verschwimmt. Ich stehe nach wie vor in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt, den ich in meiner Sozialpolitik (Leipzig 1911, S. 42) vertreten habe. Ziemlich auf demselben Blatte steht es, daß der Verfasser zum Beispiel gegen die Schaffung von Pensionskassen eintritt (S. 111) und dies damit be-gründet, daß die Arbeiter ja auf die reichlichen Unterstützungsmittel der Verwaltung rechnen können. Es entspricht dies auch nicht ganz der Auffassung, die er in der Besprechung der Koalitionsfreiheit der Beamten und Arbeiter erkennen läßt. Obgleich er namentlich dem Staate als Arbeitgeber ein besonderes Maß von Pflicht zur Fürsorge zuweist, ver-kennt er gleichwohl nicht, daß die Selbsthilfe als Ergänzung doch auch hier nicht fehlen darf, und die Organisierung einer Pensionsversicherung wäre ein Weg der Sozialpolitik, der diesem Grundsatz ausgezeichnet entspräche.

Die Literaturübersicht läßt, da sie eigentlich ziemlich ins Allgemeine ausgreift, manche Arbeit vermissen, die heranzuziehen mindestens nicht ohne Nutzen gewesen wäre. Auffallend ist namentlich, daß der Verfasser sich mit den Schriften über das Arbeiterbeamtentum offenbar nicht be-schäftigt hat. Sie wären hier wohl ganz besonders zu benutzen gewesen.

Karlsruhe-Lodz v. Zwiedineck

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906. Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Dritte, unveränderte Auflage. Berlin 1918, Mittler & Sohn. 162 S.

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz. Nachtrag mit vollständigem Sachverzeichnis nach Zeit und Buchstabenfolge. Berlin 1918. Mittler & Sohn. 162 S.

Das geltende Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 entstand während drei Friedensjahrzehnten als Kodifikation des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der fünf Ergänzungsgesetze von 1874, 1893, 1894, 1895 und 1901. Damals bedeutete es gegenüber dem früheren Rechtsstand einen entscheidenden Fortschritt. „Ein gewaltiges Stück sozialer Fürsorge" nennt es Romen; auch von ihm gelte das von Erzberger im Reichstage über das Offizierspensionsgesetz gleichen Datums geäußerte Urteil: „Es ist als ein hervorragend soziales, aber auch als ein ebenso eminent nationales Werk zu bezeichnen."

Zweifellos ist es weit durchdachter, durchgearbeiteter, einheitlicher, folgerichtiger als das schnell angehängte Militärhinterbliebenengesetz von 1907. Allein die Weltumwälzungen seit dem Sommer 1914 fanden auch das auf andere Zeiten ausgerichtete Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 zu eng und mußten seinen Rahmen sprengen. Im Jahre 1906 ließen sich die Verhältnisse eines mehr als vierjährigen Weltkrieges nicht ausdenken, eines Krieges, der fast die gesamte, im wehrpflichtigen Alter befindliche männliche Bevölkerung einberief, der ungeahnte Geldentwertung und Teuerung nach sich zog. Die dadurch bedingte ungeheuere Steigerung der Zahl und der Hilfsbedürftigkeit der Invaliden wird auch nicht neutralisiert durch die außerordentlichen Fortschritte und Erfolge der ärztlichen sowohl chirurgischen als auch neurologischen Behandlung, wobei nur an die Kopfschußlazarette erinnert sei.

Wie für das Offizierpensionsgesetz aus dem Jahre 1907, so besitzen wir auch für das Mannschaftsversorgungsgesetz einen sehr guten Kommentar aus dem Jahre 1908 von Romen in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze, während für das Militärhinterbliebenengesetz vor dem Erscheinen des Olshausenschen Handbuches ein solcher fehlte. In einer kurzen, aber klugen und klaren Einleitung unterrichtet Romen über Entstehung und wesentlichsten Neuerungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906. Diese sowie die geschichtlichen und grundsätzlichen Texterläuterungen bewahren dem Romenschen Kommentar seinen wissenschaftlichen Wert, während er für die heutige Praxis überholt ist durch das Behörden-Handbuch von Meier-Demmig, das die im Laufe des Krieges erforderlich gewordenen Ergänzungen des Gesetzes durch neue Vorschriften bis zum Februar 1918 umfaßt.

Das Gesetz von 1906 stützt als eingreifende grundsätzliche Neuerung

den Rentenanspruch nicht mehr, wie früher, im Entscheidenden auf die militärische Dienstuntauglichkeit, wobei ein zum Militärdienst untauglich gewordener Soldat eine Versorgung erhalten konnte, ohne in seiner bürgerlichen Erwerbsfähigkeit beschränkt zu sein. Der Rentenanspruch besteht seit 1906, wenn und solange die „Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert ist" (§ 1). Damit und mit der entsprechenden Berücksichtigung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, an Stelle der Bemessung der Rentenhöhe in erster Linie nach dem Grade der Dienstunfähigkeit, war die rein militärische Orientierung bereits durchbrochen und die bürgerliche Erwerbsfähigkeit in den Mittelpunkt von Rentenanspruch und Rentenbemessung gestellt. Die durch Erlaß vom 21. Juli 1915 (1121. 715. C 2) vorgesehenen Zusatzrenten gemäß dem früheren Arbeitseinkommen („Zuwendungen aus Kapitel 84a des Kriegsjahrsetats als Ausgleich des verminderten Arbeitseinkommens für kriegsbeschädigte Mannschaften, die die Kriegszulage beziehen") erscheinen somit als mittelbare Fortbildung des seit 1906 in die Mannschaftsversorgung maßgebend eingedrungenen zivilrechtlichen Elementes der Erwerbsfähigkeit, unabhängig von der Dienstuntauglichkeit. Die Durchbrechung der Kontinuität ist auch hier wie in mancher anderen Richtung nur eine scheinbare. Für den Ausbau und die gesetzliche Normierung der (jetzt nur auf dem Erlaßwege geregelten) Zusatzrenten als „Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung der Kriegsteilnehmer" hat der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge sehr beachtenswerte Leitsätze aufgestellt und eingehend begründet. Ebenso für die „Einführung eines Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen". (Vorschläge des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Sonderschriften. Heft 6. Berlin 1918, Karl Heymanns Verlag.)

Durch den gegenwärtigen Stand der Invalidenversorgung nach dem geltenden Recht und allen seinen Kriegsergänzungen ist das Behörden-Handbuch von Meier-Demmig der zuverlässigste Führer. Es beruht auf umfassender unmittelbarer Quellenkenntnis. (Beide Verfasser gehören zur Rentenabteilung des Preußischen Kriegsministeriums.) Die vorliegende dritte Auflage von 1918 ist ein unveränderter Neudruck der zweiten, im August 1917 erschienenen Auflage. Alle bis zur Drucklegung ergangenen Neuerungen sind berücksichtigt und durch starke Randstriche leicht überschaubar gemacht. Die klare Gliederung des Stoffes, seine Gruppierung unter prägnante Überschriften, die knappen, systematisch auf die Praxis ausgerichteten Erläuterungen und ein genaues Sachregister ergeben ein ausgezeichnetes Nachschlagebuch. Von den Anlagen seien erwähnt die „Bestimmungen über Zuwendungen aus Kapitel 84a (Zusatzrenten)" mit erläuternden Beispielen, das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 und das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912.

Die zahlreichen neuen Vorschriften seit dem Erscheinen der zweiten Auflage sind im „Nachtrag" zusammengefaßt und durch Bemerkungen des Verfassers (Demmig) ergänzt worden, „die sich aus den Erfahrungen

bei Bearbeitung des immer schwieriger werdenden Stoffes ergaben." Der Nachtrag bringt auch das neue Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 (Abschnitt 19: Verschiedenes, S. 96). — Zu der vielerörterten, auch für die Hinterbliebenen sehr aktuellen Frage der Entschädigung von Zivilpersonen für Verletzungen usw. durch Fliegerangriffe wird folgende Entscheidung angeführt: „Die Entschädigung der durch feindliche Fliegerangriffe verletzten oder in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkten deutschen Zivilpersonen sowie der Hinterbliebenen der durch feindliche Fliegerangriffe getöteten Zivilpersonen ist nicht Sache der Militär-, sondern der Zivilverwaltung" (S. 97). Sehr wichtig und von grundsätzlicher über das Fachinteresse hinausgehenden Bedeutung sind auch die Erläuterungen und Ergänzungen des Nachtrags zum Hauptwerk (§ 3 S. 34 ff.): über die Anerkennung von Dienstbeschädigung und namentlich von Kriegsdienstbeschädigung im Gegensatz zur bloßen Dienstbeschädigung (Abschnitt 2, S. 7). Vielleicht keine andere Frage ist sowohl in ihren inhaltlichen Bestimmungen als auch hinsichtlich der Rechtsprechung umstrittener und vielspältiger und mit größeren Härten verbunden. Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge (seit April 1918 Soziale Abteilung der Nationalstiftung) hatte deshalb beantragt, die Unterscheidung zwischen Kriegs- und Dienstbeschädigung aufzuheben, mit der Begründung, daß bei älteren oder schwächeren Männern, die heute in der Garnison eine Verletzung erleiden oder sterben, dies in den meisten Fällen mit dem Kriege als Ursache der Einberufung zusammenhänge: „Im Frieden wären sie ihres Alters oder Körperzustandes wegen überhaupt nicht oder in späterer Zeit bei entsprechender Körperentwicklung eingezogen worden. Es kann deshalb folgerichtig nur von einer Kriegsdienstbeschädigung die Rede sein." — Der innere Zusammenhang mit dem Hauptwerk ist im Nachtrag sorgfältig gewahrt und auch durch äußerliche Hinweise so deutlich gemacht, daß beide Bücher eine durchaus handliche Einheit bilden.

Dem Nachtrag ist ein chronologisch und alphabetisch geordnetes Sachregister beigegeben. Besonders interessant erscheint das „Sachregister nach der Zeitfolge", das die Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes und alle es ergänzenden und berührenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Einzelbestimmungen zwischen 1906 und 1918, gleichsam als die Geschichte dieses Teiles des Versorgungswesens in Stichworten, vor Augen führt.

Hauptwerk und Nachtrag zeichnen sich durch besonders klaren, schönen Druck aus. Somit ist in jeder auch äußeren Hinsicht der Zweckdienlichkeit des Werkes Rechnung getragen, das für alle mit der Kriegsbeschädigtenversorgung und Fürsorge theoretisch oder praktisch befaßten Personen unentbehrlich ist.

Berlin Helene Simon

Eingesendete Bücher

— bis Mitte November 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ des Armenkollegiums. Hamburg 1918, Selbstverlag der Allgemeinen Armenanstalt.
Jahrgang 26, Nr. 7—11.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Jena 1918, Gustav Fischer.
Band XVII, Nr. 6—7 (Analysenheft).

Königlich Sächsischer Normalkalender für das Jahr 1919 mit astronomischen, kirchlichen und bürgerlichen Mitteilungen. Bearbeitet von B. Pattenhausem. Herausg. vom Königl. Sächsischen Statistischen Landesamte. Dresden 1918, C. Heinrich. 68 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.
26. Jahrgang, Januar 1918 bis September 1918.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.
XVI. Jahrgang, 1918, Nr. 8—10.
16. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte. Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915. 35* u. 33 S.

De Socialistische Gids. Maandschrift der Sociaal-Democratische Arbeiderspartij. Onder Redactie van C. S. Adama van Scheltema, Mr. W. A. Bonger, F. v. d. Goes, Mr. P. J. Troelstra en W. H. Vliegen. Amsterdam 1918, „Ontwikkeling".
III. Jahrgang, Nr. 8/9, August/September 1918.
III. = = 10, Oktober 1918.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XIII, Nr. 6. Stockholm 1918, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.
Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1918. Nr. 7, 8 und 9.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, E. V., herausg. von J. Silbermann. Berlin 1918, Verlag des Verbandes.
Band VI, Heft 2 und 3.

Der Bund. Organ des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine. Berlin 1918, Reformverlag „Der Bund" G. m. b. H.
Jahrgang 13, Nr. 31—38.

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter verantwortlicher Schriftleitung ihres Syndikus Dr. Hans Kluge. Dresden 1918.
5. Jahrgang, Nr. 3 und 4.

Mitteilungen der Gewerbekammer zu Berlin. Berlin 1918, Selbstverlag.
16. Jahrgang, Nr. 7—10.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Selbstverlag.
XX. Jahrgang, Nr. 5/6. — Mai/Juni 1918.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Jena 1918, Gustav Fischer.
Heft 9. **Kempf, Rosa:** Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft Bayerns. Dargestellt auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen veranstalteten Erhebung. VIII u. 146 S.

Soziales Museum Frankfurt a. M. Fünfzehnter Jahresbericht 1917. Herausg. vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1918, Selbstverlag des Sozialen Museums (E. V.)

Veröffentlichung der Handelskammer zu Siegen. Siegen 1918, Verlag der Handelskammer.
Einführung in das Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. Von Dr. Georg Mollat, Syndikus der Handelskammer. 40 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Beiträge zur Berufsberatung. Herausg. vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin 1918, Mittler & Sohn.
1. Heft. Literatur zur Berufsberatung. IV u. 42 S.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Herausg. vom Vorstande. Berlin 1918, Selbstverlag.
Band 33, 1. Lieferung, Mai 1818. 263 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. von dem Vereinsvorstande. Schriftleitung: Dr. W. Beumer. Düsseldorf 1918.
Jahrgang 1918, Nr. 2.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.
Heft 62 (8. Band, Heft 3). Für Sozialpolitik nach dem Kriege! Große Kundgebung, veranstaltet am 14. April 1918 in Berlin von

der Gesellschaft für Soziale Reform. Anhang: Bericht über die 7. ordentliche Hauptversammlung. 82 S.

Schriften des Königlichen Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Herausg. von A. Hesse, A. Brackmann, O. Gerlach, J. Hansen und F. Werner. Jena 1918, Gustav Fischer.

5. Heft. Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts. Erster Band. **Robert Stein:** Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Mit 1 Karte und 8 Skizzen. XXIV u. 543 S.

Vereinsschriften der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, herausg. von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Vereinigung für weltwirtschaftliche Forschung und Belehrung. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.

Heft 9. **Sympher, Leo:** Die zukünftige Entwicklung der deutschen Wasserwirtschaft. 36 S. und 3 farbige Tafeln.

Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege. Ein Programm des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens. (Veröffentlichung der „Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung" und des „Deutschen Bundes Heimatschutz".) Herausg. von Johannes Fuchs unter Mitarbeit zahlreicher Fachmänner. Mit 39 Abbildungen. Stuttgart 1918, Wilhelm Meyer-Ilschen. XI u. 455 S.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1918, Mittler & Sohn.

18. Band, 4. Heft.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausg. von Edgar Jaffé. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

44. Band, 3. Heft, S. 601—905 nebst Inhaltsverzeichnis für Band 44.

Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. von Franz v. Mammen. Dresden und Leipzig 1917, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt.

Heft 46. **Hönlinger, Hans:** Die Umtriebsbestimmung im jährlich nachhaltigen Forstbetriebe. VII u. 55 S.

Heft 49. **Schmidt, Otto Heinrich:** Deutschlands Friede und Freiheit und ihre dauernde Sicherung nach erdkundlichen, geschichtlichen, völkischen, volkswirtschaftlichen, wehrmachtlichen, bekenntnismäßigen, sittlichen und staatsrechtlichen Betrachtungen eines Kriegsfreiwilligen. 84 S.

Heft 50. **Schuchardt, Ottomar:** Der Mitteleuropäische Staatenbund. 31 S.

Heft 51. **Heß, Walter:** Das Papier im Kriege. 95 S.

Deutschlands Erneuerung. Monatsschrift für das deutsche Volk. München 1918, J. F. Lehmann.
2. Jahrgang, Heft 9, September 1918.

Die deutschen Friedensverträge. Heilbronn a. Neckar, Schell'scher Verlag.
Teil 1. **Speidel:** Der Friede im Osten. Die Friedensschlüsse mit der Ukraine, mit Rußland, Finnland und Rumänien: die Friedensurkunden mit den darin genannten Staatsverträgen. VII u. 182 S.

Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, herausg. von Wilhelm Heile und Walther Schotte. Berlin 1918, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe").
Heft 5. **Naumann** und **Heile:** Erziehung zur Politik. 56 S.

Deutsche Zeitfragen. Herausg. von der Deutschen Vereinigung. Berlin 1918, Verlag der Deutschen Vereinigung.
Heft 7. **Sperling, Erich:** Die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kritik. 127 S.
Heft 8. **Kuh, Felix:** Der selbständige Unternehmer, seine wirtschaftliche, politische und soziale Bedeutung. Eine zeitgemäße Betrachtung. 86 S.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1918.
XXII. Jahrgang, Nr. 31—48.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Begründet vnn Friedrich Althoff, herausg. von Max Cornicelius. Leipzig-Berlin 1918, B. G. Teubner.
12. Jahrgang, Heft 8.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausg. von Ludwig Elster. Jena 1918, Gustav Fischer.
111. Band (III. Folge, 56. Band). Volkswirtschaftliche Chronik, Mai, Juni und Juli 1918.
1. Heft nebst volkswirtschaftlicher Chronik, Juli 1918.
2. Heft, August 1918.
3. Heft, September 1918.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner.
Band 182. **Siebliſt, O.:** Das Postwesen. 2. Aufl.
Band 183. **Siebliſt, O.:** Das Telegraphen- und Fernsprechwesen. 2. Aufl.
Band 440 und 441. **Israël, F.:** Brandenburgisch-Preußische Geschichte, I u. II.
Band 500. **Valentin, V.:** Bismarck und seine Zeit. 4. Aufl.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift, herausg. von Ludwig Stein. Breslau 1918, Verlag der Schlesischen Buchdruckerei von S. Schottländer.

42. Jahrgang, Septemberheft.

Der Österreichische Volkswirt. Herausg. von Walther Federn und Dr. Gustav Stolper. Wien 1918.

10. Jahrgang, Nr. 46—52.

11. Jahrgang, Nr. 1—8.

Preußische Jahrbücher. Herausg. von Hans Delbrück. Berlin 1918, Georg Stilke.

Band 173, Heft 3.

Band 174, Heft 2.

Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Herausg. von H. Triepel und H. Pohl. Berlin 1918, Julius Springer.

Band 1, Heft 2. **Meurer, Christian:** Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. 68 S.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften **Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts.** Begründet von Frhr. v. Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1918, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Jahrgang 1917, XVII. Teil, 2. Heft. 617 S.

Staatsinteresse und Privatwirtschaft. Eine Auswahl aus den Schriften von Friedrich List. Für die Deutsche Bibliothek herausg. von Hildegard Schwab-Felisch.

Band 115 der Deutschen Bibliothek. 280 S.

Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde unter wissenschaftlicher Leitung von Georg Buschan. Stuttgart 1917, Strecker & Schröder.

XIV. Festschrift, Eduard Hahn zum LX. Geburtstage. Dargebracht von Freunden und Schülern. Mit 1 Titelbild, 1 Tafel, 1 Karte und 16 Abbildungen. XI u. 368 S.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1917, W. Kohlhammer.

Neue Folge, Heft 13. **Laupheimer, Hans:** Die städtische Milchversorgung in Ulm a. D. in Vergangenheit und Gegenwart. Mit einem Vorwort des Herausgebers. IX u. 113 S.

Versicherungsrechtliche Abhandlungen von F. Fick. Zürich 1918, Orell Füßli.

Band III. Einige Grundbegriffe der Schadensversicherung: Ersatzwert, Versicherungswert, Versicherungssumme, Gegenstand der Versicherung, Interesse, Gewinnverbot, entwickelt an Hand des schweizerischen V.V.G. unter Berücksichtigung des internationalen Gewohnheitsrechts und des Rechtes der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und der österreichischen V.O.

Band IV. Der Ersatzwert in der Feuerversicherung nach dem schweizerischen V.V.G. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie mit Bezug auf das internationale Gewohnheitsrecht und das Recht der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und die österreichische V.O., sowie die französische Versicherungspraxis.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Wirtschaftslehre. Herausg. von Bernhard Harms. Jena 1918, Gustav Fischer.
13. Band, Heft 2 u. 3.

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1918, Quelle & Meyer.
Band 113. **Wygodzinski, W.:** Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. 147 S.

Zeitschrift für Politik. Herausg. von R. Schmidt und A. Grabowsky. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.
XI. Band, Heft 3.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf, fortgeführt von Ludwig Pohle. Leipzig 1918, A. Deichert.
Neue Folge IX. Jahrgang, Heft 1—8.

Zeitschrift für Völkerrecht. Herausg. von Jos. Kohler und Max Fleischmann. Breslau 1918, Kern.
Band XI, 1. Heft.
Band XI, Ergänzungsheft 1 u. 2.

Züricher Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von H. Sieveking. Zürich und Leipzig 1918, Rascher & Cie.
Neue Folge 4. Heft. **Feer, Eduard:** Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Ein Beitrag zur Kartell-Literatur. 191 S.

5. Bücher und Broschüren

Apel, Theodor: Das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg. Marburg 1918, R. Friedrichs Universitäts-Buchdruckerei. 65 S.

Bauer, Stephan: Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918, Orell Füßli. 157 S.

Bechtolsheim, Ernst Freiherr von: Ein Reichsgetreidemonopol. München 1918, Max Steinebach. 87 S.

Beckerath, Erwin von: Die Seehafenpolitik der deutschen Eisenbahnen und die Rohstoffversorgung. Berlin 1918, Julius Springer. VI u. 281 S.

Biermann, W. E.: Die künftige Reichsfinanzreform. Leipzig 1918, Deichert (Werner Scholl). 40 S.

Blaum: Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906 bis 1910. Im Auftrage des Armenrates bearbeitet durch den Direktor Dr. Blaum. Straßburg 1918, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vormals R. Schulz & Co. 27 S.

van der Borght, Herbert: Die Entwicklung der deutschen Reisstärke-Industrie. Berlin 1918, Franz Siemenroth. 91 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze. Zweite Sammlung. Tübingen 1918, H. Laupp. 403 S.

Dehio, G.: Livland und Elsaß. Berlin 1918, Julius Springer. 19 S.

Deutschland und der Friede. Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft. Herausg. von Walter Goetz unter Mitwirkung von Otto Hoffmann. Leipzig u. Berlin 1918, B. G. Teubner. VIII u. 626 S.

Diehl, Karl: Über Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Jena 1918, G. Fischer. 140 S.

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. I. Teil. Wien 1918, L. W. Seidel & Sohn. XI u. 404 S.

Fischer, Edmund: Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Leipzig 1918, Veit & Comp. VIII u. 552 S.

Goldschmit, Robert: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde. 1818—1918. Karlsruhe i. B. 1918, G. Braun. 278 S.

Hammer, Georg: Die Währungsfrage, gemeinverständlich dargestellt. Stuttgart 1918, Mimir. 87 S.

Heydebreck, Claus von: Markowitz. Beiträge zur Geschichte eines kujawischen Dorfes. Posen 1917, Ostdeutsche Verlagsanstalt. 80 u. 22* S.

van der Heyden, Gerhard: Der ausländische Zahlungsverkehr in Holland vor, bei Ausbruch und während des Krieges, von dessen Beginn bis Ende 1917. Abhandlung zur Erlangung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften, eingereicht bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Cleve, 1918, W. Startz. 211 S. und 8 graphische Darstellungen.

Keutgen, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918, Gustav Fischer. VII u. 186 S.

Kukula, Rudolf: Der Verwaltungszwang. Eine kritische Studie des sogenannten Verwaltungsstrafrechtes. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. V u. 104 S.

Ledebur-Wicheln, Dr. **Eugen Graf:** Friedensvertrag mit Rumänien. Die offiziellen Aktenstücke nebst einer Denkschrift. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 124 S.

Luschin von Ebengreuth, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. Aufl. Mit drei in den Text gedruckten und einer farbigen Karte und fünf Stammtafeln. Bamberg 1918, Buchner. XVI u. 429 S.

Meißner, Else: Der Wille zum Typus. Ein Weg zum Fortschritt deutscher Kultur und Wirtschaft. Jena 1918, E. Diederichs. 85 S.

Passow, Richard: „Kapitalismus." Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918, Gustav Fischer. V u. 136 S.

Redslob, Robert: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England. Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). IX u. 186 S.

Reibnitz, Kurt Freiherr von: Weltkrieg und Weltbörse. Berlin, Arthur Collignon. 32 S.

Reichert, Dr. J.: Aus Deutschlands Waffenschmiede. Mit zahlreichen Bildern und Tafeln. Berlin-Zehlendorf 1918, Reichsverlag Hermann Kalkoff. 112 S.

Supf, Wilhelm: Tarifnot und Tariferhöhung in den Gemeindebetrieben und den privaten Straßenbahn-, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Unternehmungen. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag. 56 S.

Schneider, Max: Die organische Lösung der Zeitfragen. Augsburg 1918, Selbstverlag des Verfassers. 49 S.

Schwemer, Richard: Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrag der städtischen historischen Kommission. Frankfurt a. M. 1918, Jos. Baer. III. Band, 2. Teil. XV u. 586 S.

Schwiedland, Eugen: Volkswirtschaftslehre. Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Wien. Wien u. Leipzig 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 775 S.

Stryk, Gustav von: Der Sinn des Krieges und andere Aufsätze. Dorpat 1918, J. G. Krüger. 88 S.

Wiedenfeld, Kurt: Staatliche Preisfestsetzung. Ein Beitrag zur Kriegs-Preispolitik. Bonn 1918, A. Marcus' & E. Webers Verlag (Dr. Albert Ahn.) 56 S.

Wolf, Franz: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im BGB. und ihre Reform. Stuttgart und Berlin 1918, J. G. Cotta. VII u. 91 S.

6. Sonderabzüge

Die Wohnungsproduktion und ihre Grundlage vor dem Kriege. (Sonderabdruck aus „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege". Herausg. von Johannes Fuchs.)

Politische Bücherei

geleitet von

Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks

Geh. Rat Prof. Dr. H. Schumacher

Prof. Dr. R. Smend

In dieser Sammlung erschien unlängst:

Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich

Von

Wilhelm Schüßler

Geheftet M. 6.—, gebunden M. 8.—

„Jetzt, wo die tiefstgreifenden Änderungen am Bau der Donaumonarchie vorgenommen werden und mancher das lebhafteste Interesse empfindet, sich über den einschlägigen Stoff genauer zu unterrichten, die Struktur des Habsburgerreiches, sein organisches Entstehen und geschichtliches Werden kennen zu lernen, gibt dieses Buch dem Leser das in die Hand, was er sucht und braucht. Die Darstellung ist lebendig und fesselnd, der spröde geschichtliche Stoff erwacht zu politischem Leben, und jeder Leser wird dem Verfasser dankbar dafür sein, daß er ihm kein trockenes ‚gelehrtes' Buch vorsetzt, sondern ihn mit schneller, sachkundiger Hand durch längst vergangene Zeiten und ihre Sorgen bis in die allerjüngste Gegenwart hindurchführt, so daß ihm keines der österreichischen Probleme mehr fremd bleibt."

(Kölnische Zeitung.)

„Manches, was Dr. Schüßler in dem Buche gesagt hat, war zur Zeit, da er es niederschrieb — Mai 1918 — geradezu kühn, zur Zeit, da das Buch die Presse verließ — Mitte September 1918 — noch immer überraschend: heute, Anfang Oktober, dürfte manchem österreichischen (und ungarischen) Leser der Gedanke aufdämmern, daß hier prophetische Gedanken gesagt worden sind — in wenigen Monaten wird Schüßlers Werk wie eine erläuternde Denkschrift zu den Veränderungen erscheinen, die sich bis dahin bei uns unweigerlich abgespielt haben werden. Mehr zum Lobe des (glänzend geschriebenen, prachtvoll zugespitzten) Buches vermögen wir heute hier nicht zu sagen: wir wollen nur auch unsere Leser aufmerksam machen, daß das Werk durch die weiten Gesichtspunkte, die es eröffnet, gerade in dieser Zeit des scheinbaren Durcheinanders klärend und beruhigend wirkt. Es ist jedenfalls das zeitgemäßeste Werk, das heute für uns, für unsere Freunde, für unsere Feinde (soweit sie es zur Stunde noch sein dürften) denkbar ist."

(Danzers Armee-Zeitung, Wien.)

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

H
5
S33
Jg.43
Heft 1

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY